universität wien

Dissertation

Titel der Dissertation

„Übersetzungsorientierte Terminologiearbeit am Beispiel des Strafrechts in Österreich und Saudi-Arabien“

Verfasser

Faiz Alshehri

angestrebter akademischer Grad

Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 792 323

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Transkulturelle Kommunikation

Betreuer: Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin
Univ.-Prof. Mag. Dr. Rüdiger Lohlker

Inhaltsverzeichnis

Einleitung 12
1 Allgemeines zu Terminologielehre und Terminologie 17
1.1 Grundlagen der Terminologielehre 17
1.2 Aufgabe und Zweck der Terminologie 18
1.3 Der Begriff in der Terminologielehre 19
1.4 Terminologiearbeit im juristischen Bereich 23
1.5 Sprache – Kultur - Recht 25
1.6 Fachkommunikation 30
1.6.1 Definition Fachsprache 30
1.6.2 Fach- und Gemeinsprache 32
1.6.3 Rechtssprache als Fachsprache 33
1.7 Besonderheiten der Rechtssprache 35
1.7.1 Rechtliches Handeln und seine Auswirkungen 37
1.7.2 Systemgebundenheit und Rechtskreise 38
1.7.3 Rechtslinguistische Merkmale 42
1.7.3.1 Passivformen 45
1.7.3.2 Nominalisierungen 47
1.7.3.3 Semantisch unsichtbare lexikalische Elemente als Besonderheit des Korans 47
1.7.4 Der Rechtsbegriff 48
1.7.4.1 Arten der Rechtsbegriffe 50
1.7.4.2 Rechtsbegriffe in Gesetzgebung und Rechtssprechung 54
1.7.4.3 Intension und Extension 55
1.8 Zur Frage der Äquivalenz 57
1.8.1 Äquivalenz in der Translationswissenschaft 57
1.8.2 Äquivalenz im terminologiewissenschaftlichen Rechtsvergleich 60
1.8.3 Hilfslösungen zur Füllung lexikalischer Lücken 63
2 Das österreichische Strafrecht 65
2.1 Die Geschichte des österreichischen Strafrechts 65
2.2 Einleitung zum modernen österreichischen Strafrecht 81
2.3 Zum allgemeinen Teil des Strafrechts 85
2.3.1 Die Sanktionen 85
2.3.1.1 Strafarten 85
2.3.1.2 Voraussetzungen der Strafbarkeit 88
2.3.1.3 Die Strafzwecke 90
2.3.1.4 Die strafrechtliche Verantwortung von Verbänden 91
2.3.2 Die Lehre von der Straftat 93
2.3.2.1 Die einzelnen Elemente des Verbrechensbegriffes im Überblick 93
2.3.2.2 Der Tatbestand 95
2.3.2.2.1 Deliktsgruppen – Möglichkeiten der Einteilung von Delikten 95
2.3.2.2.2 Der strafrechtliche Handlungsbegriff 98
2.3.2.2.3 Die objektive Tatbestandsseite 99
2.3.2.2.3.1 Kausalität 100
2.3.2.2.3.2 Zurechenbarkeit 101
2.3.2.2.4 Die subjektive Tatbestandsseite – Der Tatvorsatz 101
2.3.2.2.5 Tatbildirrtum 104
2.3.2.2.6 Besonderheiten beim Tatbestand der Fahrlässigkeit 106
2.3.2.3 Rechtswidrigkeit 108
2.3.2.3.1 Der Begriff des strafrechtlichen Unwertes 108
2.3.2.3.2 Soziale Adäquanz und erlaubtes Risiko 109

2.3.2.3.3 Tatbestandsmäßigkeit – Rechtswidrigkeit 110
2.3.2.3.4 Rechtfertigungsgründe 111
2.3.2.3.4.1 Notwehr 112
2.3.2.3.4.2 Rechtfertigender Notstand 114
2.3.2.3.4.3 Selbsthilferecht 115
2.3.2.3.4.4 Einwilligung 116
2.3.2.3.4.5 Irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts 117
2.3.2.4 Schuld 118
2.3.2.4.1 Die Zurechnungsfähigkeit 118
2.3.2.4.2 Unrechtsbewusstsein und Rechtsirrtum 120
2.3.2.4.2.1 Unrecht und Unrechtsbewusstsein 120
2.3.2.4.2.2 Verbotsirrtum 121
2.3.2.4.3 Schuldausschließungsgründe 124
2.3.2.4.3.1 Zumutbarkeit beim Fahrlässigkeitsdelikt 125
2.3.2.4.3.2 Entschuldigender Notstand 125
2.3.2.5. Die Strafe 126
2.3.2.5.1 Strafaufhebungsgründe 127
2.3.2.5.2 Tätige Reue 127
2.3.2.5.3 Strafausschließungsgründe 129
2.3.3. Die Erscheinungsformen der Straftat – Der Tatversuch 129
2.3.3.1. Allgemeines 129
2.3.3.2 Arten des untauglichen Versuchs 132
2.3.3.3 Besonderheiten bei einzelnen Deliktsarten 132
2.3.3.4 Rücktritt und tätige Reue 133
2.3.4 Beteiligungsformen 134
2.3.4.1 Beteiligung am Fahrlässigkeitsdelikt 135
2.3.4.2 Unmittelbare Täterschaft 135
2.3.4.3 Mittäterschaft 135
2.3.4.4 Bestimmungstäterschaft 136
2.3.4.5 Beitragstäterschaft 137
2.3.5 Die Strafe - Konkurrenz 139
2.3.5.1 Die Idealkonkurrenz 140
2.3.5.2. Die Realkonkurrenz 140
2.3.5.3 Scheinbare Idealkonkurrenz 141
2.3.5.3.1 Die Spezialität 141
2.3.5.3.2 Die Konsumtion 141
2.3.5.4 Scheinbare Realkonkurrenz 143
2.3.6 Strafzumessung im engeren Sinn 144
2.3.6.1 Erschwerungs- und Milderungsgründe 145
2.3.6.1.1 Besondere Erschwerungsgründe 146
2.3.6.1.2 Besondere Milderungsgründe 147
2.3.6.2 Strafverschärfungen bei Rückfall und unechten Amtsdelikten 149
2.3.6.3 Außerordentliche Strafmilderung 149
2.3.6.4 Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat 151
2.3.7 Rechtsfolgen der Verurteilung 151
2.4. Besonderer Teil 152
2.4.1 Erster Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben 152
2.4.1.1 Tötungsdelikte im eigentlichen Sinn und Aussetzung 153
2.4.1.2 Körperverletzungsdelikte im eigentlichen Sinn und Gefährdung der körperlichen Sicherheit 155
2.4.1.3 Einwilligung des Verletzten 155

2.4.1.4.Sonstige Delikte gegen Leib und Leben 156
2.4.2 Zweiter Abschnitt: Schwangerschaftsabbruch 156
2.4.3 Dritter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die Freiheit 157
2.4.4 Vierter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die Ehre 157
2.4.5 Fünfter Abschnitt: Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse 159
2.4.6 Sechster Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen 159
2.4.7 Siebenter Abschnitt: Gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt 161
2.4.8 Achter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten 163
2.4.9 Neunter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie 163
2.4.10 Zehnter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung 164
2.4.11 Elfter Abschnitt: Tierquälerei 165
2.4.12 Zwölfter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen 165
2.4.13 Dreizehnter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln 166
2.4.14 Vierzehnter Abschnitt: Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat, Fünfzehnter Abschnitt: Angriffe auf oberste Staatsorgane und Sechzehnter Abschnitt: Landesverrat 167
2.4.15 Siebzehnter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen das Bundesheer 168
2.4.16 Achtzehnter Abschnitt: Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen 168
2.4.17 Neunzehnter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt 169
2.4.18 Zwanzigster Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden 170
2.4.19 Einundzwanzigster Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege .. 170
2.4.20 Zweiundzwanzigster Abschnitt: Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen 171
2.4.21 Dreiundzwanzigster Abschnitt: Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes 172
2.4.22 Vierundzwanzigster Abschnitt: Störung der Beziehungen zum Ausland 172
2.4.23 Fünfundzwanzigster Abschnitt: Völkermord 173
2.5 Strafprozessrecht 173
2.5.1 Der Geltungsbereich strafprozessualer Normen 174
2.5.2 Die leitenden Grundsätze des Strafprozessrechts 175
2.5.2.1 Der Grundsatz der Amtswegigkeit 175
2.5.2.2 Der Anklagegrundsatz 176
2.5.2.3 Der Grundsatz der objektiven Wahrheitserforschung 176
2.5.2.4 Der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit 177
2.5.2.5 Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung – in dubio pro reo 178
2.5.2.6 Der Grundsatz der Öffentlichkeit 178
2.5.2.7 Der Grundsatz der Laienbeteiligung 179
2.5.3 Weitere Themenbereiche des Strafprozessrechts 179
3 Islamisches Recht und Strafrecht 181
3.1 Allgemeines zum islamischen Recht - Die islamische Rechtswissenschaft (fiqh) und deren Wurzeln (uṣūl al-fiqh) 181
3.1.1 Die Rechtsquellen 188
3.1.1.1 Der Koran 189
3.1.1.2 Die Sunna des Propheten 191

3.1.1.3 Die Analogiebildung 194
3.1.1.4 Der Konsens der Rechtsgelehrten 195
3.1.1.5 Die selbstständige Meinungsbildung 196
3.1.1.6 Istishab 196
3.1.1.7 Istiḥsan 197
3.1.1.8 Istislaḥ 197
3.1.1.9 Die Auffassungen der (einzelnen) Prophetengenossen 198
3.1.1.10 Gewohnheitsrecht und Brauch 199
3.1.2 Die fünf gesetzlichen Kategorien der Norm im (Usūl al-fiqh) 202
3.2 Zur Geschichte des islamischen Rechts 204
3.2.1 Die Zeit des Propheten Mohammed (570 – 632) 205
3.2.2 Die Epoche der Gefährten des Propheten (632 bis ca. 725) 207
3.2.3 Die Entstehung der Rechtsschulen und die Blütezeit des (fiqh) (725-960) 209
3.2.3.1 Die vier sunnitischen Rechtsschulen 212
3.2.3.2 Die Schließung des Tors des Iğtihad 216
3.2.4 Die Epoche des „Taqlid“ (ca. 960 bis heute) 217
3.3 Islamisches Strafrecht 220
3.3.1 Rechtsgutlehre 220
3.3.2 Vorsatz *ʕamd* 221
3.3.3 Beweisführung 223
3.3.4 Zur Rechtsfähigkeit 223
3.3.5 Das koranische Strafrecht – die Ḥadd-Strafen 225
3.3.5.1 Gewaltsamer Straßenraub/Wegelagerei 231
3.3.5.2 Unerlaubter Geschlechtsverkehr (zinā) 232
3.3.5.3 Falsche Bezichtigung wegen unerlaubtem Geschlechtsverkehr 233
3.3.5.4 Alkoholkonsum 234
3.3.5.5 Diebstahl 234
3.3.5.6 Apostasie 235
3.3.6 Taʕzir-Strafen 236
3.3.7 Die Qisas-Strafen und Delikte 239
3.3.8 Die Konkurrenzlehre 241
3.4 Das Rechtssystem in Saudi-Arabien 243
3.4.1 Die Anwendung des hanbalitischen Rechtes in Saudi-Arabien 243
3.4.2 Staat und Religion 245
3.4.3 Das Gerichtswesen in Saudi-Arabien 248
3.4.3.1 Die Ermittlungs- und Anklagebehörde 248
3.4.3.2 Das Gerichtssystem in Saudi-Arabien 249
3.4.3.3 Die Scharia-Gerichte und ihre Stufen 249
4 Analyseteil 252
4.1 Die Ḥadd-Delikte 253
4.1.1 Sariqa 257
4.1.1.1 Objektiver Tatbestand 258
4.1.1.2 Šubha 264
4.1.1.3 Die Tatfolgen 266
4.1.2 Zinā 267
4.1.2.1 Objektiver Tatbestand 267
4.1.2.2 Beweismittel und Strafe 271
4.1.2.3 Šubha 272
4.1.3 Falsche Beschuldigung wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs qaḏf 273
4.1.3.1 Objektiver Tatbestand 273
4.1.3.2 Beweismittel und Strafe 276

4.1.4 Straßenraub 277
4.1.4.1 Objektver und subjektiver Tatbestand – Ḥiraba im traditionellen Sinne 277
4.1.4.2 Weitere Ḥiraba -Tatbestände in Saudi-Arabien 279
4.1.4.3 Beweismittel und Strafe 281
4.1.5 Šurb al-ḫamr 283
4.1.6 Vergleich der wichtigsten Straftaten gegen das Vermögen im islamischen Strafrecht 284
4.1.7 Ridda 284
4.1.7.1 Objektiver und subjektiver Tatbestand 285
4.1.7.2 Šubha 287
4.1.7.3 Beweis und Strafe 288
4.2 Ausgewählte Delikte des österreichischen StGB 290
4.2.1 Diebstahl – Grunddelikt und Privilegierung 290
4.2.1.1 Objektiver Tatbestand 290
4.2.1.2 Subjektiver Tatbestand 294
4.2.1.3 Abgrenzung von ähnlichen Delikten 295
4.2.1.4 Privilegierung und Straflosigkeit 296
4.2.2 Diebstahl - Qualifikationen 296
4.2.2.1 Schwerer Diebstahl 296
4.2.2.2 Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen 298
4.2.2.3 Räuberischer Diebstahl 300
4.2.2.4 Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung 301
4.2.2.5 Voraussetzungen der Straflosigkeit – Tätige Reue 302
4.2.2.6 Privilegierung – Begehung im Familienkreis 302
4.2.2.7 Straftaten gegen das Vermögen im StGB - Kategorisierungsmöglichkeiten 303
4.2.3 Verleumdung 306
4.2.3.1 Objektiver Tatbestand 307
4.2.3.2 Subjektiver Tatbestand 307
4.2.3.3 Rechtsfolgen und Bedingungen der Straflosigkeit 308
4.2.4 Raub, Erpressung und ähnliche Delikte 308
4.2.4.1 Erpressung 308
4.2.4.2 Schwere Erpressung 310
4.2.4.3 Freiheitsentziehung 311
4.2.4.4 Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person 313
4.2.4.5 Vergewaltigung 315
4.2.4.6 Raub 316
4.2.4.7 Schwerer Raub 317
4.2.5 Hochverrat 319
4.2.6 Herabwürdigung religiöser Lehren 320
4.3 Rechtsvergleich 321
4.3.1 Einleitung zum Vergleich 322
4.3.2 sariqa vs. Diebstahl 324
4.3.3. Allgemeiner Vergleich zwischen den wichtigsten Vermögensdelikten im österr. und islam StrR 332
4.3.5 Zinā und Šurb al-ḫamr 332
4.3.6 Qaḏf vs. Verleumdung 333
4.3.7 Ḥiraba vs. Raub/Raubmord 337
4.3.8 Ridda vs. Hochverrat und Herabwürdigung religiöser Lehren 344
4.3.9 Fazit 346
5 Glossar 349

5.1 Struktur und Felder 349
5.2 Lösungen zur Füllung von Begriffslücken 350
5.2.1 Umschreibung 351
5.2.2 Lehnübersetzung: 352
5.2.3 Lehnübersetzung und Transkription 354
5.3 Glossar 355
Bibliographie 437
Index 455
Abstract 458
Lebenslauf 460

Abkürzungsverzeichnis

AT	Allgemeiner Teil
AT II	Allgemeiner Teil II
BT	Besonderer Teil
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrR	Strafrecht
VbVG	Verbandsverantwortlichkeitsgesetz

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Triadisches Modell (Wüster 1991: 165) 23
Abb. 2: Triadisches Model im juristischen Bereich (Sandrini 1999: 28) 24
Abb. 3: Rechtskreise (Eigene Darstellung) 40
Abb. 4: Das Strafrecht in Österreich 84
Abb. 5: Grobprüfungsschema für die Prüfung eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes im österreichischen Strafrecht 94
Abb. 6: Systematik des islamischen Rechts 204
Abb. 7: islamische Rechtsschulen 214

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Transliteration der arabischen Schriftzeichen 11
Tab. 2: Struktur des islamischen Strafrechts 257
Tab. 3: Struktur der Ḥadd-Delikte 257
Tab. 4: Tatobjekt (sariqa) 263
Tab. 5: Tatsubjekt (sariqa) 263
Tab. 6: Wesentliche Merkmale (sariqa) 263
Tab. 7: Tatsubjekt (zinā) 269
Tab. 8: Tathandlung (zinā) und vorgesehene Strafe 272
Tab. 9: Tathandlung qaḏf 275
Tab. 10: Tatobjekt qaḏf 275
Tab. 11: Tatsubjekt qaḏf 276
Tab. 12: Tatobjekt Diebstahl StGB 291
Tab. 13: Tatbestandsmerkmale Diebstahl 294
Tab. 14: Übersicht Grundtatbestand Diebstahl und Qualifikationen 302
Tab. 15: Tatbestand Verleumdung 308
Tab. 16: Tathandlung Erpressung 310
Tab. 17: Tatbestand Freiheitsentziehung 313
Tab. 18: Tatbestand Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person 314
Tab. 19: Tatbestand Vergewaltigung 315
Tab. 20: Tatbestand Raub 319
Tab. 21: Tathandlung Hochverrat 320
Tab. 22: Tatobjekt Herabwürdigung religiöser Lehren 321
Tab. 23: Tathandlung Herabwürdigung religiöser Lehren 321
Tab. 24: Wesentliche Unterschiede zwischen österr. und islam. StrR 324
Tab. 25: Wesentliche Begriffsmerkmale von „fremd“ 326
Tab. 26: Tatobjekt Diebstahl - Vergleich 326
Tab. 27: Tatbestandsmerkmale Diebstahl 326
Tab. 28: Wesentliche Merkmale von Gewahrsam bzw. (ḥirz) 329
Tab. 29: Arten des Gewahrsams im Islam. StrR 329
Tab. 30: Arten des Gewahrsams im Österr. StrR 329
Tab. 31: Tatbestand Diebstahl vs. sariqua 331
Tab. 32: Vergleich Tatsubjekt Qaḏf - Verleumdung 334
Tab. 33: Vergleich Tatbobjekt Qaḏf - Verleumdung 335
Tab. 34: Vergleich Tathandlung Qaḏf - Verleumdung 336
Tab. 35: Tatbestand Freiheitsentziehung 340
Tab. 36: Tathandlung Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person 341
Tab. 37: Tatbestand Freiheitsentziehung, Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person und Vergewaltigung 341
Tab. 38: Tatbestandskomplex Ḥiraba (in Saudi-Arabien) 344
Tab. 39: Vergleich Hochverrat vs. (ridda) 345
Tab. 40: Vergleich Herabwürdigung religiöser Lehre vs. (ridda) 346
Tab. 41: Struktur des Glossars 350
Tab. 42: Umschreibung als Strategie zur Füllung lexikalischer Lücken 352
Tab. 43: Lehnüberstzung als Strategie zur Füllung lexikalischer Lücken 353
Tab. 44: Lehnübersetzung und Transkription als Strategie zur Füllung lexikalischer Lücken 354

Transliteration

arabischer Buchstabe	Umschrift
أ	´a, ´u
إ	´i
ب	b
ت	t
ث	ṯ
ج	ǧ
ح	ḥ
خ	ḫ
د	d
ذ	ḏ
ر	r
ز	z
س	s
ش	š
ص	ṣ
ض	ḍ
ط	ṭ
ظ	ẓ
ع	ʕ
غ	ġ
ف	f
ق	q
ك	k

arabischer Buchstabe	Umschrift
ل	l
م	m
ن	n
ه	h
و	u, ū,w
ي	i, ī, y
ـَ	a
ـُ	u
ـِ	i
ـً	an
ـٌ	un
ـٍ	in
ء	ʼ
ة	a
ى	ā
ا	ā

Tab. 1: Transliteration der arabischen Schriftzeichen

Einleitung

In Zeiten, in denen die Länder der Welt im Zuge der Globalisierung näher aneinanderrücken, Handels- oder auch politische Gemeinschaften bilden und die Mobilitätsfreiheit zunehmend größer wird, kommt dem Rechtsvergleich - und damit auch der Terminologiearbeit im Recht – eine große Bedeutung zu. Hier kann die Rechtsharmonisierung bzw. die Angleichung bestimmter nationalen Rechte an supranationale (etwa EU-) Rechte von Belang sein, oder der Vergleich zweier relativ ähnlicher, aber doch in Details recht unterschiedlicher Rechte, wie des deutschen und des österreichischen Rechts, oder aber auch der Vergleich zweier Rechte, die vollkommen unterschiedlichen Rechtskreisen entstammen und im Falle derer daher vor allem die Frage relevant ist, ob sich überhaupt Gemeinsamkeiten – wenn auch auf sehr allgemeiner Ebene – entdecken lasen.

Die vorliegende Terminologiearbeit beschäftigt sich mit einem solchen Vergleich zweier vollkommen verschiedener Rechtsordnungen, nämlich des islamischen und des österreichischen Strafrechts, genauer gesagt, eines Ausschnitts des islamischen (saudi-arabischen) Strafrechts – der Ḥadd-Delikte – mit ausgewählten Delikten des österreichischen Strafrechts. Der grundlegende Unterschied ergibt sich hierbei schon aus der Tatsache, dass in diesem Fall ein weltliches (das österreichische) und ein religiös bestimmtes Strafrecht (das islamische) aufeinandertreffen. Es ist demnach von einem Grad der Fremdheit auszugehen, welcher sich von bloßen Unterschieden in gewissen Detailfragen, deutlich abhebt und sich vielmehr auf die wesentlichen Punkte des (Straf-)Rechts, etwa im Hinblick auf Schuld und Strafe, bezieht. Diese Tatsache macht den Vergleich einerseits sehr interessant, bringt aber andererseits auch einige Herausforderungen, nicht zuletzt in terminologischer Hinsicht, mit sich. Denn mit der wesentlichen Verschiedenheit der beiden Strafrechte (so etwa die Tatsache, dass es in Saudi-Arabien ein kodifiziertes Strafrecht im österreichischen/europäischen Sinn gar nicht gibt) (auch in der Dogmatik) einher gehen auch zwangsläufig zahlreiche terminologische Lücken.

In dieser Herausforderung liegt jedoch gleichzeitig auch der Daseinszweck der vorliegenden Arbeit, die sich neben Terminologen insbesondere auch an Übersetzer und Dolmetscher wendet und diesen ein Hilfsmittel sein soll. Dabei ist hervorzuheben, dass sich für die wesentlichen Begriffe des islamischen Strafrechts relativ wenig Probleme mit terminologischen Lücken ergeben, da insbesondere die Ḥadd-Delikte in der diesbezüglichen Literatur bereits gut dokumentiert sind. Es kann zwar vorkommen, dass verschiedene Autoren für ein und denselben Begriff unterschiedliche Benennungen verwenden (so z. B. „Unzucht“ und „unerlaubter Geschlechtsverkehr“ für *(zinā)*), wesentliche terminologische Lücken finden

sich aber nicht. Dies liegt vermutlich daran, dass die Ḥadd-Delikte bereits frühzeitig (mit der Orientalistik im 19. Jhd.) das Interesse europäischer Wissenschaftlicher erregt haben und so kontinuierlich eine relativ intensive Auseinandersetzung damit erfolgte.

Der terminologische Vergleich macht zunächst das Verständnis der Ausgangsrechtsordnung bzw. der Zielrechtsordnung, als auch Wissen über die charakteristischen Merkmale der betreffenden Rechtskreise notwendig. Islamisches und österreichisches Strafrecht müssen daher in ihrem kulturellen Kontext betrachtet und analysiert werden, denn die Unterschiede in rechtlicher Hinsicht gehen zu einem nicht unwesentlichen Teil auf jene in kultureller Hinsicht zurück.

Im Folgenden soll nun die zu bearbeitende Forschungsfrage genauer beleuchtet werden. Im Anschluss darin wird auf die Motivation für und die Zielsetzung der Arbeit eingegangen. Besonderes Augenmerk kommt dem darauf folgenden Abschnitt Methode und Korpus zu, da die verwendete Methode erheblichen Einfluss auf die Qualität einer terminologischen Analyse hat.

Forschungsfragen

Wie bereits erwähnt sind vergleichende terminologische Analysen für die Arbeit von Translatoren wichtig. Dies liegt daran, dass bei derartigen Analysen festgestellt wird, ob eine Äquivalenz von Begriffen vorliegt. Anders als im naturwissenschaftlichen oder technischen Bereich, kommt der Unterschiedlichkeit der Terminologien verschiedener Rechtsordnungen und Rechtskreise in der (sich immer stärker globalisierenden) Jurisprudenz eine besondere Bedeutung zu. Unter Umständen ist es notwendig, den Begriff der Äquivalenz zu relativieren, da eine vollständige Deckungsgleichheit der Begriffsinhalte faktisch nie gegeben ist, was ohnehin auch eine alte Problemstellung der Translationswissenschaft sowie der Terminologiewissenschaft darstellt. Insofern sollte nur dann von Äquivalenz gesprochen werden, wenn die wesentlichen Merkmale eines Rechtsbegriffes innerhalb beider Rechtsordnungen vergleichbar sind. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass für den Begriff „Äquivalenz“ keine eindeutige Definition existiert.[1]

Im Hinblick auf den Vergleich der Ḥadd-Delikte und ausgewählter Delikte des österr. StR wird davon auszugehen sein, dass es wenig sinnvoll ist, hier nach vollständiger Äquivalenz zu suchen. Vielmehr wird von sehr losen oder überhaupt keinen Äquivalenzbeziehungen auszugehen sein.

[1] vgl. Schaeder 1990:65

Fraglich ist, inwiefern eine vergleichende terminologische Analyse für das materielle österreichische und das saudi-arabische Strafrecht, bei Letzterem vor allem für Ḥadd-Delikte, die Generierung von Ergebnissen, welche in der Wissenschaft und im beruflichen Bereich angewandt bzw. verwendet werden können, ermöglicht. Vor allem wenn eine Relativierung der Äquivalenz vorgenommen wird, kommt der sozio-kulturellen Einbettung der Begriffe eine besondere Bedeutung zu. Ein Vergleich der Rechtsbegriffe ist jedoch nur möglich, wenn die jeweils zugrunde liegenden historischen und sozialen Gründe für die Einführung berücksichtigt werden. Ferner soll untersucht werden, wie grundsätzliche ähnliche Straftatbestände wie z. B. Raub oder Mord in derartig unterschiedlichen Rechtsordnungen behandelt werden. Man darf hierbei allerdings nicht die grundverschiedene Auffassung von Recht vergessen.

Die Forschungsfrage besteht also darin, worin die begrifflich-terminologischen Unterschiede der beiden Rechtsordnungen makrostrukturell und auch anhand konkreter Termini mikrostrukturell bestehen, wie diese Unterschiede am zweckmäßigsten zu beschreiben und zu analysieren sind, und welche Schlussfolgerungen sich daraus für die Theorie und Methode der Terminologiewissenschaft ergeben.

Motiv und Zielsetzung

Aufgrund des bestehenden Defizits an vergleichenden terminologischen Analysen ist es Ziel der Arbeit, eine derartige Analyse für die Sprachen Deutsch und Arabisch für die Länder Österreich und Saudi-Arabien im Bereich des materiellen Strafrechts zu erstellen. Felber/Budin[2] stellen zu Recht fest, dass eine detaillierte Untersuchung und Betrachtung eines Fachgebietes für die Arbeit der meisten Translatoren unabdingbar ist. Die empirischen Ergebnisse dieser Forschungsarbeit sollen diesen, neben anderen Adressaten, auf welche später eingegangen wird, eine nützliche Hilfe bei deren Arbeit bieten.

Eine besondere Bedeutung soll der bereits erwähnten sozio-kulturellen Einbettung zukommen, da deren Darstellung für das Verständnis eines fremden Kulturraums essenziell ist. Die Vorstellung der sozio-kulturellen Hintergründe dient ferner dazu, die grundsätzliche Dogmatik, welche den jeweiligen Rechtsordnungen zugrunde liegt, zwar nicht im Detail, aber zumindest in ihren Grundzügen, verständlich zu machen. Eine detaillierte Darstellung der Dogmatik wäre systematisch eher im Bereich der vergleichenden Rechtswissenschaft anzusiedeln. Nichtsdestoweniger ist deren Berücksichtigung innerhalb der Arbeit aufgrund des interdependenten Charakters in Bezug auf die Terminologieforschung notwendig.

[2] 1989:14

Im empirischen Teil wird ein juristisches Glossar angelegt, welches für beide Sprachen eine nützliche Quelle darstellen wird. Dieses Glossar soll sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form mithilfe des Softwareprogramms Multiterm, für die Sprachen Arabisch und Deutsch erstellt werden. Die Darstellung der terminologischen Daten basiert auf einer selbst entwickelten Dateneintragsstruktur, welche die notwendigen Informationen für die Zielgruppe in beiden Ländern beinhaltet.

Methode und Korpus

Wie bereits erwähnt, ist für die Erstellung der Arbeit vor allem der bestehende Mangel an vergleichenden terminologischen Analysen ausschlaggebend. Bei einer derartigen Analyse ist die Berücksichtigung der Bedeutungsinhalte der Termini innerhalb der Rechtsordnungen notwendig. Da die Termini in einem ganzheitlichen Zusammenhang betrachtet werden müssen, scheint es sinnvoll, vor der eigentlichen Analyse einführend zunächst genauer auf die beiden Rechtssysteme einzugehen. Dies erfolgt in Kapitel 2 und 3. Dabei werden auch die spezifischen Gegebenheiten der beiden Rechtsordnungen berücksichtigt und diese mit den Anforderungen der Arbeit verknüpft. So erscheint es im Falle des österreichischen Strafrechts sinnvoll, auf den allgemeinen Teil (AT) zu fokussieren, da dieser die Grundlagen für das Verständnis des Strafrechts enthält. Was den besonderen Teil (BT) betrifft, werden hingegen nur die einzelnen Abschnitte und ihre Besonderheiten abgehandelt, während die einzelnen Delikte nur aufgezählt, nicht aber näher behandelt werden. Dies liegt daran, dass eine genaue Beschäftigung mit den insges. 321 Paragraphen nicht nur den Rahmen der Arbeit bei Weitem sprengen würde, sondern auch für den Zweck der Arbeit irrelevant wäre. Jene Delikte, die mit den Ḥadd-Delikten verglichen werden, werden nämlich ohnehin im Analyseteil detailliert dargestellt. Die österreichische Strafprozessordnung (StPO), welche nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist, wird nur kurz abgehandelt. Überblicksmäßig wird auch auf die Geschichte des österreichischen Strafrechts eingegangen, da sich anhand dieser historische Parallelen zu bestimmten Merkmalen des islamischen Strafrechts (z. B. das Gewohnheitsrecht, die Todesstrafe etc.) darstellen lassen. Allerdings wird auf diese Parallelen nur im theoretischen Teil hingewiesen, im praktischen Teil, d. h. im Rahmen der rechtsvergleichenden Analyse werden sie nicht beachtet, da dort vom heutigen Stand des österreichischen Strafrechts und des islamischen Strafrechts in Saudi-Arabien ausgegangen wird und „Zeitsprünge“ nur zu Verwirrungen führen würden.

Im Falle des islamischen Strafrechts wird der Tatsache Rechnung gezollt, dass es sich beim islamischen Recht um ein *jus divinum*, d. h. um ein göttliches Recht, handelt. Eine

Einteilung in einen AT und einen BT gibt es hier daher gar nicht, weshalb in der Einführung auch ganz andere Schwerpunkte gesetzt werden müssen. So wird zunächst die Tatsache berücksichtigt, dass das islamische Strafrecht nur im Kontext des islamischen Rechts an sich verstanden werden kann. Daher enthält Kapitel 3 notwendigerweise auch eine Einführung in die Spezifika des islamischen Rechts, was auch für seine historische Entwicklung gilt. Auf das islamische Strafrecht als solches wird dagegen im Rahmen eines Unterkapitels näher eingegangen, wobei die einzelnen Ḥadd-Delikte an dieser Stelle nur oberflächlich behandelt werden, da eine ausführliche Beschäftigung damit ja im Analyseteil erfolgt.

In Kapitel 4 erfolgt sodann eine allgemeine Einführung in theoretische Aspekte der Terminologielehre, der Besonderheiten der Rechtssprache und der Äquivalenz. Im nächsten Kapitel erfolgt der terminologische Vergleich. Zunächst werden die Ḥadd-Delikte *(sariqa)* , *(zinā)*, (*qaḏf)* , (*ḥiraba)*, (*šurb al- ḫamr)* und *(ridda*) im Detail beleuchtet und auf dieser Basis für den Vergleich infrage kommende Delikte des StGB ausgewählt. Danach erfolgt eine Beschäftigung mit diesen und die Herausarbeitung der wesentlichen Merkmale, wie bei Sandrini (1996) vorgesehen. Danach werden einander die wesentlichen Merkmale der jeweiligen Vergleichsdelikte gegenübergestellt und der Grad der Äquivalenz festgestellt, sofern überhaupt von einer Äquivalenzbeziehung gesprochen werden kann. Die Ergebnisse werden schließlich im Rahmen eines Fazits zusammengefasst.

Für das Korpus wurde auf Fachbücher, Gesetze und Gesetzeskommentare zurückgegriffen. Die Korpuseinträge erfolgen mit Multiterm 7 im Rahmen einer arabisch-deutschen Datenbank. Zur Füllung von Begriffslücken werden die von Šarčević (1997) und Pommer (2006) vorgeschlagenen Strategien verwendet, wobei auch begründet werden wird, welche Strategien in welchem Fall am besten geeignet scheinen.

1 Allgemeines zu Terminologielehre und Terminologie

1.1 Grundlagen der Terminologielehre

Die Terminologielehre kann definiert werden als „die Lehre von den Begriffen und ihren Benennungen, und Grundlage für die Zuordnung einer Benennung zu einem Begriff ist die Definition dieses Begriffs.“[3] Sie kann nach Wüster unterteilt werden in eine allgemeine und eine spezielle Terminologielehre, wobei sich Letztere, wie der Name besagt, auf spezielle Terminologien bezieht, während die allgemeine Terminologielehre keine bestimmte Terminologie, sondern den allgemeinen Bereich der Terminologie betrifft.[4] Das Verhältnis zwischen allgemeiner und spezieller Terminologielehre kann demnach mit demjenigen der Allgemeinen Sprachwissenschaft zu den Wissenschaften der einzelnen Sprachen (z. B. Romanistik, Slawistik etc.) verglichen werden, wie Wüster erklärt.[5]

Als Begründer der allgemeinen Terminologielehre gilt der Österreicher Eugen Wüster.[6] Die allgemeine Terminologielehre geht vom Begriff aus[7], wobei insbesondere die Beschreibung des Begriffsinhalts eine wichtige Rolle spielt[8], und kann auf einem „Grenzgebiet zwischen Sprachwissenschaft, Logik, Ontologie, den Informationswissenschaften und den Sachwissenschaften“[9] angesiedelt werden. Ihr vorrangiges Ziel ist die „Erforschung der Grundlagen für allgemeine terminologische Grundsätze und Methoden.“[10]

Die *allgemeine Terminologielehre* kann weiter unterteilt werden in die *sprachbezogene Terminologielehre* einerseits und die *begriffsbezogene* andererseits.[11] Innerhalb *der sprachbezogenen Terminologielehre* stehen vor allem die Sprachzeichen und deren Verknüpfungen untereinander im Mittelpunkt. Die *begriffsbezogene Terminologielehre* fokussiert hingegen auf die Begriffe und deren Verknüpfungen zu Begriffssystemen.[12]

[3] Arntz 1988:173
[4] vgl. Laurén/Myking/Picht 1998:31
[5] vgl. Wüster 1976:40
[6] vgl. Gerzymisch-Arbogast 1996:6; Felber 1993:38
[7] vgl. Felber 1995:63
[8] vgl. Felber 2001:25
[9] Felber/Budin 1989:1
[10] ibid.
[11] vgl. Felber 1995:10
[12] vgl. ibid.; Budin 1996:157

1.2 Aufgabe und Zweck der Terminologie

Die Terminologie ist eine relativ junge Wissenschaft und kann nach Wüster als „übergreifende Lehre“ charakterisiert werden.[13] Die Terminologie umfasst heutzutage ein relativ breites Feld an Gegenständen, nämlich „Wissenschaftstheorie und Erkenntnistheorie, Logik und Ontologie, Gegenstand und Begriff, Begriffs- und Gegenstandsbeziehungen, Terminographie, Wissenstechnik, Informatik, Informationswissenschaft, Normung und Terminologieplanung sowie Terminologiemanagement.“[14] Als „selbstständige wissenschaftliche Disziplin“ bezieht sich auf die Gesamtheit des Wissens über

> „-die wissenschaftlichen und technischen Begriffe, ihr Wesen, ihr Merkmale, Systeme und Klassifikationen
> - die Begriffsdefinitionen als Mittel zur Festlegung der Begriffe
> - die Fachbenennungen als logische Mittel der natürlichen Sprache zum ausdrücken der Begriffe
> - die Zeichen (Kurzzeichen) und andere Mittel des Begriffsausdrucks.“[15]

Allgemein kann gesagt werden, dass der Zweck der Terminologie in der strukturierten Darstellung des Fachwissens eines bestimmten Fachgebietes besteht, die dann als Grundlage für die fachliche Kommunikation auf diesem Gebiet dienen kann.[16] Besondere Bedeutung kommt dabei laut Chiocchetti/Ralli der Formulierung von Definitionen zu.[17]

Nach Felber/Budin können des Weiteren eine theoretische und eine praktische Aufgabe der Terminologie unterschieden werden. Erstere „besteht in der Ermittlung der Gesetzmäßigkeiten der Bildung von Begriffen, von Definitionen und Fachbenennungen und ihre Ausnutzung in verschiedene Hinsicht.“[18] In praktischer Hinsicht dient die Terminologie hingegen der „Ausarbeitung rationale[r] Strukturen der Definitionen, Fachbenennungen und Kurzzeichen [sowie der] Festlegung ihrer optimalen Beziehungen.“[19]

Insgesamt kann gesagt werden, dass das Hauptanliegen der Terminologie in der „Systematisierung und damit […] Ordnung von Begriffen einschließlich des Wissens, das sich mit ihnen verbindet“[20], besteht. Diesem Zweck – und damit letztendlich dem Ziel eindeutiger fachlicher Kommunikation – dient die Festlegung von Begriffen und

[13] vgl. Wüster 1976:41
[14] Laurén/Myking/Picht 1998:20f.
[15] Felber/Budin 1989:16
[16] vgl. Budin 1994:57
[17] vgl. ibid.
[18] Felber/Budin 1989:16
[19] ibid.
[20] Laurèn/Myking/Picht 1998:323

Benennungen im Rahmen eines Begriffssystems.[21] Ein solches Begriffssystem besteht aus Elementen (den Begriffen), die miteinander in einer Beziehung stehen, wobei die Elemente in ihrer Gesamtheit über eine bestimmte Funktion verfügen.[22] Das Begriffssystem ermöglicht es, diese Beziehung auf anschauliche Weise darzustellen. Sein Zweck ist es, „einerseits einen Überblick über die Gesamtheit der Begriffe eines Fachgebietes zu geben, andererseits einen Rahmen für das Ordnen der Begriffsstellen einer terminologischen Datensammlung zu bilden, nach dem die Begriffe in der Sammlung erscheinen".[23] Das Begriffssystem soll der Gewährleistung der Eindeutigkeit in der fachlichen Kommunikation dienen, weshalb die Begriffe (Inhaltsseite des Zeichens) auf möglichst präzise Art durch Benennungen (Ausdrucksseite) gekennzeichnet werden sollten. Eine weitere Anforderung an Begriffssysteme ist ihr möglichst axiomatischer Aufbau, d. h. sie sollten nur eine möglichst geringe Anzahl an allgemein verständlichen und undefinierten Begriffen enthalten.[24] Die Aufstellung von Begriffssystemen erfolgt dabei auf der Grundlage des Vergleichs der Begriffsinhalte, auf die unten genauer einzugehen ist. Maßgeblich dabei ist die systematische Vorgehensweise.[25]

1.3 Der Begriff in der Terminologielehre

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Fach- und Gemeinsprache besteht in der Mehrdeutigkeit der Letzteren, die sich sowohl auf die Wörter als auch auf die Syntax beziehen kann.[26] Die Mehrdeutigkeit der Alltagssprache ist durchaus nichts Negatives, ist aber in Fachsprache problematisch, da sie zu Verwirrung und Unklarheiten führen kann.[27]

Die fachliche Kommunikation fordert daher von der Sprache ein möglichst hohes Maß an Eindeutigkeit und Präzision. Die Präzision in der Fachsprache dient vor allem dem Zweck der genauen Vermittlung von Informationen.[28] Aus diesem Desideratum ergibt sich die Notwendigkeit der Entwicklung von Fachsprachen und dabei kommt wiederum der Terminologie (im Sinne der „Gesamtheit der Benennungen, die einem Begriffssystem eines Fach- oder Fachuntergebiets zugeordnet sind"[29] ein wichtige Rolle zu. Sie kann, wie es Felber

[21] vgl. Felber 1993:37
[22] Felber 1995:50
[23] ibid.
[24] vgl. Wersig 1976:49
[25] vgl. Felber 1995:45
[26] vgl. Felber 1993:37
[27] vgl. Wersig 1976:44
[28] vgl. Felber 1993:36f.
[29] ibid.:37

ausdrückt als „Kernstück der fachlichen Kommunikation“[30] angesehen werden und dient vor allem dem Zweck, Ambivalenzen und Mehrdeutigkeiten zu vermeiden.[31] Die Terminologie eines Fachgebiets kann beschrieben werden als „die Summe seiner facheigenen Begriffe/Benennungen.“[32]

Der Ausgangspunkt der allgemeinen Terminologielehre ist, wie erwähnt, der Begriff. Der Begriff ist eine Wissenseinheit, die sich wiederum aus Merkmalen (Wissenselementen) zusammensetzt.[33] Er kann nach Felber (1995) folgendermaßen definiert werden:

> „Der Begriff vertritt einen Gegenstand oder Gegenstandsausschnitt, der mehreren Gegenständen gemeinsam ist, der Satz einen Sachverhalt im Denken. Der Satz im logischen Sinn besteht aus einer Gruppe von Begriffen, die auf Grund ihrer entsprechenden Struktur miteinander verknüpft sind, z. B. Satzgegenstand, Satzaussage, Ergänzung usw.“[34]

Zu unterscheiden ist wiederum zwischen dem Begriff in der Fach- und jenem in der Gemeinsprache. In der Gemeinsprache ist der Begriff nicht definiert, was Abweichungen in der Gesamtheit der Merkmale von Person zu Person bedeutet.[35] Der Fachbegriff ist demgegenüber „begriffssystemabhängig und kontextunabhängig.“[36] Er soll möglichst präzise und eindeutig sein. Maßgeblich ist dabei nicht die „Redesituation“ (der Kontext), sondern die „gegenständliche Situation“, woraus sich ergibt, dass Begriffe stets in ihrer Abhängigkeit zueinander zu betrachten sind.[37] Diese Abhängigkeiten sind, wie gesagt, im Begriffssystem präzise dargestellt. Im Hinblick auf den Begriff in der Fachsprache gelten also folgende Voraussetzungen:

> „Der Begriff muß einerseits einem Ausschnitt der Wirklichkeit entsprechen und andererseits durch die adäquaten Zeichen in der Kommunikation vertreten sein. Der Begriffsinhalt, der einem Ausschnitt der Wirklichkeit zugeordnet ist, kann nur von einem Fachmann des betreffenden Fachgebietes bestimmt werden.“[38]

Von besonderer Bedeutung ist dabei also die Beschreibung des Begriffsinhaltes (Intension)[39], d. h. der „Gesamtheit der Merkmale, die entsprechenden Eigenschaften des gemeinten Gegenstandes zugeordnet sind“[40], welcher wiederum den Begriffsumfang bestimmt. Dabei

[30] ibid.
[31] vgl. ibid.
[32] Hohnhold 1993:124
[33] vgl. Laurén/Myking/Picht 1998:323
[34] Felber 1995:40
[35] vgl. Felber 1993:40f.
[36] ibid.:41
[37] vgl. ibid.
[38] Felber 1995:63
[39] vgl. Felber 2001:25
[40] Laurén/Myking/Picht 1998:130

gilt: „Je größer der Begriffinhalt, desto kleiner der Begriffsumfang.“[41] Der Begriffsumfang (Extension) bezeichnet die „Gesamtheit der Unterbegriffe derselben (Hierarchiestufe) Abstraktionsstufe oder der Gegenstände, die unter diesen Begriff fallen.“[42]
Die Inhaltsbeschreibung eines Begriffes ist nicht mit einer (Inhalts-)Definition zu verwechseln, „da sie keinen Satz im logischen Sinn darstellt. Sie ist einfach eine Beschreibung der Eigenschaften eines Gegenstandes durch die ihnen entsprechenden Merkmale.“[43] Der Begriffsinhalt in der allgemeinen Terminologielehre setzt sich daher zusammen „aus einem Komplex von Merkmalen, die den Eigenschaften eines Gegenstandes oder eines Gegenstandsausschnitts (Formalgegenstand) entsprechen.“[44] Die Definition des Begriffes dient dem gegenüber als „Grundlage für die Zuordnung einer Benennung zu einem Begriff“.[45] Sie erfüllt in erster Linie zweierlei Zwecke: zum einen die „Gewinnung bzw. Vermittlung von Sachinformationen“[46], zum anderen die Gewährleistung sprachlicher Präzision.[47] Im Rahmen der Inhaltsdefinition wird „der Begriffsinhalt durch Angabe der einschränkenden Merkmale (differentia specifica), die den (bereits definierten) Oberbegriff (*genus proximum*) näher bestimmen, festgelegt.“[48]

Jeder Begriff ist auf einen Gegenstand oder einen Teil eines Gegenstandes bezogen.[49] Gegenstände sind allgemein gesehen „beliebige Ausschnitte aus der Wirklichkeit.“[50] Gegenstand im Sinne der *Terminologiewissenschaft* kann ein an sich seiender Gegenstand sein, welcher auch als reales Sein bezeichnet werden kann und auch ohne ein ihn wahrnehmendes Individuum existiert. Andererseits kann ein Gegenstand auch gedacht sein, wie z. B. Emotionen. In diesem Zusammenhang spricht man vom idealen Sein. Der Gegenstand, welcher Art auch immer er sein mag, wird im Denken durch den zugeordneten Begriff vertreten. Es handelt sich insofern also nur um ein Gedankengebilde, welches anhand gewisser Merkmale, welche dem Gegenstand eigen sind, ausgewählt wird.[51] Die Merkmale sind die „Bindeglieder der Begriffe [und] dienen zu deren Ordnung.“[52] Merkmale sind nach Felber folgendermaßen zu definieren:

---

[41] ibid.
[42] vgl. ibid.:131
[43] Felber 2001:18
[44] ibid.:24
[45] Arntz 1988:173
[46] ibid.
[47] vgl. ibid.
[48] Budin 1993:61
[49] vgl. Felber 2001:24
[50] Wendt 1997:26
[51] vgl. Felber 1993:39; Felber 2001:18f.; Laurén/Myking/Picht 1998:109
[52] Felber 1993:41

> „Merkmale sind Elemente von Begriffen, die wieder Elemente von logischen Sätzen (Begriffsverknüpfungen) sind. Als Denkgebilde gehören sie der Begriffsebene an und entsprechen auf der Gegenstandsebene Eigenschaften eines Gegenstandes oder Sachverhalts. Merkmale sind Bausteine von Begriffen, die für das Erkennen und Ordnen von Gegenständen für den Bau von Begriffssystemen und in Form von Merkmalzeichen zur Bildung von Begriffszeichen unerläßlich sind.“[53]

Eine Menge von Merkmalbegriffen wird unter dem Oberbegriff der „Merkmalart“ zusammengefasst. Darunter wäre z. B. eine bestimmte äußere Beschaffenheit, wie die Farbe, zu verstehen.[54] Auf der Basis von Merkmalarten werden Begriffe in das Begriffssystem unterteilt.[55] Dies geschieht auf folgende Weise:

> „Unterbegriffe werden dadurch gebildet, daß in den Inhalt eines Begriffes ein oder mehrere Merkmale integriert werden. Diese Merkmale müssen einander ausschließen und einer Merkmalart angehören, wenn sie Unterbegriffe auf derselben Abstraktionsstufe sein sollen. Zur Unterteilung können jedesmal je nach Gegebenheit verschiedene Merkmalarten verwendet werden.“[56]

Dadurch entstehen verschiedene Begriffssysteme zu unterschiedlichen Zwecken.[57] Während Unterbegriffe mit Hilfe der Determination, d. h. der näheren Bestimmung des jeweiligen Unterbegriffes und seiner Abgrenzung von anderen, nebengeordneten Unterbegriffen, gebildet werden, entstehen Oberbegriffe durch Abstraktion, d. h. „Nichtberücksichtigen von Merkmalen des Inhalts eines gegebenen Begriffs.“[58]

Abschließend ist festzuhalten, dass eine exakte Kommunikation nur dann möglich ist, wenn der Begriff, welcher den Gegenstand vertritt, diesem entspricht und die Verknüpfung von Begriff und Benennung (diese werden gemeinsam als „Terminus“ oder „Fachwort“ bezeichnet[59], woraus hervorgeht, dass die Summe der Termini den speziellen Wortschatz einer Fachsprache darstellt[60]) dauerhaft ist. Die Verknüpfung zwischen Gegenstand, Begriff und Benennung muss insofern eindeutig, besser noch eineindeutig, sein. Diese Beziehungen lassen sich auch mittels des triadischen Modells von Wüster veranschaulichen, wie die nachfolgende Abbildung zeigt.[61]

[53] Felber 1995:34
[54] vgl. Laurén/Myking/Picht 1998:128
[55] vgl. Felber 1993:41
[56] ibid.
[57] vgl. ibid.
[58] ibid.
[59] vgl. Laurén/Myking/Picht 1998:222; vgl. Felber 1993:47
[60] vgl. Wendt 1997:63; Filipec 1976:55
[61] vgl. Felber 1993:46f.

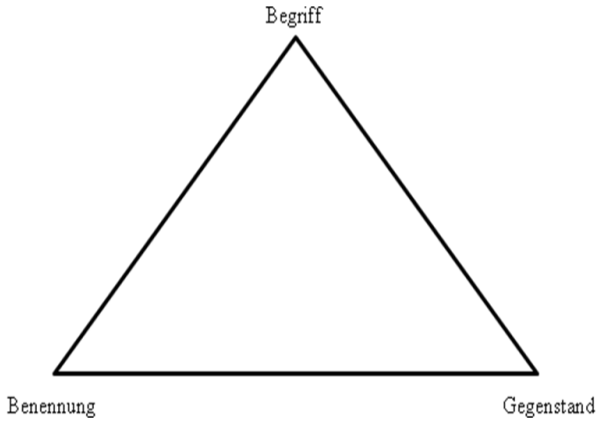

Abb. 1: Triadisches Modell (Wüster 1991: 165)

Ein wesentlicher Aspekt von Begriffen ist, dass diese grundsätzlich nicht von einer bestimmten Sprache abhängig sind, da lediglich die Benennung variiert. Da das vorliegende Forschungsvorhaben eine begriffsorientierte Terminologiearbeit ist, stehen nachfolgend die Begriffe im Vordergrund.

1.4 Terminologiearbeit im juristischen Bereich

Der Terminologiearbeit im juristischen Bereich wird in der heutigen Zeit der globalisierten Welt große Bedeutung zugesprochen. Dabei handelt es sich um eine relativ neue Entwicklung, denn im 19. Jahrhundert lag der Schwerpunkt der Terminologien noch in den Bereichen Naturwissenschaft und Technik.[62]

Grundsätzlich gibt es im juristischen Bereich, genauso wie bei allen anderen Fachgebieten, eine spezielle Terminologielehre, welche die terminologischen Grundsätze und Methoden beschreibt.[63] Anders als im technischen oder naturwissenschaftlichen Bereich hat die Terminologie für die Fachkommunikation im juristischen Bereich jedoch einen wesentlichen Unterschied. Wie bereits erwähnt worden ist, variieren innerhalb eines Fachgebietes normalerweise nur die Benennungen in den verschiedenen Sprachen, während die Begriffe sprachunabhängig sind. Hierzu muss jedoch einschränkend festgehalten werden, dass es durchaus kulturspezifische Begriffe gibt. Hohnhold weist in diesem Zusammenhang auf die unterschiedliche Entwicklung des Rechtssystems in England, Frankreich und Spanien und auf die daraus resultierende Unübertragbarkeit bestimmter kulturspezifischer Begriffe hin.[64] Diese Konstellation findet sich auch bei den Rechtsordnungen von Österreich und Saudi-Arabien wieder.

[62] vgl. Sandrini 1996:1
[63] vgl. Felber 1995:11
[64] Hohnhold 1990:44

Will man nun zwei verschiedene Terminologien im gleichen Fachgebiet vergleichen, ist hierfür eine vergleichende Terminologiearbeit zu erstellen, bei der die Begriffe anhand ihrer Merkmale daraufhin untersucht werden, ob eine (und welche Form der) Äquivalenz vorliegt. Bei einer derartigen Untersuchung müssen, auch wenn es sich um eine begriffsbezogene Terminologiearbeit handelt, zwangsläufig sowohl sprachliche Merkmale als auch die logische und fachliche Funktion innerhalb des jeweiligen Fachgebietes berücksichtigt werden.[65]

Die oben verwendete Grafik zur Verknüpfung von Gegenstand, Begriff und Benennung bildet zwar die grundlegenden Zusammenhänge in der Terminologie ab und lässt sich so auch im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich verwenden. Im Bereich der Sozialwissenschaft, insbesondere aber im Bereich der Rechtwissenschaft, muss jedoch eine Anpassung vorgenommen werden, da der Bezug nicht zu einem an sich existierenden Gegenstand, sondern zu etwas Abstrakten geschaffen werden muss. Hier gilt es nun, Sachverhalt, Tatbestand und Benennung auf adäquate Weise miteinander zu verknüpfen. Im juristischen Bereich ist das Zeichenmodell von Wüster daher folgendermaßen anzupassen. Der Sachverhalt, als ein rechtlich relevanter Ausschnitt aus der Wirklichkeit, bildet den Gegenstand. Der in einem Gesetz festgeschriebene Tatbestand entspricht dem Begriff, da es sich hierbei auch um eine abstrakte Beschreibung der wesentlichen Merkmale handelt. Die Benennung bildet das dem Tatbestand zugeordnete Sprachzeichen:

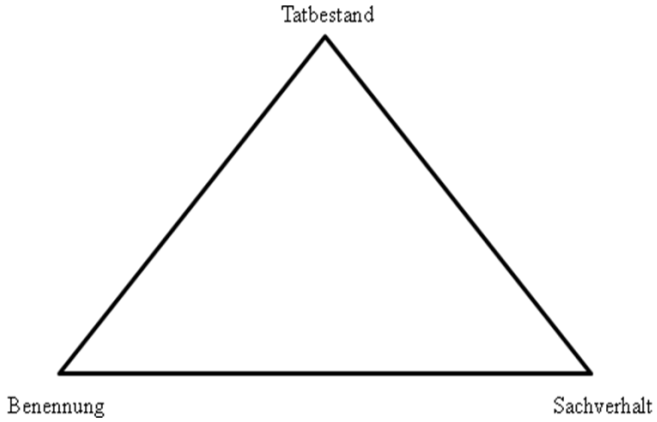

Abb. 2: Triadisches Model im juristischen Bereich (Sandrini 1999: 28)

Wie Simonnæs richtigerweise feststellt, ist die Rechtswissenschaft und somit auch die aus ihr hervorgegangene Terminologie, das Ergebnis einer jahrhunderterlangen Entwicklung.[66] Diese Entwicklung vollzog sich in jedem Land separat, so dass es zwangläufig auch zu

[65] vgl. Sandrini 1996:41ff.
[66] vgl. Simmonnaes 2002:140

verschiedenen juristischen Terminologien gekommen ist. Die verschiedenen juristischen Begriffssysteme entstehen, obwohl die zugrunde liegenden Denkstrukturen, zumindest bei soziokulturell verwandten Gesellschaften, häufig ähnlich sind, aufgrund von nationalen Eigentümlichkeiten.[67] Aufgrund dieser Eigentümlichkeit der juristischen Terminologie ist bei deren Vergleich, anders als in anderen Fachgebieten, nicht nur eine sprachliche, sondern zugleich auch eine inhaltliche Analyse notwendig. Bei einem solchen Vergleich von zwei juristischen Terminologien ist insofern deren Inhalt auf Ähnlichkeiten und Unterschiede hin zu untersuchen, was sich vielfach der Rechtsvergleichung annähert.[68] Terminologiearbeiten im juristischen Bereich dienen insofern auch der transkulturellen Kommunikation, indem die Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen den Kulturen herausgearbeitet werden.

1.5 Sprache – Kultur - Recht

Der Kulturbegriff zählt unbestritten zu jenen Begriffen, die zwar sehr häufig verwendet werden, ihrer Definition nach aber sehr unklar sind. Die Definition dessen, was Kultur ist, erweist sich dabei als relativ problematisch, und viele der zahllosen existierenden Definition sind aus wissenschaftlicher Sicht abzulehnen, da sie entweder zu spezifisch und damit nur einen kleinen Teil der Wirklichkeit dessen, was Kultur ist, abdecken, oder aber zu allgemein und damit relativ nichtssagend sind.[69]

Eine besondere Rolle spielt die Frage der Kultur dabei nicht zuletzt für die Translatoren, in deren Beruf die Kulturen – und dabei insbesondere die Frage der Kulturdifferenz und deren Überwindung – von umfassender Bedeutung sind. In der vorliegenden Arbeit wird von jenem Kulturbegriff ausgegangen, den Reinart auf der Basis der Definition von Kautz[70] vorschlägt:

> „[Kultur kann definiert werden als] die von Menschen geleistete Arbeit und Lebensformen einschließlich der Konventionen, Normen, Wertmaßstäbe und Wissensbestände, die das Denken und Handeln, aber auch die (mündlichen, schriftlichen und nonverbalen) Kommunikationshandlungen/-produkte bestimmten.“[71]

Obgleich es nicht zulässig ist, Kulturen prinzipiell als relativ „homogene Einheiten“[72] und damit als starre, genau voneinander abgegrenzte Gebilde zu sehen, so kann doch von gewissen Kulturdifferenzen gesprochen werden, die u.U. von großer Bedeutung für den Translator sein können.

---

[67] vgl. Baoquan 1988:363
[68] vgl. Arntz 2009:47ff.
[69] vgl. Reinart 2009:47ff.
[70] siehe Kautz 2000:48
[71] vgl. Reinart 2009:76
[72] Witte 2007:56

Laut Kupsch-Losereit sind darunter zu nennen:

> „-Unterschiedliche Sprachstrukturen, worunter von den sozialen Gemeinschaften her definierte Strukturen zu verstehen sind, z. B. explizite vs. implizite Ausdrucksweise, unterschiedliche Fokussierung und Begriffsbildung […],
> - Unterschiedliche Sprachkonventionen bei kontextuell äquivalenter Situation, wie z. B. Textsorteneigenschaften
> - Unterschiedliche Gebrauchsnorm, wie z. B. phraseologisch verfestigte Gebrauchsmuster, sozial geformte Handlungsschemata, Verwendung von Soziolekten, Dialekten
> - Unterschiedlicher sozio-kultureller Kontext allgemein (Situation): das System von Normen und Werten, historische und geografische Sachverhalte, das politische und institutionelle System und globale Zielvorstellungen, das Eigenverständnis von Kultur, Bildungsideale, Tabus und Leitbilder, Alltagshandeln etc.
> - Unterschiedliche Erfahrungswelten des Einzelnen und deren Thematisierung (Horizont), wozu gehören: soziale Umwelt, Lebenspraxis, Sozialisation, erworbene Praktiken, Umweltinterpretation, Lebens- und Arbeitsbedingungen, Lerntraditionen, bildungspolitische Voraussetzungen, Status“[73]

Auf den erst genannten Punkt, die Sprache, und deren soziokulturelle Einbettung ist nun näher einzugehen. Da die Sprache eine gesellschaftliche Erscheinung ist, ist sie wiederum untrennbar mit der jeweiligen Gesellschaft und deren Kultur und Psyche verbunden:

> „[Sprache] ist […] mehr als nur ein Instrument, das es ermöglicht, über einen außersprachlichen Gegenstandsbereich zu kommunizieren. Jede Sprache tradiert vielmehr die spezifische Art und Weise, die eine Gemeinschaft gefunden hat, um die Welt ordnend zu begreifen. Damit fixiert sie die kulturspezifischen Vorstellungen der Welt, die Realitätsauffassung einer Gesellschaft. Anders ausgedrückt: Die Muttersprache ist Trägerin der Erfahrungswelt, sie gibt Muster und Modelle der Wirklichkeitsinterpretation vor, die in die jeweils produzierten Texte zwangsläufig mit einfließen.“[74]

Insofern sollte die Sprache nicht ausschließlich als eigenständiges Gebilde, sondern stets im jeweiligen soziokulturellen Kontext betrachtet werden.[75] Felber verdeutlicht den Zusammenhang zwischen Sprache, Denken und Kultur folgendermaßen:

> „In unserer Betrachtung jedoch stellt die Sprache uns einen formalen Rahmen für menschliche Denk- und Gefühlsinhalte dar, der für jede Kultur kennzeichnend ist und sie bewahren hilft. Die jeweilige Sprache als Ausdruck der kulturellen Tätigkeiten und Werte und somit des Denkens ist Ausdruck eines Erkenntnisstandes, der kulturellen Hintergrund bildet, der jeden Sprachteilnehmer gefangen hält und von dem er sich befreien muß, um durch eigenes Denken zu neuen Erkenntnissen vorzustoßen.“[76]

Demnach besteht zwar eine gewisse Determiniertheit des Denkens durch die Kultur, welche wiederum in der Sprache zum Ausdruck kommt (vgl. dazu auch die bekannte Sapir/Whorf-Hypothese, die besagt, dass die Sprache das Denken bedingt und demnach nur gedacht

[73] Kupsch-Losereit 1990:152
[74] Reinart 2009:52
[75] vgl. Baoquan 1988:372
[76] Felber 1995:1

werden kann, was auch in Sprache ausdrückbar ist, die aber, wie Reinart anmerkt, „in ihrer strengen Auslegung heute allgemein verworfen [wird]“[77], weil sie die Rolle des Denkens unterschätzt[78], die jedoch durch eine Bewusstmachung zumindest bis zu einem gewissen Grad überwunden werden kann. Die Bewusstwerdung der eigenen kulturellen Bedingtheit, d. h. der Tatsache, dass die Welt grundsätzlich vom Standpunkt der eigenen „Kultur“ wahrgenommen wird[79], ist dabei auch eine wichtige Aufgabe des Übersetzers, der damit der Tatsache Rechnung trägt, dass er nicht in einem neutralen Raum tätig ist und selbst niemals gänzlich objektiv sein kann. Auch ist zu bedenken, dass „Menschen, die dieselbe Sprache sprechen, durchaus verschiedene konzeptuelle und kognitive Systeme entwickeln können“.[80]

Von Bedeutung ist aber nicht allein das Verhältnis zwischen Sprache und Realität, sondern auch jenes zwischen der Realität und den gefühlsmäßigen Bewertungen dieser Realität. Das bedeutet, dass die Einzelsprachen geprägt sind von „unterschiedliche[n] Wirklichkeitsbewertungen in unterschiedlichen Konnotationen […], die nur schwer über die Sprachgrenze hinweg zu transportieren sind.“[81]

Genauso wie die Gesellschaft, d. h. insbesondere deren Kultur, Wissenschaft und Technik, Veränderung im Laufe der Zeit erfährt, ist auch die Sprache in einem stetigen Wandel begriffen. Während einige Begriffe aus dem Sprachgebrauch wegfallen bzw. neu hinzukommen, verändert sich bei anderen wiederum der Inhalt.[82] Dieser Wandel ist vor allem im Bereich der Geisteswissenschaften besonders auffällig, da hier der Gegenstand, über den kommuniziert wird, erst durch die Sprache selbst geschaffen und weiterentwickelt wird.[83] Die Kulturgebundenheit der Sprache, welche, wie Budin anmerkt, noch zu den „inhärenten Verständigungsproblemen“[84] der wissenschaftlichen Kommunikation beiträgt, wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, dass zu den eigentlichen Bedeutungen von Worten beziehungsweise Wortverbindungen eine nationalspezifische Bedeutung hinzukommen kann. Dies hat seine Ursachen in der speziellen Umwelt und den nationalen Eigentümlichkeiten.[85] Dabei ist jedoch zu beachten, dass Sprach- und Kulturgrenzen häufig nicht zusammenfallen, so etwa im Fall der deutsch- oder der französischsprachigen Länder, die zwar über eine Sprache (wenn auch mit regionalen Varianten), aber jeweils eigene kulturelle Gegebenheiten

[77] Reinart 2009:55
[78] vgl. ibid.
[79] vgl. Wadenfels 1993:54
[80] Reinart 2009:56
[81] ibid.:60
[82] vgl. Baoquan 1988:368
[83] vgl. Müller 2010:9
[84] Budin 2000:113
[85] vgl. Baoquan 1988:367

verfügen.[86] Dennoch ist aber auch festzustellen, dass die Sprache zu jenen Faktoren zählt, „die eine kulturelle Gemeinschaft zusammen[halten] oder diese Gemeinschaft erst stifte[n].“[87] Des Weiteren ist hervorzuheben, dass sich selbst in Fachsprachen „konnotationshaltige Ausdrücke“ finden.[88]

Insofern ist die Terminologielehre insbesondere in den Geisteswissenschaften trans- und interdisziplinär, da hierbei nicht nur zwei Wissenschaftsbereiche, nämlich die Terminologielehre und die entsprechende Fachwissenschaft, sondern auch eine Vielzahl von Sozialwissenschaften involviert sind.[89] Genauso wie in anderen Sozialwissenschaften auch, kommt der Sprache innerhalb der Rechtswissenschaft eine zentrale Bedeutung zu, da sich das Recht kaum in Zeichnungen, Zahlen oder mathematisch Formeln ausdrücken lässt. Das Recht drückt sich vornehmlich in der Sprache aus, weswegen die Bedeutung einer präzisen (Rechts-)Sprache besonders hoch ist.[90] Arntz stellt in diesem Zusammenhang zutreffend fest, dass das Recht durch die Sprache lebt.[91] Stickel verweist darauf, dass sämtliche Handlungen und Tätigkeiten im Bereich des Rechts, wie etwa „Ordnen, Bewerten und Entscheiden“, sprachgebunden sind. Er konstatiert daher: „Recht geschieht, indem Recht gesprochen wird“.[92] Daher kann seines Erachtens behauptet werden, dass die Anwendung des Rechts zum Großteil mittels normativem Sprachhandeln geschieht, welches wiederum in normierten Texten, wie etwa Gesetzen, Beschlüssen oder Urteilen, normiert ist.[93] Umgekehrt ist aber auch die Sprache wiederum auf mannigfaltige Weise Gegenstand juristischen Handelns. So finden sich etwa im Falle von Tatbeständen im Bereich des Vertragsrechts, des Urheberrechts oder des Datenschutzrechts grundsätzlich sprachliche Handlungen im Fokus der juristischen Beurteilung.[94] Generell kann behauptet werden, dass die Auslegung der Gesetze, insbesondere auch des Strafrechts, einer Exegese gleicht, in deren Rahmen selbst einzelne Wortlaute eine entscheidende Bedeutung bekommen können. Dazu merkt etwa Müller an: „Auslegung ist […] Sprach- und Textarbeit. Durch Erörterung und Argumentation werden Begriffe konkretisiert, für den Einzelfall anwendbar gemacht und dabei weiterführende Texte zu Rate gezogen und Aspekte miteinander verknüpft“.[95] Noch stärker ist dies, wie veranschaulicht, im

[86] vgl. Reinart 2009:72
[87] ibid.:69
[88] vgl. ibid.:60
[89] vgl. Picht 1993:2, zitiert in: Sandrini 1998:185
[90] vgl. Mastronardi 2001:12
[91] vgl. Arntz 2010:17
[92] Stickel 2002:3
[93] vgl. ibid.; Bierwisch 1992:47f.
[94] vgl. Grewendorf 1992:33
[95] Müller 2010:55

islamischen Recht der Fall, wo sich die Bedeutung der Scharia erst im Rahmen eines langwierigen Exegeseprozesses erschließt.

Mit der Kultur verbindet das Recht die Tatsache, dass beide, wie es Sandrini ausdrückt, „durch eine Gruppe von Menschen und die ihnen gemeinsamen Merkmale“[96] bestimmt werden, wobei das Recht als „integrativer Bestandteil“ der Kultur zu sehen ist.[97] Es kann daher gesagt werden, dass Recht stets Teil oder „Sphäre“ einer Kultur, die wiederum in einem Wechselverhältnis steht zu anderen Teilgebieten oder Sphären der betreffenden Kultur, wie etwa Moral, Politik oder auch Religion, sei.[98] Im Falle des islamischen Rechts sind Religion und Recht untrennbar miteinander verbunden.

Jede Gesellschaft hat einen Komplex von verbindlichen Verhaltensregeln und somit ein Recht.[99] Daher kann konstatiert werden: „Das Recht ist „Produkt des Umgangs einer Kultur mit normativen Fragen“.[100] Zu betonen ist, dass die Unterschiede im Recht der verschiedenen Kulturen nicht allein die Inhalte, sondern auch die Denkweisen betreffen, was sich wiederum auf den Aufbau der jeweiligen Rechtsordnung auswirkt.[101] Daher gilt, wie Mastronardi konstatiert: „Nicht nur die einzelnen Begriffe haben eine andere Bedeutung, sondern die gesamte Fachsprache folgt unterschiedlichen Rationalitäten.“[102] Dies gilt insbesondere für das islamische Recht im Vergleich zum österreichischen (kontinentaleuropäischen) Recht. Die Unterschiede können dabei auch die schriftliche Fixierung des Rechtes im Gegensatz zur rein mündlichen Überlieferung betreffen, wie Pommer konstatiert:

> „Rechtsordnung als kulturelle Einheiten bedingen nicht nur eigenständige rechtliche Inhalte und Rechtsvorschriften, sondern auch eine eigene Tradition der sprachlichen Exteriorisierung dieser Inhalte sowie der Kommunikation über diese Rechtsinhalte im Allgemeinen. Dies betrifft einmal die Schriftlichkeit des Rechtes, aber auch die Form der schriftlichen Fixierung des Rechts, die Art der entstandenen Texte (Textsortenkonventionen) und die Differenziertheit der verwendeten Terminologie.“[103]

Diese Tatsache ist gerade im Hinblick auf den Vergleich zwischen österreichischem und saudi-arabischem Strafrecht von großer Bedeutung, da in Saudi-Arabien, wie angemerkt, bis heute kein kodifiziertes Strafrecht existiert.

Genauso wie die Sprache, ändert sich auch das Recht in Abhängigkeit von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Veränderungen im Laufe der Zeit, sodass

[96] Sandrini 1999:9
[97] ibid.
[98] vgl. Mohr 2008:1076
[99] Pommer 2006:43
[100] Mohr 2008:1075
[101] vgl. Mastronardi 2001:140
[102] ibid.
[103] Pommer 2006:41

sich das Recht in einem stetigen Entwicklungsprozess befindet.[104] Dieser Veränderungsprozess steht dem Anspruch des Rechts, in dauerhafter Weise festzulegen, was verbindlich sein soll, entgegen.[105] Hierzu ist jedoch anzumerken, dass die Änderungen im Recht häufig erst nach sehr langer Zeit den gesellschaftlichen Veränderungen nachkommen und somit das Recht manchmal nicht mehr die gesellschaftlichen Wertvorstellungen widerspiegelt.[106] Daraus ergibt sich, dass das Recht von zeitlichen und örtlichen Bedingungen abhängig ist. Diese Relativität wirkt sich auch auf das Rechtsdenken aus, das ebenfalls der Veränderung, je nach Epoche und Kultur, unterliegt, wie in den Kapiteln 1 und 2 insbesondere anhand der Geschichte des österreichischen Strafrechts und des islamischen Rechts dargestellt wurde.[107]

Weitere Unterschiede zwischen Recht und Kultur ergeben sich auch dadurch, dass die Kultur meist durch die gemeinsame Sprache gekennzeichnet ist, während das Recht in Rechtsordnungen gegliedert ist, die wiederum mit den gesellschaftlich-politischen Rahmenbedingungen zusammenhängen und daher weitgehend unabhängig von der jeweiligen Sprache sind.[108] Darauf wird im Rahmen der Rechtskreiselehre noch genauer eingegangen werden.

1.6 Fachkommunikation

1.6.1 Definition Fachsprache

Fachliche Kommunikationssituationen unterscheiden sich von allgemeiner Kommunikation dahingehend, dass sie stets spezifisch, d. h. einem bestimmten Fachgebiet zuordenbar sind und somit eine spezielle Kommunikationsabsicht haben.[109] Spiegel verweist darauf, dass „in den Fachsprachen eigentlich Sachbereiche bewältigt werden müssen, die ansonsten außerhalb unserer Alltagswelt liegen“[110] und Fachsprachen daher auch besonderen Bedingungen unterliegen. Diese Charakterisierung trifft jedoch auf die juristische Fachsprache, wie noch zu veranschaulichen sein wird, nur bedingt zu, da sie ja gerade auch den alltäglichen Umgang miteinander reglementiert. Ferner unterscheidet sich die Fachkommunikation dahingehend von der Alltagssprache, dass sie einen größeren Grad an Präzision erfordert. Damit dies erreicht werden kann, ist es notwendig, dass sich kommunikative Strategien herausbilden, welche eine exakte, d. h. eindeutige Verständigung ermöglichen. Dies wird durch die

[104] vgl. Müller 2010:31
[105] vgl. Mastronardi 2001:124
[106] vgl. Seiler 2007:20
[107] vgl. Mastronardi 2003:124
[108] vgl. Sandrini 1990:10
[109] vgl. Budin 1993a:65; Spiegel 1976:32f.
[110] ibid.:33

Gebundenheit an die Ausdrücke, welche zugleich eine festgelegte lexikalische Bedeutung haben und die Verwendung feststehender sprachlicher Mittel in bestimmten Kommunikationssituationen erreicht.[111] Insofern dies in einer fachspezifischen Kommunikationssituation gegeben ist, kann von einer Fachsprache ausgegangen werden. Eine mögliche Definition von Fachsprache findet sich bei Hoffmann:

> „[D]ie Gesamtheit aller sprachlichen Mittel, die in einem fachlich begrenzbaren Kommunikationsbereich verwendet werden, um die Verständigung zwischen den in diesem Bereich tätigen Menschen zu gewährleisten.“[112]

Wie aus den vorherigen Ausführungen klar wird, fehlt bei der Definition von Hoffmann der Bezug zur Exaktheit, den hingegen Fluck hervorhebt:

> „Fachsprache ist das Mittel einer optimalen Verständigung über ein Fachgebiet unter Fachleuten; sie ist gekennzeichnet durch einen spezifischen Fachwortschatz und spezielle Normen für die Auswahl, Verwendung und Frequenz gemeinsprachlicher lexikalischer und grammatischer Mittel.“[113]

Hohnhold wiederum stellt durch seine Definition die Verbindung zwischen Fachsprache und Terminologie her:

> „Fachsprache ist die für Verständigung auf Fachgebietsebene notwendige Gesamtheit der terminologischen und terminologisch bestimmten Bausteine und Baugruppen[…].“[114]

Anhand dieser drei Definitionen ist zu erkennen, dass die Terminologie innerhalb der Fachsprachen eine wichtige Rolle spielt und sie untrennbar miteinander verbunden sind, weil innerhalb der Fachsprachen stets auf die Terminologie zurückgriffen wird.[115] Insofern ist die Verwendung der Definition von Hohnhold, in Anbetracht der aktuellen Fachsprachenforschung, am akkuratesten, da der Bezug zur Terminologie explizit enthalten ist.[116] Fachsprachen sind generell charakteristisch für spezifische wissenschaftliche Bereiche, darunter auch jener des Rechts, wobei sie grundsätzlich dazu dienen, die Kommunikation zwischen Fachleuten zu ermöglichen.[117]

---

[111] vgl. Baumann 1999:373
[112] Hoffmann 1985:53
[113] Fluck 1976:14f.
[114] Hohnhold 1993:128
[115] vgl. Felber 1993:57
[116] vgl. ibid.
[117] vgl. Sander 2005:1

1.6.2 Fach- und Gemeinsprache

Bereits relativ früh bei der Entstehung eines neuen Fachgebietes wird deutlich, dass die Gemeinsprache für die wissenschaftliche Entwicklung im jeweiligen Bereich nur unzureichende Mittel bereitstellt.[118] Unzureichend ist die Gemeinsprache nicht zuletzt angesichts der oben bereits angesprochenen Tatsache ihrer Vieldeutigkeit und Ambivalenz. Aus diesem Grund werden für die jeweiligen wissenschaftlichen Bereiche Sonderwortschätze gebildet. Diese an die jeweilige Thematik angepassten Sonderwortschätze werden auch Terminologien genannt.[119] Im Bereich der Fachsprachenforschung besteht diese Reduzierung von Fachsprache auf einen eigenständigen Sonderwortschatz jedoch nicht mehr. Die Entwicklung in der Forschung hat gezeigt, dass neben der jeweiligen Terminologie auch Besonderheiten auf anderen sprachlichen Ebenen existieren.[120] Šarčević merkt dazu an: "In special-purpose communication the text is formulated in a special language or sublanguage that is subject to special syntactic, semantic and p(rağm)atic rules".[121]

Obwohl Fachsprachen für die Kommunikation unter Experten gedacht sind, greifen sie für einen nicht unwesentlichen Teil ihres Wortschatzes auf die *Gemeinsprache* zurück.[122] Daher stellt sich die Frage, wie überhaupt Gemein- und Fachsprachen voneinander abzugrenzen sind.[123] Ferner verfügen Fachsprachen über keine eigenständigen grammatischen oder syntaktischen Mittel.[124] Eine mögliche Definition von Gemeinsprache findet sich bei Sandrini:

> „Unter Gemeinsprache versteht man den Kernbereich der Sprache, der von allen Mitgliedern einer Sprachgemeinschaft benutzt wird und auch verständlich ist, so bilden Fachsprachen innerhalb der Gesamtsprache in sich differenzierte Subsysteme, die sich auf einzelne Fachgebiete beziehen."[125]

Eine sog. *reine Fachsprache*, welche keinerlei gemeinsprachliche Elemente enthält, gibt es nach dieser Auffassung nicht.[126] Dies hat zur Folge, dass sich aufgrund dieser besonderen Konstellation aus gemein- und fachsprachlichen Elementen viele terminologisierte gemeinsprachliche Wörter in der Fachsprache finden. Dabei versteht man unter

[118] vgl. Tazi 1998:57f.
[119] vgl. Felber 1995:x
[120] vgl. Eckhardt 2000:21, sowie Hoffmann 1985:157
[121] Šarčević 2000:8
[122] vgl. Arntz/Picht/Mayer 2004:20ff.; Hohnhold 1993:130; Wendt 1997:64
[123] vgl. Hoffmann 1985:157
[124] vgl. ibid.:159
[125] Sandrini 1996:5
[126] vgl. Sander 2005:1; Arntz/Picht/Mayer 2004:20f.

Terminologisierung, dass einem gemeinsprachlichen Wort im Kontext einer Fachsprache eine neue zusätzliche Bedeutung beigemessen wird.[127]

Als wichtige Unterscheidungskriterien zwischen gemein- und fachsprachlichen Begriffen bzw. zwischen Gemein- und Fachsprache im Allgemeinen, sind insbesondere die Anzahl der Nutzer sowie der Grad der Allgemeinverständlichkeit zu nennen. Während die Gemeinsprache einen hohen Grad an Allgemeinverständlichkeit und eine große Anzahl von Nutzern aufweist, ist im Bereich der Fachsprache genau das Gegenteil der Fall, da diese einen hohen Grad an Spezifizierung zum Zwecke der Kommunikation unter Experten aufweist.[128]

Problematisch ist die Frage, ab welchem Punkt es sich um eine Fachsprache handelt bzw. bis wann von Gemeinsprache gesprochen werden kann. Grundsätzlich kann als Maßstab hierfür die statistische Häufung von Merkmalen und Merkmalbündeln angewendet werden, jedoch ist die Festlegung eines Grenzwertes schwierig und muss je nach Kontext separat vorgenommen werden.[129]

Kennzeichnend für Fachsprachen ist, dass sie stets aus terminologischen Elementen bestehen. Felber definiert die Fachsprache daher als „Terminologie plus beschränkter Wortschatz der Gemeinsprache mit einfacher Syntax.“[130] Gerade das Merkmal „einfache Syntax“ kann aber für die juristische Sprache, wie noch zu veranschaulichen ist, nicht unbedingt immer gelten. Bedeutsamer als die einfache Syntax scheint daher die „Einschränkung der Vielfalt von Aussage- bzw. Wirkungsintentionen der Texte“[131], die nach Hohnhold ebenfalls kennzeichnend für Fachsprachen ist. Sie ist Teil des Strebens nach Eindeutigkeit und Präzision. Allerdings unterscheidet sich die Rechtssprache auch hierin wiederum von anderen, etwa naturwissenschaftlichen, Fachsprachen, wie noch zu zeigen sein wird.

1.6.3 Rechtssprache als Fachsprache

Sprache spielt, wie oben bereits erwähnt, sowohl bei der Konstituierung als auch bei der praktischen Anwendung von Recht eine essentielle Rolle:

> „Wie in keinem anderen Berufs- und Lebensbereich (allenfalls noch in der Religion) ist in der Justiz und in weiten Teilen der mit ihr sprachlich verwandten öffentlichen Verwaltung alles Handeln sprachlich. […] Rechtliches Ordnen, Bewerten und Entscheiden sind stets sprachgebunden.“[132]

[127] vgl. ibid.:115f.
[128] vgl. ibid.:21f.
[129] vgl. Hoffmann 1985:15
[130] Felber 1993:57
[131] Hohnhold 1993:130
[132] Stickel 2002:3; vgl. Müller 2010:29

Ob die Rechtssprache zu den Fachsprachen gezählt wird, ist strittig. Obwohl sie viele Wissenschaftler zu den Fachsprachen zählen, gibt es Meinungen, nach denen sie keine Fachsprache darstellt, da sie die Ordnung des öffentlichen Lebens vermittelt.[133] Da alle Lebensbereiche durch das Recht erfasst sind und deshalb die Rechtssprache im Grunde für jeden verständlich sein sollte, muss nach Hebenstreit die Rechtssprache auch für Nichtfachleute verständlich sein.[134]

Dieser Ansicht ist insofern zuzustimmen, dass es durchaus richtig ist, dass Recht jeden Lebensbereich des Alltags erfasst[135] und dieser somit zum Gegenstand juristischer Fachkommunikation wird. Es muss jedoch beachtet werden, dass die Rechtssprache aufgrund der Komplexität des Rechts und der Terminologisierung von gemeinsprachlichen Begriffen in der Realität nur von Spezialisten völlig verstanden werden kann.[136] Die Rechtssprache verfügt daher – im Gegensatz zu anderen Fachsprachen – über einen heterogenen Adressatenkreis, der sich sowohl aus Fachleuten (Juristen, Rechtswissenschaftler etc.) als auch aus Laien (Rechsunterworfene im Allgemeinen) zusammensetzt.[137] Šarčević hält dagegen fest: "[T]he language of the law is used strictly in special-purpose communication between specialists, thus excluding communication between lawyers and non-lawyers".[138] Šarčević vertritt dabei die Meinung, es sei die Aufgabe der Rechtssprache als Fachsprache, die Rechtstexte zu etwas Besonderem zu machen und daher von "alltäglichen" Texten abzugrenzen.[139]

Die Rechtssprache besitzt auch eine je nach Kommunikationszusammenhang mehr oder weniger spezifische sprachliche Struktur. Dies ist, wie bereits ausgeführt, ein weiteres Kriterium einer Fachsprache. Ein weiterer Aspekt, der für die Qualifizierung der Rechtssprache als Fachsprache spricht, ist der Umstand, dass mit dem Recht beziehungsweise dessen Nichteinhaltung Folgen für die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft verbunden sind. Dies führt dazu, dass die Rechtssprache weitestgehend präzise und widerspruchsfrei sein muss, was wiederum Anforderungen sind, welche allgemein an eine Fachsprache gestellt werden.[140]

[133] vgl. Sander 2005:1f.
[134] vgl. Hebenstreit 1997:11; Mastronardi 2003:15; Müller 2010:9; Eckhardt 200:22; Wank 1985:17
[135] vgl. Müller 2010:29
[136] vgl. ibid.:10
[137] vgl. Luttemann 2010:146
[138] Šarčević 2000:9
[139] vgl. ibid.
[140] vgl. Kirchhof 1987b:747, zitiert in: d'Heur 1999:1287

Da bei der Rechtssprache alle Kriterien erfüllt sind, welche an eine Fachsprache gestellt werden[141], kann es sich nicht um Gemeinsprache handeln; selbst dann nicht, wenn sie sich auf alle Lebensbereiche erstreckt.

Der Zweck der Rechtssprache kann insgesamt mit Stolze folgendermaßen definiert werden:

> „Zweck der Rechtssprache ist Objektivität, Klarheit, Ordnung und Stabilität der Rechtstermini und Rechtsbegriffe, die für alle, Juristen und Laien, zugänglich sein sollen. Sie enthält eine spezifische **Fachterminologie** aufgrund exakter Definitionen und starker Hierarchisierung neben **unbestimmten Rechtsbegriffen**, die als Grundbegriffe die Rechtsgüter bezeichnen (‚Sicherheit und Ordnung', ‚Schutz der Persönlichkeit', ‚Freiheit des Eigentums' usw.)."[142]

Auf das Spannungsverhältnis zwischen der notwendigen Präzision zur Gewährleistung der Rechtssicherheit einerseits und einer gewissen Unsicherheit, die einen Interpretationsspielraum freilässt, andererseits, ist später noch einzugehen.
In diesem Zusammenhang ist auch die Problematik des Unterschieds zwischen der allgemeinen Bedeutung von Begriffen und ihrer juristischen Festlegung zu verweisen:

> „Da Rechtssicherheit […] nur durch möglichst widerspruchsfreie, präzise und eindeutige Begriffe gewährleistet ist, müssen die natürlichen Begriffe der Gemeinsprache in ihrer Bedeutung eingeengt werden. Das Problem der Rechtssprache besteht dann darin, daß die juristische Festlegung der Begriffe oft vom Allgemeinverständnis abweicht."[143]

Leichter als bei anderen Fachsprachen besteht daher im Falle der Rechtssprache die Gefahr der Verwechslung von gemein- und fachsprachlichen Termini. Nun sei auf weitere Besonderheiten der Rechtssprache eingegangen.

1.7 Besonderheiten der Rechtssprache

Grundsätzlich wird die Rechtssprache in zwei große Ebenen unterteilt: einerseits *die Gesetzessprache,* die gemeinsprachliche Termini umfasst, welchen durch die Umformung in fachsprachliche Termini eine neue Bedeutung beigemessen wird, und andererseits *der terminologische Fachwortschatz,* welcher sich aus Fachausdrücken zusammensetzt, die (nur) Experten eines bestimmten Fachgebiets kennen und verwenden.[144] Während bei dem terminologischen Fachwortschatz genauso wie in anderen Fachsprachen nach größtmöglicher Präzision gestrebt wird, ist dies im Bereich der Gesetze nicht gewollt. Diese sollen zwar eine

[141] vgl. Simmonaes 2005:49
[142] Stolze1992:176
[143] ibid.; vgl. Luttemann 2010:147; Neumann 1992:112
[144] vgl. Sander 2005:2

gewisse Bestimmtheit, aber gleichzeitig genügend Vagheit haben, damit sie ausreichend Interpretationsspielraum für alle vom Gesetzgeber angedachten Fälle aufweisen.[145] Stolze führt dies insbesondere auf die Tatsache zurück, dass die Rechtssprache – im Gegensatz zu anderen Fachsprachen – zwei unterschiedliche Adressatenkreise hat:

> „Das objektive Recht, das durch seine allgemein festgelegte Geltung Rechtssicherheit verbürgt, benötigt eine Sprache, die den gemeinten Sachverhalt präzise abbildet und den Rechtsgedanken knapp und deutlich darstellt."[146]

Wie bereits erwähnt, sind die Sprache und das Recht untrennbar miteinander verknüpft, sodass ein Vergleich der Rechtssprachen auch immer einen Vergleich der Rechtsordnungen voraussetzt.[147] Insbesondere in Fällen, in denen die Rechtsordnungen aufgrund des kulturellen Hintergrundes stark voneinander abweichen, sind die sprachlichen und begrifflichen Divergenzen besonders groß.[148] Damit unterscheidet sich die Rechtssprache wesentlich von anderen Fachsprachen, die sich mit übernationalen Sachverhalten befassen:

> "Unlike medicine, chemistry, computer science, and other disciplines of the exact sciences, law remains first and foremost a national phenomenon. Each national or municipal law, as it is called, constitutes an independent legal system with its own terminological apparatus and underlying conceptual structure, its own rules of classification, sources of law, methodological approaches, and socio-economic principles."[149]

Die oben beschriebenen Divergenzen führen dazu, dass das Recht und somit auch die jeweiligen Rechtssprachen eine Sonderstellung einnehmen, da – anders als in anderen Bereichen, in denen Experten gleiches Fachwissen (d. h. die „strukturierte Gesamtheit von Begriffen und Aussagen aller Art, die spezifische fachliche Handlungsbereiche konstituieren"[150]) in ihrem jeweiligen Gebiet haben sollten – sich das Wissen über das Recht jeweils nur auf eine einzelne Rechtsordnung bezieht.[151]

Es gibt jedoch auch Fälle, in denen die Verknüpfung zwischen Sprache und Recht nicht derartig stark ausgeprägt ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn es in einem Land mehrere offizielle Amtssprachen gibt und auch die Rechtsordnung in beiden Sprachen vorliegt. In dieser Konstellation, wie sie zum Beispiel in der Schweiz oder aber in Kanada existiert, unterscheiden sich zwar die Sprachen und somit auch die den Begriffen

[145] vgl. Pommer 2006:16
[146] Stolze1992:176
[147] vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:171
[148] vgl. Arntz 2010:17
[149] Šarčević 2000:13
[150] Budin 1994:57
[151] vgl. Pommer 2006:17

zugeordneten Benennungen, aber die Begriffe und das Begriffssystem der Rechtsordnung sind identisch.[152]

Zu den weiteren Besonderheiten der Rechtssprache zählen nach Stolze (2005) der formelhafte und archaische Sprachgebrauch. Der Einsatz standardisierter Formeln, wie etwa „erkennen auf eine Strafe“ etc., dient „zur Vereinfachung interner Informationen, weil sie durch den Rückgriff auf bereits vorliegende Formulierungen und Präjudizien Gleichbleibendes indizieren.“[153] Damit soll Rechtssicherheit gewährleistet werden.[154] Der archaische Sprachgebrauch ist ein Merkmal, das generell für Rechtssprache kennzeichnend ist.

1.7.1 Rechtliches Handeln und seine Auswirkungen

Die Rechtssprache unterscheidet sich von anderen Fachsprachen dadurch, dass sie nicht bloß als Kommunikationsmittel dient, sondern gleichzeitig auch als Mittel zum Zwecke des rechtlich-fachlichen Handelns.[155] Daraus ergibt sich, dass das Recht vermittels des Gebrauchs der Rechtssprache durch die Juristen umgesetzt wird. Gemeinsam ist den rechtlichen Handlungen und der Sprache, dass beide im Hinblick auf ihre Ausführungen an einen institutionell-rechtlichen Rahmen gebunden sind.[156] Bei der Anwendung der Begriffe ist daher stets der Kontext der gesamten Rechtsordnung zu berücksichtigen.[157] Es kann also festgehalten werden, dass es sich in diesem Kontext nicht um „leere Aussagen [handelt], [denn] sie […] konstituieren und beeinflussen das Rechtsleben und ziehen Konsequenzen nach sich“.[158] In diesem Sinn strebt die Rechtssprache danach, Deutungsschemata zur Verfügung zu stellen, um dergestalt die Auslegung und Überprüfung alltäglicher Handlungen hinsichtlich ihres rechtlichen Gehaltes zu ermöglichen.[159]

Abgesehen davon, dass sie konkrete Rechtswirkungen entfalten, sind diese Texte auch von einem präskriptiven Charakter gekennzeichnet, da Rechtshandlungen, also etwa Urteile, wiederum zur Entstehung von Normen führen können, die sich ihrerseits wieder auf das Rechtsleben auswirken können.[160] Für kontinentaleuropäische Rechtsordnungen trifft diese Form der Rechtsfortbildung jedoch nur in eingeschränktem Rahmen zu.

---

[152] vgl. Hebenstreit 1997:103f.
[153] Stolze 2005:128
[154] vgl. ibid.
[155] vgl. Wiesmann 2004:14
[156] vgl. ibid.:14f.
[157] vgl. Arntz 2001:210
[158] Sandrini 1999:25
[159] Neumann 1992:119, zitiert in: d’Heur 1999:1292; vgl. Šarčević 2000:10
[160] vgl. Sandrini 1999:14

1.7.2 Systemgebundenheit und Rechtskreise

Wie bereits im Abschnitt zur Terminologiearbeit im juristischen Bereich erwähnt, weist die Sprache nationale Eigentümlichkeiten auf, auch wenn in zwei oder mehreren Ländern dieselbe Sprache gesprochen wird. Dies ist auf die unterschiedliche Entwicklung der Gesellschaften zurückzuführen und betrifft alle sozialen Bereiche.[161]

Dies trifft auch auf die Rechtssprache zu, was auf die Unterschiede in den Rechtsordnungen zurückzuführen ist.[162] Eine derartige Situation findet man z. B. im arabischen Raum vor. Obwohl die Sprache in allen Ländern der arabischen Welt weitestgehend identisch ist, existiert in jedem Staat eine eigenständige Rechtsordnung und somit auch eine eigenständige Rechtssprache. Die Unterschiede in den Rechtsordnungen und somit auch in den Rechtssprachen werden vielfach auf die Kolonialisierung durch verschiedene europäische Länder zurückgeführt.[163] Dies trifft zwar auf die arabische Welt weitestgehend zu, jedoch stellt eine Beeinflussung von außen nicht den einzigen Grund dar. In diesem Zusammenhang ist auf die Unterschiede zwischen den Rechtssprachen in Österreich und Deutschland hinzuweisen. Beispielhaft ist in diesem Zusammenhang auf die unterschiedliche Anrede von Richtern bei Gericht hinzuweisen.[164]

In diesem Kontext ist weiters zu beachten, dass je nach Adressat und Art der Überlieferung, d. h. mündlich oder schriftlich, der Fachlichkeitsgrad von Texten innerhalb einer Rechtssprache variieren kann. Sandrini merkt dazu an: „[...] Texte aus dem Bereich der Rechtswissenschaft und Rechtsdogmatik [sind] aufgrund ihres Abstraktionsgrades und ihres Adressatenkreises zu den fachspezifischen Texten zu zählen, während die Behördensprache zwar auf rechtliche Inhalte referiert, sich aber an Laien richtet“.[165]

Neben der Rechtssprache unterscheidet sich auch die Rechtsterminologie zwischen den einzelnen Ländern und deren Rechtsordnungen. Diese Unterschiede haben sich in den Ländern über viele Jahrhunderte hinweg entwickelt und führen somit zu einer Gebundenheit der Rechtsterminologie an das jeweilige Rechtssystem.[166] In der Rechtsterminologie spiegelt sich also insofern das juristische Weltbild der jeweiligen Gesellschaft wider. Da diese juristischen Weltbilder mitunter stark voneinander differieren, kommt es auch zu mehr oder weniger verschiedenen Rechtsterminologien.[167] Grundsätzlich ist festzustellen, dass die

[161] vgl. Baoquan 1988:363
[162] vgl. de Groot 1999:12ff.; Müller 2010:31
[163] vgl. Schirmacher 2003:21f.
[164] Jermol 2010:36
[165] Sandrini 1999:13
[166] vgl. Müller 2010:70f.
[167] vgl. Hebenstreit 1997:103

Rechtsterminologien sich nicht nur in Einzelheiten, sondern grundsätzlich voneinander unterscheiden.[168]

Dennoch ist es prinzipiell möglich, verschiedene Rechtsordnungen miteinander zu vergleichen. Dies geschieht nach Pommer im Allgemeinen auf Basis der sog. „Rechtskreislehre". Innerhalb der Rechtskreislehre, welche den Kern der Rechtsvergleichung darstellt, wird versucht, die Rechtsordnungen verschiedener Länder anhand diverser Kriterien zu sogenannten Rechtskreisen zusammenzufassen. Relevant ist dabei insbesondere die „materienbezogene" und die „zeitbezogene Relativität" der Rechtsordnungen, die sich jeweils auf die Zuordnung des Rechts nach Sachgebiet oder aber Periode beziehen, wobei sich unterschiedliche Ergebnisse zeigen können.[169] Relevant sind demnach nicht in erster Linie geografische Merkmale, sondern vielmehr solche inhaltlicher Natur. Zweigert/Kötz führen diesbezüglich an, dass die ideologischen Elemente der Rechtssysteme sich prinzipiell in deren Inhalt spiegeln und daher auch als Grundlage für die Einteilung in verschiedene Rechtskreise dienen. Maßgeblich dabei ist neben der Religion auch die ökonomische, soziale und politische Struktur.[170] Ebert weist darauf hin, dass außer den ideologischen Faktoren auch die jeweilige spezifische juristische Denkweise und die Entwicklung des Rechtssystems zu beachten seien.[171] Grundsätzlich ist hier natürlich eine Vielzahl von Kriterien denkbar; zu den am häufigsten eingesetzten gehört der historische Ursprung der Rechtsordnung, die Ähnlichkeit in Denkweise und Struktur sowie die Art der Rechtsfortbildung.[172] Anzumerken ist ferner, dass die Einteilung nicht statischer Natur ist, sondern, dass bei Veränderungen der Rechtsordnungen im Laufe der Zeit eine ursprüngliche Einteilung in Rechtskreise ihre Gültigkeit verlieren kann, so z. B. erscheint die Existenz eines „sozialistischen Rechtskreises" heutzutage zweifelhaft, während es sich vor 1989 anders verhielt.[173] Dennoch sind die Unterschiede nicht überall gleich markant ausgeprägt. So kann gesagt werden, dass zwischen manchen Rechtskreisen, etwa den europäischen, eine größere ideologische Nähe besteht, als zwischen anderen, etwa europäischen und arabischen bzw. islamischen.[174] Dies ist auf die unterschiedlichen Denkweisen und Wertesysteme der einzelnen Gesellschaften zurückzuführen.[175] Da sich die vorliegende Arbeit mit dem Unterschied zwischen dem römischen Rechtskreis, zu dem auch Österreich gehört, und dem islamischen Rechtskreis

[168] vgl. Mastronardi 2001:136
[169] vgl. Pommer 2006:96
[170] vgl. Zweigert/Kötz 1996:62f.
[171] vgl. Ebert 1978:40
[172] vgl. Rheinstein 1978:96ff.; Pommer 2006:130, sowie Müller 2010:40
[173] vgl. Pommer 2006:96
[174] vgl. Ebert 1978:119; Mastronardi 2003:130
[175] vgl. Zweigert/Kötz 1996:4

beschäftigt, soll nun näher auf die diesbezüglichen Unterschiede eingegangen werden. Der islamische Rechtskreis zeichnet sich durch seine religiöse Prägung aus, was bedeutet, dass das Recht auf der Scharia, d. h. dem islamischen Recht, gründet und daher auch vonseiten des Staates nicht einfach abgeändert werden kann, da es ja im Koran unabänderlich festgehalten ist und gleichsam den Willen Gottes darstellt.[176]

Die Rechtskreislehre, so ist zu betonen, ist gekennzeichnet durch eine systematische Verankerung im Bereich der Rechtsvergleichung und findet in diesem Bereich häufig Anwendung. Dies hat aber auch zu einer Vielfalt von Rechtskreiseinteilungen in der Literatur geführt. Für die Zwecke der vorliegenden Arbeit wurden die Einteilungen von Ebert sowie Pommer ausgewählt, die besonders überzeugend erscheinen. Sie sehen folgende Rechtskreise vor:

> „- den französischen und römischen Rechtskreis, wobei Letzterem die Rechtsordnungen von Deutschland, Österreich und der Schweiz zuzuordnen sind
> - den anglo-amerikanischen Rechtskreis, zu welchem Großbritannien und die USA gehören
> - den fernöstlichen Rechtskreis
> - die religiösen Rechtskreise
> - der hinduistische Rechtskreis (China, Indien)
> - der islamische Rechtskreis.“[177]

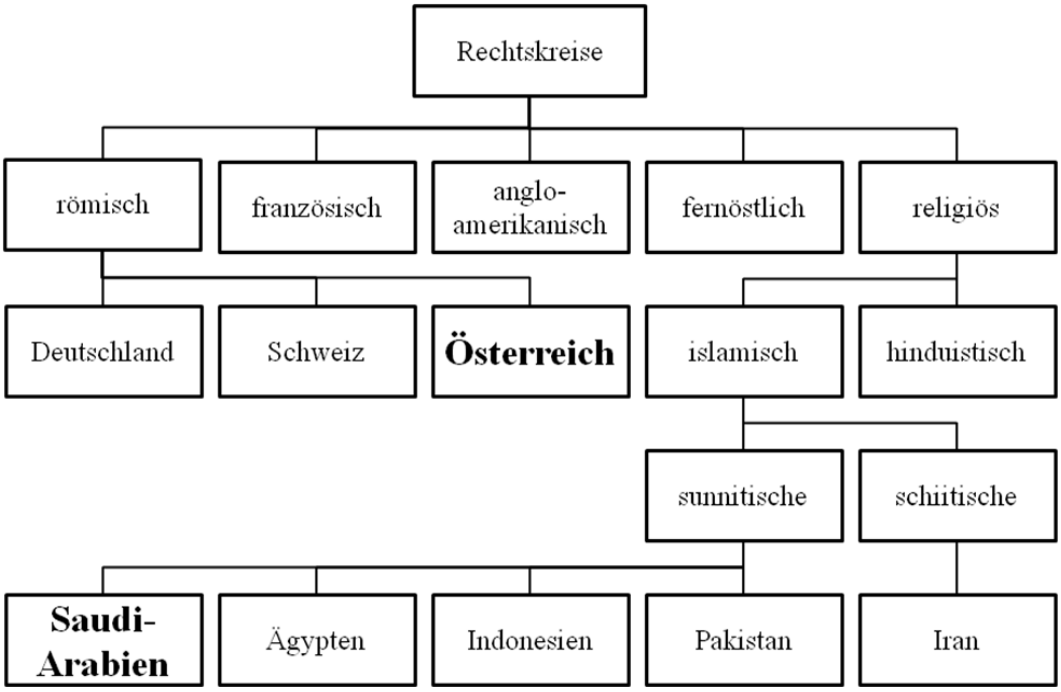

Abb. 3: Rechtskreise (Eigene Darstellung)

Wie bereits erwähnt, handelt es sich hierbei um *eine* mögliche Art der Einteilung. So findet sich zum Beispiel bei Mastronardi (2001) eine etwas andere Einteilung, welche für einen

[176] vgl. Ebert 1978:119f.
[177] ibid.:139

anderen Untersuchungskontext adäquater sein mag.[178] Generell lässt sich festhalten, dass es nicht bloß eine richtige Einteilung in Rechtskreise gibt, welche für alle Anwendungsfälle die bestmögliche Wahl darstellt. Die kulturellen Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen werden in jedem Fall durch die Einteilung durch Rechtskreise hervorgehoben und somit wird die Arbeit im Bereich der Rechtsvergleichung – und insofern auch eine vergleichende Terminologiearbeit, insbesondere bei grundverschiedenen Rechtsordnungen wie der österreichischen und der saudi-arabischen – erleichtert.[179] Diese unterschiedliche Rechtsauffassung spiegelt sich direkt in der Struktur des Rechts wieder. So wird zum Beispiel im islamischen Rechtskreis nicht zwischen Rechten und Pflichten unterschieden, da Rechte zugleich Pflichten vor Gott darstellen.[180] Diese Rechtsauffassung unterscheidet sich von westlichen, weitestgehend säkularen, Rechtsordnungen vollständig und spiegelt auch eine ganz andere Lebenswirklichkeit als in diesen Gesellschaften wider.

Eine vor allem in anglo-amerikanisch-europäischen Rechtkreisen anzutreffende Thematik stellt jene der Universalität der Menschenrechte dar, die in vielen anderen Rechtskreisen nicht geteilt oder aber anders interpretiert wird. So wird im islamischen Rechtskreis davon ausgegangen, dass die Menschenrechte erstmals im Islam festgelegt worden seien und ihr Maßstab die Scharia sei. Da dies im Widerspruch zum westlichen Menschenrechtsverständnis steht, scheint eine auf Inhalte bezogene und wertneutrale Darstellung beider Rechtsordnungen für die transkulturelle Kommunikation hilfreich zu sein.[181]

Ähnlich wie in anderen Fachgebieten, in denen ein vielfältiger Diskurs herrscht, sollte dies insbesondere im Bereich des Rechts nicht nur innerhalb eines Kulturkreises, sondern auch zwischen den Kulturen auf einer rationalen Ebene möglich sein.[182][

Abschließend sei im Zusammenhang der Rechtskreise auch auf die Sonderstellung Saudi-Arabiens innerhalb des islamischen Rechtskreises hingewiesen. Zwar sind alle Länder der islamischen Welt mehr oder weniger von der Scharia beeinflusst, jedoch ist Saudi-Arabien das einzige Land, in dem diese unmittelbar, das heißt ohne Beeinflussung durch Kolonialmächte und deren Rechtsordnung, vorherrscht. [183]Das wirkt sich ebenfalls auf die islamisch geprägte Rechtssprache aus, die sich in Saudi-Arabien sowohl lexikalisch als auch grammatikalisch ausschließlich auf die klassische arabische Sprache stützt und nicht, wie in

[178] vgl. Mastronardi 2001:130f.; Müller 2010:39
[179] vgl. Baoquan 1988:365
[180] Mastronardi 2003:277
[181] vgl. ibid.:137ff.
[182] vgl. Mastronardi 2001:148
[183] vgl. Schirmacher 2003:21f.

von Kolonialmächten beeinflussten arabischen Ländern, von externen Sprachen beeinflusst ist. In diesem Zusammenhang verweist Blohm darauf, dass die vom Islam beeinflussten Wissenschaften, d. h. u.a. das islamische Recht, sich bis heute auf die ab dem 8./9. Jh. durch arabische Wissenschaftler wie al-Khawarizmi (gest. ca. 840), al-Kindi (gest. 873) festgelegte Terminologien stützen.[184] Daher muss m. E. im Gegensatz zur deutschen Rechtssprache in Bezug auf die arabische Rechtssprache eine Unterscheidung zwischen einer allgemeinen arabischen Rechtssprache einerseits und einer islamisch geprägten Rechtssprache andererseits vorgenommen werden.

1.7.3 Rechtslinguistische Merkmale

Wie d'Heur feststellt, ist der Gegenstand juristischer Überlegungen nicht die Lebenssituation an sich, sondern der Sachverhalt, welcher mit einer spezifischen Fachterminologie und durch linguistische Mittel Gegenstand der Betrachtung ist.[185] Der Gebrauch von linguistischen Mitteln variiert je nach Fachsprache, wobei sich innerhalb einer Fachsprache jedoch ein gewisses Muster in deren Verwendung feststellen lässt.[186] Im Vergleich zur Allgemeinsprache ist der Gebrauch von linguistischen Mitteln jedoch stark eingeschränkt.[187] Wie alle Fachsprachen ist auch die Rechtssprache aus der Gemeinsprache hervorgegangen.[188] Wenn man sich die Merkmale der Rechtssprache vor Augen führt, sind linguistische und funktionale Merkmale zu unterscheiden. Im Bereich der linguistischen Merkmale ist festzustellen, dass es zu einer Häufung gewisser syntaktischer Merkmale kommt, während andere in den Hintergrund treten.[189] Zu den traditionellen Merkmalen in kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen gehören eine abstrakte Ausdrucksweise und ein unpersönlicher Stil, um die entsprechende Handlung hervorzuheben.[190]

Diese Verwendung sprachlicher Mittel führt dazu, dass im Bereich der Rechtssprache je nach Kommunikationskontext verschiedene, aber für dieses Fachgebiet typische *Textsortenkonventionen* gelten.[191] Bei einer *Textsortenkonvention* handelt es sich um eine Kombination von Merkmalen, welche die Charakteristika einer bestimmten Textsorte, also auch für Rechtstexte innerhalb einer bestimmten Rechtssprache, darstellen.[192]

---

[184] vgl. Blohm 1999:1610
[185] vgl. d'Heur 1999:1292
[186] vgl. Simonnaes 2005:47
[187] vgl. Hebenstreit 1997:99
[188] vgl. Müller 2010:34
[189] vgl. Duve 1981:30, zitiert in: Simmonaes 2005:49
[190] vgl. Pommer 2006:16
[191] vgl. Sandrini 1999:10; Hoffmann 1993:614
[192] vgl. Heinemann/Viehweger 1991:135

Kennzeichnend für die Rechtssprache ist des Weiteren, dass sie – vor allem im Hinblick auf die Gesetzessprache – nicht durch eine einheitliche Terminologie geprägt ist, sondern je nach spezifischem Fachgebiet variiert.[193]

Die deutsche Rechtssprache ist durch einen hohen Präzisions- und Abstraktionsgrad sowie durch Archaismen gekennzeichnet und weist auf grammatikalischer Ebene vor allem Nominalkonstruktionen, Passivformen und zusammengesetzte Substantiva auf.[194] Der hohe Abstraktionsgrad steht dabei im Widerspruch zum Streben nach möglichst großer Präzision.[195] Er erweist sich jedoch als notwendig, um „die Normen von einzelnen Lebenssituationen abzuheben und allgemeingültige Verhaltensregeln vorzugeben. Gesetze und andere Rechtsregeln müssen […] immer generell, d. h. für ganze Gruppen von Fällen, anwendbar sein“.[196] Stolze führt zur Funktion der substantivischen und passivischen Formulierungsweise aus:

> „Substantivische und passivische Formulierungsweisen dienen zur Verschleierung der Urheberschaft von Handlungen, das Bemühen um ökonomische Ausdrucksweise führt zu Nominalstil und vielen Abkürzungen.“[197]

Der juristische Stil zeichnet sich nach Stolze insbesondere durch das Streben nach „neutrale[r] Objektivität“ aus, was ihn aber mitunter „umständlich und feierlich“[198] macht. Das lexikalische System der Rechtssprache kann nach Hebenstreit als Widerspiegelung des jeweiligen – kulturell geprägten – Weltbildes gesehen werden.[199] Auch diese Tatsache ist Kennzeichen für den Sonderstatus der Rechtssprache. In anderen Fachsprachen ist der Einfluss des jeweiligen Weltbildes, wenn überhaupt vorhanden, nur äußerst schwach. In der Rechtssprache hingegen hängen Rechtssystem, Weltbild und Rechtssprache eng miteinander zusammen. Dies hat freilich auch bedeutsame Auswirkungen auf die Übersetzung, auf die noch einzugehen ist.[200]

Im Gegensatz zu jener der deutschen Rechtssprache ist die Struktur der arabischen Rechtssprache eher als einfach zu bezeichnen.[201] Die wichtigsten Charakteristiken der

[193] vgl. Hebenstreit 1997:105, d'Heur 1999:1290
[194] vgl. Sander 2005:5; Hebenstreit 1997:102
[195] vgl. Arntz/Sandrini 2007:137
[196] ibid.
[197] Stolze 1992:177; vgl. Wank 1985:18; Hebenstreit 1997:102
[198] Stolze1992:177
[199] vgl. Hebenstreit 1997:103
[200] vgl. ibid.
[201] Marzari 2004:13

arabischen Sprache sind dabei „[l]exical wealth, repetition and eloquence“.[202] Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sie sich morphologisch gesehen – wie auch die arabische Standardsprache – in keiner Weise vom klassischen Arabisch unterscheidet.[203] Gerade die arabische Rechtssprache zeichnet sich daher durch einen besonders strengen Konservatismus und damit eine strikte Ablehnung von Innovationen aus. Diese Tatsache hängt mit dem Respekt vor den heiligen Originalquellen, also insbesondere dem Koran, zusammen.[204]

Bedingt durch die Struktur der arabischen Sprache lassen sich die meisten Wörter auf eine sogenannte *„Wurzel“* reduzieren, welche aus drei, bisweilen vier *„Wurzelkonsonanten“* zusammengesetzt ist. Aus dieser *„Wurzel“* erfolgt nach bestimmten Regeln die Bildung von zahlreichen Wortfamilien.[205] Im Gegensatz zu vielen europäischen Sprachen ermöglicht das Arabische die Verwendung sowohl des Nominal- als auch des Verbalstils, wobei der Nominalstil häufiger in geschriebener Sprache vorkommt und der Verbalstil vorwiegend in verbalisierter bzw. gesprochener Form Anwendung findet.[206]

Emery charakterisiert die arabische Rechtssprache folgendermaßen:

> “Arabic legal texts exhibit their own features of structure and style. They make more use of grammatical cohesion (through reference and conjunction) and of finite structures […] and less use of passives. Also, they are not characterised by the use of archaic vocabulary and morphology.”[207]

Arabische Rechtstexte beinhalten, wie dies auch in der deutschen Rechtssprache zu beobachten ist, eine Reihe kohäsionsstiftender Elemente: Konjunktionen, welche Emery als *„lexikalische Elemente“*[208] bezeichnet, Al-Jabr hingegen als *„coordinating conjuctions“*[209], werden oftmals wiederholt, um Klarheit zu schaffen. Neben konjunktiven Elementen wie (*wa* و) und (*kamā* كما) spielen auch Demonstrativpronomina (z. B. *wa-ḏālika* وذلك) eine tragende Rolle hinsichtlich der Kohäsionsstiftung.[210] Die oben genannten Wortarten werden in der arabischen Rechtssprache jedoch häufig derart oft wiederholt, dass dies von Nichtmuttersprachlern als übertrieben empfunden wird.[211] Durch deren Gebrauch kann jedoch folgender Effekt erreicht werden: „Despite loose inter-clausal conjectivity, inter-clausal

[202] Menacere 1992:28
[203] Emery 1989:9
[204] vgl. Sawyer 1999:25
[205] Marzari 2004:13
[206] ibid.:53
[207] Emery 1989:10
[208] ibid.:5
[209] Al-Jabr 2006:207
[210] vgl. Emery 1989:5f.
[211] vgl. ibid.:4

relations may be easy to work out".[212] Eine Alternative zur Verwendung dieser kohäsionsstiftenden Elemente stellt die Verwendung von Verweisen auf einen anderen Satzteil oder einen anderen Satz dar. Als bezugsstiftendes Element kommen hierbei im Arabischen Personalsuffixe zum Einsatz, welche an Bezugssubstantive, Verben oder Präpositionen angehängt werden.[213] Ein Beispiel hierfür findet sich bei Emery:[214]

ان حكومات ... ادراكا منها ... رغبة منها ... قد عينت ..

Die Syntax der Rechtssprache ist gewöhnlich komplex und die Satzlänge im Vergleich zur Gemeinsprache relativ lang.[215]

1.7.3.1 Passivformen

Die deutsche Rechtssprache zeichnet sich, wie bereits angemerkt, insbesondere durch eine intensive Verwendung von Passivkonstruktionen aus. Dabei handelt es sich um ein Merkmal, das sie mit anderen (deutschen) Fachsprachen teilt. Aktiv und Passiv dienen dabei dem Zweck, jeweils unterschiedliche Aspekte eines Vorgangs wiederzugeben, wobei Handlungen gewöhnlich im Aktiv beschrieben werden, Passiv hingegen für Vorgänge verwendet wird, in denen der Akzent auf dem Vorgang selbst und nicht auf dem handelnden Subjekt liegt.[216]

> „So werden geschehensbezogene Vorgänge, Beschreibungen von Arbeitsvorgängen und Produktionsverfahren, Regeln und Vorschriften sowie verallgemeinernde Aussagen meist im Passiv wiedergegeben. Der Passivstil verschleiert somit die Verantwortung. Eine Ausnahme gilt, wenn durch das Passiv die Lage des Opfers in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt werden soll."[217]

Auch in der arabischen Rechtssprache kommen Passivstrukturen zur Anwendung, allerdings nicht im selben Ausmaß und auf dieselbe Art und Weise wie im Deutschen oder anderen europäischen Sprachen, da in der arabischen Sprache andere Voraussetzungen für den Einsatz von Passivstrukturen gegeben sind.[218] Wie El-Yasin ausführt, finden statt dem Passiv oft Reflexivformen Verwendung: „Reflexive verbs are related to their non-reflexive counterparts very much like the way passives are related to actives".[219] In der arabischen Schriftsprache existiert eine Passivform, die sich in einer bestimmten Vokalisierung von Verben

[212] Al-Jabr 2006:207
[213] vgl. Emery 1989:4ff.
[214] ibid.:3
[215] vgl. Al-Jabr 2006:207
[216] vgl. Sander 2005:7
[217] ibid.
[218] vgl. El-Yasin 1996:20
[219] vgl. ibid.:21

manifestiert.[220] Zur Bildung dieser Form sind keinerlei Hilfsverben, wie etwa im Deutschen, nötig, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

ضُرب الولد.

Auch in der gesprochenen Sprache existiert die Möglichkeit zur Passivierung, ebenfalls anhand des Verbs. In diesem Fall kommen spezifische Verbstämme vom Typ VII [infaʕala] und VIII [iftaʕala] zum Einsatz.[221]

انكشفت الحيلة.

Mit Hilfe von Verbalsubstantiva können ferner rein verbal strukturierte Passivformen vermieden werden. Die Verwendung solcher Verbalsubstantiva ist in erster Linie bei der Übersetzung von Rechtstexten ins Arabische gebräuchlich, da sie eine unpersönliche Ausdrucksweise möglich machen.[222] Diesbezüglich kommt des Öfteren ein „Hilfsverb" (*yatimm* يتم) zur Anwendung, das – verbunden mit dem Verbalsubstantiv – einen passiven Aspekt zeitigt. Emery führt in dieser Hinsicht folgendes Beispiel an[223]:

وفي ظروف كهذه سيتم ارفاق الاوراق الى المدير.

Wird eine Nennung des Aktanten in Verbindung mit einer solchen Passivkonstruktion beabsichtigt, ist eine Kombination aus Präposition und Adverb (min qibl من قبل) möglich. Als Beispiel sei der folgende Satz angeführt:

تم حجز المشتبه به من قبل رجال مكافحة الشغب.

Es wird jedoch darauf verwiesen, dass sich die Verwendung dieser Kombination erst in den letzten Jahren aufgrund zahlreicher Lehnübersetzungen - vor allem aus dem Englischen - im Arabischen verbreitet hat, und dass der Einsatz derselben von keinem guten Stil zeugt.[224] Überhaupt wird, wie bereits erwähnt, die Verwendung passiver Konstruktionen in der Schriftsprache vermieden.[225] Emery empfiehlt als mögliche Alternative zu Passivkonstruktionen den Einsatz von Relativsätzen mit konjugierten Verben im Aktiv:

[220] vgl. Marzari 2004:51f.
[221] vgl. ibid.
[222] vgl. Emery 1989:8
[223] ibid.:8
[224] vgl. El-Yasin 1996:21ff.
[225] vgl. ibid.

„Although an ellipted passive structure (i.e. passive participle) is possible […] in Arabic, in practice adjective clauses with finite active verb are more commonly used."[226]

Als Beispiel sei der folgende Satz angebracht[227]:

التدابير التي يتطلبها الوضع.

1.7.3.2 Nominalisierungen

Die deutsche Rechtsprache ist wesentlich geprägt durch die Verwendung des Nominalstils.[228] Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Nominalstil mehrere Vorteile bietet, so etwa die Weglassung der handelnden Person, was eine Verkürzung des betreffenden Rechtstextes ermöglicht, wobei eine Objektivierung des Textes mit der Abstrahierung einer konkreten Situation verbunden werden kann. Aufgrund der größeren Informationsdichte wird aber der betreffende Text freilich auch komplexer und schwieriger zu verstehen.[229] Auch im Arabischen findet sich der Nominalstil laut Emery relativ häufig, wobei sich hier - im Unterschied zum Deutschen – die Möglichkeit ergibt, den nominalen Aspekt auch mittels anderer Konstruktionen, so z. B. durch die Kombination von (*mā* ما) mit einem Verb, zu erzeugen. Emery nennt diesbezüglich folgendes Beispiel[230]:

ما يقرره البرلمان يكون ملزما لجميع الاعضاء.

Eine weitere Funktion des Nominalstils im Arabischen ist die Herstellung intratextueller Kohäsion.[231] Ferner ist damit die Nennung eines Aktanten unter Beiseitelassung der Passivform möglich.[232] Emery verweist diesbezüglich auf das nachfolgende Beispiel:

اذا كان انهاء العمل من جانب الدولة

1.7.3.3 Semantisch unsichtbare lexikalische Elemente als Besonderheit des Korans

An dieser Stelle ist auf Besonderheit zu verweisen, welche die Sprache des Korans auszeichnet und daher auch für die arabische Rechtssprache, die ja, wie dargelegt, in vielfacher Weise auf dem Koran basiert, von Bedeutung ist. Wie Al-Kharabsheh und Al-Azzam anmerken, gibt es im Koran spezifische, nur ihm eigene "semantically invisible

[226] Emery 1989:7
[227] ibid.
[228] vgl. Pommer 2006:16
[229] vgl. Sander 2005:6
[230] Emery 1989:8
[231] vgl. ibid.:6
[232] vgl. ibid.:8

lexical element[s]“[233], d. h. lexikalische Elemente, die prinzipiell über zwei Bedeutungen verfügen: eine sichtbare „Oberflächenbedeutung“ und eine unsichtbare, „wahre“ Bedeutung, welche nur von Spezialisten und „Eingeweihten“ erkannt werden kann. Allein letztere gewährleistet ein wirkliches Verständnis des Textes. Ihre Bedeutung ist eine psychologische und spirituelle und steht auf im Gegensatz zur Oberflächenbedeutung des jeweiligen Elements. Das Vorhandensein der unsichtbaren Elemente ist darauf zurückzuführen, dass der Koran ein einzigartiges religiöses Dokument ist, welches über spezifische, unnachahmliche lexikalische und textuelle Merkmale verfügt.[234] Diese Tatsache bedeutet auch, dass der Koran zwar prinzipiell übersetzt wird, aber im Grunde nur in der Originalsprache, also auf Arabisch, seine wahre Bedeutung entfalten kann. Die Übersetzung kann daher nur in eingeschränktem Maße Licht auf die Bedeutung des Korans werfen.[235] Um die tiefere Bedeutung einzelner Elemente auch nur annähernd erfassen zu können, müssen nicht nur Text und Kontext der Oberflächenelemente genau untersucht werden, sondern auch maßgebliche muslimische Exegese-Werke herangezogen werden.[236]

1.7.4 Der Rechtsbegriff

Rechtsbegriffe gehören zu den „facheigenen Begriffen“, die es daher zunächst zu definieren gilt. Nach Hohnhold zeichnen sie sich durch ihre weitgehende Beschränkung auf ein Fachgebiet aus:

> „Facheigene Begriffe […] werden als diejenigen Begriffe verstanden, die es nur in einem Fachgebiet gibt oder die in einem Fachgebiet erstmals entstanden sind und nach wie vor überwiegend dort verwendet werden oder die für ein Fachgebiet grundlegend wichtig sind.“[237]

Wie bereits erwähnt, kommt es in der fachlichen, insbesondere in der juristischen, Kommunikation auf Präzision an. Entscheidend ist hierbei, dass jedem Begriff im Begriffssystem der Rechtsordnung ein fester Platz zugewiesen wird.[238] Der juristische Terminus zeichnet sich dadurch aus, dass er eine „Einheit von sprachlichem Zeichen und dahinterstehendem Begriff“[239] darstellt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass es im Bereich des Rechts möglich ist, die Ausdrücke *sprachliches Zeichen* und *Benennung* zu gebrauchen. Sehr wohl abzugrenzen voneinander sind laut Sandrini jedoch *Terminus* und *Begriff*.[240] Der *Begriff*

[233] Al-Kharabsheh/Al-Azzam 2008:1
[234] vgl. ibid.
[235] vgl. ibid.:2
[236] vgl. ibid.:1
[237] Hohnhold 1993:120
[238] vgl. Felber 1995:27
[239] Sandrini 1996:28
[240] vgl. ibid.

stellt nämlich im Gegensatz zum *Terminus* „als abstrakte Denkeinheit den kognitiven Hintergrund des sprachlichen Zeichens dar".[241] Demnach ist der *Begriff* Teil des *Terminus*, aber nicht mit diesem gleichzusetzen. In der Rechtswissenschaft bzw. der Rechtssprechung werden häufig beide Benennungen synonym verwendet. Der Inhalt des Begriffes muss mittels einer präzisen Definition genau festgelegt werden, was insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung der Rechtssicherheit von großer Bedeutung ist.[242] Die Erstellung einer Definition ist dabei als eine „Begriffsbestimmung mit sprachlichen Mitteln"[243] zu verstehen. Eine Definition hat nach Arntz bzw. Sandrini folgende Aufgaben zu erfüllen:

> „- Beschreibung eines Begriffes: Die Beschreibung bietet dem Übersetzer relevante Sachinformationen, die sich u.a. auch auf die Rechtsfolgen beziehen, wodurch sich beim Vergleich die Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen gut sichtbar machen lassen.[244]
> - Festlegen der Position eines Begriffs innerhalb des Begriffssystems der jeweiligen Rechtsordnung: Mit diesem Verfahren wird die Beziehung zwischen Ober- und Unterbegriffen verdeutlicht.[245]
> - Herstellen einer Verbindung zwischen Begriff und Benennung,
> - Vergleich von Begriffen auf intra- und interlingualen Ebenen."[246]

Im Recht kommt der Definition eine außerordentlich wichtige Rolle in der Einschränkung der oben bereits angesprochenen Unbestimmtheit und Mehrdeutigkeit der Rechtsbegriffe zu. Allerdings ist dabei zu bedenken, dass der Gesetzgeber zur Regulierung der Begriffsanwendung neigt und daher „maßgeschneiderte" Definitionen eher ein Ideal denn Realität sind.[247] Chiocchetti/Ralli zufolge gibt es folgende Gründe für die Schwierigkeit, Rechtsbegriffe möglichst präzise und ausführlich zu definieren: Zum einen ihre starke Systemgebundenheit, zum zweiten ihre Unbestimmtheit, d. h. der zuweilen recht große Auslegungsspielraum der Begriffe, zum dritten ihre Interpretationsoffenheit, d. h. die Tatsache dass der Rechtsterminus „je nach Urheberschaft und Quelle (Gesetzgebung, Rechtssprechung, rechtswissenschaftliche Literatur) interpretierbar [ist]"[248] und es auch u.U. auch einzelfallbezogene Definition gibt und zum vierten die Kontextgebundenheit des Rechtsbegriffes, dessen Bedeutung also in hohem Maße vom Kontext abhängt, weshalb dieser im Sinne der Erfassung der richtigen Bedeutung stets präzise und umfassend zu definieren und so gegenüber anderen Rechtsbegriffen abzugrenzen ist.[249] Aus den aufgezählten Faktoren

[241] ibid.
[242] vgl. Sandrini 1996:75
[243] DIN 2342 1992:1
[244] vgl. Arntz 2001:252
[245] vgl. Sandrini 1996:51 und ibid.:63
[246] siehe ibid.:51f.
[247] vgl. Chiocchetti/Ralli 2009:100
[248] vgl. ibid.:101
[249] vgl. ibid.:102

folgt auch die Tatsache, dass „der Rechtsbegriff nicht immer hinsichtlich der klassischen Parameter Intension und Extension definierbar [ist]“.[250]

Die Rechtsbegriffe stellen gleichsam „Hauptinformationsträger“ innerhalb juristischer Kommunikation dar, da sie anhand ihrer Relation zueinander die wesentlichen Informationen vermitteln.[251] Hierbei ist jedoch auch der jeweilige Kontext, in dem die juristische Kommunikation stattfindet, zu beachten, da Rechtsbegriffe je nach Rechtsgebiet eine andere inhaltliche Bedeutung haben, wie verschiedentlich nachgewiesen worden ist.[252] Dies trifft zum Beispiel auf den Rechtsbegriff der *Fahrlässigkeit* zu, der im Zivilrecht eine andere Bedeutung als im Strafrecht hat.[253] In diesem Zusammenhang könnte man auch davon ausgehen, dass es sich um zwei verschiedene Rechtsbegriffe handelt, für die unglücklicherweise dieselbe Benennung gewählt worden ist, was auf eine terminologisch ungenaue Vorgehensweise des Gesetzgebers schließen lässt. Grundsätzlich bereiten sprachliche Ungenauigkeiten, wie zum Beispiel die doppelte Verwendung einer Benennung für zwei verschiedene Rechtsbegriffe, jedoch weniger Schwierigkeiten als begriffliche Ungenauigkeiten.[254]

1.7.4.1 Arten der Rechtsbegriffe

In der Terminologie wird grundsätzlich zwischen facheigenen und fachübergreifenden Begriffen unterschieden.[255] Dies gilt insbesondere für die Rechtsterminologie, da, wie bereits erwähnt, das Recht sich ja nicht bloß auf einen bestimmten Fachbereich, sondern vielmehr auf sämtliche Lebensbereiche bezieht.

Zu unterscheiden ist dabei weiters auch zwischen den rechtlichen Fachbegriffen, die sich ausschließlich auf das Fachgebiet beziehen und denjenigen Begriffen, die auch Allgemeinbegriffe sind, d. h. auch in der Alltagssprache verwendet werden.[256] Anzumerken ist dabei, dass die Anzahl der ausschließlich fachlich verwendeten Termini relativ gering ist, während die überwiegende Mehrheit der Termini sowohl rechtlicher als auch allgemeinsprachlicher Natur ist.[257]

Nun ist zu fragen, wie die einzelnen Rechtsbegriffe voneinander abgegrenzt werden können. Wank nennt diesbezüglich die Urheberschaft der jeweiligen Rechtsbegriffe als erstes Unterscheidungsmerkmal. Als Urheber kommt entweder der Gesetzesgeber, wobei von *Legal-*

[250] ibid.:108
[251] vgl. Pommer 2006:64
[252] vgl. Simonnaes 2005:49
[253] vgl. d’Heur 1999:1290
[254] vgl. Arntz 1988:185
[255] Hohnhold 1993:114
[256] vgl. Sandrini 1996:25
[257] vgl. ibid.:27

bzw. *Rechtssatzbegriffen* gesprochen wird, oder aber die Rechtswissenschaft infrage, wobei von sog. *Rechtsinhaltsbegriffen* bzw. *Dogmatikbegriffen* gesprochen wird.[258] Letztere sind dabei als die inhaltlich weiteren Begriffe zu sehen und verfügen demgemäß auch über einen breiteren Interpretationsspielraum als Letztere. Diese Tatsache kann auf mehrere Ursachen zurückgeführt werden: Während der Gesetzgeber bei der Wahl des Begriffs durch Sprache, Logik, das Rechtssystem sowie durch Normsetzungsprinzipien (z. B. Praktikabilität) eingeschränkt ist, stößt der Rechtwissenschaftler in seiner Begriffsarbeit insbesondere dann an seine Grenzen, „wenn er einzelnen [Ausdrücken] innerhalb eines Rechtssatzes genauere Konturen zu geben versucht, sowie auch dann, wenn er eigene Begriffe zur Tatbestandsergänzung einführt".[259]

Ein weiteres, von Wank genanntes Merkmal zur Unterscheidung von Rechtsbegriffen ist der *Grad ihrer Bestimmtheit.* Hier ist nach Wank zu unterscheiden zwischen *absolut bestimmten*, *bestimmten* und *unbestimmten* Begriffen. Diese Unterscheidung verweist implizit auf ein weiteres Kriterium, nämlich die *Unterschiedlichkeit der Ursachen von Rechtsbegriffen*: Hier gibt es zum einen *deskriptive* (konkrete) und zum anderen *normative* (abstrakte) Begriffe, die aber jeweils ineinander umgewandelt werden können.[260]
Eine dritte Möglichkeit zur Unterscheidung von Rechtsbegriffen ergibt sich nach Wank aus ihrem *Verwendungszweck*. Hier ist zu unterscheiden zwischen dem Gebrauch von *deskriptiven Sätzen („Seinssätze")* und *präskriptiven Sätzen („Sollenssätze")*, die jeweils dazu dienen, Rechtsinterpretationen in die gewünschte Richtung zu steuern oder aber Sachverhalte je nach Notwendigkeit auch neutral auszudrücken.[261]

Allgemein kann gesagt werden, dass sich die Arten der Rechtsbegriffe im Hinblick auf das Ausmaß der mit ihnen verbundenen Rechtssicherheit unterscheiden lassen, was seine Ursache wiederum in der unterschiedlichen Entstehung und der jeweiligen Verwendungs- und Referenzgeschichte hat.[262]

Des Weiteren können nach Larenz drei Arten von tatbestandlichen Begriffen unterschieden werden, welche vom österreichischen Gesetzgeber zur Beschreibung juristischer Tatbestände verwendet werden. Zum einen die „logischen Allgemeinbegriffe", welche „in Anlehnung an Vorstellungen […], welche die Allgemeinheit mit bestimmten Worten, z. B. mit Kind, Wohnung, Einzäunung oder Tier, verbindet"[263] geprägt wurde und zu

[258] vgl. Christensen 1989.12
[259] Wank 1985:6
[260] vgl. ibid.:7f.
[261] vgl. ibid.:6
[262] vgl. d'Heur 1999:1293
[263] Pommer 2006:30

deren Beschreibung neben dem allgemeinen Sprachgebrauch auch die Kenntnis des jeweiligen Fachgebietes erforderlich ist[264]; zum anderen „Wertbegriffe", die nicht nur der sozialen Erfahrung, sondern auch eines besonderen Werturteils „als eine innere Stellungnahme, die eine Entscheidung darstellt" bedürfen[265]; dies gilt etwa bei der Beurteilung der Angemessenheit von Schmerzensgeld[266]; und zum dritten die „Rechtsbegriffe", welche vom Gesetzgeber vermittels Definition gebildet werden können. Diese können wiederum in primäre und sekundäre Rechtsbegriffe unterteilt werden.[267]

Die Klassifizierung in primäre und sekundäre Rechtsbegriffe erfolgt „nach dem Grad der Entfernung der juristischen Fachsprache von der Umgangssprache".[268] Unterschieden wird zwischen „primären Rechtsbegriffen" (oder auch „rechten Rechtsbegriffen" oder „rechtlich relevanten Begriffen")[269], die eine spezifische rechtliche Bedeutung haben und leicht als Rechtsbegriffe erkennbar sind (z. B. „Offizialdelikt") und „sekundären Rechtsbegriffen", welche nur durch die spezifische Definition, die sie in der Verwendung auf dem Gebiet des Rechts (d. h. in der Rechtssprache, insbes. in Rechtstexten) haben, zu Rechtsbegriffen werden.[270]

Stolze unterscheidet insgesamt vier Abstraktionsebenen der Rechtsbegriffe. Auf der ersten Ebene finden sich gemeinsprachliche Wörter (etwa *Mensch, Geburt, Vater*), deren Bedeutung durch den juristischen Gebrauch (d. h. die juristische Definition) eingeschränkt wird und welche daher zu Verständnisschwierigkeiten bei Laien führen können.[271] Dabei handelt es sich offensichtlich um die oben genannten „sekundären Rechtsbegriffe", also Begriffe, die an sich keine Rechtsbegriffe sind, sondern erst zu solchen gemacht werden. Stolze erwähnt diesbezüglich die „‚unbestimmten' oder ‚wertauffüllungsbedürftigen Rechtsbegriffe'[272], welche die Rechtssprache als Fachsprache unexakt machen, aber für sie notwendig sind, wie z. B. *Treue und Glauben, gute Sitten* etc."[273]

[264] vgl. ibid.
[265] ibid.
[266] vgl. ibid.
[267] vgl. ibid.:31
[268] Wank 1985:5
[269] vgl. ibid.
[270] vgl. ibid.; Müller 2010:35
[271] vgl. Stolze 2005:280f.
[272] vgl. ibid.; siehe dazu auch das Bestimmtheitsgebot im österreichischen Strafrecht, welches in Kapitel 2 beschrieben wird.
[273] ibid.

Die Auslegung dieser Begriffe ist, wie Stolze betont, stark kulturgeprägt:

> „Diese Bezeichnungen der Rechtsgüter werden im Einzelfall nach den jeweiligen örtlich und zeitlich herrschenden Anschauungen der Kulturgemeinschaft und rechtserheblichen Umständen im Rahmen der geltenden Rechtsordnungen ausgelegt. Dies kann zu spezifischen Begriffsabweichungen führen, da die Überzeugungen der Menschen interkulturell verschieden sind und sich im historischen Ablauf ändern.“[274]

Als Beispiel für den unterschiedlichen Bedeutungsumfang scheinbar gleichbedeutender Begriffe in verschiedenen Sprachen führt Stolze an, dass etwa *höhere Gewalt* sich im Deutschen auf „Naturkatastrophen, gesetzgeberische Maßnahmen und Streik“ bezieht, im Französischen (*force majeure*) dagegen nur auf Naturkatastrophen. Um also die Bedeutung des deutschen Begriffs im Französischen vollständig wiederzugeben, müsst eine Übersetzung lauten: *force majeure et cas fortuits*.[275]

Im Strafrecht wird allgemein zwischen normativen und deskriptiven Tatbestandmerkmalen unterschieden. Normative Tatbestandsmerkmale bezeichnen „wertausfüllungsbedürftige Tatbestandsmerkmale“ (z. B. sexuelle Belästigung, fremd, bewegliche Sache).[276] In diesem Fall gilt: „Über die Bedeutung dieser Begriffe herrscht kein allgemeiner Konsens, daher bedürfen sie „einer Ausfüllung anhand einer **Werteordnung**“.[277] Anders verhält es sich mit den deskriptiven Tatbestandsmerkmalen, deren Sinngehalt aus sich selbst verständlich ist (z. B. Schwangere). Im Strafrecht gibt es allgemein relativ wenige deskriptive und daher sehr viele normative Tatbestandsmerkmale.[278]

Die zweite Abstraktionsebene, die Stolze nennt, bezieht sich ebenfalls auf sekundäre Rechtsbegriffe, nur dass es hier um bestimmte (und nicht – wie im ersten Fall – um unbestimmte) Rechtsbegriffe geht, die aus der Gemeinsprache stammen, darunter etwa *Kauf*, *Tausch*, *Miete*, *Beleidigung*. Auch hier kann die gemeinsprachliche von der juristischen Bedeutung abweichen, wobei Letztere meist im Rahmen einer Gerichtsverhandlung festgelegt wird.[279] Zu beachten ist hierbei auch, dass die juristische Fachsprache nicht selten, je nach Rechtsgebiet (d. h. z. B. Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht), unterschiedliche Varianten aufweist.[280]

---

[274] ibid.:281
[275] vgl. ibid.
[276] vgl. Kienapfel 2009:86
[277] ibid., Hervorhebung im Original
[278] vgl. Schmölzer 2013
[279] vgl. Stolze 2005:281
[280] vgl. Müller 2ß010:52; Stolze 2005:281; Eriksen 2002:17

In diesem Zusammenhang ist auch auf die besondere Bedeutung der Definition im Recht zu verweisen:

> „Im Recht kommt damit der Definition eines Begriffes noch eine zusätzliche Funktion zu: Durch die genaue Beschreibung des Begriffs soll nicht nur der Tatbestand selbst, sondern auch die Rechtsfolge geklärt werden.“[281]

Die Definition steht in einem engen Zusammenhang mit dem Regelungszweck der Norm, innerhalb deren sich der jeweilige Begriff findet.[282]

Die dritte und vierte Abstraktionsebene betreffen primäre Rechtsbegriffe, die sich nicht in der Gemeinsprache finden, also tatsächliche Fachwörter. Die beiden Ebenen unterscheiden sich insbesondere durch den Abstraktionsgrad der jeweiligen Begriffe. Auf der dritten Ebene finden sich „Fachwörter für nicht mehr unmittelbar fassbare, sondern nur noch gedanklich definierte Phänomene, wie soziale Beziehungen und Handlungen in ihrer rechtlichen Bedeutung.“[283] Es handelt sich hierbei um bestimmte, mittels Rechtsvorschriften genau festgelegte Begriffe wie etwa „Beförderungserschleichung“ für „Schwarzfahren“ u.ä.[284]

Die Begriffe der vierten Ebene sind, wie angemerkt, noch abstrakter und zeichnen sich durch ihre genaue inhaltliche Definition aus. Darunter fallen rechtswissenschaftliche Begriffe wie etwa „Idealkonkurrenz“ oder „Subsidiarität“.[285]

1.7.4.2 Rechtsbegriffe in Gesetzgebung und Rechtssprechung

Auf Basis der bereits erwähnten Definition des Begriffs ist der *Sachverhalt* als eine „reale Situation, die einer rechtlichen Prüfung unterzogen und durch eine Norm geregelt werden soll“[286], beschreibbar. Kommt es zu einer Abstraktion der Merkmale dieser realen Situation, so liegt ein generell gültiger *Tatbestand* vor.[287] Sowohl Rechtswissenschaft als auch Rechtssprechung greifen für die Beschreibung von Tatbeständen auf festgelegte Begriffe zurück, wobei anzumerken ist, dass Tatbestände nicht immer nur mithilfe eines einzelnen, sondern oft auch unter Rückgriff auf mehrere Begriffe erklärt werden.[288] Von Bedeutung ist in jedem Fall, dass der Tatbestand – zumindest laut Rechtstheorie – auf jeden Fall das „gesetzliche Tatbild“ so wie eventuell „subjektive Tatbestandsmerkmale“[289] enthalten sollte.

---

[281] Sandrini 1996:62
[282] vgl. ibid.:72; Neumann 1992:114
[283] Stolze 2005:282
[284] vgl. ibid.
[285] vgl. ibid.
[286] Kienapfel 2008:2; vgl. Sandrini 1996:28ff.
[287] vgl. Kienapfel 2008:82; Sandrini 1996:30f.
[288] vgl. Sandrini 1996:29
[289] Kienapfel 2008:83

Hinsichtlich der Beziehungen zwischen Tatbeständen und Begriffen ist des Weiteren maßgeblich, ob sie im *materiellen* oder im *formellen Recht* zu finden sind. Im *materiellen Recht* pflegt nämlich ein bestimmter Rechtsbegriff jeweils einem bestimmten Tatbestand und somit einer rechtlich genau definierten Situation, etwa einer Kündigung, der Arbeitslosigkeit oder dem Eigentum, zu entsprechen, wohingegen es im Falle des *formellen Rechts* um zur Rechtssprache bzw. zur juristischen Fachsprache gehörige Begriffe zur Beschreibung von Personen, Dokumenten oder Organen geht, die somit nicht für die Regelung des eigentlichen Sachverhaltes gedacht sind. Daher ist mit Sandrini zu konstatieren, dass hier „Begriffe nicht mehr mit Tatbeständen gleich[ge]setz[t werden können]“.[290]

Der Entstehungsprozess eines Tatbestandes entspricht implizit der Entstehung einer Norm, die idealerweise zur Erklärung des entsprechenden Rechtsbegriffs verwendet werden kann.[291] Die oben genannten Rechtsbegriffe werden dabei als *primär* bezeichnet, was bedeutet, dass sie sowohl für die Rechtssprechung als auch für die Rechtswissenschaft als verbindlich anzusehen sind. Im Zuge der Anwendung bzw. Aktualisierung der Norm kann es zur Entstehung neuer Rechtsbegriffe kommen, wobei diese jedoch unbedingt zwei Eigenschaften aufweisen müssen: zum einen die Orientierung an der Norm und zum anderen die Übereinstimmung der Charakteristiken des vorliegenden Sachverhaltes mit jenen des gesetzlich festgelegten Tatbestandes.[292] Diesbezüglich können unterschiedliche Verfahren angewandt werden, darunter die *Subsumtion*, d. h. die „Feststellung, dass der Sachverhalt die Merkmale eines Tatbestandes erfüllt“.[293] Dieses Verfahren bezieht sich auf den von der Norm begrenzten und geregelten Bereich. Dabei erfolgt eine Zergliederung der Tatbestände in ihre grundlegenden Merkmale.[294] Ein weiteres Verfahren zur Bildung neuer Rechtsbegriffe ist die *Analogie*, die einen Bezug auf Gebiete ermöglicht, die ursprünglich nicht zum Anwendungsgebiet der Norm gehörten.[295]

1.7.4.3 Intension und Extension

Mit „Extension“ wird der Bedeutungsumfang eines Begriffes bezeichnet, mit „Intension“ hingegen der der Bedeutungsinhalt. Die Extension „gibt an, auf welche Fälle der Ausdruck zutrifft“[296], die Intension ist dagegen „die Aufzählung der Merkmale, aufgrund deren der

[290] Sandrini 1996:30
[291] ibid.:30f.
[292] vgl. ibid.:32
[293] Koziol/Welser 2006:14
[294] vgl. Sandrini 1996:32
[295] vgl. ibid.
[296] Wank 1985:35

Ausdruck dem Objekt zuzuordnen ist“.[297] Die Unterscheidung zwischen Extension und Intension ist nach Wank vor allem für rechtsdogmatische Untersuchungen von wesentlicher Bedeutung, wobei häufig bereits die Bestimmung der Extension ausreichend ist.[298]

Im Hinblick auf die Extension können Begriffe verschiedene Arten von Beziehungen aufweisen. Sind Begriffe extensional verschieden und weisen auch keine Überschneidung ihrer Extensionen auf, so bezeichnet man sie als „disjunkt“.[299] Das bedeutet, dass sich ein Gegenstand nur dem einen oder dem anderen Begriff zuordnen lässt, niemals aber beiden.[300] In diesem Zusammenhang wird auch von „Tatbestandsalternativen“ gesprochen, wie etwa „Leben“, „Körper“ oder „Gesundheit“ als bedrohtes Rechtsgut.[301]

Sind die Begriffe hingegen extensional verschieden, überschneiden sich aber dennoch in einem gewissen Bereich, so spricht man von „interferierenden“ Begriffen. Handelt es sich hingegen um „subordinierte“ Begriffe, so bedeutet das, dass „alle Elemente des subordinierten Begriffs zur Extension des übergeordneten Begriffs [gehören]“[302], was aber umgekehrt nicht gilt. Interferierende Begriffe beziehen sich insbesondere auf Fälle der unterschiedlichen Verwendung eines Begriffes in unterschiedlichen Gesetzen. So entspricht der zivilrechtliche Begriff „Besitz“ gewöhnlich zwar dem strafrechtlichen „Gewahrsam“, doch gibt es auch Fälle, in denen Gewahrsam auch ohne Besitz möglich scheint.[303] Gerade Begriffe, die zwar im Grunde bedeutungsverschieden sind, aber dennoch gewisse Bedeutungsüberschneidungen aufweisen, können in der Praxis oft problematisch sein.[304]

Die subordinierten Begriffe werden in der juristischen Terminologie in Oberbegriffe und Unterbegriffe eingeteilt. In der Definitionslehre spricht man hingegen von Gattungs- und Artbegriffen.[305]

Beim Vergleich von Extensionen und Intensionen verschiedener Begriffe können sich folgende Kombinationen ergeben:

> „1. extensional verschieden/intensional verschieden
> 2. extensional identisch/intensional identisch
> 3. extensional identisch/intensional verschieden“[306]

Während der Fall der extensionalen und intensionalen Verschiedenheit zweier Begriffe unproblematisch ist, verhält sich dies bei extensionaler und intensionaler Identität nur

[297] ibid.
[298] vgl. ibid.
[299] vgl. ibid.:37
[300] vgl. ibid.
[301] vgl. ibid.:39
[302] ibid.
[303] vgl. ibid.:40
[304] vgl. ibid.:41
[305] vgl. ibid.
[306] ibid.

scheinbar so. Hier liegt Synonymie vor, was zu Verwirrungen führen kann, zumal die Unterscheidung zwischen den beiden Synonymen oft nur Fachleuten möglich ist.[307] Der Fall, dass Extension und Intension identisch sind, ist nach Wank nicht möglich.[308]

1.8 Zur Frage der Äquivalenz

Der Terminus „Äquivalenz" entstammt ursprünglich dem Gebiet der Mathematik und Logik, wo er sich auf die „Gleichwertigkeit von Elementen in einer Gleichung"[309] bezieht. Der Begriff wurde dann laut Prunč in den 1950er-Jahren in die TLW übernommen.[310]

1.8.1 Äquivalenz in der Translationswissenschaft

In der Translationswissenschaft (TLW) kann die Äquivalenz zunächst allgemein als „Relation zwischen einzelnen sprachlichen Zeichen eines Textpaares und als Relation zwischen ganzen Texten"[311] beschrieben werden. Allerdings wird der Terminus, wie noch zu veranschaulichen ist, von unterschiedlichen Translationswissenschaftlern und in unterschiedlichen Ansätzen auf verschiedene Weise gebraucht. Gallagher konstatiert im Hinblick auf die Mannigfaltigkeit des Äquivalenzbegriffes in der TLW:

> „Übersetzungsäquivalenz [ist] schwer faßbar und kein einheitlicher Begriff […] Deshalb versuchen viele Forscher Missverständnissen vorzubeugen, indem sie verschiedene Äquivalenztypen unterscheiden (z. B. denotative, konnotative, dynamische, formale etc.)."[312]

Prinzipiell kann gesagt werden, dass „der Terminus *Übersetzungsäquivalenz* sowohl eine Identitäts- als auch eine Ähnlichkeitsbeziehung bezeichnen kann."[313] Die Herstellung einer Identitätsbeziehung ist aber im Grunde nur auf der Inhaltsebene möglich, da Eins-zu-eins-Entsprechungen wie etwa *Tacitus* (dt.) und *Tacite* (frz.) sehr selten sind. In der translatorischen Praxis geht es daher weniger um Identitätsbeziehungen denn um Ähnlichkeitsbeziehungen, deren Herstellung sowohl auf der Inhaltsebene als auch auf der formal-ästhetischen Ebene möglich ist.[314]

Die Äquivalenz gehört zusammen mit der Invarianz zu den zentralen Begriffen der linguistisch orientierten TLW, weshalb in diesem Zusammenhang auch oft von

[307] vgl. ibid.
[308] vgl. ibid.
[309] vgl. Stolze 1992:61
[310] vgl. Prunč 2007:31
[311] Reiß/Vermeer 1991:131
[312] Gallagher 1998:1
[313] ibid.; Hervorhebung im Original
[314] vgl. ibid.

„äquivalenzorientierten Ansätzen“ gesprochen wird.[315] Diese Ansätze, wie etwa die Leipziger Schule, setzten es sich zum Ziel, „in jeder Sprache Elemente [zu finden], die mithilfe eines einfachen Regelsystems durch äquivalente Elemente einer anderen Sprache ersetzt werden könnten“.[316] Ausgangspunkt war dabei die Vorstellung einer „übersprachlichen Begriffswelt“ als Vergleichsraster (*tertium comparationis*). Die fraglichen Übersetzungseinheiten, für die man nach Äquivalenten suchte, fanden sich unterhalb der Satzgrenze, also meist auf Wortebene.[317] Das Problem dabei war, wie Prunč anmerkt, „dass zwischen den einzelnen Sprachen eben keine Symmetrie herrscht, sondern dass die Asymmetrie der Sprachen ein Faktum ist“.[318]

Die Beschäftigung mit der Äquivalenz ist nach Prunč kennzeichnend für die Entwicklung der TLW als Teildisziplin der Kontrastiven Linguistik. Das Spektrum reichte dabei von einem deskriptiven Zugang, im Rahmen dessen beschreibend untersucht wurde, „welche Elemente bei konkreten Translationen tatsächlich im ZT erhalten bleiben“[319] und einem präskriptiven Zugang, im Rahmen dessen vorgeschrieben wurde, welche Elemente beim Transfer vom AT zum ZT invariant bleiben, d. h. erhalten werden sollten.[320]

Einen einheitlichen Äquivalenzbegriff hat es in der TLW, wie angemerkt, nie gegeben. Verschiedene Translationswissenschaftler verwendeten den Begriff unterschiedlich und unterscheiden auch verschiedene Arten von Äquivalenz (z. B. Nida, Newmark etc.). Einen zusammenfassenden Überblick über die verschiedenen Äquivalenztypen bot Koller in seiner *Einführung in die Translationswissenschaft* (1992). Er unterscheidet dort fünf Äquivalenztypen (denotative, konnotative, textnormative, pragmatische, formal-ästhetische Äquivalenz), denen er jeweils bestimmte Invarianten und daraus resultierend ein bestimmtes Übersetzungsverfahren zuordnet.[321] Trotz einiger Innovationen, so insbesondere des Eingeständnisses, dass es nicht möglich sei, in der ZS sämtliche Elemente des AT äquivalent wiederzugeben, bleibt auch Koller der „normativen Forderung nach maximaler Äquivalenz“[322] verhaftet.

Des Weiteren zeigte sich, dass sich der Äquivalenzbegriff zwar für (einfache) Sachtexte als ein in Betracht zu ziehender Faktor anbot[323], er aber bei der Übersetzung von anspruchsvolleren, insbesondere literarischen, Texten seine Bedeutung verlor, da sich

[315] vgl. Prunč 2007:31
[316] ibid.
[317] vgl. Simmonaes 2009:128; Prunč 2007:31
[318] ibid.
[319] ibid.:32
[320] vgl. ibid.
[321] vgl. ibid.:58
[322] ibid.:59
[323] vgl. Gallagher 1998:2

diesbezüglich die gleichzeitige Erfüllung sämtlicher Äquivalenzkriterien als vollkommen unmöglich erwies. Dies führte wiederum zum Problem, welcher Äquivalenzforderung im jeweiligen Falle Priorität einzuräumen sei.[324]

Dieses Problem versuchte Katharina Reiß mit ihrem Texttypenmodell (1971/76) zu lösen. Reiß ging davon aus, „daß der Texttyp die zu wählende Übersetzungsmethode bestimmt, weil verschiedene Texttypen die zu wählende Übersetzungsmethode bestimmen, weil verschiedene Texttypen unterschiedliche Äquivalenzmaßstäbe und daher differenzierte übersetzerische Realisierungsmodalitäten verlangen".[325] Ausgehend von Bühlers Organonmodell und den drei dort unterschiedenen Grundfunktionen der Sprache (Ausdruck – Appell – Darstellung) entwickelte Reiß dann die drei Texttypen appellativ (operativ), informativ und expressiv.[326] Jeder der drei Texttypen, so Reiß, hat bestimmte Elemente, die bei der Übersetzung invariant bleiben müssen, so der Informationswert im Falle der informativen Texte, der Appell an die Rezipienten im Falle des appellativen Textes und die individuelle künstlerisch-expressive Note des (Original-)Autors im Falle der expressiven Texte.[327]

Je nachdem müsse dann eine „intentionsadäquate" Übersetzungsmethode angewandt werden. Im Falle des informativen Texttyps gelte „Invarianz auf der Inhaltsebene", im Falle des expressiven Texttyps „Senderorientiertheit, d. h. eine „autorengerechte Übersetzungsmethode" und im Falle des appellativen Texttyps „Verhaltensorientiertheit", d. h. die Erhaltung des „textimmanenten Appells" als oberstes Ziel.[328] Mit ihrem Texttypen-Modell schlug Reiß bereits einen Spagat zu den funktionalen Ansätzen.

Eine grundlegende Umdeutung erfuhr die Äquivalenz im Rahmen der Skopostheorie. Im 1984 erschienenen Werk *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie* von Reiß/Vermeer wurde die Äquivalenz zunächst als „eine Relation zwischen einem Ziel- und einem Ausgangstext, die in der jeweiligen Kultur auf ranggleicher Ebene die gleiche kommunikative Funktion erfüllen (können)"[329] definiert. Sodann konstatierten Reiß/Vermeer, dass es prinzipiell nicht möglich sei „äquivalent [zu] übersetzen"[330], ein ZT könne nur als einem AT äquivalent betrachtet werden. Schließlich stellten Reißt/Vermeer fest, dass die Äquivalenz (in ihrem Sinne) nur eine „Sondersorte von Adäquatheit, nämlich Adäquatheit bei

[324] vgl. Prunč 2007:78; Neubert 1988:79
[325] Reiß 1976:1
[326] vgl. ibid.:11
[327] vgl. ibid.:9f.
[328] vgl. Reiß 1976:20ff.
[329] Reiß/Vermeer 1991:139f.
[330] ibid.:140

Funktionskonstanz“[331] sei, also ein Sonderfall. Des Weiteren wurde die (alleinige) Abhängigkeit der Äquivalenz vom Translatskopos betont.[332] Damit wurde eine Loslösung vom AT als Maßstab aller Dinge vollzogen.

Allerdings blieb das traditionelle Äquivalenzkonzept – sieht man von den funktionalen Ansätzen ab – in der deutschsprachigen TLW noch bis in die 1990er Jahre ein wichtiger Maßstab, wie Prunč anmerkt.[333] Eine „Renaissance“ erfuhr es im 21. Jahrhundert im Rahmen der Übersetzungsdienste der EU, wenn auch unter deutlich realistischeren Vorzeichen, wie Prunč erörtert.[334]

Spricht man in einem modernen Sinne von „Übersetzungsäquivalenz“, so sind nach Gallagher drei Parameter entscheidend: Texttyp, Empfängerkreis und Übersetzungsfunktion.[335] Auch ist davon auszugehen, dass Übersetzungsäquivalenz (im engeren Sinne) weder zwangsläufig immer erstrebenswert noch möglich ist.[336] Daher kann mit Pommer konstatiert werden, dass sich heutzutage die Äquivalenz „als ein flexibler Begriff für eine Relation zwischen einem Ausgangs- und einem Zieltext(element) [erweist], der bei jedem Text (und jedem seiner Elemente in seinem Beitrag zum Sinn dieses Textes) eine Neuordnung der Relevanz aller jener Faktoten erfordert, die den Übersetzungsprozeß beeinflußen.“[337]

1.8.2 Äquivalenz im terminologiewissenschaftlichen Rechtsvergleich

Eine wichtige Rolle spielt der „komparativ-kontrastiv Aspekt“[338] und damit die Suche nach Äquivalenten in der ZS im Falle der „übersetzungsorientierten Terminologie-Erarbeitung“, wie Budin betont.[339] Zwei Termini können als äquivalent gelten, wenn eine Übereinstimmung in sämtlichen Begriffsmerkmalen, d. h. „begriffliche Identität“ vorliegt.[340] In diesem Fall kann nach Sandrini von „vollständiger begrifflicher Äquivalenz“ gesprochen werden.[341] Probleme ergeben sich in erster Linie durch die unterschiedliche begriffliche Einteilung in den einzelnen Sprachen.[342] Problematisch sind dabei auch die unterschiedlichen Konnotationen

[331] ibid.
[332] vgl. Reiß/Vermeer 1991:146
[333] vgl. Prunč 2007:58
[334] vgl. ibid.:87
[335] vgl. Gallagher 1998:5
[336] vgl. ibid.:18
[337] Pommer 2006:48
[338] Budin 1996:158
[339] vgl. ibid.
[340] vgl. Arntz/Picht/Mayer 2002:152
[341] vgl. Sandrini 1996:137
[342] vgl. Arntz/Picht/Mayer 2002:148

der Begriffe in den einzelnen Sprachen.[343] Des Weiteren ist zu betonen, dass stets Begriffe und deren Inhalte, nicht aber einzelne Wörter zu vergleichen sind.[344]

Was den Vergleich von Begriffen, die verschiedenen Rechtsordnungen angehören, angeht, so ist zunächst festzustellen, dass von Unvergleichbarkeit zu sprechen ist, wenn „der zu vergleichende Begriff kein Äquivalent in der Zielrechtsordnung [hat], und […] keine synonyme, systematische und funktionale Äquivalenz [existiert]".[345] Bei der Suche nach Äquivalenten in der ZS sind in jedem Falle strukturelle Ähnlichkeiten und Unterschiede in der Ziel-Rechtsordnung, also auch die soziokulturelle Einbettung der Begriffe, zu berücksichtigen.[346] Eine völlige Äquivalenz juristischer Begriffe ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn nur ein Rechtssystem vorliegt, auf das sowohl AS als auch ZS Bezug nehmen, wie etwa in der Schweiz.[347]

Für die Übersetzung gelten das „Prinzip der Selektion", d. h. die Auswahl merkmalhafter, im Sinne von funktional relevanter Elemente des AT und das „Prinzip der Hierarchisierung", d. h. der Festlegung einer Hierarchie unter den einzelnen Elementen.[348] Im Vordergrund steht nicht der „Vergleich von Sprachen oder Sprachformen", sondern jener „kulturell bedingter Inhalte, die durch einen Rechtsbegriff ausgedrückt werden".[349] Dabei ist insbesondere ein planvolles, systematisches und kriterienorientiertes Vorgehen von Bedeutung.[350] Darauf wird im Rahmen der Analyse noch genauer einzugehen sein.

Vom bloßen Rechtsvergleich ist die übersetzungsrelevante Terminologiearbeit dahingehend abzugrenzen, dass es Ersterem – zumindest in Kontinentaleuropa - in erster Linie um „Subsumtion von Sachverhalt unter den Tatbestand"[351] zu tun ist, während der Übersetzer nach dem „engsten möglichen linguistischen Äquivalent in der Zielsprache"[352] sucht. Sie nähert sich allerdings, angesichts der Verschiedenheit der Rechtsordnungen, zuweilen der Rechtsvergleichung dennoch an, da es nicht genügt, allein auf sprachliche Unterschiede zu achten, sondern auch jene Unterschiede berücksichtigt werden müssen, die sich aus der Verschiedenheit der Rechtsordnungen ergeben.[353]

Die Voraussetzung für die Akzeptabilität nach Übersetzungsäquivalenten ist laut Šarčević das Vorliegen einer „near equivalence", d. h. einer Übereinstimmung in den

[343] vgl. ibid.
[344] vgl. Sandrini 1996:134
[345] Pommer 2006:37
[346] vgl. ibid.:47
[347] vgl. de Groot 1999:206
[348] vgl. Pommer 2006:47
[349] Sandrini 2009:152
[350] vgl. ibid.
[351] Pommer 2006:135
[352] ibid.
[353] vgl. Arntz/Picht/Mayer 2009:171

wesentlichen Begriffsmerkmalen. Im Hinblick auf die Wesentlichkeit eines Merkmals sind dabei drei Kriterien zu beachten: *scope of application*, *structure/classification* und *legal effect*.[354] Unter diesen Kriterien ist Folgendes zu verstehen: *Scope of application* bezieht sich auf Anwendungs- und Referenzbereich eines Rechtsbegriffes, *structure/classification* auf das Rechtsgebiet (z. B. Strafrecht), dem ein Sachverhalt zugerechnet wird und *legal effect* meint die Rechtsfolgen, die damit verbunden sind.[355]

Finden sich hingegen nur wenige begriffliche Überschneidungen (Vom Vorliegen einer begrifflichen Überschneidung kann laut Sandrini dann gesprochen werden, "wenn beide Begriffe neben denselben Merkmalen begrifflicher Überschneidung auch zusätzliche unterschiedliche Merkmale haben."[356] Dabei ist zu beachten, dass die Begriffe für eine Gegenüberstellung über ein gewisses Maß an Ähnlichkeit verfügen müssen.[357] Zusammen mit der Inklusion kann die begriffliche Überschneidung auch unter dem Oberbegriff „Teiläquivalenz" zusammengefasst werden.[358] Von einer „Inklusion" kann wiederum gesprochen werden, wenn beide Begriffe über gleiche Merkmale verfügen, einer der Begriffe aber auch zusätzliche Merkmale aufweist.[359]) und Entsprechungen in AS und ZS, so bietet sich der Gebrauch eines funktionalen Äquivalents (d. h. „a term in the legal system designating a concept or institution, the function of which is the same as that of the source term"[360]) an. Diesbezüglich ist zunächst von Bedeutung, dass das Äquivalent – soweit möglich – dem gleichen Rechtsgebiet angehört und auf der gleichen Abstraktionsstufe stehen sollte.[361] Bei der Suche nach funktionalen Äquivalenten geht es zunächst darum, „in den zu vergleichenden Rechtsordnungen (mithilfe der Rechtsvergleichung) Rechtsinstitute mit möglichst ähnlicher Aufgabe zu ermitteln".[362] Damit verbunden sein muss in jedem Falle eine genaue und umfassende Recherche hinsichtlich der Begriffsbedeutung, wobei freilich auch eine Art Rechtsvergleich vorzunehmen ist.[363] Sind funktionale Äquivalente in mehreren Fällen akzeptabel, so bezeichnet man dies als „nahe Äquivalenz", treffen sie hingegen auf keinen Fall zu, ist von „Inäquivalenz" die Rede. Meistens liegt jedoch eine „partielle Äquivalenz" vor, d. h. die Akzeptabilität des Äquivalents hängt vom Kontext der jeweiligen

[354] Šarčević 1989a:283ff.
[355] vgl. Hebenstreit 1997:108f.
[356] Sandrini 1996:137
[357] vgl. Arntz 2001:105
[358] vgl. Schmidt-König 2005:152
[359] vgl. ibid.:106
[360] Šarčević 1989a:278
[361] vgl. ibid.:108
[362] Pommer 2006:66
[363] vgl. Sandrini 2009:157

Situation ab.[364] Zu beachten ist, dass jeweils ein Begriff der Ausgangsrechtsordnung in Abhängigkeit vom Kontext auch über mehrere akzeptable Äquivalente in der Zielrechtsordnung verfügen kann.[365]

Zur Verwendung von funktionalen Äquivalenten ist des Weiteren anzumerken, dass damit zwar die Verständlichkeit erleichtert wird, damit andererseits allerdings auch – angesichts der Inkongruenz der Begriffssysteme – ein Verlust an Genauigkeit einhergeht und sich auch die Gefahr falscher Implikationen (Hineininterpretieren von Rechtsfolgen in den Begriff im Zuge der „Einordnung des Begriffs in das eigene Weltbild"[366] ergibt. Hebenstreit empfiehlt daher, die Akzeptabilität des jeweiligen funktionalen Äquivalents mit Hilfe von Beifügungen (etwa erklärenden Kommentaren) zu erhöhen.[367]

1.8.3 Hilfslösungen zur Füllung lexikalischer Lücken

Abschließend sind noch einige „Hilfslösungen" zu nennen, auf die zurückgegriffen werden kann, wenn sich die Suche nach akzeptablen Äquivalenten als fruchtlos erweist. Zu nennen hier sind die Lexementlehnung (d. h. entweder die Beibehaltung des Originalterminus, was allerdings die Transparenz der AS für den Zieltextrezipienten voraussetzt[368] oder aber die Transliteration/Tanskription, die aber laut Pommer nur dann zulässig ist, „wenn der ausgangssprachliche Begriff in die Terminologie der Zielsprache eingebürgert wurde"[369]), die Lehnübersetzung, d. h. „die wörtliche Übersetzung eines Terminus bzw. seiner Bestandteile"[370], wobei sich zur Vorbeugung von Missverständnissen, insbesondere bei Vorliegen ähnlicher Termini in der ZS, die ganz andere Assoziationen wecken, die Beifügung von Erläuterungen oder Definitionen empfiehlt[371], die Paraphrasierung (Umschreibung), die Pommer als die aus „rechtlicher Sicht […] effektivste Methode zur Kompensierung terminologischer Inkongruenz"[372] bezeichnet, wobei allerdings ihre Länge und Komplexität mit dem Zweck der Übersetzung in Einklang stehen sollten[373], sowie der Neologismus, d. h. die Verwendung eines Wortes in der ZS, welches in der Zielrechtsordnung für gewöhnlich nicht benutzt wird[374], die Adaptation („Kulturelles Äquivalent), d. h. die Veränderung eines ausgangssprachlichen Begriffes, so dass dieser „einen Teil der sozialen Wirklichkeit der

[364] vgl. ibid.
[365] vgl. Pommer 2006:69
[366] Hebenstreit 1997:109
[367] vgl. ibid.
[368] vgl. Pommer 2006:70; Hebenstreit 1997:110
[369] Pommer 2006:70
[370] ibid.:72; vgl. auch Šarčević 1989a:214
[371] vgl. Pommer 2006:72
[372] ibid.:74
[373] vgl. ibid.
[374] vgl. ibid.:76

Zielsprache mit ähnlicher Funktion bezeichnet“[375], die Einbürgerung, d. h. die phonologische und graphologische Anpassungen von Lehnübersetzungen an die ZS[376] und schließlich die Kombination mehrerer der oben genannten Möglichkeiten.[377]

[375] ibid.:77
[376] vgl. ibid.:78
[377] vgl. ibid.:77

2 Das österreichische Strafrecht

Das folgende Kapitel gliedert sich in vier Teile. Zunächst wird kurz die Geschichte des österreichischen Strafrechts im Rahmen eines Überblicks dargestellt, dann erfolgt die Beschäftigung mit dem Strafgesetzbuch (StGB), d. h. dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil und schließlich wird noch kurz auf die Strafprozessordnung (StPO) eingegangen.

2.1 Die Geschichte des österreichischen Strafrechts

An dieser Stelle wird ein Überblick über die wichtigsten Aspekte der Geschichte des österreichischen Strafrechts gegeben. Behandelt werden nur die maßgeblichen Änderungen, welche im Laufe der Zeit in dieser Hinsicht erfolgten. Auf das Strafprozessrecht wird dabei kaum eingegangen, da dieses nicht zum eigentlichen Gegenstand der vorliegenden Arbeit gehört.

Das Strafrecht ist – so kann vorweggenommen werden – stets auch ein Spiegel der Gesellschaft und reflektiert daher aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Veränderungsprozesse, auf die es eine möglichst adäquate Reaktion darstellen soll (vgl. Burgstaller 1996:362).

Im Folgenden wird versucht, diese Entwicklungen im österreichischen Strafrecht in groben Zügen, aber unter Beachtung der wichtigsten Aspekte nachzuzeichnen. Die Einteilung der verschiedenen historischen Perioden wurde von Baltl/Kocher (2008[11]) übernommen.

Vorgeschichtliche Zeit

Die österreichischen Alpenländer wurden um die Wende vom dritten zum zweiten Jahrhundert v. Chr. keltisiert, d. h. von Kelten besiedelt.[378] Für diese Zeit gibt es zwar keinerlei schriftliche Quellen und Zeugnisse, wohl aber Hinweise darauf, dass das Strafrecht „nicht ein peinliches, sondern zumindest teilweise ein kompositorisches war“, d. h. „es galten Wert- und Bußsätze, die z. B. eine Sklavin drei Rindern gleichsetzten“.[379]

Anzumerken ist des Weiteren, dass das Strafrecht in den germanischen und keltischen Stammesgesellschaften kein öffentliches Recht war, sondern von jeder Sippe einzeln ausgeübt wurde, d. h. die Sippe besaß die Strafgerichtsbarkeit über ihre Mitglieder, der Hausherr hatte wiederum Strafgewalt im Hinblick auf Frau und Kinder und der Herr über die Unfreien und Sklaven. Bei den Germanen gab es allerdings auch das „Thing“, eine Volks- und Gerichtsversammlung, bei der z. B. darüber beraten wurde, einen Verbrecher zum vogelfreien

[378] vgl. Baltl/Kocher 2008[11]:23
[379] ibid.:27

„Neiding“ zu erklären oder (für eine bestimme Zeit oder auf ewig) zu verbannen. Im Allgemeinen galten aber Delikte gegen den Einzelnen als Privatangelegenheit. Als Sühneleistung galt das „Wergeld“, welches – je nach „Wert“ des Verletzten oder Getöteten, d. h. abhängig von dessen Stellung im Stammesverband (z. B. Unfreier, Freier, Sohn des Häuptlings), bemessen wurde. Erfolgte keine Einigung, kam es oft zu Fehden zwischen den Sippen, das System der Blutrache war weit verbreitet. Auch im Rahmen des Things konnte das Geld eingeklagt werden. Die Ächtung und Verbannung von Verbrechern erfolgte üblicherweise bei der Verheimlichung von Taten, d. h. z. B. bei der Verbergung einer Leiche oder bei Verbrechen wider die Allgemeinheit, etwa bei Mordbrand.[380]

Das römische Österreich

Das keltische Königreich Norikum, zu dem weite Teile Österreichs gehörten, wurde vermutlich zwischen 12 und 9 v. Chr. von den Römern besetzt.[381] Die Römerherrschaft, d. h. die unmittelbare Herrschaft Roms über weite Teile des späteren Österreichs, umfasst ca. 500 Jahre.[382] Das Gebiet des späteren Österreichs teilte sich unter den Römern in die Provinzen Raetia (Vorarlberg, Teil von Tirol), Noricum (Tirol, Steiermark, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich) und Pannonia (Wien, Steiermark, Niederösterreich, Burgenland) auf.[383] Im römischen Österreich galt neben dem römischen Rechtssystem, das im Zuge der Romanisierung des Gebietes an Stärke und Einfluss gewann, auch das alte Recht der illyrisch-keltischen Zeit zumindest partiell auch weiterhin.[384] Auf dem Gebiet des Straf- bzw. Strafprozessrechts blieb der Einfluss des römischen Rechts eher gering. Weitaus maßgeblicher in dieser Hinsicht, so z. B. für die Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit, waren oberitalienische, kanonistische und deutsche Gesetze, wobei auch die heimischen Gesetzesformulierungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung waren.[385]

Mittelalter

Im Frühmittelalter, welches ca. von 500 bis 1050 n. Chr. dauerte, kann nach Baltl/Kocher nur bedingt von „Strafrecht“ im heutigen Sinne gesprochen werden; nicht zuletzt deswegen, weil die Strafe nicht, wie es heute der Fall ist, die Besserung des Täters zum Ziele hatte, sondern in erster Linie der Abschreckung sowie der „Befriedigung des verletzten ‚Rechtsempfindens’

[380] vgl. Ehrlich 2006:13
[381] vgl. Baltl/Kocher 2008[11]:28
[382] vgl. ibid.:29
[383] vgl. ibid.:31
[384] vgl. ibid.:42f.
[385] vgl. ibid.:155

durch Vergeltung“[386] diente. Auch existierte damals keine einheitliche Rechtsordnung, sondern mehrere, die jeweils für ein bestimmtes Gebiet galten, so z. B.: für den Westen und Südwesten Österreichs die *lex Romana Curiensis*[387], für den Westen Österreichs das alemannische Recht (*lex Alamannorum*) und im Norden die *lex Baiuvariorum*.[388] Die diesbezüglichen strafrechtlichen Tatbestände sind laut Baltl/Kocher relativ gut bekannt. In den *leges* finden sich nicht selten detaillierte kasuistische Beschreibungen der einzelnen Straftaten und der diesbezüglichen Strafen, welche meist von der sozialen Stellung des Täters abhingen. Die Strafbarkeit erwuchs damals allein aus der Erfüllung des Tatbestandes, während der rechtswidrige Wille des Täters kaum von Interesse war. Auch erfolgte keine Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit, die Bestrafung war also in beiden Fällen die gleiche. Die Berücksichtigung des subjektiven Willens des Täters erfolgte erst im Laufe der Zeit. Die damalige Gesellschaftsordnung spiegelt sich auch darin, dass bestimmten Personen und Sachen, Tieren und Pflanzen ein besonderer Schutz zuteil wurde, darunter dem Herzog, Geistlichen, Frauen, Gebäuden, wertvollen Tieren, fruchttragenden Bäumen usw.[389] Wie auch in der vorrömischen Zeit waren Geldleistungen als Strafen üblich. Man spricht hier vom sog. Kompositionensystem, wobei die *compositio* den Geldbetrag bezeichnet, den der Täter zu entrichten hatte und je nach der Schwere der Tat und der sozialen Stellung des Verletzten variierte. Bei Unfähigkeit zur Entrichtung der *compositio* „trat peinliche Strafe ein, sei es eine körperliche oder eine Lebensstrafe oder Herabstoßung in einen unfreien *status*“.[390] Zu betonen ist dabei, dass die gesetzlichen Strafdrohungen nur für die freie Bevölkerung galten, während für die unteren Schichten allein die Gewalt ihres Herrn und die körperliche Strafe maßgeblich waren. Es handelte sich dabei also um ein sozial gestuftes Strafsystem.[391] Ab dem 10./11. Jahrhundert war das Kompositionensystem im Rückgang begriffen, während die körperlichen Strafen und damit das Abschreckungsprinzip in der Rechtspflege an Bedeutung gewannen. Dieses System war bis in die späte Neuzeit maßgeblich.[392]

Aus dem Mittelalter sind, im Gegensatz zu früheren Perioden, bereits zahlreiche Dokumente und Schriftstücke im Hinblick auf die damalige Rechtspflege überliefert. An diesen ist erkennbar, dass auch das mittelalterliche Recht die gesellschaftlichen Verhältnisse

[386] Baltl/Kocher 2008[11]:74
[387] eine aus der 1. Hälfte des 8. Jh. stammende Aufzeichnung weström. Vulgarrechts; vgl. ibid.:68
[388] Sammlung des bairischen Stammesrechts; vgl. ibid.:69
[389] vgl. ibid.:74
[390] ibid.:75
[391] vgl. ibid.
[392] vgl. ibid.:74

widerspiegelte.[393] Das Recht war demnach im Mittelalter, wie schon zuvor, sozial gestuft und daher für Bürger, Fremde, Knechte bzw. Arme und Reiche unterschiedlich.[394]

Im Mittelalter galt prinzipiell der deutsche König als oberster Richter, d. h. ihm allein war die Verleihung des Rechts über Leben und Tod, also die Belehnung der Fürsten und Richter mit dem „Blutbann", dem *jus gladii*, gestattet. Allerdings hatte der deutsche König kein Recht zur Einmischung in die Rechtsangelegenheiten des Herzogtums Österreich. Dies war auf die Sonderstellung des österreichischen Markgrafen bzw. – ab dem Jahre 1156 – des österreichischen Herzogs, zurückzuführen.[395] Das bedeutete auch, dass die Reichgewalt in den einzelnen österreichischen Gebieten (Steiermark, Kärnten, Krain etc.) „stets nur vorübergehend und kurzfristig stärker wirksam"[396] war. Die Gerichtsbarkeit über Unfreie und – je nach Rechtsfall – teilweise auch über Freie befand sich dagegen in den Händen des jeweiligen Grundherrn[397]. Als schwere Verbrechen galten damals teilweise auch Tatbestände wie „Landesverrat, Heeresflucht, Homosexualität, Schadenszauber und Majestätsverbrecher an Gott oder am Herrscher".[398]

Ein spezielles Problem waren die Fehden der Adeligen untereinander, die auch schwerwiegende Auswirkungen auf die Bevölkerung hatten. Um dem Fehde-Unwesen Einhalt zu gebieten, wurde der „Gottesfrieden" (*treuga dei*) verhängt, der eine Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat darstellte und Regelverstöße mit dem Kirchenbann bedrohte. Eine ähnliche, rein weltliche Maßnahme war der „Landfrieden" der deutschen Könige, der auch in Österreich als Gesetz wirksam war. Derlei Maßnahmen hatten nicht zuletzt die allmähliche Verdrängung des Gewohnheitsrechts durch die Gesetzgebung zur Folge.[399] Die Gottes- und Landfriedungsbewegung prägte nach Baltl/Kocher über mindestens drei Jahrhunderte hinweg die Strafrechtspflege in Mitteleuropa, wobei insbesondere der „dynastiepolitisch ausgerichtete, später rudolfinische Landfriede von 1276"[400] besonders hervorzuheben ist. Mit dem im Jahre 1495 beschlossenen „Ewigen Landfrieden" von Worms wurden schließlich Ritterfehden, und damit die „Selbsthilfe" der Adeligen in rechtlicher Hinsicht, für immer verboten.[401]

Was die vorgesehenen Strafen betrifft, so waren abgesehen von der Todesstrafe diverse Leibes- und Verstümmelungsstrafen (z. B. Abhacken von Hand und Fuß, Zungenausreißen,

[393] vgl. ibid.:114
[394] vgl. Ehrlich 2006.21
[395] vgl. ibid.:13
[396] Baltl/Kocher 2008[11]:77
[397] vgl. ibid.:59
[398] Ehrlich 2006:16
[399] vgl. Ehrlich 2006:17; Baltl/Kocher [11]2008:83
[400] ibid.:126
[401] vgl. Ehrlich 2006:76

Kastrieren und Brandmarken) üblich. Bemerkenswert ist das sog. „Asylrecht", das damals in Kirchen, Klöstern oder anderen bestimmten Plätzen galt. Flüchtete sich ein Verbrecher an einen solchen Ort, war er dort vor der Verfolgung durch die Justiz geschützt. Da dieses Recht aber ein beträchtliches Hindernis für die Justiz darstellte, wurde es von Herzog Rudolf IV. (reg. 1358-1365) in Wien auf das Areal von Hofburg, Schottenkloster und Stephansdom beschränkt und schließlich unter Maria Theresia mittels Patent am 15. September 1775 endgültig abgeschafft.[402]

Ab dem 13. Jahrhundert ist ein starker Anstieg der Zahl der Rechtsfälle zu verzeichnen, welcher sich aus der der immer häufiger werdenden Verfolgung der Verbrechen von Amts wegen erklärt (Offizialdelikte). Daraus ergab sich die Notwendigkeit hauptberuflicher Richter, die eine Universitätsausbildung in römischem und kanonischem Recht (Kirchenrecht) aufweisen mussten und alsbald die früher üblichen Laienrichter verdrängten. Kriminalistische Methoden waren zur damaligen Zeit nur in einem sehr bescheidenen Maße entwickelt, was sich etwa darin zeigt, dass es dem Richter nicht gestattet war, Beweismaterial frei auszuwerten, weil er nach starren Beweisregeln vorzugehen hatte. Daher war auch eine Verurteilung auf Indizienbasis prinzipiell nicht möglich. Als schlagender Beweis galten zwei Tatzeugen oder aber ein Geständnis. Dieses konnte im Falle von ausreichenden Verdachtsmomenten mittels Folter erzwungen werden.[403] Die Folter war daher als Beweismittel, nicht aber als Strafe anzusehen.[404]

Die Vergeltung als Strafzweck verlor im Mittelalter allmählich an Bedeutung, während die Abschreckungsabsicht vermehrt in den Vordergrund trat. Die Besserung als Strafzweck, wie sie heutzutage maßgeblich ist, spielte zwar in vielen Bestimmungen eine gewisse Rolle, so z. B. bei der Festsetzung bestimmter Wert- und Tatgrenzen, bei deren Unterschreitung das jeweilige Delikt milder bestraft wurde, oder bei der Rücksichtnahme auf die Jugendlichkeit des Täters und eine bestimmte Zwangslage, hatte aber noch bei Weitem nicht jene Bedeutung, die sie später genießen sollte.[405] Mit der Zeit wurden auch genauere Tatbestandsbeschreibungen üblich, die Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit war noch relativ ungenau, jene zwischen Versuch und Vollendung existierte überhaupt nicht.[406]

Als besonderes Rechtsmittel existierten die staatliche Acht und der kirchliche Bann. Sie hatten zur Folge, dass der Geächtete „*exlex*" war, d. h. „aus dem gesetzlichen Schutz

[402] vgl. ibid.:18
[403] vgl. ibid.:41
[404] vgl. ibid.:42
[405] vgl. Baltl/Kocher 2008[11]:126
[406] vgl. ibid.

ausgeschieden“ wurde und somit von jedermann ungestraft getötet werden durfte „es sei denn, es kam zu einem Ausgleich mit dem Geschädigten oder dessen Angehörigen und der Staatsgewalt“.[407] Ein *in flagranti* ertappter Täter durfte straflos sofort getötet werden („Handhaft“) oder aber durch ein sog. „Notgericht“, welches aus einigen Männern bestand, verurteilt und hingerichtet wird.[408] Diese Maßnahmen waren darauf zurückzuführen, dass damals die Exekutivkraft relativ schlecht entwickelt war, es also keine Polizei oder ähnliches gab und zudem die Zeiten sehr unruhig waren. Dies bedingte auch die Einführung der „Landfrage“, was bedeutete, dass „als verlässlich und rechtskundig angesehene Männe“ das Recht hatten, „Personen, die ihnen verdächtig schienen, dem Gericht oder der Öffentlichkeit“[409] zu bezeichnen. Für die Verurteilung „landschädlicher Leute“ reichte im Übrigen der Verdacht einer Straftat allein aus.[410]

An wichtigen Gesetzessammlungen ist vor allem der Schwabenspiegel (1275) zu nennen, der wiederum vom Sachsenspiegel, dem „einflussreichsten deutschen Rechtsbuch des Mittelalters“[411] beeinflusst war und süddeutsches Recht enthielt, also auch für den süddeutschen Raum Österreichs galt. Weiters zu nennen sind die „Weistümer“, d. h. „ursprünglich vorgetragene Rechte und Pflichten von Herrschaft und dörflichen Untertanen“, die aufgezeichnet und „jährlich einmal öffentlich verlesen“[412] wurden. In dieser Hinsicht ist insbesondere das „Wiener Stadtrechtsbuch“ zu nennen, wobei es sich um eine, Ende des 13. Jahrhunderts angelegte, Gesetzessammlung handelt, die unter anderem auch strafrechtliche Bestimmungen und Gewohnheiten enthält.[413]

Die Zeit des Absolutismus (bis 1740)

In der Zeit des Absolutismus wurde, wie Baltl/Kocher anmerken, das Gewohnheitsrecht des Mittelalters weitgehend durch die Gesetzgebung verdrängt.[414] Die Ordnungen des Strafrechts und des Strafprozesses wurden damals meist als „Landgerichtsordnungen“ oder „Halsgerichtsordnungen“ bezeichnet.[415] Derartige Halsgerichtsordnungen wurde etwa 1540 für Niederösterreich, 1559 für Oberösterreich, 1574 für die Steiermark und 1577 für Kärnten

[407] ibid.:127
[408] vgl. ibid.
[409] ibid.
[410] vgl. ibid.
[411] Kienapfel [13]2009:44
[412] Ehrlich 2006:41
[413] vgl. ibid.; Baltl/Kocher [11]2008:117
[414] vgl. ibid.:151
[415] vgl. ibid.:153

erlassen. Als bedeutsam ist des Weiteren die 1656 erlassene Landgerichtsordnung für Niederösterreich (die von Kaiser Ferdinand III. erlassene *Ferdinandea*) zu nennen.[416]

Als eines der wichtigsten Werke der Reichsgesetzgebung ist die Constitutio *Criminalis Carolina* (kurz: *Carolina*) aus dem Jahre 1532 zu erwähnen, welche wiederum auf der *Constitutio Criminalis Bambergensis* von 1507 beruhte, „dem für die damalige Zeit hervorragenden Werk des Bamberg'schen Hofrichters von Schwarzenberg und Hohenlandsberg".[417] Dennoch ist hervorzuheben, dass es zunächst noch kein einheitliches Reichsrecht gab, da die Gesetzgebungsgewalt weiterhin von den einzelnen Landesfürsten für sich beansprucht wurde. Dem trug auch die „Salvatorische Klausel" in der *Carolina* sowie der Reichskammergerichtsordnung von 1495 Rechnung, welche das Primat der Landesordnungen vor den Reichsgesetzen vorsah.[418] Dennoch ist die Bedeutung der *Carolina* als einheitliches Strafgesetzbuch und einheitliche Strafprozessordnung für das gesamte Reichsgebiet hervorzuheben. Zudem wurden darin wichtige begriffliche Abgrenzungen vorgenommen, die auch für die spätere Zeit von großer Wichtigkeit waren:

> „In ihr wurden entscheidende Grundbegriffe wie Vorsatz und Fahrlässigkeit, Versuch, Teilnahme und innere Einstellung des Täters herausgearbeitet und einzelne Tatbestände festgeschrieben. Viele der Bestimmungen wurden bald von den Halsgerichtsordnungen und den Landesgerichtsordnungen, den vom 15. bis zum 17. Jahrhundert erlassenen Patenten über Strafrecht und Strafverfahren, für die einzelnen Reichsterritorien übernommen."[419]

Als oberster Gesetzgeber und Richter galt damals der Regent, der das Strafrecht als Instrument zur Durchsetzung des fürstlichen Absolutismus benutzte. Der Regent besaß daher die Macht, persönlich sowohl in die Straf- als auch die Zivilrechtsprechung einzugreifen und beispielsweise nach seinem Gutdünken Personen verhaften zu lassen, Gnadenurteile auszusprechen sowie Strafurteile zu bestätigen oder auch zu verschärfen. Dafür wurde der Terminus „Kabinettsjustiz" geprägt.[420]

Mit der steigenden Macht der Landesfürsten kam es auch zu einer Ausweitung des Geltungsbereichs der Majestätsverbrechen, worunter – je nach Belieben des jeweiligen Fürsten – u.U. selbst die freie Meinungsäußerung fallen konnte. Im Zuge von Reformation und Gegenreformation bekamen religiöse Delikte ein verstärktes Gewicht.[421]

---

[416] Ehrlich 2006:78
[417] Ehrlich 2006:77; vgl. Baltl/Kocher [11]2008:155
[418] vgl. ibid.
[419] Ehrlich 2006:77f.
[420] vgl. ibid.:80
[421] vgl. ibid.

Aufgeklärter Absolutismus und Vormärz (1740-1848)

Der aufgeklärte Absolutismus brachte nicht zuletzt in rechtlicher Hinsicht wichtige Änderungen. So wurde der Umfang der Gesetzgebung massiv erweitert und diese auch auf den Herrscher selbst ausgedehnt, d. h. auch seine Herrschaft unterlag nun rechtlichen Vorschriften. Baltl/Kocher sprechen in dieser Hinsicht von einem „'Rechtssaat' in einem vorläufigen, spätabsolutistischen Sinn".[422] Eine weitere bedeutsame Änderung betrifft die Tatsache, dass in der Gesetzgebung den Interessen dominanter gesellschaftlicher Gruppen nun nicht mehr, wie zuvor in der frühen Neuzeit und im Mittelalter, Rechnung getragen wurde. Stattdessen stand die Erreichung bestimmter, für alle verbindlicher Staatsziele im Vordergrund, wobei jedoch die gesellschaftlichen Unterschiede weiterhin bestehen blieben. Der Staat als Gesetzgeber wurde auch weiterhin in der Person des Monarchen repräsentiert, d. h. neben ihm existierten keine gesetzgebenden Institutionen von Bedeutung. Eine wichtige Errungenschaft war die Beseitigung des alten Dualismus zwischen fürstlicher und ständischer Gesetzgebung.[423]

Unter den wichtigsten Strafgesetzbüchern des aufgeklärten Absolutismus ist zunächst die *Theresiana* – das Strafgesetzbuch Maria Theresias von 1768[424] – zu nennen, welches „[d]as erste einheitliche Strafgesetzbuch für die deutschösterreichischen Erblande"[425] darstellte und sowohl materielles Strafrecht als auch prozessrechtliche Vorschriften enthielt.[426] Am Beginn des materiellen Teils des Strafrechts stehen – so Eva Ehrlich – in sämtlichen bedeutenden strafrechtlichen Gesetzeskatalogen von der *Carolina* bis zur *Theresiana* zunächst die „Verbrechen gegen Gott, Heilige und die Religion, gefolgt vom Landesverrat und der Störung der inneren Ruhe des Staates, wozu Desertion und Fälschungsdelikte gehörten".[427] Im Anhang der *Theresiana* finden sich noch ins Detail gehende Instruktionen zur Anwendung der Folter, welche auf jene Delikte, für welche die Todesstrafe galt, beschränkt war und ein gesondertes „Beiurteil" des Gerichts erforderte.[428] In diesem Beiurteil waren ausreichende Indizien, gewöhnlich die Aussagen zweier Zeugen und schließlich die Art der Folter festzuhalten.[429] Die Folter wurde jedoch noch unter Maria Theresia, mit Patent vom 2. Jänner 1776, abgeschafft. Nach wie vor galt nun, dass Todesurteile allein auf der Basis von Indizien

[422] Baltl/Kocher 2008[11]:185
[423] vgl. ibid.
[424] vgl. Ehrlich 2006:60
[425] ibid.:143
[426] vgl. ibid.
[427] ibid.:125
[428] vgl. ibid.:146f.
[429] vgl. ibid.:147

zulässig waren. Es war jedoch nun nicht mehr zulässig, Geständnisse mittels Folter zu erzwingen.[430]

Weitere bedeutsame Änderungen im Hinblick auf das Strafrecht erfolgten unter der Herrschaft Josephs II., dessen „*Allgemeine Gerichtsordnung*" im Jahre 1781 für die österreichischen und böhmischen Länder verbindlich wurde, was ein Ende der Vielfalt des Rechtswesens bedeutete.[431] Die Geltung des josephinischen Strafrechts für alle habsburgischen Länder ließ sich aber für Ungarn, seine Nebenländer und Siebenbürgen nicht durchsetzen.[432] Eine wichtige Neuerung war, dass der unterschiedliche Gerichtsstand für Adelige und Nichtadelige aufgehoben wurde und somit die Strafgesetze durchgehend für sämtliche Untertanen galten.[433]

Im Jahre 1787 wurde schließlich die *Josefina* erlassen, das „*Allgemeine Gesetz über Verbrechen und derselben Bestrafung*".[434] Es ist zu betonen, dass die unter Joseph II. im Strafrecht vorgenommenen Änderungen keineswegs Manifestationen einer Humanisierung, sondern vielmehr einer Rationalisierung des Strafrechts waren. Der Abschreckungszweck der Strafen stand auch weiterhin im Vordergrund, was nicht zuletzt an den teilweise grausamen Strafen, z. B. der Anschmiedung im Kerker, der Brandmarkung als Zusatzstrafe und den verschiedenen Varianten der Prügelstrafe erkennbar ist.[435] Hervorzuheben ist andererseits, dass im Strafrecht nun erstmals der Grundsatz „*nullum crimen et nulla poena sine lege*" galt, d. h. eine Bestrafung nur dann möglich war, wenn das inkriminierte Verhalten auch von Gesetzes wegen tatsächlich unter Strafe stand und dafür eine bestimmte Strafe festgesetzt war.[436] Wie Moos anmerkt, war Österreich sogar der erste Staat auf dem europäischen Kontinent, der diesen Grundsatz einführte und somit einen entscheidenden Schritt gegen die richterliche Willkür setzte.[437] Als Folge der Aufklärung als Attribut des Absolutismus trat nun vermehrt der Einzelmensch als verantwortungsvolle Persönlichkeit in den Mittelpunkt und die *ratio* (Vernunft) fand Eingang in das Recht: „Das Strafrecht wird utilitaristisch als Rechtsgüterschutz begriffen und nicht mehr theokratisch als weltliche Vergeltung sündhaften Verhaltens".[438] Unter den weiteren wichtigen Änderungen sind das Verbot der rückwirkenden Unterstrafestellung einer Tat, das Analogieverbot, die Abschaffung von Hexerei und Zauberei

[430] vgl. ibid.:132
[431] vgl. ibid.:147
[432] vgl. ibid.:148
[433] vgl. ibid.
[434] Ehrlich 2006:148; vgl. Baltl/Kocher 2008[11]:186
[435] vgl. Ehrlich 2006:148; vgl. Baltl/Kocher 2008[11]:186
[436] vgl. Ehrlich 2006:148
[437] Moos 1997:230
[438] vgl. ibid.

als Straftatbestände und die Abnahme der Bedeutung von Religionsdelikten zu nennen.[439] Im Jahre 1781 wurde außerdem mit dem „*Patent über die Bestrafung der Untertanen*“ die Todesstrafe abgeschafft, was aber nicht für standesrechtliche Verfahren galt.[440]

Auch das Strafensystem erfuhr tiefgreifende Änderungen, so kamen die Verstümmelungsstrafen (z. B. Abhacken der Hand bei Dieben) allmählich außer Gebrauch. Foucault spricht hier davon, dass, „[t]he body as a major target of penal repression disappeared“[441], während der Dienst des Gefangenen an der Allgemeinheit als Strafzweck in den Vordergrund trat. Hier spielte die Verurteilung zur Zwangsarbeit (Straßenreinigung, Erdarbeiten, Festungsbau, Galeerendienst, Einziehung zum Militär) eine wichtige Rolle.[442] Allerdings ergaben sich diesbezüglich auch grobe Divergenzen zwischen dem ursprünglichen Zweck der öffentlichen Arbeit (Abschreckungscharakter) und der Realität, wie Blümmel/Gugitz in einem Aufsatz über straßenreinigende Prostituierte in Wien („Die geschorenen Zuchthäusler“) anschaulich darlegen.[443]

Wie Foucault in seinem Werk *Discipline & Punish. The Birth of the Prison* (1977; im franz. Original 1975) darlegt, war das 18. Jahrhundert allgemein, d. h. nicht allein in Österreich, eine Zeit der tiefgreifenden Änderungen im Strafrecht und dem Strafensystem. So wurden beispielsweise auch in Russland, Preußen und Frankreich neue, „moderne“ Gesetzeswerke erstellt und eine Zeit des Strafrechts brach an.[444] Ein maßgebliches Kennzeichen dafür war, dass der Freiheitsentzug, d. h. die Gefängnisstrafe als „the clearest, simplest, most equitable of penalities“[445] ständig an Bedeutung gewann.[446]

Unter Leopold II, dem Bruder Josephs II, wurden im Rahmen von Novellen einige seiner Reformen wieder rückgängig gemacht, so wurden beispielsweise die Strafen des Schiffsziehens, der Anschmiedung, der öffentlichen Züchtigung und Brandmarkung abgeschafft und allgemein eine humanere Behandlung der Gefangenen durchgesetzt.[447] Im Zuge der Revision des Strafrechts, die schließlich das „*Strafgesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen*“ von 1803 zeitigte, wurde jedoch die Todesstrafe wieder eingeführt. Auf diesem Strafgesetz beruhte, wie Baltl/Kocher anmerken, auch das bis zum 31. Dezember 1974 geltende Strafgesetz von 1852 in weiten Teilen.[448] Die Todesstrafe wurde

[439] vgl. Ehrlich 2006:148
[440] vgl. ibid.
[441] Foucault 1977:8
[442] vgl. Ehrlich 2006:80; Foucault 1977:8
[443] vgl. Blümml/Gugitz 1920:93-131
[444] vgl. Foucault 1977:7
[445] Foucault 1977:232
[446] vgl. Ehrlich 2006:80
[447] vgl. ibid.:157
[448] vgl. Baltl/Kocher 2008[11]:186

bereits 1795 im Zuge der „Jakobinerverschwörung“ in Wien wieder eingeführt.[449] Vorgesehen war die Todesstrafe u.a. wegen Hochverrats, seit 1803 auch für die Fälschung von Banco-Zetteln, bei Mord, räuberischem Totschlag, öffentlicher Gewalttätigkeit mit daraus folgendem Tod unbeteiligter Personen sowie bei Brandstiftung mit Todesfolge. Sie konnte allein aufgrund von Indizien verhängt werden.[450]

Von 1848 bis 1918

Am 25. April 1848 bekam Österreich unter Ferdinand I. seine erste Verfassung im neueren Sinn. Sie beruhte zum Teil auf dem Muster der belgischen Verfassung von 1831 und wurde maßgeblich vom damaligen Innenminister Franz Xaver von Pillersdorf geprägt. Sie besagte, dass „alle zum österreichischen Kaiserstaat gehörigen Länder ‚eine untrennbare konstitutionelle Monarchie' bilden sollten“[451], wobei jedoch anzumerken ist, dass sie für das Königreich Ungarn und das Lombardo-Venetianische Königreich keine Gültigkeit hatte. Grundlage der Verfassung war die Gewaltenteilung, wobei dem Kaiser allein die vollziehende Gewalt zufiel, während er die gesetzgebende Gewalt gemeinsam mit dem Reichstag ausübte. Die Gerichtsbarkeit hingegen sollte Unabgängigkeit genießen.[452] Der Kaiser besaß im Übrigen das „Recht zur Amnestierung und Begnadigung sowie das Recht, Strafverfahren niederzuschlagen, also deren Einleitung zu verhindern oder ihre Einstellung zu befehlen“.[453]

Im Jahre 1848 kam es des Weiteren zur Beseitigung von als rückständig angesehenen Einrichtungen, wie den Ehrenstrafen, dem Prangerstehen und der Brandmarkung. Am 27. Mai 1852 trat eine revidierte Fassung des Strafgesetzes von 1803 in Kraft, die eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen enthielt und ausschließlich das materielle Strafrecht betraf. Eine davon war die Einteilung der Tatbestände in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und damit die Aufhebung der bis dahin gültigen Unterscheidung zwischen Kriminalverbrechen und politischen Verbrechen. Des Weiteren wurde die Todesstrafe für die Fälschung von Blanco-Zetteln aufgehoben. Dieses Strafgesetz blieb, wie gesagt, abgesehen von zahlreichen Novellen, bis zum Jahre 1974 in Kraft.[454]

Im Jahre 1873 wurde sodann im Zuge der Erneuerung des Strafprozessrechts der öffentliche Vollzug der Todesstrafe abgeschafft. Erstmals erfolgte nun die Anklage nicht mehr durch den Richter, sondern durch ein staatliches Organ – die Staatsanwaltschaft – was einen Schutz

[449] siehe Ehrlich 2006:159f.
[450] vgl. ibid.:157
[451] Baltl/Kocher 2008[11]:196
[452] vgl. ibid.
[453] Ehrlich 2006:159
[454] vgl. Ehrlich 2006:158; Baltl/Kocher 2008[11]:186

gegen richterliche Willkür darstellte. Dem Übel der oben erwähnten Kabinettjustiz versuchte man durch die öffentliche und mündliche Abhandlung der Verhandlungen und der Beiziehung von Laienrichtern (Geschworenen) gegenzusteuern, wobei diese zwar an der Fällung des Schuldspruchs, nicht aber an der Bemessung der Strafe beteiligt waren.[455]

Von 1918 bis heute

Nach dem Zusammenbruch der Monarchie im Jahre 1918 wurde 1919 im „*Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich vom 3. April 1919*" die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren durch Kerkerstrafen, d. h. lebenslangen, schweren Kerker, ersetzt.[456]

Im Jahre 1920 trat die Verfassung der jungen Republik in Kraft.[457] Ab 1920 wurde auf Vergeltung und Übelzufügung verzichtet.[458]

Am 11. November 1933 führte die Dollfußregierung Standrecht und Todesstrafe wieder ein.[459] 1934 wurde ein bis 1938 in Kraft befindliches Bundesverfassungsgesetz erlassen, das eine „verfassungsrechtliche Realisierung der politischen Lage in Österreich nach Ausschaltung der Opposition dar[stellte], alles im Geist der Ablehnung des parlamentarischen Systems, der Betonung autoritärer Grundsätze und einer Orientierung an Vorbildern, wie sie im faschistischen Italien und im nationalsozialistischen Deutschland bestanden".[460]

Am 12. März 1938 erfolgte der Anschluss an Hitlerdeutschland (vgl. ibid.:275). Danach wurden in Österreich deutsche Einrichtungen und deutsches Reichsrecht eingeführt, wobei jedoch das ABGB, die ZPO, das StG, die StPO zumindest vorläufig zum Großteil in Kraft blieben und auch nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft im Mai 1945 noch in Kraft waren, „weil die deutschen Neukodifikationsarbeiten […] durch den Krieg massiv gehemmt wurden".[461] Während der NS-Zeit wurden allerdings sehr viele Bestimmungen durch deutsche ersetzt, so kam es beispielsweise zur Einführung der Analogie und neuer Tatbestände (z. B. Rassenschande etc.) im Strafrecht.[462]

Am 1. Mai 1945 erließ die provisorische Staatsregierung das „*Verfasssungüberleitungsgesetz*", das das „Wiederinkrafttreten der Bundesverfassung 1920 in der Fassung von 1929 bestimmte".[463] Am 8. Mai 1945 wurde das sog. „*Verbotsgesetz*" erlassen. Dieses Gesetz „verbot die NSDAP und ihre Gliederungen, untersagte Neubildungen

[455] vgl. Ehrlich 2006:158f.
[456] vgl. ibid.:213; Baltl/Kocher 2008[11]:251
[457] vgl. ibid.:258f.
[458] vgl. Moos 1977:233
[459] vgl. Ehrlich 2006:218
[460] Baltl/Kocher 2008[11]:269
[461] ibid.:276
[462] vgl. ibid.
[463] ibid.:281

und sprach den Verfall des Vermögens der Partei aus".[464] Damit einher ging eine „Registrierungspflicht für alle ehemaligen Mitglieder der NSDAP oder ihrer Gliederungen".[465] Auf Basis der Registrierung wurde eine Einteilung der betreffenden Personen in „Belastete", „Minderbelastete" oder „Nichtregistrierungspflichtige" durchgeführt, wobei den ersten beiden Gruppen bestimmte Berufe und Positionen (z. B. Richter) verwert blieben.[466]

Die Todesstrafe wurde in Österreich „im ordentlichen Verfahren bereits im Mai 1950, endgültig aber erst im Februar 1968 zusammen mit dem *‚standgerichtlichen Verfahren'* abgeschafft".[467] Dabei ist anzumerken, dass für die katholische Kirche die Todesstrafe auch weiterhin in Kraft ist, allerdings unterliegt ihre Anwendung der Bedingung, dass es keinerlei Zweifel im Hinblick auf die Identität und die Verantwortung des Täters gib und keine andere Möglichkeit besteht, die Gesellschaft vor den kriminellen Angriffen des Täters zu schützen.[468]

Die neuen Strafgesetze

Am 8. Juli 1971 erfolgte die sogenannte „Kleine Strafrechtsreform", welche schließlich jene großen Reformen ermöglichte, die sich im neuen StGB von 1975 ihren Niederschlag fanden. Im Zuge dieser Reformen wurde entschieden, in Hinkunft nur mehr zwischen Vergehen und Verbrechen zu unterscheiden. Des Weiteren wurden die „Strafarten Arrest, Kerker und verschärfter Kerker […] durch eine einheitliche Freiheitsstrafe ersetzt"[469], während die geringen Freiheitsstrafen durch Geldstrafen ersetzt wurden. Des Weiteren wurden neue Delikte in das StGB aufgenommen, so z. B. Geiselnahme, Luftpiraterie, Umweltdelikte, unterlassene Hilfeleistung. Parallel dazu wurde auch eine neue Strafprozessordnung verabschiedet.[470] Außerdem führte die Strafrechtsreform zu einem Verzicht auf die zuvor üblichen Ehr- und Berufsverluste und zu einer Ausdehnung der bedingten Strafnachsicht, „durch die der Täter ein aktives Glied der sozialen Gemeinschaft bleibt und nicht mehr ausgestoßen wird.[471] Insgesamt kann von einer Humanisierung des Tatstrafrechts bzw. von dessen Ersetzung durch ein Täterstrafrecht, mit verstärkter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters, gesprochen werden.[472] Moos weist darauf hin, dass sich im neuen Strafrecht ab 1975 die soziale, kapitalistische Gesellschaftsordnung der Republik Österreich

[464] vgl. ibid.:283
[465] ibid
[466] vgl. ibid.
[467] Ehrlich 2006:222; vgl. Moos 1977:233
[468] vgl. ibid.:230
[469] Baltl/Kocher 2008[11]:313
[470] vgl. Ehrlich 2006:243; Baltl/Kocher 2008[11]:313
[471] Moos 1977:233
[472] vgl. Baltl/Kocher 2008[11]:312

widerspiegelt.[473] Damit einher ging auch eine grundlegende Änderung im Selbstverständnis des Strafrechts, welches nun nicht mehr „in sich selbst oder in einem absoluten metaphysischen Gerechtigkeitsbegriff oder in der logischen Ordnung dogmatischer Begriffe“[474] ruht. Im Gegensatz zum alten – „ideologischen und emotionalen Strafrecht“[475] – ist das neue Strafrecht geprägt vom Streben nach Rationalität und Humanität.[476] Dies zeigt sich insbesondere in der Entideologisierung und der verstärkten Zweckorientierung des Strafrechts, so z. B. im „vergrößerte[n] und durch das Tagesatzsystem besser individualisierbare[n] Anwendungsbereich der Geldstrafe“[477], der zur Vermeidung kurzfristiger Gefängnisstrafen dient, sowie in der Fokussierung auf die Resozialisierung der Straftäter.[478]

Die geänderte (d. h. liberalere) Sicht manifestiert sich in der Dogmatik des neuen Strafrechts laut Moos u.a. im Schuldbegriff:

> „Das neue Gesetz geht hinsichtlich der Willensfreiheit von einem agnostischen Standpunkt aus. Dadurch bleibt es zwar jedem überlassen, die Willensfreiheitslehre zu bejahen oder zu leugnen. Das heißt aber wiederum für den gesetzlichen Strafbegriff mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit, daß er nicht auf der Willensfreiheit im Sinne autonomer Entscheidung für das Böse aufgebaut sein kann, sondern nur auf der freien Motivierbarkeit und der Verwerfbarkeit der Täterentscheidung nach allgemeinen Wertauffassungen. Es geht deshalb nicht mehr an, aus dem Schuldbegriff des Gesetzes die Vergeltung als gesetzlichen Strafzweck abzuleiten, insoweit kann es sich nur noch um ein persönliches Bekenntnis handeln.“[479]

Im Hinblick auf die dogmengeschichtliche Entwicklung des Schuldbegriffs lassen sich nach Jescheck drei Stufen unterscheiden. Der bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts geltende sogenannte psychologische Schuldbegriff sah die Schuld als ein seelisches Faktum an und ging aus dem wissenschaftlichen Positivismus hervor. Es handelte sich dabei um einen vollkommen formalen Schuldbegriff, der sich auf „die mit Mittel der Beobachtung erkennbaren und einer Beschreibung zugänglichen Fakten im seelischen Erscheinungsbild des Täters einer Straftat“[480] fokussierte.

Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert erfolgte schließlich nach und nach eine Abkehr von diesem Schuldbegriff und eine Hinwendung zum Neukantianismus, was zur Folge hatte, dass an Stelle der naturwissenschaftlichen Methode des Beobachtens und Beschreibens (des

[473] vgl. Moos 1977:229
[474] ibid.:231
[475] ibid.
[476] vgl. ibid.
[477] ibid.:233
[478] vgl. ibid.
[479] Moos 1977:232, Hervorhebung im Original
[480] Jescheck 1998:610

Täters) jene des (geisteswissenschaftlichen) Verstehens und Bewertens trat. Daraus ergab sich ein normativer Schuldbegriff, der von der Vorwerfbarkeit der Tat im Hinblick auf „ein Verhalten, das durch die Zurechnungsfähigkeit des Täters, seine psychische Beziehung zur Tat in Gestalt von Vorsatz oder Fahrlässigkeit und die Normalität der begleitenden Umstände bestimmt ist“[481], ausging.

Im modernen Strafrecht ist eine Weiterentwicklung dieses Schuldbegriffs in Form einer charakterologischen Schuldauffassung maßgeblich, die davon ausgeht, dass nicht entscheidend ist, ob der Täter anders hätte handeln können, sondern ob ein als Vergleichsmaßstab herangezogener „normaler“, gesetzestreuer Mensch so gehandelt hätte oder nicht.[482] Diese Tatsache wird nicht zuletzt an den Ausführungen zum besonderen Teil des Strafrechts erkennbar sein, die im nächsten Kapitel behandelt werden. Moos spricht in dieser Hinsicht von einem „sozialethisch begründete[n] Schuldvorwurf“, der die „gerechte Individualisierung nach der Tätermotivation“ erlaubt, da er verstärkt auf die „charakteristischen Schuldkomponenten“[483] abstellt.

Der Zweck der Strafe im neuen Strafrecht stellt in erster Linie auf die Besserung des Täters ab, andererseits aber auch auf den Schutz der Gesellschaft vor dem Täter sowie auf die präventive Aufgabe, andere potentielle Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten (worin ein Rest des lange vorherrschenden Abschreckungsgedankens zu erkennen ist).[484] Das moderne Strafrecht versteht sich nach Moos als Zweckrecht und dient nicht zuletzt auch dem Abbau gesellschaftlicher Vorurteile, was sich auch in der Abschaffung desjenigen Paragraphen, der Homosexualität unter Strafe stellte, zeigt.[485] Auch hierein manifestiert sich somit die oben erwähnte „Liberalität“ des neuen Strafrechts, die nicht zuletzt auch eine „begrenzte geistige Offenheit“ im Hinblick auf die Bedürfnisse und Probleme des Täters bedingt, die freilich nicht uferlos ist und sein kann, zumal es in der Natur des Strafrechts liegt, „Grenzen zu setzen, sie mit Sanktionen zu bewehren und diese Grenzen dort zu verteidigen, wo das Werturteil der Gemeinschaft, repräsentiert durch die herrschenden Schichten, sie haben möchte“.[486] Die Tatbestände des besonderen Teils des Strafrechts dienen demnach dem „Schutz elementarer Werte der Gesellschaft“ (Ultima-Ratio-Gedanke). Kennzeichnend ist sein bewusst fragmentarischer Charakter, der es ermöglicht, „grundsätzlich bestimmte Verhaltensweisen aus dem Strafschutz gänzlich oder bei leichten Verstößen im Einzelfall

[481] ibid.
[482] vgl. ibid.
[483] Moos 1977:233
[484] vgl. ibid.
[485] vgl. ibid.:232
[486] ibid.:231

nach Ermessen des Gerichts [herauszunehmen] (Entkriminalisierung) und damit anderen Institutionen der sozialen Kontrolle [zu] überlassen […] (z. B. dem Zivilrecht)“.[487] Das Strafrecht wird in dieser Hinsicht als Teil der Sozialwissenschaft gesehen.[488]

Die bedeutsamsten Veränderungen im Hinblick auf die oben angesprochene Entkriminalisierung betreffen das Jugendstrafrecht und die Diversion, die sowohl für das Jugend- als auch für das allgemeine Strafrecht gilt. Sie dient zwei Zwecken: zum einen der „Entlastung der Strafrechtspflege (insbesondere durch Vermeidung der Hauptverhandlung)“ und zum zweiten der „schonende[n] Behandlung (insbesondere durch Vermeidung von Stigmatisierung und Entsozialisierung) [des] Beschuldigten“.[489] Auf die Diversion wird in den Ausführungen zum Allgemeinen Teil des österreichischen Strafrechts noch genauer eingegangen werden. Hier sei nur angeführt, dass diese keineswegs eine österreichische Besonderheit, sondern vielmehr die Folge von internationalen kriminalpolitischen Entwicklungen und dabei insbesondere der zunehmenden Bedeutung der Viktomologie (Opferkunde) ist, die ab den 1970er-Jahren an Wichtigkeit gewann. Die zunehmende Bedeutung der Viktomologie hat eine verstärkte „Bewertung des Mitverschuldens des Opfers für den Unrechtsgehalt der Tat“, aber auch „die Hervorhebung der Bedeutung der Schadenswiedergutmachung“ (ibid.:128) zur Folge. Daraus ergeben sich insbesondere die „Mitwirkungsrechte des Opfers […], so z. B. im materiellen Recht bei der tätigen Reue […] (Schadenswiedergutmachung)“[490] sowie die Aufwertung der Entschädigung des Verbrechensopfers (Schmerzensgeld etc.). Insgesamt lässt sich also von einer „Aufwertung der Opferbelange“[491] sprechen.

Zwei weitere bedeutsame Änderungen im österreichischen Strafrecht, die erst aus jüngster Zeit datieren, betreffen die Beschlagnahmung von Verbrechensgewinnen, die insbesondere im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität von Bedeutung ist, sowie die im Bereich der Wirtschafts- und Umweltdelikte eingeführten strafrechtlichen Sanktionen, die sich unmittelbar gegen juristische Personen richten.[492] Auch hier handelt es sich wiederum um die Ergebnisse internationaler Entwicklungen im Strafrecht, die neuen Gegebenheiten im Bereich der Kriminalität gerecht werden sollen.[493] Die genannten Konfiskationsmaßnahmen werden im Abschnitt zu den „Vermögensrechtlichen Anordnungen“ (Allgemeiner Teil), die

[487] ibid.
[488] vgl. ibid.:233
[489] Zipf 1987:126: vgl. Burgstaller 1996:362
[490] ibid.
[491] ibid.
[492] vgl. Burgstaller 1996:362
[493] vgl. ibid.

strafrechtliche Sanktionierung juristischer Personen im Kapitel zur strafrechtlichen Verantwortung von Verbänden ebenfalls im Allgemeinen Teil des StGB behandelt.
Anhand der oben genannten jüngsten Entwicklungen im österreichischen Strafrecht lässt sich mit Burgstaller (1996) konstatieren, dass dieses in den letzten Jahrzehnten tiefgreifenden Änderungsprozessen ausgesetzt war, wobei die tiefgreifendste Änderung darin besteht, dass der „*effektive Einsatz der Strafe* […] zunehmend *nicht mehr die einzige, sondern nur noch eine von mehreren möglichen Reaktionen auf eine Straftat [ist]*“.[494]

2.2 Einleitung zum modernen österreichischen Strafrecht

Das Strafrecht oder Kriminalstrafrecht ist „jener Teil der Rechtsordnung, in welchem für die Verwirklichung bestimmter Delikte Strafen und vorbeugende Maßnahmen angedroht werden“.[495] Der Zweck des Strafrechts ist es nach Maleczky, mittels Verboten (und Geboten) das Verhalten derjenigen zu steuern, die seinen Normen unterworfen sind[496], oder – allgemeiner ausgedrückt – zum Schutz des Zusammenlebens der Mitglieder einer Gemeinschaft und somit zur Aufrechterhaltung des Friedens in derselben zu wirken.[497] Die Gewährung des Rechtsschutzes für sämtliche Rechtsunterworfenen fällt dabei dem Staate zu, der für die Einhaltung der Rechtsnormen zu sorgen hat.[498] Daraus resultiert die Notwendigkeit einer vollständigen und lückenlose Darstellung des als strafbar und daher verbotenen Verhaltens, was im Rahmen des Strafgesetzbuches bzw. dessen Nebengesetzen (z. B. Finanzstrafgesetz) geschieht. Man spricht hier von einem „Tatbestandssystem“, das alle infrage kommenden Tatbestände umfasst. Da sich das Strafrecht auf das strafbare Verhalten beschränkt, hat es einen fragmentarischen Charakter, denn alle Verhaltensweisen, die nicht explizit im StGB verboten sind, können – wenn auch nur im strafrechtlichen, nicht aber beispielsweise im sittlich-moralischen Sinne – als erlaubt angesehen werden. Daraus ergibt sich wiederum, dass das Strafrecht die *ultima ratio* des Staates darstellt, d. h. „das schärfste dem Staat zur Verfügung stehende Ordnungsmittel“[499], das nur dann Anwendung findet, wenn andere Maßnahmen (etwa sittliche Gebote) sich als unzureichend bzw. ungeeignet zur Verhinderung verbotenen Verhaltens erweisen,[500] d. h. in Fällen, „in denen das Gewicht des Normverstoßes eine so schwerwiegende Reaktion verlangt“.[501]

[494] ibid.:366, Hervorhebung im Original
[495] Kienapfel 2009[13]:23
[496] vgl. Maleczky [6]2006:5
[497] vgl. Seiler 2007:19
[498] vgl. ibid.
[499] Maleczky [6]2006:5
[500] vgl. ibid.
[501] Seiler 2007:19

In Österreich bzw. in Europa verfügt allein der Staat über das *ius puniendi*, d. h. das Recht zu strafen, woraus folgt, dass das Strafrecht als Teil des öffentlichen Rechts angesehen werden kann.[502] Die Strafe wird dabei im Wesentlichen als Sanktion bei „schwerwiegende[n] Verstöße[n] gegen die Gemeinschaftsordnung"[503] und als Mittel zur Erreichung des oben genannten Zwecks, d. h. der Gewährleistung des Rechtsschutzes und der Aufrechterhaltung des sozialen Friedens, gesehen.[504]

Die Anpassung an neue oder veränderte soziale Gegebenheiten erfolgt im Strafrecht mittels der Schaffung neuer Straftatbestände, so etwa des Straftatbestandes „Betrügerisches Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz", der im Jahre 2004 eingeführt wurde[505] oder aber der aus gegebenem Anlass erfolgten aktuellen Änderungen im Korruptionsstrafrecht[506] bzw. der Aufhebung von nicht mehr zeitgemäß erscheinenden Straftatbeständen.[507]

Der maßgebliche Grundsatz, welchen das österreichische Strafgesetz mit anderen europäischen Strafgesetzen teilt, lautet: „*Nullum crimen sine lege*", d. h. „Kein Verbrechen ohne Gesetz", woraus wiederum folgt: „*Nulla poena sine lege*" (Keine Strafe ohne Gesetz). Nur vom Strafgesetz ausdrücklich erfasste Tatbestände gelten daher als Delikte (Straftatbestände) und können somit auch gerichtlich bestraft werden.[508] Dieser Grundsatz soll der Rechtssicherheit dienen, da er dazu führt, dass verbotenes und daher sanktionierbares Verhalten klar festgelegt und für jedermann erkennbar gemacht wird[509], und hat nach Maleczky (2006) vier Auswirkungen:

Erstens resultiert daraus ein **Analogieverbot**.[510] Das Analogieverbot besagt, dass die Neuschaffung bzw. Erweiterung von Straftatbeständen sowie die Verschärfung von Strafen und vorbeugenden Maßnahme mittels Analogie unzulässig und verboten sind. Dasselbe gilt für die Einschränkung von Entschuldigungs- und Strafausschließungsgründen.[511]

Die zweite Folge des obigen Grundsatzes ist das **Rückwirkungsverbot**, welches ebenfalls zu den maßgeblichen Prinzipien des rechtsstaatlichen Strafrechts gehört.[512] Es

---

[502] vgl. ibid.
[503] ibid.
[504] vgl. ibid.
[505] vgl. ibid.
[506] vgl. Schmölzer 2012
[507] vgl. Seiler 2007:21
[508] ibid.
[509] vgl. Kienapfel [13]2009:36
[510] Hieraus ergibt sich bereits, wie später noch eingehend dargestellt werden wird, ein scharfer Gegensatz zum islamischen Strafrecht (Scharia شريعة) ergibt, in dem die Analogie als zulässiges Mittel der Rechtsfindung gilt (siehe dazu Kapitel 3)
[511] vgl. Maleczky [6]2006:7
[512] vgl. Kienapfel [13]2009:36

besagt, dass eine Handlung nur dann bestraft werden kann, wenn sie im Begehungszeitpunkt strafbar war, unabhängig vom Eintritt des Erfolgs, d. h. der „Folgewirkung einer Handlung, die in der Außenwelt erkennbar ist“.[513] Liegen zwei Gesetze zu ein und demselben Tatbestand vor, so gilt, dass das mildere Gesetz zurückwirkt, während bei gleich günstigen Gesetzen das spätere Anwendung findet. Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen eines Günstigkeitsvergleichs.[514]

Eine dritte Folge betrifft das **Verbot des Gewohnheitsrechts**. Im österreichischen Strafrecht hat hingegen das Gewohnheitsrecht keine strafbegründende Wirkung, da die Strafe „eine **gesetzlich** festgelegte Rechtsfolge sein muss“.[515] Sehr wohl möglich ist es aber, dass die Rechtfertigungsgründe auf dem Gewohnheitsrecht basieren und dass sich im Allgemeinen Teil des StGB gewohnheitsrechtliche Rechtsinstitute finden, die anderen Rechtsgebieten entstammen.[516]

Die vierte Folge des obigen Grundsatzes ist schließlich das **Bestimmtheitsgebo**t, welches besagt, dass sämtliche Strafvorschriften einen gewissen Grad an Bestimmtheit erreichen müssen und daher eine allzu große Unbestimmtheit in dieser Hinsicht tunlichst zu vermeiden ist. Allerdings ist dies nicht immer zur Gänze möglich, da normative Rechtsbegriffe und Blankettstraftatbestände, wie sie sich z. B. im Umweltstrafrecht („entgegen einer Rechtsvorschrift“) finden, kaum vermeidbar sind.[517]

Des Weiteren ist anzumerken, dass dem österreichischen StGB nicht einem Täterstrafrecht, welches ausschließliche die Gefährlichkeit des Täters in den Mittelpunkt stellt, sondern ein Tatstrafrecht zugrunde liegt, welches auf die Strafbarkeit bestimmter Verhaltensweisen, d. h. Handlungen, nicht aber etwa bestimmter Gesinnungen, abstellt.[518]

Das Strafrecht unterteilt sich in zwei Gebiete, in ein materielles Strafrecht und in ein formelles Strafrecht. Ersteres betrifft die Voraussetzungen und Rechtsfolgen von Straftaten. Letzteres hingegen ist das Strafprozessrecht (Strafverfahrensrecht). Seine Rechtsgrundlage ist die Strafprozessordnung (StPO). Im Strafprozessrecht werden die Voraussetzungen und die Art der Durchsetzung staatlicher Strafen geregelt.[519] Die vorliegende Arbeit fokussiert auf das materielle Strafrecht, weshalb die StPO nur im Rahmen eines kurzen Überblicks behandelt wird.

[513] Schmölzer 2012; eine genauere Besprechung erfolgt im Laufe der Einführung
[514] vgl. Maleczky ^{6}2006:7
[515] ibid.
[516] vgl. ibid.
[517] vgl. ibid.:8
[518] vgl. Seiler 2007:21
[519] vgl. Rechtslexikon 2012

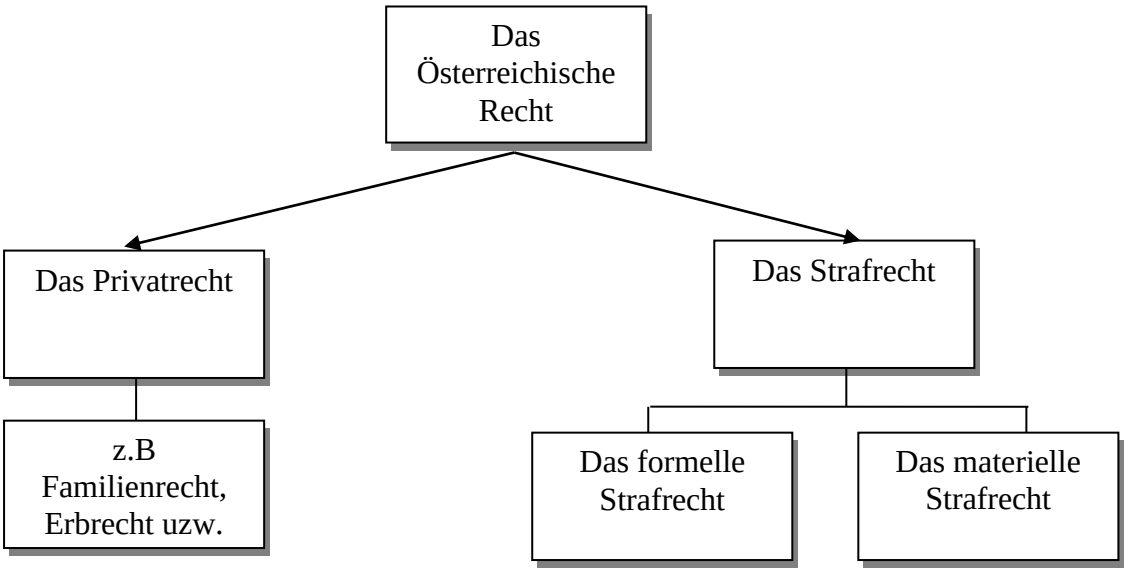

Abb. 4: Das Strafrecht in Österreich

Das materielle Strafrecht findet sich im „zentralen Gesetzeswerk des gerichtlichen Strafrechts“[520], dem Strafgesetzbuch (StGB) und kann weiter unterteilt werden in einen Allgemeinen Teil (AT) und einen Besonderen Teil (BT), wobei der AT wiederum eng mit der StPO zusammenhängt.[521]

Wie bereits anhand des Adjektivs „allgemein“ ersichtlich, behandelt der AT allgemeine Belange (Grundlagen) des Strafrechts, so etwa die verschiedenen Einteilungsmöglichkeiten der Delikte, die Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit etc. Im AT II erfolgt eine Beschäftigung mit den „Sanktionen bzw. Maßnahmen, die über Straftäter verhängt werden können“.[522] Der Allgemeine Teil des Strafrechts bildet somit die (begrifflich-definitorische) Basis, auf die im besonderen Teil – je nach Paragraph – immer wieder rekurriert wird.

Im BT, der einen „Deliktskatalog“ darstellt, werden hingegen die einzelnen Delikte, zu insgesamt fünfundzwanzig Abschnitten zusammengefasst, behandelt. Die einzelnen Straftatbestände werden dabei in dieser Einführung nicht im Detail behandelt; vielmehr wird auf die einzelnen Abschnitte und deren besondere Merkmale, d. h. insbesondere die Abgrenzung voneinander, fokussiert.[523]

Eine wichtige Unterscheidung betrifft diejenige zwischen deskriptiven und normativen Gesetzesbegriffen. Während sich bei Ersteren der Sinngehalt „**unmittelbar aus der**

[520] Seiler 2007:29
[521] vgl. Schmölzer 2012
[522] Seiler 2007:29
[523] vgl. Kienapfel [13]2009:24

Anschauung, der **Lebenserfahrung** oder aus **festliegenden äußeren** (z. B. gesetzlichen) **Maßstäben**“[524] ergibt, sind die normativen Begriffsmerkmale „ausfüllungsbedürftig“, d. h. sie bieten dem Gericht einen relativ breiten Interpretationsraum. Ein deskriptiver Begriff wäre beispielsweise ein „schwangere Person“, ein normativer hingegen eine „allgemein begreifliche Gemütsbewegung“. Die normativen Begriffe führen eine gewisse Rechtsuntersicherheit mit sich, da ihre Interpretation letztendlich dem persönlichen Urteil des Richters obliegt. Ebenso ist zu bedenken, dass „der Inhalt normativer Merkmale vielfach einer Wandlung unterworfen ist, da sich die Wertauffassungen in einer Gesellschaft fortlaufend ändern“.[525] Die Grenzziehung zwischen deskriptiven und normativen Begriffsmerkmalen ist nicht immer ganz klar.[526]

Aufgrund des allgemeinen Charakters des AT erscheint es sinnvoll, auch im Rahmen dieser Einführung damit zu beginnen. Die Einteilung der einzelnen Aspekte erfolgte dabei lose nach Seiler (2007).

2.3 Zum allgemeinen Teil des Strafrechts

2.3.1 Die Sanktionen

2.3.1.1 Strafarten

Die Sanktion als Folge eines Rechtsbruchs sollte nach Seiler gemäß den Gesichtspunkten der Gerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit bemessen werden. Sie dient dem Schutze der Rechtsordnung und der Abschreckung potentieller Täter.[527] Gerichtliche Strafen, so Kienapfel, „beinhalten einen öffentlichen Tadel, ein öffentliches sozialethisches Unwerturteil über den Täter“.[528] Die Strafe als ein „mit Tadel verbundenes Übel“[529] richtet sich nach der Schuld des Täters und ist abzugrenzen von der vorbeugenden Maßnahme, einem „nicht mit Tadel verbundene[n] Übel“[530], das sich nach der Gefährlichkeit des Täters richtet.[531] Solche Maßnahmen betreffen insbesondere schuldunfähige Personen und bestehen in verschiedenen Formen der Anstaltseinweisung, d. h. also bestimmten Formen des Freiheitsentzugs (z. B. Entzugsklinik für Drogen- oder Alkoholsüchtige, Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher).[532] Verhängt werden derlei Maßnahmen z. B. über gefährliche Rückfallstäter

[524] Seiler 2007:31, Hervorhebung im Original
[525] ibid.
[526] vgl. ibid.:32
[527] vgl. Seiler 2007:22
[528] Kienapfel [13]2009:12
[529] ibid.:19
[530] ibid.
[531] vgl. ibid.
[532] vgl. Neumair [6]2010:9

oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher.[533] Möglich ist des Weiteren auch eine Einziehung von als gefährlich erachteten Gegenständen, die zur Begehung einer strafbaren Handlung benutzt wurden.[534]

Da, wie anhand des geschichtlichen Abrisses bereits dargestellt, in Österreich sowohl die Todesstrafe als auch die verschiedenen Kerkerstrafen (schwerer Kerker etc.) im Zuge der Strafrechtsreform in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts abgeschafft wurden, sind im Sanktionensystem des StGB nur zwei Strafarten vorgesehen; und zwar die Freiheitsstrafe und die Geldsstrafe. Erstere stellt dabei einen „gravierende[n] staatliche[n] Eingriff in die **Freiheit**“[535] des verurteilten Täters dar, Letztere hingegen einen ebensolchen in sein **Vermögen**.[536]

Zweck dieses Systems ist es, eine „Opfergleichheit“ unter den Tätern zu erzielen, d. h. der gleiche Schuld- und Unrechtsgehalt soll unabhängig von den jeweiligen Einkommensverhältnissen auch zu einem gleich schweren Strafübel führen.[537] Die Höhe des einzelnen Tagessatzes wird nach dem Einbuße-Prinzip bemessen, was bedeutet, dass der Täter in dem Zeitraum, auf den sich die Gesamtzahl der Tagessätze erstreckt, „eine fühlbare Herabsetzung seines Lebensstandards erleiden soll, indem er persönlich auf das finanzielle Existenzminimum beschränkt bleibt“.[538] Als Existenzminimum gilt dabei für die Rechtsprechung jener Schwellenwert, der in der jeweils in Kraft befindlichen Existenzminimum-Verordnung des Bundesministeriums angegeben ist. In der Praxis wird dabei auf das Nettoeinkommen des Täters abgestellt, wobei aber auch Unterhaltsverpflichtungen und „unmittelbar für die Lebenshaltung erforderliche Aufwendungen (so etwa *Kreditraten* für angemessene Wohnraumbeschaffung, nicht aber für Luxusgüter)“[539] Beachtung finden. Eine Alternative dazu ist die Berechnung des potentiellen Einkommens des Straftäters auf Basis der sog. „Anspannungstheorie“, die sich auf jene Summe bezieht, die der Täter „bei Anspannung seiner Kräfte redlich und ohne Schaden an seiner Gesundheit zu nehmen ins Verdienen bringen könnte“.[540] Bereits vorhandenes Vermögen fällt nur dann ins Gewicht, wenn es eine Einkommensquelle darstellt, worunter beispielsweise Miet- oder Zinserträge fallen. Nach dem Rechtskräftigwerden des Urteils ist die gesamte Geldstrafe unverzüglich in einem zu erlegen, ansonsten droht die

[533] vgl. ibid.:10
[534] vgl. Neumair [2]2000:56; Für eine ausführliche Darstellung der vorbeugenden Maßnahmen siehe Neumair [2]2000:56-61
[535] ibid.:13
[536] vgl. ibid.
[537] ibid.:14
[538] ibid.
[539] ibid.
[540] ibid.

Zwangseintreibung gemäß Gerichtlichem Einbringungsgesetz. In Fällen, in denen eine Eintreibung der Geldstrafe unzumutbare Bedingungen hervorrufen würde, sind auf Antrag auch Zahlungsaufschub oder Ratenzahlung möglich.[541] Bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wird eine sog. „Ersatzfreiheitsstrafe" festgelegt, wobei ein Tag Freiheitsstrafe zwei Tagessätzen entspricht. Seit 2008 gibt es diesbezüglich aber auch die Möglichkeit, eine Ersatzfreiheitsstrafe durch die freiwillige Erbringung gemeinnütziger Leistungen zu verhindern. Die Erbringung der gemeinnützigen Leistung erfolgt in der Freizeit bei dafür vorgesehenen Einrichtungen, wobei jeweils vier Stunden einem Tag Freiheitsstrafe entsprechen und wöchentlich mindestens zehn Arbeitsstunden zu leisten sind. Ist die gemeinnützige Leistung zur Gänze erbracht, gilt die Strafe als vollzogen.[542]

Zusätzlich zu Geld- und Freiheitsstrafen sind – je nach Delikt – weitere Rechtsfolgen wie z. B. Amtsverlust vorgesehen (siehe dazu das Unterkapitel zu den Rechtsfolgen). Weitere Sanktionsformen sind die Maßnahmenverhängung und vermögensrechtliche Anordnungen.[543]

Im „Bereich fortgesetzter oder wiederkehrender schwerer Kriminalität" gilt im Hinblick auf das Vermögen eine Beweislastumkehr, d. h. eine Pflicht der Täter, zu beweisen, dass das betreffende Vermögen nicht aus kriminellen Aktivitäten stammt, während es im Normalfall Pflicht der Strafbehörde ist, Beweise vorzulegen, welche die Herkunft des Vermögens aus kriminellen Aktivitäten belegen.[544] Letzteres Prinzip ist nicht ganz unproblematisch, da es dem Grundsatz „in dubio pro reo" widerspricht, gemäß dem allein der Ankläger die Beweislast trägt.[545] Während im Falle des Rechtsinstituts der Abschöpfung von Bereicherung der oder die Täter zur „Zahlung eines **Geldbetrages in der Höhe der eingetretenen unrechtmäßigen Bereicherung**"[546] verurteilt werden, geht es beim Rechtsinstitut des Verfalls, das, wie die Abschöpfung, im Jahre 1996 eingeführt wurde, darum, dass Vermögenswerte unter bestimmten Umständen für verfallen erklärt werden. Während die Abschöpfung als eine personenbezogene Maßnahme angesehen werden kann, ist dies eine gegenstandsbezogene Maßnahme und dient der Minderung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht krimineller Organisationen.[547] Für verfallen erklärt werden können zum einen Vermögenswerte, die „der *Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation* […]

[541] vgl. ibid.
[542] vgl. ibid.:15
[543] vgl. Seiler 2007:22f.
[544] vgl. ibid.:52
[545] vgl. Burgstaller 1996:364
[546] Neumair [2]2000:52, Hervorhebung im Original
[547] ibid.:54

unterliegen“[548] zum anderen jene, die „aus einer *im Ausland begangenen strafbaren Handlung* stammen, wenn die Tat nicht der österreichischen Gerichtsbarkeit unterliegt […], aber *auch durch die Gesetze des Tatorts mit Strafe bedroht* ist“.[549]

Als relativ neue Möglichkeit des Umgangs mit Straftaten, welche hauptsächlich zur Entlastung der Staatsanwaltschaft und zur Dekriminalisierung minderer Straftaten dient, ist die ursprünglich aus den USA stammende Maßnahme der Diversion zu nennen, welche u.a. gemeinnützige Leistungen bei einer sozialen Einrichtung und einen Tatausgleich zwischen Täter und Opfer umfasst.[550] Das im Jahre 1999 eingeführte „Diversion-Gesamtkonzept“ umfasst sämtliche Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, die einen „**Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens** oder die Beendigung eines solchen **ohne Schuldspruch** und **ohne förmliche Sanktionierung** des Verdächtigen“[551] implizieren. Es geht dabei einerseits um die Vermeidung einer unnötigen Stigmatisierung des Täters, andererseits um die Wahrung der Opferinteressen auf zweckmäßige Weise.[552] Die Diversionsmaßnahmen beinhalten wahlweise die Zahlung eines Geldbetrages, die Erbringung gemeinnütziger Leistungen, die Absolvierung einer Probezeit und die Durchführung eines außergerichtlichen Tatausgleichs.[553]

2.3.1.2 Voraussetzungen der Strafbarkeit

Die jeweilige Strafe wird als Reaktion auf eine bestimmte kriminelle Anlasstat verhängt, wobei der Rechtsgüterschutz des Strafrechts dort einsetzt, wo ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut (z. B. Leben, Freiheit …) auf abstrakte oder konkrete Weise gefährdet wird.[554] Ob bereits die abstrakte Gefährdung des betreffenden Rechtsguts ausreicht, hängt von der Art des Delikts ab. So wird unterschieden zwischen abstrakten und konkreten Gefährdungsdelikten.[555]

Als Rechtsgüter bezeichnet werden „bestimmte, allgemein anerkannte Werte, Einrichtungen und Zustände, deren Achtung die Grundlage für ein geordnetes Zusammenleben der Menschen bildet“[556] bzw. „[j]ene Werte, Einrichtungen und Zustände, die für das geordnete menschliche Zusammenleben unentbehrlich sind und eines Schutzes durch das Strafrecht bedürfen“.[557] Zu den wichtigsten Rechtsgütern gehören u.a.: das Leben, das Eigentum, die körperliche Integrität, die Freiheit, die Ehre, die Privatsphäre, der Bestand

[548] ibid., Hervorhebung im Original
[549] ibid., Hervorhebung im Original; für eine detaillierte Besprechung siehe Neumair [2]2000:51-55
[550] vgl. Seiler 2007:23; Zipf 1987:126; Burgstaller 1996:362
[551] Neumair [2]2000:11
[552] vgl. ibid.; Zipf 1987:126; Burgstaller 1996:362
[553] vgl. Neumair [2]2000:11; für eine detaillierte Beschreibung siehe bspw. Neumair [2]2000:61-74
[554] vgl. Seiler 2007:23
[555] vgl. Maleczky [6]2006:7
[556] Kienapfel [13]2009:24
[557] ibid.:25

des Staates, die Rechtspflege, die Unbestechlichkeit von Beamten, die freie geschlechtliche Selbstbestimmung, das Institut der Einehe etc.[558] Im Gegensatz zum Rechtsgut werden bloße gesellschaftliche Konventionen oder allgemeine Moral- und Sittenvorstellungen nicht strafrechtlich geschützt. Ein Verstoß gegen Anrede- oder Umgangsformen ist daher nicht strafbar.[559] Des Weiteren zeichnen sich Rechtsgüter dadurch aus, dass es sich dabei um „**bestimmbare, fest umrissene Werte** etc. handeln [muss]“[560]. Daher sind z. B. Treue und Glauben oder „das gesunde Volksempfinden“ nicht als Rechtsgüter anzusehen.[561] Die einzelnen Rechtsgüter genießen verschiedene Bedeutung, daher wird ihre Verletzung auch unterschiedlich bestraft. So z. B. ist das Leben ein höheres Rechtsgut als die Ehre.[562]

Neben der oben erwähnten Anlasstat ist ferner das Schuldprinzip zu beachten, das besagt, dass derjenige strafbar ist, der schuldhaft handelt. Das österreichische Strafrecht ist daher als Schuldstrafrecht zu bezeichnen und steht damit im Gegensatz zum Erfolgsstrafrecht, welches in erster Linie auf den erzielten Erfolg abstellt.[563] Schuld ist – wie Kienapfel anmerkt – „einer der wichtigsten und zugleich schwierigsten Begriffe des Strafrechts“[564]. Der Begriff Schuld bezieht sich dabei auf die „Vorwerfbarkeit des Täterverhaltens“, welches stets mit „dem nach der allgemeinen Erfahrung wahrscheinlichen Verhalten eines mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen in der Situation des Täters“[565] verglichen wird. Man spricht in dieser Hinsicht von einem „normativen Schuldbegriff“.[566] Auf Basis der Schuld kann der Täter „für die von ihm begangene tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung durch staatliche Strafe persönlich verantwortlich gemacht werden“.[567] Hervorzuheben ist, dass der strafrechtliche Schuldbegriff nicht mit demjenigen anderer Disziplinen, so etwa jenem von Religion, Philosophie oder Psychologie, gleichzusetzen ist.[568]

Die Bemessung der Strafe erfolgt auf der Basis der Schuld des Täters in Verbindung mit dem Unrechtsgehalt der Tat.[569] Die beiden Komponenten stehen in enger Verbindung zueinander, da ein höherer Unrechtsgehalt der Tat auch auf eine höhere Schuld des Täters hinweist. Bedingungen für die grundsätzliche Strafbarkeit eines Täters sind seine Zurechnungsfähigkeit im Zeitpunkt der Tat und das Vorhandensein von Unrechtsbewusstsein

[558] vgl. ibid.
[559] vgl. ibid.:26
[560] ibid., Hervorhebung im Original
[561] vgl. ibid.
[562] vgl. ibid.:33
[563] vgl. Seiler 2007:23, Jescheck 1998:610
[564] Kienapfel [13]2009:142
[565] Neumair [2]2000:10; Kienapfel [13]2009:143
[566] ibid.
[567] Jescheck 1998:609
[568] vgl. Kienapfel [13]2009:143
[569] vgl. Neumair [2]2000:10; Seiler 2007:24

sowie die vorsätzliche oder fahrlässige Begehung der Tat.[570] Von Bedeutung ist dabei, dass für das Unwerturteil nicht das „individuelle Dafürkönnen" des Täters ausschlaggebend ist, da dieses etwa bei Gewohnheitstätern, die durch besondere charakterliche Schwäche und Haltlosigkeit gekennzeichnet sind, nicht besonders ausgeprägt ist und somit die Schuld mit jeder Tat geringer würde.[571] Der Maßstab des Schuldvorwurfs ist vielmehr das Verhalten eines anderen, des sog. „maßgerechten Menschen" in der gleichen Situation. Dieser Begriff bezieht sich auf das Menschenbild des StGB und meint einen Menschen, der „auf dem Boden des Rechts steht und sich mit der Rechtsordnung verbunden fühlt".[572] Das Unwerturteil bedeutet demnach den Vorwurf, dass ein Täter in Abweichung von dem, was ein maßgerechter Mensch an seiner Stelle getan hätte, gehandelt hat.[573]

2.3.1.3 Die Strafzwecke

Die Verhängung einer Strafe darf nicht willkürlich erfolgen, sondern erfordert die Verfolgung eines bestimmten Zwecks, der somit als Rechtfertigung für die Strafe dient. Dieser Zweck kann je nach Straftheorie variieren und hat sich in Österreich, wie im Unterkapitel zur Geschichte des Strafrechts dargestellt, mehrmals geändert.[574]

Wie ausgeführt, ist der Vergeltungs- oder Sühnegedanke als die historisch älteste Strafbegründung anzusehen. In dieser Hinsicht wird unterschieden zwischen der formellen Talion, wobei es sich um das biblische „Auge um Auge"-Prinzip handelt, und der materiellen Talion, wobei den Täter ein „zwar nicht tatgleiches, aber gleichschweres Strafübel" trifft.[575] Man spricht diesbezüglich von einer „absoluten Straftheorie", da hier der Strafzweck gänzlich unabhängig ist von den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Bedeutsam ist diese Theorie insbesondere im Falle von religiösen Straftheorien, wie anhand der Besprechung des islamischen Strafrechts dargelegt werden wird.[576]

Im Gegensatz dazu stehen die relativen Straftheorien, die Strafe in erster Linie als Mittel zur Vorbeugung künftiger Straftaten, also zur Prävention, sehen und sich daher verstärkt an der jeweiligen gesellschaftlichen Situation und dem jeweiligen Einzelfall orientieren. Unterschieden wird dabei zwischen der Generalprävention, welche auf die Abhaltung potenzieller Täter von Straftaten abzielt und der Spezialprävention, welche auf die Verhinderung von weiteren Straftaten durch einen spezifischen Täter abstellt. Die

[570] vgl. ibid.
[571] vgl. Kienapfel [13]2009:144
[572] ibid.
[573] vgl. ibid.
[574] vgl. Neumair [2]2000:7; Seiler 2007:25
[575] vgl. Neumair [6]2010:7f.
[576] vgl. ibid.:8

Generalprävention kann weiter unterteilt werden in eine negative Generalprävention durch Abschreckung und eine positive Generalprävention oder Integrationsprävention durch die Stärkung der Rechtstreue der Bevölkerung sowie deren Vertrauen in die Rechtsdurchsetzung. In den letzten Jahren hat die Integrationsprävention verstärkt an Bedeutung gewonnen. Was die Spezialprävention betrifft, so spielt vor allem die individuelle Gefährlichkeitsprognose eine wichtige Rolle. Neben der Resozialisierung des Täters ist die „Sicherung der Gesellschaft vor dem Täter“[577] von Bedeutung. Laut Seiler sollten bei der Strafbemessung die spezialpräventiven Gesichtspunkte im Vordergrund stehen.[578]

Allerdings soll die Strafe auch heute noch als eine „Sühne für geschehenes Unrecht“ verstanden werden. Daher muss sie zum einen dem oben erwähnten Schuld- und Unrechtsgehalt der Tat und zum anderen der Persönlichkeit des Täters entsprechen.[579]

2.3.1.4 Die strafrechtliche Verantwortung von Verbänden

Die Notwendigkeit der Einführung der strafrechtlichen Verantwortung von Verbänden ergibt sich aus der Tatsache, dass gewöhnlich nur physische (bzw. natürliche Personen) als Beschuldigte strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Der Anlass für die Schaffung des Gesetzes war vor allem die Schwierigkeit, innerhalb des Unternehmens die einzelnen verantwortlichen natürlichen Personen ausfindig zu machen, da diese von den Unternehmensstrukturen geschützt wurden. Man spricht dabei von „organisierte[r] individuelle[r] Unverantwortlichkeit“ [580]

Infolge des am 1.1.2006 in Kraft getretenen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG) können nun auch juristische Personen strafrechtlich belangt werden. Das VbVG enthält einige Besonderheiten und Abweichungen vom Individualstrafrecht und soll vor allem der Bekämpfung grenzüberschreitender Wirtschafts- und Umweltdelikte dienen, die in zunehmendem Maße in Unternehmen verübt werden. Bemerkenswert ist dabei insbesondere die Abweichung vom althergebrachten Grundsatz „*societas delinquere non potest*“ (eine Gesellschaft kann kein Verbrechen begehen).[581]

Die Verbandsverantwortlichkeit für bestimmte Delikte erwächst des Weiteren aus zahlreichen, von Österreich abgeschlossenen, internationalen, völkerrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Vereinbarungen, die derartige „wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen“ vorsehen. Kriminalstrafen für Verbände gebe es daher in den

[577] ibid.; Zipf 1987:130
[578] vgl. Seiler 2007:27
[579] vgl. ibid.
[580] Maleczky [6]2006:67; vgl. Seiler 2007:36; Burgstaller 1996:365; Neumair [6]2010:67
[581] vgl. Burgstaller 1996:365

meisten EU-Mitgliedsstaaten, da sie gegenüber zivilrechtlichen Sanktionen einen höheren Präventionswert aufweisen.[582]

Hervorzuheben ist, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Verbänden unabgängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen existiert, also originär und nicht auf bestimmte Delikte beschränkt ist. Dabei wird darauf geachtet, zu verhindern, dass sich der betreffende Verband an seinen Entscheidungsträgern oder Mitarbeitern regressiert.[583]

Maßgeblich für die strafrechtliche Verantwortung von Verbänden ist zum einen das Verhalten der Repräsentanten des Verbandes und zum anderen „ein besonderer Bezug oder Zusammenhang zwischen diesem Verhalten und dem Verband".[584] Die Schuldelemente des Individualstrafrechts sind hier nicht von Bedeutung. Entscheidend ist vielmehr der „sozialethische Vorwurf" der Tatbegehung durch einen leitenden Mitarbeiter oder aber eine Begünstigung der Tatbegehung durch mangelnde Kontrolle. Dabei werden grundsätzlich zwei Fälle unterscheiden: zum einen die rechtswidrige und schuldhafte Begehung der Tat durch einen Entscheidungsträger (z. B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Prokuristen etc.) und zum anderen die Begehung durch einen oder mehrere Mitarbeiter sowie das Fehlen der „gebotenen und zumutbaren **Überwachung oder Kontrolle**".[585] Als weitere Voraussetzungen gelten zum einen, dass die Begehung der Straftat zu Gunsten des betreffenden Verbandes erfolgt und zum anderen, dass sie eine Verletzung der Pflichten des Verbandes darstellt.[586] „Zu Gunsten des Verbandes" erfolgt die Tat dann, wenn sie eine Bereicherung oder Aufwandsersparnis nach sich zieht oder dies zumindest beabsichtigt. Die Pflichten des Verbandes können zivil- oder verwaltungsrechtliche Vorschriften (z. B. Arbeitnehmerschutz, Umweltrecht etc.) betreffen.[587]

Zu betonen ist des Weiteren, dass die Verbandsverantwortlichkeit auch im Zuge der Übernahme der Rechte und Pflichten eines Verbandes durch einen anderen anlässlich der Gesamtrechtsnachfolge bestehen bleibt und daher auch verhängte Sanktionen ihre Wirkung nicht verlieren. Dasselbe trifft auch auf die Einzelrechtsnachfolge zu, sofern „im Wesentlichen dieselben Eigentumsverhältnisse bestehen und der Betrieb oder die Tätigkeit im Wesentlichen fortgeführt wird".[588] Im Falle von mehreren Rechtsnachfolgern trifft die Verbandsgeldbuße alle.[589]

---

[582] vgl. Maleczky [6]2006:67
[583] vgl. ibid. 68
[584] ibid.
[585] ibid., Hervorhebung im Original; vgl. Seiler 2007:38
[586] vgl. Maleczky [6]2006:68
[587] vgl. ibid.
[588] ibid.
[589] vgl. ibid.

Reaktionsmöglichkeiten auf Straftaten von Verbänden sind zum einen die Diversion und zum anderen die Verbandsgeldbuße. Letztere wird in Tagessätzen bemessen, wobei sich die Höhe der Tagessätze an der Ertragslage des jeweiligen Verbandes richtet.[590] Abhängig von der Strafdrohung des jeweils verwirklichten Delikts kann die Anzahl der Tagessätze von 40 bis 180 reichen, während die Höhe zwischen mindestens 50,– und höchstens 10.000,– Euro variieren kann. Für gemeinnützige Verbände gelten dabei Sonderbestimmungen.[591]

2.3.2 Die Lehre von der Straftat

In der Lehre von der Straftat geht es darum, welche rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um ein bestimmtes Verhalten als strafbar bewerten zu können. Zu diesem Zwecke gilt es, Elemente ausfindig zu machen, die „**allen Straftaten gemeinsam** sind und somit als **Aufbauelemente des Verbrechensbegriffes** herangezogen werden können".[592] Gestrebt wird dabei insbesondere nach der Ausschaltung von Unsicherheitsfaktoren und der rationalen Nachvollziehbarkeit von Falllösungen und somit der Förderung der Rechtssicherheit.[593]

2.3.2.1 Die einzelnen Elemente des Verbrechensbegriffes im Überblick

Zu den allgemeinen Voraussetzungen der Strafbarkeit zählen vier Elemente: Handlungsbegriff, Tatbestandsmäßigkeit, Rechtwidrigkeit und Schuld.[594] Der Verbrechensbegriff setzt sich hingegen aus den vier Elementen Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld und Strafe zusammen.[595] Da der Handlungsbegriff in der Frage der Tatbestandsmäßigkeit eine wichtige Rolle spielt, werden hier zunächst die vier Elemente des Verbrechensbegriffes kurz besprochen.

Das erste wesentliche Aufbauelement des Verbrechensbegriffes ist die Handlung bzw. Unterlassung, welche vom Gesetz genau als strafbar umschrieben sein muss. Die „im Gesetz in abstrakter Form umschriebene Verhaltensweise"[596] wird als **Tatbestand** bezeichnet. Auf dieser Stufe wird die Tatbestandsmäßigkeit geprüft, d. h. die Frage, „ob eine Handlung unter den Tatbestand eines bestimmten Delikts subsumiert werden kann"[597], ob sie also dem Tatbild eines bestimmten Deliktes entspricht.

---

[590] vgl. ibid.:70; Seiler 2007:39
[591] vgl. Neumair [6]2010:66
[592] Seiler 2007:41, Hervorhebung im Original
[593] vgl. ibid.
[594] Kienapfel [13]2009:57
[595] vgl. Seiler 2007:42-44
[596] ibid.:42
[597] Kienapfel [13]2009:58

Die in den Straftatbeständen beschriebenen Handlungen bzw. Unterlassung haben zwar prinzipiell ein „strafwürdiges Unrecht“ zum Gegenstand, doch kann dieses unter Umständen durch sog. Rechtfertigungsgründe ausgeschlossen sein.[598] Als zweites Aufbauelement des Verbrechensbegriffes gilt daher die **Rechtswidrigkeit**, die darlegt, ob „eine bestimmte im Gesetz umschriebene tatbestandsmäßige Handlungsweise des Täters im konkreten Fall auch als Unrecht angesehen werden darf“.[599] Liegen demnach Anhaltspunkte vor, die auf eventuelle Rechtfertigungsgründe hinweisen, ist eine detaillierte Prüfung der Rechtswidrigkeit angezeigt. Daraus folgt, dass es Handlungen gibt, die zwar einen Straftatbestand erfüllen, aber dennoch nicht als rechtswidrig anzusehen sind, z. B. die Tötung des Täters durch das Opfer im Zuge eines Raubüberfalls im Zuge der Notwehr.[600]

Das dritte Aufbauelement des Verbrechensbegriffes ist die bereits behandelte **Schuld**, d. h. die „Vorwerfbarkeit der rechtswidrigen Tat“[601], die impliziert, dass dem Täter nur dann ein Vorwurf gemacht werden kann, wenn „er **gegen ein Gesetz verstoßen hat**, obwohl er sich auch gemäß der Rechtsordnung hätte verhalten können“.[602]

Das vierte Element des Verbrechensaufbaus stellt die **Strafe** dar, wobei der Strafrahmen je nach Straftatbestand variiert und gesetzlich festgelegt ist. Allerdings gibt es diverse Strafaufhebungs- und Strafausschließungsgründe (z. B. tätige Reue oder Verjährung). Das Vorliegen solcher Gründe ist daher auf der vierten Ebene zu prüfen.[603]

Die oben dargestellten vier Elemente des Verbrechensbegriffes sind in der hier aufgezählten Reihenfolge zu prüfen, wo die Prüfung des jeweils nächsten Elementes nur dann von Nöten ist, wenn das vorherige als vorhanden erkannt wurde. So z. B. ist die Schuldfrage nur dann zu prüfen, wenn Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit bereits bejaht wurden.

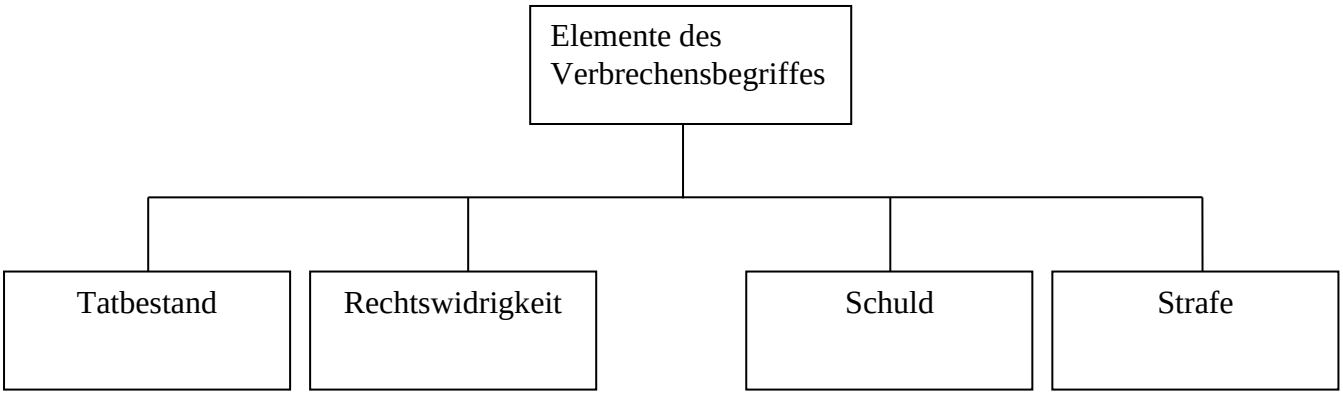

Abb. 5: Grobprüfungsschema für die Prüfung eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes im österreichischen Strafrecht

[598] vgl. Seiler 2007:42f.
[599] ibid:43; Kienapfel [13]2009:59
[600] vgl. Seiler 2007:43
[601] Kienapfel [13]2009:64
[602] Seiler 2007:43, Hervorhebung im Original
[603] vgl. ibid.44f.

Aus den vier aufgezählten Elementen des Verbrechensbegriffes ergibt sich die Definition des Verbrechens als „tatbestandsmäßige, rechtswidrige, schuldhafte und mit Strafe bedrohte Handlung“[604], wobei anzumerken ist, dass dem Strafrecht ein formal abstrakter Handlungsbegriff zugrunde liegt, der Handeln als „jedes vom menschlichen Willen beherrschte oder beherrschbare Verhalten“[605] definiert, worunter sowohl Tun als auch Unterlassen zu verstehen sind. Der strafrechtliche Handlungsbegriff wird weiter unten im Rahmen des Tatbestands genauer erläutert werden.

2.3.2.2 Der Tatbestand

Der Tatbestand als „gesetzliche Beschreibung eines strafrechtlich verbotenen Verhaltens“[606] ist Teil des Delikts, d. h. der „gesetzliche[n] Beschreibung eines strafrechtlich verbotenen Verhaltens einschließlich der Strafdrohung“.[607] Im Falle Diebstahls beginnt die Beschreibung des Tatbestands beispielsweise mit den Worten „Wer eine fremde bewegliche Sache …“, während die Strafdrohung stets die Formel „ist mit einer Freiheitsstrafe (und/oder Geldstrafe) von … bis zu …. zu bestrafen“ enthält.[608]

2.3.2.2.1 Deliktsgruppen – Möglichkeiten der Einteilung von Delikten

Delikte können auf verschiedene Art und Weise eingeteilt werden. Von Bedeutung für die Strafzumessung ist insbesondere, ob das betreffende Delikt ein Verbrechen oder Vergehen ist. Verbrechen sind „(strafbare) vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder *mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe* bedroht sind“[609], Vergehen hingegen sind alle strafbaren Handlungen, die nicht in diese Kategorie fallen.[610]

Ebenfalls möglich ist die Einteilung in **Vorsatz- und Fahrlässigkeitsdelikte**. Im Falle der Vorsatzdelikte ist das vorsätzliche Handeln des Täters Grundbedingung, im Falle der Fahrlässigkeitsdelikte reicht bereits fahrlässiges Handeln für die Strafbarkeit aus.[611] In Bezug auf die Fahrlässigkeitsdelikte ist anzumerken, dass sich im österreichischen StGB nur relativ wenige Fahrlässigkeitsdelikte finden, wobei zu den in der Praxis bedeutsamsten fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung zählen.[612]

Eine weitere Möglichkeit der Unterteilung ergibt sich auf Basis der Tathandlung. So kann unterschieden werden zwischen **Handlungs**- (oder **Begehungs**-) und (**echten**)

[604] ibid.:45
[605] Schmölzer 2012
[606] Kienapfel [13]2009: 20
[607] ibid.:21
[608] vgl. ibid.:20
[609] Neumair [2]2000:7
[610] vgl. ibid.
[611] vgl. Kienapfel [13]2009:97; Seiler 2007:46
[612] vgl. Kienapfel [13]2009:99

Unterlassungsdelikten. Während im Falle der Handlungsdelikte ein bestimmtes Tun vom Gesetz unter Strafe gestellt wird, gilt dies im Falle der (echten) Unterlassungsdelikte für das Unterlassen eines bestimmten Tuns. Das Gesetz spricht in diesem Fall also ein Handlungsgebot aus. Die allermeisten Delikte des StGB sind Handlungsdelikte.[613] Allerdings besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, ein Handlungsdelikt durch Unterlassen zu begehen, und zwar dann, wenn der Täter eine Garantenstellung einnimmt, d. h. er die Pflicht hat, einen bestimmten Erfolg abzuwenden (z. B. weil er der Erziehungsberechtigte ist).[614]

Handlungsdelikte können weiter unterteilt werden in **einaktige** und **mehraktige Delikte**, je nachdem, wie groß die Anzahl der im Tatbestand verlangten Handlungen ist. Das einaktige Delikt, z. B. Mord, ist mit einem bestimmten Akt (in diesem Falle mit der vorsätzlichen Tötung einer anderen Person) bereits vollendet, während das mehraktige Delikt mehrere Handlungen, so z. B. Einbruch und Diebstahl im Falle des Einbruchsdiebstahls, zu seiner Vollendung voraussetzt.[615] Zwischen einaktigen und mehraktigen Delikten sind die **unvollkommenen** (oder auch **verkümmerten**) **mehraktigen Delikten** sowie ein Teil der **kupierten Erfolgsdelikte** anzusiedeln, die auch mit dem Obergriff „**Delikte mit überschießender Innentendenz**“ bezeichnet werden. Entscheidend ist hier, dass „der **Vorsatz des Täters** auf die Vornahme einer **weiteren Handlung** bzw. auf die Herbeiführung eines **weiteren Erfolges** gerichtet sein muß“[616], auch wenn dieser Erfolg nicht verwirklicht sein muss. Diese Bedingung grenzt sie von den mehraktigen Delikten ab, die ja die Vollendung beider (bzw. mehrerer) Handlungen fordern.[617]

Des Weiteren kann zwischen **Erfolgs- und schlichten Tätigkeitsdelikten** unterschieden werden. Maßgeblich ist, ob der Tatbestand allein die Vornahme einer bestimmten Handlung umfasst, also mit dieser Handlung (z. B. der Fälschung einer Urkunde, Hehlerei, Imstichlassen eines Verletzten) bereits vollendet ist (zur Unterscheidung zwischen Vollendung und Versuch siehe später) oder ob vielmehr entscheidend ist, dass durch die Handlung des Täters ein bestimmter Erfolg verursacht wurde (z. B. Beleidigung durch Beschimpfen). Die Handlung umschließt dabei in beiden Fällen sowohl Tun als auch Unterlassen. In ersterem Falle spricht man von (schlichten) Tätigkeitsdelikten, in letzterem von Erfolgsdelikten.[618]

[613] vgl. ibid.:93; Seiler 2007:46
[614] vgl. Seiler 2007:47
[615] vgl. ibid.:46
[616] Triffterer 1997:67, Hervorhebung im Original
[617] vgl. ibid.
[618] vgl. Kienapfel [13]2009:95, Seiler 2007:47; Schmölzer 2012

Je nach dem vom Straftatbestand geforderten Erfolg können u.a. Verletzungsdelikte (z. B. Körperverletzung), konkrete und abstrakte Gefährdungsdelikte sowie **Zustands**- und **Dauerdelikte** unterschieden werden.[619] Im Falle der Zustandsdelikte (synonymisch auch als **fortwirkende Delikte** oder **Herbeiführungsdelikte** bezeichnet) „erschöpft sich der Unrechtsgehalt der Tat in der *Herbeiführung* des rechtswidrigen Zustandes".[620] Dies trifft etwa auf die Mehrfachehe zu, die bereits mit der Schließung der zweiten Ehe während des Weiterbestehens der ersten Ehe vollendet ist. Ihre Aufrechterhaltung bedeutet somit keine Vergrößerung des Unrechtsgehalts.[621] Im Falle der Dauerdelikte ist zwar der Tatbestand ebenfalls mit der Herbeiführung des rechtswidrigen Zustandes (z. B. der Freiheitsentziehung im Falle des Delikts der Freiheitsentziehung) vollendet, doch wird dieser Zustand „durch ein darüber hinaus andauerndes Verhalten, das *nicht* mit jenem identisch sein muß, das den rechtswidrigen Zustand ausgelöst hat (z. B. durch ein Unterlassen der Befreiung oder eine fortdauernde Bewachung)"[622] aufrecht erhalten. Die Aufrechterhaltung des Zustandes wird in diesem Fall zum „strafrechtlich relevanten Täterverhalten"[623] gerechnet, da der Unrechtscharakter der Tat beständig aufs Neue verwirklicht wird. Erst wenn der Täter den Entschluss fasst, den betreffenden Zustand (z. B. die Freiheitsentziehung) zu beenden oder aber durch äußere Umstände an dessen Aufrecherhaltung gehindert wird (etwa, weil er verhaftet wird), ist das Dauerdelikt als beendet anzusehen.[624]

Als Sonderform der Erfolgsdelikte sind die **erfolgsqualifizierten Delikte** zu nennen. Dazu ist zunächst anzumerken, dass es im besonderen Teil des StGB verschiedene Deliktfamilien (z. B. Tötungsdelikte, Vermögensdelikte etc.) gibt. Jede Deliktgruppe kennt des Weiteren Grunddelikte, qualifizierte Delikte und privilegierte Delikte. Das Grunddelikt (z. B. Körperverletzung) umfasst dabei den Grundtatbestand, das qualifizierte Delikt (z. B. Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen) bezieht sich auf einen qualifizierten Tatbestand (in diesem Fall also die schweren Dauerfolgen), der mit einer höheren Strafdrohung verknüpft ist, während im Falle des privilegierten Delikts (z. B. Begehung im Familienkreis) ein strafmildernder privilegierter Tatbestand vorliegt.[625] Im Falle der erfolgsqualifizierten Delikte wird das Delikt durch den Erfolg qualifiziert und damit auch das Strafmaß erhöht, so z. B. im

[619] vgl. Seiler 2007:47
[620] Triffterer 1994:65
[621] vgl. ibid.
[622] ibid., Hervorhebung im Original
[623] ibid.
[624] vgl. ibid.
[625] vgl. Kienapfel [13]2009:99

Falle der Körperverletzung mit tödlichem Ausgang. Voraussetzung für die strengere Bestrafung ist allerdings die zumindest fahrlässige Herbeiführung des Erfolgs.[626]

Die Einteilung in **Allgemein**- und **Sonderdelikte** bezieht auf das Tatsubjekt. Während die Allgemeindelikte prinzipiell von jedem Menschen (d. h. jeder natürlichen Person) begangen werden können (z. B. Körperverletzung), ist im Falle der Sonderdelikte das Tatsubjekt auf einen bestimmten Personenkreis (z. B. Beamter, Garant) beschränkt. Eine Beteiligung von anderen Personen an dem betreffenden Delikt (etwa Amtsmissbrauch) ist jedoch möglich, wird aber nicht nach dem betreffenden Sonderdelikt geahndet.[627] Ein spezieller Fall des Sonderdelikts ist das **eigenhändige Delikt**, das „nur von einer individuell bestimmten Person begangen werden [kann]"[628], so etwa die Blutschande durch den leiblichen Vater.

Durch eine spezifische Tatbestandsgestaltung zeichnen sich die **Blankettstraftatbestände** aus. Hierbei ist der Tatbestand „stark reduziert und wird **erst durch Normen außerstrafrechtlicher Natur** gefüllt und damit präzisiert".[629] Ein Beispiel hierfür ist die Verwaltungsakzessorietät im Falle der Umweltdelikte, die ein Handeln gegen eine Rechtsvorschrift oder einen behördlichen Auftrag voraussetzt (siehe dazu die Ausführungen zu den Umweltdelikten im BT). Besonders häufig sind Blankettstraftatbestände im Nebenstrafrecht, so z. B. im Finanzstrafgesetz.[630]

2.3.2.2.2 Der strafrechtliche Handlungsbegriff

Der Tatbestand eines Delikts beschreibt jeweils eine strafbare Handlung bzw. Unterlassung. Allein daraus ergibt sich, dass der Handlungsbegriff maßgeblich für das Strafrecht ist. Wie bereits oben kurz angemerkt, kann nur jenes Verhalten als „Handeln" im strafrechtlichen Sinne gesehen werden, das „**vom Willen** des Täters beherrschtes oder beherrschbares **menschliches Verhalten**"[631] umfasst. Nicht als strafrechtlich relevante Handlungen anzusehen sind daher: „Bewegungen von Schlafenden oder Bewusstlosen, bloße Körperreflexe, Akte unter Einfluss von vis absoluta".[632]

Wichtig ist dabei vor allem die Abgrenzung von automatischen Handlungen und bloßen Körperreflexen. Automatisierte Handlungen sind nach Kienapfel „eintrainierte, gleichförmige Verhaltensweisen, bei denen nicht jedes Mal der Wille aktiv eingeschaltet wird.

---

[626] vgl. Seiler 2007:47
[627] vgl. Seiler 2007:48; Schmölzer 2012; Kienapfel [13]2009:290
[628] Seiler 2007:48
[629] ibid.:49, Hervorhebung im Original
[630] vgl. ibid.
[631] Maleczky [6]2006:10, Hervorhebung im Original; vgl. Kienapfel [13]2009:60; Schmölzer 2012
[632] Maleczky [6]2006:10

Dieses Einschalten kann jedoch jederzeit erfolgen".[633] Darunter wäre z. B. das Schalten beim Autofahren zu verstehen oder andere, sehr oft wiederholte und daher im Laufe der Zeit schier automatisierte Handlungen. Sie werden vor allem dann von Bedeutung, wenn Fehlreaktionen erfolgen und ein strafrechtliches Verbot übertreten wird. Ebenfalls von bloßen Körperreflexen abzugrenzen sind impulsive Handlungen, d. h. Affekt- oder Kurzschlusshandlungen, die nicht unter völliger Ausschaltung des Willens erfolgen.[634] Die *vis absoluta*, die eine den Willen vollkommen ausschließende Gewalt darstellt (z. B. Erdbeben, Steinschlag etc.) ist von der *vis compulsiva* zu unterscheiden, worunter eine willensbeugende Gewalt zu verstehen ist, so z. B., wenn jemand durch Prügeln gefügig gemacht wird.[635] Ob ein Handeln im strafrechtlich relevanten Sinne vorliegt, ist insbesondere im Falle des Sekundenschlafs beim Autofahren von Bedeutung. Der Sekundenschlaf stellt zwar an sich tatsächlich eine Bewusstlosigkeit und daher kein strafrechtlich relevantes Handeln dar, in diesem Fall kann aber die Einlassungs- bzw. Übernahmefahrlässigkeit zum Zuge kommen, die im Verlauf des Kapitels noch behandelt werden wird.[636]

Liegt nun ein Handeln im strafrechtlichen Sinne vor, so kann zwischen Tun und Unterlassen unterschieden werden. Beides kann, wie bereits erwähnt, je nach den Umständen und den diesbezüglichen Gesetzesnormen strafbar sein.[637]

2.3.2.2.3 Die objektive Tatbestandsseite

Die einzelnen Tatbestandsmerkmale, worunter sämtliche Merkmale zu verstehen sind, die zum Tatbestand eines Delikts gehören, also gewissermaßen „Sinneinheiten"[638], können in objektive (äußere) und subjektive (innere) Merkmale unterteilt werden. Die objektiven Tatbestandsmerkmale (das Tatsubjekt, d. h. derjenige, der die Tat begangen hat, das Tatobjekt, der- oder dasjenige, auf den/das sich die Tat richtet, die Tathandlung, der Erfolg, der, wie oben dargelegt, für manche Delikte (Erfolgsdelikte) maßgeblich ist, sowie die objektiven Bedingungen der Strafbarkeit) betreffen „alle Tatumstände, die das **äußere Erscheinungsbild** des konkreten Delikts ausmachen."[639] Sie machen gemeinsam das gesetzliche Tatbild eines Delikts aus.[640]

Die subjektiven Tatbestandsmerkmale (maßgeblich ist hier insbesondere der Tatbildvorsatz, evtl. auch erweiterter Vorsatz und Tatbildirrtum) beziehen sich dagegen auf

[633] Kienapfel [13]2009:73
[634] vgl. ibid.:74
[635] vgl. ibid.:75
[636] vgl. Schmölzer 2012
[637] vgl. Kienapfel [13]2009:69
[638] vgl. ibid.:22
[639] Seiler 2007:53; vgl. Schmölzer 2012; Kienapfel [13]2009:82
[640] vgl. ibid.

„jene Umstände, welche vom Tatbestand im Hinblick auf den **inneren, seelischen Bereich des Täters** (seine Vorstellungen, Ziele und Wünsche) verlangt werden".[641] Die subjektiven Tatbestandsmerkmale zählen aufgrund ihrer Subjektivität nicht zum gesetzlichen Tatbild.[642] Die strafrechtliche Beurteilung einer bestimmten Handlung beginnt stets mit der Überprüfung der objektiven Tatbestandsseite, da eine weitergehende strafrechtliche Prüfung vom Vorliegen sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale abhängt.[643]

2.3.2.2.3.1 Kausalität

Wie anhand der Erfolgsdelikte dargestellt, erfordern einzelne Delikte eine bestimmte Beziehung zwischen den Tatbestandsmerkmalen. Die Kausalität stellt dabei jenes „Band" dar, welches Handlung und Erfolg miteinander verknüpft[644], ist also ein „ursächlicher Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg".[645] Das Vorliegen der Kausalität wird mittels der Kausalitätsformel oder Äquivalenztheorie überprüft.[646] Als kausal für den Erfolg anzusehen ist dabei jede Bedingung, ohne die der Erfolg nicht denkbar ist.[647] Im Falle der Erfolgsdelikte stellt die Kausalität die an erster Stelle überprüfte Grundvoraussetzung dar. Jedes Verhalten, das „für einen bestimmten Erfolg nicht kausal war, ist strafrechtlich irrelevant".[648] Allerdings reicht die kausale Verantwortung für einen bestimmten deliktischen Erfolg noch nicht für eine strafrechtliche Belangung aus. Diese ist erst dann gegeben, wenn dem Erfolgsverursacher der Erfolg auch zurechenbar ist. Daher ist streng zu unterscheiden zwischen der „Kausalität für einen Erfolg" und der „Zurechnung eines Erfolgs".[649] Die Aufgabe der objektiven Zurechnung ist es, das kausale Verhalten auf das Strafrechtliche einzuschränken, wobei die Prüfung drei Stufen umfasst: Adäquanzzusammenhang, Risikozusammenhang und Risikoerhöhung gegenüber rechtmäßigem Alternativverhalten (siehe Fahrlässigkeitsdelikt).[650] Entscheidend ist „der konkrete Erfolg in der besonderen Gestalt, wie er eingetreten ist"[651], wobei zu beachten ist, dass die Tathandlung nicht notwendigerweise die ausschließliche Ursache für den Erfolg gewesen sein muss, damit vom Vorliegen der Kausalität gesprochen werden kann.[652] Zur Prüfung der Kausalität dient das

[641] Seiler 2007:53; vgl. Kienapfel [13]2009:82
[642] vgl. ibid.:83
[643] vgl. Seiler 2007:53
[644] vgl. ibid.
[645] Kienapfel [13]2009:104
[646] vgl. ibid.:107; Seiler 2007:54
[647] vgl. ibid.
[648] ibid.
[649] vgl. ibid.
[650] vgl. Maleczky [6]2006:12
[651] Seiler 2007:55
[652] vgl. ibid.

sog. Eliminationsverfahren, im Zuge dessen geprüft wird, ob „bei **Wegdenken einer bestimmen Bedingung** auch eine **Änderung am Erfolg** eingetreten wäre“.[653]

Im Falle der unechten Unterlassungsdelikte ist dagegen die Kausalität zwischen dem Nichthandeln und dem Erfolg und daher die Frage, ob das Hinzudenken der unterlassenen Handlung etwas am Erfolg geändert hätte, zu prüfen.[654] Bei echten Unterlassungsdelikten hingegen ist bereits das bloße Untätigbleiben strafbar und daher der Eintritt eines bestimmten Erfolges nicht von Belang. Die Kausalität ist daher in diesen Fällen nur dann von Belang, wenn eine Erfolgsqualifikation besteht (z. B. Tod des Verletzten aufgrund der unterlassenen Hilfeleistung).[655]

2.3.2.2.3.2 Zurechenbarkeit

Die Prüfung der Zurechenbarkeit des Taterfolges ist der zweite Schritt, der – im Falle von Erfolgsdelikten – nach der Kausalitätsprüfung erfolgt und daher Kausalität voraussetzt. Eine Zurechenbarkeit des Erfolges liegt vor, wenn die Herbeiführung des jeweiligen Erfolges für den Täter vorhersehbar war. Diese Voraussehbarkeit muss objektiv gegeben sein. Die Gefährlichkeit des Verhaltens wird dabei ex ante vom Blickwinkel eines „fiktiven sachkundigen außenstehenden Beobachters in der Situation des Täters“[656] beurteilt. Probleme ergeben sich insbesondere im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte, da die Voraussehbarkeit eines bestimmten Erfolges zuweilen stritt ist, so etwa dann, wenn ein Passant unerwartet die Fahrbahn betritt und von einem Autofahrer niedergestoßen wird.[657]

2.3.2.2.4 Die subjektive Tatbestandsseite – Der Tatvorsatz

Wie bereits oben angedeutet, sind die Deliktstypen des BT durch vorsätzliche Begehbarkeit gekennzeichnet, während die Fahrlässigkeit nur in den Fällen strafbar ist, wo dies im Gesetz ausdrücklich festgelegt ist.[658]

Maßgeblich ist grundsätzlich immer der Vorsatz zum Zeitpunkt der Tat (man spricht in diesem Zusammenhang vom Gleichzeitigkeitsprinzip oder Simultanitätsprinzip[659]), während der erst nach der Vollendung gefasste Vorsatz (*dolus superveniens*) nicht ausreicht. Haftbar ist der Täter dabei nur für das, was der Vorsatz umfasst. Das gilt auch für Mittäter, wobei hier die Haftung den Rahmen des gemeinsam gefassten Vorsatzes umfasst.[660]

---

[653] ibid.:56, Hervorhebung im Original
[654] vgl. ibid.:57
[655] vgl. ibid.
[656] ibid.:59
[657] vgl. ibid.:59f.
[658] vgl. Seiler 2007:60
[659] vgl. Maleczky [6]2006:13
[660] vgl. ibid.

Maßgeblich für den Vorsatz sind zwei Elemente: das Wissen und das Wollen.[661] Diese beiden Komponenten müssen sich auf sämtliche objektive Merkmale des Tatbestandes und gegebenenfalls auch auf die Höhe des Schadens erstrecken.[662] In der modernen Strafrechtslehre werden hinsichtlich des Vorsatzes mehrere Bewusstheitsgrade unterschieden. Maßgeblich sind dabei Aktualwissen und Begleitwissen. Das Aktualwissen stellt dabei den stärkeren Bewusstheitsgrad dar, das Begleitwissen hingegen bildet die „Untergrenze der Wissenskomponente".[663] Das Aktualwissen bezieht sich auf das Wissen, das dem Täter im Zeitpunkt der Tat tatsächlich bewusst ist, während das Begleitwissen darauf abzielt, dass „dem Täter die Verwirklichung eines bestimmten Tatbestandsmerkmals nach den **Begleitumständen** oder **sonst latent bewusst** war".[664]

Da der Vorsatz von der „zielgerichtete[n] subjektiven Einstellung"[665] abhängt, ist sein Beweis naturgemäß oft nicht einfach zu erbringen, da das Gericht nur auf Basis des „**nach außen in Erscheinung tretenden Verhaltens**"[666] des Täters auf ihn schließen kann.

Im Hinblick auf die Arten des Vorsatzes sind vier Arten zu unterscheiden. An erster Stelle steht der „Normalfall des Vorsatzes", der *dolus directus*, wobei der Wille des Täters zur Begehung eines Sachverhalts, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, vorliegt. Vorhanden sind sowohl die Wollenskomponente, die sich auf die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges bezieht, als auch die Wissenskomponente, die auf die Herbeiführung dieses Erfolges durch die konkrete Tathandlung abstellt.[667] Ausgehend von der Intensität des Täterwillens können nun drei Stärkegrade des Vorsatzes unterschieden werden: der bedingte Vorsatz (Eventualvorsatz, *dolus eventualis*), die Wissentlichkeit und die Absichtlichkeit.[668]

Der **bedingte Vorsatz** stellt vom Standpunkt der Wollenskomponente die Untergrenze des Vorsatzes dar. Darunter beginnt bereits die Fahrlässigkeit.[669] Dabei nimmt der Täter die Tatbestandsverwirklichung in Kauf, die Erfolgsherbeiführung hängt jedoch von ungewissen Bedingungen ab und ist daher nicht als sicher anzusehen. Im Falle des Eventualvorsatzes hält der Täter „die Verwirklichung eines Sachverhalts **ernstlich für möglich**"[670] und findet sich

[661] Kienapfel [13]2009:170; Seiler 2007:61
[662] vgl. Seiler 2007:61
[663] ibid.:172
[664] ibid., Hervorhebung im Original; vgl. Maleczky [6]2006:12
[665] ibid.:63
[666] ibid., Hervorhebung im Original
[667] vgl. Seiler 2007:64
[668] vgl. Kienapfel [13]2009:173
[669] vgl. ibid.
[670] Maleczky [6]2006:12, Hervorhebung im Original; vgl. Kienapfel [13]2009:174

damit ab. Hier liegt der entscheidende Unterschied zum *dolus directus*, bei dem der Täter die Herbeiführung des jeweiligen Erfolges tatsächlich will und sich nicht bloß damit abfindet.[671]

Anzumerken ist, dass der Eventualsatz grundsätzlich für sämtliche im BT angeführten Delikte ausreicht. Eine Ausnahme bilden allein jene Delikte, „bei denen das **Gesetz** ausdrücklich eine **absichtliche** (z. B. schwere Körperverletzung) oder **wissentliche Tatbegehung verlangt** (z. B. Vortäuschen einer mit Strafe bedrohten Handlung)[672] also „einen über den bedingten Vorsatz hinausgehenden **intensiveren Vorsatz**".[673] Des Weiteren gibt es auch Delikte, die einen sog. „**erweiterten Vorsatz**" erfordern, d. h. einen Vorsatz, „der sich auf Merkmale erstreckt, die nicht Bestandteile des obj. Tatbestands sind (z. B. Bereicherungsvorsatz bei Vermögensdelikten)".[674] Der Täter handelt in diesem Fall „mit einem bestimmten, über die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes hinausreichenden (= „überschießenden") Vorsatz".[675] Man spricht hier von **Delikte mit erweitertem Vorsatz** oder von „Delikten mit überschießender Innentendenz".[676]

Die Abgrenzung zwischen *dolus eventualis* und Fahrlässigkeit erfolgt auf Basis der Frage, ob der Täter die Gefahr einer Rechtsgutverletzung (ernstlich) für möglich gehalten hat oder nicht. Wenn dies der Fall ist, liegt *dolus eventualis* vor, ansonsten Fahrlässigkeit. Es geht hierbei also um die Einschätzung des Risikos einer Rechtsgutverletzung.[677] Fahrlässigkeit liegt ferner auch dann vor, wenn der Täter zwar den Erfolgseintritt ernstlich für möglich hält, aber dennoch auf dessen Nichteintreten vertraut. Hofft er hingegen nur auf den ausbleibenden Eintritt des Erfolges, liegt wiederum Vorsatz vor.[678]

Die nächste Stufe im Hinblick auf den Täterwillen stellt die **Wissentlichkeit** dar. Wissentlich handelt, wer „den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält".[679] Der Fokus liegt hier demnach auf der Wissenskomponente, während die Willenskomponente weniger Berücksichtigung erfährt.[680] Liegt ein Rechtsirrtum jedweder Art vor, ist Wissentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen.[681]

Die **Absichtlichkeit** stellt den intensivsten Stärkegrad des Vorsatzes dar. Im Gegensatz zur Wissentlichkeit wird hier verstärkt auf die Willenskomponente abgestellt und

---

[671] vgl. Seiler 2007:64
[672] ibid., Hervorhebung im Original
[673] Kienapfel [13]2009:174, Hervorhebung im Original; vgl. Maleczky [6]2006:13
[674] Maleczky [6]2006:12
[675] Kienapfel [13]2009:176
[676] vgl. ibid.
[677] vgl. Seiler 2007:66
[678] vgl. ibid.
[679] Kienapfel [13]2009:174; vgl. Seiler 2007:68
[680] vgl. Maleczky [6]2006:14
[681] vgl. Seiler 2007:68

die Wissenskomponente wird weniger stark berücksichtigt. Entscheidend ist hierbei, dass es dem Täter um die Verwirklichung des Tatbilds zu tun ist. Die absichtliche Bezweckung kann sich dabei nicht allein auf das Endziel, sondern auch auf die notwendigen Durchgangsstufen beziehen.[682] Es gibt Delikte, wie etwa erpresserische Entführung oder gefährliche Drohung, die mit einer bestimmten Absicht begangen werden müssen (**Absichtsdelikte**). Diese sind zu unterscheiden von den oben erwähnten Delikten mit erweitertem Vorsatz.[683]

Zu erwähnen ist des Weiteren, dass es auch Delikte gibt, „bei denen der Gesetzgeber in ein und demselben Tatbestand unterschiedliche Stärkegrade des Vorsatzes verwendet“[684], so z. B. im Falle des Missbrauchs der Amtsgewalt.

2.3.2.2.5 Tatbildirrtum

Der Tatbildirrtum, der als „Kehrseite“[685] oder „Negation“[686] des Vorsatzes angesehen werden kann, liegt vor, wenn „vom Täter bestimmte Tatumstände falsch wahrgenommen werden, was zu einem Irrtum über das Vorliegen einzelner Tatbestandsmerkmale führt“.[687]

Wie oben erwähnt, heischt die vorsätzliche Begehung einer Tat den, sich auf sämtliche Merkmale des objektiven Tatbestandes erstreckenden, Vorsatz.[688] Fehlt hingegen der Vorsatz im Hinblick auf auch nur ein einziges Tatbestandsmerkmal, liegt ein Tatbildirrtum vor.[689] Eine Bestrafung wegen eines Vorsatzdeliktes entfällt damit, sofern der Vorsatz fehlt.[690] Sehr wohl möglich ist allerdings die Bestrafung wegen fahrlässiger Tat, allerdings unter der Voraussetzung, dass überhaupt ein entsprechendes Fahrlässigkeitsdelikt im StGB existiert und der Nachweis erbracht wird, dass die Handlung des Täters tatsächlich als eine fahrlässige anzusehen ist.[691] Man spricht hier von einer „**doppelt bedingte[n] Fahrlässigkeitshaftung**“.[692] So z. B. ist die fahrlässige Tötung strafbar, nicht aber die fahrlässige Sachbeschädigung.[693] Im Falle des Tatbildirrtums geht es um die Wissenskomponente des Vorsatzes.[694]

Zu betonen ist weiters, dass in Bezug auf das geforderte Vorliegen des Tatvorsatzes kein Unterschied gemacht wird, zwischen ihrem Sinngehalt nach leicht erfassbaren

---

[682] vgl. Maleczky [6]2006:13; Seiler 2007:67; Kienapfel [13]2009:175
[683] vgl. Seiler 2007:67
[684] Kienapfel [13]2009:174
[685] Seiler 2007:68
[686] Kienapfel [13]2009:184
[687] Seiler 2007:69; Maleczky [6]2006:14
[688] vgl. Seiler 2007:68
[689] vgl. Kienapfel [13]2009:185; Maleczky [6]2006:14
[690] vgl. Kienapfel [13]2009:185; Seiler 2007:70
[691] vgl. Kienapfel [13]2009:186
[692] Maleczky [6]2006:15, Hervorhebung im Original
[693] vgl. Seiler 2007:69
[694] vgl. ibid.

Merkmalen (z. B. „Schwangere“) und normativen Merkmalen, die einer Auslegung bedürfen (z. B. „fremd“).[695] Bei Vorliegen eines Rechtsirrtums, so z. B. wenn der Täter sich nicht bewusst ist, dass eine Sache „fremd“ ist, entfällt der Vorsatz.[696] Dabei ist allerdings hervorzuheben, dass ein Verständnis von Rechtsbegriffen, die als Tatbestandsmerkmal Verwendung finden (z. B. „fremde Sachen“) nicht von Nöten ist. Für das Vorliegen eines Vorsatzes reicht es vielmehr aus, „wenn sich der Laie aufgrund eines richtigen Erkennens des Sachverhalts eine wertende Vorstellung machen konnte“.[697] Maßgeblich ist also sowohl die Erfassung der tatsächlichen, im Tatbestand beschriebenen Umstände als auch jene ihres sozialen Bedeutungsgehalts durch den Täter. Dies wird als „Parallelwertung in der Laiensphäre“ bezeichnet, da es um die „laienmäßige Einschätzung der einzelnen Tatumstände“ hinsichtlich der genannten beiden Parameter geht.[698]

Die Irrtumsmöglichkeiten bezüglich des Tatbildes sind – aufgrund der zahlreichen Arten objektiver Tatbestandsmerkmale – sehr vielfältig. Der Irrtum kann u.a. die Tathandlung, das Tatobjekt, den Kausalverlauf, den Erfolg oder die Tatmodalitäten betreffen.[699]

Gesondert hervorzuheben sind der „Irrtum über das Tatobjekt“ und der „Irrtum über den Kausalverlauf“. Bei ersterem, der auch als „*error in persona vel objecto*“[700] bezeichnet wird, geht es um die einen Irrtum betreffende Identität des Opfers. Ein Mörder A tötet z. B. das Opfer C, das er für B hält, statt des ursprünglich intendierten B. Der Irrtum über das Tatobjekt ändert nichts am Vorsatz, denn dieser ist nur ein Motivirrtum, und wird daher demgemäß bestraft; im Falle des obigen Beispiels also mit der Strafe für Mord. Dies trifft jedoch nicht zu, wenn eine Ungleichartigkeit des Tatobjekts vorliegt.[701] In diesem Falle, in dem der Erfolg nicht bei jenem Objekt eintritt, auf das der Angriff des Täters real gerichtet war, spricht man von „*aberreatio ictus*“.[702] Seiler nennt hier als Beispiel den Fall, dass der Täter A dem Politiker B eine Briefbombe zusendet, in der Absicht, ihn zu töten, jedoch die Sekretärin C den Brief öffnet und getötet wird. Demnach würde A für einen Mordversuch an B und fahrlässige Tötung im Falle von C haften.[703]

Im Falle des Irrtums über den Kausalverlauf geht es darum, dass der ursprünglich intendierte Kausalverlauf vom tatsächlichen Kausalverlauf in einem relativ hohen Grad

[695] vgl. ibid.:70
[696] vgl. Maleczky [6]2006:14; Seiler 2007:70
[697] ibid.:71
[698] vgl. ibid.; Maleczky [6]2006:14
[699] vgl. Kienapfel [13]2009:187
[700] ibid.
[701] vgl. ibid.:188; Maleczky [6]2006:15; Seiler 2007:71
[702] vgl. Seiler 2007:72; Maleczky [6]2006:16
[703] vgl. Seiler 2007:72

abweicht. Dabei ist zu beachten, dass der Kausalverlauf als objektives Tatbestandsmerkmal der Erfolgsdelikte gilt. Nach herrschender Meinung wird der Vorsatz des Täters aber nur von relativ beträchtlichen Abweichungen des tatsächlichen Kausalverlaufs berührt, nicht hingegen von unbeachtlichen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Täter im Falle von unwesentlichen Abweichungen ja das Unrecht des Vorsatzdelikts tatsächlich verwirklichen wollte.[704] Im Falle einer beträchtlichen Abweichung vom ursprünglich beabsichtigten oder vorgestellten Kausalverlauf spricht man von „*dolus generalis*".[705] Die Frage, ob eine Abweichung im Kausalverlauf wesentlich ist oder nicht, wird anhand der allgemeinen Lebenserfahrung beurteilt, d. h. anhand dessen, „was man in einer bestimmten Situation **realistischerweise = objektiv voraussehen** kann".[706] Da das Spektrum des Voraussehbaren relativ groß ist, gelten nur Ereignisse oder Kausalverläufe als grundsätzlich nicht objektiv vorhersehbar, die „**gänzlich außerhalb der allgemeinen Lebenserfahrung** liegen".[707] Maleczky merkt diesbezüglich an, dass die Abweichung vom Kausalverlauf dann als wesentlich anzusehen ist, wenn eine objektive Zurechenbarkeit des Erfolges (siehe oben) nicht möglich ist.[708]

Im Falle der oben bereits erwähnten verwaltungsrechtlichen Akzessorietät, welche die für bestimmte Delikte (z. B. manche Umweltdelikte) geltende Voraussetzung des Handels entgegen bestimmter verwaltungsrechtlicher Vorschriften oder Aufträge betrifft, gilt, dass ein Irrtum des Täters, der auf eine rechtliche Unkenntnis zurückzuführen ist, in Ermangelung eines Fahrlässigkeitstatbestandes straflos bleibt, vorausgesetzt, es handelt sich weder um eine vorwerfbare noch verschuldete Rechtsunkenntnis. Diese liegt dann vor, wenn es eigentlich jemandes Pflicht wäre, sich über eine bestimmte Rechtsfrage zu informieren. So etwa ist ein Unternehmer verpflichtet, nachzuprüfen, ob die Abwässer seiner Fabrik (ungeklärt) in das nächste Fließgewässer geleitet werden dürfen.[709]

2.3.2.2.6 Besonderheiten beim Tatbestand der Fahrlässigkeit

Fahrlässiges Verhalten ist – wie oben angeführt – nur in besonderen Fällen gemäß StGB strafbar, was sich an der relativ geringen Zahl der Fahrlässigkeitsdelikte im BT zeigt. Allerdings ist zu betonen, dass in der gerichtlichen Praxis gerade Fahrlässigkeitsdelikte wie fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung – nicht zuletzt im Zusammenhang mit

[704] vgl. Kienapfel [13]2009:189
[705] vgl. Seiler 2007:72
[706] Kienapfel [13]2009:190, Hervorhebung im Original
[707] ibid., Hervorhebung im Original
[708] vgl. Maleczky [6]2006:15
[709] vgl. ibid.

dem Straßenverkehr – eine recht bedeutende Rolle spielen.[710] Ferner werden Fahrlässigkeitstaten auch milder bestraft als Vorsatztaten. So etwa haftet der Täter für vorsätzlichen Mord mit einer Freiheitsstrafe, die von zehn bis zwanzig Jahren reicht oder auch lebenslang sein kann, für eine fahrlässige Tötung hingegen nur mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe.[711]

Das Fahrlässigkeitsdelikt besteht aus Unrechtselementen (dazu gehören die objektive Sorgfaltswidrigkeit, der Erfolgseintritt, die Kausalität und die objektive Zurechnung) und Schuldelementen (dazu zählen Schuldfähigkeit, Unrechtsbewusstsein, subjektive Sorgfaltswidrigkeit, subjektive Zurechnung und Zumutbarkeit).[712] Wie im Falle der Vorsatzdelikte ist auch hier die Frage der Kausalität für die Beurteilung der Strafbarkeit zu prüfen.[713]

Der strafrechtliche Fahrlässigkeitsbegriff setzt sich aus vier Elementen zusammen:

> "1. Objektive Sorgfaltswidrigkeit der Handlung
> 2. Subjektive Sorgfaltswidrigkeit der Handlung
> 3. Objektive Voraussehbarkeit des Erfolgs
> 4. Subjektive Voraussehbarkeit des Erfolgs"

Das bedeutet, dass nur derjenige fahrlässig handelt, der auch tatsächlich alle vier Elemente dieses strafrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriffs erfüllt.[714] Hervorzuheben ist zunächst zweierlei: zum einen die Tatsache, dass Vorsatz und Fahrlässigkeit einander grundsätzlich gegenseitig ausschließen und zum zweiten, dass der strafrechtliche Fahrlässigkeitsbegriff nicht gänzlich mit jenem des Zivilrechts übereinstimmt, wo das objektive Element in Form der „Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt" maßgeblich ist, das der objektiven Sorgfaltswidrigkeit entspricht. Unterschiede ergeben sich hingegen auf der subjektiven Seite der Fahrlässigkeit. In diesem Aspekt stellt das Strafrecht nämlich unter Einbeziehung der Elemente Schuld, Vorwerfbarkeit und Strafe auf eine stärkere Individualisierung der Fahrlässigkeit ab.[715]

Bevor die oben genannten vier Elemente des strafrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriffes näher behandelt werden, ist noch anzumerken, dass zwischen bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit unterschieden wird. Erstere liegt vor, wenn der Täter die Gefährlichkeit seiner Handlung erkennt, aber dennoch kein Vorsatz vorliegt, da er sich mit der

[710] vgl. Kienapfel [13]2009:310
[711] vgl. ibid.
[712] vgl. Maleczky [6]2006:52
[713] vgl. Seiler 2007:75
[714] vgl. Kienapfel [13]2009:311; Seiler 2007:76
[715] vgl. ibid.

Erfolgverwirklichung nicht abfindet. Unbewusste Fahrlässigkeit ist hingegen dann gegeben, wenn der Täter nicht einmal die Gefährlichkeit seiner Handlung erkennt.[716] Für die Strafbarkeit bzw. Höhe der Strafe ist diese Unterscheidung nicht maßgeblich, sehr wohl aber bei der Abgrenzung des bedingten Vorsatzes von bewusster Fahrlässigkeit.[717] Die bewusste Fahrlässigkeit unterscheidet sich vom bedingten Vorsatz dadurch, dass zwar die Wissenskomponente des Vorsatzes gegeben ist (d. h. der Täter hält die Verwirklichung eines Sachverhaltes, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht, für möglich), aber nicht die Wollenskomponente, d. h. er will den betreffenden Sachverhalten nicht verwirklichen[718].

2.3.2.3 Rechtswidrigkeit

2.3.2.3.1 Der Begriff des strafrechtlichen Unwertes

Die Rechtswidrigkeit ist eine „**Eigenschaft der tatbestandsmäßigen Handlung** bzw. **Unterlassung**“[719] und bezieht sich auf den Verstoß gegen die im StGB aufgelisteten Verbote und Gebote bzw. das darunter subsumierbare Verhalten.[720] Bedingung dafür, dass ein solches Verhalten auch als strafrechtliches Unrecht und damit als strafwürdig angesehen werden kann, ist das mangelnde Vorliegen von Rechtfertigungsgründen, die dann vorliegen, wenn ein eigentlich rechtswidriges Verhalten unter bestimmten Umständen von der Rechtsordnung dennoch gebilligt wird.[721] Man spricht in diesem Zusammenhang von „formeller Rechtswidrigkeit“, die grundsätzlich bei jedem Verstoß gegen die vom Gesetzgeber aufgestellten Verbote und Gebote vorliegt, und die von „inhaltlicher (materieller) Rechtswidrigkeit“, die dann vorliegt, wenn kein Rechtfertigungsgrund zur Rechtfertigung der betreffenden Handlung vorliegt, abzugrenzen ist.[722] Zu betonen ist des Weiteren, dass im modernen österreichischen Strafrecht allein menschliche Verhaltensweisen rechtswidrig sein können, nicht aber tierische oder Naturereignisse.[723]

Im Hinblick auf den Unwert wird zwischen Erfolgs- und Handlungsunwert unterschieden. Ersterer bezieht sich auf die Verletzung eines Rechtsgutes, Letzterer hingegen auf die Art und Weise der Begehung.[724] Im Hinblick auf die Frage, ob ein strafgesetzwidriges

[716] vgl. Maleczky [6]2006:53
[717] vgl. Kienapfel [13]2009:338
[718] vgl. ibid.:339
[719] Seiler 2007:94
[720] vgl. ibid.
[721] vgl. Maleczky [6]2006:16; Seiler 2007:94
[722] vgl. ibid.
[723] vgl. ibid.:95
[724] vgl. ibid.

Unrecht vorliegt, ist des Weiteren zu prüfen, ob das betreffende Verhalten des Täters zu einer Verletzung des Schutzzweckes der übertretenen Norm geführt hat. [725]

2.3.2.3.2 Soziale Adäquanz und erlaubtes Risiko

Da es prinzipiell sehr viele Handlungsweisen gibt, die zur Gefährdung von Menschen und Sachen führen können, die aber andererseits mehr oder minder Bestandteil des täglichen Lebens sind, kann der Gesetzgeber diese Gefährdungen zwar durch verschiedene Regelungen limitieren, aber nicht gänzlich jegliches Risiko ausschalten. Es kann somit trotz der Einhaltung der gesetzlichen Normen zu Verletzungen oder Gefährdungen kommen, die als solche hinzunehmen sind. Die im Rahmen solcher gesetzlicher Vorschriften gesetzten Handlungen werden als sozialadäquat bezeichnet und sind rechtmäßig. Dies trifft auch auf all jene Verhaltensweisen zu, bei denen ein erlaubtes Risiko eingegangen wird.[726] Der Beginn der strafbaren objektiven Sorgfaltswidrigkeit setzt an dem Punkt an, an dem „der Täter ein **rechtlich missbilligtes Risiko für den Eintritt eines strafrechtlich verpönten Erfolges schafft oder vergrößert**“[727].

Die Begriffe soziale Adäquanz und erlaubtes Risiko sind zwar inhaltlich deckungsgleich, beziehen sich aber auf unterschiedliche Begebenheiten. So fokussiert der Begriff des sozialadäquaten Verhaltens auf „Verhaltensweisen, die regelmäßig als kaum gefährlich einzustufen sind (z. B. Autofahren unter Einhaltung der Bestimmungen der StVO oder Fußballspielen), aber dennoch eine nicht gänzlich vermeidbare Gefährdung für bestimmte Rechtsgüter beinhalten“.[728] Die Einhaltung der Vorschriften garantiert hier demgemäß Straflosigkeit, da kein tatbestandsmäßiges bzw. rechtswidriges Verhalten vorliegt.[729] Der Begriff des erlaubten Risikos bezieht sich hingegen auf Verhaltensweisen, „denen eine **erhebliche Gefährdung von Rechtsgütern immanent** ist und die daher auch im Regelfall verboten sind“.[730] Allerdings wird hier in bestimmten Fällen eine Ausnahme gemacht und das Verletzungs- oder Gefährdungsrisiko in Kauf genommen, das somit „sozial adäquat“ wird. Dies z. B. bei einer prinzipiell gefährlichen Rettungshandlung der Fall.[731]

[725] vgl. ibid.
[726] vgl. Seiler 2007:96; Kienapfel/Scholl [2]2008:46
[727] ibid., Hervorhebung im Original
[728] ibid.:98
[729] vgl. ibid.
[730] ibid., Hervorhebung im Original
[731] vgl. ibid.

2.3.2.3.3 Tatbestandsmäßigkeit – Rechtswidrigkeit

Im Normalfall gilt, dass die Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit indiziert, d. h. tatbestandsmäßiges Verhalten ist im Regelfall auch rechtswidrig.[732] Dies gilt für die oben erwähnten Deliktsgruppen der Handlungsdelikte und der echten Unterlassungsdelikte, nicht aber für unechte Unterlassungsdelikte. Somit gilt, dass das Unterlassen nur unter bestimmten Umständen rechtswidrig ist. Dies ist dann der Fall, wenn entweder eine Garantenstellung (des Täters) vorliegt oder aber Tun und Unterlassung einander gleich gestellt werden.[733]

Eine Garantenstellung innezuhaben, bedeutet, als Garant verpflichtet zur Abwendung eines bestimmten deliktspezifischen Erfolges zu sein. Die Garantenstellung gilt dabei als objektives Tatbestandsmerkmal (siehe Kapitel 2.3.2.2.1).[734] Eine Garantenstellung und die damit daraus resultierende Garantenpflicht kann aufgrund eines Gesetzes, eines Vertrages oder eines „**vorangegangenen Tun[s], welches eine Gefahr für den Erfolgseintritt geschaffen hat (Ingerenz)**“[735] bestehen. Eine gesetzliche Garantenstellung besteht beispielsweise für Eltern gegenüber ihren Kindern, für Ehegatten (nicht aber zwischen Geschwistern oder Lebensgefährten) oder für Dienstgeber.[736] Ebenfalls nicht ableitbar ist die Garantenstellung aus einer „bloßen engen Lebensbeziehung oder einer langjährigen Freundschaft“[737] sowie einer bloßen Gefahrengemeinschaft, so z. B. im Falle von zwei Personen, die gemeinsam eine Wanderung unternehmen.[738]

Garantenstellung durch einen Vertrag entsteht, wenn damit eine Schutzposition übernommen wird, so etwa im Falle eines Bergführers.[739] Eine Haftung für Ingerenz besteht prinzipiell nur für jene Gefahren, die mit einem bestimmten gefährlichen, d. h. risikobehafteten Tun, verbunden sind. Strittig ist, ob eine Garantenstellung auch dann vorliegt, wenn die betreffende „gefahrenbeschaffende Handlungsweise“ eine rechtmäßige war.[740]

Eine (gesetzliche) Gleichwertigkeit von Tun und Unterlassen wird nur in Ausnahmefällen angenommen, und zwar dann, wenn „das Unrecht des Unterlassens einer Erfolgsabwendung von gleichem Gewicht ist, wie das Unrecht der Verwirklichung des

[732] vgl. ibid.:99; Maleczky [6]2006:16; Kienapfel [13]2009:50
[733] vgl. Seiler 2007:100
[734] vgl. ibid.
[735] ibid.:101, Hervorhebung im Original
[736] vgl. ibid.
[737] ibid.:103
[738] vgl. ibid.
[739] vgl. ibid.:102
[740] vgl. ibid.

gesetzlichen Tatbildes durch ein aktives Tun“.[741] Man spricht in diesem Zusammenhang von einem „Gleichwertigkeitskorrektiv“.[742]

2.3.2.3.4 Rechtfertigungsgründe

Wie oben bereits angemerkt[743], stellen die Rechtfertigungsgründe die Voraussetzung für die Billigung von eigentlich tatbestandsmäßigen – und damit rechtswidrigen – Handlungen durch die Rechtsordnung dar.[744] Ob Rechtfertigungsgründe gegeben sind, wird stets auf der „zweiten Stufe des Verbrechensaufbaus“[745], d. h. auf der Ebene der Rechtswidrigkeit, geprüft, wenn bereits gesichert ist, dass Tatbestandsmäßigkeit vorliegt. Als Quellen für etwaige Rechtfertigungsgründe dienen neben dem StGB auch andere Bereiche der Rechtsordnung sowie auch überhaupt nicht im Gesetz verankerte Umstände (z. B. im Falle des rechtfertigenden Notstandes).[746]

Eine Grundvoraussetzung eines Rechtfertigungsgrundes ist dessen Objektivität, da auch die Rechtswidrigkeit eines bestimmten Verhaltens stets objektiv zu beurteilen ist. Daher ist eine Kenntnis der Rechtfertigungsgründe im Zeitpunkt der Tat nicht von Nöten.[747]

Kennzeichnend für die meisten Rechtfertigungsgründe ist der Gedanke der Güter- und Interessensabwägung, der darauf hinausläuft, dass höherwertige Güter auf Kosten geringerwertiger Güter gerettet werden dürfen. Die Interessensabwägung kommt im Falle der Einwilligung zum Tragen, bei der das Opfer freiwillig in die Rechtsgutverletzung einwilligt und somit kein Schutzinteresse hat. Auf sämtliche Rechtfertigungsgründe trifft zu, dass sie „eine **Regulierung kollidierender Interessen** bezwecken“. [748]

Hervorzuheben ist des Weiteren, dass Rechtfertigungsgründe grundsätzlich „nur Eingriffe in Rechtsgüter jener Personen [erlauben], denen gegenüber der Erlaubniseinsatz eine Rechtsverletzung gestattet“[749]. Im Falle der Notwehr beispielsweise dürfen daher nur die Rechtsgüter des Angreifers verletzt werden, während ein Eingriff in die Rechtsgüter Dritter als rechtswidrig anzusehen ist.[750] Allerdings können sie u.U. aufgrund eines rechtfertigenden Notstandes beurteilt und in diesem Fall als zulässig erachtet werden.[751]

---

[741] ibid.:104
[742] vgl. ibid.
[743] siehe Kapitel 2.3.2.3
[744] Kienapfel [13]2009:49; Seiler 2007:106
[745] ibid.
[746] vgl. ibid.
[747] vgl. ibid.:107
[748] ibid., Hervorhebung im Original
[749] ibid.:107f.
[750] vgl. ibid
[751] vgl. Maleczky [6]2006:16

Die einzelnen Rechtfertigungsgründe, d. h. behördliche Genehmigung bzw. amtliche Befugnis, Notwehr, rechtfertigender Notstand, Selbsthilferecht und Einwilligung[752] werden nun näher behandelt.

Amtliche Befugnisse betreffen beispielsweise die Festnahme verdächtiger Personen, Hausdurchsuchungen sowie Sicherstellungen und Beschlagnahmungen vonseiten der dazu befugten Behörden, die auch dann als formell gerechtfertigt gelten, wenn sich nachträglich erweist, dass der Täter ein anderer war. Man spricht in dieser Hinsicht von einem „staatlichen Irrtumsprivileg“.[753] Dagegen gilt prinzipiell, dass Befehle oder Weisungen von Vorgesetzten oder einem übergeordneten Behördenorgan keine Rechtfertigungsgründe für rechtswidriges Handeln darstellten.[754]

2.3.2.3.4.1 Notwehr

Ein bedeutsamer Rechtfertigungsgrund ist die Notwehr. Diese setzt das Vorliegen einer Notwehrsituation und eines notwehrfähigen Rechtsgutes voraus. Eine Notwehrsituation ist gegeben, wenn es zu einem „gegenwärtigen oder zumindest unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut“[755] kommt. Unter einem Angriff ist dabei „jedes menschliche Verhalten, das die Beeinträchtigung fremder Rechtsgüter befürchten lässt“[756] zu verstehen. Zu den notwehrfähigen Rechtsgütern zählen Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Vermögen und die (persönliche) Freiheit, wozu auch die sexuelle Selbstbestimmung, nach Meinung mancher Gelehrter auch das Hausrecht, in jedem Falle aber nicht die Willensfreiheit gehört.[757] Ein Angriff stellt generell ein aktives Verhalten dar, nur dann, „**wenn** das **Nichthandeln gegen eine Pflicht zum Tätigwerden verstößt**“[758], so etwa, wenn eine Mutter im Hochsommer ihr Kind im verschlossenen Pkw zurücklässt, kann auch passives Verhalten als Angriff auf ein Rechtsgut gelten.[759] Es muss daher eine Garantenstellung im oben beschriebenen Sinne bestehen.[760]Während sich der Begriff der Gegenwärtigkeit darauf bezieht, dass die Beeinträchtigung des jeweiligen Rechtsguts bereits erfolgt, bedeutet „unmittelbar drohend“ eine nach außen erkennbare Manifestation des Angriffswillens und daher, dass die Rechtsgutbeeinträchtigung unmittelbar bevorsteht.[761] Ob ein Angriff vorliegt, ist stets objektiv ex ante zu prüfen, wobei von den Vorstellungen des

[752] vgl. Kienapfel [13]2009:52
[753] vgl. Seiler 2007:108
[754] vgl. ibid.; Maleczky [6]2006:26
[755] ibid.:16
[756] Kienapfel [13]2009:63
[757] vgl. Maleczky [6]2006:16; Kienapfel [13]2009:116; Seiler 2007:110
[758] Seiler 2007:111, Hervorhebung im Original
[759] vgl. ibid.
[760] vgl. Maleczky [6]2006:17
[761] vgl. Seiler 2007:112; Maleczky [6]2006:17

Angreifers ausgegangen wird.[762] Der notwehrfähige Angriff unterliegt der Bedingung der Rechtswidrigkeit, es muss daher ein Verstoß gegen die Rechtsordnung vorliegen sowie ein Handlungsunwert, d. h. „ein vorsätzliches oder zumindest objektiv sorgfaltswidriges Verhalten.[763] Da die Schuldhaftigkeit des Angreifers keine Bedingung für die Notwehrhandlung ist, ist Notwehr prinzipiell auch gegen Kinder, Geisteskranke oder alkoholisierte Personen gestattet, wobei im Falle von Kindern und Geisteskranken die Notwehr nur die *ultima ratio* darstellt, da es zunächst geboten ist, dem Angriff auszuweichen bzw. eine Fluchtmöglichkeit zu suchen.[764] Eine vorläufige „Ausweichpflicht" besteht auch dann, wenn sich jemand freiwillig und daher bewusst in eine Gefahrensituation begeben hat. Der Angriff darf in diesen Fällen erst erfolgen, wenn keine Flucht (mehr) möglich ist. Dies trifft auch bei einer „Notwehrprovokation", d. h. bei der Provokation einer Notwehrsituation, zu. Im Falle der absichtlichen Herbeiführung einer Notwehrsituation besteht nach der Rechtsprechung kein Recht auf Notwehr.[765]

Neben der Notwehrsituation ist auch die Notwehrhandlung von Bedeutung, bei der es darum geht, wie die Notwehr geschieht bzw. geschehen darf.[766] Hierbei gilt als Regel, dass nur jene Art der Verteidigung zulässig ist, welche „unter den verfügbaren Mitteln das schonendste darstellt, um den Angriff sofort und endgültig abzuwehren".[767] Zu beachten sind dabei folgende Parameter: „**Art** und **Intensität** des Angriffs, die **Gefährlichkeit des Angreifers** und die dem Angegriffenen **im Zeitpunkt des Angriffs konkret zur Verfügung stehenden Abwehrmöglichkeiten**".[768] Diese Einschränkung ist bedeutsam, da sie die Tatsache hervorhebt, dass die Notwehr keine Straf- oder Vergeltungshandlung darstellt, sondern nur dem „akuten Schutzbedürfnis" des jeweiligen bedrohten Rechtsguts dienen soll.[769] Auch ein Dritter kann – anstatt des Angegriffenen – Notwehr üben, wobei von Nothilfe gesprochen wird; diese wird jedoch nicht als selbstständiger Rechtfertigungsgrund, sondern als Sonderfall der Notwehr angesehen.[770] Maßgeblich ist die strikte Notwendigkeit der Verteidigungshandlung, die gegeben ist, „wenn sie das schonendste Mittel ist, den Angriff sofort und endgültig verlässlich abzuwehren (objektiv ex ante beurteilt)".[771] Dies hängt insbesondere von den zur Verfügung stehenden Mitteln ab, d. h. wenn nur ein Mittel

[762] vgl. ibid.
[763] Maleczky [6]2006:18; Seiler 2007:113
[764] vgl. Maleczky [6]2006:18; Seiler 2007:113
[765] vgl. Maleczky [6]2006:18
[766] vgl. Kienapfel [13]2009:116
[767] ibid.:119
[768] ibid., Hervorhebung im Original
[769] vgl. ibid.
[770] vgl. ibid.:121
[771] Maleczky [6]2006:18

vorhanden ist, stellt dieses automatisch auch das notwendigste dar, unbeachtet der zu befürchtenden Folgen.[772] Unzulässig ist die Notwehr gegen rechtmäßiges Verhalten, d. h. im Falle einer gerichtlich bewilligten Festnahme durch die Polizei etc.[773]

Im Rahmen der Notwehr ist zwar eine Güterabwehr prinzipiell nicht erforderlich, allerdings wird eine Einschränkung des Notwehrrechts vorgenommen, wenn eine große Diskrepanz zwischen dem geringen Nachteil, der dem Angegriffenen droht und den schweren Verletzungen, die dieser dem Angreifer zufügt, gegeben ist. Maßgeblich ist hier, ob für den Angegriffenen der Bagatellcharakter des Nachteils im Zeitpunkt der Tat erkennbar war. Die Geringfügigkeit des drohenden Nachteils ist insbesondere mit unbedeutenden Tatfolgen verknüpft. [774]

2.3.2.3.4.2 Rechtfertigender Notstand

Im Gegensatz zur Notwehr sind die Merkmale des rechtfertigenden Notstandes nicht gesetzlich geregelt, sondern „sind von Lehre und Rechtsprechung aus **übergeordneten Rechtsprinzipien** abgeleitet worden“.[775] Bedeutsam ist weiters die Unterscheidung vom entschuldigenden Notstand, bei dem zwar Rechtswidrigkeit, aber keine Schuld vorliegt.[776] Der rechtfertigende Notstand weist in seiner Grobstruktur Ähnlichkeiten zur Notwehr auf, unterscheidet sich aber darin von ihr, dass er auch Eingriffe in die Rechtsgüter unbeteiligter Dritter gestattet. Zudem kann die Quelle der Gefahr hier neben menschlichem Verhalten auch in Tieren, Sachen oder Naturgewalten bestehen.[777] Ferner erstreckt sich der rechtfertigende Notstand auch auf die Rechtsgüter Privatsphäre und Ehre, die von der Notwehr nicht erfasst werden.[778] Denjenigen der Notwehr vergleichbar sind die Voraussetzungen der Unmittelbarkeit bzw. Gegenwärtigkeit der drohenden Gefahr für ein Rechtsgut und des Einsatzes des schonendsten zur Verfügung stehenden Mittels.[779] Die Beurteilung erfolgt ebenso wie im Falle der Notwehr objektiv ex ante.[780] Daneben ist auch eine Güterabwägung durchzuführen. Dabei sind folgende Faktoren zu beachten: Zum einen die Rangordnung der Rechtsgüter, wobei nur dann ein rechtfertigender Notstand anzunehmen ist, wenn ein höherwertiges Rechtsgut auf Kosten eines geringerwertigen (z. B. Leben vs. Privatsphäre) gerettet wurde. Zum anderen zu beachten sind das Risiko des Schadenseintritts und die

[772] vgl. ibid.
[773] vgl. Seiler 2007:113
[774] vgl. Seiler 2007:117; Maleczky [6]2006:19
[775] Kienapfel [13]2009:126; Maleczky [6]2006:19
[776] vgl. Seiler 2007:120; Kienapfel [13]2009:126
[777] vgl. Maleczky [6]2006:19; Kienapfel [13]2009:127
[778] vgl. Seiler 2007:122
[779] vgl. Maleczky [6]2006:19; Seiler 2007:121
[780] vgl. Maleczky [6]2006:19

Wahrscheinlichkeit der Rettung des bedrohten Rechtsgutes.[781] Hervorzuheben ist, dass das Rechtsgut Leben als nicht quantifizierbar angesehen wird und daher ein Menschenleben gleich wie hundert Menschenleben gilt.[782] Nicht notstandsfähig sind Allgemeinrechtsgüter, also Rechtsgüter, die dem Schutz der Allgemeinheit dienen, so z. B. die Volksgesundheit.[783]

Im Falle des rechtfertigenden Notstandes bezeichnet die Sachwehr (auch als „defensiver Notstand“ bezeichnet) den Eingriff in die Rechtsgüter desjenigen, von dem die Gefahr ausgeht. Maßgeblich sind neben den oben genannten Faktoren Risiko, Rettungschance und vor allem, dass keine Unverhältnismäßigkeit zwischen der Notstandshandlung und dem drohenden Nachteil vorliegt.[784]

2.3.2.3.4.3 Selbsthilferecht

Im Normalfall gilt, dass der Rechtsstaat den Rechtsunterworfenen vorschreibt, sich zur Durchsetzung ihrer Rechte der Behörden zu bedienen.[785] Eine eigenmächtige Sicherung der rechtlichen Interessen gewährt der Staat den Rechtsunterworfenen hingegen nur in Ausnahmefällen.[786] Eine solche Selbsthilfesituation liegt dann vor, wenn es um die „Durchsetzung oder Sicherstellung eines Anspruchs“[787] geht und die Hilfe vonseiten der Behörden zu spät kommt (oder kommen würde). Wie im Falle von Notwehr und rechtfertigendem Notstand ist auch hier das gelindeste Mittel anzuwenden und die Angemessenheit der Handlung zu berücksichtigen.[788]

Ein wichtiges Recht in diesem Zusammenhang ist das Anhalterecht von Privatpersonen. Die Voraussetzungen einer Anhaltesituation sind, dass hinreichende Gründe zur Annahme vorliegen, dass jemand eine mit Strafe bedrohte Handlung gerade ausführt, sie unmittelbar vorher ausgeführt hat oder deswegen nach ihm gefahndet wird.[789] Die Anhaltehandlung muss in aller Angemessenheit erfolgen, so darf zwar die Gefahr leichter Verletzungen (z. B. blauer Flecken) eingegangen werden, „nicht aber Verletzungen, die nicht mit einer Anhaltung **gewöhnlich verbunden** sind (z. B. gebrochener Finger)“.[790] Danach ist unverzüglich die nächste Behörde zu verständigen.[791] Eingeschränkt wird das private Anhalterecht dadurch, dass nicht jedes Mittel zur Anwendung gebracht werden darf. Man

[781] vgl. ibid.:20, Seiler 2007:122f.
[782] vgl. Maleczky [6]2006:20
[783] vgl. Heine 2010; Maleczky [6]2006:20
[784] vgl. ibid.:21
[785] vgl. Seiler 2007:124
[786] vgl. ibid.
[787] Maleczky [6]2006:25
[788] vgl.:ibid.
[789] vgl. ibid.; Seiler 2007:125
[790] Maleczky [6]2006:25, Hervorhebung im Original
[791] vgl. ibid.; Seiler 2007:125

spricht hierbei von „Verhältnismäßigkeitsprinzip“. So ist es etwa nicht gestattet, dem flüchtenden Ladendieb nachzuschießen.[792]

2.3.2.3.4.4 Einwilligung

Zunächst ist begrifflich zu unterscheiden zwischen der rechtfertigenden Einwilligung und dem tatbestandsausschließenden Einverständnis.[793] Für das Vorliegen einer rechtfertigenden Einwilligung müssen zumindest drei Voraussetzungen geben sein: zum Ersten ein verfügungsfähiges (disponibles) Rechtsgut, d. h. ein Rechtsgut, über das der Einwilligende selbst (und allein) verfügt und das er daher auch aufgeben kann. Dies trifft nicht auf die oben erwähnten Allgemeinrechtsgüter (Umwelt, Rechtspflege, Staat etc.) zu, ebenso wenig auf das Rechtsgut Leben.[794] Daher gilt auch das „Töten auf Verlangen“ als strafbares Delikt.[795] Die zweite Bedingung ist das Bestehen der Einwilligungsfähigkeit, welche wiederum die „(natürliche) **Einsichts- und Urteilsfähigkeit** des Einwilligenden voraus[…]setzt“.[796] Die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Strafrechts ist im Gegensatz zur Geschäftsfähigkeit im Zivilrecht nicht vom Alter, sondern von den konkreten individuellen Fähigkeiten abhängig.[797] Die dritte Voraussetzung ist schließlich die Einwilligungserklärung, die unter bestimmten Bedingungen, und zwar frei von Angst, Irrtum und Zwang, erfolgen muss. Zudem muss sich der Einwilligende der Konsequenzen der Einwilligung bewusst sein, was voraussetzt, dass er über die entsprechenden Umstände in ausreichendem Maße aufgeklärt wurde. Des Weiteren muss die Einwilligung vor der betreffenden Rechtsgutverletzung erfolgen. Eine nachträgliche Genehmigung, wie sie das Zivilrecht kennt, ist daher ausgeschlossen. Nicht verlangt wird eine ausdrückliche Zustimmung, diese kann auch schlüssig erfolgen.[798]

Zu unterscheiden ist zwischen „einverständlicher Fremdgefährdung“, die vorliegt, „wenn die zur Gefährdung, Verletzung oder Tötung führende Handlung von einem Dritten gesetzt wird“[799], das Opfer sich dieser aber bewusst ausgesetzt hat und der „Mitwirkung an freiwilliger Selbstgefährdung anderer“, in der das Opfer selbst eine riskante Handlung setzt, ein anderer zu dieser Handlung aber ursächlich beiträgt. Im ersten Falle liegt also eine dominierende Rolle des Dritten, im zweiten Falle eine dominierende Rolle des Opfers vor. Die „Mitwirkung an freiwilliger Selbstgefährdung anderer“ ist nur dann straffrei, wenn der

[792] vgl. ibid.
[793] vgl. Maleczky [6]2006:22; Seiler 2007:126
[794] vgl. Maleczky [6]2006:22; Seiler 2007:127
[795] vgl. ibid.
[796] Maleczky [6]2006:22, Hervorhebung im Original
[797] vgl. ibid.
[798] vgl. Maleczky [6]2006:22; Seiler 2007:128
[799] ibid.:129

Mitwirkende keine spezifischen Schutzpflichten gegenüber dem Opfer hat, also keine Garantenstellung einnimmt.[800]

Der Gegenstand der Einwilligung ist laut Rechtsprechung und herrschender Lehre der Erfolg, wobei unterschieden wird zwischen Einwilligung in eine Gefährdung und in eine Verletzung, d. h. von einer Einwilligung in eine Gefährdung kann nicht automatisch auf eine Einwilligung in eine tatsächliche Verletzung geschlossen werden.[801]

2.3.2.3.4.5 Irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts

Die irrtümliche Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts schließt den Vorsatz aus, da der Täter glaubt, rechtstreu zu handeln. Er handelt also tatbestandsmäßig und objektiv nicht gerechtfertigt, verwirklicht aber kein Unrecht[802], da ihm das Unrechtsbewusstsein, d. h. „das Bewusstsein, dass die Tat gegen die Rechtsordnung verstößt“[803] fehlt. Der Irrtum über den rechtfertigen Sachverhalt entspricht dem Tatbildirrtum auf der Tatbestandsebene.[804] Allerdings begeht der Täter Fahrlässigkeitsunrecht, wenn sein Irrtum auf Fahrlässigkeit basiert. Demnach ist er in diesem Falle – so ein entsprechendes Fahrlässigkeitsdelikt besteht – strafbar.[805]

Liegt ein Irrtum über einen rechtfertigenden Sachverhalt vor, sind demnach die folgenden drei Aspekte zu beachten: erstens der Sachverhalt, d. h. die Vorstellungen des Täters, zweitens der Rechtfertigungsgrund und drittens die doppelt bedingte Fahrlässigkeitshaftung.[806] Im Hinblick auf die Rechtsnatur des Irrtums ist hervorzuheben, dass dieser kein Rechtfertigungsgrund als solcher ist, da er das Unrecht der Tat nicht beseitigt.[807]

Zur irrtümlichen Annahme eines rechtfertigenden Sachverhalts zählt auch die bereits erwähnte putative Notwehr, die dann besteht, wenn jemand irrtümlich glaubt, angegriffen worden zu sein. Hierfür gelten die gleichen Einschränkungen wie bei einer wirklichen Notwehr.[808]

---

[800] vgl. ibid.
[801] vgl. Maleczky [6]2006:23
[802] vgl. Seiler 2007:135; Maleczky [6]2006:27
[803] Kienapfel [13]2009:148
[804] vgl. Seiler 2007:135
[805] vgl. Maleczky [6]2006:27
[806] vgl. ibid.
[807] vgl. ibid.
[808] vgl. Seiler 2007:136

2.3.2.4 Schuld

Die Schuld, d. h. die persönliche Vorwerfbarkeit der Tat ist die Grundlage für die Bestrafung des Täters, d. h. die Schuld legitimiert jene Strafen, die vonseiten des Staates verhängt werden. Man spricht in diesem Zusammenhang von „Strafbegründungsschuld“.[809]

Zunächst ist anzumerken, dass im österreichischen Strafrecht der Schuldvorwurf nur für physische (natürliche) Personen gilt, wobei allerdings das oben behandelte Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ein strafrechtliches Vorgehen gegen juristische Personen ermöglicht.[810]

Grundsätzlich fokussiert das Strafrecht als Tatstrafrecht auf bestimmte, für strafbar erklärte Handlungsweisen, wobei der maßstabgerechte Mensch und sein Verhalten in der gleichen Situation als Norm dienen.[811] Insbesondere im Falle von Rückfallstätern kommt jedoch auch die Lebensführungsschuld ins Blickfeld, da in diesem Fall auch die Täterschuld für bereits bestrafte vorherige Taten berücksichtigt wird.[812]

Zu unterscheiden ist zwischen dem Schuldbegriff der Vorsatzdelikte, der „Vorsatzschuld“ und demjenigen der Fahrlässigkeitsdelikte, der „Fahrlässigkeitsschuld“, die sich im Wesentlichen auf eine Verletzung der gebotenen Sorgfaltspflicht bezieht. Im Falle der Vorsatzschuld wird dem Täter vorgeworfen, willentlich gegen das Recht gehandelt zu haben. Die Vorsatzschuld setzt sich dabei aus vier Schuldelementen zusammen: Schuldfähigkeit, Vorsatz, Unrechtsbewusstsein und fehlende Entschuldigungsgründe.[813] Diese Aspekte werden im Kapitel zur Schuld besprochen.

2.3.2.4.1 Die Zurechnungsfähigkeit

Die wichtigste Voraussetzung für die Schuldfähigkeit einer Person ist die Zurechnungsfähigkeit. Sie ist – so Seiler – „das biologische Element der Schuld“.[814] Grundsätzlich wird von der Zurechnungsfähigkeit eines jeden Menschen ausgegangen, nur in bestimmten Fällen kann diese ausgeschlossen werden. Hervorzuheben ist, dass mangelnde Zurechnungsfähigkeit eine gewisse Willensbetätigung durchaus nicht gänzlich ausschließt, weshalb die Zurechnungsfähigkeit getrennt von Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu prüfen ist.[815]

Die Annahme der Zurechnungsfähigkeit unterliegt zwei Voraussetzungen. Zum einen der **Diskretionsfähigkeit**, welche darauf abstellt, dass der Täter „zum Zeitpunkt der Tat in der

[809] Maleczky [6]2006:28
[810] vgl. Seiler 2007:138
[811] vgl. ibid.:140
[812] vgl. ibid.:141
[813] vgl. Kienapfel [13]2009:145
[814] Seiler 2007:142, Hervorhebung im Original
[815] vgl. ibid.

Lage war, das Unrecht seines geplanten Verhaltens zu erkennen (**intellektuelles Element**)".[816] Daneben muss aber auch eine zweite Voraussetzung gegeben sein, und zwar die **Dispositionsfähigkei**t, welche auf das emotionale Element der Tat abstellt und sich darauf bezieht, dass der Täter imstande war, die Unrechtseinsicht der Diskretionsfähigkeit als Maßstab für sein Verhalten zu gebrauchen.[817] Insgesamt gesehen muss der Täter im Augenblick der Tat in der Lage sein, „das Unrecht seiner Tat einzusehen und entsprechend dieser Einsicht zu handeln".[818]

Das Gesetz geht davon aus, dass es aus verschiedenen Gründen an Zurechnungsfähigkeit fehlen kann, wobei einige davon interpretationsbedürftig sind, andere wiederum feststehen. So etwa werden Unmündige, d. h. Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, allgemein als nicht strafmündig und daher auch als nicht strafbar (schuldfähig) angesehen.[819] Allerdings können in diesem Fall Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.[820]

Als weitere Gründe für den Ausschluss der Zurechnungsfähigkeit können Geisteskrankheit, Schwachsinn, tiefgreifende Bewusstseinsstörungen bzw. diesen gleichgesetzte schwere seelische Störungen sowie bei Jugendlichen unter 18 Jahren u.U. mangelnde, d. h. entwicklungsbedingt verzögerte, Reife gelten.[821]

Unter „gleichwertige seelische Störungen" fallen beispielsweise „**höchstgradige Affekte, schwerste Neurosen, Triebstörungen** und **Psychopathien**".[822] Im Falle der „mangelnden Reife" wird weiter unterschieden zwischen Unmündigkeit, die dann vorliegt, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat noch nicht 14 Jahre alt war und Jugendlichkeit, die dann vorliegt, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat das 14. Lebensjahr bereits überschritten, aber das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.[823] Eine verzögerte Reife kann durch Faktoren wie „**Frühkindliche Erkrankungen, schwere Unfälle** und **Erbschäden**, aber auch **grobe Erziehungsmängel** und **Verwahrlosung**"[824] hervorgerufen werden. In gewissen Sonderfällen kommt die (vorsätzliche) „*actio libera in causa*" zur Anwendung. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfigur, die jene Fälle betrifft, in denen sich der Täter „**mit dem Vorsatz** in den Zustand der Handlungs- oder Schuldunfähigkeit versetzt hat, in dieser Verfassung eine rechtswidrige Tat zu begehen (auf welche Weise er den Zustand herbeigeführt hat, ist dabei

[816] ibid., Hervorhebung im Original
[817] vgl. ibid.
[818] ibid.; Kienapfel [13]2009:55; vgl. Maleczky [6]2006:28
[819] vgl. ibid.; Seiler 2007:142
[820] vgl. ibid.
[821] vgl. Maleczky [6]2006:28
[822] Kienapfel [13]2009:157, Hervorhebung im Original
[823] vgl. ibid.:158
[824] ibid.:159, Hervorhebung im Original; vgl. Seiler 2007:143

gleichgültig)“.[825] Dies hat folgende Konsequenzen: Während sich Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit der Tat weiterhin auf den Tatzeitpunkt beziehen, wird die Frage Schuld nicht mehr auf den Zeitpunkt der Tatbegehung bezogen, an dem Täter ja nicht schuldfähig war, sondern wird stattdessen „auf den Zeitpunkt des **Tatbeginns vorprojiziert**, d. h. auf den Zeitpunkt des Entschlusses, sich [in den Zustand der Schuldunfähigkeit zu begeben]“.[826]

Eine mangelnde Strafbarkeit wegen fehlender Schuld bedeutet jedoch nicht, dass gegen den Täter überhaupt nicht vorgegangen wird. Während sich die Strafen allein auf den schuldfähigen Täter beziehen, sind für den schuldunfähigen Täter sog. „Maßnahmen“ vorgesehen, die sich nach der Gefährlichkeit des Täters und nicht an der fehlenden Schuld richten. Dazu zählen die oben erwähnten Maßnahmen, wie die Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher. Man spricht daher von der „Zweispurigkeit im Sanktionensystem“.[827] Zu betonen ist, dass auch für die Verhängung von Maßnahmen eine Anlasstat gegeben sein muss, die alleinige Gefährlichkeit an sich also nicht ausreicht.[828]

2.3.2.4.2 Unrechtsbewusstsein und Rechtsirrtum

2.3.2.4.2.1 Unrecht und Unrechtsbewusstsein

Als Unrecht im strafrechtlichen Sinne gilt jede gegen die Rechtsordnung verstoßende Handlung.[829] Eine unrechte Handlung verstößt gegen die Rechtsordnung als Ganzes.[830] Ein vorwerfbares und daher schuldhaftes Handeln setzt das Bewusstsein voraus, Unrecht zu verwirklichen und daher mit der betreffenden Handlung gegen die Rechtsordnung zu verstoßen.[831] Dabei ist eine bloße Beurteilung des betreffenden Verhaltens als unmoralisch nicht ausreichend, das Bewusstsein der konkreten Strafrechtswidrigkeit wird jedoch nicht gefordert.[832]

Es können zwei Formen des Unrechtsbewusstseins unterschieden werden: das aktuelle Unrechtsbewusstsein, welches sich auf das Unrechtsbewusstsein zum Zeitpunkt der Tat bezieht und das potentielle (oder auch virtuelle) Unrechtsbewusstsein, welches darauf abstellt, dass der Täter jederzeit zur Einsicht des Unrechts seiner Tat hätte kommen können und ihm daher seine Unkenntnis (bzw. die Unterlassung der notwendigen Erkundigung) vorgeworfen werden kann.[833] Das potentielle Unrechtsbewusstsein ist vor allem im Hinblick auf eher

[825] Maleczky [6]2006:29; siehe auch Seiler 2007:148ff.
[826] Maleczky [6]2006:29., Hervorhebung im Original
[827] Seiler 2007:24f.
[828] vgl. ibid.:25
[829] vgl. Kienapfel [13]2009:195
[830] vgl. ibid.:37
[831] vgl. ibid., Maleczky [6]2006:29
[832] vgl. ibid.
[833] vgl. Kienapfel [13]2009:197

weniger bekannte Straftatbestände relevant, während es im „Kernbereich des Strafrechts“, d. h. im Falle von Delikten wie Mord, Diebstahl, Raub etc. nur selten von Belang ist, da hier der Täter in der Regel, weiß, dass er ein Unrecht begeht.[834] Laut Malezcky genügt nach der herrschenden Meinung auch ein bedingtes Unrechtsbewusstsein, das vorliegt, „wenn der Täter am Unrecht zweifelt, dieses aber immerhin für möglich“.[835]

Insgesamt ist festzuhalten, dass das Erfordernis des Unrechtsbewusstseins im österreichischen Strafrecht eine tragende Rolle spielt.[836] Es stellt ein selbstständiges Schuldelement der Vorsatzschuld dar und ist vom Tatvorsatz zu unterscheiden, der auf die Tatsachenkenntnis („Wissen und Verwirklichenwollen eines **Sachverhalts**, der einem bestimmten gesetzlichen Tatbild entspricht“[837]) abstellt, während das Unrechtsbewusstsein die rechtliche Seite der Tat betrifft, d. h. auf die „Bewertung der Tat als Unrecht“ und damit als Verstoß gegen die Rechtsordnung.[838] Zum Zeitpunkt der Tat wird nur das Vorliegen des Vorsatzes gefordert.[839]

Probleme im Hinblick auf das Unrechtsbewusstsein ergeben sich insbesondere bei Jugendlichen oder Ausländern, die behaupten, in Unkenntnis der Rechtsordnung gehandelt zu haben, sowie bei Überzeugungstätern.[840]

Im Gegensatz zum Unrechtsbewusstsein nicht strafrechtlich relevant ist das Bewusstsein, sich strafbar zu machen (Bewusstsein der Strafbarkeit), da es kein geeignetes Kriterium für die Abgrenzung von vorwerfbaren und nicht vorwerfbaren Taten darstellt, denn, wie Kienapfel anmerkt: „Bestraft würde sonst letztlich nur, wer zu dumm ist, sich plausible Ausreden bezüglich des Fehlens seines Strafbarkeitsbewusstseins einfallen zu lassen“.[841]

2.3.2.4.2.2 Verbotsirrtum

Ein Rechtsirrtum (Verbotsirrtum) wird angenommen, „wenn der Täter [zwar] die rechtlich relevanten Sachverhaltsumstände richtig erkennt und somit in Bezug auf alle Tatbestandsmerkmale vorsätzlich handelt, jedoch über die rechtliche Bewertung seines Verhaltens irrt“.[842] Es geht hierbei also um die mangelnde Erkennung eines Unrechts, das grundsätzlich für jedermann leicht erkennbar war bzw. im Hinblick auf das sich der Täter über die betreffenden Rechtsnormen hätte erkundigen müssen (z. B. aus beruflichen

[834] vgl. ibid.:196; Maleczky [6]2006:30
[835] vgl. ibid.
[836] vgl. Kienapfel [13]2009:199
[837] ibid.:200
[838] vgl. ibid.
[839] vgl. ibid.:201
[840] vgl. ibid.
[841] ibid.:202
[842] Seiler 2007:151; vgl. Kienapfel [13]2009:207

Gründen), aufgrund eines Verbotsirrtums.[843] Als schuldlos anzusehen ist der Täter dabei nur, wenn ihm der unterlaufende Irrtum, d. h. die Unkenntnis, nicht vorgeworfen werden kann.[844] Der Verbotsirrtum ist somit die „Negation des Unrechtsbewusstseins".[845]

Der Rechts- oder Verbotsirrtum ist abzugrenzen vom Tatbildirrtum, bei dem der Täter den Sachverhalt nicht erkennt, während er im Falle des Rechtsirrtums das Vorliegen sämtlicher Tatbestandsmerkmale des betreffenden Delikts sehr wohl erkennt, aber glaubt, rechtlich zulässig zu handeln. Das hier vorliegende Bewusstsein der Rechtswidrigkeit ändert aber nichts am Vorsatz. Wie Seiler anmerkt, ist die Abgrenzung von Tatbildirrtum und Rechtsirrtum nicht selten problematisch.[846]

Im Hinblick auf den Verbotsirrtum wird zwischen einer direkten und einer indirekten Form unterschieden. Der direkte Verbotsirrtum betrifft die mangelnde Erkenntnis des Verbotenseins eines bestimmten Verhaltens.[847] Diese Art des Verbotsirrtums ist laut Kienapfel in der strafrechlichten Praxis relativ selten zu finden, genießt im Nebenstrafrecht (z. B. Finanzstrafrecht etc.) allerdings große Bedeutung.[848]

Im Falle des indirekten Verbotsirrtums hingegen handelt der Täter zwar im Bewusstsein, eine verbotene Tat zu begehen, nimmt aber das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes an.[849] Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Dieb, der von einer Privatperson angehalten wird, diese niederschlägt, in der Meinung, in Notwehr zu handeln, da nur Amtspersonen zur Anhaltung berechtigt seien.[850] Bezüglich des indirekten Verbotsirrtums sind wiederum zwei Varianten zu unterscheiden: Zum einen kann es vorkommen, dass der Täter ein bestimmtes, ihm als verboten bewusstes Verhalten aufgrund des Vorhandenseins einer Gegennorm für ausnahmsweise erlaubt ansieht (z. B. das Schlagen eines Schülers aus pädagogischen Gründen).[851] Hier geht es also um die irrige Annahme der Existenz eines Rechtfertigungsgrundes.[852] Die zweite Variante besteht darin, wenn zwar tatsächlich eine Gegennorm vorliegt, die das verbotene Verhalten im Ausnahmefall erlaubt, der Täter sich jedoch hinsichtlich deren Reichweite irrt. Ein Beispiel hierfür wäre der bereits erwähnte Notwehrexzess.[853] Hier betrifft der Irrtum somit die Grenzen eines bestimmten, tatsächlich

[843] Maleczky [6]2006:30
[844] vgl. Seiler 2007:151; Maleczky [6]2006:30
[845] Kienapfel [13]2009:207
[846] vgl. Seiler 2007:153; Kienapfel [13]2009:213
[847] vgl. Seiler 2007:158
[848] vgl. Kienapfel [13]2009:208
[849] vgl. Maleczky [6]2006:30; Seiler 2007:158
[850] vgl. ibid.
[851] vgl. ibid.
[852] vgl. Kienapfel [13]2009:209
[853] vgl. Seiler 2007:159

existierenden Rechtfertigungsgrundes.[854] Abzugrenzen ist der Verbotsirrtum von der sog. „Schutzbehauptung", bei der es sich um einen frei erfundenen Einwand handelt, der vor Gericht als unvollkommen irrelevant betracht wird.[855]

Nun stellt sich die Frage, in welchem Fall dem Täter der betreffende Rechtsirrtum auch vorgeworfen werden kann, denn die Vorwerfbarkeit des Irrtums entscheidet über die Strafbarkeit des Täters.[856] Ein vorwerfbarer Verbotsirrtum führt zur Bestrafung wegen der betreffenden Vorsatztat, wobei der Irrtum allenfalls als Milderungsgrund bei der Strafzumessung gelten kann.[857] Der für die Beurteilung der Vorwerfbarkeit angewandte Maßstab ist „gemischt objektiv-subjektiver" Natur und umfasst u.a. Alter, Bildungsgrad und Intelligenz des Täters.[858] Nicht vorwerfbar ist der Verbotsirrtum, wenn ihm die „Auskunft einer kompetenten Stelle" (z. B. eines Rechtsanwalts) zugrunde liegt, es sei denn, „das Unrecht der Tat ist für jedermann leicht erkennbar".[859]

Für die Vorwerfbarkeit des Verbotsirrtums werden zwei Kriterien als maßgeblich erachtet. Zum einen die Tatsache, dass das betreffende Unrecht für jedermann erkennbar war und zum anderen die (verabsäumte) Erkundigungspflicht.[860]

Das erste Kriterium ist, wie gesagt, im Hinblick auf den Kernbereich des Strafrechts von geringer Bedeutung, weil im Falle dieser Delikte das Unrecht für jedermann leicht erkennbar ist.[861] Bedeutsam ist hingegen, dass der diesbezügliche vorwerfbare Verbotsirrtum auch Ausländer erfasst, z. B. solche, die aus einem Gesellschaftskreis mit gänzlich anderen Wertvorstellungen kommen, wo etwa auch Blutrache oder Ehrenmorde als nicht rechtswidrig gelten oder zumindest geduldet werden. Hier gilt, dass der alleinige Aufenthalt in Österreich zur Erkundigung über die geltenden Rechtsnormen verpflichtet.[862] Allgemein gilt, dass ein Unrecht als nicht erkennbar angesehen werden kann, „wenn sogar schon **Juristen** und **Gerichte verschiedene Auffassungen vertreten**".[863]

Die Erkundigungspflicht ist, wie gesagt, insbesondere im Hinblick auf Straftatbestände in Nebenstrafgesetzen von beträchtlicher Bedeutung. Vorwerfbar ist der Verbotsirrtum in diesem Fall dann, wenn der Täter es verabsäumt hat, sich mit den einschlägigen Vorschriften bekannt zu machen und „man von ihm erwarten hätte können,

[854] vgl. Kienapfel [13]2009:209
[855] vgl. ibid.:210
[856] vgl. Seiler 2007:159
[857] vgl. ibid.:160; Kienapfel [13]2009:213
[858] vgl. Maleczky [6]2006:30
[859] ibid.
[860] vgl. Seiler 2007:160ff.
[861] vgl. ibid.
[862] vgl. Kienapfel [13]2009:215; Seiler 2007:161
[863] ibid.:162; Hervorhebung im Original

dass ihm bei seinem Handeln **Zweifel kommen**, ob dieses überhaupt erlaubt sei".[864] Eine Erkundigungspflicht besteht insbesondere in jenen Rechtsbereichen, in denen die Existenz einschlägiger Rechtsvorschriften angenommen werden muss. Relevant ist dies insbesondere im Hinblick auf Beruf und Beschäftigung. So etwa muss der Geschäftsführer eines Erotika-Geschäfts über die Pornografiebestimmungen informiert sein.[865] Der Ausschluss des vorwerfbaren Verbotsirrtums bei Einholung von Rat bei einer „**verlässlichen** und **sachlich kompetenten Stelle**"[866], wurde bereits oben erwähnt.

2.3.2.4.3 Schuldausschließungsgründe

Die hier behandelten Entschuldigungsgründe beziehen sich auf Situationen, in denen normgemäßes Verhalten aus Gründen der mangelnden Zumutbarkeit nicht erfüllt werden muss und damit ein normwidriges Verhalten entschuldbar ist.[867] In einzelnen Ausnahmefällen ist daher die Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens als normatives Schuldelement zu prüfen. Mangelnde Zumutbarkeit stellt dabei einen Schuldausschließungsgrund dar, wenn auch dies nichts an der Rechtswidrigkeit der Handlung ändert. Damit ist ein wesentlicher Unterschied zu den Rechtfertigungsgründen gegeben, die ja dazu führen, dass der Täter rechtmäßig handelt. Bedeutsam ist der Unterschied vor allem deswegen, „weil gegen eine bloß entschuldbare, jedoch rechtswidrige Handlungsweise **Notwehr zulässig** ist".[868] Der Schuldauschlussgrund stellt ein Zugeständnis an die menschliche Schwäche dar und setzt die Kenntnis der Notsituation (durch den Täter) voraus.[869] Infrage kommen sowohl äußere als auch innere Zwänge, die einen starken „Motivationsdruck" auf den Täter ausüben.[870] Bei vielen Tatbeständen (z. B. Unterlassene Hilfeleistung, Falsche Beweisaussage etc.) wird verlangt, dass die Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens gesondert geprüft wird.[871]

Die Entschuldigungsgründe, welche das Strafgesetz kennt, finden sich sowohl im AT als auch im BT des StGB, wobei die Entschuldigungsgründe im BT naturgemäß nur für die jeweiligen Delikte gelten.[872] Als besondere Entschuldigungsgründe gelten beispielsweise unzumutbare Hilfeleistung, Entrüstungsbeleidigung oder Aussagenotstand.[873] Als wichtigster Entschuldigungsgrund gilt der entschuldigende Notstand, der weiter unten behandelt wird.[874]

---

[864] ibid., Hervorhebung im Original
[865] vgl. ibid.
[866] ibid.:163, Hervorhebung im Original
[867] vgl. Seiler 2007:168; Kienapfel [13]2009:149
[868] Seiler 2007:168, Hervorhebung im Original
[869] vgl. ibid.
[870] vgl. Kienapfel [13]2009:330
[871] vgl. Seiler 2007:169
[872] vgl. Kienapfel [13]2009:233
[873] vgl. Maleczky [6]2006:31
[874] vgl. Kienapfel [13]2009:234

2.3.2.4.3.1 Zumutbarkeit beim Fahrlässigkeitsdelikt

Im Zusammenhang mit dem Fahrlässigkeitsdelikt ist die Zumutbarkeit hinsichtlich des sorgfaltsmäßigen Verhaltens von Bedeutung, auch wenn deren Rolle in der Praxis eher gering ist, „da ein objektiv und subjektiv sorgfaltswidriges Verhalten mit voraussehbarem Erfolg dem Täter regelmäßig auch zum Vorwurf gemacht werden kann“.[875] Ist jedoch von der Unzumutbarkeit sorgfaltsmäßigen Verhaltens in einer bestimmten Situation auszugehen, so entspricht diese in ihrer Bedeutung dem Vorliegen von Entschuldigungsgründen im Falle der Vorsatzschuld.[876]

2.3.2.4.3.2 Entschuldigender Notstand

Der entschuldigende Notstand kommt ausschließlich im Falle von Vorsatztaten zur Anwendung, während bei Fahrlässigkeitsdelikten die darunter fallenden Aspekten im Rahmen der oben erwähnten Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens beurteilt werden.[877] Im Zuge der Prüfung, ob ein entschuldigender Notstand vorliegt, wird die Unzumutbarkeit anderen Verhaltens ausschließlich nach objektiven Gesichtspunkten beurteilt.[878] Anzumerken ist weiters, dass die Rechtsprechung nur in einer eng begrenzten Anzahl von Fällen zur Annahme eines entschuldigenden Notstandes gelangt.[879]

Die Notstandssituation im Falle des entschuldigenden Notstandes entspricht ihrem Charakter nach jener des oben behandelten rechtfertigenden Notstandes. An die Notstandshandlung werden hingegen geringere Anforderungen als an jene des rechtfertigenden Notstandes gestellt. So muss in diesem Fall das gerettete Gut nicht zwingend höherwertig sein als das geopferte, vorausgesetzt der durch die Notstandshandlung verursachte Schaden ist nicht unverhältnismäßig größer als der Nachteil für das gerettete Rechtsgut gewesen wäre. Die Beurteilungskriterien sind dabei ähnlich wie jene des rechtfertigenden Notstandes. Die Notstandshandlung wird wiederum am Verhalten eines maßstabgerechten Menschen gemessen. Man spricht in diesem Zusammenhang von der „Zumutbarkeit rechtmäßigen Alternativerhaltens“.[880] Besondere Berücksichtigung bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet der Verkehrskreis des Täters, so ist etwa im Falle von Polizisten oder Feuerwehrmännern ein größeres Berufsrisiko und damit eine gesteigerte

[875] Seiler 2008:169
[876] vgl. Kienapfel [13]2009:330
[877] vgl. Seiler 2007:170
[878] vgl. ibid.
[879] vgl. ibid.:171
[880] vgl. Maleczky [6]2006:31

Zumutbarkeit anzunehmen.[881] Maßgeblich ist in jedem Fall, dass der drohende Nachteil als bedeutsam angesehen werden kann.[882]

Ähnlich wie im Falle des rechtfertigenden Notstandes gilt auch hier, dass zur Rettung der betreffenden eigenen Rechtsgüter das schonendste Mittel zu wählen ist und dass jener, der sich ohne ausreichenden, d. h. von der Rechtsordnung anerkannten, Grund einer Gefahr aussetzt, sich zu ihrer Abwendung nicht auf den entschuldigenden Notstand berufen kann („Verschuldenskorrektiv").[883] Maßgeblich ist des Weiteren der Rettungswille bzw. die Rettungsabsicht, d. h. die Kenntnis der Notstandssituation allein genügt nicht, vielmehr muss sich der Täter auch über die objektiv vorliegenden Umstände, die den Entschuldigungsgrund bilden, auch wirklich im Klaren sein.[884]

Im Falle der irrtümlichen Annahme eines entschuldigenden Sachverhaltes gilt die Vorsatzschuld als grundsätzlich ausgeschlossen. Zu prüfen ist daher nur, ob Fahrlässigkeit vorliegt, was strafbar wäre, sofern ein entsprechendes Fahrlässigkeitsdelikt vorhanden ist. Maßgeblich ist daher die Vorwerfbarkeit des Irrtums.[885] Die Ausübung des rechtfertigenden Notstands zugunsten eines anderen wird als rechtfertigende Notstandshilfe bezeichnet.[886]

2.3.2.5. Die Strafe

Die Strafe stellt das vierte Element des Verbrechensaufbaus dar. Bei Vorliegen der bereits behandelten drei Elemente – Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld – bleibt noch zu prüfen, ob eventuell Gründe für die Aufhebung oder Ausschließung der Tat vorhanden sind.[887] Der Unterschied zwischen Strafausschließungsgründen und Strafaufhebungsgründen besteht darin, dass Erstere „schon bei der Tatbegehung vorliegen und damit bereits *das Entstehen eine[s] Strafanspruchs verhindern*"[888], Letztere hingegen „erst nach der Tat eintreten und einen *bereits entstandenen Strafanspruch* beseitigen".[889] Gemeinsamkeiten bestehen dagegen in der materiellrechtlichen Natur der Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, die dazu führt, dass nur ihr Mangel einen Strafanspruch begründet[890] sowie die Tatsache, dass sie ausschließlich *ad personam* wirken, d. h. „sie **begünstigen nur**

[881] vgl. ibid.; Seiler 2007:171
[882] vgl. ibid.
[883] vgl. Maleczky [6]2006:31; Seiler 174f.
[884] vgl. Maleczky [6]2006:31; Kienapfel [13]2009:241
[885] vgl. Seiler 2007:174; Maleczky [6]2006:32
[886] vgl. Kienapfel [13]2009:241
[887] vgl. Seiler 2007:178
[888] Neumair [2]2000:43, Hervorhebung im Original
[889] ibid., Hervorhebung im Original
[890] vgl. ibid.

den, in dessen Person sie vorliegen".[891] Daher spricht man auch meist ausdrücklich von „persönlichen Strafaufhebungsgründen" und „persönlichen Strafausschließungsgründen".[892]

Daneben kann die Straflosigkeit auch eine Folge „prozessualer Verfolgungshindernisse" sein, wozu etwa die außerberufliche Immunität der Mitglieder des Nationalrates und der Landtage gehört sowie auch diverse, aus dem Völkerrecht hervorgehende Privilegien ausländischer Staatsorgane und Diplomaten.[893]

2.3.2.5.1 Strafaufhebungsgründe

Unter den Strafaufhebungsgründen sind jene Voraussetzungen zu verstehen, welche zur Aufhebung einer bereits verwirkten Strafe führen. Dabei kann es sich um ein später eintretendes Ereignis oder eine Folge der mittlerweile vergangenen Zeit handeln.[894] Zu finden sind die Strafaufhebungsgründe sowohl im AT und BT des StGB als auch in der StPO. Neben dem Rücktritt, der tätigen Reue und der Verjährung zählen auch der Tod des Rechtsbrechers (vor der Verurteilung, ansonsten kann von dazu berechtigen Personen eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt werden) und das „*Erlöschen des Strafanspruchs* durch **Strafverbüßung**"[895] zu den Strafaufhebungsgründen.

2.3.2.5.2 Tätige Reue

Die Aufhebung der Strafbarkeit durch tätige Reue gilt nur für bestimmte Delikte. Dazu zählen unter anderem Sachbeschädigung, Diebstahl, Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Untreue, betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Hehlerei etc. Dabei ist zu beachten, dass der Strafaufhebungsgrund nicht ausschließlich für das jeweilige Grunddelikt Gültigkeit besitzt, sondern auch für die Qualifikationstatbestände, sofern nur das primär angegriffene Rechtsgut betroffen ist. Daher ist etwa bei Raub, räuberischem Diebstahl oder Erpressung keine tätige Reue möglich, weil hier nehmen dem Rechtsgut Vermögen auch die Willensfreiheit bzw. die körperliche Integrität des Opfers angegriffen werden. Weiters ist anzumerken, dass die tätige Reue nur im Falle von vollendeten Delikten Anwendung findet, nicht aber beim Versuch.[896] Die tätige Reue existiert sowohl als eigener Paragraph (§ 167), wobei sie sich auf die oben genannten Delikte bezieht, als auch als ausdrücklich genannter Strafaufhebungsgrund in anderen Tatbeständen. Darunter finden sich auch Delikte, bei denen – im Gegensatz zu den oben genannten – der Schadenseintritt nicht maßgeblich ist und daher

[891] Kienapfel [13]2009:286, Hervorhebung im Original
[892] vgl. ibid., Neumair [6]2010:40
[893] vgl. ibid.:43
[894] vgl. Kienapfel [13]2009:285; Seiler 2007:178
[895] Neumair [2]2000:45, Hervorhebung im Original
[896] vgl. Seiler 2007:179

die tätige Reue nicht die Form einer Schadensgutmachung annimmt, so etwa im Falle des Versicherungsmissbrauches.[897]

Die tätige Reue soll in erster Linie den Interessen des Tatopfers dienen, andererseits aber auch – aus spezialpräventiver Sicht – dem Täter eine Rückkehr in die Legalität ermöglichen. Zu beachten ist dabei, dass allein die tätige Reue von Bedeutung ist, nicht das innere Empfinden von Reue, das für sich allein keinen Strafaufhebungsgrund darstellt.[898]

Tätige Reue übt der Täter, wenn er den von ihm verursachten Schaden ohne Zwang zur Gänze und rechtzeitig (d. h. bevor die Behörden – d. h. Staatsanwaltschaft, Polizei und Strafgerichte – vom Verschulden des Täters Kenntnis erlangen) wiedergutmacht; dies ist nicht der Fall, wenn nur Anzeige gegen unbekannt erstattet wurde, sehr wohl aber, wenn ein konkreter Verdacht gegen den Täter vorliegt[899]. Ersetzt werden muss dabei der Wert der gestohlenen, beschädigten etc. Sache, nicht aber der wegen des Delikts entgangene Gewinn oder Ersatzaufwendungen, ebenso wenig Zinsen. Der Schadenersatz kann sowohl dem Opfer übergeben, als auch bei Polizei oder Gericht hinterlegt werden. Tätige Reue kann auch vorliegen, wenn das Opfer auf den Schadenersatz oder einen Teil davon freiwillig verzichtet.[900] Im Falle mehrerer Täter haften alle zur gesamten Hand für den verursachten Schaden.[901]

Des Weiteren kann die tätige Reue auch auf dem Wege einer vertraglichen Verpflichtung, z. B. in Form einer Ratenzahlungsvereinbarung erfolgen, wobei jedoch die Raten „**ziffernmäßig bestimmt** und **zeitlich** die Abstände der Teilzahlungen **festgelegt** werden“[902] müssen. Auch in diesem Fall ist der Geschädigte nicht verpflichtet, das vertragliche Angebot anzunehmen.[903] Möglich ist auch die Leistung von Schadenersatz durch Dritte, etwa Angehörige des Täters. Hierbei gilt aber die Voraussetzung, dass sich der Täter „**zumindest ernstlich um die Schadensgutmachung bemüht** hat.[904]

Ein maßgebliches Merkmal der tätigen Reue ist die Freiwilligkeit, die etwa dann nicht vorliegt, wenn der Geschädigte bereits den Täter um Schadensgutmachung ersucht hat. Es ist daher festzuhalten, dass die Initiative in jedem Falle vom Täter selbst auszugehen hat.

[897] vgl. ibid.:180
[898] vgl. ibid.
[899] vgl. ibid.:183f.; siehe auch BT §167
[900] vgl. ibid.:181
[901] vgl. ibid.:182
[902] ibid., Hervorhebung im Original
[903] vgl. ibid.
[904] ibid.:183, Hervorhebung im Original

Allerdings merkt Seiler an, dass die Drohung des Geschädigten mit einer Anzeige allein noch kein Grund gegen die Annahme von Freiwilligkeit ist.[905]

2.3.2.5.3 Strafausschließungsgründe

Im Falle der Strafausschließungsgründe ist der Strafbedarf des Staates von vornherein nicht gegeben, d. h. ausgeschlossen. Sie liegen, wie erwähnt, bereits bei der Begehung der Straftat vor.[906] Als bedeutendster Strafausschließungsgrund gilt die im AT geregelte „mangelnde Strafwürdigkeit der Tat", die jedoch daneben auch einen Strafaufhebungsgrund beinhaltet. Eine derartige mangelnde Strafwürdigkeit unterliegt folgenden Voraussetzungen: zum Ersten gilt sie ausschließlich für Straftaten, die nur mit einer Geldstrafe oder aber mit einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren bedroht sind und zum Zweiten darf die Schuld des Täters nur eine geringe sein bzw. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen haben. Als Variante besteht auch die Möglichkeit, dass der Täter bemüht war, Folgen der Tat so weit als möglich zu beseitigen oder gutzumachen (Tatfolgenausgleich) und eine Bestrafung aus Gründen der General- bzw. Spezialprävention nicht notwendig erscheint.[907]

Spezielle Strafausschließungsgründe finden sich in Tatbeständen wie im Falle der Entwendung zum Nachteil eines Verwandten oder der Begünstigung eines Verwandten.[908]

2.3.3. Die Erscheinungsformen der Straftat – Der Tatversuch

Einen Tatversuch kennt das StGB nur im Falle von Vorsatzdelikten. Im Allgemeinen werden drei Verfahrensstadien im Zusammenhang mit Vorsatzdelikten unterschieden: die Vorbereitung, der Versuch und die Vollendung.[909] Kienapfel hingegen unterscheidet vier Stadien, wobei vor der Vorbereitung noch die Entschließung hinzukommt. Er betont dabei, dass die Länge der Stadien von Fall zu Fall variieren kann und sich bei spontan begangenen Straftaten kaum voneinander unterscheiden lassen.[910]

2.3.3.1. Allgemeines

Strafbar sind der Versuch und die Vollendung, wenn auch der Versuch einen Milderungsgrund darstellt; d. h. es wird in diesem Fall nicht die für das jeweilige Delikt vorgesehene Höchststrafe verhängt. Allerdings sind Versuch und Vollendung hinsichtlich Art und Höhe der Strafdrohung grundsätzlich gleichgestellt.[911] Versuch bedeutet hier, dass nicht

[905] vgl. ibid.:184
[906] vgl. Kienapfel [13]2009:285; Seiler 2007:185
[907] vgl. Neumair [2]2000:43
[908] vgl. Seiler 2007:185
[909] vgl. Schmölzer 2012; Maleczky [6]2006:33; Seiler 2007:189
[910] vgl. Kienapfel [13]2009:254
[911] Kienapfel [13]2009:252; Maleczky [6]2006:33

alle objektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, während der subjektive Tatbestand vollständig gegeben ist, d. h. dass gemäß der Vorstellung des Täters seine Verhaltensweise die Verwirklichung des gesamten Tatbildes hätte zeitigen sollen, dies aber aus irgendeinem Grund nicht der Fall war. Maßgeblich für den Tatversuch sind dabei die Elemente Rechtswidrigkeit und Schuld.[912] Das nicht eintretende objektive Tatbestandsmerkmal ist zumeist der Erfolg, des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass der Erfolg zwar gegeben ist, aber dem Täter nicht zurechenbar ist. Bei Sonderdelikten besteht zudem die Möglichkeit, dass das Tatsubjekt fehlt.[913] Eine Nichterfüllung des Tatbildes kann des Weiteren bedingt sein durch einen Mangel am Tatobjekt, an der Tathandlung oder an der Kausalität zwischen Tathandlung und Erfolg.[914]

Geht man von der oben genannten Einteilung Kienapfels aus, steht an erster Stelle die Entschließung, die „vom ersten Gedanken an die Tat bis zum Fassen des Tatentschlusses“[915] reicht. Im Hinblick auf diese Aspekte sowie auch auf die Verkündigung des Tatentschlusses besteht, so Kienapfel, im Falle der meisten Delikte noch Straflosigkeit.[916] Die Nennung des Tatentschlusses erscheint dabei jedoch problematisch, da – wie Seiler anführt – der Beginn des Versuches mit dem Entschluss, eine bestimmte Tat auszuführen oder aber jemanden anderen dazu zu bestimmten (siehe dazu das Unterkapitel zu den Beteiligungsformen) anzusetzen ist.[917]

Im Stadium der Vorbereitung werden sodann vom Täter sog. „Vorbereitungshandlungen“ gesetzt, d. h. „Handlungen, welche die spätere Ausführung der Tat ermöglichen, erleichtern oder absichern sollen“.[918] Die Vorbereitung ist in der Regel straflos, da davon ausgegangen wird, dass noch keine unmittelbare Gefährdung des Rechtsguts bzw. des Tatobjekts vorliegt.[919] Es gibt allerdings auch Vorbereitungsdelikte, wie den Versicherungsmissbrauch, der ein Vorbereitungsstadium für das Delikt Betrug darstellt und strafbar ist. Zu den ausdrücklichen strafbaren Vorbereitungsdelikten gehören auch das verbrecherische Komplott und die kriminelle Vereinigung.[920]

Abgesehen davon setzt die Strafbarkeit mit dem Versuchsstadium ein, in dem der Täter „seinen **Handlungswillen objektiv betätigt**, indem er eine **Ausführungshandlung**

[912] vgl. Maleczky [6]2006:33; Seiler 2007:189; Kienapfel [13]2009:252
[913]vgl. Schmölzer 2012; Maleczky [6]2006:33
[914] vgl. Kienapfel [13]2009:267
[915] ibid.:254
[916] ibid.
[917] vgl. Seiler 2007:190
[918] Kienapfel [13]2009:255
[919] vgl. ibid.
[920] vgl. Schmölzer 2012; Maleczky [6]2006:34; Seiler 2007:196

oder eine der Ausführung **unmittelbar vorangehende Handlung** setzt".[921] Entscheidend dabei ist der Tatentschluss, also die Entscheidung, den zuvor gefasstem Tatplan „tatsächlich **zu realisieren und die Tat zur Vollendung zur bringen**".[922] Es muss also laut Gesetz ein „voller Tatentschluss" d. h. ein unbedingter Handlungs- und Vollendungswille vorliegen, der auch den erweiterten Vorsatz umfassen (so das betreffende Delikt diesen voraussetzt) und sich auf den gesamten Tatbestand beziehen muss.[923] Bei Delikten, die nur den *dolus eventualis* voraussetzen, reicht dieser bereits für einen Versuch aus.[924]

Nicht ganz unproblematisch ist der Begriff der „unmittelbar vorangehenden Handlung" (oder „ausführungsnahen Handlung"), die gemeinsam mit der Ausführungshandlung den Tatbeginn markiert. Während durch die Ausführungshandlung das Tatbild zumeist teilweise erfüllt sein muss (bei mehraktigen Delikten zumindest der erste Teilakt[925]), bezeichnet die ausführungsnahe Handlung eine Handlung, die dieser unmittelbar vorangeht. Konkret heißt das, dass ein „zeitliches, örtliches und aktionsmäßiges Nahverhältnis zur Tatausführung"[926] bestehen muss. Dies ist aus der Sicht eines objektiven Beobachters zu beurteilen. Dabei ist als subjektives Kriterium der Tatplan oder die Vorstellung des Täters vom Ablauf der Tat miteinzubeziehen.[927] Maleczky und Seiler führen als zusätzliche Forderung an, dass eine gewisse „psychologische Hemmschwelle" überwunden sein muss.[928] Wann tatsächlich Strafbarkeit vorliegt, ist also zum einen von den Vorstellungen des Täters hinsichtlich der Deliktsverwirklichung und zum anderen auch vom konkreten Delikt und der Beschreibung der diesbezüglichen Ausführungshandlung zur Verwirklichung des Tatbestandes abhängig.[929]

Nach dem Versuch folgt schließlich die Vollendung, wobei die Abgrenzung im Hinblick auf die meist mildere Strafe beim Versuch von großer Bedeutung ist. Entscheidend ist auch, dass beim Versuch noch ein strafbefreiender Rücktritt (siehe unten) möglich ist, nicht aber beim vollendeten Delikt. Als vollendet gilt ein Delikt, wenn sämtliche Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, wobei hier die Fassung und Auslegung des jeweiligen Delikts maßgeblich ist.[930] Einen Sonderfall bilden Delikte mit erweitertem Vorsatz, bei denen das Delikt bereits als vollendet gilt, „wenn der Täter mit dem erweiterten Vorsatz die

[921] Maleczky [6]2006:33, Hervorhebung im Original
[922] Seiler 2007:191; Hervorhebung im Original
[923] vgl. Schmölzer 2012
[924] vgl. Seiler 2007:191
[925] vgl. Maleczky [6]2006:3
[926] Schmölzer 2012
[927] vgl. ibid.; Seiler 2007:192; Kienapfel [13]2009:257
[928] vgl. Maleczky [6]2006:34; Seiler 2007:195
[929] vgl. ibid.
[930] vgl. Kienapfel [13]2009:258

Tathandlung vorgenommen hat“.[931] In diesem Fall ist also der Eintritt des erstrebten Erfolges nicht maßgeblich.[932]

Unter einem qualifizierten Versuch versteht man einen Versuch, der ein (anderes) vollendetes Delikt enthält, dass dann als solches bestraft wird. Maleczky nennt hierzu das Beispiel, dass jemand einem anderen Gift ins Essen mischt, in der Absicht, ihn zu töten, den um sein Leben Ringenden aber dann ins Krankenhaus bringt, wo dieser gerettet werden kann. Der Täter haftet dann nicht für Mordversuch, sondern für das vollendete Delikt der Körperverletzung.[933]

2.3.3.2 Arten des untauglichen Versuchs

Das Konzept des untauglichen Versuches bezieht sich auf Fälle, in denen die Vollendung der Tat aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist. Bedeutsam ist hierbei, dass im Falle des untauglichen Versuches das Scheitern nicht Ergebnis eines Zufalls sein darf, sondern „gewissermaßen vorprogrammiert“ sein muss, wie es Kienapfel ausdrückt. Nur dann ist der Versuch tatsächlich als untauglich zu bewerten.[934]

Im StGB werden drei Fallgruppen des untauglichen Versuchs unterschieden: das untaugliche Subjekt, die untaugliche Handlung und das untaugliche Objekt. Die Gründe für das Scheitern können dabei sowohl tatsächlich als auch rechtlich sein.[935] Maßgeblich für die Straflosigkeit des untauglichen Versuches ist, dass die Vollendung der Tat unter keinen Umständen möglich war. Man spricht in diesem Fall von einem „absolut untauglichen Versuch“. Dies wäre z. B. der Versuch, jemanden durch Verwünschungen zu töten. Davon abzugrenzen ist der relativ untaugliche Versuch, der nicht ganz „denkunmöglich“ ist, sondern im konkreten Fall nur wegen bestimmter zufälliger Umstände des Einzelfalls scheitert, und daher auch nicht straflos ist.[936]

2.3.3.3 Besonderheiten bei einzelnen Deliktsarten

Im Falle von erfolgsqualifizierten Delikten (z. B. Körperverletzung mit tödlichem Ausgang) ist ein Versuch nach herrschender Meinung nicht möglich. Einige Wissenschaftler sind hingegen der Meinung, ein Versuch sei möglich, wenn der Täter hinsichtlich der Erfolgsqualifikation vorsätzlich handle.[937] Sehr wohl möglich ist die umgekehrte Konstellation, wenn der Grundtatbestand nur versucht, aber die Qualifikation vollendet

[931] ibid., Hervorhebung im Original
[932] vgl. ibid.
[933] vgl. Maleczky [6]2006:40; Kienapfel [13]2009:283
[934] vgl. Kienapfel [13]2009:291; Seiler 2007:197
[935] vgl. Kienapfel [13]2009:292; Seiler 2007:197, Schmölzer 2012
[936] vgl. Kienapfel [13]2009:293; Seiler 2007:197; Schmölzer 2012
[937] vgl. Schmölzer 2012; Seiler 2007:203f.; Maleczky [6]2006:35

wurde. Dies liegt z. B. vor, wenn der Täter jemanden berauben möchte, dieser aber vor Schreck stirbt und der Täter ohne Beute das Weite sucht. Hier liegen die Tatbestandsmerkmale Nötigung oder Gewalt vor und die Qualifikation des schweren Raubs (Tod des Opfers) ist vollendet, nicht aber die Bereicherung des Grundtatbestandes (Raub). Bestraft wird der Täter in einem solchen Falle nach dem qualifizierten Delikt.[938]

Im Falle der Unterlassungsdelikte gilt, dass grundsätzlich nur unechte Unterlassungsdelikte versucht werden können, so etwa, wenn „der Garant vorsätzlich untätig geblieben ist, der Erfolg jedoch durch Zufall oder aufgrund des Eingreifens Dritter unterblieben ist".[939] Als schwierig erweist sich dabei die Abgrenzung zwischen Versuch und Vorbereitung sowie zwischen ausführungsnaher und Ausführungshandlung.[940]

Bei Versuchsdelikten (oder „echten Unternehmensdelikten"), wie beim Hochverrat, gilt bereits der Versuch als Vollendung, daher gibt es auch keinen Versuch.[941]

Im Falle von Vorbereitungsdelikten wird der Strafbarkeitsbereich aus kriminalpolitischen Gründen ausgeweitet und somit für die Vorbereitungshandlung ein eigener Tatbestand geschaffen. Dazu zählen u.a. die oben aufgezählten Delikte. Ob ein Versuch im Falle dieser Delikte strafbar sein sollte und welche Tatbestände als Vorbereitungsdelikte, die versucht werden können, angesehen werden sollten, ist strittig.[942]

2.3.3.4 Rücktritt und tätige Reue

Der Rücktritt vom Deliktsversuch und damit die Verhinderung des Erfolgseintritts gelten als straffrei. Es handelt sich dabei um einen persönlichen Strafaufhebungsgrund.[943] Maßgeblich bei der Straffreiheit im Falle des Rücktritts vom Versuch ist der „Prämiengedanke", der Täter zur freiwilligen Aufgabe der Tatausführung motivieren soll.[944] Die Gründe, die zur Tataufgabe geführt haben (z. B. Gewissensbisse oder fehlender Mut), sind dabei nicht von Belang. Dennoch ist hervorzuheben, dass der Rücktritt vom Versuch weder ein Rechtfertigungs- noch ein Entschuldigungsgrund ist.[945]

Hinsichtlich des Rücktritts wird zwischen zwei Versucharten unterschieden: dem **beendeten Versuch** und dem **unbeendeten Versuch**. Der beendete Versuch darf dabei nicht verwechselt werden mit der vollendeten Tat. Als beendet gilt der Versuch, „wenn der Täter

[938] vgl. Schmölzer 2012
[939] Seiler 2007:204f.
[940] vgl. ibid.:205
[941] vgl. Schmölzer 2012; Seiler 2007:205
[942] vgl. Maleczky [6]2006:35; Seiler 2007:205
[943] vgl. Maleczky [6]2006:38; Seiler 2007:206
[944] vgl. Kienapfel [13]2009:278; Maleczky [6]2006:38
[945] vgl. Kienapfel [13]2009:278

glaubt, alles zur Vollendung der Tat Erforderliche getan zu haben".[946] Als unbeendet gilt der Versuch hingegen dann, wenn der Täter glaubt, noch weitere Handlungen setzten zu müssen, um die Tat zu vollenden. Maßgeblich ist hier also die subjektive Vorstellung des Täters zum „Zeitpunkt des Abschlusses bzw. des Abbruchs der Ausführungshandlung".[947] Im Falle des Rücktritts vom unbeendeten Versuch wird die Strafe unter zwei Voraussetzungen aufgehoben: Zum einen muss die Ausführung der Tat endgültig aufgegeben werden und zum anderen muss dies freiwillig erfolgen.[948] Der Rücktritt vom beendeten Versuch ist hingegen an strengere Anforderungen geknüpft. Hier reicht die Aufgabe der Tatausführung allein nicht aus, sondern der Eintritt des Erfolgs muss freiwillig und auf Initiative des Täters abgewandt werden. Dies bedeutete nicht unbedingt, dass er auch selbst Hand anlegen muss, es genügt das aktive Bemühen, z. B. die Herbeiholung eines Arztes, der Feuerwehr etc..[949] Man spricht in diesem Zusammenhang von einem „tätigen Rücktritt" oder „*contrarius actus*".[950] Im Hinblick auf die geforderte Freiwilligkeit ist zu beachten, dass diese nicht als gegeben angenommen wird, „wenn der **Täter** nur deswegen nicht weiterhandelt, weil er **irrig meint, dass der Versuch bereits beendet ist**".[951]

2.3.4 Beteiligungsformen

Die Lehre von den Beteiligungsformen behandelt jene Fälle, in denen Delikte nicht von einem Einzelnen, sondern von mehreren Tätern begangen werden. Man spricht hierbei von einem „arbeitsteiligen kriminellen Vorgehen"[952], d. h. der Herbeiführung des kriminellen Erfolges durch das Zusammenwirken mehrerer Täter.[953]

Der Normierung der einzelnen Tatbestände im StGB bezieht sich meist auf einen Täter, d. h. auf den unmittelbaren Täter.[954] Allerdings ergibt sich aus kriminalpolitischen Erwägungen die Notwendigkeit, „auch **Personen strafrechtlich zu erfassen**, die keine Handlung setzen, welche unmittelbar einem Tatbestand subsumiert werden könnte, die jedoch in bestimmter Weise einen wesentlichen **Beitrag** oder **Anstoß zur Tat liefern**".[955]

Da Personen, die den Tatbestand eines bestimmten Deliktes nicht verwirklichen, grundsätzlich nicht strafbar sind, ist zur Erfassung sämtlicher Täter, die in irgendeiner Weise am betreffenden Delikt beteiligt sind, eine Strafausdehnung notwendig, die dazu führt, dass

[946] ibid.:280; Seiler 2007:207
[947] ibid.; Maleczky [6]2006:38
[948] vgl. Kienapfel [13]2009:281
[949] vgl. Kienapfel [13]2009:282
[950] vgl. Seiler 2007:207
[951] ibid.:210, Hervorhebung im Original
[952] ibid.:216
[953] vgl. ibid.
[954] vgl. ibid.
[955] ibid.:217, Hervorhebung im Original

auch Bestimmungs- und Beitragstäter strafbar sind.[956] Somit unterscheidet das Gesetz als drei verschiedene Beteiligungsformen: den unmittelbaren Täter, den Bestimmungstäter, der einen anderen dazu veranlasst (bestimmt), die Tat ausführen und den Beitragstäter, der zur Ausführung der Tat einen gewissen Beitrag leistet.[957]

2.3.4.1 Beteiligung am Fahrlässigkeitsdelikt

Grundsätzlich gilt auch eine Beteiligung am Fahrlässigkeitsdelikt als möglich. Allerdings gibt es dabei nur einen unmittelbaren Täter, welcher jener ist, der seine Sorgfaltspflicht verletzt. Ansonsten liegt keine Strafbarkeit vor.[958]

2.3.4.2 Unmittelbare Täterschaft

Das Verhalten des unmittelbaren Täters entspricht der Beschreibung der Tathandlung des jeweiligen Tatbestandes und führt zum tatbestandsmäßigen Erfolg. Im Falle von Erfolgsverursachungsdelikten ist dies die zuletzt handelnde Person, „die [somit] zeitlich die letzte Bedingung für den Erfolgseintritt setzt".[959]

Es gibt aber auch Rechtswissenschaftler, die das vorsätzliche Handeln in Verbindung mit der Tatherrschaft in den Vordergrund stellen. (Verdeckter) unmittelbarer Täter ist somit jener, der „aufgrund überlegenen Wissens das Geschehen steuert und auf dieses unmittelbaren Einfluss hat".[960] Dies wäre z. B. der Fall, wenn jemand einen anderen unbemerkt Suchtgift schmuggeln lässt.[961]

2.3.4.3 Mittäterschaft

Mittäterschaft liegt bei der (unmittelbaren) gemeinsamen Begehung eines Delikts vor. Der Wille zur gemeinsamen Begehung bedarf dabei keiner ausdrücklichen Erklärung. Maßgeblich ist die direkte Teilnahme an der Tatausführung.[962] Dies setzt jedoch nicht unbedingt eine Anwesenheit am Tatort voraus, wobei aber Aufpasserdienste nicht als Mittäterschaft gelten. Hervorzuheben ist, dass jeder Mittäter im Rahmen seines Vorsatzes für das gesamte tatbestandsmäßige Geschehen haftet, auch wenn er nicht sämtliche Tatbestandselemente eigenhändig ausführt. Voraussetzung ist allerdings die objektive Zurechenbarkeit. Ausgenommen davon sind fahrlässige Taten, bei denen eine Mittäterschaft ausgeschlossen ist,

[956] vgl. ibid.:218
[957] vgl. ibid.:220
[958] vgl. Maleczky [6]2006:58; Seiler 2007:220
[959] Maleczky [6]2006:42; Seiler 2007:220
[960] Maleczky [6]2006:43
[961] vgl. ibid.
[962] vgl. Seiler 2007:221; Maleczky [6]2006:43

da kein „bewusstes und gewolltes Zusammenwirken“ besteht.[963] Die Haftung für den Erfolg eines anderen besteht jedoch insoweit, als auch ein Vorsatz für die entsprechenden Tatbestandselemente vorhanden ist. Besteht hingegen bei einem Mittäter ein Vorsatzexzess, haftet der andere nicht dafür.[964] Er kann allerdings zur Verantwortung gezogen werden, „**wenn** er diesen **Exzess ernstlich für möglich gehalten** und sich damit **abgefunden** hat (dolus eventualis)“.[965]

Das „bewusste und gewollte Zusammenwirken“, welches kennzeichnend für die Mittäterschaft ist, bedarf keiner langen Planung, es genügt bereits ein (stummes) spontanes Einverständnis. Ebenso möglich ist eine sukzessive Mittäterschaft, die in zeitlichem und örtlichem Abstand stattfindet.[966] Wenn das Zusammenwirken der Täter nicht bewusst und gewollt ist, spricht man von einer Nebentäterschaft.[967]

Von der unten stehenden Beitragstäterschaft unterscheidet sich die Mittäterschaft in folgenden Punkten: Sie ist geprägt von einer bewussten, gewollten und arbeitsteiligen Zusammenwirkung im Rahmen der Tatausführung, die aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses erfolgt.[968]

2.3.4.4 Bestimmungstäterschaft

Bestimmungstäter ist jemand, der einen anderen vorsätzlich durch die Hervorrufung eines Handlungsentschlusses zu einer tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Tat anstiftet. Als Bestimmungshandlung kann dabei alles gelten, was geeignet ist, einen solchen Handlungsentschluss zu bewirken. Dies kann beispielsweise durch Bitten, Befehlen, Versprechen, Überreden, Anraten etc. geschehen.[969] Maßgeblich ist allerdings der psychische Kontakt, der auch über einen Mittelsmann erfolgen kann. In diesem Fall spricht man von „Kettenbestimmung“.[970] Eine weitere Voraussetzung ist die ausreichende Bestimmung bzw. Bestimmbarkeit der Tat, d. h. die Angaben hinsichtlich Art, Typus etc.[971]

Strittig ist, ob jemand, der einen Täter, der zur Ausführung eines Grundtatbestandes entschlossen ist, zur Begehung einer Qualifikation bestimmt, für das gesamte Delikt haftet.

[963] vgl. ibid., Seiler 2007:221
[964] vgl. Maleczky [6]2006:44; Seiler 2007:222
[965] ibid.:223, Hervorhebung im Original
[966] vgl. Maleczky [6]2006:44; Seiler 2007:222
[967] vgl. Maleczky [6]2006:44
[968] vgl. ibid.:43
[969] vgl. Seiler 2007:223, siehe dort für detaillierte Ausführungen zu den möglichen Bestimmungshandlungen; Maleczky [6]2006:44
[970] vgl. Seiler 2007:224; Maleczky [6]2006:45
[971] vgl. Seiler 2007:224; Maleczky [6]2006:45

Laut Maleczky wird in diesem Fall gewöhnlich von einer Bestimmung oder einem Beitrag zum gesamten Delikt, also einschließlich Qualifikation, ausgegangen.[972]

Des Weiteren ist anzumerken, dass der Bestimmungstäter beim unmittelbaren Täter durchaus keinen Vorsatz bewirken muss, sondern nur den Handlungsentschluss. Man spricht in diesem Zusammenhang von „limitierter Akzessorietät".[973] Der Vorsatz des Bestimmungstäters hingegen muss sämtliche Tatbestandselemente erfassen und sich auf die Vollendung der Tat beziehen, im Falle von Tatbeständen, die einer besonderen Vorsatzform bedürfen, auf den spezifischen Vorsatz.[974] Im Hinblick auf die Sonderdelikte ist anzumerken, dass dabei der Bestimmungstäter die besonderen Täterqualifikationen, welche das betreffende Sonderdelikt verlangt, nicht aufweisen muss.[975]

Einen Sonderfall stellt die staatliche Provokation von Straftaten durch einen Lockspitzel oder „agent provocateur" dar, welche zwar grundsätzlich vom Gesetz nicht gestattet ist, aber gerade im Bereich des Suchtgiftrechtes dennoch als zulässig gilt.[976]

Im Falle einer Abweichung vom vorgestellten Sachverhalt, wenn also der unmittelbare Täter eine andere Tat begeht, als vom Täter beabsichtigt, haftet dieser in Ermangelung eines Vorsatzes nicht oder z. B. nur für versuchte Bestimmung. Maßgeblich ist dabei, inwieweit der verwirklichte Sachverhalt von der Vorstellung des Bestimmungstäters abweicht.[977]

Wenn der unmittelbare Täter die Tat nicht vollendet und somit nur ein Versuch vorliegt, haftet auch der Bestimmungstäter nur für diesen. Begrifflich abzugrenzen von dieser „Bestimmung zum Versuch" ist die „versuchte Bestimmung", die – anders als die Bestimmung zum Beitrag – strafbar ist. Maßgeblich dabei ist die der Bestimmungshandlung unmittelbar vorangehende Handlung. Die versuchte Bestimmung betrifft Fälle, in denen sich der zu Bestimmende nicht zur Tat bestimmen lässt, obwohl er bereits über den Vorsatz zur Tat verfügt oder wenn die Bestimmungshandlung selbst im Versuchsstadium bleibt, weil die Bestimmung den zu Bestimmenden nicht erreicht.[978]

2.3.4.5 Beitragstäterschaft

Als Beitrag ist nach Maleczky „jede **kausale Förderung** der Tat, wobei neben **physischem** auch **psychischer** Beitrag (Bestärkung des Tatvorsatzes) in Betracht kommt"[979], zu verstehen. Dabei stellt sich die Frage, was als ein solcher Beitrag gelten kann. Die Rechtssprechung geht

[972] vgl. ibid.
[973] vgl. Seiler 2007:224f.
[974] vgl. Maleczky [6]2006:454; Seiler 2007:227
[975] vgl. ibid.
[976] vgl. Maleczky [6]2006:45
[977] vgl. ibid.:46
[978] vgl. ibid.; Seiler 2007:225
[979] Maleczky [6]2006:47

hierbei laut Maleczky von einer relativ weitreichenden Interpretation aus, wobei aber die Anwesenheit oder das Begleiten des Täters allein nicht als Beitrag gilt. Strittig ist, ob der Eventualvorsatz bereits für eine Beteiligungshandlung ausreicht oder nicht. In jedem Fall gegeben sein müssen die Kausalität zwischen Beitrag und Tatausführung und die objektive Zurechenbarkeit.[980] Grundsätzlich kann „[j]ede Handlungsweise, die **noch nicht** einen strafbaren **Tatversuch** […] darstellt“[981] als Beitragstäterschaft in Betracht kommen. Nicht erforderlich ist die Verletzung des betreffenden Rechtsgutes.[982]

Die Möglichkeit des Beitrags besteht bis zum Abschluss der unmittelbaren Tat. Danach ist nur noch eine eventuelle Nachtäterschaft z. B. in Form von Hehlerei oder Begünstigung möglich.[983]

Beitragstäter ist des Weiteren, [w]er sich eines tatbestandslosen, vorsatzlosen, schuldlosen oder gerechtfertigten Werkzeugs bedient“.[984] Ein tatbestandsloses Werkzeug ist beispielsweise ein Getränk, das jemand trinken möchte.[985]

Die Beitragstäterschaft verlangt den Vorsatz, „zu einer konkreten Tat physisch oder psychisch einen Beitrag zu leisten, mit dem Ziel, dass der unmittelbare Täter sein geplantes Delikt erfolgreich ausführt und vollendet“.[986] Im Falle von Tatbeständen, die einen bestimmten Vorsatz erfordern, muss auch dieser gegeben sein.[987] Strittig ist hingegen die Frage, ob der Beteiligungstäter nur dann strafbar ist, wenn der unmittelbare Täter mit Vorsatz handelt. Nach der herrschenden Meinung ist dies nicht der Fall, d. h. der unmittelbar Ausführende muss weder vorsätzlich noch schuldhaft handeln.[988]

Im Falle eines fahrlässigen Beitrages hängt die Strafbarkeit davon ab, „ob das fördernde Verhalten alle Voraussetzungen eines Fahrlässigkeitsdeliktes erfüllt“.[989] Wenn dies der Fall ist, haftet der Beitragstäter als ummittelbarer Täter für das Fahrlässigkeitsdelikt.[990]

Die versuchte Beitragstäterschaft ist straflos. Die strafbare Beitragstäterschaft erfordert, dass der unmittelbare Täter zumindest in das Versuchsstadium kommt. Man spricht dabei von „quantitativer Akzessorietät“.[991] Straflos ist die Beitragstäterschaft auch, wenn der

[980] vgl. Maleczky [6]2006:47
[981] Seiler 2007:229, Hervorhebung im Original
[982] vgl. ibid.
[983] vgl. Maleczky [6]2006:48
[984] ibid.
[985] vgl. ibid.
[986] Seiler 2007:231
[987] vgl. ibid.
[988] vgl. ibid.:232; Maleczky [6]2006:43
[989] Seiler 2007:231
[990] vgl. ibid.
[991] vgl. Maleczky [6]2006:48; Seiler 2007:233

unmittelbare Täter eine andere Tat begeht, als die vom Vorsatz des Beitragstäters erfasste.[992] Liegt hingegen eine „**Steigerung** eines der **Art nach gleichen Grunddelikts**“[993] vor, so z. B. wenn der Beitrag nur Diebstahl betrifft, aber Raub begangen wurde, so haftet der Beitragstäter für das Grunddelikt.[994]

Die einzelnen Beteiligten an einem Delikt haften nach dem Ausmaß ihrer Schuld, maßgeblich ist dabei beim Vorsatzdelikt die jeweils eigene Erfolgsvorstellung, beim Fahrlässigkeitsdelikt hingegen die je eigene Sorgfaltspflichtverletzung der einzelnen Beitragstäter.[995]

2.3.5 Die Strafe - Konkurrenz

Unter diesen Punkt im zweiten Teil des AT fällt gewöhnlich auch die detaillierte Behandlung von Freiheits-, Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe. Da es sich um eine Einführung handelt, wurden diese bereits im Kapitel Strafe behandelt und werden daher an dieser Stelle ausgelassen. Das Gleiche gilt auch für die Diversion, vorbeugende Maßnahmen, vermögensrechtliche Anordnungen und Strafaufhebungsgründe wie die Verjährung, die bereits behandelt wurden und in detaillierter Ausführung den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würden.

Unter Konkurrenz versteht man das Zusammentreffen mehrerer strafbarerer Handlungen. Gemäß StPO werden grundsätzlich alle Taten in einem Verfahren abgeurteilt und eine Strafe für alle gemeinsam ausgesprochen, was aber nichts an der rechtlichen Selbstständigkeit der verschiedenen Delikte ändert, wodurch sich die Notwendigkeit ergibt, den Täter für jedes einzelne Delikt schuldig zu sprechen.[996] Allerdings kann es auch vorkommen, dass die Delikte nicht als eigenständige Straftaten im Schuldspruch aufscheinen, sondern unter einen Tatbestand subsumiert werden, der somit das gesamte vom Täter verwirklichte Unrecht erfasst. Man spricht daher – in Abhängigkeit von der Art des Zusammentreffens – von **echter Konkurrenz** (hierbei wird weiter unterschieden zwischen Real- und Idealkonkurrenz) und **Scheinkonkurrenz**.[997]

[992] vgl. ibid.
[993] ibid., Hervorhebung im Original
[994] vgl. ibid
[995] vgl. ibid.:235f.
[996] vgl. Seiler 2005[3]:42
[997] vgl. Neumair [2]2000:16

2.3.5.1 Die Idealkonkurrenz

Die Idealkonkurrenz bezeichnet eine Tateinheit, d. h. eine Handlung, die von einem einzigen Willensakt geprägt wird und entweder zur Verwirklichung unterschiedlicher Delikte (ungleichartige Idealkonkurrenz) oder aber zur wiederholten Begehung des gleichen Delikts (gleichartige Idealkonkurrenz) führt.[998] Zur Beurteilung der Frage, ob Handlungseinheit vorliegt, wird zum einen der einheitliche Willensentschluss im Hinblick auf das Geschehen, zum anderen der enge zeitliche und örtliche Zusammenhang der Handlungen geprüft.[999] Taten, die in größeren zeitlichen Abständen begangen werden (z. B. im Laufe eines halben Jahres), stellen keine Handlungseinheit dar, können aber bei Vorliegen eines einheitlichen Willensentschlusses u.U. als fortgesetztes Delikt behandelt werden, womit eine scheinbare Realkonkurrenz vorliegt. Im Falle eines Dauerdeliktes liegt ebenfalls Handlungseinheit vor.[1000]

2.3.5.2. Die Realkonkurrenz

Die Realkonkurrenz bezeichnet Fälle, in denen keine Handlungseinheit, sondern mehrere Handlungen vorliegen, die sowohl gleichartige als auch unterschiedliche Tatbestände erfüllen können. Die konkurrierenden Tatbestände werden zeitlich oder örtlich getrennt verwirklicht.[1001] Auch die Realkonkurrenz kann in eine gleichartige Realkonkurrenz, bei der das gleiche Delikt in zeitlichem oder örtlichem Abstand verwirklicht wird (z. B. Einbruch), wobei eine Verbrechenswiederholung vorliegt, und eine ungleichartige Realkonkurrenz, die sich auf die Begehung verschiedener Delikte in einem gewissen zeitlichen und örtlichen Abstand bezieht (Verbrechenshäufung), unterteilt werden.[1002]

Für die Zumessung der Strafe ist sowohl im Falle von Ideal- als auch von Realkonkurrenz, die vom StGB gleich behandelt werden, bedeutsam, „ob für die (real- oder ideal-)konkurrierenden Delikte gleichartige oder ungleichartige Strafen angedroht sind“ (ibid.). Ist Ersteres der Fall, wird auf eine einzige Freiheits- oder Geldstrafe erkannt. Maßgeblich ist der Tatbestand mit der höchsten Strafober- bzw. Strafuntergrenze. Dies wird als Absorptionsprinzip bezeichnet.[1003] Im Falle der Androhung ungleichartiger Strafen kann auch auf eine Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe erkannt werden. Dies wird als Kumulationsprinzip bezeichnet. Für den Strafrahmen gilt das obige Absorptionsprinzip.[1004]

---

[998] vgl. ibid.
[999] vgl. Seiler 2005[3]:42
[1000] vgl. ibid.
[1001] vgl. ibid.
[1002] vgl. ibid.:44; Neumair [2]2000:16
[1003] vgl. ibid.; Seiler 2005[3]:43
[1004] vgl. Neumair [2]2000:17

Die Mehrheit der Taten stellt einen Erschwerungsgrad dar (siehe dazu das Kapitel zu den Erschwerungs- und Milderungsgründen).[1005]

2.3.5.3 Scheinbare Idealkonkurrenz

Die behandelten Fälle der echten Konkurrenz beziehen sich auf die tatsächliche Verwirklichung mehrerer Tatbestände, während bei scheinbarer oder unechter Konkurrenz das Vorliegen mehrerer Tatbestände nur ein scheinbares ist und dann nur ein Tatbestand vorliegt. Daher kommen in diesem Falle auch die Konkurrenzregeln nicht zur Anwendung.[1006]

Die scheinbare Idealkonkurrenz (oder Gesetzeskonkurrenz) bezieht sich auf Fälle, in denen eine äußerliche Handlungseinheit gegeben ist, in deren Rahmen mehrere Straftatbestände verwirklich worden sind.[1007] Zu unterscheiden ist dabei zwischen zwei Formen: die Spezialität und die Konsumtion.

2.3.5.3.1 Die Spezialität

Die Spezialität ergibt sich aus dem Grundsatz „*lex specialis derogat legi generali*“, d. h. dass „bei gleichzeitiger Anwendbarkeit einer generellen und einer speziellen Norm auf ein bestimmtes Verhalten nur die spezielle Norm zum Zuge kommt“.[1008] Der Grund dafür liegt darin, dass die spezielle Norm sämtliche Merkmale der allgemeinen und zusätzlich noch weitere enthält. Ist die Konsumtion eines bestimmten Verhaltens sowohl unter einen Tatbestand eines Grunddelikts als auch unter eine Qualifikation oder Privilegierung dieses Tatbestandes möglich, so kommt jeweils allein der qualifizierte bzw. privilegierte Tatbestand zur Anwendung. So wäre z. B. der Raub die *lex specialis* zum Diebstahl.[1009] Im Falle von Qualifikationen kommt das Doppelwertungsverbot zur Anwendung, welches besagt, dass das Vorliegen qualifizierender Umstände zusätzlich zum Grunddelikt im Rahmen der Strafbemessung keinen Erschwerungsgrund darstellen darf.[1010] Die Verdrängung des allgemeinen Tatbestandes durch den speziellen gilt allerdings nur dann, wenn der allgemeine Tatbestand keine strengere Strafe bedingt.[1011]

2.3.5.3.2 Die Konsumtion

Konsumtion liegt vor, „wenn einer von mehreren (formal) verwirklichten Tatbeständen regelmäßig und typischerweise den gesamten Unwert des gegebenen Sachverhalts umfasst,

[1005] vgl. ibid.:16
[1006] vgl. Seiler 2005[3]:44; Neumair [2]2000:21
[1007] vgl. Seiler 2005[3]:44
[1008] ibid.
[1009] vgl. ibid.; Neumair [2]2000:20
[1010] vgl. Seiler 2005[3].45
[1011] vgl. ibid.

also bei wertender Betrachtung *durch eines der verwirklichten Delikte der Unwertgehalt auch anderer Taten abgedeckt* erscheint".[1012] Im Falle der Konsumtion liegt ein Angriff auf verschiedene Rechtsgüter vor, was auf die Verwirklichung mehrerer Tatbestände hinzuweisen scheint, so z. B. wenn der Dieb die Tür zu einer Villa aufbricht und dadurch beschädigt, was auf das Vorliegen von Diebstahl und Sachbeschädigung hinzuweisen scheint.[1013] Die Konsumtion gilt auch für idealkonkurrierende strafbare Handlungen, die sowohl von Gerichten als auch teilweise von Verwaltungsbehörden geahndet werden, wie es etwa bei Verkehrsunfällen der Fall sein kann.[1014]

Die Konsumtion kann in drei Fallgruppen unterteilt werden: Zum einen gibt es „typische Begleittaten", d. h. „Delikte, die *typischerweise* im Zuge der Begehung eines anderen Delikts *mitverwirklicht* werden und im Verhältnis zu diesen einen *geringeren Unwertgehalt* aufweisen".[1015] Dies trifft etwa auf die oben erwähnte Sachbeschädigung im Zuge des Einbruchsdiebstahls zu, wobei jedoch vorausgesetzt ist, dass diese ein gewisses, eben typisches, Ausmaß nicht übersteigt, wie es etwa bei mutwilligen Zerstörungshandlungen der Fall wäre.[1016] In diesem Fall läge eine echte Realkonkurrenz vor. Ausgenommen sind des Weiteren Fälle, in denen die beschädigte Sache ein ideelles oder ein im Allgemeininteresse geschütztes Rechtsgut ist.[1017] Für den Fall, dass der Täter strafbefreiend vom Versuch des Einbruchsdiebstahls zurücktritt, kann er dennoch für die verursachte Sachbeschädigung haften.[1018]

Eine weitere Fallgruppe sind straflose Vortaten. d. h. „Handlungen, die ein *nachfolgendes anderes Delikt* (die Haupttat) *ermöglichen oder erleichtern* sollen, soferne sie sich gegen dasselbe Rechtsgut richten und ihre Folgen in jenen der Haupttat zur Gänze aufgehen (insb. bei Sittlichkeitsdelikten, z. B. geschlechtliche Nötigung im Verhältnis zu Vergewaltigung)".[1019]

Die dritte Fallgruppe sind straflose Nachtaten, „die sich gegen dasselbe Rechtsgut desselben Geschädigten richten und auch quantitativ nicht über diese Rechtsgutverletzung hinausgehen".[1020] Darunter fallen z. B. „*Deckungshandlungen*, wie die dauernde Sachentziehung […] zur Vertuschung einer zuvor an derselben Sache begangenen

[1012] Neumair [2]2000:20
[1013] vgl. Seiler 2005[3].46
[1014] vgl. ibid.
[1015] Neumair [2]2000:21, Hervorhebung Im Original
[1016] vgl. ibid.
[1017] vgl. Seiler 2005[3]:47
[1018] vgl. ibid.
[1019] Neumair [2]2000:21, Hervorhebung im Original; Seiler 2005[3]:50
[1020] ibid.

Sachbeschädigung […] und die Handlungen zur *Verwertung* der aus einer strafbaren Vortat stammenden Beute“.[1021]

2.3.5.4 Scheinbare Realkonkurrenz

Die Unterscheidung zwischen scheinbarer Realkonkurrenz und scheinbarer Idealkonkurrenz ist nicht immer einfach. Zur Ausschließung der Idealkonkurrenz muss vom Begriff der Handlungsmehrheit ausgegangen werden, wobei hinzukommt, dass sich der Angriff stets auf dasselbe Rechtsgut bezieht. Im Falle der scheinbaren Realkonkurrenz kann unterschieden werden zwischen Subsidiarität, fortgesetztem Delikt und gewerbsmäßiger Tatbegehung. Die Subsidiarität weist Ähnlichkeiten zur Konsumtion auf und liegt vor, „wenn durch **mehrere Handlungen mehrere Strafgesetze** verletzt worden sind, dennoch aber nur ein einziger Tatbestand zur Anwendung kommt, weil dieser den **Unrechtsgehalt bereits vollständig erfasst**“.[1022]

Viele Tatbestände enthalten eine Subsidiaritätsklausel, die sowohl ausdrücklich als auch stillschweigend sein kann. Eine ausdrückliche Subsidiaritätsklausel (**formelle Subsidiarität**) weisen beispielsweise die Delikte Imstichlassen eines Verletzten und Versicherungsmissbrauch auf. Die stillschweigende Subsidiarität (**materielle Subsidiarität**) ergibt sich aus dem Gesamtzusammenhang der strafrechtlichen Vorschriften, vor allem jener des BT. Die wichtigsten Gruppen in diesem Zusammenhang sind nach Neumair der „***Versuch gegenüber der Vollendung der Straftat***, Selbstständige strafbare ***Vorbereitungshandlungen gegenüber Versuch und Vollendung***, ***Gefährdungsdelikte gegenüber Verletzungsdelikten*** (ebenso die Körperverletzung gegenüber dem Tötungsdelikt), ***Fahrlässigkeitsdelikte gegenüber Vorsatzdelikten*** [sowie] ***Bestimmung und sonstiger Tatbeitrag gegenüber unmittelbarer Täterschaft*** (ebenso die Beteiligung gegenüber der Bestimmung)“.[1023] Die Subsidiarität bezieht sich insgesamt darauf, dass bei der Verwirklichung eines Tatbestandes, der mit einer höheren Strafdrohung verbunden ist, dieser gegenüber anderen, durch die gleiche Handlung verwirklichten Delikte den Vorrang genießt.[1024] So etwa im Falle der Verursachung eines schweren Verkehrsunfalls mit Personenschaden durch einen alkoholisierten Lenker, wobei gerichtliche Tatbestände die Verwaltungsübertretung verdrängen.[1025]

[1021] Neumair ^{2}2000:21
[1022] Seiler 20053:48, Hervorhebung im Original
[1023] Neumair ^{2}2000:20, Hervorhebung im Original
[1024] vgl. Seiler 2005^{3}:45
[1025] vgl. ibid.:46

Im Falle des fortgesetzten Deliktes liegt keine Handlungseinheit vor, da ein relativ großer zeitlicher Abstand besteht. Vorausgesetzt werden ein „einheitlicher Gesamtvorsatz", die Gleichartigkeit der Verletzungshandlungen und des Rechtsgutes und ein gewisser (zeitlicher) Zusammenhang der einzelnen Taten.[1026] Der Gesamtvorsatz bezieht sich auf den Vorsatz zur Begehung von Serienstraftaten gleichen Typs und gegen dasselbe Rechtsgut. Wichtig ist dabei die Vorstellung der Tat in groben Zügen, insbesondere hinsichtlich des Erfolgsumfanges (einheitlicher Enderfolg).[1027] Wie allerdings Neumair anführt, ist die Einordnung des fortgesetzten Deliktes unter die Scheinkonkurrenz sowohl in Lehre als auch in Praxis ziemlich umstritten. Sie kommt vor allem bei Serienstraftaten zur Anwendung.[1028] In einer Neuauflage seines Werkes merkt Neumair zudem an, dass die Rechtsfigur des fortgesetzten Deliktes mittlerweile „zu Gunsten der Annahme einer deliktspezifischen **tatbestandlichen Handlungseinheit** aufgegeben [wurde]".[1029]

Die gewerbsmäßige Tatbegehung stellt bei einzelnen Delikten einen qualifizierenden Umstand dar, so z. B. im Falle des gewerbsmäßigen Diebstahls oder Schwangerschaftsabbruchs. Kennzeichnend ist dabei, dass die einzelnen Straftaten als Einheit gesehen werden, wobei ein Gesamtvorsatz nicht vorliegen muss. Erforderlich ist hingegen der Vorsatz des Täters, „aus seinen Taten eine fortlaufende Einnahmequelle zu ziehen".[1030]

2.3.6 Strafzumessung im engeren Sinn

Das österreichische Strafrecht ist – wie bereits erwähnt – ein Schuldstrafrecht, woraus sich ergibt, dass die Strafe auf Grundlage der Schuld bemessen wird. Der Schuldbegriff der Strafzumessung setzt sich dabei zusammen aus der Vorwerfbarkeit der Handlung und dem Unrecht, welches durch die Tat verwirklicht wurde. Ein höheres Unrecht bedingt dabei eine höhere Schuld. Der unterschiedliche Unrechtsgehalt der verschiedenen Delikte schlägt sich in dem vom Gesetz jeweils festgesetzten Strafrahmen nieder. Im Falle der Strafzumessung im engeren Sinn wird auf die vom Täter verwirklichte Schuld abgestellt. Entschieden wird über die Strafart, falls das betreffende Delikt eine alternative Strafdrohung besitzt (d. h. Geld- oder Freiheitsstrafe), und die Höhe der Strafe.[1031]

Die Schuld dient als Maßstab für die konkrete Strafzumessung, die im StGB nicht genau festgelegt ist.[1032] Sie umfasst dreierlei: zum einen den Gesinnungsunwert, d. h. „das

[1026] Neumair [2]2000:21; vgl. Seiler 2005[3]:51
[1027] vgl. ibid.
[1028] vgl. Neumair [2]2000:23
[1029] Neumair [6]2010:19, Hervorhebung im Original
[1030] Seiler 2005[3]:53
[1031] vgl. Neumair [2]2000:22; Seiler 2005[3]:59f.
[1032] vgl. ibid.

Ausmaß der gegenüber der Rechtsordnung ablehnenden Gesinnung des Täters“[1033] und zum anderen den Handlungsunwert, d. h. „die Quantität seines fehlerhaften Verhaltens“ (ibid.) und zum Dritten den Erfolgsunwert, d. h. „die Schwere der schuldhaft herbeigeführten Rechtsgutverletzung“[1034], und dabei insbesondere den entstandenen Schaden. Für die Strafe ergibt sich daraus, dass sie im Hinblick auf zwei Parameter angemessen sein muss: zum einen hinsichtlich der personalen Täterschuld, wobei auf die subjektive Vorwerfbarkeit der Tat abgestellt wird, und zum anderen hinsichtlich des Unwertes der Tat, wobei die objektive Bedeutung der begangenen Tat im Vordergrund steht.[1035]

Die wesentliche Kompetente der Strafbemessung ist der Unrechtsgehalt, woraus resultiert, dass geringe Schuld nicht unbedingt nur mit einer besonders milden Strafe oder überhaupt nicht geahndet wird, da auch das Gewicht der Tat einbezogen werden muss. Die Strenge der Strafe nimmt dabei mit dem Ausmaß der Schädigung oder Gefährdung durch die Tat bzw. dem Ausmaß der Pflichtverletzung zu.[1036]

Das Gericht ist nicht dazu verpflichtet, den Weg, der schließlich zu verhängten Strafe führte, in nachvollziehbarer Weise darzulegen, um diese konkret zu begründen. Zur Strafbegründung im Urteil reicht die Angabe von Erschwerungs- und Milderungsgründen aus.[1037]

2.3.6.1 Erschwerungs- und Milderungsgründe

Erschwerungs- und Milderungsgründe werden nach „Ermittlung des in der gesetzlichen Strafdrohung generell vorbewerteten Unrechts- und Schuldgehalts des Delikts“[1038] einander gegenübergestellt und gegeneinander abgewogen (Abwägungsprinzip).[1039] Maßgeblich ist dabei nicht allein das zahlenmäßige Verhältnis, also wie viele Erschwerungs- und Milderungsgründe jeweils vorliegen, sondern vielmehr „das Gewicht der verschiedenen Strafbemessungsgründe (also ihre jeweilige konkrete Ausprägung)“.[1040]

Nicht unter Erschwerungs- und Milderungsgründe fallen jene Umstände, die bereits vom Tatbestand erfasst werden. Eine Wertung dieser Umstände als erschwerend oder mildernd würde gegen das Doppelwertungsverbot verstoßen. Anders verhält es sich jedoch, wenn der Täter zwei Qualifikationen eines Tatbestandes verwirklicht hat (z. B. Raub mit

[1033] Neumair [2]2000:22
[1034] ibid.
[1035] vgl. ibid.
[1036] vgl. Seiler 2005[3]:60
[1037] vgl. ibid.
[1038] Neumair [2]2000:23
[1039] vgl. ibid.
[1040] ibid.

Waffe und Gewaltanwendung, die eine schwere Körperverletzung zur Folge hatte). Hier wird von einer erhöhten Tatintensität ausgegangen, die einen Erschwerungsgrund darstellt.[1041]

Im StGB werden besondere Erschwerungs- und Milderungsgründe aufgezählt, die bei der Strafbemessung neben den allgemeinen Strafzumessungskriterien berücksichtigt werden. Beide Kriterienarten genießen bei der Strafbemessung den gleichen Rang.[1042] Daneben ist aber auch zu beachten, „welche **Auswirkungen** die **Strafe** und andere Folgen der Tat **auf** das **künftige Leben des Täters** in der Gesellschaft hätte".[1043] Hier kommen somit auch die Gesichtspunkte von General- und Spezialprävention zum Tragen, wobei die Obergrenze der Strafe durch das Ausmaß der Schuld bestimmt wird.[1044] Hervorzuheben ist weiters, dass die Strafbemessung zwar wesentlich auf der Grundlage der Schuld ruht, der „Schuldausgleich durch Strafe" aber „**kein Selbstzweck** sein darf, sondern die Strafe in der Regel nur insoweit und in der Form gerechtfertigt ist, als sie sich zugleich als *notwendiges Mittel zur Erfüllung der präventiven und damit auch (re)sozialisierenden Aufgaben des Strafrechts* erweist". [1045]

2.3.6.1.1 Besondere Erschwerungsgründe

Die erschwerenden Gründe können subjektiver Natur sein oder auch vom äußeren Erscheinungsbild der Tat abhängen. Als subjektiv anzusehen sind beispielsweise besonders verwerfliche Beweggründe, z. B. Handlungen aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Beweggründen sowie die besondere Grausamkeit, Heimtücke oder Rücksichtslosigkeit der Tat, ebenso der Grad der Überlegtheit der Tat, also die Gründlichkeit ihrer Vorbereitung.[1046]

Als subjektiver Erschwerungsgrund gilt etwa die besonders große Schädigung an fremden Rechtsgütern. Derlei Gründe müssen aber stets von der Schuld des Täters umfasst sein. Weitere erschwerende Gründe stellen die Wiederholung von Straftaten dar: zum einen die Begehung mehrerer (konkurrierender) Delikte über längere Zeit hinweg bzw. deren Fortsetzung, zum anderen das Bestehen von einschlägigen Vorstrafen, die auf die gleiche schädliche Neigung hinweisen.[1047] Im Falle von Gewerbsmäßigkeit kann die Wiederholung der einzelnen strafbaren Handlungen einen Erschwerungsgrund darstellen, ohne dass dies einen Verstoß gegen das Doppelwertungsverbot bedeuten würde. [1048]

[1041] vgl. Seiler 2005[3]:62; Neumair [2]2000:25
[1042] vgl. Seiler 2005[3]:61; Neumair [2]2000:23
[1043] Seiler 2005[3]:61, Hervorhebung im Original; vgl. Neumair 2000[2]:25
[1044] vgl. ibid.
[1045] ibid.:26, Hervorhebung im Original
[1046] vgl. Seiler 2005[3]:62; Neumair [2]2000:23
[1047] vgl. ibid.; Seiler 2005[3]:62f.
[1048] vgl. ibid.:63

Weitere besondere Erschwerungsgründe sind die Beteiligung an der Tat in führender Rolle, die Anstiftung und die Verführung anderer zur Straftat, ebenso die Begehung der Tat unter Ausnützung der Wehr- und Hilflosigkeit des Opfers.[1049]

Weitere Erschwerungsgründe, die nicht im Gesetz festgehalten sind, aber in der Rechtsprechung Anwendung finden sind die Alkoholisierung (z. B. bei einem Verkehrsunfall; selbst wenn diese nur gering war, also etwa das Ausmaß von 0,8 Promille nicht überschritten hat) sowie die Gefährdung einer größeren Anzahl von Personen.[1050]

Keine Erschwerungsgründe sind hingegen der Vorwurf einer falschen Beweisaussage gegenüber den Belastungszeugen und die Erfindung falscher Tatsachen zur Erschwerung der Strafverfolgung, da diese unter die notwendige Verteidigung des Beschuldigten fallen. Umgekehrt gilt aber ein „reumütiges" Geständnis als Milderungsgrund.[1051]

Die Begehung eines Delikts in der Probezeit ist ebenfalls kein Erschwerungsgrund, kann aber zum Widerruf der bedingten Strafnachsicht und zu einer Verlängerung der Probezeit führen.[1052]

2.3.6.1.2 Besondere Milderungsgründe

Der Anzahl der im Gesetz angeführten besonderen Milderungsgründe ist größer als jene der Erschwerungsgründe. Auch dabei werden wiederum sowohl subjektive als auch objektive Aspekte beachtet. Milderungsgründe subjektiver Natur betreffen beispielsweise das Alter des Täters, so wenn dieser zum Tatzeitpunkt zwar volljährig war, aber das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten hatte. Allerdings wird dieser Milderungsgrund nicht immer herangezogen. Als mildernder Umstand gilt es weiters, wenn der Täter bis zum Tatzeitpunkt unbescholten war und die betreffende Tat zu seinem sonstigen Verhalten in einem krassen Widerspruch steht, wenn die Erziehung des Täters (stark) vernachlässigt wurde oder er unter einer Verstandesschwäche leidet bzw. in einem abnormen Geisteszustand handelte. In diesen Fällen ist es vor allem angebracht, einen genauen Blick auf das Vorleben des Täters zu werfen, wobei die Bereiche Umgang (d. h. Freundes- und Bekanntenkreis), Beruf und Freizeit von Bedeutung sind. Hervorzuheben ist, dass getilgte Vorverurteilungen nicht zur Beurteilung der Täterpersönlichkeit herangezogen werden dürfen und daher auch nicht als Erschwerungsgründe gelten könnten.[1053]

[1049] vgl. Neumair ^{2}2000:23; Seiler 2005^{3}:63
[1050] vgl. ibid.:63f.
[1051] vgl. ibid.:64
[1052] vgl. ibid.:65
[1053] vgl. ibid.; Neumair 2000^{2}:24)

Als schuldmindernd gilt des Weiteren das Vorliegen „achtenswerter Motive“ für die Tat. Auch die Begehung der Tat durch Unterlassen statt durch Tun, das Steckenbleiben im Versuchsstadium oder das Ausbleiben von Schaden trotz Vollendung der Tat wirken sich mildern aus.[1054] Entsteht jedoch ein Schaden, kann das ernsthafte Bemühen um Wiedergutmachung (siehe die Ausführungen zur tätigen Reue und Rücktritt vom Versuch) strafmildernd wirken.[1055]

Auch die Begehung der Tat aus Unbesonnenheit, aufgrund einer besonders verlockenden Gelegenheit oder aus einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung heraus sind Strafmilderungsgründe.[1056]

Ein Geständnis wird als strafmildernd gewertet, „wenn es reumütig erfolgte **oder wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen** hat“.[1057] Nicht verlangt wird dabei hingegen eine Schuldeinsicht.[1058] Neben dem Geständnis ist auch die „*Stellung trotz einfacher Fluchtmöglichkeit* oder Unwahrscheinlichkeit der Entdeckung“[1059] ein Milderungsgrund.

Ebenso strafmildernd wirkt es sich aus, wenn die Tat zu einer schweren Körperverletzung (z. B. Querschnittslähmung beim Fassadenkletterer), Gesundheitsschädigung oder einem anderen gewichtigen Nachteilen beim Täter oder einer ihm nahestehenden Person führt.[1060]

Als weitere besondere Milderungsgründe sind die unverhältnismäßig lange Dauer des Strafverfahrens aufgrund von Versäumnissen staatlicher Organe zu nennen sowie das Mitverschulden des Opfers (z. B. durch Kenntnis der Alkoholisierung des Fahrers durch den Beifahrer), eine drückende Notlage, wozu aber nicht einfache Arbeitslosigkeit zählt, sowie weiters die bereits behandelten Schuldausschließungs- und Rechtfertigungsgründe und der vorwerfbare Rechtsirrtum.[1061]

Die Begehung der Tat in einem „die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden **Rauschzustand**“[1062] gilt ebenfalls als mildernd, aber nur dann, wenn dem Täter angesichts der Tatumstände nicht der Akt der Berauschung vorgeworfen werden kann (siehe dazu oben die Ausführungen zur *actio libera in causa* und zur Übertragungsfahrlässigkeit).[1063]

[1054] vgl. Seiler 2005[3]:65; Neumair [2]2000:24
[1055] vgl. ibid.; Seiler 2005[3]:66
[1056] vgl. ibid.; Neumair 2000[2]:24
[1057] Seiler 20053:66, Hervorhebung im Original
[1058] vgl. ibid.
[1059] Neumair 2000[2]:24; Hervorhebung im Original
[1060] vgl. ibid.; Seiler 2005[3]:66
[1061] vgl. ibid.; Neumair 2000[2]:24
[1062] Seiler 20053:67, Hervorhebung im Original
[1063] vgl. ibid.; Neumair [2]2000:25

2.3.6.2 Strafverschärfungen bei Rückfall und unechten Amtsdelikten

Der Überschreitung der Strafgrenze – wobei jedoch bei Freiheitsstrafen die absolute Obergrenze von zwanzig Jahren gilt – ist aus zwei Gründen möglichen. Zum einen im Falle eines Rückfalls und zum anderen bei unechten Amtsdelikten.[1064]

Das Motiv für die Strafverschärfung bei Rückfallstaten liegt in der Spezialprävention, da die bisherigen Sanktionen sich offenbar als unzureichend zur Abhaltung des Täters von Straftaten der gleichen Art erwiesen haben. Die Strafverschärfung bei Rückfall gilt für Täter, die schon zweimal für Delikte, die auf die gleichen schädlichen Neigungen zurückzuführen sind, verurteilt wurden und die betreffenden Freiheitsstrafen zumindest zum Teil bereits verbüßt haben. Sind seit der Verbüßung der Strafe mehr als fünf Jahre vergangen, wird diese nicht berücksichtig, da eine „Rückfallsverjährung" vorliegt.[1065] Eine Vortat, für die nur eine Geldstrafe verhängt wurde, ist nicht zu beachten, ebenso wenig die Verbüßung einer Ersatzfreiheitsstrafe, da sonst Bedürftige benachteiligt würden.[1066]

Die für die Strafverschärfung maßgebliche dritte Tat wird als „Anlasstat" bezeichnet. Als solche gilt sie nur, wenn sie nach der Vollendung des 19. Lebensjahres begangen worden ist. Der Zusammenhang zwischen den Taten ist in der „gleichen schädlichen Neigung" zu suchen. Davon ist die Rede, wenn jeweils das gleiche Rechtsgut angegriffen (z. B. wiederholter Diebstahl, Raub) wird oder die verwerflichen Motive die gleichen sind bzw. auf aus dem gleichen Charaktermangel resultieren.[1067]

Die Strafverschärfungen bei unechten Amtsdelikten gelten Delikten, die unter der Ausnützung einer Amtsstellung begangen werden. Beide oben genannten Strafverschärfungen sind nicht verpflichtend, sondern fakultativ und liegen daher im Ermessen des Gerichtes.[1068]

2.3.6.3 Außerordentliche Strafmilderung

Für Strafsätze bis zu drei Jahre ist vom Gesetz nur eine absolute Mindesthöhe festgelegt, welche bei Freiheitsstrafen einen Tag und bei Geldstrafen zwei Tagessätze beträgt. Eine Unterschreitung der Mindeststrafsätze ist grundsätzlich „aus Gründen der Schuldangemessenheit und aus spezialpräventiven Erwägungen"[1069] im Einzelfall möglich, sofern die Schuld des Täters nur gering ist und günstige Zukunftsprognosen bestehen.[1070]

[1064] vgl. Neumair [2]2000:28; Seiler 20053:68
[1065] vgl. Neumair 2000[2]:31; Seiler 2005[3]:68ff.
[1066] vgl. ibid:69
[1067] vgl. ibid.
[1068] vgl. ibid.:71f.
[1069] Neumair [2]2000:27
[1070] vgl. ibid.

Wenn selbst eine geringe Strafe nicht angebracht erscheint, wird die Tat als nicht strafwürdig angesehen und somit das Verfahren eingestellt.[1071]

Grundsätzlich lassen sich zwei verschiedene Fallgruppen unterscheiden, in denen eine außerordentliche Strafmilderung angebracht sein kann: zum einen dann, wenn die Milderungsgründe deutlich überwiegen und begründete Aussicht darauf besteht, „dass der Täter auch bei Verhängung einer das gesetzliche Mindestmaß unterschreitenden Freiheitsstrafe *keine weiteren strafbaren Handlungen* begehen werde".[1072] Im Rahmen der Bewertung werden vor allem die oben genannten gesetzlichen, aber auch zusätzliche, vom Gesetz nicht erfasste Erschwerungs- und Milderungsgründe berücksichtigt.[1073]

Da die Tötung eines Menschen mit einem besonderen Handlungsunwert verbunden ist, wird, darf in solchen Fällen die Strafe auch im Falle einer außerordentlichen Strafmilderung 6 Monate nicht unterschreiten, auch wenn die Tötung nur eine fahrlässige ist.[1074] Des Weiteren angewandt werden können die Bestimmungen über die bedingte oder teilbedingte Strafnachsicht.[1075]

Die zweite Fallgruppe der außerordentlichen Strafmilderung betrifft die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, die in der Preisgabe von Wissen und der Unterstützung bei der Verbrechensaufklärung besteht. Man spricht hier von der sog. „Kronzeugenregelung". Diese gilt allerdings nur für einen bestimmten Täterkreis, und zwar für die Delikte Verbrecherisches Komplott, Bandenbildung, Kriminelle Organisation sowie auch für „Beteiligte einer nach dem *NSDAP-Verbotsgesetz* strafbaren Verabredung, Verbindung oder Organisation (oder Beteiligte an einer mit einer der genannten Organisationen in Zusammenhang stehenden Handlung)".[1076]

Das Wissen, welches der Täter der Strafverfolgungsbehörde mitteilt, muss, damit eine außerordentliche Strafmilderung möglich ist, entweder zur Beseitigung oder beträchtlichen Verminderung der Gefahr, welche sich aus der Verabredung, Vereinigung oder Organisation ergab, zur Aufklärung von strafbaren Handlungen, welche über den eigenen Tatbeitrag des betreffenden Täters hinausgehen, oder aber zur Ausforschung von Führungspersonen der Organisation, Bande etc. beitragen.[1077]

[1071] vgl. Seiler 2005[3]:72
[1072] Neumair [2]2000:27; vgl. Seiler 2005[3]:72f.
[1073] vgl. ibid.:73
[1074] vgl. ibid.; Neumair [2]2000:28
[1075] vgl. Seiler 2005[3]:73; Neumair [2]2000:30
[1076] Neumair [2]2000:27
[1077] vgl. Seiler 2005[3]:74

2.3.6.4 Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat

Für viele Delikte, insbesondere solche, die in den Bereich der Bagatellkriminalität fallen, ist im Gesetz keine Strafuntergrenze vorgesehen, was prinzipiell die oben genannte minimale Freiheitsstrafe von einem Tag bzw. eine Geldstrafe von zwei Tagessätzen bedingen würde. Doch besteht auch die Möglichkeit, dass ein Verhalten, das grundsätzlich dem Tatbestand eines Delikts entspricht, u.U. als nicht strafwürdig erscheint. In diesem Fall kann der Täter aufgrund eines sachlichen Strafausschließungsgrundes freigesprochen bzw. das entsprechende Verfahren eingestellt werden.[1078] Ob dies geschieht, liegt stets im Ermessen des Gerichts. Als notwendige Voraussetzungen, welche kumulativ vorliegen müssen, damit mangelnde Strafwürdigkeit angenommen werden kann, sind die folgenden Punkte zu nennen: Das betreffende Delikt muss an sich relativ leicht sein, also dem Bereich der Bagatellkriminalität zuzuordnen sein. Daher darf die Strafdrohung nicht mehr als drei Jahre Freiheitsstrafe bzw. eine dementsprechend hohe Geldstrafe oder eine derartige Freiheitsstrafe und Geldstrafe betragen. Des Weiteren muss es sich um ein Offizialdelikt handeln, das von Amts wegen verfolgt wird. Die Schuld des Täters darf dabei nur eine geringe sein, wobei zum Vergleich dasjenige Maß der Schuld herangezogen wird, welches gemeinhin als charakteristisch für das betreffende Delikt gilt. Eine geringe Schuld bedeutet daher eine Schuld, die weit unter dem Durchschnitt liegt. Nicht unberücksichtigt bleibt dabei auch das Ausmaß des Unrechts der Tat. Von großer Bedeutung ist insbesondere die bisherige Unbescholtenheit des Täters. Die vierte Voraussetzung besteht schließlich darin, dass die Tatfolgen nur unbedeutend sein dürfen, sofern sie überhaupt vorhanden sind. So darf etwa die Gesundheitsschädigung drei Tage nicht überschreiten.[1079]

Zu den Folgen gehört sowohl der im Tatbild beschriebene Erfolg als auch die Frage, ob und in welchem Ausmaß die Tat soziale Störungen bedingte. Wie im Falle der tätigen Reue ist nicht zuletzt das ernsthafte Bemühen um Schadensgutmachung zu berücksichtigen. Des Weiteren maßgeblich für die Annahme mangelnder Strafwürdigkeit sind schließlich spezial- und generalpräventive Gesichtspunkte, die darüber entscheiden, ob eine Bestrafung erforderlich scheint.[1080]

2.3.7 Rechtsfolgen der Verurteilung

Abgesehen von den bereits behandelten strafrechtlichen Sanktionen kann der Straftäter auch noch von weiteren Rechtsfolgen betroffen sein, wovon das StGB folgende selbst normiert: zum Ersten den Amtsverlust eines Beamten, was im dienstrechtlichen Sinne zu verstehen ist,

[1078] vgl. Seiler 2005[3]:75f.
[1079] vgl. ibid.:76; Neumair [2]2000:43
[1080] vgl. ibid; Neumair [2]2000:44f.

falls die Verurteilung durch ein inländisches Gericht und „*zu* einer *mehr als einjährigen Freiheitsstrafe* wegen einer oder mehrerer *Vorsatztaten*“[1081] erfolgt.

Andere Rechtsfolgen betreffen den Anspruch auf Ruhegenuss bei Beamten, den Ausschluss vom aktiven Wahlrecht zum Nationalrat, die Ausübung eines bestimmten Gewerbes, den Ausschluss vom Geschworenen- und Schöffenamt und – im Falle von Berufssoldaten – die Entlassung, Degradierung und andere Sanktionen. Die Frist für diese Restfolgen betrifft im Allgemeinen fünf Jahre, ausgenommen den Amtsverlust bei Beamten, wobei der Abschluss der Strafvollstreckung bzw. des Maßnahmenvollzugs den Fristbeginn markiert. Auch die oben genannten Rechtsfolgen können u.U. bedingt nachgesehen oder auf dem Gnadenwege vom Bundespräsidenten erlassen werden. Jugendstraftaten sind von diesen Rechtsfolgen ausgenommen.[1082]

2.4. Besonderer Teil

Wie bereits angemerkt, ist der BT des österreichischen Strafrechts in insgesamt 25 Abschnitte unterteilt. Als Unterscheidungskriterium gilt grob gesprochen jeweils das angegriffene oder gefährdete Rechtsgut, allerdings beziehen sich nicht sämtliche Abschnitte einheitlich auf ein bestimmtes Rechtsgut, sondern sind oft komplexer aufgebaut.

Im Rahmen dieses Überblicks wird in groben Zügen auf die Bedeutung der einzelnen Abschnitte und die von ihnen geschützten Rechtsgüter sowie ggf. mögliche Tatobjekte und -subjekte eingegangen, nicht jedoch jeweils auf die einzelnen Delikte, was den Rahmen der Arbeit bei Weitem sprengen würde.

2.4.1 Erster Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Die Rechtsgüter, die durch den ersten Abschnitt geschützt werden sollen, sind das menschliche Leben und die Unversehrtheit des menschlichen Leibes.[1083] Dieser Abschnitt kann weiter unterteilt werden in die folgenden Abschnitte:

[1081] Neumair [2]2000:49, Hervorhebung im Original

[1082] vgl. ibid; Die Punkte Verjährung (siehe dazu Neumair [2]2000:45ff.), Erlassung der Strafe auf dem Gnadewege (siehe dazu Neumair [2]2000:48), Geltungsbereich von Strafgesetzen (siehe dazu Seiler 2007:243ff., Neumair [2]2000:75ff.), Anrechnung der Vorhaft (siehe dazu Seiler 2005[3]:79f. und Neumair [2]2000:41f.), nachträgliche Strafmilderung (siehe dazu Seiler 2005[3]:81; Neumair [2]2000:42), bedingte Strafnachsicht und bedingte Entlassung (siehe dazu Neumair [2]2000:32ff.; Seiler 2005[3]:83ff.), die Probezeit sowie die Erteilung von Weisungen und Bewährungshilfen (siehe dazu Seiler 2005[3]:92ff.; Neumair 2000[2]:36ff.) sowie das Strafregister und die Tilgung (siehe dazu Neumair [2]2000:49ff.) werden im Rahmen dieser Arbeit aus Platz- und Relevanzgründen nicht näher behandelt.

[1083] vgl. Kienapfel/Scholl[2]2008:3

2.4.1.1 Tötungsdelikte im eigentlichen Sinn und Aussetzung

Die Tötungsdelikte betreffen das indisponible Rechtsgut des menschlichen Lebens, über das die Rechtsunterworfenen demnach nicht frei verfügen und das sie daher auch nicht aufgeben können. Die strengen Strafen für diese Delikte, insbesondere für Mord, weisen auf die hohe Wertigkeit dieses Rechtsguts hin. Dabei ist jedoch zu unterscheiden zwischen dem Rechtsgut Leben und dem werdenden Leben, also dem Embryo, dessen Rechtsschutz wesentlich schwächer ist.[1084]

Das Tatobjekt der Tötungsdelikte ist ein anderer Mensch, womit auch Sterbende oder klinisch Tote, die noch reanimiert werden können, umfasst sind. Für den misslungenen Selbstmord(versuch) gilt daher Straflosigkeit, was aber nicht auf die vorsätzliche Beteiligung am Selbstmord eines anderen zutrifft.[1085]

Bedeutsam für das Rechtsgut Leben ist die Frage, wann der Strafschutz dafür beginnt und wann er endet, was wiederum von der Definition des Strafrechts für den Beginn und das Ende des Lebens abhängt. Als Beginn des Lebens gilt die Geburt, genauer gesagt der Beginn der regelmäßigen Eröffnungswehen, im Falle eines Kaiserschnitts der Beginn der diesbezüglichen Operation. Bereits für die besonders kritische Phase der Geburt sieht das Strafrecht demnach einen strengen Schutz vor. Hier liegt ein wichtiger Unterschied zum Zivilrecht vor, wo die volle zivile Rechtsfähigkeit erst mit der (konkreten) Geburt beginnt.[1086] Vorzeitig geborene Kinder gelten unabhängig von ihrer Lebensfähigkeit ebenfalls bereits als Menschen.[1087]

Für das Ende des Lebens, mit dem auch der Schutz für dieses Rechtsgut erlischt, ist der jeweilige Erkenntnisstand der medizinischen Wissenschaft maßgeblich. Derzeit gilt als Todeszeitpunkt der Eintritt des sog. Hirntodes, d. h. der unumkehrbare Funktionsverlust des gesamten Hirns. Vor diesem Zeitpunkt sind daher Organentnahmen verboten, ebenso der Abbruch der Reanimation oder der Intensivbehandlung. Die Organentnahme bei Toten ist dann zulässig, „wenn der Tote oder sein gesetzlicher Vertreter zu Lebzeiten keinen Widerspruch erhoben hat“.[1088]

Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Frage der Sterbehilfe (Euthanasie). Diese ist zunächst abzugrenzen von der Sterbebegleitung, die in der Verabreichung von schmerzlindernden und/oder bewusstseinsdämpfenden Mitteln an einen Sterbenden (vonseiten des Arztes oder Dritter) besteht, wobei der Sterbeprozess aber nicht

[1084] vgl. ibid.
[1085] vgl. ibid.
[1086] vgl. ibid.
[1087] vgl. ibid.
[1088] ibid.:4

beschleunigt wird. Kienapfel/Scholl sprechen hier von einer „Hilfe im Sterben“, die abzugrenzen ist von einer „Hilfe zum Sterben“, also der unechten oder aktiven Sterbehilfe. Die Sterbebegleitung ist nicht rechtswidrig.[1089] Die unechte Sterbehilfe bezieht sich hingegen auf die Vornahme von Maßnahmen zur Herbeiführung oder Beschleunigung des Todes. Diese Praxis ist nach wie vor sehr umstritten und in einigen europäischen Ländern (z. B. Schweiz, Niederlande) erlaubt, in Österreich aber unter Strafe gestellt.[1090] Für das Sterbenlassen missgebildeter Neugeborener gilt, dass dieses nur dann zulässig ist, wenn das betreffende Neugeborene nicht lebensfähig ist; ansonsten müssen alle Maßnahmen zur Lebenserhaltung getroffen werden.[1091]

Ein weiterer kritischer Bereich ist die Unterlassung weiterer (künstlicher) Lebensverlängerung. Hier erlischt die Rechtspflicht zur weiteren Erhaltung des Lebens, wenn das Sterben vom ärztlichen Standpunkt aus unausweichlich erscheint. Ab diesem Zeitpunkt besteht zwar weiterhin eine Pflicht zur Basispflege und Grundernährung, aber nicht zum Einsatz künstlicher Mittel zur Lebensverlängerung (technische Apparate und/oder Medikamente). Ähnliches gilt für auf die Dauer nicht lebensfähige Neugeborene. Diesbezüglich ist demnach festzuhalten, dass keine Pflicht zur künstlichen Hinauszögerung des Todeseintritts besteht.[1092] Ebenso wenig dürfen Maßnahmen ergriffen werden, um einen Sterbenden gegen seinen Willen am Leben zu erhalten. Man spricht hier von einem „Recht auf einen natürlichen Tod“, wobei diesbezügliche Zuwiderhandlungen des betreffenden Arztes strafbar sein können.[1093]

Zu den Tötungsdelikten im eigentlichen Sinne zählen neben dem Mord und dem Totschlag, der sich vom Mord nur in der besonderen Gemütsverfassung im Augenblick der Tat unterscheidet, auch die Tötung auf Verlangen, die oben erwähnte strafbare Mitwirkung am Selbstmord, die Tötung eines Kindes bei der Geburt, die fahrlässige Tötung, die fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen und die Aussetzung, d. h. die „**vorsätzliche Lebensgefährdung** hilfloser Personen, die entweder durch die Tat in eine hilflose Lage versetzt werden oder sich zum Zeitpunkt der Tat bereits in einer solchen befinden“. [1094]

[1089] vgl. ibid.
[1090] vgl. ibid.:5
[1091] vgl. ibid.
[1092] vgl. ibid.:5f.
[1093] vgl. ibid.:6
[1094] ibid.:95, Hervorhebung im Original

2.4.1.2 Körperverletzungsdelikte im eigentlichen Sinn und Gefährdung der körperlichen Sicherheit

Im Falle der Körperverletzungsdelikte im eigentlichen Sinne sowie jener, die sich auf die Gefährdung der körperlichen Sicherheit beziehen, ist das geschützte Rechtsgut die „körperliche Integrität unter Einschluss des gesundheitlichen Wohlbefindens“.[1095] Das Tatobjekt ist wiederum „ein anderer Mensch“, weshalb Selbstverletzungen und -verstümmelungen nicht unter diese Deliktsgruppe fallen.[1096]

Für AIDS (und andere ansteckende Krankheiten) gilt dabei, dass jemand, der weiß, dass er die jeweilige Krankheit hat, wegen eines potenziellen Gefährdungsdelikts, einer versuchten Körperverletzung (wenn keine Infektion stattgefunden hat oder u.U. eine andere als die inkriminierte Handlung des betreffenden Täters für die Ansteckung kausal war) oder auch vollendeten Körperverletzung belangt werden.[1097]

Zu den Körperverletzungsdelikten im eigentlichen Sinne sowie jene, die mit einer Gefährdung der körperlichen Sicherheit einhergehen, gehören die leichte Körperverletzung, die schwere Körperverletzung, die sich von der leichten Körperverletzung dadurch unterscheidet, dass dabei „die Tat eine länger als vierundzwanzig Tage dauernde Gesundheitsschädigung zur Folge [hat] oder die Verletzung oder Gesundheitsschädigung an sich schwer [ist]“[1098], die Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen, die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, die absichtlich schwere Körperverletzung, die fahrlässige Körperverletzung sowie die Gefährdung der körperlichen Sicherheit, die vor allem im Straßenverkehr von Belang ist.[1099]

2.4.1.3 Einwilligung des Verletzten

Die Einwilligung wurde bereits im Rahmen des AT unter den Rechtsfertigungsgründen behandelt, daher wird an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen. Als bedeutsam hervorgehoben sei jedoch die Unterscheidung zwischen dem Einverständnis, das bei jenen Delikten, die ein Handeln gegen den Willen des jeweiligen Rechtsgutträgers verlangen, ein Vorliegen des Tatbestandes im Vorhinein ausschließt sowie der rechtfertigenden Einwilligung, die einen „**umfassende[n] Rechtschutzverzicht durch bewusste Preisgabe des Rechtsguts**“[1100] darstellt.

[1095] Kienapfel/Scholl 2008[2]:96
[1096] vgl. ibid.
[1097] vgl. ibid.:97
[1098] ibid.:117
[1099] vgl. ibid.:164
[1100] ibid.:172, Hervorhebung im Original

2.4.1.4.Sonstige Delikte gegen Leib und Leben

Zu den in diesem Unterabschnitt zu findenden Delikten zählen das Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen, die Überanstrengung unmündiger, jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen, das Imstichlassen eines Verletzten, wobei dieses Delikt im Gegensatz zur Unterlassung nur von demjenigen begangen werden kann, dem die verursachte Verletzung zuzurechnen ist, nicht aber von Dritten, und die Unterlassung der Hilfeleistung, bei der jedermann Tatsubjekt sein kann sowie der Raufhandel, der sich nicht auf gewöhnliche Schlägereien, sondern auf den „Angriff mehrerer" bezieht und damit Überfälle durch Gruppen wie Skinheads, Hooligans etc. umfasst. Im Gegensatz zu den oben genannten Körperverletzungsdelikten im eigentlichen Sinn handelt es sich dabei um ein abstraktes Gefährdungsdelikt hinsichtlich der Rechtsgüter Leib und Leben.[1101]

2.4.2 Zweiter Abschnitt: Schwangerschaftsabbruch

Der zweite Abschnitt des BT ist gänzlich dem Schwangerschaftsabbruch gewidmet. Das geschützte Rechtsgut ist dabei das werdende (ungeborene) Leben, nicht das Leben an sich, das ja, wie oben dargelegt, erst mit der Geburt beginnt. Ein weiteres geschütztes Rechtsgut stellt die Gesundheit der Schwangeren dar. Das Tatobjekt stellt die Leibesfrucht ab dem Nidationsstadium dar, welches „von der Empfängnis bis zum Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter am 13. Tag [reicht]".[1102]

Als Schwangerschaftsabbruch gelten sämtliche Maßnahmen, die eine Abtötung der Leibesfurcht bezwecken. Dieses Delikt betrifft vor allem auf den Schwangerschaftsabbruch durch Nichtärzte, also etwa Engelmacherinnen und Kurpfuscher.[1103]

Für die Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruches gilt die Dreimonatsfristenregelung, die allerdings an drei Voraussetzungen geknüpft ist, die im Sinne der Straffreiheit alle erfüllt sein müssen: Zum Ersten muss der Abbruch innerhalb von drei Monaten nach Ende der Nidation erfolgen, zum Zweiten muss zuvor eine ärztliche Beratung erfolgen und zum Dritten muss der Eingriff von einem Arzt durchgeführt werden.[1104]

Ebenso straffrei ist der Schwangerschaftsabbruch in Sonderfällen, so etwa zur „Abwendung einer nicht anders abwendbaren Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren"[1105]; wenn ernste

[1101] vgl. ibid.:189
[1102] ibid.:223
[1103] vgl. ibid.
[1104] vgl. ibid.:225
[1105] ibid.:224

Gefahr besteht, „dass das Kind geistig oder körperlich schwer geschädigt sein würde“ [1106] oder aber wenn die Schwangere zum Zeitpunkt der Schwängerung unmündig war.[1107]

2.4.3 Dritter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die Freiheit

Die Systematisierung der in diesem Abschnitt zusammengefassten Delikte gegen das Rechtsgut der persönlichen Freiheit ist laut Kienapfel/Scholl recht problematisch. Eine grobe Unterscheidung ist in Freiheitsdelikte im eigentlichen Sinne und Freiheitsdelikte im weiteren Sinne möglich. Im Falle Letzterer stellt der Angriff auf die persönliche Freiheit gewöhnlich nur ein Mittel zur Erreichung eines anderen Zwecks dar, so z. B. zur persönlichen Bereicherung im Falle des Raubes oder der Erpressung. Die Freiheitsdelikte im eigentlichen Sinn betreffen dagegen nur die unmittelbare Bedrohung der persönlichen Freiheit. Dazu gehören z. B. Freiheitsentziehung, Nötigung und Gefährliche Drohung.[1108]

Die persönliche Freiheit kann jedoch – je nach Delikt – spezifische Formen annehmen. So stellt beispielsweise die Freiheitsentziehung einen Angriff auf die Fortbewegungsfreiheit dar, die Nötigung einen Angriff auf die Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung, die gefährliche Drohung auf die Freiheit vor Furcht und Unruhe etc. Hervorzuheben ist, dass die persönliche Freiheit zwar an sich zu den disponiblen Rechtsgütern zählt und mittels Einwilligung daher auf ihren Schutz verzichtet werden kann, aber die Einwilligung des Opfers dennoch nicht für sämtliche Delikte dieses Abschnitts strafaufhebende Wirkung hat.[1109]

Zu den Delikten dieses Abschnitts gehören die Freiheitsentziehung, die Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person, die Entführung einer unmündigen Person, die Erpresserische Entführung, die Überlieferung an eine ausländische Macht, der Sklavenhandel, der Menschenhandel, die Nötigung, die Schwere Nötigung, die Gefährliche Drohung, die Beharrliche Verfolgung, die insbesondere auf die Stalkingbekämpfung abzielt, die Täuschung, der Hausfriedensbruch und die Eigenmächtige Heilbehandlung.

2.4.4 Vierter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die Ehre

Der vierte Abschnitt betrifft das Rechtsgut der Ehre, welches – wie Kienapfel schreibt – ähnlich der Privatsphäre ein sehr subtiles Rechtsgut ist und daher vom StGB nur schwer erfasst werden kann.[1110] Zunächst ist zu fragen, was überhaupt unter der „Ehre“ zu verstehen ist. Kienapfel bietet hierzu die folgende Definition: „Ehre ist der aus Personenwürde entspringende, jedermann zukommende Anspruch auf achtungsvolle Behandlung durch

[1106] ibid.
[1107] vgl. ibid.
[1108] vgl. ibid.:226
[1109] vgl. ibid.:226f.
[1110] vgl. Kienapfel 1990:321

andere“.[1111] Dieser Anspruch gilt gleichermaßen für den „sozialen und den ethischen Geltungswert einer Person“[1112] und ist unabhängig von Faktoren wie Alter, Status, Geschlecht, Amt, Verdiensten etc. Als Maßstab für die Beurteilung, ob ein Angriff auf die Ehre vorliegt, gilt das Durchschnittsempfinden.[1113]

Die Problematik des Rechtsguts Ehre ergibt sich aus seiner Relativität. Zur Erwägung der Frage, ob eine Ehrenbeleidigung vorliegt, sind daher insbesondere die genauen Umstände des jeweiligen Falles zu prüfen, was vor allem auf die Bereiche Medien und Kunst zutrifft. Zu berücksichtigen sind dabei u.a. Faktoren wie „Anlaß, sprachlicher Ausdruck, Tonfall und Gestik, Alter, Milieu und Bildungsgrad der Täter und Verletzten.[1114]

Ehrenbeleidigungsdelikte werden nicht von Amts wegen verfolgt, sondern sind grundsätzlich Privatanklagedelikte. Allerdings gelten sie unter bestimmten Umständen als Ermächtigungsdelikte, und zwar dann, wenn sie sich gegen den Bundespräsidenten oder andere Staatsorgane (z. B. Nationalrat, Bundesrat, Bundesheer, Behörden etc.), gegen einen Beamten oder Seelsorger in Ausübung seines Dienstes oder hinsichtlich einer seiner Berufshandlungen im Rahmen eines Druckwerkes, im Rundfunk oder auf sonstige, der breiten Öffentlichkeit zugänglichen Weise oder gegen jemanden aufgrund seiner religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit richten, sofern sich die Tat „in einer Mißhandlung oder Bedrohung mit einer Mißhandlung oder in einer die Menschenwürde verletzenden Beschimpfung oder Verspottung“[1115] äußert; oder wenn die Tat von einem Jugendlichen begangen wird und die Verfolgung aus pädagogischen Gründen oder aufgrund berechtigter Interessen des Beleidigten geboten erscheint.[1116]

Kollektivpersönlichkeiten wie Vereine, politische Parteien oder Gewerkschaften sind nicht beleidigungsfähig, sehr wohl aber kann eine Einzelperson unter einer Kollektivbezeichnung beleidigt werden, sofern der Personenkreis klar umgrenzt ist, also etwa dann, wenn die Polizeibeamten des Bezirkspolizeikommandos X beleidigt werden.[1117] Voraussetzung ist jeweils, dass die Tathandlung auf eine „**für einen Dritten wahrnehmbare […] Weise**“ [1118] erfolgt.

Wenn der Beweis erbracht werden kann, dass eine beleidigende Behauptung der Wahrheit entspricht (also z. B. die als „Hure“ bezeichnete Y tatsächlich Prostituierte ist) oder

[1111] ibid.:322
[1112] ibid.
[1113] vgl. ibid.
[1114] vgl. ibid.
[1115] Birklbauer/Keplinger [23]2011:111
[1116] vgl. ibid.
[1117] vgl. ibid.:104
[1118] ibid., Hervorhebung im Original

aber der Täter belegen kann, dass er angesichts der Umstände gutgläubig die erhobene Beschuldigung für wahr gehalten hat, besteht Straflosigkeit. Nicht zulässig sind die obigen Entlastungsbeweise im Hinblick auf Tatsachen des Privat- und Familienlebens sowie „bei Privatanklagedelikten, deren Klageberechtigter weder der Beleidiger noch der Beleidigte ist“.[1119] Straflosigkeit besteht des Weiteren, wenn die Beleidigung im Rahmen der Erfüllung einer Rechtspflicht oder in Ausübung eines Rechts (etwa durch den Staatsanwalt) erfolgt oder aber eine „Nötigung durch besondere Umstände“ vorliegt, so etwa, wenn ein Vater seine Tochter warnt, eine Ehe mit einem Mann einzugehen, von dem er weiß, dass er vorbestraft ist.[1120]

Die Ehrenbeleidigungsdelikte umfassen die Üble Nachrede, der Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung, die Beleidigung und die Öffentliche Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, des Bundesheeres oder einer Behörde, die – im Gegensatz zu anderen Kollektivpersönlichkeiten – sehr wohl beleidigungsfähig sind.

2.4.5 Fünfter Abschnitt: Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse

In diesem Abschnitt geht es im Wesentlichen um die widerrechtliche Aneignung oder Unterdrückung von nicht für den Täter bestimmten Daten, Nachrichten und Informationen sowie um die Verletzung bestimmter Berufsgeheimnisse. Die meisten der hier zusammengefassten Delikte sind Privatanklagedelikte.

Zu diesem Abschnitt gehören die Verletzung des Briefgeheimnisses sowie die Unterdrückung von Briefen, der Widerrechtliche Zugriff auf ein Computersystem, die Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses, das Missbräuchliche Abfangen von Daten, der Missbrauch von Tonaufnahme- oder Abhörgeräten, die Verletzung von Berufsgeheimnissen, die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses und die Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses.

2.4.6 Sechster Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Die im sechsten Abschnitt angeführten strafbaren Handlungen richten sich gegen das Rechtsgut des (fremden) Vermögens sowie der Sachwerte. Fremd bedeutet, dass der Täter nicht über das Alleineigentum über eine bestimmte Sache verfügt. Unterscheiden sind körperliche Gegenstände oder Sachen, die „in die Sinne fallen […] und sich damit räumlich

[1119] ibid.:106
[1120] vgl. ibid.:108

abgrenzen lassen, womit sie zum Gegenstand körperlichen Gewahrsams werden“[1121] und unkörperliche Sachen, wie die Rechte (Jagdrecht, Pfandrecht etc.).[1122] Abgesehen davon enthält dieser Abschnitt eine große Bandbreite von Delikten, die sich von der organisierten Kriminalität (z. B. Hehlerei, Geldwäscherei) bis in den Finanzbereich (z. B. Untreue, Betrügerische Krida) erstrecken.

Privilegierungen gelten in vielen Fällen bei Tätiger Reue oder der Begehung im Familienkreis. Zum privilegierten Täterkreis gehören demnach Angehörige, wozu Ehegatten, eingetragene Partner, Verwandte in gerader Linie und Geschwister sowie auch Schwiegereltern, Pflege- und Wahleltern, Lebensgefährten und deren Kinder und Enkel zählen, Letztere jedoch nur, wenn sie gemeinsam mit dem Täter in einer Hausgemeinschaft leben.[1123]

Zu diesem Abschnitt werden die Sachbeschädigung sowie die Schwere Sachbeschädigung, welche die Qualifikationen zum Grundtatbestand der Sachbeschädigung regelt, gezählt. Hierunter fallen etwa Beschädigungen von besonders schutzwürdigen Sachen, darunter Gotteshäuser (Kirchen, Moscheen, Synagogen etc.), der Verehrung gewidmete Sachen (z. B. Kreuze, Heiligenbilder etc.), Beisetzungsstätten sowie öffentliche Denkmäler und Erinnerungszeichen.[1124]

Des Weiteren zum sechsten Abschnitt gehören die Datenbeschädigung, die Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems, der Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten, der Diebstahl, der Schwere Diebstahl, der Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen, der Gewerbsmäßige Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, der Räuberische Diebstahl, die Entziehung von Energie, die Veruntreuung (Tatobjekt: ein anvertrautes Gut[1125]), die Unterschlagung, die Dauernde Sachentziehung (unter Entziehen ist laut Birkblbauer/Keplinger „das Beseitigen des Besitzes (des Gewahrsams) an der fremden beweglichen Sache, ohne dass der Täter sich diese zueignen oder sich an der Sache bereichern will“[1126] zu verstehen), der Unbefugte Gebrauch von Fahrzeugen, der Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht, der Schwere Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht, die Gewaltanwendung eines Wilderers, die Entwendung, der Raub, der Schwere Raub, die Erpressung, die Schwere Erpressung, der Betrug, der Schwere Betrug, der Gewerbsmäßige Betrug, der Betrügerische

[1121] ibid.:123
[1122] vgl. ibid.
[1123] vgl. ibid.:214
[1124] vgl. ibid.:126
[1125] vgl. ibid.:150
[1126] ibid:156

Datenverarbeitungsmissbrauch, die Erschleichung einer Leistung, der Notbetrug, der Versicherungsmissbrauch, die Kreditschädigung, die Untreue, die Geschenkannahme durch Machthaber, der Förderungsmissbrauch, das Vorenthalten von Dienstnehmerbeiträgen zur Sozialversicherung, das Betrügerische Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, die Organisierte Schwarzarbeit, der Geldwucher, der Sachwucher, die Betrügerische Krida, die Schädigung fremder Gläubiger, die Begünstigung eines Gläubigers, die Grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen, die Umtriebe während einer Geschäftsaufsicht oder im Insolvenzverfahren, die Vollstreckungsvereitelung, die Vollstreckungsvereitelung zugunsten eines anderen, die Hehlerei, die Geldwäscherei, das Glücksspiel, Ketten- und Pyramidenspiele, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, die Geschenkannahme durch Bedienstete oder Beauftragte sowie die Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten

2.4.7 Siebenter Abschnitt: Gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt

Zu diesem Abschnitt zählen Gemeingefährdungsdelikte und Umweltdelikte. Maßgeblich für die Gemeingefährdungsdelikte ist eine Gefahr für eine größere Anzahl von Personen, wobei es sich – je nach Delikt – sowohl um die „**konkrete Gefährdung** eines bestimmten Objekts“[1127], als auch um die „**abstrakte Gefährlichkeit** eines Verhaltens oder einer bestimmten Situation“[1128] handeln kann. Welche Art der Art der Gefahr vorliegt, wird „**ex post** aus der **Opferperspektive im Gefährdungszeitpunkt**“[1129] beurteilt.

Die Gemeingefahr unterscheidet sich von der Individualgefahr darin, dass sie zum einen Leib und Leben einer größeren Anzahl von Menschen oder fremdes Vermögen betrifft und ein daher ein gewisses Ausmaß annehmen muss. Charakteristisch ist des Weiteren zumeist, dass der Täter sie nicht (mehr) kontrollieren kann und daher ihre Folgen für ihn unberechenbar sind.[1130]

Umweltdelikte richten sich gegen das eigenständige Rechtsgut der Umwelt. Die Umwelt kann dabei verschiedene Erscheinungsformen annehmen. Strafrechtlich geschützt sind „die **Umweltmedien Boden, Wasser, Luft** sowie der **Tier- und Pflanzenbestand**“.[1131] Die Umweltdelikte sind mit den Gemeingefährdungsdelikten in einem Abschnitt zusammengefasst, da sie meist die Entstehung von Gemeingefahr bedingen. Einige

[1127] Hinterhofer [3]2002:1, Hervorhebung im Original
[1128] ibid., Hervorhebung im Original
[1129] ibid., Hervorhebung im Original
[1130] vgl. ibid.:3
[1131] ibid.:33, Hervorhebung im Original

Umweltdelikte sind dabei als abstrakte Gemeingefährdungsdelikte konzipiert, so z. B. die Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt und das Vorsätzliche umweltgefährdende Behandeln und Verbringen von Abfällen, während die Gefährdung des Tier- und Pflanzenbestandes in erheblichem Ausmaß entgegen einer Rechtsvorschrift oder eines behördlichen Auftrages ein konkretes Gemeingefährdungsdelikt ist.[1132]

Das herausragende Merkmal der Umweltdelikte ist die sog. „Verwaltungsakzessorietät". Das bedeutet, dass sie nur dann strafbar sind, wenn der Täter damit vorsätzlich „**entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag**"[1133] gehandelt hat. Die Verwaltungsakzessorietät soll zur Stärkung der Rechtsklarheit und -sicherheit beitragen, da jeder, der sich an die betreffenden verwaltungsrechtlichen Vorgaben hält, straffrei bleibt. Das bedeutet aber auch, dass „selbst schwerste Umweltbeeinträchtigungen strafrechtlich nicht geahndet werden können, wenn der Täter nicht gegen generelles Verwaltungsrecht oder gegen einen individuellen Verwaltungsakt verstößt"[1134], so z. B. wenn für den betreffenden Bereich überhaupt keine verwaltungsrechtlichen Vorschriften vorhanden sind oder aber das Verwaltungsrecht Lücken aufweist. Ein Sonderproblem stellen Fälle dar, in denen die verwaltungsbehördliche Genehmigung selbst rechtswidrig ist.[1135]

Zu diesem Abschnitt gehören die folgenden Gemeingefährdungssdelikte: Brandstiftung, die Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst, die Vorsätzliche Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen, die Fahrlässige Gefährdung durch Kernenergie oder ionisierende Strahlen, die fahrlässige und die vorsätzliche Gefährdung durch Sprengmittel, die Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel, die fahrlässige und die vorsätzliche Gemeingefährdung, die Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, der Unerlaubte Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen, der Fahrlässige unerlaubte Umgang mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder Strahleneinrichtungen, der grob fahrlässige und der vorsätzliche unerlaubte Umgang mit Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, die fahrlässige und die vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten sowie die folgenden Umweltdelikte: die fahrlässige und die vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt, die Schwere Beeinträchtigung durch Lärm, das fahrlässige und das vorsätzliche umweltgefährdende Behandeln und Verbringen von Abfällen,

[1132] vgl. ibid.
[1133] ibid.:34, Hervorhebung im Original
[1134] ibid.
[1135] vgl. ibid.:34f.

das grob fahrlässige und das vorsätzliches umweltgefährdende Betreiben von Anlagen, Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes, die fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes sowie weitere Gemeingefährdungsdelikte wie die Kurpfuscherei, die Luftpiraterie, die Vorsätzliche Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt und die Hinderung der Bekämpfung einer Gemeingefahr.

2.4.8 Achter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten

Der achte Abschnitt umfasst Religions- und Pietätsdelikte. Ziel dabei ist es, die Religionsfreiheit, die zu den in der Verfassung verankerten Rechten gehört, vor unzulässigen Eingriffen zu schützen, weshalb schwerwiegende Eingriffe in dieses Grundrecht vom Strafrecht geahndet werden können. Der Schutzgegenstand ist dabei jedoch – wie Hinterhofer betont – „weder das religiöse Empfinden des einzelnen – ein solcher Schutz wäre aufgrund der Unterschiedlichkeit dieses Empfindens unter den Menschen ohnehin nicht praktikabel – noch der **religiöse Friede** innerhalb der Gesellschaft".[1136] Geschützt wird vielmehr die Ehre der Religionsgemeinschaften, wie sie etwa das Delikt „Herabwürdigung religiöser Lehren" betrifft, sowie die freie Religionsausübung, so etwa im Hinblick auf das Delikt „Störung der Religionsausübung". Ebenso geschützt wird die Pietät, verstanden als eine „Ehrfurcht und Achtung gegenüber den Toten und ihren letzten Ruhestätten".[1137] In diesem Abschnitt finden sich unterschiedliche Deliktstypen, so etwa abstrakte Gefährdungsdelikte (z. B. Herabwürdigung religiöser Lehren), ein Erfolgsdelikt (Störung einer Religionsübung an einem Ort, welcher der gesetzlich zulässigen Religionsübung gewidmet ist) und ein schlichtes Tätigkeitsdelikt (Störung der Totenruhe).[1138]

Zu diesem Abschnitt gehören die Herabwürdigung religiöser Lehren, die Störung einer Religionsausübung, die Störung der Totenruhe und die Störung einer Bestattungsfeier.

2.4.9 Neunter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen Ehe und Familie

Der neunte Abschnitt umfasst die Ehe- und Familiendelikte, wobei die Schutzrichtungen der einzelnen Delikte unterschiedlich sind. So betreffen etwa die Delikte Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft und Ehetäuschung den Schutz des Rechtsinstituts Ehe vor schwerwiegenden Eingriffen.[1139] Der Ehebruch ist seit 1996 straflos, da hier die zivilrechtlichen Folgen als ausrechende Sanktion angesehen werden.[1140]

[1136] ibid.:51, Hervorhebung im Original
[1137] vgl. ibid.
[1138] vgl. ibid.
[1139] vgl. ibid.:61
[1140] vgl. ibid.

Die übrigen Delikte dieses Abschnitts betreffen grob gesprochen das Verhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Kindern. So stellen etwa die Kindesentziehung und die Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen „bestimmte Eingriffe in eine bestehende **Erziehungsberechtigung** unter Strafe“[1141], andere wiederum, so die Verletzung der Unterhaltspflicht und die Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung, betreffen die Ahndung der Vernachlässigung der Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen, während sich das Delikt der Unterschiebung eines Kindes auf einen „besonders gravierender Fall der **Personenstandsfälschung**“[1142] bezieht.

Zu diesem Abschnitt gehören die Mehrfache Ehe oder eingetragene Partnerschaft, die Ehetäuschung, die Partnerschaftstäuschung, die Verbotene Adoptionsvermittlung, die Kindesentziehung, die Vereitelung behördlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen, die Verletzung der Unterhaltspflicht, die Vernachlässigung der Pflege, Erziehung oder Beaufsichtigung und die Unterschiebung eines Kindes

2.4.10 Zehnter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Der zehnte Abschnitt umfasst die Sexualdelikte. Ein einheitlicher Strafzweck ist laut Hinterhofer nicht vorhanden. Zum Kernbereich dieses Abschnittes gehören die Delikte der Vergewaltigung und der geschlechtlichen Nötigung, die „den Schutz der **sexuellen Selbstbestimmung** des einzelnen vor aggressiven Verhaltensweisen, die eine Mißachtung derselben zum Ausdruck bringen“[1143], betreffen.

Als weitere Schutzzwecke sind anzuführen: die „Abwendung von Angriffen auf die Geschlechtssphäre **Unmündiger, Jugendlicher** oder **Abhängiger**“[1144], so etwa im Falle des Delikts des Schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen; des Weiteren der Schutz vor Förderung und Ausbeutung (fremder) Unzucht. Delikte wie die Sexuelle Belästigung, die öffentliche geschlechtliche Handlung und die Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs betreffen verschiedene Rechtsgüter der Allgemeinheit, insbesondere einen Schutz vor Belästigungen, wie sie etwa gewisse unzüchtige Handlungen in der Öffentlichkeit etc. zu verursachen angetan sind. Das Delikt der Blutschande (Inzest) betrifft eugenische Aspekte sowie die „Reinheit des Familienlebens“.[1145]

Zu diesem Abschnitt gehören die Vergewaltigung, die Geschlechtliche Nötigung, der Sexuelle Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten, der Schwere sexuelle

[1141] vgl. ibid., Hervorhebung im Original
[1142] ibid., Hervorhebung im Original
[1143] ibid.:76, Hervorhebung im Original
[1144] ibid., Hervorhebung im Original
[1145] vgl. ibid.

Missbrauch von Unmündigen, der Sexuelle Missbrauch von Unmündigen, Pornographische Darstellungen Minderjähriger, der Sexuelle Missbrauch von Jugendlichen, die Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen, die Blutschande, der Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses, die Kuppelei, die Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen, die Förderung der Prostitution und pornographischer Ḍarbietungen Minderjähriger, die Zuhälterei, der Grenzüberschreitende Prostitutionshandel, die Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlung, die Ankündigung zur Herbeiführung unzüchtigen Verkehrs, Werbung für Unzucht mit Tieren und (der Verstoß gegen) das Tätigkeitsverbot (von verurteilten Sexualverbrechern, siehe dazu die betreffenden Ausführungen im AT).

2.4.11 Elfter Abschnitt: Tierquälerei

Dem Delikt der Tierquälerei ist als strafrechtliche Besonderheit ein eigener Abschnitt gewidmet. Im Gegensatz zu den anderen Delikten stellen nämlich im Falle der Tierquälerei nicht menschliche Interessen das Schutzobjekt dar, sondern tierische. Zwar wird auch im Falle der Umweltdelikte die Umwelt als eigenständiges, nicht-menschliches Rechtsgut geschützt, doch ist diese als Lebensgrundlage des Menschen eng mit menschlichen Interessen verbunden.[1146]

Der Zweck des Deliktes der Tierquälerei besteht darin, zu verhindern, „daß Tieren unnötig Leid zugefügt wird und sie unnötigen Beeinträchtigungen ihrer vitalen Funktionen ausgesetzt sind“.[1147] Dabei ist das Leben des Tieres als solches aber nicht geschützt, denn wer ein Tier tötet, ohne es dabei zu misshandeln oder zu quälen, ist, so es sein eigenes ist, straflos, im Falle eines fremden Tieres hingegen kann er (nur) wegen Sachbeschädigung belangt werden.[1148]

2.4.12 Zwölfter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweiszeichen

In diesem Abschnitt sind die Urkunden- und Beweiszeichendelikte versammelt. Im Gegensatz zum Steuergesetz kennt das StGB eine eigene Gruppe autonomer Fälschungsdelikte, die – obgleich auch sie z. B. das Rechtsgut Vermögen betreffen – nicht zu den oben behandelten Vermögensdelikten gezählt werden. Die Delikte des 12. Abschnitts stellen somit ein eigenständiges Urkunden- und Beweiszeichenstrafrecht dar. Urkunden und Beweiszeichen zählen zu den sog. „Gewährschaftsträgern“, darunter versteht man „Beglaubigungsformen,

[1146] vgl. ibid.:115
[1147] ibid.
[1148] vgl. ibid.

denen im Rechtsverkehr bestimmte Garantiefunktionen zukommt".[1149] Allerdings genießen nicht alle Gewährschaftsträger den gleichen strafrechtlichen Schutz und manche überhaupt keinen. Zu den geschützten Gewährschafsträgern zählen Urkunden im Sinne von Absichtsurkunden, öffentliche Beglaubigungszeichen sowie Grenz- und Wasserstandszeichen, während Zufallsurkunden (z. B. eine Rechnung) und andere private Beweiszeichen keinen eigenständigen Schutz genießen. Letztere sind daher nur im Rahmen von Beweismitteldelikten (z. B. Fälschung eines Beweismittels) strafbar. Im Falle der Urkundendelikte wird die Institution Urkunde selbst geschützt, genauer gesagt geht es um den Schutz der Urkundenechtheit und der Urkundenwahrheit, der jedoch nur für öffentliche Urkunden gilt, sowie des Weiteren um den Urkundenbestand und den Schutz vor Urkundenmissbrauch, der jedoch nur für amtliche Ausweise gilt. Im Gegensatz dazu wird bei den Beweismitteldelikten auf die Zuverlässigkeit der Zeichen im Rechtsverkehr abgestellt.[1150]

Zu diesem Abschnitt gehören die Urkundenfälschung, die Fälschung besonders geschützter Urkunden, die Annahme, Weitergabe oder der Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden, die Datenfälschung, die Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen, die Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung, die Urkundenunterdrückung, die Versetzung von Grenzzeichen und der Gebrauch fremder Ausweise.

2.4.13 Dreizehnter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren, Wertzeichen und unbaren Zahlungsmitteln

Der dreizehnte Abschnitt betrifft Geld-, Wertpapier- und Wertzeichendelikte. Bestraft werden „Manipulationen an Geld, Wertpapieren und Wertzeichen des Inlands und auch des Auslandes".[1151] Des Weiteren unter Schutz stehen „Geldmünzen, die nicht gesetzliche Zahlungsmittel sind […] sowie zur Ausgabe als gesetzliches Zahlungsmittel bestimmte Banknoten und Geldmünzen des Auslandes".[1152] Diese gelten ebenso wie die oben genannten Urkunden und Beweiszeichen als Gewährschaftsträger. Das geschützte Rechtsgut ist dabei „die **Sicherheit und Zuverlässigkeit** von Geld, Wertpapieren und Wertzeichen **im Rechtsverkehr**".[1153] In geringerem Maße wird auch dabei auch das Rechtsgut Vermögen geschützt, denn, wie Hinterhofer anführt, bedeutet „jede Ausgabe von Falschgeld oder falschen Wertpapieren bzw. jede Verwertung falscher Wertzeichen […] auch einen Angriff

[1149] ibid.:119
[1150] vgl. ibid.:120
[1151] ibid.:143
[1152] ibid.
[1153] ibid., Hervorhebung im Original

auf fremde Vermögensinteressen“.[1154] Zu erwähnen ist weiters, dass Geld- und Urkundendelikte einander gegenseitig ausschließen und somit im Hinblick auf die Konkurrenz Exklusivität vorliegt.[1155]

Zu diesem Abschnitt zählen die Geldfälschung, die Weitergabe und der Besitz nachgemachten oder verfälschten Geldes, die Verringerung von Geldmünzen und die Weitergabe verringerter Geldmünzen, das Ansichbringen, Verheimlichen oder Verhandeln des Münzabfalls, die Weitergabe von Falschgeld oder verringerten Geldmünzen, die Fälschung besonders geschützter Wertpapapiere, die Wertzeichenfälschung, die Vorbereitung einer Geld-, Wertpapier- oder Wertzeichenfälschung, die Fälschung unbarer Zahlungsmittel, die Annahme, Weitergabe oder der Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel, die Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel, die Entfremdung unbarer Zahlungsmittel und die Annahme, Weitergabe oder der Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel.

2.4.14 Vierzehnter Abschnitt: Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat, Fünfzehnter Abschnitt: Angriffe auf oberste Staatsorgane und Sechzehnter Abschnitt: Landesverrat

Die Abschnitte 14 bis 16 betreffen Staatsschutzdelikte, wobei jedoch die Ausgestaltung des Schutzes variiert. So betreffen die Delikte des 14. Abschnittes „Handlungen […], die sich gegen den **Bestand**, die **verfassungsmäßige Ordnung** und die **wichtigsten Einrichtungen** des österreichischen Staates richten“.[1156] Vergleichbare Angriffe gegen fremde Staaten werden im 24. Abschnitt (Störung der Beziehung zum Ausland) geahndet.[1157]

Die Delikte des 15. Abschnittes betreffen dagegen „hochverratsähnliche“ Angriffe gegen die obersten Staatsorgane. Gemeinsam ist den Delikten des 14. und 15. Abschnittes die Pönalisierung direkter Angriffe gegen den Staat und seine obersten Organe, während es in den Delikten im 16. Abschnitt um die mittelbare Gefährdung des Staates durch die Beeinträchtigung und Schwächung gegenüber anderen Staaten und über- oder zwischenstaatlichen Einrichtungen geht.[1158]

Zu den Delikten des 14. Abschnitts zählen der Hochverrat und dessen Vorbereitung, Staatsfeindliche Verbindungen und die Herabwürdigung des Staates und seiner Symbole.

Der 15. Abschnitt umfasst die Delikte Gewalt und gefährliche Drohung gegen den Bundespräsidenten, Nötigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung,

[1154] ibid.
[1155] vgl. ibid.
[1156] ibid.:155, Hervorhebung im Original
[1157] vgl. ibid.
[1158] vgl. ibid.

des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs, sowie Nötigung von Mitgliedern eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs oder des Obersten Gerichtshofs oder des Präsidenten des Rechnungshofes.

Der 16. Abschnitt versammelt die Delikte Verrat von Staatsgeheimnissen, Preisgabe von Staatsgeheimnissen, Ausspähung von Staatsgeheimnissen, Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs, Begünstigung feindlicher Streitkräfte und Landesverräterische Fälschung sowie Vernichtung von Beweisen.

2.4.15 Siebzehnter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen das Bundesheer

Der siebzehnte Abschnitt betrifft strafbare Handlungen gegen das Bundesheer, die von Nicht-Soldaten begangen werden. Für Soldaten gilt hingegen das Militärstrafgesetz. Im Falle des Delikts Beteiligung an militärischen strafbaren Handlungen gilt, dass dieses nur dann bestraft wird, wenn die betreffende Straftat mit mehr als 3 Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist oder aber ein Verabredungsdelikt (z. B. Desertion, schwerer Ungehorsam, Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit etc.) vorliegt. Eine Qualifikation stellt die Beteiligung an der Meuterei dar. Unechte Militärdelikte, wie z. B. der militärische Diebstahl, werden nach den allgemeinen Regeln, in diesem Fall also für das Delikt Diebstahl, bestraft.[1159]

Das zweite in diesen Abschnitt fallende Delikt ist die Wehrmittelsabotage, welche die fehlerhafte vertragswidrige Lieferung oder Herstellung von Wehrmitteln, Einrichtungen oder Anlagen, „die ausschließlich oder vorwiegend Landesverteidigung oder Schutz der Bevölkerung gegen Kriegsgefahren dienen“[1160] sowie deren Komponenten betrifft.[1161]

2.4.16 Achtzehnter Abschnitt: Strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen

Die im achtzehnten Abschnitt zusammengefassten strafbaren Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen gelten für die folgenden Wahlen:

> „- für die Wahl des **Bundespräsidenten**;
> - für die Wahlen zu den **allgemeinen Vertretungskörpern** (Nationalrat, Landtage, Gemeinderäte);
> - für die Wahlen zu den **satzungsgebenden Organen der gesetzlichen Berufsvertretungen** (Kammern), wie etwa Arbeiterkammerwahlen; da Betriebsrat und Personalvertretungen keine satzungsgebenden Organe sind, fallen Betriebsrats- und Personalvertretungswahlen nicht unter [diesen Paragraphen];

[1159] vgl. Malezky [9]2009:50
[1160] ibid.
[1161] vgl. ibid.

- für allgemeine und **unmittelbare** Wahlen, in denen die mit der **Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde** gewählt werden, wie z. B. die Wahl des Bürgermeisters, sofern sie durch das Gemeindevolk erfolgt;
- für die **Wahl zum Europäischen Parlament**;
- für **Volksabstimmunge**n;
- für **Volksbegehren** sowie
- für das **Unterschreiben eines Wahlvorschlags** zu einer der oben genannten Wahlen“[1162].

Dabei ist anzumerken, dass sich die betreffenden Delikte auf die Wahl in diese Vertretungskörper beziehen und daher nicht auf Wahlen oder Abstimmungen, die unter den Mitgliedern dieser Vertretungskörper, also intern, stattfinden.[1163] Ihr Zweck liegt insbesondere in der Verhinderung diverser Arten von Manipulation und Einflussnahmen im Zuge der Wahlen.

Zu den Delikten des 18. Abschnitts gehören die Wahlbehinderung, die Bestechung bei einer Wahl oder Volksabstimmung, die Fälschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung, die Verhinderung einer Wahl oder Volksabstimmung und die Verletzung des Wahl- oder Volksabstimmungsgeheimnisses.

2.4.17 Neunzehnter Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die Staatsgewalt

Der 19. Abschnitt umfasst die Delikte gegen die Staatsgewalt, deren übergeordneter Schutzzweck die Bewahrung der Autorität der Rechtsordnung, genauer gesagt ihrer „spezifische Form der Durchsetzung“[1164] vor Angriffen ist, wobei jedoch die Ausprägung dieses Schutzzweckes je nach Tatbestand variiert. Während das Delikt Widerstand gegen die Staatsgewalt sich beispielsweise auf den Schutz von Beamten und Behörden als Repräsentanten der Rechtsordnung vor Nötigung bezieht, geht es beim Tätlichen Angriff auf Beamte um körperliche Angriffe im Zuge der Amtshandlung, während die Delikte Siegelbruch und Verletzung behördlicher Bekanntmachungen die „Beeinträchtigungen amtlicher Siegel bzw. behördlicher Bekanntmachungen“[1165] verhindern sollen.

Zu diesem Abschnitt zählen der Widerstand gegen die Staatsgewalt, die jedoch voraussetzt, dass der betreffende Beamte bzw. die betreffende Behörde zur jeweiligen Amtshandlung der Art nach berechtigt ist und diese Amtshandlung nicht rechtswidrig ist[1166], der Tätliche Angriff auf einen Beamten, der Verstrickungsbruch, der Siegelbruch und die Verletzung behördlicher Bekanntmachungen.

[1162] Hinterhofer [3]2002:168, Hervorhebung im Original
[1163] vgl. ibid.
[1164] ibid.173
[1165] ibid.
[1166] vgl. Malezky [9]2009:53

2.4.18 Zwanzigster Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden

Der zwanzigste Abschnitt umfasst recht unterschiedliche Tatbestände, die jedoch alle im Zusammenhang mit dem Schutzobjekt öffentlicher Frieden (in Österreich) stehen und daher den „Zustand friedlichen Zusammenlebens der Bevölkerung, der von allgemeiner Rechtssicherheit gekennzeichnet ist“[1167] gefährden. Da jedoch der Schutzumfang für den öffentlichen Frieden in den einzelnen Delikten variiert, empfiehlt sich nach Hinterhofer eine weitere Unterteilung in Friedensdelikte im eigentlichen Sinne und Friedensdelikte im weiteren Sinne. Im Mittelpunkt der Friedensdelikte im eigentlichen Sinne steht ausschließlich die Bewahrung des öffentlichen Friedens in Österreich. Dazu zählen beispielsweise die Delikte Landsfriedensbruch und Landzwang. Im Gegensatz dazu spielt der öffentliche Friede bei den Friedensdelikten im weiteren Sinne nur eine untergeordnete Rolle, während eines anderen Schutzzwecks an erster Stelle steht. Hierzu zählen z. B. die Delikte Sprengung bzw. Störung einer Versammlung, bei denen der Schutz der Versammlungsfreiheit vorrangig ist oder auch das Komplott, wobei der Schutz des jeweils vom Komplott bedrohten Rechtsgutes (z. B. das Leben eines Menschen) an erster Stelle steht.[1168]

Zu diesem Abschnitt zählen der Landfriedensbruch, der Landzwang, die Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte, das Verbrecherische Komplott, die Kriminelle Vereinigung, die Kriminelle Organisation, die Terroristische Vereinigung, die Terrorismusfinanzierung, die Ausbildung für terroristische Zwecke, die Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat, die Bewaffnete Verbindungen, das Ansammeln von Kampfmitteln, die Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze, die Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und deren Gutheißung, die Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten, die Verhetzung, die Sprengung einer Versammlung, die Verhinderung oder Störung einer Versammlung, die Unterlassung der Verhinderung einer mit Strafe bedrohten Handlung und die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung im Zustand voller Berauschung.

2.4.19 Einundzwanzigster Abschnitt: Strafbare Handlungen gegen die Rechtspflege

Der 21. Abschnitt umfasst die Rechtspflegedelikte, wobei die einzelnen Delikte jeweils bestimmte Teilbereiche der Rechtspflege betreffen. So beziehen sich etwa die „Aussagedelikte“ (Falsche Beweisaussage und Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde) auf den Schutz der Wahrheitsfindung in Verfahren. Auch die

[1167] Hinterhofer [3]2002:183
[1168] vgl. ibid.:184

Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage betrifft den Schutz der Rechtspflege vor falschen Beweismitteln. Die Delikte Fälschung von Beweismitteln und Unterdrückung von Beweismitteln schützen die sachlichen Beweismittel selbst, das Delikt der Verleumdung schützt die Rechtspflege aber auch „**Individualrechtsgüter** des Verleumdeten, nämlich dessen Ehre, Freiheit und Vermögen“.[1169]

Die Verleumdung bezieht sich daher auf mehrere Schutzaspekte. Im Gegensatz dazu steht das Delikt der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung, das ein zentrales Rechtspflegedelikt darstellt. Es geht dabei um die Verhinderung der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Strafverfolgungsapparats, vor allem der Polizei. Im Falle der Begünstigung von Rechtsbrechern handelt es sich um eine strafbare Form der Nachtäterschaft, wie es auch die Hehlerei ist. Das Delikt Befreiung von Gefangenen dient dem Schutz der „gerichtlich oder verwaltungsbehördlich begründete[n] Verwahrungsgewalt des Staates“[1170], während hier die Rechtspflege nur von zweirangiger Bedeutung ist, das Delikt Verbotene Veröffentlichung bezweckt den Schutz der „Unbefangenheit gerichtlicher und verwaltungsbehördlicher Tätigkeit“.[1171]

Zum 21. Abschnitt zählen die Falsche Beweisaussage, die Falsche Beweisaussage vor einer Verwaltungsbehörde, die Herbeiführung einer unrichtigen Beweisaussage, das Falsche Vermögensverzeichnis, die Fälschung eines Beweismittels, die Unterdrückung eines Beweismittels, die Verleumdung, die Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung, die Begünstigung, die Befreiung von Gefangenen und die Verbotene Veröffentlichung.

2.4.20 Zweiundzwanzigster Abschnitt: Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen

Der 22. Abschnitt umfasst zum einen die (echten) Amtsdelikte, die zu den Sonderdelikten zählen, da sie nur von Beamten begangen werden können und die Verletzung der Amtspflicht betreffen. Nichtbeamte können allenfalls als Beteiligungstäter und dann für das jeweilige Allgemeindelikt, bestraft werden. Eine zweite Gruppe von Delikten des 22. Abschnitts betrifft die im öffentlichen Interesse stehende „pflichtgemäße Verwaltung öffentlicher Funktionen“.[1172] Hierunter fällt z. B. die Bestechung. Diese Delikte können wiederum nur von Nichtbeamten begangen werden.[1173]

Bedeutsam ist die Unterscheidung zwischen echten und unechten Amtsdelikten. Erstere, wie z. B. der Missbrauch der Amtsgewalt oder die Bestechlichkeit, bedingen die

[1169] ibid.:211f, Hervorhebung im Original.
[1170] ibid.:212
[1171] ibid.
[1172] ibid.:243
[1173] vgl. ibid.

Beteiligung eines Beamten. Die unechten Amtsdelikte hingegen sind „**allgemein strafbare Vorsatzdelikte** […], die ein Beamter unter Ausnützung seiner Amtsstellung begangen hat“.[1174] Darunter fallen z. B. Körperverletzung oder Diebstahl, sofern dabei die obige Bedingung der Ausnutzung der Amtsstellung erfüllt wird. Wie bereits im AT angemerkt, zeichnen sich diese Delikte durch die Besonderheit aus, dass hierbei die für das jeweilige Allgemeindelikt vorgesehene Höchststrafe (Freiheits- oder Geldstrafe) bei der Strafzumessung um die Hälfte überschritten werden kann. Es handelt sich hierbei aber nicht um eine Qualifikation, sondern um eine „**fakultative Strafbemessungsvorschrift**“.[1175] Das Ausnützen der Beamtenstellung gilt dabei als strafverschärfender Grund. Beteiligte Nichtbeamten haften im Strafrahmen des Allgemeindelikts.[1176]

Zu den Delikten dieses Abschnitts zählen der Missbrauch der Amtsgewalt, die Fahrlässige Verletzung der Freiheit der Person oder des Hausrechts und jene Delikte, die im Zusammenhang mit Geschenkannahme und Bestechung stehen, d. h. die Bestechlichkeit, die Vorteilsannahme, die Vorbereitung der Bestechung oder der Vorteilsannahme, die Vorteilszuwendung, die Verbotene Intervention, die Verletzung des Amtsgeheimnisses, die Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt, weiters das Quälen oder Vernachlässigen eines Gefangenen sowie Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung.

2.4.21 Dreiundzwanzigster Abschnitt: Amtsanmaßung und Erschleichung eines Amtes

Der 23. Abschnitt betrifft jene Delikte, die im Zusammenhang stehen mit der unbefugten Ausübung eines Amtes und der Übertragung eines Amtes (und damit verbunden, der Vornahme von Amtshandlungen), infolge der Täuschung „eine[r] zur Übertragung eines öffentlichen Amtes berufene Stelle“[1177] mit dem Ziel der Übertragung eines Amtes.

Die beiden in diesem Abschnitt vereinigten Delikte sind die Amtsanmaßung und die Erschleichung eines Amtes.

2.4.22 Vierundzwanzigster Abschnitt: Störung der Beziehungen zum Ausland

Der 24. Abschnitt stellt, wie bereits angemerkt, eine Art Pendant zum 14. Abschnitt dar, bezieht sich aber im Gegensatz zu diesem auf die Störung der Beziehung zum Ausland und dem Angriffe auf dieses. Schutzobjekt sind dabei aber nicht die Hoheitsrechte fremder

[1174] ibid., Hervorhebung im Original
[1175] ibid.
[1176] vgl. ibid.
[1177] ibid.:297

Staaten, sondern die Republik Österreich und ihre Beziehungen zum Ausland.[1178] Voraussetzungen für die Bestrafung sind die Ermächtigung durch die Bundesregierung und das Bestehen von diplomatischen Beziehungen bzw. die Mitgliedschaft in der gleichen zwischenstaatlichen Einrichtung. Erfasst sie hierbei aber nur Inlandstaten.[1179]

Zu diesem Abschnitt zählen Hochverräterische Angriffe gegen einen fremden Staat die Herabwürdigung fremder Symbole, der Militärische Nachrichtendienst für einen fremden Staat und die Verbotene Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte (dieses Delikt wurde früher als Neutralitätsgefährdung bezeichnet).

2.4.23 Fünfundzwanzigster Abschnitt: Völkermord

Der letzte Abschnitt des BT ist dem Völkermord gewidmet. Die Aufnahme des Delikts Völkermord ist eine Folge der von Österreich im Jahre 1958 ratifizierten Völkermordkonvention der Vereinten Nationen, welche aus dem Jahre 1948 datiert und eine Reaktion auf die Verbrechen der Nationalsozialisten während des Zweiten Weltkrieges darstellt. Im Gegensatz zu Deutschland ist dieses Delikt im österreichischen StGB nicht unter Straftaten gegen Leib und Leben eingeordnet, weil der Völkermord – so Hinterhofer – „weniger ein Delikt gegen Leib und Leben einzelner, sondern vielmehr ein **Verbrechen gegen die Menschlichkeit**“ ist.[1180] Im Vordergrund steht daher das Recht bestimmter Gruppen, die zu einer Kirche, einem Staat, einer Rasse oder einem Volksstamm gehören, auf Existenz und Leben.[1181]

2.5 Strafprozessrecht

Das Strafprozessrecht wird hier nur in aller Kürze behandelt, da es – wie angemerkt – nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist, aber zum Strafrecht im Allgemeinen zählt.

Die Strafprozessordnung (StPO) dient zur Regelung des „Verfahren[s] über die **Aufklärung** von Straftaten, über die **Verfolgung** verdächtiger Personen und über die damit zusammenhängenden Entscheidungen“.[1182] Da die Strafverfolgung einen tiefgehenden Eingriff in die Rechte und Privatsphäre bedeutet, ist es einerseits von großer Bedeutung, dass die Rechte des Beschuldigten im Zuge des Prozesses gewahrt werden. Andererseits soll das Strafverfahren ein Höchstmaß an Effizienz bei der Überführung von Straftätern bieten. Diese beiden Ziele gilt es daher miteinander abzugleichen. Von höchster Bedeutung ist die

[1178] vgl. ibid.:299
[1179] vgl. Malezky [9]2009:80
[1180] Hinterhofer [3]2002:305, Hervorhebung im Original
[1181] vgl. ibid.
[1182] Seiler 2009[10]:21, Hervorhebung im Original

Gewährleistung der gesetzmäßigen Korrektheit des Strafverfahrens und damit der wirkungsvolle Schutz vor rechtswidrigen Eingriffen.[1183]

Das Strafverfahren kann unterteilt werden in Ermittlungsverfahren, Haupt- und Rechtsmittelverfahren. Während das Ermittlungsverfahren stets gleich abläuft, variieren Haupt- und Rechtsmittelverfahren in Abhängigkeit davon, vor welchem Gericht das Hauptverfahren stattfindet, also z. B. vor dem Schöffengericht, dem Geschworenengericht oder dem Bezirksgericht.[1184] Zur Entlastung der Staatsanwaltschaft wird heute im Falle von leichter und mittelschwerer Kriminalität oft auch auf die im AT behandelt Diversion zurückgegriffen.[1185]

2.5.1 Der Geltungsbereich strafprozessualer Normen

Im Hinblick auf den zeitlichen Geltungsbereich ist zu sagen, dass im Strafprozess jeweils das geltende Recht angewendet wird. Ein Günstigkeitsvergleich zwischen der geltenden Verfahrensordnung und jener, die zum Tatzeitpunkt in Kraft war, wird nicht vorgenommen, was u.U. auch Nachteile für den Beschuldigten bedeuten kann. Für Privatanklagedelikte gilt, dass die Anklage innerhalb einer bestimmten Frist einzubringen ist, da das Gericht ansonsten auf einen Verfolgungsverzicht schließt.[1186] Im Gegensatz dazu ist im Falle von Antragsdelikten (Ermächtigungsdelikten) nur die Ermächtigung des Verletzten von Nöten.[1187]

Was den räumlichen Geltungsbereich betrifft, so gilt die StPO für sämtliche Verfahrensschritte österreichischer Gerichte sowie auch in den Fällen, in denen österreichische Gerichte auf dem Wege eines Rechtshilfeersuchens für ein ausländisches Gericht tätig werden. Die österreichische StPO gilt des Weiteren für Ausländer, die in Österreich eine Straftat begangen haben sowie für Österreicher, die im Auslande eine Straftat begangen haben und in Österreich gerichtlich verfolgt werden.[1188]

In Bezug auf den sachlichen Geltungsbereich ist zu sagen, dass die StPO sowohl für das StGB als auch für das Nebenstrafrecht gilt, sofern die betreffenden Nebengesetze nicht – wie etwa die Finanzdelikte – verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen enthalten.[1189]

Zum persönlichen Geltungsbereich der StPO ist zu sagen, dass dieser sich grundsätzlich auf sämtliche Personen, die sich in Österreich aufhalten, gilt.[1190] Über die gerichtliche Zuständigkeit entscheiden die im Gesetz festgelegte Zuständigkeitsordnung und

[1183] vgl. ibid.
[1184] vgl. Bertel/Venier 2011[5]:1; Seiler 2009[10]:22
[1185] vgl. ibid.
[1186] vgl. ibid.:23f.
[1187] vgl. ibid.:24
[1188] vgl. ibid.
[1189] vgl. ibid.
[1190] vgl. ibid.

die Regeln der Geschäftsverteilung. Es gibt allerdings auch Personen, die von der österreichischen Strafgerichtsbarkeit ausgenommen sind, so etwa jene Personen, die diplomatische Immunität (Exterritorialität) genießen. Diese Personen sind gemäß Völkerrecht vor Beschlagnahmungen und Untersuchungen geschützt. Immunität gilt des Weiteren für die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage. Dieses Verfolgungshindernis gilt für die Verhaftung, die nur mit Zustimmung des Nationalrates erfolgen darf, es sei denn es kommt zu einer Betretung in flagranti, und auch für die Hausdurchsuchung. Sie gilt allerdings nur für jene Handlungen, die im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit der Abgeordneten stehen, nicht z. B. für einen gewöhnlichen Raub.[1191] Die Immunität bedeutet jedoch keine Entbindung von der Zeugenpflicht, deren Nichterfüllung daher mit einer Beugestrafe geahndet werden kann, welche als „Zwangsmaßnahme zum Erreichen einer Aussage“[1192] angesehen wird.

2.5.2 Die leitenden Grundsätze des Strafprozessrechts

Seiler unterscheidet insgesamt sieben wesentliche Grundsätze des Strafprozessrechts, die hier in aller Kürze gestreift werden.

2.5.2.1 Der Grundsatz der Amtswegigkeit

An erster Stelle nennt Seiler den Grundsatz der Amtswegigkeit (auch als Offizialprinzip bezeichnet), welcher besagt, dass nur der Staat das Recht zur Ahndung von Straftaten hat, der Täter also ausschließlich von Amts wegen verfolgt werden kann.[1193]

Zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten sind im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft berufen. Dabei gilt, dass eine einmal erstattete Anzeige nicht zurückgezogen werden kann. Das Hauptverfahren fällt in den Aufgabenbereich des Gerichtes, wobei einerseits die Aufklärung der betreffenden Tat und andererseits die Prüfung der Schuld des Angeklagten von Belang sind.[1194]

Eine Ausnahme vom Grundsatz der Amtswegigkeit stellen die oben erwähnten Privatanklagedelikte dar, da in diesem Fall keine öffentlichen Interessen tangiert werden. Hierunter fallen z. B. einige Ehrenbeleidigungsdelikte.[1195]

Die Ermächtigungsdelikte bedeuten dagegen nur eine gewisse Einschränkung des Offizialprinzips, da die ermittelnde Behörde zur weiteren Verfolgung eines Tatverdächtigen der Ermächtigung des Verletzten bedarf. Sie ist binnen 14 Tagen ab Zustellung der

[1191] vgl. ibid.:25
[1192] ibid.:26
[1193] vgl. ibid.
[1194] vgl. ibid.:27
[1195] vgl. ibid.

betreffenden Anfrage zu erteilen, ansonsten wird das Verfahren eingestellt. Dies gilt auch bei einer späteren Zurückziehung der Ermächtigung. Zu diesen Delikten gehören u.a. der Hausfriedensbruch, die Entwendung und die Kindesentziehung.[1196]

Zum Grundsatz der Amtswegigkeit gehört des Weiteren das Legalitätsprinzip, welches zum einen besagt, dass die Kriminalpolizei jedem Verdacht auf Begehung einer strafbaren Handlung, von der sie Kenntnis erhält, von Amts wegen und innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen nachzugehen hat. Es dient insbesondere der Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetz und der Verhinderung von beispielsweise politischer Einflussnahme. Des Weiteren gilt, dass eine Anklage nur dann eingebracht werden darf, „wenn die **Verurteilung** des Beschuldigten **wahrscheinlicher** ist **als ein Freispruch**".[1197]

Das Opportunitätsprinzip hingegen bietet im Falle von Bagatelldelikten die (sehr eingeschränkte) Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens (siehe dazu den AT).[1198]

2.5.2.2 Der Anklagegrundsatz

Der Anklagegrundsatz sieht vor, dass das Gericht nicht von sich aus eine Strafverfolgung einleiten darf, sondern dies nur vonseiten des berechtigten Anklägers, also der Staatsanwaltschaft oder eines Privatklägers, geschehen kann. Grundlage ist hier die Trennung zwischen Richter und Ankläger. Aus dem Anklagegrundsatz ergibt sich des Weiteren, dass das Gericht nur über den konkreten Sachverhalt, der Gegenstand der Anklage ist, urteilen darf. Man spricht in dieser Hinsicht von der „Identität von Anklagefaktum und Urteilsfaktum", die stets gewährt werden muss.[1199] Nicht gebunden ist das Gericht hingegen an den Wortlaut der Anklageschrift und die Folgen der Tat, wie sie in der Anklage angeführt sind.[1200] Die oben genannte Funktionentrennung gilt nur für das Hauptverfahren, nicht aber für das Ermittlungsverfahren, bei dem allein gilt, dass es nicht gegen den Willen der Staatsanwaltschaft geführt werden darf.[1201]

2.5.2.3 Der Grundsatz der objektiven Wahrheitserforschung

Der Grundsatz der objektiven Wahrheitsforschung bezieht sich auf das Vorgehen von Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht im Zuge der Ermittlungen. Es gelten dabei der **Grundsatz der Gesetzmäßigkeit**, der den Eingriff in die Rechte von Personen auf das gesetzliche Zulässige und zur Aufgabenerfüllung Notwendigkeit einschränkt und der

[1196] vgl. ibid.:28
[1197] ibid.:29, Hervorhebung im Original
[1198] vgl. ibid.
[1199] vgl. ibid.:30
[1200] vgl. ibid.:31
[1201] vgl. Bertel/Venier 2011[5]:9

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Rahmen der Beweisgewinnung. Der **Grundsatz der Objektivität** wiederum besagt, dass in der Ermittlung von entlastenden und belastenden Umständen Objektivität gewahrt werden muss. Hier besteht demnach eine Pflicht zur Unparteilichkeit. Unzulässig ist die „vorgreifende Beweiswürdigung", d. h. die Annahme der Richtigkeit der Angaben des Opfers vor der Beweisaufnahme. Des Weiteren gilt das Recht des Beschuldigten auf rechtliches Gehör, d. h. auf die Kenntnis sämtlicher gegen ihn vorliegenden Verdachtsmomente, was ihm die Gelegenheit gibt, diese u.U. zu entkräften oder Rechtfertigungsgründe (siehe dazu das betreffende Kapitel im AT) vorzubringen. Es handelt sich dabei um eine Belehrung des Beschuldigten, die insbesondere für diejenigen Beschuldigten bedeutsam ist, die nicht von einem Anwalt vertreten werden. Man spricht hierbei von der Manuduktionspflicht.[1202] Dies gilt auch für die weiteren am Verfahren beteiligten Personen, also etwa für das Tatopfer.[1203]

Für Vorfragen (z. B. Trunkenheit zum Unfallzeitpunkt) gilt, dass diese im Rahmen des Strafverfahrens selbstständig zu beurteilen sind und daher keine grundsätzliche Bindung an die Erkenntnisse und Feststellungen anderer Behörden (z. B. einer Verwaltungsbehörde) besteht, wenngleich sich die jeweiligen Entscheidungen nicht widersprechen sollten. Eine Bindung besteht für das Strafgericht aber sehr wohl im Hinblick auf die „**rechtsgestaltende Wirkung** von **Entscheidungen der Zivilgerichte** und anderer **Behörden**".[1204]

2.5.2.4 Der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit

Dieser Grundsatz besagt, dass gerichtliche Haupt- und Rechtsmittelverfahren mündlich und öffentlich durchzuführen sind. Die Unmittelbarkeit wiederum besagt, dass das Urteil, welches das Gericht schlussendlich fällt, auf der Hauptverhandlung beruhen muss (Unmittelbarkeit im formellen Sinn), während das dieser vorangehende Ermittlungsverfahren bloß eine unterstützende und vorbereitende Funktion erfüllt, wobei jedoch in praxi etwa im Ermittlungsverfahren getätigte Aussagen sehr große Auswirkung auf den späteren Verfahrensverlauf haben.[1205]

Des Weiteren verpflichtet der Grundsatz der Unmittelbarkeit zur Heranziehung der „tatnächsten Beweismittel" im Zuge der Hauptverhandlung, während Erkenntnis aus dritter Hand („vom Hörensagen") unzulässig sind. Dies bezeichnet man als „Unmittelbarkeit im materiellen Sinn".[1206] Daher darf die „Vernehmung von Angeklagten und Zeugen **nicht**

[1202] vgl. Seiler 2009[10]:32; Bertel/Venier 2011[5]:7,13
[1203] vgl. Seiler 2009[10]:33
[1204] ibid., Hervorhebung im Original
[1205] vgl. ibid.:34; Bertel/Venier 2011[5]:18f.
[1206] vgl. Seiler 2009[10]:35

durch die Verlesung von Protokollen ihrer Aussagen im Ermittlungsverfahren ersetzt werden".[1207]

Die Wahrung des Prinzips der Unmittelbarkeit macht die ständige Anwesenheit sämtlicher Richter in der Hauptverhandlung erforderlich, da ansonsten die Nichtigkeit des Urteils droht.[1208]

2.5.2.5 Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung – in dubio pro reo

Das Prinzip der freien Beweiswürdigung bezieht sich auf die Beurteilung des Wertes eines Beweises. Das Gericht ist an keine bestimmten Beweisregeln gebunden, sondern kann frei entscheiden, welche Beweise gewürdigt werden und was diese für das Vorliegen bestimmter Tatsachen aussagen. Maßgeblich bei der Beweiswürdigung darf aber nicht das individuelle Gefühl des Richters sein, sondern es muss sich vielmehr um objektiv nachprüfbare Fakten und daher rational nachvollziehbare Erwägungen handeln. Ohne weitere Begründung angenommen werden können nur Tatsachen, die mit der allgemeinen Lebenserfahrung in Zusammenhang stehen.[1209]

Der Grundsatz „*in dubio pro reo*" besagt, dass im Falle von Zweifeln an gewissen Tatsachen stets zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist. Es gibt allerdings auch Ausnahmen von diesem Grundsatz, in denen der Beschuldigte die Beweislast trägt. So im Falle von Ehrenbeleidigungstatbeständen, wo er die Gutgläubigkeit der betreffenden Äußerung beweisen muss, um straffrei zu bleiben sowie bei der Vorbringung von Alibis. Ebenso gilt dies für die im AT behandelte Vermögensabschöpfung.[1210]

2.5.2.6 Der Grundsatz der Öffentlichkeit

Der Grundsatz der Öffentlichkeit sieht vor, „dass Verhandlungen in Zivil- und Strafrechtssachen vor dem erkennenden Gericht mündlichen und öffentlich zu führen sind, soweit das keine Ausnahmen bestimmt".[1211] Er betrifft die Volksöffentlichkeit, nicht die Parteiöffentlichkeit, die sich auf die Anwesenheit des Beschuldigten bzw. der Staatsanwaltschaft bei der Verhandlung bezieht). Der Zweck der Verhandlung vor der Volksöffentlichkeit ist die Gewährleistung von Transparenz und Unparteilichkeit, wobei das Volk eine Kontrollinstanz darstellt. Untersagt sind allerdings die Übertragung der

[1207] Bertel/Venier 2011[5]:19, Hervorhebung im Original
[1208] vgl. ibid.
[1209] vgl. Seiler 2009[10]:36; Bertel/Venier 2011[5]:20f.
[1210] vgl. Seiler 2009[10]:37
[1211] ibid.:38

Hauptverhandlung durch Rundfunk und Fernsehen sowie auch andere Filmaufnahmen und Fotografien, da diese eine Bloßstellung des Beschuldigten bedeuten würden.[1212]

Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit möglich, aber auch dann, wenn die Einbeziehung der Öffentlichkeit das schutzwürdige Individualinteresse eines Beteiligten (z. B. eines anonymen Zeugen) verletzten würde. Im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit ist die Veröffentlichung von Mitteilungen über die Hauptverhandlung untersagt. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Verhandlung, nicht auf die Urteilverkündung.[1213]

2.5.2.7 Der Grundsatz der Laienbeteiligung

Das Volk soll grundsätzlich nicht nur der Verhandlung beiwohnen, sondern auch an der Rechtsprechung mitwirken. Daher werden zu schweren oder politischen Straftaten Laienrichter (Geschworene) aus dem Volk hinzugezogen.[1214] Der maßgebliche Gedanke dabei ist, dass im Falle von politischen Prozessen verhindert werden soll, dass Richter als Schiedsrichter zwischen Regierung und Opposition agieren müssen, und dass Geschworenen auch in anderen Belangen einen „volksnäheren" Zugang zu bestimmten (sozialen) Problemen haben.[1215]

Schöffen werden für weniger schwere Taten, bei denen ein bestimmtes Maß überschritten wurde, hinzugezogen.[1216] Schöffen und Geschworene werden mittels eines Zufallssystems aus dem Volk ausgelost. Im Allgemeinen gilt die Ausübung dieses Amtes als Bürgerspflicht, eine Befreiung kann allerdings erfolgen, wenn unverhältnismäßige persönliche oder wirtschaftliche Belastungen damit verbunden wären bzw. Befangenheit besteht.[1217] Die Beteiligung der Laienrichter betrifft nur die Hauptverhandlung und die Urteilsfindung in der ersten Instanz. Urteile im Falle leichter Delikte können auch ohne Laienbeteiligung gefällt werden. Im Allgemeinen sind Laienrichter gleichermaßen an das Gesetz gebunden wie Berufsrichter.[1218]

2.5.3 Weitere Themenbereiche des Strafprozessrechts

Um den Rahmen der Arbeit nicht zu sprengen, werden die einzelnen Themen, sofern sie nicht schon angeschnitten wurden, hier nur kurz aufgezählt. Gerichtsarten, Gerichtsaufbau und Zuständigkeit der Gerichte; Gerichtspersonen und Ausschließungsgründe (insb.

[1212] vgl. ibid.:38f.; Bertel/Venier 2011[5]:19
[1213] vgl. Seiler 2009[10]:39
[1214] vgl. ibid.
[1215] vgl. Bertel/Venier 2011[5]:17
[1216] vgl. Seiler 2009[10]:39f.
[1217] vgl. Bertel/Venier 2011[5]:17
[1218] vgl. Seiler 2009[10]:40

Befangenheit), die Prozessparteien (Beschuldigter, Verteidiger, Machthaber, Staatsanwaltschaft, Privatankläger, Opfer etc.), die Erscheinungsarten von Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, deren Zustellung und die geltenden Fristen, die Amtssprache, die Amts- und Rechtshilfe und die Bestimmungen über den Einsatz von Informationstechnik, die Ermittlungsmaßnahmen und die Beweisaufnahme; die Fahndung, die Festnahme und die Untersuchungshaft, der Verlauf des Verfahrens in erster Instanz, die besonderen Verfahrensarten; das Rechtsmittelverfahren; die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe; die Kosten des Strafverfahrens und ihre Bestimmung sowie die Vollstreckung der Urteile, wobei die Punkte Strafregistergesetz und Tilgung im Rahmen des AT behandelt wurden.[1219]

[1219] vgl. Seiler 2009[10]; Bertel/Venier 2011[5]

3 Islamisches Recht und Strafrecht

Im Gegensatz zum österreichischen Strafrecht erscheint es im Falle des islamischen Rechts zunächst angebracht, in das Recht allgemein einzuführen und dann erst auf seine geschichtliche Entwicklung einzugehen, da sonst viele Begriffe nicht verständlich wären.

3.1 Allgemeines zum islamischen Recht - Die islamische Rechtswissenschaft (fiqh) und deren Wurzeln (uṣūl al-fiqh)

Zunächst scheint an dieser Stelle eine bedeutsame begriffliche Klärung angebracht, nämlich jene zwischen dem „islamischen Recht“ und der *Scharia*.[1220] Die Unterscheidung zwischen den beiden Begriffen erscheint nicht zuletzt deswegen von Bedeutung, da sie in den westlichen Medien häufig synonym gebracht werden, was aber, wie dargelegt werden wird, irreführend ist und nicht den tatsächlichen Begriffsinhalten entspricht.[1221] Dies wird nicht zuletzt daran deutlich, dass das die Befolgung des islamischen Gesetzes für die Muslime nicht einfach nur eine rechtlich-soziale Angelegenheit ist, sondern ihr Seelenheil davon abhängt: „Die Unterwerfung unter das Gesetz ist folglich die unabdingbare Voraussetzung des Beschreitens des islamischen Heilsweges“.[1222]

Die Scharia deckt zwar auch rechtliche Frage ab, geht aber weit darüber hinaus. Sie ist daher keineswegs als eine Art islamisches BGB anzusehen.[1223] Rohe charakterisiert die Scharia bspw. folgendermaßen:

> „Das weite Verständnis der *Scharia* umfasst die Gesamtheit aller religiösen und rechtlichen Normen, Mechanismen zur Normenfindung und Interpretationsvorschriften des Islam, also etwa der Vorschriften über Gebete, Fasten, das Verbot bestimmter Speisen und Getränke wie Schweinefleisch und Alkoholisches und die Pilgerfahrt nach Mekka ebenso wie Vertrags-, Familien- und Erbrecht“.[1224]

Der Begriff der Scharia ist, wie Bauer anmerkt, streng zu unterscheiden „von den Rechtssätzen *(akḥam*), die in den Werken über die Rechtsbestimmungen *(furuʕ*-Werke)

[1220] Die Transkription dieses Begriffs ist je nach Autor sehr unterschiedlich, wie im Verlaufe des Kapitels anhand von Direktzitaten zu sehen sein wird. Für sämtliche arabische Begriffe, die nicht Teil von Direktzitaten sind, gilt im Rahmen der vorliegenden Arbeit die von der arabischen Abteilung des ITAT (Graz) vorgeschlagene Transkriptionsweise. Außer in Komposita werden die arabischen Bezeichnungen stets kursiv geschrieben. Für sämtliche Zitate gilt, dass kursiv gehaltene Bezeichnungen auch im Original kursiv sind.
[1221] vgl. Lohlker 2012:15
[1222] Nagel 2001:13
[1223] vgl. Lohlker 2012:99
[1224] Rohe 2009²:9

gesammelt werden“.[1225] Als etwas, das von Gott auf die Menschen herab kam, ist die Scharia nur zum Teil dem menschlichen Verstande zugänglich. Dieser Teil wurde von Rechts- und Religionsgelehrten sozusagen „entschlüsselt“ und enthält u.a. auch rechtliche Regeln, Gebote und Verbote, wobei jedoch angemerkt werden muss, dass der juridische Charakter des Begriffs *Scharia* erst im Laufe der Geschichte, genauer gesagt im Zusammenhang mit der Entstehung der ḥadiṯliteratur und der Herausbildung des islamischen Rechts, entstand.[1226]

Mit El Baradie kann die Scharia definiert werden als „die Gesamtheit von Gottes Geboten und Verboten, die sich sowohl auf den Glauben als auch auf die Handlungen des Menschen beziehen“.[1227] Auch an dieser Definition wird deutlich, dass die *Scharia* über den Bereich des Rechts weit hinausgeht. Sie umfasst sowohl Normen als auch Regeln zu deren Interpretation.[1228] Im Wesentlichen geht es dabei um die Beurteilung menschlicher Handlungen durch Gott. Eine derartige göttliche Beurteilung wird als *ḥukum* (pl. *aḥkam*) bezeichnet und steht nach Meinung der islamischen Rechtsgelehrten von Anfang an fest, d. h. ab der Schöpfung, spätestens aber seit der Offenbarung des Korans an den Propheten Mohammed.[1229] Diese Normen sind daher nicht einfach Rechtsgrundsätze, sondern im Grunde ein Bestandteil der göttlichen Weltordnung.[1230] El Baradie merkt des Weiteren an, dass die *Scharia* im Grunde mit der Religion (*din*) gleichgesetzt werden kann. Sie beinhaltet dabei die zwei grundlegenden Bestandteile der islamischen Religion: zum einen den Glauben (*ʕaqida*) und zum anderen das rechtliche Handeln (*ʿaʕamal ṣaliḥ*).[1231] In dieser Hinsicht kann davon gesprochen werden, dass die Scharia im Grunde „der Inbegriff des echt islamischen Geistes, die entscheidendste Ausprägung islamischen Denkens, der Wesenskern des Islam überhaupt [ist]“.[1232]

Im Wesentlichen dient die Scharia als eine Art Leitfaden von Gott für den Menschen, der sämtliche Bereiche des Lebens – daher natürlich auch den rechtlichen, der aber nur ein Teil davon ist – umfasst.[1233] Bei der Betrachtung des islamischen Rechts gilt es daher stets dessen eingedenk zu sein, dass hier die scharfe Trennung zwischen Religion im Sinne einer „geistige[n] Sphäre, die eine über den menschlich-irdischen Rahmen hinausgehenden

[1225] Bauer 2001:158
[1226] vgl. Lohlker 2012:100; Bauer 2001:158; vgl. dazu auch die Geschichte des islamischen Rechts
[1227] El Baradie 1983:23
[1228] vgl. Rohe 2009²:16
[1229] Bauer 2001:158
[1230] vgl. ibid.:159
[1231] El Baradie 1983:23
[1232] Schacht 1935:1
[1233] vgl. Reidegeld 2005:105

Bedeutung in sich birgt“[1234] und dem Recht, das sich ausschließlich auf weltliche Dinge bezieht[1235], nicht aufrecht erhalten werden kann.

Was den Geltungsbereich des islamischen Rechts betrifft, so gilt es zunächst einmal für all jene, welche dem Islam angehören.[1236] Ebenso gilt es „in uneingeschränktem Maß auf die einer muslimischen Obrigkeit unterstehenden Territorien“.[1237] Ein solches Gebiet wird als „Gebiet des Islams“ bezeichnet und steht im Gegensatz zum „Gebiet des Krieges“, d. h. all jene Gebiete, welche nicht dem Islam unterstehen.[1238] Nichtmuslime werden in zwei Kategorien gegliedert: „1) Jene, die sich innerhalb der Landesgrenzen eines islamischen Staats niederlassen und deren Rechtsstellung auf der Grundlage einer Art von gesellschaftlich-politischem Vertrag festgelegt wird (*ʕaqd al-ḏimma*)“.[1239] Die sog. „*ḏimmis*“ unterliegen – je nach Rechtsschule – zu einem nicht unbeträchtlichen Grad dem islamischen Gesetz und teilen daher bestimmte Rechte und Pflichten mit den Muslimen (vgl. ibid.). Diese Rechte und Pflichten sind in Koran und Sunna festgehalten.[1240] Sie gelten faktisch als Bürger des betreffenden islamischen Staates. Rechtliche Unterschiede zu den Muslimen ergeben sich in drei Bereichen: „a) Besteuerung, b) die politischen Rechte und c) das Personenrecht (Familien-, Erb- und Personenstandsrecht)“.[1241] Hinsichtlich der Frage, ob Zivil- und Strafrecht ansonsten in gleicher Weise auf Muslime und ḏimmis anzuwenden sind, sind die Meinungen geteilt.[1242] Darauf wird im Rahmen der Behandlung der Rechtsschulen noch zurückgekommen.

Zur zweiten Kategorie der Nicht-Muslime gehören „[j]ene, die sich nur auf begrenzte Dauer in einem islamischen Staat aufhalten und deren rechtliche Stellung den Vorschriften und Bedingungen unterliegt, unter denen ihnen Aufenthaltserlaubtnis gewährt wird“.[1243] Sie werden vom Propheten als „Inhaber eines Schutzvertrages“ (*musta´min*) bezeichnet.[1244] Die mustamin sind prinzipiell dazu angehalten, die Gesetze des Gastlandes einzuhalten.[1245] Dasselbe gilt für Muslime in nichtmuslimischen Staaten, wobei jedoch gilt, dass sie stets darauf bedachten sein sollten, die Interessen des Islams zu wahren.[1246] Weiters gilt für

[1234] Said 1980:25
[1235] vgl. ibid.
[1236] vgl. Nagel 2001:93
[1237] ibid.:111
[1238] vgl. ibid.
[1239] Ramadan 1980:107
[1240] vgl. ibid.:110
[1241] ibid.:114f.
[1242] vgl. ibid.:140
[1243] ibid.:107
[1244] vgl. ibid.
[1245] vgl. Nagel 2001:111
[1246] vgl. ibid.

Muslime in nichtmuslimischen Ländern: „Der Muslim, der sich dauerhaft im ‚Gebiet des Krieges' niederläßt und sich damit der islamischen Obrigkeit entzieht, genießt nur noch die ‚zum Sünder machende Unverletzlichkeit'; das gleiche trifft auf Muslime zu, die ihren Glauben im „Gebiet des Krieges" angenommen und sich nie dem islamischen Staat zur Verfügung gestellt haben".[1247]

Des Weiteren ist im Hinblick auf die Besonderheiten des islamischen Rechts zu sagen, dass dieses nicht im Sinne „westlicher", beispielsweise europäischer, Gesetzeswerke gesehen werden kann, also „im Sinne eines übergreifenden, einigermaßen klaren Gesetzeswerkes mit kalkulierbaren Lösungen für Rechtsprobleme".[1248] Gerade deswegen erscheint es im Rahmen dieses Kapitels angebracht, vor der Behandlung des islamischen Strafrechts zunächst im Detail auf die Spezifika des islamischen Rechts an sich einzugehen, ohne deren Kenntnis auch ein Verständnis des Strafrechts erschwert wird. Dies ist nicht zuletzt bedingt durch den organischen Zusammenhang zwischen Recht und Religion sowie zwischen den einzelnen Rechtsbereichen an sich. So merkt beispielsweise Schacht an: „[D]as islamische Recht ist das Ergebnis einer religiösen Beurteilung und Wertung von Rechtsstoff".[1249] Schacht charakterisiert es daher als „heiliges Recht", zu dessen Merkmalen das „Nebeneinander von Rechtsnormen, ethnischen und rituellen Vorschriften"[1250] gehört. Daraus ergibt sich, dass das islamische Recht letztendlich nur vor seinem ethnisch-religiösen Hintergrund verständlich ist.[1251] Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass das islamische Recht als ein Recht gilt, das – zumindest in seinen Grundlagen – von Gott selbst stammt, weshalb es in seinem innersten Wesen und seinen Fundamenten ewig und zeitlos gültig ist.[1252] Daraus folgt eine ganz spezifische Auffassung von Recht, die hier anhand der Ausführungen von Nagel charakterisiert werden soll:

> „Das Recht formt […] die unmittelbar aus den islamischen Glaubenswahrheiten folgende Art der Lebensführung, deren höchstes Ziel die günstige Beurteilung des Muslims durch den Weltenrichter am Ende der Tage ist. Infolgedessen nehmen in den Handbüchern des Rechts die Ritualbestimmungen den ersten Rang ein, denn durch die Riten wird die dank der Zugehörigkeit zum Islam bereits grundsätzlich gegebene, aber wegen der die Aufmerksamkeit allzu sehr fesselnden Erfordernisse des Alltags immer gefährdete Ausrichtung auf Gott, sofern nötig, erneuert und in jedem Fall stabilisiert".[1253]

[1247] ibid.:142
[1248] Rohe 2009[2]:5
[1249] Schacht 1935:3
[1250] ibid.; für Unterschiede zu und Gemeinsamkeiten mit dem kanonischen Recht siehe Schacht 1935:3
[1251] vgl. Schacht 1935:3
[1252] vgl. Reidegeld 2005:105
[1253] Nagel 2001:37

Daher, so Nagel, könnte man vom „Recht“ im islamischen Sinne gleichsam als „angewandte […] Theologie“[1254] sprechen. Wie erkennbar, wird hier ein wesentlicher Unterschied zum Recht nach europäischem Verständnis deutlich, in dem etwa Gesetzesnovellen in gewissen Zeitabständen und je nach Notwendigkeit dem Normalfall entsprechen.[1255] Dies darf aber nicht zur Annahme verleiten, das islamische Recht sei starr und unflexibel.

Ein weiteres hervorstechendes Merkmal des islamischen Rechts ist eine relative Uneinheitlichkeit, welche nicht zuletzt aus der Verschiedenheit seiner ursprünglichen Quellen und Einflüsse resultiert. Dazu zählen laut Schacht „altarabische Beduinenanschauungen, das Verkehrsrecht der Handelsstadt Mekka, das Agrarrecht der Oase Medina und vielerlei in der Zeit der Eroberung aufgenommene Elemente fremder Herkunft“[1256], so unter anderem auch das römische Provinzialecht.[1257]

Für die Beschäftigung mit dem islamischen Recht ist, wie Rohe betont, die bloße Auseinandersetzung mit der „klassischen Rechtsentwicklung“ nicht ausreichend. Von Bedeutung ist auch die moderne Rechtspraxis und daher das angewandte Recht. Denn trotz seiner Eigentümlichkeit ist auch das islamische Recht von einer steten Fortentwicklung gekennzeichnet. Es enthält einige Bereiche, in denen die Meinungen der Rechtsschulen divergieren, über andere wiederum herrscht ein relativer Konsens. Dies gilt insbesondere für die Rechtsquellen und die Rechtsfindungslehre *((Usūl al-fiqh)*), auf die im Verlauf des Kapitels noch näher eingegangen werden wird.[1258] Während die Grundlagen der Scharia ewige Gültigkeit besitzen, stehen zeit- und ortsbezogene Einzelregelungen durchaus auch in Abhängigkeit von Zeit und Situation.[1259]

Trotz der unverkennbaren Verzahnung mit dem religiösen Bereich stellt es eine Vereinfachung dar, das islamische Recht als „religiöses“ oder „göttliches“ Recht zu bezeichnen. Eine derartige Charakterisierung ist, wie Bauer betont, „irreführend, weil sie diesen einen, religiösen Aspekt des islamischen Rechts verabsolutiert und den Eindruck erweckt, als gäbe es einen anderen, säkularen Aspekt gar nicht“.[1260] Lohlker merkt zu diesem Thema an: „[A]uch im älteren muslimischen Kontext besteht in vielen Bereichen muslimischer Gesellschaften ein immanenter Bereich der Säkularität […], der in der Rechtsliteratur einer eindeutig juridischen Logik folgt“.[1261] Daher, so Lohlker weiter, sei auch

[1254] ibid.:9
[1255] So etwa im österreichischen StGB die neue Korruptionsgesetzgebung aus gegebenem Anlasse.
[1256] Schacht 1935:3
[1257] vgl. El Baradie 1983:58
[1258] vgl. Rohe 2009²:6
[1259] vgl. ibid.:17
[1260] Bauer 2001:157
[1261] Lohlker 2012:18

die Annahme falsch, „die Geschichte der muslimischen Welt und der in ihr vorzufindenden Herrschaftsformen sei die fortlaufende Entfaltung eines bereits im Koran angelegten Systems theokratischer Herrschaft“.[1262] (ibid.:28). Eine „typisch islamische“ Herrschaftsform lasse sich im Laufe der Geschichte nicht erkennen, wie Lohlker betont, woraus folgt, dass es keine „rein islamische, religiös durchformte Gesellschaft“ gibt.

Die religiöse Komponente des islamischen Rechts bilden nach Bauer der Koran und die ḥadiṯüberlieferungen, also jene „zwei Textkorpora, aus denen Rechtsnormen abgeleitet werden“.[1263] Diese betreffe aber, wie oben bereits angemerkt, nicht allein das Recht, sondern auch die verschiedenen rituellen Vorschriften.[1264] Jene Regeln, die durch menschliche Formulierungen geprägt wurden, finden sich im *(fiqh)*, der islamischen Rechtswissenschaft, auf die im nächsten Unterkapitel eingegangen wird.[1265]

Allerdings ist – bei aller notwendigen Beachtung der säkularen Elemente des islamischen Rechtes – zu beachten, dass die Rechtswissenschaft im Islam den Status einer religiösen Wissenschaft hat, deren Aufgabe gewissermaßen die Erforschung der göttlichen Weltordnung ist.[1266] Dies geschieht mithilfe der Rechtsmethodologie *(Usūl al-fiqh)*, d. h. „Wurzeln des *(fiqh)*, d. h. der islamischen Rechtswissenschaft), auf die im Verlauf des Kapitels noch näher eingegangen wird.[1267]

Die islamische Rechtswissenschaft *(fiqh)*, das „Ergebnis der menschlichen Anstrengungen, die Scharia zu ergründen“[1268], die sich vor allem mit der Auslegung der heiligen Texte befasst[1269], stützt sich laut Ramadan auf drei Säulen: zum Ersten auf die Scharia und dabei insbesondere auf den Koran und die authentischen Überlieferungen des Propheten (*sunna*) und zum Zweiten auf den allgemeinen Volkswillen, wie er sich gemäß den ersten vier Kalifen nach Mohammed im Recht niederschlug. Zur Ermittlung dieses Willens dienen die Beratung und die vollständige Repräsentation. Die dritte Säule ist schließlich das Prinzip der Nützlichkeit (*al-maslaḥa*) oder der gemeinsamen (öffentlichen) Interessen. Dieses Prinzip ergibt sich im Grunde aus sämtlichen Texten der *Scharia* und ist daher sowohl bei der Anwendung der heiligen Text als auch „bei rechtlichen Überlegungen, die im Zusammenhang mit allen Vorfällen anzustellen sind, für die es entsprechende Texte nicht gibt“[1270] zu

[1262] ibid.:28
[1263]Bauer 2001:157
[1264] vgl. ibid.
[1265] vgl. Lohlker 2012:15
[1266] vgl. Bauer 2001:158
[1267] vgl. ibid:159
[1268] Lohlker 2012:15
[1269] vgl. El Baradie 1983:
[1270] Ramadan 1980:91

beachten. Insgesamt kann der *(fiqh)* (das arabische Wort bedeutet soviel wie Einsicht, Vernünftigkeit oder Verständnis[1271]) als die Auseinandersetzung mit den Bestimmungen der Scharia gesehen werden, wobei insbesondere deren Anwendung auf die menschlichen Handlungen im Vordergrund steht und damit auch die Frage der Lenkung dieser Handlungen durch die Scharia.[1272] Auch die islamische Rechtswissenschaft ist daher Teil der Scharia, aber nicht mit ihr gleichzusetzen.[1273]

Im *(fiqh)* geht es im Wesentlichen um die Auslegung des göttlichen Willens durch die Rechtsgelehrten (*fuqaha'*), mit dem Ziel, auf dieser Grundlage Rechtsbestimmung für das Handeln der Menschen zu formulieren. Idealerweise sollten dabei die Bestimmungen den in der *Scharia*vereinigten göttlichen Beurteilungen menschlicher Handlungen (*ḥukm*, pl. *akḥam*) möglichst nahekommen.[1274] Hier zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zum westlichen Rechtsverständnis: Das islamische Recht geht nicht aus der Gesellschaft hervor und wird auch nicht von ihr geformt, wie es in westlichen Rechtssystemen üblich ist, denn der menschliche Geist ist zur Erkennung und Beurteilung der wahren Werte nicht fähig, er bedarf dazu der Hilfe Gottes. Daher sind Handlungen nur deswegen gut oder böse, weil Gott ihnen diese Eigenschaften zugemessen hat, nicht aber weil es ihr intrinsischer Wert wäre. Im Islam formt also nicht die Gesellschaft das Recht, sondern das Recht die Gesellschaft, denn es ist ewig und existierte daher schon vor der Gesellschaft.[1275]

Der *(fiqh)* beschäftigt sich aber, ebenso wie die Scharia, nicht ausschließlich mit rechtlichen, d. h. sanktionsfähigen (einklagbaren), Normen, sondern auch mit ethischen Regeln und Regeln für religiöse Handlungen wie das Gebet, die Reinheit, die Pilgerfahrt etc. Die Scharia ist aber insgesamt umfassender als der *(fiqh)*.[1276] Ein weiterer Unterschied zu europäisch-westlichen Rechtssystemen besteht darin, dass der *(fiqh)* auch gewohnheitsrechtliche Regeln enthält, sowie „verschiedene Rechtsbräuche, die alle in den Bereich des *(fiqh)* einbezogen werden und damit auch Teil eines Systems sind, das sich auf die Scharia im weiteren Sinne bezieht, aber *nicht* die Scharia ist".[1277] Die Grundlagen des *(fiqh)* bildet das religiöse Dogma, d. h. das Glaubensbekenntnis des Islams, dieses bildet

[1271] vgl. El Baradie 1983:44
[1272] vgl. Nagel 2001:6
[1273] vgl. Reidegeld 2005:105
[1274] vgl. Lohlker 2012:12
[1275] vgl. Coulson 1994:85; vgl. dazu auch die Ausführungen von El Baradie 1983:35
[1276] vgl. El Baradie 1983:45
[1277] Lohlker 2012:15, Hervorhebung im Original

gleichzeitig auch die Grundlage des Rechts.[1278] Trotz allem ist jedoch der *(fiqh)* – im Gegensatz zur Scharia– das Ergebnis menschlicher Schöpfungskraft.[1279]

Im 2. Jahrhundert des Islams entstand angesichts der Notwendigkeit, bei der Suche nach Rechtsquellen über die heiligen Texte hinauszugehen, die Lehre von den *(Usūl al-fiqh)*, d. h. der „Wurzeln" des *(fiqh)*, die es ermöglichte, neue Rechtsquellen, wie etwa den Analogieschluss (*qiyās*) mit Hilfe der heiligen Texte zu legitimieren, aber auch eine gewisse Rangordnung der Rechtsquellen zu erstellen.[1280] Vermittels der Entwicklung hermeneutischer Regeln und Argumentationsmethoden sollte insbesondere „eine willkürliche Ableitung von Gesetzesvorschriften aus den Quellen"[1281] werden. Die hermeneutischen Regeln werden als „Usūliyun" bezeihnet.[1282] „Diese Regeln", so El Baradie, „beruhen hauptsächlich auf den dogmatischen Lehren der einzelnen Rechtsschulen".[1283]

Lohlker bezeichnet die *(Usūl al-fiqh)* treffend als „Rechtsmethodik"[1284] und merkt an, dass „[d]ie Beziehung zwischen dem angewandten Recht des (fiqh) und seinen ‚Zweigen' (*furuʕ*) und der Rechtsmethodik, seinen ‚Wurzeln' (Usūl) […] in der nicht muslimischen Forschung zum islamischen Recht lange Zeit ignoriert [wurde]"[1285], was als umso bedauerlicher anzusehen sei, da ihr unter muslimischen Gelehrten große Bedeutung zugemessen werden. Ferner betont Lohlker, dass die Rechtsmethodik kein einheitliches System sei, handelt es sich doch um das Produkt der Interpretation durch „höchst originelle Denker"[1286]

An dieser Stelle wird zunächst auf die Rechtsquellen eingegangen, danach werden die fünf Kategorien der *(Usūl al-fiqh)* neuer beleuchtet.

3.1.1 Die Rechtsquellen

Im Hinblick auf die Quellen, welche dem islamischen Rechte zugrunde liegen, ist zu unterscheiden zwischen Hauptquellen (*Koran, Sunna, al-iǧmāʕ) (*Konsens) und (*al-qijas)* (Analogie) und den ergänzenden Quellen: (*al-istihsan)* (Abweichung von der Regel eines Präzedenzfalles zugunsten einer anderen Regel, die sich unter gewissen Umständen aufgrund einer größeren rechtlichen Relevanz als notwendig erweisen kann[1287]); (*al-istislah)* (Urteil auf

[1278] vgl. El Baradie 1983:45
[1279] vgl. El Baradie 1983:45
[1280] El Baradie 1983:46; Auf die Rechtsquellen wird etwas später genauer eingegangen
[1281] El Baradie 1983:46
[1282] vgl. ibid.:60
[1283] ibid.:61; Für Beispiele solcher Regeln siehe El Baradie 1983:61f.
[1284] Lohlker 2012:16; El Baradie spricht von einer „Rechtsschöpfungs- wie auch als Methodenlehre" (El Baradie 1983:46).
[1285] Lohlker 2012:16
[1286] ibid.:17
[1287] Ramadan 1980:31

Basis von öffentlichen Interesse[1288]) sowie dem Gewohnheitsrecht (*al-ʕurf*).[1289] Dies sind die Instrumente der Rechtsfindung, die, so Rohe, auf das „wesentliche Potential der Entwicklung des islamischen Rechts [hinweisen] und damit letztlich auch der Schlüssel zu seinem Verständnis [sind]“.[1290]

Wie bereits angemerkt, gilt im Islam, dass das Recht den Menschen von Gott offenbart wurde, allerdings nicht in Form eines vollständigen und einheitlichen Kodex, weshalb den menschlichen Rechtsgelehrten die Aufgabe obliegt, dass Recht aus den verschiedenen Textquellen (*Koran, Sunna*) herauszuarbeiten.[1291] Lohlker expliziert diese exegetische Tätigkeit folgendermaßen:

> „Um nun überhaupt tätig sein zu können, muss der Gelehrte zuerst, soweit es möglich ist, die Bedeutung des, besser: der Texte erfassen, um die Regeln und Beurteilungen zu erschließen, die in ihnen enthalten sind. Hierzu muss er alle Register sprachlichen Wissens ziehen – u.a. die arabische Lexikographie, Morphologie, Syntax und Rhetorik – und Gewandtheit zeigen“.[1292]

Dazu kommen noch weitere Rechtsquellen und Rechtsfindungsinstrumente, wie die oben genannten, welche aber stets Bezug nehmen müssen auf die heiligen Texte.

3.1.1.1 Der Koran

Die „[e]rste und vornehmste Rechtsquelle“[1293] stellt zweifellos der Koran dar, hierin sind sich sämtliche islamische Rechtsschulen einig. Der Koran darf dabei aber nicht einem Gesetzesbuch gleichgesetzt werden, denn die Rechtsnormen machen nur einen kleinen Teil seines Inhalts aus.[1294] Die Anzahl der Verse im Koran, die sich auf rechtliche Angelegenheiten beziehen, beträgt etwa 500, wobei allerdings anzumerken ist, dass diese Zahl auch religiöse Ritualvorschriften (*ʕibādāt*) enthält, die einen Großteil der Verse ausmachen, wohingegen Vorschriften, die dem zivil- oder strafrechtlichen Gebiet zuzuordnen sind, sich insgesamt nur etwa in einigen Dutzend Versen finden.[1295]

Ins Detail gehende Rechtssätze finden sich nur für einige Bereiche. Dazu gehören beispielsweise „das Erbrecht, das Ehe- und Familienrecht und einige Strafbestimmungen […] sowie […] die Almosensteuer“[1296], darunter auch die Ḥadd-Delikte, welchen sich die

[1288] ibid.
[1289] vgl. ibid.
[1290] Rohe 2009²:47
[1291] vgl. Lohlker 2012:107
[1292] ibid.
[1293] Rohe 2009²:48
[1294] ibid.; Zum weiteren Inhalt des Korans siehe El Baradie 1983:24
[1295] vgl. Rohe 2009²:48; vgl. Bauer 2001:143
[1296] Rohe 2009²:48

vorliegende Arbeit widmet. Die Koranverse, die gesetzliche Bestimmungen enthalten, werden als „*ayat al-aḥkam*“ bezeichnet. Kennzeichnend für sie ist, dass sie der Prophet Mohammed aus konkreten Anlässen (*asbab al-nuzul*) verkündete, also etwa einem Konflikte unter Erben[1297] In anderen Fällen wiederum wird nicht konkret Bezug genommen auf rechtliche Bestimmungen, sondern es werden nur rechtliche Aspekte angedeutet, ohne näher auf die Rechtsfolgen einzugehen, wie es sich laut Rohe etwa im Falle des Verbots außerehelichen Geschlechtsverkehrs (*zinā*) verhält.[1298] Erst im Laufe der Jahrhunderte nach dem Tode Mohammeds schufen die Rechtsgelehrten ein Korpus exegetischer Literatur, der sich mit der Auslegung der Verse, und insbesondere den eher vage gehaltenen Andeutungen zu manchen Rechtsfragen, beschäftigt.[1299] Es kann demnach unterschieden werden zwischen „nicht auslegungsbedürftigen Versen *(muḥkam*) und solchen, die diesen Eindeutigkeitsgrad nicht aufweisen“.[1300] Allerdings ist anzumerken, dass sämtliche Normen, einschließlich der religiösen Rechte, hinsichtlich ihrer zeitlichen, räumlichen und personellen Geltung stets auslegungsbedürftig sind.[1301]

Ferner kennt das islamische Recht auch die Möglichkeit, rechtliche Fragen mittels Rückgriff auf Aussagen nicht rechtlichen Gehalts zu beantworten.[1302] Aus der recht spärlichen Anzahl der unmittelbar rechtsrelevanten Verse im Koran (aufgrund dieser Tatsache bezeichnet Bauer den Koran als „eine höchst wichtige, aber auch eine sehr beschränkte Rechtsquelle“[1303]) ergab sich letztendlich auch die Notwendigkeit der Suche nach weiteren Rechtsquellen neben dieser ersten und wichtigsten Quelle.[1304] Die *Usūl*-Wissenschaft bedient sich dabei des Korans als Argumentationsgrundlage.[1305]

Wie bereits angemerkt, besteht die Aufgabe der Rechtsgelehrten vor allem in der Formulierung von Beurteilungen menschlicher Handlungen *ḥukm*. Eine solche Beurteilung kann z. B. *ḥalāl* (erlaubt) oder *ḥarām* (verboten) lauten, etwa im Hinblick auf Speisen, wobei Schweinefleisch als *ḥarām* gilt. In den maßgeblichen Texten des Islams, d. h. im Koran und in der Sunna, finden sich Hinweise (*dalil*, pl. *Adilla*) auf solche Beurteilungen.[1306] Eine Hilfestellung beim Finden solcher Hinweise bietet der Zusatz (*qarina)*, der sich zuweilen im Kontext des (*dalil)* findet. Bei Vorliegen mehrere Hinweise gilt es zu entscheiden, welchem

[1297] vgl. El Baradie 1983:25
[1298] Rohe 2009[2]:49
[1299] ibid.
[1300] ibid.
[1301] vgl. ibid.
[1302] Rohe 2009[2]:48
[1303] Bauer 2001:143
[1304] Rohe 2009[2]:53
[1305] ibid.:52
[1306] vgl. Lohlker 2012:12; vgl. auch Bauer 2001:162

Hinweis das höchste Gewicht beizumessen ist. Dieser Abwägungsvorgang wird als *tarǧih* bezeichnet.[1307] Hierbei wird eine Wahrscheinlichkeitsabwägung durchgeführt, wobei von Belang ist, „ob ein *dalil* ausreichend gut überliefert und eindeutig ist, um zu sicherem Wissen zu führen".[1308] Maßgeblich für die Interpretation sind dabei vor allem logisches Denken und sprachliche Exegese.[1309]

3.1.1.2 Die Sunna des Propheten

Die Sunna des Propheten ist die zweite Hauptquelle des islamischen Rechts und ebenso wie der Koran „in ihrer grundsätzlichen Bedeutung unumstritten".[1310] Sie enthält folgende Elemente: „die dem Propheten Mohammed nachgewiesenen Aussprüche „Qaul", Übungen „Fil" und stillschweigende Billigung „Taqrir", welche er in seiner Eigenschaft als Prophet und im Rahmen der von ihm aufgetragenen göttlichen Mission kundgab".[1311] Im Allgemeinen ist unter Sunna „die etablierte, für richtig erachtete Praxis"[1312] zu verstehen. Zu ihr zählt nicht nur die oben angesprochene Praxis des Propheten, sondern auch jene seiner Gefährten *saḥaba* sowie die in Medina geübte Praxis und die Praxis der ersten Nachfolger Mohammeds, der vier „rechtgeleiteten" Kalifen *(al-ḫulafa al-rašidun)*, worauf nach Rohe folgende strafrechtliche Regelungen zurückgehen: „Strafunmündigkeit bei (koranischem) Diebstahl für Personen unter 6 Handspannen Körpergröße, Sanktionsfreiheit der Tötung eines Vergewaltigers, Nichtanwendbarkeit koranischen Diebstahlsrechts auf Nicht-Muslime und gleiche Blutgeldzahlungen für muslimische und nicht-muslimische Opfer vorsätzlicher Tötung".[1313]

Allerdings stimmt die Sunna nicht in allen Punkten mit dem Koran überein. Daher wird zwischen drei verschiedenen Arten der Sunna unterschieden: „diejenige, welche mit dem Koran völlig übereinstimmt, diejenige, welche die heilige Schrift erklärt, indem sie die allgemeine Form des Korans präzisiert, und schließlich die ‚Sunna', welche primäre Satzungen schafft".[1314] Nicht ganz unumstritten ist die Frage, ob dem Koran als Quelle stets der Vorrang vor der Sunna zu geben ist. Dieses Problem ergibt sich insbesondere im Zusammenhang mit der Abrogation (*nasḫ*) von Bestimmungen. Daraus ergibt sich, dass die

[1307] vgl. Lohlker 2012:12
[1308] Bauer 2011:183
[1309] vgl. ibid.:163
[1310] Rohe 2009²:52
[1311] El Baradie 1983:25
[1312] Rohe 2009²:52
[1313] Rohe 2009²:52f.
[1314] El Baradie 1983:26; vgl. Rohe 2009²:53; Für genauere Angaben zu den von den Sunniten verwendeten Standardsammlungen und deren Verfassern siehe Rohe 2009²:54; Für eine detaillierte Erläuterung der drei Qualitätsstufen von Überlieferungen bei den Sunniten siehe Rohe 2009²:55.

Sunna als Rechtsquelle nicht frei von Unsicherheiten ist, was jedoch auch bedeutet, dass sich diesbezüglich ein gewisser Spielraum bei der Auslegung ergibt.[1315]

Wichtig im Zusammenhang mit der Sunna sind die *(ʿaḥadiṯ),* d. h. jene „Berichte, in denen über Handlungen des Propheten und seine Aussagen berichtet wird".[1316] Weitergegeben wurden die *(ʿaḥadiṯ)* zunächst von Zeitgenossen des Propheten, welche diesen persönlich kannten. Diese Überlieferungskette, welche durch die Jahrhunderte zurück reicht bis zu Mohammed, ist auch heute noch von essentieller Bedeutung. die *(ʿaḥadiṯ)* sind, wie Lohlker anmerkt, eine „Besonderheit des islamischen Rechtsdenkens".[1317] Im Laufe der Zeit entstanden ḥadiṯ-Sammlungen, die für die Rechtsmethodik von großer Bedeutung waren.[1318] Neben Berichten über den Propheten wurden auch solche über seine Gefährten und Gefährtinnen, darunter etwa jene über seine Ehefrau *(ʕāʾiša),* überliefert. Diese Berichte, die keinen direkten Bezug zum Propheten aufweisen, wurden eigentlich nicht als ḥadiṯe bezeichnet, was jedoch, so Lohlker, oft übersehen wird.[1319]

Jeder ḥadiṯ esteht grundsätzlich aus zwei Teilen: „dem *(isnad),* der bis zum Propheten zurückreichenden Gewährsmännerkette, und dem (*matn),* der berichteten Sunna des Propheten".[1320] Jeder Rechtsgelehrte, der sich auf einen ḥadiṯ berufen wollte, war verpflichtet, dessen korrekte Überlieferung zur prüfen.[1321] Grundbedingung für die Anerkennung war die Überlieferung mittels einer gesicherten Kette von Gewährsmännern, die bis zum Propheten Mohammed selbst führte. *Der (isnad),* der ausschließlich unbescholtene und vertrauenswürdige Gewährsmänner und keinerlei chronologische Widersprüche enthalten durfte, ist damit als das wahre Echtheitskriterium des ḥadiṯ anzusehen.[1322] Die Forderung der lückenlosen Überlieferung bis hin zum Propheten hatte laut Radtke die Anerkennung aller Prophetengenossen *(saḥaba)* als Autoritäten zur Auswirkung und somit auch die Anerkennung der ersten vier Kalifen (Abu Bakr, Umar, Uthman und Ali) als rechtgeleitet *(rašidun).* Ihr Rang hängt dabei von ihrem zeitlichen Auftreten ab.[1323]

Abgesehen von der Qualität des Überlieferers und der Lückenlosigkeit waren als Kriterien zur Überprüfung auch der Ausgangspunkt des ḥadiṯs die Art der Überlieferung, d. h.

[1315] vgl. Rohe 2009²:57
[1316] Lohlker 2012:82; vgl. Bauer 2001:144
[1317] ibid.
[1318] vgl. ibid.
[1319] vgl. ibid.:83
[1320] Radtke 1992:60
[1321] Lohlker 2012:83
[1322] vgl. Radtke 1992:60
[1323] vgl. ibid.:61; Für die genaue Einteilung der ʿaḥadiṯ bezüglich der Anzahl der Ketten siehe Reidegeld 2005:127f. und nach Stärkegraden siehe Reidegeld 2005:129f.

die mündliche oder schriftliche Form, sowie die inhaltliche Stimmigkeit und die Breite der Überlieferung maßgeblich.[1324]

Von diesen ´aḥadiṯ, die von Menschen überliefert wurden, zu unterscheiden sind „heilige ḥadiṯe“ *(ḥadiṯ qudsi)*, die nicht mit dem Koran gleichzusetzen sind. Lohlker präzisiert den diesbezüglichen Unterschied folgendermaßen: „Diese *ḥadiṯ* […] enthalten nicht das Wort Gottes, nur ihr Inhalt ist von Gott, der Wortlaut stammt vom Propheten. Dieser habe sie während seiner Himmelsreise, im Traum oder durch Inspiration erhalten“.[1325] Zur besonderen Bedeutung der ḥadiṯe führt Lohlker an: „Die ḥadiṯe sind nicht nur Berichte: Sie sind für die muslimische gelehrte Schicht ein Weg zurück in die Welt des Propheten, ein Zurückführen der Genealogie des eigenen Wissens auf den Propheten mittels der Überliefererkette“.[1326] Das Abwägen der Glaubwürdigkeit von Überlieferern von (´aḥadiṯ) wird *al-jarh wa'l—ta'dil* genannt.[1327]

Aus Koran und Sunna zusammengenommen ergeben sich insgesamt einige wichtige Merkmale der islamischen Philosophie der Gesetzgebung, welche hier anhand der Ausführungen von Ramadan kurz dargelegt werden sollen.

> „1) Beide neigen dazu, allgemeine Vorschriften darzulegen, ohne allzu sehr auf Einzelheiten einzugehen.[1328]
> 2) Diese Texte waren von Anfang an unmittelbar dazu ausersehen, sich mit tatsächlichen Ereignissen auseinanderzusetzen. In ihrer Philosophie der Gesetzgebung gab es grundsätzlich keinen Raum für vorgegebene Prämissen, wodurch sie sich von anderen Rechtsordnungen unterscheiden, deren Gesetzgebung auf der Annahme und Berechnung von möglichen und wahrscheinlichen Rechtsfällen beruht.[1329]
> 3) In der Regel gilt alles, was nicht verboten ist, als erlaubt.
> 4) Selbst wenn es sich um Verbote handelt, wird im Koran manchmal eine Handhabung sichtbar, die ganz allmählich auf die wachsende Bereitschaft der Gesellschaft abgestimmt war, in der diesen Vorschriften Geltung verschafft werden sollte.[1330]
> 5) Alles was gemäß Koran und Sunna verboten ist, wird zulässig, sobald eine dringende Notwendigkeit dies erfordert.[1331] [Diese Tatsache ist nicht zuletzt im Hinblick auf das Strafrecht bedeutsam. Ein Diebstahl in einer Notsituation gilt beispielsweise nicht als Ḥadd-Delikt und wird milde oder gar nicht bestraft[1332]. Daraus ergeben sich gewisse Parallelen zum Notstand im österreichischen StGB]
> 6) Der Islam steht der Übernahme all dessen, was sich als nützlich erweist, äußerst aufgeschlossen gegenüber, wobei der Ursprung keine Rolle spielt, solange das Übernommene nicht im Widerspruch zu den Vorschriften von Koran und Sunna steht.“[1333]

[1324] vgl. Bauer 2001:149
[1325] Lohlker 2012:83
[1326] ibid.:84
[1327] vgl. ibid.:12; Zum Thema Hadithe siehe auch die Geschichte des islamischen Rechts
[1328] Ramadan 1980:58
[1329] ibid.:60
[1330] ibid.:63
[1331] ibid.65.
[1332] vgl. Rohe 2009[2]:132
[1333] Ramadan 1980:65

3.1.1.3 Die Analogiebildung

Neben dem Koran und der Sunna gibt es, wie oben angemerkt, noch zwei weitere Hauptquellen des islamischen Rechts, die für den *(fiqh)* von besonderer Bedeutung sind, weil sie es ermöglichen, auch neue Sachverhalte zu erfassen, die es zur Zeit des Propheten und seiner Gefährten bzw. der ersten vier Kalifen gar nicht gab. Dabei handelt es sich um die Analogiebildung und den Konsens. Zu beachten ist, dass sie zwar vermittels juristischen Räsonnements gewonnen werden, sich aber stets in irgendeiner Form auf Koran und Sunna beziehen, also darin verankert sein müssen.[1334]

Bei der Analogiebildung wird ein neuer Fall anhand gewisser Ähnlichkeiten (Analogien) zum einem älteren Fall, insbesondere zu einem Fall, der im Koran behandelt oder angedeutet wird, beurteilt.[1335] Die Analogiebildung als Rechtsfindungsinstrument ist ein weiterer Punkt, in welchem das islamische Recht in scharfem Gegensatz zu österreichischem (europäischem) Recht steht, denn dort ist, wie in Kapitel 2 dargelegt, der Analogieschluss nicht zulässig. Sie ist aber wohlgemerkt nur für die Sunniten von besonderer Bedeutung (vgl. ibid.), nicht aber für die Schiiten.[1336]

Die Analogiebildung beruht auf folgender Grundannahme: Das islamische Recht, wie es zur Zeit Mohammeds niedergelegt wurde, ist zwar zeitlos gültig, doch das bedeutet nicht, dass es sämtliche Sachverhalte aller zukünftigen Zeiten umfasst. Daher gilt es, eine Verbindung zu schaffen, zwischen neuen Sachverhalten und Fällen und den Rechtssätzen, die im Koran oder in der Sunna niedergelegt sind. Somit wird es möglich, einerseits den Erfordernissen neuer Sachverhalte gerecht zu werden und sich andererseits auf eine autoritative Quelle zu berufen. Daher sind zwar die Regelungen selbst neu und außertextlich, ihre Grundlage liegt aber in den heiligen Texten.[1337]

Wie Lohlker darlegt, setzt eine erfolgreiche Analogiebildung mehrere Bedingungen voraus. Diese werden als „Säulen der Analogie“ bezeichnet. Dazu gehören: „ein ursprünglicher Fall, eine ursprüngliche Regel, ein neuer Fall und ein Element, das beiden Fällen gemeinsam ist und dadurch, dass es die ‚Ursache’ der ursprünglichen Regel ist, als Ursprung der neuen Regel betrachtet werden kann. Die neue Regel wird dann als Ergebnis, als ‚Zweig *(farʕ)* bezeichnet, der aus der ursprünglichen ‚Wurzel *asl* erwächst“.[1338] Vermittels der Analogie können in der Folge allgemeiner gehaltene Regeln und Kategorien formuliert

[1334] Rohe 2009²:57
[1335] vgl. Lohlker 2012:12
[1336] vgl. ibid.; Da die vorliegende Arbeit sich auf die sunnitische Rechtswissenschaft konzentriert, wird auf die schiitischen Eigenheiten hier nicht näher eingegangen; vgl. auch Khoury 1981:135
[1337] vgl. Lohlker 2012:141
[1338] Lohlker 2012:142; vgl. Rohe 2009²:63

werden. So kann etwa vom Verbot des Alkoholgenusses auf das allgemeine Verbot berauschender Getränke geschlossen werden.[1339] Neben den oben genannten Anforderungen sollte ein Analogieschluss durch Konstanz, Objektivität und Präzision gekennzeichnet sein.[1340]

Lohlker zufolge werden drei Arten von Analogie unterschieden: Die (*qiyās al-ʕilla)*, d. h. die Subsumtion unter eine abstrakte Regel, welche die stärkste Form der Analogie darstellt, die „Analogie auf Basis der Artverwandtschaft" (*qiyās al-munasaḥa)*, so z. B. das Entfallen der Pflicht zur Prosternation im Falle einer Reise und der Menstruation, da beide eine Form von Belastung darstellen und somit Pflichtentbindung zulässig machen[1341] und schließlich die „Analogie der Ähnlichkeit" (*qiyās al-šabah)*, die schwächste Form der Analogie, bei der ein „Bezug zu mehreren Ausgangsfällen mit unterschiedlichen Bestimmungen"[1342] hergestellt wird. Der neue Fall wird danach demjenigen Ausgangsfall zugeordnet, „der in bestimmten, von den Juristen unterschiedlich definierten Aspekten mit dem Zielfall übereinstimmt".[1343]

3.1.1.4 Der Konsens der Rechtsgelehrten

Der *(iǧmāʕ)* betrifft den „Konsens aller relevanten Gelehrten in Übereinstimmung mit Koran und Sunna".[1344] Der Konsens stützt sich somit auf den Koran, die ḥadiṯe und die Praxis der Prophetengefährten.[1345] Sein Zustandekommen und seine Wirkung sind allerdings, wie Rohe anmerkt, sehr umstritten.[1346] Der Konsens hat zur Folge, dass jene Rechtsregeln, über die Übereinstimmung unter den Rechtsgelehrten herrscht, praktisch unabänderlich feststehen, sie sind, wie es Lohlker treffend ausdrückt, schier „in Stein gemeißelt".[1347] Daraus folgt für Lohlker: „Das Recht hat also zwei Bereiche: die Sphäre dessen, worüber Übereinstimmung herrscht, und die Sphäre dessen, worüber es unterschiedliche Meinungen gibt. In der erstgenannten Sphäre herrscht Einigkeit, in der zweiten eine auf einem Kanon von Lehrmeinungen beruhende Diversität".[1348] Herrscht hingegen keine Einigkeit in Bezug auf eine bestimmte Rechtsregel, haben auch zukünftige Rechtsgelehrte die Möglichkeit, Neuformulierungen vorzunehmen, wenn auch freilich stets unter Bezugnahme auf die Meinung der früheren Rechtsgelehrten.[1349]

[1339] vgl. ibid.
[1340] vgl. ibid.:155
[1341] vgl. Jokisch 1996:168, in: Lohlker 2012:152
[1342] Jokisch1996:169, zitiert in: Lohlker 2012:152
[1343] ibid.
[1344] Rohe 2009²:58; vgl. Lohlker 2012:222
[1345] vgl. ibid.:
[1346] vgl. ibid.:59
[1347] Lohlker 2012:222
[1348] ibid.: 222f.
[1349] vgl. ibid.

Der Konsens galt zwar als prinzipiell unfehlbar, dies war jedoch nicht ganz unproblematisch, da diese Unfehlbarkeit weder evident war, noch rational begründet werden konnte.[1350] Daher war es notwendig, für den Konsens wiederum eine sichere Grundlage in den heiligen Texten zu suchen, was eine „komplexe und langwierige Auslegung bestimmter Passagen"[1351] bedingte. Daher kann gesagt werden, dass im Hinblick auf den Konsens die Exegese eine bedeutsame Rolle spielt.[1352] Historisch bedeutsam war der Konsens vor allem für die Vereinheitlichung des Rechts, die freilich einher ging mit der Delegitimierung der Heterogenität der Auffassungen.[1353]

3.1.1.5 Die selbstständige Meinungsbildung

Die selbstständige Meinungsbildung unterliegt zunächst der Bedingung, dass sie nicht im Widerspruch zu Koran und Sunna stehen darf.[1354] Wie auch die anderen ergänzenden Rechtsquellen, auf die noch eingegangen wird, datiert der *(al-iğtihad)* nicht aus der Gründungszeit des Islams[1355], weshalb er dem Koran und der Sunna in jedem Fall untergeordnet ist.[1356]

Der *(al-iğtihad)* als „eigenständiges Raisonnement"[1357] weist auf die Möglichkeit der dynamischen Handhabbarkeit der Scharia hin.[1358] Ramadan bezeichnet ihn daher geradezu als „das Lebenselixier in Bezug auf die Anwendbarkeit des islamischen Rechts".[1359]

3.1.1.6 Istishab

Der (*Istishab)* ist hauptsächlich auf die schafiitische Rechtsschule beschränkt und hat in den anderen Rechtsschulen nur eine geringe Bedeutung.[1360] Er kann nach Rohe folgendermaßen definiert werden: „*Istihab* enthält die Vermutung, wonach einmal begründete Rechtsverhältnisse fortbestehen, sofern keine Veränderung erwiesen ist".[1361] Eine solche Vermutung gilt beispielsweise im Hinblick auf das Fortbestehen der Ehe, wenn berechtigte Zweifel an der Scheidung oder deren Gültigkeit bestehen, aber auch im Falle des Fortbestandes erworbenen Eigentums. Im Vordergrund steht dabei die rechtserhaltende

[1350] vgl. ibid.:223
[1351] ibid.:224
[1352] vgl. ibid.
[1353] vgl. ibid.:226; Siehe dazu auch die Ausführungen in der Geschichte des islamischen Rechts.
[1354] vgl. Ramadan 1980:68; Khoury 1981:135f
[1355] vgl. Said 1980:32
[1356] vgl. Ramadan 1980:32
[1357] Rohe 2009²:17
[1358] vgl. ibid.
[1359] Ramadan 1980:77; Zu diesem Thema siehe auch die Diskussion um die "Schließung des Tores des *idschtihad*" in den Ausführungen zur Geschichte des islamischen Rechts.
[1360] Rohe 2009²:72; vgl. Lohlker 2012:13
[1361] Rohe 2009²:72

Wirkung. Der (*istihab)* kann zur Anwendung kommen, wenn sich in den traditionellen Rechtsquellen des Islams zu einem bestimmen Sachverhalt keine Rechtsvorschriften finden.[1362] In diesem Fall „gilt der Grundsatz kontinuierlicher Anwendung überlieferter Bestimmungen aus Thora *taurat* und Bibel *inǧil*".[1363] Diese Möglichkeit besteht, da der Islam sich als Weiterentwicklung von Judentum und Christentum versteht, welche dazu berufen ist, deren Fehler zu korrigieren, was mittels der heiligen Texte geschieht. Findet sich also zu einer Rechtsvorschrift nichts in Koran und Sunna bedeutet dies, dass diesbezüglich im Hinblick auf die Bibel oder die Thora keinen Grund für Verbesserung bestand, weshalb die dortigen Ausführungen als Maßstab gelten können.[1364] Derlei Rechtsvorschriften, die aus den heiligen Texten von Judentum und Christentum stammen, werden als (*sarʕ' man qablana)* („Vorschriften derer vor uns") bezeichnet. Ihre praktische Bedeutung ist jedoch ziemlich gering.[1365]

3.1.1.7 Istiḥsan

Dieses Rechtsmittel bedeutet wörtlich „Für-besser-halten". Es bezieht sich auf „das Abgehen vom Ergebnis der Analogieanwendung zugunsten des Gewohnheitsrechts, der Erfordernisse des sozialen Lebens und der Anforderungen des Verkehrs"[1366] und gilt nur gemäß der hanafitischen Rechtsschule als zulässiges Rechtsfindungsinstrument.[1367]

3.1.1.8 Istislaḥ

(Istislaḥ) deutet darauf hin, dass „etwas ‚salih' sei, d. h. im allgemeinen Interesse liege".[1368] Auch in diesem Falle genießen vier hauptsächlichen Rechtsquellen – Koran, Sunna sowie *quiyas* und *(iǧmāʕ)* – das Vorrecht und sind daher stets zu berücksichtigen. Der *istislaḥ* ermöglicht die Schaffung von Rechtsnormen zum Schutz von Allgemeininteressen, die weder durch Normen der vorrangigen Rechtsquellen […] anerkannt noch verworfen werden."[1369]. Diese werden als „*maslaḥa mursala*" bezeichnet, d. h. „die (vom Gemeinwohl) bestimmten Interessen".[1370] Reidegeld führt dazu aus: „Grundsätzlich handelt es sich hier um Rechtsbestimmungen, die aufgrund bestimmter zwingender Umstände im berechtigten Interesse der Umma bzw. einer islamischen Gesellschaft sind".[1371] Für eine solche *as-Shāfiʕi*

[1362] vgl. ibid.
[1363] ibid.
[1364] vgl. ibid.
[1365] vgl. ibid.:73
[1366] El Baradie 1983:53
[1367] vgl. ibid.
[1368] El Baradie 1983:54
[1369] ibid.
[1370] vgl. Reidegeld 2005:110; El Baradie 1983:54
[1371] Reidegeld 2005:110f.

gelten folgende Bedingungen: Sie muss von der Scharia gutgeheißen werden, Gutes hervorbringen oder – in Zweifelsfällen – aller Voraussicht nach eher Gutes als Schlechtes bedingen.[1372]

Allgemein betrachtet können drei Arten von Gemeinwohl unterschieden werden: zum Ersten ein Gemeinwohl, dessen Berücksichtigung die Scharia selbst fordert. Nagel erklärt dazu: „Es handelt sich um die Analogie der Angemessenheit, die auf der Prüfung des Gemeinwohls aufbaut, die die Erlangung von Nutzen und die Abwehr von Schaden erwägt".[1373] Diese Art von Gemeinwohl wird von allen Rechtsschulen, welche die Anwendung des Analogieschlusses als Rechtsmittel für zulässig erachten, als gültiges Argument erkannt.[1374] Im Falle der zweiten Art von Gemeinwohl „bezeugt die Scharia, daß (eine bestimmte) Verordnung nicht in Betracht gezogen werden darf (Niemand vertritt dies)".[1375] Im Falle der dritten Art findet sich in der Scharia keinerlei Hinweis, daher liegt es im menschlichen Ermessen, diese Art von Gemeinwohl frei zu erwägen. Diese Art wird jedoch nur von der malikitischen Rechtsschule anerkannt.[1376]

Im Hinblick auf das islamische Strafrecht ist anzumerken, dass der (*istislah)* nicht „als Mittel zur Schaffung neuer und Verschärfung oder Abschaffung bestehender Ḥudud-Strafen" angewandt werden darf.[1377] Größer ist die Bedeutung des (*istislaḥ)* im Falle von Taʕzir-Delikten, da dort die Quellenlage in den heiligen Texten sehr schlecht ist. Hier gilt das folgende Gebot: „Nach herrschender Lehre kann nicht nur jede Zuwiderhandlung gegen Gottes Gebote oder Verbote mit einer Taʕzir-Strafe geahndet werden, sondern auch jede Verhaltensweise, die vom Richter ‚Qadi' als Verstoß gegen das Allgemeininteresse bewertet wird, wobei Art und Maß der Strafe dem Ermessen des Richters überlassen sind".[1378]
Der *istilaḥ*-Methode kann u.a. Hilfestellung bei der Interpretation eines Hinweises (*dalil)* geben.[1379]

3.1.1.9 Die Auffassungen der (einzelnen) Prophetengenossen

Die Auffassungen einzelner Gefährten des Propheten genießen unter bestimmten Umständen normative Wirkung. Verbindliche Wirkung wird der Meinung der Prophetengenossen im Hinblick auf jenseitige Belange sowie bei „Konsensentscheidungen in diesseitigen

[1372] vgl. ibid.:111
[1373] Nagel 2001:260
[1374] vgl. ibid.
[1375] ibid.
[1376] vgl. ibid.
[1377] El Baradie 1983:57; Zur Erklärung des Begriffs „Hudud-Strafen" siehe das Unterkapitel zum islamischen Strafrecht
[1378] ibid.; Zu den Tazir-Strafen siehe das Kapitel zum islamischen Strafrecht
[1379] vgl. Lohlker 2012:13

Rechtsfragen“[1380] zugemessen. Vertreten die Prophetengenossen Meinungen, die einander widersprechen, so neutralisieren sich diese gegenseitig.[1381] In Bezug auf diese Punkte herrscht weitgehend Einigkeit. Umstritten ist hingegen die Frage, wie „der normative Charakter von Aussagen eines Prophetengenossen, die nicht zur Konsensentscheidung erstarkt sind, denen aber seinerzeit auch keine anderen Vorschriften entgegenstanden“[1382] zu beurteilen sei. Die überlieferte Lehrmeinung der Prophetengefährten wird als *mathurat* bezeichnet. Zu betonen ist, dass sich darunter auch die Auffassungen von Frauen finden – so z. B. von *(ʕaiša)* , der Lieblingsfrau des Propheten –, die eigene rechtsmethodische Ansätze entwickelten.[1383]

3.1.1.10 Gewohnheitsrecht und Brauch

Die Anwendung des Gewohnheitsrechts im islamischen (Straf-)Recht steht in scharfem Gegensatz zum österreichischen (europäischen) Strafrecht, welches, aufbauend auf den Rechtsgrundsätzen „*Nullum crimen sine lege*“, d. h. „Kein Verbrechen ohne Gesetz“, und – daraus folgend – „*Nulla poena sine lege*“ (Keine Strafe ohne Gesetz) vorsieht, dass nur jene Tatbestände als Delikte bestraft werden können, welche im Strafgesetz aufscheinen.[1384] Im österreichischen Strafrecht hat daher das Gewohnheitsrecht keine strafbegründende Wirkung, da die Strafe „eine **gesetzlich** festgelegte Rechtsfolge sein muss“.[1385] Sehr wohl möglich ist es aber, dass die Rechtfertigungsgründe auf dem Gewohnheitsrecht basieren und dass sich im Allgemeinen Teil des StGB gewohnheitsrechtliche Rechtsinstitute finden, die anderen Rechtsgebieten entstammen.[1386]

Wie alle anderen Rechtsquellen kann das Gewohnheitsrecht *(ʾʕurf)*nur dann angewandt werden, wenn es nicht im Widerspruch steht zu den heiligen Texten. Somit kann der Grundsatz gelten, „dass alles an Gewohnheitsrecht anerkannt werden könne, was nicht Erlaubtes verbiete und Verbotenes erlaube“.[1387] Beim Gewohnheitsrecht handelt es sich – im Gegensatz zu *Scharia* – um rechtliche Vorschriften, welche nicht schriftlich niedergelegt wurden.[1388] Im Rahmen der Usūl-Wissenschaft bezeichnen die Begriffe *(ʾʕurf)* und **(*(ʕada)*)** „den Verkehrsbrauch, der durch dauernde Übung und allgemeine Anerkennung die Kraft des Rechts erlangt“.[1389]

[1380] Rohe 2009[2]:67
[1381] vgl. ibid.
[1382] ibid.
[1383] vgl. Reidegeld 2005:111
[1384] Seiler 2007:21
[1385] ibid.
[1386] vgl. Maleczky [6]2006:7
[1387] Rohe 2009[2]:68; vgl. El Baradie 1983:58
[1388] vgl. ibid.:57
[1389] ibid.

Das Gewohnheitsrecht spielt bis heute eine relativ wichtige Rolle in den arabischen Ländern. Steward zufolge gibt es zwei Gründe dafür. Zum einen die mangelnde Effizienz des Staates in juristischer Hinsicht in vielen arabischen Ländern, aufgrund von Bürokratie, Korruption und genereller Schwäche des Staatsapparats[1390], zum anderen die mangelnde Akzeptanz gewisser Gesetze in weiten Teilen der Bevölkerung.[1391] Das Gewohnheitsrecht geht auf vorislamische Gewohnheiten und besondere lokale Praktiken zurück, die keinesfalls verwechselt werden dürfen mit dem verschriftlichten Teil des islamischen Rechts.[1392] Dazu zählen beispielsweise die sog. „Ehrenmorde", die nicht Teil des islamischen Rechts sind und durch dieses auch nicht legitimiert werden können, wie betont werden muss.[1393] Gerade weil es oft im Gegensatz zur *Scharia* steht, ist das Gewohnheitsrecht nicht unumstritten.[1394] Dennoch ist die Beachtung des Gewohnheitsrechts und des Brauchs für jeden Rechtspraktiker unerlässlich.[1395]

Vom Gewohnheitsrecht unterschieden werden muss *(ʕada)* (Sitte, Brauch), worunter die „Berücksichtigung von orts- oder gesellschaftsüblichen Handlungs- und Denkweisen als Indiz für das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für Rechtsbeziehungen"[1396] zu verstehen ist. In Bezug auf die Differenzierung zum Gewohnheitsrecht merkt Rohe an, dass zum einen die *(ʕada)* erst im Rahmen der Rechtsordnung als Gewohnheitsrecht anerkannt werden muss und sie zweitens der Anforderung des Nachweises unterliege. Allerdings weist Rohe auch darauf hin, dass es oft zu einem quasi synonymen Gebrauch der beiden Begriffe kommt.[1397]

Eine etwas abweichende Definition findet sich bei Reidegeld, der unter *(ʕada)* diejenigen Bräuche versteht, „[die] sich ohne Beziehung zum Nachdenken wiederhol[en]"[1398], während der Begriff *('ʕurf)* nur für jenes Verhalten gebraucht werde, „das [sich] durch Nachdenken und aus freier Entscheidung ergibt".[1399]

Manche Lehren unterteilen das Gewohnheitsrecht weiter in *(ʕurf ʕamm)*, worunter allgemeine Gewohnheiten zu verstehen sind, die überregional gelten und *(ʕurf ẖass*, worunter Gewohnheiten zu verstehen sind, die nur lokal oder in bestimmten Kreisen anerkannt sind.

[1390] vgl. Steward 2006:1
[1391] vgl. ibid.:3
[1392] vgl. Rohe 2009[2]:68
[1393] vgl. ibid.:69
[1394] vgl. ibid.:68
[1395] vgl. Rohe 2009[2]:69; Khoury 1981:135f
[1396] Rohe 2009[2]:69
[1397] vgl. ibid.
[1398] Reidegeld 2005:141
[1399] ibid.

Als Rechtsquelle wird dabei nur *(ʕurf ʕamm)* anerkannt.[1400] Die herrschende Lehre besagt hingegen, dass auch der *(ʕurf ẖass)* dort gilt, wo er anerkannt und praktiziert wird.[1401]

Des Weiteren wird unterschieden zwischen dem „korrekten Brauch" *(ʕurf saḥiḥ)* oder „guten Gewohnheiten" und dem „rechtlich nicht anerkannten Brauch" *(ʕurf fasid)* oder „üblen Gewohnheiten".[1402] Allein der *('ʕurf) saḥiḥ* genießt dabei in der Usūl-Wissenschaft eine annähernd gleichrangige Stellung wie die Texte des Korans und der Sunna.[1403] In historischer Hinsicht hat die Anerkennung der Rechtsbräuche in den Eroberungsgebieten zur Rezeption des römischen Rechts vonseiten des islamischen Rechts geführt.[1404]

Besonders groß ist laut El Baradie die Bedeutung des Gewohnheitsrechts im islamischen Strafrecht, wobei jedoch die Ḥudud-Gesetze ausgenommen sind. Hinsichtlich der allgemeinen Strafrechtslehre und vielen strafrechtlichen Tatbeständen spielt das Gewohnheitsrecht hingegen eine wichtige Rolle.[1405]

Zusammenfassend kann Folgendes zu den Rechtsquellen gesagt werden: Im Laufe der Zeit hat sich in der islamischen Rechtswissenschaft ein „selbstreferenzielles System von Rechtsquellen und Rechtsfindungsinstrumenten entwickelt […], in dem Koran und Sunna (*nass* – laut Bauer „eindeutiger, keinen Interpretationsspielraum zulassender Hinweis"[1406]) herausragen".[1407] Die weiteren, oben aufgezählten Methoden der Rechtsfindung ergaben sich primär aus der Notwendigkeit, „die bewußt offengelassene Lücke des Gesetzes gemäß den Anforderungen der Billigkeit, des Allgemeininteresses und der Rechtsgewohnheiten zu ergänzen".[1408] Zu beachten ist, dass im Grunde nur Koran und Sunna völlig unumstritten sind, während die anderen Rechtsinstitute nur von jeweils einigen Rechtsschulen anerkannt werden und daher auch leichter einer Neuinterpretation unterzogen werden können.[1409] Sie dürfen, wie bereits angemerkt, nicht im Widerspruch stehen zu den Normen der *Scharia*, „es sei denn, daß die Grundsätze der *Scharia* eine formelle, aber doch keine materielle Abweichung rechtfertigen".[1410]

[1400] El Baradie 1983:57
[1401] vgl. ibid.:58
[1402] vgl. Reidegeld 2005:141; El Baradie 1983:58
[1403] vgl. ibid.:59
[1404] vgl. ibid.:58
[1405] vgl. ibid.:59f.
[1406] Bauer 2001:174
[1407] Rohe 2009²:73
[1408] El Baradie 1983:60
[1409] vgl. Rohe 2009²:73
[1410] El Baradie 1983:60

3.1.2 Die fünf gesetzlichen Kategorien der Norm im (Usūl al-fiqh)

Die *Scharia* kann, Lohlker zufolge, verstanden werden als „ein Set von handlungsanleitenden Grundsätzen, die eben nur aus der Beurteilung von anderen Handlungen gewonnen werden können“[1411] Für die Beurteilung *(ḥukm)* der menschlichen Handlungen werden im Rahmen der *(Usūl al-fiqh)* insgesamt fünf Bewertungsnormen unterschieden, die als ein „göttliches Werturteil über menschliches Verhalten“[1412] zu verstehen sind. Unterschieden wird dabei zwischen „Gebots-, Verbots-, Empfehlungs-, Mißbilligungs- und Alternativnormen“[1413] Menschliches Verhalten kann daher – beurteilt aus göttlicher Sicht – bewertet werden als

> „1) obligatorisch bzw. verpflichtend (واجب، فرض *wāğib*, *farḍ*),
> 2) empfehlenswert (مستحب *mustaḥabb*),
> 3) neutral, indifferent (مباح *mubāḥ*) [Diese Kategorie ist, wie Lohlker hervorhebt, nicht mit „erlaubt“ (*ḥalāl*) zu verwechseln, denn diese beiden Kategorien werden im muslimischen Rechtsdenken genau voneinander unterschieden[1414]],
> 4) ablehnenswert (مكروه *makrūh*) und
> 5) verboten (حرام، محرم، محضور *ḥarām*, *muḥarram*, *maḥḍūr*)“[1415]

Die beiden wichtigsten der fünf Kategorien sind die Verbots- (حرام *ḥarām*) und die Gebotsform (واجب *wāğib*), gemäß denen bestimmte Verhaltensweisen verboten oder geboten sind. Sie sind „gleichzeitig als Bewertungs- und Bestimmungsnormen aufzufassen, da sie neben dem göttlichen Werturteil über das menschliche Verhalten noch an den einzelnen gerichtete Imperative enthalten“.[1416] Sie können nach Lohlker „ganz zwanglos unter dem Oberbegriff ‚Recht’ zusammen[ge]fass[t werden]“[1417], da es – wie auch in der Einführung zum österreichischen Strafrecht dargelegt – „die Funktion des Rechts ist […], etwas vorzuschreiben, obligatorisch zu machen und: etwas zu verbieten.“[1418] Demgemäß wird auch je nach Vorschrift respektive das Tun (im Falle eines Verbots) oder das Unterlassen (im Falle eines Gebots) bestraft.[1419] Im Hinblick auf die Pflichten ist des Weiteren zu unterscheiden zwischen „Pflichten, die jedem Muslim aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Islam auferlegt sind und solche[n], die der Gemeinschaft der Gläubigen insgesamt obliegen, denen allerdings schon Genüge geschieht, wenn sich ihrer eine hinreichend große Anzahl *farḍ al-kifaya*

[1411] Lohlker 2012:102
[1412] El Baradie 1983:62; vgl. Lohlker 2012:101
[1413] vgl. ibid.
[1414] vgl. Lohlker 2012:105
[1415] Lohlker 2012:102; Für eine genauere Abhandlung der Kategorien nach Rechtsschulen siehe Reidegeld 2005:132-140
[1416] El Baradie 1983:63; vgl. Lohlker 2012:102
[1417] Lohlker 2012:102
[1418] ibid.:103
[1419] vgl. Lohlker 2012:103; vgl. dazu auch Nagel 2001:26

annimmt“.[1420] Es wird demnach unterschieden zwischen Individualpflichten einerseits und Kollektivpflichten andererseits, sowie zwischen vier weiteren, situationsbedingten Pflichten. Diesbezüglich ist im Hinblick auf das Strafrecht vor allem die erste Kategorie von Bedeutung, welche sich mit der Frage beschäftigt, „ob eine bestimmte Handlung eine andere verursacht, deren Voraussetzung ist oder sie verhindert“.[1421] So etwa ist der Ehebruch „die Ursache der ‚Gesetz-Strafe‘, die im Koran für Ehebruch vorgesehen ist.“[1422] In diesem Fall wird also eine unmittelbare Verbindung zwischen Ursache und Verursachtem gesehen, wobei die Bedeutung der Absicht (und somit im Strafrecht des Vorsatzes) in den Hintergrund tritt: „Ursache und Verursachtes hängen unmittelbar miteinander zusammen. Wenn die Ursache einer Gegebenheit nebst den Bedingungen ihrer Wirksamkeit eingetreten ist und keine Hinderung vorliegt, dann ist das Verursachte ebenfalls eingetreten, gleichviel ob es beabsichtigt wurde oder nicht.“[1423]

Die Kategorien „verboten“ und „geboten“ beziehen sich, ebenso wie die Kategorie مباح *mubaḥ* (neutral) auf das Diesseits, während die Kategorien „empfohlen/empfehlenswert“ (مستحب *mustaḥabb*) und „ablehnenswert/missbillig“ (مكروه *makruh*) das Jenseits betreffen und daher oft im diesseitigen Leben keine Wirkung haben.[1424] Daran zeigt sich, dass der Begriff *ḥukm* zwei Aspekte hat: „einen, der im Rahmen der religiösen Logik zu verstehen ist und einen, der im Rahmen der juridischen Logik allein zu verstehen ist“.[1425]

Die Kategorien „empfehlenswert“, „neutral“ und „ablehnenswert“ unterscheiden sich nicht zuletzt dadurch von den anderen beiden, dass sie keinerlei Sanktionen nach sich ziehen.[1426] Daraus folgt – so Lohlker – dass in diesem Falle nicht von rechtlichen Regeln gesprochen werden kann, deren Nichtbefolgung ja bestimmten Sanktionen unterliegt.[1427]

Neben den oben genannten Kategorien kann auch unterschieden werden zwischen den Kategorien „rechtsgültig“ *saḥiḥ* und „nicht rechtsgültig“ *baṭil*, *fasid*. Die Rechtsgültigkeit betrifft dabei die Durchführung einer Handlung, so etwa die korrekte Durchführung des Gebets. Nur im Falle einer korrekten Durchführung ist die Handlung daher als gültig und somit die Pflicht als erfüllt anzusehen. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Handlung hat wiederum Auswirkungen auf das Verhältnis des betreffenden Menschen zu Gott.[1428]

[1420] Nagel 2001:29
[1421] ibid.:30
[1422] vgl. ibid.
[1423] vgl. ibid.
[1424] vgl. Rohe 2009[2]:10; vgl. El Baradie 1983:63
[1425] Lohlker 2012:101
[1426] vgl. Lohlker 2012:103;
[1427] vgl. ibid.
[1428] vgl. ibid.:107

Insbesondere von Bedeutung ist dabei die Reihenfolge, in der die einzelnen Teilhandlungen vollzogen werden. Nur die richtige Reihenfolge der Durchführung garantiert Rechtsgültigkeit.[1429] Von Bedeutung ist hier die Unterscheidung zwischen den ritualrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen der zwischenmenschlichen Beziehungen (z. B. Verträge).[1430]

3.2 Zur Geschichte des islamischen Rechts

Da, wie erwähnt, das islamische Strafrecht nicht vom islamischen Recht an sich getrennt werden kann, erscheint es angebracht, an dieser Stelle auf die Geschichte des islamischen Rechts allgemein einzugehen.

Zunächst ist anzumerken, dass ein Großteil der muslimischen Rechtsgelehrten davon ausgeht, dass das islamische Recht – da es von Gott stammt – im Gegensatz zu „weltlichen" Rechtsordnungen nicht etwas, das sich im Laufe der Zeiten herausgebildet hat, sondern vielmehr etwas Ewiges ist, das schon zu Lebzeiten des Propheten – ja eigentlich vom Anbeginn der Zeiten – da war; doch war es Mohammed, der es als Erster den Menschen offenbarte.[1431] Die Beschreibung der Herausbildung des islamischen Rechts im Laufe der Geschichte erfolgt hier daher gleichsam aus „westlicher" Sicht, welche die obige Ansicht nicht teilt, sondern vom Recht als einem geschichtlichen Konstrukt ausgeht, das beständigen Veränderungen unterworfen ist.

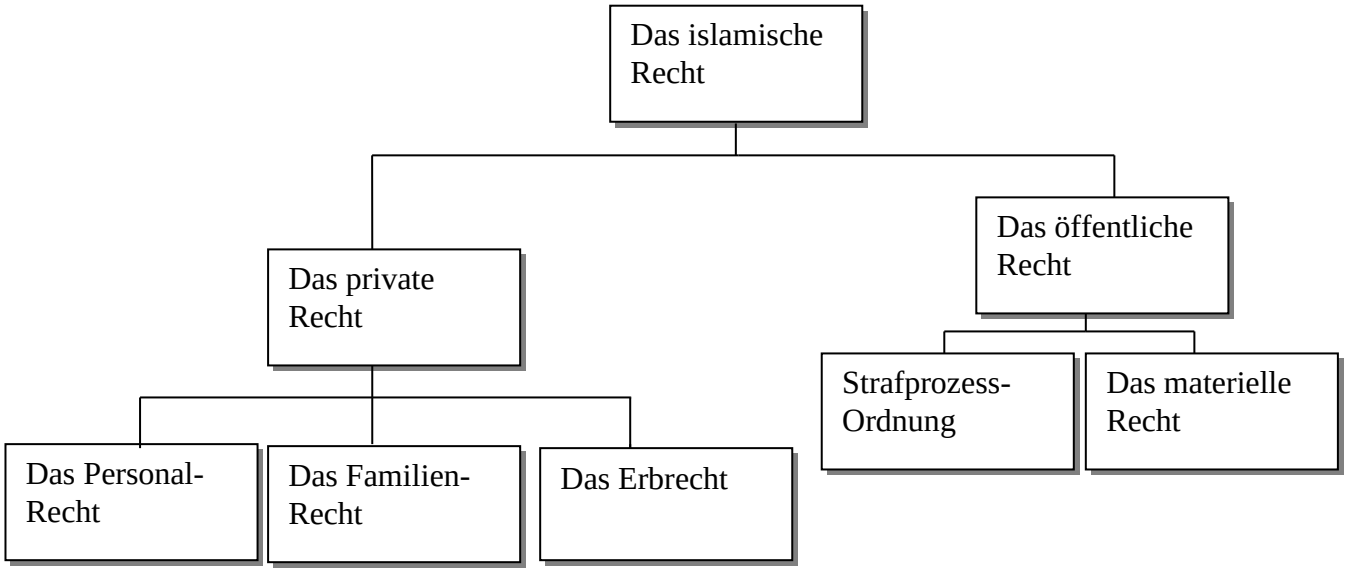

Abb. 6: Systematik des islamischen Rechts

[1429] vgl. Nagel 2001:31
[1430] vgl. ibid.
[1431] vgl. Nagel 2001:156

3.2.1 Die Zeit des Propheten Mohammed (570 – 632)

Das islamische Recht ist untrennbar mit dem Wirken des Propheten Mohammed (ca. 570 – 632 n.Chr.) verbunden. Noch zu Beginn seines Schaffens war das Heidentum *(ğahilīya)* die maßgebliche Religion auf der arabischen Halbinsel, was bedeutet, dass ein Großteil der Muslime vom Heidentum zum Islam bekehrt wurde. Daneben gab es auch noch altarabische, jüdische, christliche, altiranische etc. Einflüsse.[1432]

Was die Zeit, in welcher der Prophet Mohammed lebte, betrifft, so ist zunächst anzumerken, dass die Rechtsverhältnisse im damaligen Arabien weniger primitiv waren, als angenommen werden könnte, sieht man von den Zuständen bei den Beduinenstämmen ab. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass Mekka eine florierende Handelsstadt war, die Handelsbeziehungen zum hochkultivierten Südarabien, zum römisch-byzantinischen Syrien und dem sassanidischen Irak pflegte; Medina wiederum war eine Datteloase und verfügte über eine zahlenmäßig große jüdische Kolonie, d. h. hauptsächlich Araber, die zum Judentum übergetretenen waren. Daher, so Schacht, ist anzunehmen, dass es in beiden Städten bereits zu Mohammeds Zeit ein relativ gut entwickeltes Recht gab, das auch von fremden Elementen, insbesondere vom römischen Provinzialrecht, dem jüdischen Recht und vermutlich auch vom sassanidischen Recht, das damals in Südarabien gültig war, beeinflusst war. Aufgrund der Bedeutung des Handels dürfte es sich dabei vor allem um Verkehrs- und Vermögensrecht gehandelt haben, während andere Rechtsbereiche, wie das Personen-, das Familien- und Erbrecht sowie das Strafrecht auch in den Städten weiterhin von den altarabischen Stammensorganisationen geregelt wurden, was etwa bedeutete, dass ein Individuum nur im Stammesverband Rechtsschutz genoss und die Blutrache, einschließlich der Kollektivhaftung der Sippe, uneingeschränkt galt.[1433]

Zur Person des Propheten ist zu sagen, dass dieser zwar ein Mensch und daher als solcher keineswegs unfehlbar war, diese Einschränkung aber nur sozusagen für die „Privatperson“ Mohammed gilt, aber nicht für den Propheten als Verkünder des Wortes Gottes, denn in dieser Hinsicht gilt er als unfehlbar.[1434] Als ein bedeutsames Jahr im Wirken Mohammeds als Prophet ist zunächst das Jahr 622 n.Chr. zu nennen, als Mohammed mit seinen Anhängern von Mekka in die Oase Yaṯrib wanderte, die später den Namen „Medina“ (die Stadt des Propheten) erhielt. Es gibt allerdings laut Lohlker auch die These, dass der Name schon in vorprophetischer Zeit bestanden hatte. Mit dem Zeitpunkt dieser

[1432] vgl. Lohlker 2012:67).
[1433] vgl. Schacht 1935:8; vgl. dazu auch die diesbezüglichen Ausführungen von Nagel 2001:84
[1434] El Baradie 1983:67

Auswanderung *(hiğra)* beginnt die offizielle islamische Zeitrechnung.[1435] In der Oase gab es zwei Stämme – *(aus und ẖazrağ)* – die unter sich zerstritten waren. Der Prophet bekehrte sie zum Islam, schuf Frieden zwischen ihnen und wurde zu ihrem Oberhaupt ernannt. Aus dieser Tätigkeit ergab sich erstmals die Notwendigkeit rechtlicher Grundsätze, die später auch Eingang in den Koran fanden.[1436]

Je stärker sich das islamische Reich ausbreitete, was bereits zu Lebzeiten des Propheten – in noch stärkerem Maße allerdings noch seinem Tode – erfolgte, desto größer wurde auch die Notwendigkeit der Regelung verschiedener Rechtsbereiche (z. B. Staatsfinanzen, Steuern, allgemeine Rechts- und Friedensordnung). War zuvor – wie oben angemerkt – die Sippe die maßgebliche Einheit gewesen, innerhalb derer Rechtskonflikte gelöst wurden, so erfolgte nun die „Ablösung von einer auf Blutsverwandtschaft und Sippenverband basierenden beduinischen Ordnung und die Weiterentwicklung vorislamischer städtischer Rechtsformen".[1437] Die Abkehr von den traditionellen heidnischen Bräuchen und Gewohnheiten erfolgte stufenweise, was insbesondere dem Zweck diente, den inneren Frieden der Gemeinschaft *(umma)* nicht zu gefährden. So ging beispielsweise auch die Verhängung des Weinverbots etappenweise vor sich.[1438] Zu Lebzeiten des Propheten wurden grundlegende rechtliche Normen im Koran, in den Überlieferungen sowie in der Gemeindeordnung von Medina festgehalten.[1439] Eine institutionalisierte Gerichtsbarkeit gab es in der islamischen Urgemeinde nicht; sämtliche Streifälle wurden von Mohammed, als Stellvertreter Gottes auf Erden, beigelegt. Auch nach ihm gehörte die Schlichtung von Streitfällen noch lange zur alleinigen Aufgabe des Herrschers.[1440]

Die Veränderungen im Strafrecht dienten insbesondere der Verbesserung der Lage der Bevölkerung. So etwa wurde ein verstärktes Augenmerk auf den Schutz der Frauen, aber auch der Schwachen im Allgemeinen gelegt, die Talio wurde abgemildert, das System der Blutrache eingeschränkt. Als markanteste Veränderungen gegenüber der heidnischen Zeit nennt Schacht das Verbot des Weintrinkens, des Glücksspiels und des Zinsnehmens.[1441] Weiters von Bedeutung war die Schließung diverser Gesetzeslücken im Familienrecht, im qisas-System und im Kriegsrecht. Diese Lücken hatten sich vor allem durch die von Mohammed durchgeführte Auflösung der alten Stammesverbände ergeben.[1442]

[1435] vgl. Rohe 2009[2]:21
[1436] vgl. Rohe 2009[2]:21; Schacht 1935:9
[1437] Rohe 2009[2]:21
[1438] vgl. El Baradie 1983:67
[1439] vgl. Lohlker 2012:13
[1440] vgl. Nagel 2001:112
[1441] Schacht 1935:11
[1442] vgl. ibid.

Das Konzept der Grenzen (*ḥudud)*, welche von den Gläubigen nicht überschritten werden dürfen, bildete sich im Laufe des Wirkens des Propheten in Medina heraus.[1443] Das Wort „Scharia“ kommt im Koran nur in seiner ursprünglichen Bedeutung vor, nämlich als „die nie versiegende Wasserquelle im ausgedörrten Land“, nicht aber im Sinne von „Gesetz“. Auch die Vorstellung der *Scharia* als göttliches Regelwerk, nachdem der Muslim sein gesamtes Leben auszurichten hatte, bestand damals noch nicht.[1444]

Insgesamt kann gesagt werden, dass die Anfänge des islamischen Rechtssystems bisher weitgehend im Nebel der Zeiten verschwinden, jedoch festzustellen ist, dass der Koran und das rechtliche Wirken Mohammeds von Anfang an die wichtigsten Leitlinien des islamischen Rechts bildeten.[1445] Allerdings ist auch anzumerken, dass – worauf bereits mehrfach hingewiesen wurde – viele rechtliche Probleme im Koran nicht behandelt wurden.[1446] Die Sunna wurde im Übrigen nicht schriftlich aufgezeichnet, da man eine unzulässige Vermischung bzw. Verwechslung mit dem Koran fürchtete.[1447]

3.2.2 Die Epoche der Gefährten des Propheten (632 bis ca. 725)

In diese Epoche fällt die Zeit der vier Kalifen (632-661) und die Herrschaft der Umayyaden (661-750).[1448] Der Aufbau des islamischen Staatswesens kann als ihr Verdienst angesehen werden.[1449] Die ersten vier Kalifen gelten als legitime Nachfolger des Propheten. In ihrer Zeit kam es zur Entwicklung der ersten Rechtsinstitutionen und rechtlichen Prinzipien.[1450] So etwa wurden in dieser Zeit die letzten beiden „Wurzeln“ *Usūl* des Rechts entwickelt: der Analogieschluss *qiyās* und der Konsens *(iǧmāʕ)*.[1451] Des Weiteren wurde das lokale Gewohnheitsrecht mittels der rechtlichen Normen im Koran überarbeitet und durch ein Korpus verwaltungsrechtlicher Regeln ergänzt. Auch Elemente ausländischer Rechtssysteme wurden aufgenommen.[1452]

Erst nach dem Tode Mohammeds kann daher von einer Systematisierung des Rechtes gesprochen werden, wobei die Prophetengefährten eine besondere Rolle im Hinblick auf die Herausbildung der Grundlagen des Rechts spielten.[1453] Besonders bedeutsam in dieser Hinsicht ist der Konsens der Gefährten *(iǧmāʕ as-saḥaba)*, der im Zuge der Rechtsquellen

[1443] vgl. Nagel 2001:85
[1444] vgl. ibid.:4
[1445] vgl. Rohe 2009²:44
[1446] vgl. Coulson 1994:19; vgl. El Baradie 1983:69
[1447] vgl. El Baradie 1983:70
[1448] vgl. Lohlker 2012:13
[1449] vgl. ibid.:68; Ausführlicheres zur Dynastie der Umayyaden siehe ibid. sowie Coulson 1994:27
[1450] vgl. Lohlker 2012:13;
[1451] vgl. Schlacht 1935:14
[1452] vgl. Coulson 1994:34
[1453] vgl. Lohlker 2012:67; Schlacht 1935:12

behandelt wurde.[1454] Sie entwickelten Mohammeds Lehre weiter, ohne sich dabei auf sklavische Art an sein Vorbild zu klammern.[1455] Nachdem sich die Gefährten jedoch im Zuge der Expansion des islamischen Reiches in verschiedene Länder zerstreuten, wurde der Konsens zwischen ihnen zunehmend schwieriger.[1456]

Maßgeblich für die Formung des Rechts in dieser Periode war vor allem auch die Expansion des Islams, sowohl durch friedliche Bekehrungen als auch durch Eroberungen. Aus der kleinen arabischen Urgemeinde wurde so im Laufe der Zeit ein riesiges militärisches Reich, das sich von den Pyrenäen in Spanien bis nach Indien erstreckte.[1457] Daher kann mit Lohlker konstatiert werden: „Verbunden ist also die Entwicklung des islamischen Rechts mit den entstehenden Institutionen der muslimisch geprägten Reiche und Gesellschaften".[1458]

Zur damaligen Zeit gab es noch keine Methoden oder Theorien der Rechtsfindung, ebenso wenig eine Erörterung hypothetischer Fälle. Die Rechtsgelehrten beschränkten sich vielmehr auf Anlaßgesetzgebung.[1459] Die Exegese der heiligen Texte war damals noch nicht üblich.[1460] Wenn sich in Koran und Sunna keine Hinweise oder Regeln zum jeweiligen Anlass fanden, entschied der betreffende Rechtsgelehrte nach eigenem Ermessen. Dies wird von der Usūl-Wissenschaft als *(ray)* bezeichnet, was als „Rechtsfortbildung" übersetzt werden kann.[1461] Daher kann konstatiert werden, dass mit dem (*iğtihad)* der Beginn der islamischen Rechtswissenschaft *(fiqh)* anzusetzen ist, wobei dieser sich im Laufe der Zeit weiterentwickelte. Zunächst trat er in kollektiver Form, als Konsens der Gefährten auf, später wurde er auf individueller Ebene bedeutsam.[1462] Während im ersten Jahrhundert der islamischen Zeitrechnung (*hiğra)* das freie Räsonnement *(ray)* das geläufigste Rechtsfindungsinstrument war, rückte ab dem zweiten Jahren der (*hiğra)* die Überlieferung und damit die sichere religiöse Grundlage verstärkt in den Mittelpunkt. Rohe führt dies vor allem darauf zurück, dass zu diesem Zeitpunkt auch die Gefährten des Propheten und andere Personen, die wiederum von diesen unmittelbare Informationen bekommen hatten, bereits verstorben waren. In dieser Zeit begannen die Sammlung der Überlieferungen von den Taten und Worten des Propheten und damit die Zeit der Ḥadiṯ-Wissenschaft *(ʕilm al-hadiṯ)*, die bis ins 9. Jahrhunderte fortdauerte.[1463]

[1454] vgl. El Baradie 1983:70
[1455] vgl. Schlacht 1935:11f.
[1456] vgl. El Baradie 1983:71
[1457] vgl. Coulson 1994:20
[1458] Lohlker 2012:68; Zur Rolle der Gelehrten bei der Herausbildung des Rechts siehe ibid.:70
[1459] vgl. El Baradie 1983:71
[1460] vgl. Lohlker 2012:71
[1461] vgl. El Baradie 1983:69; vgl. Khoury 1981:135
[1462] vgl. El Baradie 1983:70
[1463] vgl. Rohe 2009²:53f.

In die Zeit von 661 bis 750 fallen weiters die Schaffung des Kadi-Systems, sowie auch die Vorläufer der Rechtsschulen und der ḥadiṯspezialisten.[1464] Ebenfalls in diese Zeit fällt der Zerfall der politischen, dogmatischen und rechtlichen Einheit des Islams, der mit der Ermordung des dritten Kalifen Uthman (644-656) begann.[1465] Der Grund für die Spaltung war im Wesentlichen zunächst ein politischer:

> „Das islamische Gesetz ließ die Regelung der Wahl des Kalifen (Nachfolger des Propheten) offen. Dieser ist nach herrschender Meinung im sunnitischen Islam Vergegenwärtiger der administrativen, richterlichen und militärischen Staatsgewalt. Er muß zum Stamme des Propheten „Qurais" gehören und wird durch Huldigungseid und Ernennung durch seinen Vorgänger bestimmt. Die Schia nennt den Nachfolger des Propheten „Imam". Dieser ist nach schiitischer Auffassung Erbe des Prophetenamtes, das den Deszendenden des nächsten Blutsverwandten des Propheten, Ali, vorbehalten ist".[1466]

Abgesehen davon waren auch dogmatische Gesichtspunkte für die Spaltung verantwortlich, auf die aber hier aus Platz- und Relevanzgründen nicht näher eingegangen wird.[1467] Die Herausbildung des sunnitischen Islam erfolgte in der zweiten Hälfte des 9. sowie in der ersten Hälfe des 10. Jahrhunderts, wobei aber laut Radtke das Wort *sunni* im Sinne von „Anhänger des sunnitischen Islams" erst ab der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts belegt ist.[1468]

Die Trennung zwischen Schiiten und Sunniten wurde in jedem Fall als Katastrophe angesehen. Darauf führt Rohe zurück, „dass in der Rechtsentwicklung die trennenden Elemente eher in den Hintergrund gedrängt wurden und notfalls auf der Basis von Formelkompromissen eine zumindest stillschweigende gegenseitige Anerkennung erfolgte".[1469]

3.2.3 Die Entstehung der Rechtsschulen und die Blütezeit des (fiqh) (725-960)

Im Jahre 750 n. Chr. erfolgte der Sturz der Umayyaden und die Machtergreifung der Abbasiden.[1470]. In der Zeit von etwa 750 bis 850 wurden die Grundlagen für die vier sunnitischen Rechtsschulen gelegt, deren formative Phase bis zum 12. Jahrhundert andauerte.[1471] Die Notwendigkeit der Etablierung von Rechtsschulen ergab sich nicht zuletzt aus der oben erwähnten Tatsache, dass der Islam mittlerweile ein Weltreich umspannte und diese neuen Verhältnisse auch entsprechende juristische Begriffe und Formeln notwendig

[1464] vgl. Lohlker 2012:13
[1465] vgl. El Baradie 1983:71
[1466] El Baradie 1983:71; Für eine genauere Schilderung siehe z.B. Khoury 1981:136f.
[1467] vgl. ibid.
[1468] vgl. Radtke 1996:65
[1469] Rohe 2009²:26
[1470] vgl. Coulson 1994:37
[1471] vgl. Lohlker 2012:13

machten. In dieser Periode finden sich daher auch die bedeutsamsten muslimischen Juristen und die Entstehung der vier Rechtsschulen.[1472] Erstmals wurden die normativen Bestimmungen des *(fiqh)*, welche von den Rechtsgelehrten erarbeitet worden waren, auf systematische Weise bearbeitet und kodifiziert. El Baradie verweist allerdings darauf, dass die „(fiqh)-Werke keine Kodifikation im modernen Sinne, sondern vielmehr ein Schulrecht [enthalten]".[1473] Der Begriff *(fiqh)* begann sich in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts auf die heutige Bedeutung zu verengen[1474], d. h. er stand von nun an für „die Einsicht in das nur in Teilen offenkundige Regelwerk der Scharia, dem der Alltag einzuschreiben ist".[1475]

Fortgefahren wurde auch mit der Sammlung der Sunna des Propheten also der *(ʿaḥadiṯ)*, wobei es auch zu ihrer schriftlichen Aufzeichnung und einer Überprüfung der sie überliefernden Gewährsmänner kam. Als besonders bedeutsam hervorzuheben ist das erste Sammel-Werk der Tradition (*al-Muwatta)*, d. h. „das Geebnete", welches auf Malik b. Anas (gest. 795), den Begründer der malikitischen Schule, zurückgeht.[1476] Zwischen 650 und 750 stellt der ḥadiṯ die wichtigste islamische Literaturgattung dar.[1477] Neben der Sunna bildete der Koran einen bedeutsamen Maßstab der Rechtspflege.[1478] Mit der zunehmenden Bedeutung von Koran und *sunna* einher geht auch die „Überzeugung, daß der Alltag mit seinen vielen Verrichtungen und Interessenskonflikten bereits unter Mohammed vollständig nach den Leitgedanken des Islams geregelt und […] die Regelung durch die Gefährten des Propheten und deren fromme Nachfolger auch schon gelebt worden sei".[1479] Es ist allerdings darauf zu veweisen, dass es damals mehreren Sunna, im Sinne einer städtischen oder schulischen Tradition, gab und zwar jene der Schule von Medina, jene der Schule von Syrien etc.[1480]

Es gab damals auch unter den Sunniten kein einheitliches Rechtssystem; vielmehr können zwei Hauptrichtungen unterschieden werden, die (*ahl al-ḥadiṯ)*, d. h. die „Leute der Tradition", welche hauptsächlich in Medina zu finden waren, und die (*ahl ar-ray)*, d. h. die „Leute des eigenen Urteils", welche hauptsächlich im Irak (in der Stadt Kufa) zu finden waren. Während Erstere vor allem die Tradition, d. h. die Überlieferung der Taten und Worte des Propheten, als maßgeblich erachteten, legten Letztere daneben auch Wert auf das eigenständige Räsonnement *(ray)*. Es ging demnach darum, welche Gesetzesquellen und

[1472] vgl. El Baradie 1983:74
[1473] ibid.:75
[1474] vgl. Nagel 2001:192
[1475] ibid.:216
[1476] El Baradie 1983:75; vgl. Coulson 1994:43; Schlacht 1935:15
[1477] Nagel 2001: 7; Zur steigenden Bedeutung der Suche nach Autoritäten in der Überlieferungskette der Sunna siehe Coulson 1994:40f.
[1478] vgl. Nagel 2001:188
[1479] ibid.:191
[1480] vgl. Radtke 1996:63

welche Auslegungsmethode der heiligen Schriften zulässig seien.[1481] Einstimmigkeit herrschte nur im Hinblick auf die absolute Autorität des Korans sowie deren vollständige Überlieferung und Authentizität.[1482] Die Traditionsschule befasste sich nur mit dem Gegebenen, die spekulative *(ray)* -Schule hingegen auch mit hypothetischen Fällen.[1483]

Die Formung des islamischen Rechts dauerte bis ins 10. Jahrhundert an. Dabei wurde im Hinblick auf das bestehende lokale Gewohnheitsrecht *('ʕurf)* sehr behutsam vorgegangen. Sofern es eine Lücke des islamischen Rechts ausfüllte, wurde es beibehalten.[1484] Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Rechtswissenschaft damals noch stark regional gegliedert war.[1485] Im Herrschaftsbereich des Kalifats gab es, trotz aller Bestrebungen nach islamischen Lösungen für sowohl politische als auch alltägliche Fragen, kein einheitliches Recht.[1486]

In der Zeit vom 8. bis ins 10. Jahrhundert erlangte der Begriff *Scharia* des Weiteren seine heute noch gültige Bedeutung, d. h. „von Gott gesetztes Recht".[1487] Ab dieser Zeit galt daher das islamische Recht als „ein durch und durch von Gott bestimmtes Korpus von Normen"[1488], dessen Anwendung allerdings den (fehlbaren) Menschen anvertraut ist. Somit wuchs auch die Rolle des Korans weiter, denn er bildet den Kern dieses Korpus und gilt als „Rede Gottes".[1489] Bedeutsam dabei ist, dass damit auch die Sprache, das Arabische, in welcher der Koran verfasst ist, als „Ausdrucksmittel der Offenbarung"[1490] den Charakter des Heiligen bekommt. Einer der wichtigsten Rechtsgelehrten dieser Zeit, as-Shafii, auf den weiter unten genauer eingegangen wird, übertrug diese Bedeutung auf sämtliche Texte, die als Rechtsquelle galten.[1491]

Um die Mitte des 8. Jahrhunderts ist laut Nagel der „Beginn der Herausbildung einer spezifischen islamischen Rechtspflege"[1492] anzusetzen. Im 10. Jahrhundert erfolgte schließlich die Trennung zwischen Theologie und Rechtswissenschaft, wobei der Name *(fiqh)* nur noch Letztere bezeichnete.[1493]

Von großer Bedeutung für die Veränderungen, welche sich in den Beziehungen zwischen dem Staat und der Scharia ergaben, waren die Eroberung des Kalifenthrones durch

[1481] vgl. El Baradie 1983:76ff.; Radtke 1996:63; Coulson 1994:38 und 47
[1482] vgl. Lohlker 2012:77
[1483] vgl. ibid.:80
[1484] vgl. Rohe 2009²:22
[1485] vgl. Nagel 2001:191
[1486] vgl. ibid.:192
[1487] vgl. ibid.:5
[1488] ibid.:213
[1489] vgl. ibid.:216
[1490] ibid.:213
[1491] vgl. ibid.:212
[1492] ibid.:7
[1493] vgl. ibid.:8

die Abbasiden: „ [Sie] traten betont ‚kirchlich' mit dem Anspruch auf, das Gottesreich auf Erde zu verwirklichen. Sie haben daher versucht, die Kluft zwischen dem heiligen Gesetz und der Wirklichkeit des staatlichen Lebens zu überbrücken".[1494] Das Amt des Kadi war von nun an unauflöslich mit dem religiösem Recht verknüpft, der Kadi wurde zum „Vertreter des heiligen Rechts, dessen Kenntnis bei ihm als Rechtsgelehrten vorausgesetzt wurde und nach dem allein er, unabhängig von der Regierung, zu entscheiden hatte".[1495]

Mit dem „religiösen Durchdringen des Rechtslebens"[1496] in der frühabbasidischen Zeit endete die, so Schacht, „produktivste Periode der Rechtswissenschaft".[1497] Danach kam es zur Konsolidierung der Rechtsschulen *(maḏhab,* pl. *maḏahib).*[1498]

3.2.3.1 Die vier sunnitischen Rechtsschulen

Als erster Punkt in der Herausbildung der Rechtsschulen ist die bereits oben erwähnte Schule von Medina von Malik ibn Anas (gest. 795) zu nennen. Im Irak ist als bedeutsamste Schule jene von Kufa zu nennen, die nach ihrem Gründer Abu Hanifa (gest. 767), als die hanafitische Schule bezeichnet wird. Von ihm ist jedoch keine Schrift erhalten geblieben.[1499] Zu dieser Zeit, so Reidegeld, „gab es – historisch belegbar – noch keine Rechsschulen im heutigen Sinne, sondern nur „Gesinnungsgruppen" der Gelehrten: „[Es gab] Gelehrtengruppe[n], bei denen jeder hochstehende Gelehrte seine eigene Rechtsmeinung vertreten konnte, sich aber mit den anderen Gelehrten seiner Gruppe in den Prinzipien der Rechtsfindung einig war".[1500] Die Schule von Hanifa, Malik sowie die später untergegangene Schule von Auzai in Syrien werden gemeinhin „alte Rechtsschulen" genannt.[1501]

Die Normierung der Rechtsquellen wird allerdings erst mit dem Schaffen von as-Shāfiʕi (gest. 820) angesetzt, der im Allgemeinen als Begründer der islamischen Rechtswissenschaft gilt und die schafiitische Schule gründete. Er selbst war wiederum ein Schüler des Malik[1502] und setzte sich intensiv mit dessen Lehren, sowie auch jenen von Abu Hanifa auseinander.[1503]

As-Shāfiʕi entwickelte die Lehre von den *(Usūl al-fiqh),* d. h. den „Wurzeln des Rechts", was eine Bevorzugung objektiver Kriterien gegenüber dem *(ray)* zur Folge hatte. As-Shāfiʕi nannte dabei jene vier Wurzeln des Rechts, die bis heute als die wichtigsten

[1494] Schlacht 1935:14
[1495] ibid.:15
[1496] ibid.
[1497] ibid.
[1498] vgl. ibid.;Ramadan 1980:81
[1499] vgl. Schlacht 1935:15
[1500] Reidegeld 2005:119
[1501] vgl. Radtke 1996:63; Zur Rolle der Rechtsgelehrten unter den Abbasiden siehe Couslon 1994:37
[1502] Schacht 1935:16; vgl. dazu auch Reidegeld 2005:115 und Coulson 1994:53
[1503] vgl. Rohe 2009²:45

Rechtsquellen gelten: (1.) der Koran, (2.) die Sunna, (3.) der Konsens der Gelehrten in der *umma (iğmāʕ)* und (4) der Analogieschluss (*qiyās).*[1504] Die Sunna erhielt unter *as-Shāfiʕi* insofern eine neue Bedeutung, als er forderte, sie solle „nur dann anerkannt werden, wenn sie als gesicherte tradierte *sunna* des Propheten zu belegen sei".[1505] Die Grundlage dieser Forderung ist nach Nagel der Gedanke einer „übergeschichtliche[n] Gesetzesbotschaft".[1506] Dies hatte freilich eine Zurückdrängung des persönlichen Räsonnements der Rechtsgelehrten, des *(ray),* zur Folge.[1507]

Die große Bedeutung von *as-Shāfiʕi* ist daher vor allem auf das Gebiet der Rechtsfindung anzusetzen. Sein Ziel war es, das islamische Recht zu vereinheitlichen, was genau festgelegte Rechtsquellen voraussetzt, um etwaigen Zersetzungserscheinungen zu begegnen.[1508] As-Shāfiʕis Bedeutung liegt daher weniger in der Einführung (vollkommen) neuer Konzepte, sondern vielmehr in der Bündelung, Ordnung und Neuorientierung der Gedanken auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft. [1509]

Hallaq vertritt dahingegen die Meinung, dass das Bild von as-Shāfiʕi als dem Begründer der *(Usūl al-fiqh)* erst in der Zeit nach ihm geprägt wurde und dass sein bekanntes Werk (*Risala)* im 9. Jahrhundert, also zu as-Shāfiʕis Lebzeiten, eine – wenn überhaupt – sehr geringe Wirkung hatte.[1510] Erst mit der Verbreitung der Usūl-Literatur im 10. Jahrhundert sei dieses Werk – nach langer Zeit der Vernachlässigung – wieder entdeckt worden.[1511] As-Shāfiʕis Synthese der Rechtsmethodologie sei also über lange Zeit eine Minderheitenmeinung gewesen. Seine Errungenschaften sollten daher nicht so hoch eingschätzt werden.[1512]

Wie oben angedeutet, existierten anfangs zahlreiche (sunnitische) Rechtsschulen, wovon aber im Laufe der Zeit nur vier übrigblieben, während der Rest sich wandelte oder gänzlich verschwand.[1513] Auch die letztendliche Beschränkung auf diese vier Rechtsschulen kann als Teil des Ordnungsprozesses gesehen werden, der damals vor sich ging und der sowohl auf die Kalkulierbarkeit als auch auf die überregionale Anwendbarkeit des Rechts abzielte.[1514] Lohlker nennt als die wichtigsten Ziele der Rechtsschulen die Schaffung von

[1504] vgl. Radtke 1996:63f.; El Baradie 1983:75 und Soulson 1994:55
[1505] Radtke 1996:63
[1506] Nagel 2001:217
[1507] vgl. Radtke 1992:59; vgl. dazu auch Coulson 1994:39
[1508] vgl. ibid.:55
[1509] vgl. ibid.:61; vgl.Rohe 2009[2]:45; Zur Entwicklung vom *ray* hin zur beinahe ausschließlichen Anwendung kanonisierter Quellen sowie von lokalen Praktiken zu einer universellen Doktrin beschreibt Coulson 1994:38f.
[1510] vgl. Hallaq 1993:588
[1511] vgl. ibid.:595
[1512] vgl. ibid.:601
[1513] vgl. Radtke 1996:64; siehe auch Lohler 2012:75
[1514] vgl. Bauer 2001:179

Stabilität im Rechtsdenken und von Rechtssicherheit.[1515] Allein diese vier Schulen gelten heute im sunnitischen Islam als legitim und orthodox.[1516]

Zunächst ist anzumerken, dass sämtliche Rechtsschulen erst nach dem Tode der jeweiligen Gründer errichtet wurden und erst dann nach ihnen benannt wurden, was – so Ramadan – als Hinweis darauf gedeutet werden kann, „daß [die] Rechtsgelehrten zu Beginn der islamischen Geschichte nicht die Absicht hatten, Rechtsschulen zu gründen; sie hatten nur das eine im Sinn, alles ihnen zu Gebote stehende Wissen – sei es nun auf dem Gebiet der historischen Beglaubigung der Echtheit von Überlieferungen, der sprachlichen Deutung oder der Einbeziehung neu auftauchender Vorkommnisse – nach besten Kräften dafür einzusetzen, das gute Verhältnis der Muslime zur Scharia weiter auszubauen“.[1517] Die Berufung auf die Namensgeber der Rechtsschulen erlangte dabei in späterer Zeit große Bedeutung.[1518]

Wie zu zeigen sein wird, liegen die Unterschiede zwischen den Rechtsschulen vor allem in ihrer Bewertung der Bedeutung der einzelnen Rechtsquellen, d. h. Tradition, Konsens, Analogieschluss etc.[1519] Auch wenn die Unterschiede zwischen den Rechtsschulen im Laufe der Geschichte an Bedeutung verloren[1520], soll hier dennoch versucht werden, sie anschaulich herauszuarbeiten.

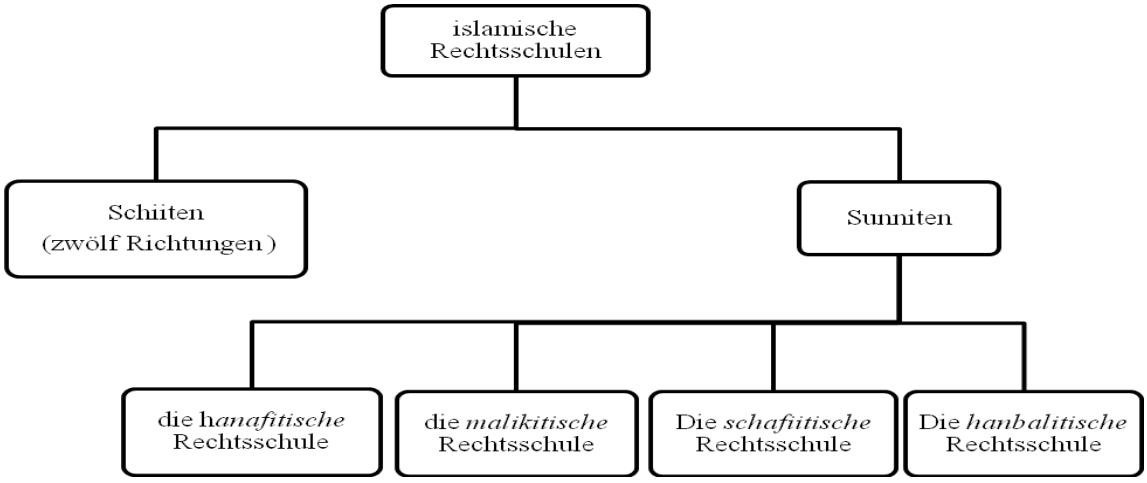

Abb. 7: islamische Rechtsschulen1521

An erster Stelle ist, wie oben angemerkt, der historisch ältesten Schule, jene des Malik in Medina (715-795) zu nennen. Die malikitische Schule gilt im Allgemeinen als sehr

[1515] vgl. Lohlker 2011:77
[1516] vgl. Khoury 1981:135; für eine genaue rechtswissenschaftliche Betrachtung siehe z.B. Gartner (2010)
[1517] Ramadan 1980:84; vgl. dazu auch Rohe 2009[2]:28 und Lohlker 2012:80
[1518] vgl. dazu Lohlker 2012:79
[1519] vgl. Khoury 1981:136; Zur Bedeutung von Texten zur Konstutierung der Rechtsschulen siehe Lohlker: 2012:80
[1520] vgl. Reidegeld 2005:120; vgl. dazu auch Lohlker 2012:99 und Rohe 2009[2]:189
[1521] Alshehri 2009:30

konservativ und traditionsbewusst. Sie orientiert sich maßgeblich an den Traditionen der islamischen Frühgemeinde in Medina. Zu dieser Rechtsschule gehören Nordafrika, Westafrika und der Sudan.[1522] Die Malikiten erkennen neben den vier oben genannten *(Usūl al-fiqh)* des as-Shāfiʕi ein weiteres Rechtsfindungsmittel in Form des *istislah*, d. h. des Erwägens des öffentlichen Interesses in einer Rechtsentscheidung, an.[1523]

Die Schule der Ḥanafiten wurde gegründet vom Perser Abu-Ḥanīfa (699-767). Sie ist liberal und beruft sich bei der Rechtsfindung vor allem auf den gesunden Menschenverstand. Ihre Anhänger finden sich in Zentralasien, Pakistan, der Türkei und bei verschiedenen Minderheiten, die unter türkischem Einfluss standen (so z. B. Ägypten, Tunesien).[1524] Die Hanafiten erkennen die von as-Shāfiʕi geforderten Rechtsgrundlagen und „den in ihrer Schule von altersher gepflogenen *(ray)*, die persönliche Mitteilung, sowie den (*isthisan)*, das Für-angemessen-Halten einer Lösung in Bezug auf die Gesellschaft", an.[1525] Anzumerken ist des Weiteren, dass sowohl im Falle der Hanafiten als auch der Malikiten die Lehre von *den (Usūl al-fiqh)* stark von as-Shāfiʕi beeinflusst wurde.[1526]

Die Schule der Schafiiten wurde gegründet vom oben genannten Mekkaner as-Shāfiʕi (767-820). Sie nimmt eine Mittelstellung zwischen Hanafiten und Malikiten ein und ist verbreitet in Indonesien und im ganzen Vorderen Orient.[1527] Die Schafiiten erkennen nur die oben genannten vier *Usūl* von as-Shāfiʕi an.[1528] Die schafiitische Methode der Rechtswissenschaft gilt insgesamt als die dominierende.[1529]

Die Schule der Ḥanbaliten wurde gegründet von Ibn Ḥanbal (780-855) und folgt dem strengen, kompromisslosen Traditionalismus ihres Gründers. Sie ist hauptsächlich in Saudi-Arabien verbreitet.[1530] Die Hanbaliten „schränken den Gebrauch rationaler Methoden in der Rechtsfindung noch weiter ein"[1531], was bedeutet, dass sie auch die Anwendung des Analogieschlusses weitgehend ausschließen. Der (*qiyās)* gilt daher nur als eine akzeptierte, nicht aber – wie Koran, Sunna und *(iğmāʕ)* – als verbindliche Quelle.[1532] Nagel zufolge

[1522] vgl. Khoury 1981:136; Nagel 2001:252
[1523] vgl. Radtke 1996:65
[1524] vgl. Khoury 1981:136
[1525] Radtke 1996:64; Für genauere Ausführungen zum *isthisan* („Für-besser-Halten, Vorziehen") siehe Rohe 2009[2]:64-67
[1526] vgl. Nagel 2001:253
[1527] vgl. Khoury 1981:136)
[1528] Radtke 1996:65
[1529] vgl. Nagel 2001:253
[1530] vgl. Khoury 1981:136; Reidegeld 2005:125; Für genauere Ausführungen zu Hadithen und Hadithspezialisten siehe Lohlker 2012:83ff. und Bauer 2001:145
[1531] Radtke 1996:64
[1532] vgl. Reidegeld 2005:126

unterscheiden sich die Hanbaliten insbesondere auch in Bezug auf ihre Ansichten hinsichtlich des verhüllten Teils der Scharia von den anderen Rechtsschulen:

> „Die Hanbaliten, heute die herrschende Schule in Saudi-Arabien, halten – überspitzt gesagt – bereits für vollendet, was den Schafiiten als die vornehmste Aufgabe des Rechtsgelehrten gilt, nämlich die Ermittlung des verhüllten Teils der Scharia. Im Koran und *hadit* ist sie zur Gänze zugänglich, und die selbstständige Suche nach Entscheidung (arab.: *al-igtihad*) ist für die Hanbaliten das Herausfinden des jeweiligen Textes, unter den sich ein zu bewertender Sachverhalt subsumieren läßt“.[1533]

Auf die eigenständige Entwicklung der hanbalitischen Rechtsschule verweist auch Lohlker: Während zunächst nur die ḥadiṯe als ursprüngliche und anerkannte Rechtsquellen galten, wurden mit der Zeit auch andere Rechtsfindungsmethoden, wie sie die anderen Rechtsschulen gebrauchten, angewandt.[1534]

3.2.3.2 Die Schließung des Tors des Iğtihad

Mit der zunehmenden Annäherung der Schulen aneinander sowie aufgrund des Konsensprinzips wurde die selbstständige Meinungsbildung immer weiter in den Hintergrund gedrängt und es kam zu einer „fortschreitenden Verengung und Erstarrung“.[1535] Schließlich wurde „die Sammlung der Rechtsquellen für abgeschlossen erklärt und ihrem Inhalt sakrosankter Charakter zugesprochen“.[1536]

Dies hatte zur Folge, dass sich bereits Ende des 9. Jahrhunderts die Lehre verbreitete, das „Tor des *Iğtihad*“, d. h. der eigenständigen Entscheidung der Rechtsgelehrten, sei nun für alle Zeiten geschlossen. Somit könne sich deren Tätigkeit nur noch auf die „Erklärung, Anwendung und – nicht unbestritten – Interpretation des ein für allemal festgelegten Systems“[1537] beschränken.

Diese Lehre entspricht allerdings nicht den Tatsachen, denn die juristische Tätigkeit entfaltete auch weiterhin rechtsschöpferische Kraft: „[D]ie Anwendung auf die neuen, vom Leben dargebotenen Sachverhalte ist nichts anderes als deren Erfassung, Formung mit dem überlieferten Apparat des *(fiqh)*“.[1538] Auch Bauer vertritt die Meinung, man könne nicht vor der Osmanenzeit (ca. 13. Jahrhundert) von der Schließung des Tors des *(iğtihad)* sprechen.[1539]

Anzumerken ist allerdings, dass die These der Schließung des Tors mittlerweile von einigen Seiten scharf kritisiert worden ist, so insbesondere von Wael B. Hallaq, der diese

[1533] Nagel 2001:252
[1534] vgl. Lohlker 2012:86
[1535] Schacht 1935:18
[1536] Radtke 1992:61; vgl. El Baradie 1983:84
[1537] Schacht 1935:18
[1538] ibid.
[1539] vgl. Bauer 2001:180; siehe auch Schacht 1935:20 und Rohe 2009²:167

Theorie als „entirely baseless and inaccurate“[1540] bezeichnet. Seiner Meinung nach kann anhand der Schriften einiger muslimischer Juristen (z. B. Abd al-Jabbar) belegt werden, dass der *(iğtihad)* ohne Unterbrechung weiter praktiziert wurde[1541], und zwar bis in die prämoderne Zeit.[1542] Der Iğtihad sei als unerlässlich in juristischen Belangen angesehen worden, da er das einzige Mittel darstellte, mit Hilfe dessen die Muslime feststellen konnten, in welchem Ausmaße ihre Handlungen für Gott akzepabel waren.[1543]

3.2.4 Die Epoche des „Taqlid“ (ca. 960 bis heute)

Die Tendenz zum (*taqlid)* gilt in der sunnitischen Rechtswissenschaft ab der Mitte des 10. Jahrhundert. Das Wort (*taqlid)* steht für „Nachahmung“; im technischen Sinne weist es auf „Bekleiden mit Autorität“ in Sachen der Religion hin und steht daher im Gegensatz zum *Iğtihad*. Ab dieser Epoche bestand gleichsam für alle Rechtsgelehrten, aber auch Laien, der Zwang, sich der Lehrmeinung einer Schule anzuschließen, sich also auf eine Autorität zu berufen.[1544]

Die Neigung zum (*taqlid)* fällt laut El Baradie mit der Bildung der Rechtsschulen zusammen[1545], zur beherrschenden Tendenz wurde sie aber erst im 10. Jahrhundert. El Baradie führt diese Entwicklung nicht zuletzt auch auf die damaligen politischen Verhältnisse zurück, d. h. die auf allmähliche Auflösung des islamischen Reiches in einzelne Staaten und den damit einhergehenden Bedeutungsverlust der Gesetzesgelehrten.[1546] Die „Hauptschuld“ für die Stagnation in der Rechtswissenschaft ist aber nach El Baradie dennoch bei den Rechtsgelehrten selbst zu suchen, die sich schließlich darauf beschränkten, sich auf die Autorität der vier *(fiqh)*-Schulen zu berufen.[1547]

Eine etwas andere Meinung vertritt Bauer, der insgesamt zwei „formative Perioden“ im islamischen Recht unterscheidet, wovon die erste mit dem Tod von as-Shāfiʕi im Jahre 820 endete, während die zweite in die Lebenszeit von FakḤaddin ar-Razis(1149-1209) fällt. Mit dessen Werk (*al-maḥsul)* (Das Resultat), so Bauer, sei auch diese Periode, die er als „Sunni revival“ bezeichnet, abgeschlossen.[1548] In dieser Zeit wurden laut Bauer „die

[1540] Hallaq 1983:4
[1541] vgl. ibid.
[1542] vgl. ibid. 20
[1543] vgl. ibid.:33
[1544] vgl. El Baradie 1983:82; siehe dazu auch Coulson 1994:73
[1545] vgl. ibid.
[1546] ibid.:83; vgl. Reidegeld 2005:115
[1547] vgl. ibid.
[1548] vgl. Bauer 2001:160

logischen, epistemologischen und sprachwissenschaftlichen Grundlagen der Rechtstheorie verbreitet und systematisiert".[1549]

Der Abschluss der formativen Phase der *Scharia* erfolgte im 11. Jahrhundert. Von nun an galt sie als „umfassendes, den Willen Gottes als des einen Gesetzgebers widerspiegelndes Regelwerk"[1550] und wurde endgültig zur „Lebensmitte der Religion."[1551] Allerdings ergab sich zunächst das Problem der Durchsetzung der *Scharia* im gesamten islamischen Reich, wie Radtke anmerkt:

> „Die sunnitische Staatsrechtslehre mußte seit dem 11. Jahrhundert mit der Tatsache fertigwerden, […] daß der legitime abbasidische Kalif nicht mehr die äußere Macht besaß, um die *sharia* im Staate durchzusetzen, weil sich die Macht de facto in den Händen „weltlicher" Dynastien wie der Bayiden, Ghaznawiden oder Seldschuken befand. Man behalf sich, indem man die „weltlichen" Dynastien zu Erfüllungsgehilfen der Kalifen machte und ihnen somit zu einer gewissen Legitimation verhalf".[1552]

Vom 12. bis ins 16. Jahrhundert folgte eine Periode der Konsolidierung der Rechtsschulen und der Revision der Lehren.[1553] Ein bedeutsamer Einschnitt war die Gründung des osmanischen Reiches. Als rechtswissenschaftlich besonders bedeutsam zu nennen sind die osmanischen *qānuns*, d. h. die „Sammlungen der Edikte und Dekrete der Sultane"[1554] oder Verwaltungsvorschriften.[1555] Des Weiteren verstärkten sich im osmanischen Reich die Vereinheitlichungstendenzen im Hinblick auf die Lehrmeinungen mittels Normierung, literarischer Kanonisierung sowie der „Einrichtung von Institutionen wie dem oberste Mufti (*seyhül-Islam*) und anderer ‚offizieller' Muftiämter in größeren und kleinern Städten und Siedlungen".[1556] Die (*qawānīn)* waren ein wichtiger Teil der Kodifikationsarbeit.[1557]

Eine weitere bedeutsame Entwicklung ist die Vereinigung der administrativen und juristischen Macht im Amt des Kadis, welche Ende des 16. Jahrhunderts erfolgte. Damit wurde der Kadi „zur einzigen Instanz, die Fälle anhören entscheiden durfte".[1558] Als Garanten der Rechtssicherheit im osmanischen Reich können laut Lohlker gelten: „[d]as Schariatische Wissen, die von den Gelehrten formulierten Regeln des *(fiqh)* und die von ausgebildeten Kadis formulierten Urteile".[1559]

[1549] ibid.
[1550] Nagel 2001:6).
[1551] ibid.
[1552] Radtke 1996:66
[1553] vgl. Lohlker 2012:13
[1554] ibid.:97
[1555] vgl. Rohe 2009[2]:187
[1556] Rohe 2009[2]:167
[1557] vgl. ibid.
[1558] Lohlker 2012:96
[1559] ibid.

Vom 17. bis zum 19. Jahrhundert gab es laut Lohlker „verschiedene pietistische Reformbewegungen, die u.a. die Aufspaltung in Rechtsschulen und deren Praxis kritisierten“.[1560]

Im 19. Jahrhundert begann – nicht zuletzt aufgrund deren kolonistischer Bestrebungen – die Auseinandersetzung weiter Teile der islamischen Welt mit der europäischen Kultur. Diese Entwicklung war im Falle der Kolonien freilich eine mehr oder minder erzwungene, doch gab es auch ein davon unabhängiges Interesse, so etwa im Ägypten Mohammed Alis (reg. 1805-1848).[1561] Gerade der Kolonialismus bedingte auch die Einführung von Recht nach europäischem Vorbild sowie auch erste Kodifizierungen des islamischen Rechts, so z. B. in der *Mecelle* (1869-1876) im osmanischen Reich. Es kam zur Entstehung von rechtlichen Hybriden wie dem *Anglo-Mohammedan Law* in Südasien oder den *Mixed Courts* in Ägypten. In Südasien, Syrien und Ägypten entwickelten sich modernistische Reformbewegungen.[1562]

Im 20. Jahrhundert erfolgte schließlich vielerorts die „Durchsetzung des nationalstaatlichen Modells mit staatlicher Gesetzgebung und Zurückdrängung des islamischen Rechts hauptsächlich in den Bereich des Personenstandsrechts“.[1563] Seit den 1970er-Jahren gibt es in verschiedenen Ländern immer wieder Forderungen nach der Einführung der *Scharia*, wobei es sich oft um eher politisch motivierte Parolen denn um ein religiöses Anliegen handelt. So konstantiert etwa Peters:

> “The introduction of the Shari’a became the rallying cry of the religiously inspired political movements. The idea of going back to their cultural roots of imposing Islamic norms on society was appealing to large segments of the population that were opposed to increasing Western political and incultral influence”.[1564]

Das wesentliche Element der Forderung der Wiedereinführung der *Scharia* ist laut Peters das Argument, dass ein Muslim, um ein guter Muslim zu sein, notwendigerweise in einem islamischen Staat leben muss, d. h. in einem Staat, in dem die Scharia – und damit das islamische Strafrecht – bindend ist. Die Wiedereinführung des islamischen Strafrechts wird dabei, wie es Peters ausdrückt, als ein Schritt auf dem Weg zum diesseitigen aber auch jenseitigen Heil gesehen. Für die herrschende Elite ergeben sich aus der Wiedereinführung des islamischen Strafrechts laut Peters insgesamt drei Vorteile: zum Ersten die islamische Legitimierung ihrer Herrschaft, zum Zweiten, die Möglichkeit, das islamische Strafrecht als

[1560] ibid.:13
[1561] vgl. Rohe 2009²:167
[1562] vgl. Lohlker 2012:13f.
[1563] ibid.:14
[1564] Peters 2005:144

Mittel zur Unterdrückung der Massen zu benutzen und zum Dritten die Möglichkeit, auf eine „volksnahe“ Art mit Morddelikten umzugehen und so das Wohlwollen des (einfachen) Volkes zu erringen.[1565] Des Weiteren stellt die Wiedereinführung des islamischen Strafrechts auch ein klares anti-wesentliches Manifest dar und eignet sich somit zur Schürung nationalistischer Gefühle.[1566] In einigen Ländern (z. B. Algerien, Nigeria, Pakistan) entstanden islamistische Bewegungen, die von der Regierung teils mit Gewalt, teils durch die „Islamisierung“ der Gesetzgebung zu beschwichtigen versucht wurden.[1567]

Der sog. „arabische Frühling“, der im Dezember 2010 in Tunesien seinen Anfang nahm, hat wiederum zu neuen Entwicklungen geführt, so u.a. zur Abkehr von der europäisch beeinflussten Gesetzgebung und einer Hinwendung zum islamischen Gesetz.

3.3 Islamisches Strafrecht

Obgleich das Recht im Islam, ebenso wie der Koran, auf eine Tradition der mündlichen Überlieferung zurückblickt, wird es heutzutage in zunehmendem Maße kodifiziert, was nicht zuletzt auf das Streben nach Rechtssicherheit zurückzuführen ist.[1568] Es gibt allerdings zwei Ausnahmen, in denen es bis heute kein allgemeines Strafgesetzbuch gibt, und zwar Oman und Saudi-Arabien. In Saudi-Arabien, auf dessen rechtliche und politische Verhältnisse im diesbezüglichen Kapitel unten noch näher eingegangen wird, wird das Recht der hanbalitischen Rechtsschule angewandt, wobei auch das örtliche Gewohnheitsrecht einen nicht unbeträchtlichen Einfluss hat. Ergänzt wird das allgemeine Strafrecht „durch eine Reihe von sogenannten ‚Ordnungen *niẓam* […], denen die Bedeutung von Gesetzen zukommt (zum Beispiel über Münzfälschung, Handelsbetrug, Bestechung, Straßenverkehrs- und Rauschgiftdelikte)“.[1569] Im Gegensatz zu Oman und Saudi-Arabien verfügen sämtliche andere Staaten der Arabischen Halbinsel über moderne Strafgesetzbücher.[1570]

3.3.1 Rechtsgutlehre

Die Rechtsgüter, die vom österreichischen Strafrecht geschützt werden sowie deren Disponibilität oder Indisponibilität wurden im dazugehörigen Kapitel (2.2.1.2) behandelt. Nun gilt es, Entsprechendes im Hinblick auf das islamische Strafrecht abzuklären.

Wie bereits oben angemerkt, spielt das Gemeinwohl maslaḥa, d. h. also die Interessen der islamischen Gemeinde sowie das dies- und jenseitige Heil ihrer Mitglieder, in der *Scharia*

[1565] vgl. ibid.
[1566] vgl. ibid.:145
[1567] vgl. Lohlker 2012:14; Peters 2005:153
[1568] Dilger 1990:84
[1569] vgl. ibid.:85
[1570] vgl. ibid.

eine bedeutsame Rolle. Daher wird auch der Rechtsgutbegriff aus Koran und Sunna abgeleitet.[1571] El Baradie spricht diesbezüglich von einem „systemimmanente[n] Rechstgutkonzept“.[1572]

Das islamische Recht kennt folgende Universalrechtsgüter, die folglich nicht zur Disposition stehen: „Religion, Bestand der Familie, Verstand, öffentliche Sicherheit, die von Gott legitimierten Eigentumsverhältnisse“.[1573] Die fünf eigentlichen Ḥadd-Delikte (Ehebruch, Verleumdung wegen Ehebruch, Diebstahl, Wegelagerei und Alkoholgenuss) gefährden gerade diese Universalrechtsgüter. Deswegen fallen sie in die Sphäre des Göttlichen.[1574]

Anders verhält es sich mit der Körperintegrität und dem menschlichen Leben. Sie werden von El Baradie als „Rechtsgüter komplexer Natur“[1575] bezeichnet, weil sie zum Teil als Universal- und zum anderen Teil als (disponible) Individualrechtsgüter betrachtet werden, wobei letztere Ansicht vorherrschend ist. Daraus ergibt sich, „daß nach Auffassung mancher Rechtsgelehrter [die] Einwilligung [des Rechtssubjekts] in die Rechtsgutverletzung sowohl die Qisas-Strafe [Talion] als auch die Diya [Blutgeld] hinfällig macht“.[1576]

Es ergeben sich somit gewisse Gemeinsamkeiten zum österreichischen Strafrecht, so die Tatsache, dass das Rechtsgut körperliche Integrität (bis zu einem gewissen Grade) disponibel ist, wenn eine Einwilligung des Rechtsgutträgers vorliegt, und daher die Strafe eventuell gemildert oder hinfällig wird, oder die Tatsache, dass die Familie, die Eigentumsverhältnisse und die öffentliche Sicherheit zu den Rechtsgütern zählen. Andererseits finden sich markante Unterschiede, da etwa der Verstand im österreichischen (bzw. europäischen) Strafrecht kein Rechtsgut ist (wohl aber der freie Wille, wobei abzuklären wäre, inwiefern hier Überschneidungen vorliegen), ebenso wenig die Religion, da das österreichische Strafrecht nur die freie bzw. ungestörte Religionsausübung der Gläubigen schützt, nicht die Religion an sich. Da die Rechtsgüter aus Koran und Sunna abgeleitet sind, weisen sie dementsprechend einen stark religiösen Bezug auf, der im österreichischen Strafrecht vollkommen fehlt.

3.3.2 Vorsatz *ʿamd*

Der Vorsatz nimmt im österreichischen Strafrecht, wie dargelegt[1577], einen breiten Raum ein, ist er doch entscheidend für das Strafmaß und die Einordnung des Delikts. Die Rolle des

[1571] El Baradie 1983:168
[1572] ibid.
[1573] ibid.:175
[1574] vgl. ibid.:175f.
[1575] ibid.:179
[1576] ibid.
[1577] siehe Kapitel 2.3.2.2.4

Vorsatzes im islamischen Strafrecht ist etwas differenzierter zu sehen, da sie von der Art des Delikts abhängt.

Der Vorsatz ist zunächst begrifflich abzugrenzen von der Absicht *(niyya)*, im Gegensatz zu der er mit einer negativen Konnotation, nämlich jener, Böses zu tun, behaftet ist. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass die Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen eines Vorsatzes (Böses zu tun) anhand gewisser äußerer Hinweise erfasst werden kann, wobei aber nur Gott die wahre Kenntnis über die Absichten der Menschen besitzt;[1578] Lohlker spricht daher diesbezüglich von einer Verschränkung „religiös-ethische[r] und juridische[r] Logiken, wobei die juridische Logik im Rahmen eines dezidierten Probabilismus operiert, der es trotzdem ermöglicht, Beurteilungen von Handlungen zu formulieren, die zu Urteilen führen, um soziale Dysfunktionen ins Lot zu bringen“[1579]

Genauer auf die Frage des Vorsatzes im islamischen Recht geht Paul Powers in seinem Werk *Intent in Islamic Law* ein, wobei er sich primär auf den Vorsatz bei Mord konzentriert, aber auch den Vorsatz bei Körperverletzung allgemein behandelt.[1580] Er merkt an, dass die islamischen Juristen im Hinblick auf den Vorsatz zwei scheinbar entgegengesetzte Ansätze miteinander verbinden. Einerseits werden die Absichten des Täters berücksichtigt, andererseits wird auf den Erfolg abgestellt. Der Täter haftet daher in einem gewissen Maße unter allen Umständen für seine Tat, unabhängig davon, ob diese vorsätzlich geschah oder nicht, andererseits hängt das genaue Maß der Haftung von der Absicht des Täters ab.[1581]

Gemeinsam ist allen muslimischen Juristen die Unterscheidung zwischen vorsätzlicher *(ʕamd)* und fahrlässiger *(ḫata)* Tötung. Die meisten unterscheiden noch eine dritte Kategorie, die zwischen den beiden oben angesiedelt ist, jene der „vorsatzähnlichen Tötung“ (*šibh al-ʕamd* oder *ʕamd al-ḫata*).[1582]

Vom Vorsatz hängt daher die Frage ab, auf welche Art ein Verbrechen gesühnt werden kann, also durch die Talion, das Blutgeld oder auf eine andere Art.[1583] Eine wichtige Rolle bei der Beurteilung des Vorsatzes spielt die Art des angewandten Instrumentes, d. h. ob dieses generell zum Töten geeignet ist oder nicht.[1584]

[1578] vgl. Lohlker 2012:135
[1579] ibid.
[1580] vgl. Powers 2006:171
[1581] vgl. ibid.:173
[1582] vgl. ibid.; auf die Unterschiede zwischen den drei Kategorien wird weiter unten genauer eingegangen.
[1583] vgl. ibid.
[1584] vgl. ibid.:176; siehe dazu die unten die Ausführungen von El Baradie

3.3.3 Beweisführung

Im islamischen Recht, und dabei nicht zuletzt im Strafrecht, spielen die Indizienbeweise im Allgemeinen eine weit geringere Rolle als der Zeugenbeweis (*šahada*), der gleichsam das Zentrum des Beweisrechts bildet. Das bedeutet, dass etwa Dokumente als Beweise weniger Bedeutung haben als Zeugenaussagen, vor allem die Bestätigung durch Gerichtszeugen.[1585]

Rohe führt diese Tatsache auf die bereits angesprochene Tradition der mündlichen Überlieferung zurück, da im Islam die Schriftkultur über lange Zeit eher schwach ausgeprägt war (auch der Koran ist ein ursprünglich mündlich weitgegebener Text und bis heute genießt seine Rezitation eine besondere Stellung) und vielmehr die mündliche Tradition von Bedeutung war, was sich auch heute noch so verhält.[1586]

Uneinigkeit zwischen den einzelnen Rechtsschulen und -gelehrten herrscht u.a. im Hinblick auf die Frage, „mit wievielen Zeugen ein Zeugnis widerlegt werden kann oder muss“[1587] oder ob Frauen als Zeugen in Fällen der schweren Delikte (*ḥudud)* und (*qisas)* geeignet sind bzw. ob ihr Zeugnis allein in anderen, weniger schweren Fällen, ausreicht, oder es in jedem Fall durch das Zeugnis eines Mannes gestützt werden muss.[1588]

3.3.4 Zur Rechtsfähigkeit

Die Frage, welche Personen als rechtsfähig gelten, betrifft natürlich nicht das Strafrecht allein, wird aber an in dieser Stelle behandelt. Zunächst ist anzumerken, dass das islamische Recht nicht von „rechtsfähigen“ Personen spricht, sondern von Personen, die „mit den Bestimmungen der Scharia belastet [sind]“.[1589]

Die erste Voraussetzung dafür, sich in die Pflicht zum Gehorsam gegenüber der *Scharia* zu ergeben, ist verständlicherweise die Zugehörigkeit zum Islam, woraus sich ergibt, dass Andersgläubige, wie oben dargelegt, auch dann, wenn sie sich dauerhaft im „Gebiet des Islam“ niederlassen, „niemals im vollen Sinn Rechtsgenossen der Muslime sein können“.[1590] Daraus folgt auch, dass es umstritten ist, ob die islamischen Strafen, auf die noch einzugehen ist, überhaupt für Andersgläubige gelten. Einige Rechtsschulen sprechen sich dafür aus und argumentieren damit, dass etwa die Strafe der Steinigung bei Ehebruch zur Milderung der Strafe dient, welche die Andersgläubigen als solche ohnehin im Jenseits erwartet.[1591]

[1585] vgl. Rohe 2009[2]:38
[1586] vgl. ibid.:39
[1587] ibid.:40
[1588] vgl. ibid.; Nagel 2001:36
[1589] Nagel 2001:33
[1590] ibid.
[1591] vgl. ibid.

Weitere Voraussetzungen für die Belastung mit den Bestimmungen der Scharia sind die Volljährigkeit (volljährig – *balig*) und der Vollbesitz der Verstandeskräfte, welche die Einsicht in die Pflicht zum Gehorsam erst ermöglichen.[1592] Nun ist näher auf das Konzept der „Belastung" aus juristischer Sicht einzugehen. Der Begriff ist dabei recht komplex und setzt sich aus mehreren Aspekten zusammen. So erläutert Nagel:

> „Die Belastung ist nicht mehr nur die unspezifische Befindlichkeit des Geschöpfes vor dem Angesicht des alles lenkenden Schöpfers, sie besteht vielmehr auch aus benennbaren Pflichten, und die Pflichten werden nur Erwachsenen im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Kräfte abverlangt; Belastung ist ferner eine noch zu vollziehende Pflicht, die sich aus einer Unterlassung, einer rechtlich einwandfreien Willenserklärung oder aus mangelnder Sorgfalt ergibt; die Belastung, deren Billigung und Übernahme vom Beschreiten des Heilsweges Zeugnis ablegt, wird auch Unmündigen zugebilligt, wenn diese die Riten in der Art, zu der die Mündigen verpflichtet sind, ausführen – die Unmündigen erwerben auf diese Weise Jenseitsverdienst, obwohl solcher Erwerb ihnen noch gar nicht abverlangt werden kann."[1593]

Wie auch generell im islamischen Recht, greifen also auch hinsichtlich des Begriffs der Belastung die religiöse und die juristische Sphäre ineinander.[1594] Da sich die „Belastung", wie oben dargelegt, in einem gewissen Sinne auch auf Unmündige beziehen kann, ist sie umfassender als die Rechtsfähigkeit. Als unbelastet und daher nicht rechtsfähig gelten Säuglinge, während das Kleinkind bereits in einem gewissen Maße den Bestimmungen der *Scharia* unterliegt, da es „Schenkungen entgegennehmen und Verabredungen eingehen – oder treffen lassen – kann, die ihm zum Vorteile gereichen".[1595] Die nächste Stufe erfolgt – bei normalen Geisteskräften – ungefähr mit dem vollendeten siebten Lebensjahr, denn dann wird dem Kinde die geistige Reife zugebilligt, aus freiem Entschluss zum Islam überzutreten, falls es nicht bereits als Muslim geboren wurde. Man spricht hier davon, dass das Kind „unterscheidungsfähig" *mumaijiz* ist und dies führt dazu, dass es bereits auf mannigfaltige Weise mit dem Gesetz belastet ist, so etwa, was den Vollzug der fünf täglichen Pflichtgebete betrifft. Der Beginn der uneingeschränkten Unterworfenheit unter die Bestimmungen der *Scharia* wird mit dem Eintritt der Geschlechtsreife angesetzt.[1596]

Voraussetzungen für die vorübergehende oder dauerhafte Aufhebung der Belastung sind u.a. eine schwere Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit oder auch eine zeitwillige Geistesabwesenheit. Dies rührt daher, dass eine Handlung, welche im Gehorsam gegenüber Gott geschieht, stets das Bewusstsein des Vollzuges, d. h. das Wissen, diese Handlung im

[1592] vgl. ibid.
[1593] ibid.:13
[1594] vgl. ibid.
[1595] ibid.:34
[1596] vgl. ibid.

Gehorsam gegenüber Gott zu vollziehen, bedingt. Daher zählen sowohl Betrunkene als auch vergessliche Personen, die in diesem Zustand verharren, nicht zu den Belasteten, sehr wohl aber jemand, der nicht Herr seiner Handlungen ist, weil er sich in fremder Gewalt befindet.[1597]

Ein, wie bereits anhand der Ausführungen zum Zeugenbeweis dargelegt, umstrittenes Thema ist die Rechtsfähigkeit der Frau, die vielfach nur als eine eingeschränkte gesehen wird. Die Frau, so die grundsätzliche Annahme, vermag potentiell eine gefährliche Wirkung auf den Mann (und dessen Verstand) auszuüben, da sie seine Begierden entfacht. Dies gilt insbesondere für unverheiratete Frauen. Zur Eindämmung dieses schädlichen Einflusses gilt es, die Frau aus dem öffentlichen Leben soweit als möglichst fernzuhalten, was zur Folge hat, dass sie oft dazu angehalten ist, Rechtsgeschäfte über einen Vormund *(al-wali)* und nicht in persona abzuschließen.[1598] In Saudi-Arabien ist aus diesem Grunde die Einreise unverheirateter Frauen ohne einen im Sinne der Scharia zulässigen Begleiter (Vater, Bruder, Onkel etc.) problematisch.[1599]

3.3.5 Das koranische Strafrecht – die Ḥadd-Strafen

Wie bereits erwähnt, finden sich im Koran nur wenige Strafnormen, die relativ vage formuliert sind und in engem Zusammenhang stehen mit der Glaubenslehre.[1600] Ähnliches gilt auch für die Sunna.[1601] Insgesamt gibt es ca. 30 Koranverse, in denen strafrechtlich relevante Bestimmungen zu finden sind. Diese, sowie die strafrechtlichen Bestimmungen der Sunna, welche gemeinsam, wie dargelegt, die wichtigsten Rechtsquellen darstellen, wurden von Rechtsgelehrten der Exegese unterzogen, vermittels rechtsschöpferischer Tätigkeit (*iğtihad)*, (*istislah)* etc. ergänzt und sind im *(fiqh)* als Teilgebiet der „*Muʕamlat*“ zu finden.[1602] Im *(fiqh)* gibt es daher keine Unterteilung in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil, wie im österreichischen Strafrecht. Hervorzuheben ist des Weiteren, dass *die Scharia* selbst „keine spezifischen strafrechtlichen Bestimmungen allgemeiner Natur, sondern vielmehr dogmatische Grundsätze, die zur Glaubenslehre gehören und sich auf das Jüngste Gericht beziehen“ enthält.[1603] Solche Bestimmungen, die sich auf die irdische Rechtsordnung beziehen, wurden erst im *(fiqh)* ausgearbeitet. So etwa wurde, wie El Baradie anführt, der „Schuldgrundsatz“ aus folgendem Koranvers gewonnen: „Kein Mensch trägt die Last

[1597] vgl. ibid.
[1598] vgl. ibid.:35
[1599] vgl. ibid.
[1600] vgl. El Baradie 1983:93
[1601] vgl. ibid.:94
[1602] ibid.:95
[1603] ibid.

(Schuld) eines anderen (am Jüngsten Tag)“ (Koran 6, 164).[1604] Allgemeine strafrechtliche Aussagen, die sich nicht auf spezifische Delikte beziehen, also gemäß dem österreichischen Strafrecht dem AT zuzuordnen wären, sind „teils in den Usūl-Werken, teils im (fiqh)-Schrifttum bei der kasuistischen Beschreibung der einzelnen Verbrechen“[1605] zu finden. Ebenso wenig wie eine Unterteilung in AT und BT kennt der *(fiqh)* im Übrigen eine „Trennung von privat- und strafrechtlichen Folgen einer Tat“[1606] sowie eine „Unterscheidung zwischen öffentlicher und privater Strafe“.[1607]

Eine weitere Besonderheit des islamischen Strafrechts ist, dass es „erhebliche Reste des gemeinschaftsgebundenen Rechtsbewußtseins“[1608] enthält. Körperverletzung, fahrlässige Tötung, Totschlag und Mord werden daher deswegen bestraft, weil sie als „Schädigungen einer Sippe durch ein Mitglied einer anderen [gesehen werden], so daß ein Interessenausgleich zwischen beiden Seiten herbeizuführen ist“.[1609] Ein „unmittelbarer Angriff auf die gottgewollte Ordnung“[1610] liegt hingegen vor, „sobald deutlich würde, daß eines der genanten Delikte in einer Art und Weise oder mit einer Absicht ausgeführt worden wäre, die die innere Ordnung des islamischen Gemeinwesens antasten könnte“.[1611] Die Ahndung des Delikts fällt dann der islamischen Obrigkeit und nicht der Sippe zu.[1612]

Bedeutsam ist, dass der Verstoß gegen die gottgewollte Ordnung dem Täter die Möglichkeit der Bußleistung und Reue offenlässt, wodurch die Tat als gesühnt und damit die Ordnung als wiederhergestellt gilt und von einer Strafe abgesehen werden kann.[1613] Hier ergeben sich gewisse Parallelen zur „tätigen Reue“ im österreichischen Strafrecht, allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, dass dort, wie oben dargelegt[1614], die die Möglichkeit der Reue auf bestimmte, nicht allzu schwere, Delikte begrenzt (hauptsächlich jene, die gegen das Rechtsgut Vermögen gerichtet sind)[1615] ist und von einer Strafe in erster Linie im Hinblick auf die Interessen des Tatopfers, aber auch aus spezialpräventiven Gründen (Verhinderung des Abgleitens in die Kriminalität)[1616] abgesehen wird, während das religiöse Moment hier vollkommen fehlt. Außerdem gilt die tätige Reue im islamischen Strafrecht

[1604] ibid.
[1605] ibid.
[1606] ibid.
[1607] ibid.
[1608] Nagel 2001:85
[1609] ibid.
[1610] ibid.
[1611] ibid.
[1612] vgl. ibid.
[1613]vgl. ibid.
[1614] siehe Kapitel 2.3.2.5.2
[1615] vgl. Seiler 2007:179
[1616] vgl. ibid.

ausschließlich für Delikte, welche das Recht Gottes verletzen, nicht aber für Verletzungen menschlicher Rechte.[1617] Im letzteren Falle gibt es nur die Möglichkeit des Verzichts auf Strafe von Seiten des Opfers (*ʕafw)* sowie den Vergleich (*sulḥ)* zwischen Täter und Opfer.[1618]

Das islamische Strafrecht ergibt sich somit aus Verstößen gegen die gottgewollte Ordnung. Ausgegangen wird dabei davon, dass Gott gewisse Grenzen festgelegt hat (bezeichnet durch Gebote und Verbote), deren Überschreitung von den Organen des islamischen Staates zu ahnden sind, die dabei gleichsam als Stellvertreter Gottes, der ja der eigentliche Gesetzgeber ist, agieren, um die gottgewollte Ordnung wiederherzustellen.[1619] Die strafrechtlichen Bestimmungen des Koran beziehen sich auf solche (*Ḥudud)*- (wörtlich: Grenzen, Einzahl: (*ḥadd*) Delikte, nämlich Wegelagerei (*ḥiraba / muḥaraba / qatʕ al- ṭariq)*, Diebstahl *(sariqa)*, Unerlaubter Geschlechtsverkehr *(zinā)*, fälschliche Bezichtigung wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs (*qaḏf)* und Alkoholgenuss (*šurb al- ḫamr)*.[1620] Von manchen Autoren wird auch die Apostasie (ridda) dazugezählt.[1621] Durch diese Delikte wird die Souveränität Gottes verletzt und sie sind mit „Grenz"-Strafen, die auch als „koranische Strafen" bezeichnet werden, zu bestrafen.[1622] Dabei ist anzumerken, dass nur einige dieser Tatbestände allein zur Gänze auf koranischen Quellen basieren, während andere auch zum Teil der Sunna entstammen.[1623] An den Grenz-Strafen wird wiederum die enge Verzahnung von Religion und Recht im islamischen Recht deutlich.[1624] Das islamische Strafrecht unterscheidet dabei zwischen dies- und jenseitigen Sanktionen. Diese Unterscheidung erweist sich nicht zuletzt im Hinblick auf die Frage von Bedeutung, ob Nicht-Muslime den koranischen Strafen unterliegen: „Wer den religiösen Charakter der Delikte betont, wird sie auf Muslime beschränken (so insbesondere beim Alkoholkonsum); wer in ihnen einen Verstoß gegen die öffentliche Sicherheit sieht, wird sie einbeziehen".[1625] Die Art der Strafe hängt stets auch davon ab, ob das Recht Gottes (wie bei den „Grenz"-Delikten), oder das Recht eines Menschen (z. B. bei Körperverletzung) geschädigt wurde.[1626]

[1617] vgl. Dilger 1990:91
[1618] vgl. ibid.; Dilger 1996:206
[1619] vgl. Nagel 2001:86
[1620] Rohe 2009[2]:122
[1621] So z. B. von El Baradie (1983)
[1622] vgl. Nagel 2001:86
[1623] Rohe 2009[2]:122f
[1624] vgl. ibid.:124
[1625] ibid.
[1626] vgl. Dilger 1990:91

Die wichtigste Einteilung im islamischen Strafrecht erfolgt somit in Ḥadd-Delikte, welche ein Recht Gottes verletzen[1627] und daher mit den fixen, in Koran und Sunna festgesetzten Strafen zu ahnden sind[1628], und Taʕzīr-Delikten, welche – zumindest größtenteils – gegen die Rechte von Menschen verstoßen und deren Bestrafung im Ermessen des Richters liegt.[1629]

Die Ḥadd-Strafen, wie Steinigung für Ehebruch, Handabschlage für Diebstahl etc., die heute nur noch in Saudi-Arabien, im Iran, im Sudan, in Somalia, in Teilen Nigerias und in Pakistan zur Anwendung kommen[1630], erscheinen auf den ersten Blick aus westlicher Sicht sehr hart. Allerdings ist anzumerken, dass das islamische Strafrecht zwar keine Milderungsgründe im Sinne des österreichischen Strafrechts kennt, es aber dennoch, wie noch genauer dargelegt werden wird, mannigfaltige Wege gibt, einen Vollzug dieser Strafe letztendlich zu verhindern.[1631]

Einer davon ist die Tatsache, dass der Nachweis der Begehung eines Ḥadd-Deliktes strenger Regeln bzw. Bedingungen bedarf, bei dessen Nichteinhaltung bzw. Erfüllung kein Ḥadd-Delikt vorliegt. So etwa werden als Beweis für einen Ehebruch mindestens vier (männliche) Zeugen gefordert.[1632] Des Weiteren ist nachzuweisen, „daß der Täter sich über alle Konsequenzen der Tat im klaren war und somit wirklich voll für die Tat verantwortlich ist“.[1633] Dies führt, wie Antes anmerkt, in der Praxis oft dazu, dass eine Ḥadd-Strafe in eine Taʕzir-Strafe, die generell milder ist und im Ermessen des Richters liegt, umgewandelt wird.[1634] Allerdings kam es in den letzten beiden Jahrzehnten zu einer Auflockerung der strengen Beweisvorschriften. Heutzutage ist auch der Indizienbeweis zugelassen, was nicht zuletzt auf den Einfluss des nicht-muslimischen Strafrechts zurückzuführen ist. Der Beweis in Form von Rückschlüssen aus den vorliegenden Umständen gilt aber dennoch weiterhin als Ausnahme und nicht für die koranischen Strafen, für die weiterhin Zeugen als unerlässlich angesehen werden.[1635] Was das Geständnis des Beschuldigten betrifft, so kann dieses auch widerrufen werden und gilt dann nicht mehr als Beweis.[1636] Des Weiteren ist anzumerken,

[1627] Dilger führt dazu aus: „Alle mit hadd-Strafen bedrohten Delikte außer der Verleumdung wegen Unzucht stellen eine Verletzung eines Rechts Gottes (*haqq Allah*) dar. Dagegen steht bei Tötung, Körperverletzung und Sachbeschädigung das menschliche Recht (*haqq adami*) im Vordergrund“ (Dilger 1990:91).
[1628] vgl. Powers 2006:19
[1629] vgl. El Baradie 1983:233
[1630] Rohe 2009²:262
[1631] vgl. El Baradie 1983:99
[1632] vgl. Nagel 2001:88; siehe auch El Baradie 1983:99 sowie Dilger 1990:90
[1633] Antes 1991:80
[1634] vgl. ibid.; Rohe 2009²:124
[1635] Dilger 1990:93f.
[1636] vgl. Schacht 1935:97f.; Dilger 1990:91

dass das Geständnis auch in Europa über Jahrhunderte hinweg als die „regina probationum“ galt, so etwa im Inquisitionsprozess sowie im älteren preußischen Strafprozess.[1637] Zu erwähnen ist zudem die (*šubha)*, d. h. „die Ähnlichkeit der vorgenommenen Handlung mit einer erlaubten und – auf der subjektiven Seite – der dem Beschuldigten deshalb zugebilligte gute Glaube“.[1638]

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Ḥadd-Strafen – insbesondere im Vergleich mit dem österreichischen/europäischen Strafrecht – über sehr kurze Verjährungsfristen verfügen, welche gewöhnlich etwa einen Monat betragen.[1639] Zudem wird großes Gewicht auf die Freiwilligkeit der Handlung gelegt. Ein Ḥadd-Delikt, der unter Zwang (*ikrah)* begangen wurde, wird nicht als solcher bestraft.[1640] Für gewöhnlich wird davon ausgegangen, dass die Verletzung einer Ḥadd-Bestimmung ein vorsätzlicher, absichtlicher Akt ist. Es gibt allerdings zwei Arten von Irrtümern, die anerkannt sind: die irrtümliche Annahme eines Rechtfertigungsgrundes und der Verbotsirrtum (Zweifel in den einschlägigen Rechtsquellen).[1641] Hervorzuheben ist auch, dass Geisteskranke und Minderjährige von der Ḥadd-Strafbarkeit ausgeschlossen sind.[1642]

Eine wichtige Frage betrifft den Zweck der strengen Ḥadd-Strafen. Dilger und Nagel vertreten diesbezüglich die Meinung, dass der Abschreckungsgedanke im Vordergrund steht, der ja auch – wie oben dargelegt[1643] – einst im österreichischen Strafrecht und anderen europäischen Strafrechten maßgeblich war.[1644] Nagel zufolge weist auf den Abschreckungscharakter der Ḥadd-Strafen hin, dass diese in der Öffentlichkeit vollzogen werden.[1645] Eine andere Meinung hingegen vertritt El Baradie:

> „Die Abschreckungstheorie enthält eine Verflachung des religiösen Niveaus des Islams und eine Verarmung seiner dogmatischen Komponente zugunsten weltlich-gesellschaftlicher Ziele der Friedenssicherung, die sie aber nicht erfüllen kann. Denn es ist naheliegend, daß eine Abschreckungstheorie in einem Strafsystem, in dem eine Bestrafung wider den Willen des Delinquenten fast unmöglich ist, nicht ernst genommen werden kann. Vielmehr dient die Ḥadd-Strafe einzig und allein der Versöhnung mit Gott und der religiösen Gemeinschaft (der Reinigung des Sünders).“[1646]

[1637] vgl. Haldy 1911:141
[1638] Schacht 1935:97; vgl. El Baradie 1983:99
[1639] vgl. Dilger 1996:211; Schacht 1935:97
[1640] vgl. Powers 2006:190; El Baradie 1983:100
[1641] vgl. Powers 2006:190f.; El Baradie 1983:100; für genauere Ausführungen dazu siehe Powers 2006:190-194
[1642] vgl. El Baradie 1983:100
[1643] vgl. Kapitel 2.0. Mittelalter
[1644] vgl. Dilger 1996:212 und Nagel 2001:87f
[1645] vgl. ibid.
[1646] El Baradie 1983:241

Dem gleichen Zweck, d. h. der Reinigung, dient nach El Baradie auch die tätige Reue. Die Reinigung des Sünders kann dabei stets nur freiwillig erfolgen, eine Erzwingung ist nicht möglich.[1647]

Eine weitere Besonderheit des islamischen Strafrechts betrifft die Strafverfolgung. So wird nach dem klassischen Recht nur die Wegelagerei von Amts wegen verfolgt, für die anderen Ḥadd-Delikte gibt (bzw. gab) es weder Ermittlung noch Verfolgung und es existiert auch keine Anklagebehörde im europäischen Sinne.[1648]

Der Versuch ist im Falle der Ḥadd-Delikte nur dann strafbar, wenn „er für sich allein betrachtet den Tatbestand einer selbstständigen strafbaren Handlung verwirklicht".[1649] Hier zeigt sich wiederum ein deutlicher Unterschied zum österreichischen Strafrecht, in dem die beim Versuch verwirklichten Sachverhalte durchaus keinem eigenen Delikt entsprechen müssen.[1650]

Was die Beteiligung mehrerer Personen an einem Ḥadd-Delikt betrifft, so gilt, dass „jeder Beteiligte nur nach den von ihm unmittelbar begangenen Handlungen bestraft wird, wenn diese, für sich allein betrachtet, den Tatbestand eines selbstständigen Deliktes verwirklichen".[1651] Diesbezüglich herrscht jedoch, wie El Baradie anmerkt, keine prinzipielle Einigkeit unter den Rechtsschulen.[1652]

Nun ist noch näher auf das oben bereits angeschnittene Institut der tätigen Reue einzugehen, dass, wie erwähnt, nur für Ḥadd-Delikte gilt. Die gesetzliche Grundlage dafür ist die Koransure 5, Vers 33f. welche besagt, dass Gott – aufgrund seiner Gnade und Barmherzigkeit – stets bereit zur Vergebung der Sünden der ihm unterworfenen Geschöpfe ist. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass nur göttliche und keine menschlichen Rechte verletzt werden. Wer daher statt einem Raubmord nur einen Mord begeht, dem bleibt die Möglichkeit der tätigen Reue verwehrt. Die Straflosigkeit gilt grundsätzlich nur solange, als der Täter nicht gefasst ist, auch wenndie Gefangenschaft, wie ebenfalls oben erwähnt, der Reue dienen soll.[1653] Die Reue bewirkt im Hinblick auf Strafen, welche zur Ahndung der Verletzung göttlicher Rechte dienen, volle Straflosigkeit.[1654] Für die Reue gelten folgende Bedingungen: „Subjektiv erfordert die Reue, daß der Täter seine Tat bereut und sich fest entschließt, keine derartige Tat wieder zu begehen. In objektiver Hinsicht verlangt der *(fiqh)* für die

[1647] vgl. ibid.
[1648] vgl. Dilger 1990:91
[1649] El Baradie 1983:100
[1650] vgl. Kapitel 2.2.3
[1651] ibid.
[1652] vgl. ibid.
[1653] vgl. El Baradie 1983:215
[1654] vgl. ibid.

strafbefreiende Wirkung der Reue, daß der Täter gegebenenfalls das geraubte Gut den Geschädigten zurückgibt“.[1655] Zu betonen ist hierbei, dass die tätige Reue im islamischen Strafrecht auch nach der Vollendung der Straftat Straflosigkeit gewährt.[1656] Allerdings gibt es diesbezüglich im Hinblick auf die verschiedenen Ḥadd-Delikte unterschiedliche Ansichten. El Baradie erklärt dazu:

> „Ob die Reue die verwirkten Ḥudud-Strafen für Unzucht, Diebstahl und Weintrinken aufheben kann, ist strittig. Die h. L. in der hanafitischen (sowie ein Teil der Rechtslehre in der hanbalitischen etc. Schule) […] lehnen die allgemeine Wirkung der Reue auf die Ḥudud-Strafen ab und zwar aus zwei Gründen. Einmal, weil die Rechtsvorschriften des Korans bzw. der Sunna, welche dem reuigen Bekämpfer bzw. Apostaten Straffreiheit verheißen, analogiefähige Sondervorschriften seien. Zum anderen, weil der Prophet die Ḥadd-Strafen gegen Diebe und Ehebrecher trotz der von ihnen gezeigten Reue verhängen ließ.“[1657]

Die einzelnen Ḥadd-Delikte werden hier kurz dargestellt, eine genauere Darstellung erfolgt im Rahmen des Vergleichs mit ähnlichen Delikten im österreichischen Strafrecht, sofern solche in selbigem auszumachen sind.

3.3.5.1 Gewaltsamer Straßenraub/Wegelagerei

Die obigen arabischen Begriffe (*muḥaraba)* bedeutet wörtlich „Kampf“, (*qaṭʿ al- ṭarīq)* bedeutet „Unterbrechung des Weges[1658]“ sind Synonyme für den Straßenraub. Dieses Delikt geht zurück auf Sure 5, Vers 33f, wobei Tatbestand und Rechtsfolgen unterschiedlich präzise dargestellt werden. Die obige Koranstelle besagt, dass bestraft werden soll, wer „gegen Gott und seinen Gesandten kämpft und Unheil auf Erden anrichtet“. Wie erkennbar, bietet sich hier ein an sich sehr breiter Interpretrationsspielraum an. Im islamischen Recht jedoch „wurde der Tatbestand auf Sachverhalte begrenzt, die bei aller terminologischen Unschärfe im Einzelnen hauptsächlich Fallgruppen des gewaltsamen Straßenraubs (‚Wegelagerei') erfassen“.[1659]

Innerhalb dieses Tatbestandskomplexes können insgesamt vier Arten von Verbrechen ausgemacht werden, nämlich „Wegelagerei, Unsichermachen des Weges, Raub [und] Raubmord“.[1660] Wie die oben zitierte Stelle zeigt, ist der Koran in dieser Hinsicht sehr vage formuliert, selbiges gilt auch für die in der Sunna zu findenden Angaben, die nach El Baradie widersprüchlich, lückenhaft und ungenau sind. Daraus resultiert, dass im Hinblick auf die „objektiven und die subjektiven Unrechtsmerkmale dieser Verbrechen sowie […] deren

[1655] ibid.:216
[1656] vgl. ibid.;
[1657] ibid.:219f.
[1658] El Baradie 1983:118
[1659] Rohe 2009²:124
[1660] El Baradie 1983:118

Strafmaß“[1661] die Meinungen der verschiedenen Gelehrten und Rechtsschulen mitunter stark voneinander abweichen. Allerdings kann angemerkt werden, dass – der herrschenden Lehre im *(fiqh)* zufolge – die Wegelagerei *(qatʕ al- ṭariq)* sozusagen als gemeinsamer Nenner der einzelnen Tatbestände gesehen werden kann.[1662] Auf die Tatbestandsmerkmale und Strafen der einzelnen Delikte wird später im Rahmen des Vergleichs mit dem österreichischen Strafrecht genauer eingegangen.

3.3.5.2 Unerlaubter Geschlechtsverkehr (zinā)

Dieses Ḥadd-Delikt geht auf Sure 24, Vers 2f. (hier wird die Strafe von 100 Peitschenhieben festgesetzt) sowie Sure 4, Vers 15 (hier finden sich die Beweisregeln) und Sure 17, Vers 32 zurück. Des Weiteren werden auch Quellen aus der Sunna angewandt. Die Ansichten bzgl. Tatbestand und Rechtsfolgen sind nicht ganz einheitlich, wie Rohe anführt: „Manche ordnen nur den illegalen, vollständig vollzogenen Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Frau dem koranischen Tatbestand zu und überlassen andere sexuelle Aktivitäten dem Bereich des *Taʕzir*. Andere legen ein weiteres Verständnis an und fassen insbesondere gleichgeschlechtlichen Verkehr oder auch Sodomie darunter.“[1663]

Bedeutsam ist die von den meisten Rechtsgelehrten getroffene Unterscheidung zwischen dem unerlaubten Geschlechtsverkehr unverheirateter und verheirateter Personen. Während für Erstere meist nur die Auspeitschung als Strafe vorgesehen ist, gilt für strafmündige Verheiratete *(muḥsan)* die Todesstrafe durch Steinigung, so die vorherrschende Meinung.[1664] Als Tatnachweis sind die Aussagen von vier männlichen Zeugen oder ein Geständnis der Täter erforderlich.[1665]

Mit dem Begriff „unerlaubter Geschlechtsverkehr“ ist generell illegitimer Geschlechtsverkehr gemeint, d. h. Geschlechtsverkehr zwischen (gegengeschlechtlichen) Personen, die nicht miteinander verheiratet sind. Nicht darunter fallen der „Austausch von Zärtlichkeiten und beischlafähnliche Handlungen“.[1666] Ob auch widernatürliche Beischlafarten (z. B. Sodomie, Bestialität) sowie ein Verkehr mit geschlechtsunreifen oder geisteskranken Partner unter dieses Delikt fallen, hängt von den Rechtsschulen ab.[1667] So gelten in allen Rechtsschulen außer den Hanafiten auch „der geschlechtliche Verkehr ohne

[1661] ibid.
[1662] vgl. ibid.
[1663] Rohe 2009[2]:125
[1664] vgl. Rohe 2009[2]:125; Dilger 1990:91; El Baradie 1983:102
[1665] Rohe 2009[2]:125; vgl. El Baradie 1983:105
[1666] El Baradie 1983:101
[1667] vgl. ibid.:101f.

Vereinigung der Geschlechtsteile sowie der gleichgeschlechtliche Verkehr zwischen Männern als Unzucht“.[1668]

Was Nicht-Muslime betrifft, welche auf musilschem Territorium unerlaubten Geschlechtsverkehr begehen, so variieren die Meinungen der Rechtsschulen:

> „Juden und Christen unterliegen nach hanafitischem und malikitischem Recht gar nicht dem „Grenz“-Strafrecht, nach schafiitischer und hanbalitischer Lehre allerdings doch, weil sie, sofern sie sich auf islamischem Territorium aufhalten, zwar nicht an die Scharia als ganze, jedoch an einzelne Bestimmungen gebunden seien. Dies gelte vorzugsweise dann, wenn der islamischen Obrigkeit eine Übertretung der „Grenzen“ angezeigt werde.“[1669]

Die Ḥadd-Strafe wegen unerlaubtem Geschlechtsverkehr kann aus mehreren Gründen abgewandt werden. Ein wichtiger Grund stellt dabei das Vorliegen eines Zweifels *šubha* dar. Auf derlei Zweifelsgründe, welche teils mit Rechtsirrtümern (z. B. error vel in obiecto), teils mit Rechtfertigungsgründen im österreichischen Strafrecht verglichen werden können, wird im Rahmen des Rechtsvergleichs näher eingegangen.

3.3.5.3 Falsche Bezichtigung wegen unerlaubtem Geschlechtsverkehr

Das Delikt der Verleumdung wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs dient im Wesentlichen dem Zweck, falsche Bezichtigungen wegen *(zinā)* und somit eine Bestrafung Unschuldiger auszuschließen. Es beruht auf der Grundlage von Sure 24, Vers 4, die vorsieht, dass jemand, der einen anderen des unerlaubten Geschlechtsverkehrs bezichtigt, aber dessen Aussage nicht von drei weiteren Zeugen gestützt wird, mit 80 Peitschenhieben zu bestrafen ist; sowie auf Sure 24, Vers 19 und 23 welche zusätzlich jenseitige Strafen für eine derartige Verleumdung in Aussicht stellen.[1670]

Von Bedeutung ist, dass sich die Anschuldigung gegen eine unbescholtene Person *(muḥsan)* richten muss, für die, wie oben dargelegt, eine besonders schwere Ḥadd-Strafe wegen unerlaubtem Geschlechtsverkehr gilt: „Nach der h. L. im (fiqh) bedeutet die Verleumdung wegen [unerlaubten Geschlechtsverkehrs]: die nicht erweisliche Anschuldigung einer unbescholtenen Person *(muḥsan)* wegen [unerlaubten Geschlechtsverkehrs]“.[1671] Die Verleumdung wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs ist ein Antragsdelikt, weshalb die Anwesenheit des Antragsstellers im Rahmen von Beweisverfahren und Strafvollzug erforderlich ist.[1672] Dies liegt daran, dass dieses Delikt abgesehen vom göttlichen

[1668] ibid.:101
[1669] Nagel 2001:89; vgl. dazu auh die diesbezüglichen Ausführungen von El Baradie 1983:104
[1670] vgl. Rohe 2009²:126; El Baradie 1983:106f.
[1671] El Baradie 1983:107
[1672] vgl. Schacht 1935:96f ; El Baradie 1983:108

Rechtsanspruch, zusätzlich – wenn auch in weit geringerem Maße – einen menschlichen Rechtsanspruch enthält.[1673]

3.3.5.4 Alkoholkonsum

Das Verbot des Alkoholkonsums wurde geschichtlich gesehen allmählich, d. h. in mehreren Schritten, vollzogen, was schließlich ein allgemeines Verbot, wie es in Sure 5, Vers 90 formuliert ist, zur Folge hatte. Die weltliche Strafe (40 bzw. 80 Peitschenhiebe) dafür entstammt aus der Sunna bzw. der Praxis der ersten vier Kalifen, allerdings besteht im Hinblick auf das Strafmaß kein Konsens zwischen den Rechtsschulen.[1674] Nicht-Muslime sind von diesem Verbot im Grunde nicht betroffen, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie kein öffentliches Ärgernis unter Alkoholeinfluss verursachen.[1675] Als Beweis für dieses Delikt gelten das Geständnis oder die Aussage zweier vertrauenswürdiger Zeugen.[1676]

Ursprünglich galt das Verbot nur für Wein, im Allgemeinen trifft es aber auch sämtliche berauschenden Getränke (bzw. im weiteren Sinne auch berauschende Substanzen, d. h. Drogen etc.) zu.[1677] Dies ergibt sich durch die Anwendung des Analogieschlusses *qiyās*: „Da der Genuß des Weins verboten ist, muß in Analogie auch das Trinken anderer Alkoholika untersagt sein; die Ursache *al-ʕilla* ist die berauschende Wirkung des Alkohols".[1678] Verfolgbar ist der Alkoholkonsum nur im Augenblick des Genusses bzw. solange die Trunkenheit anhält.[1679]

3.3.5.5 Diebstahl

Für Diebstahl ist gemäß Sure 5, Vers 38 die Strafe des Handabschneidens vorgesehen.[1680] Was die Reihenfolge der abzuschlagenden Gliedmaßen betrifft, so wird beim ersten Diebstahl die recht Hand, bei wiederholtem Diebstahl der linke Fuß abgehackt. [1681] Die obige Sure ist aber sehr vage formuliert, weshalb erst durch „die kasuistischen Erörterungen des Diebstahls in den (fiqh)-Werken […] der Tatbestand und die Strafe sowie noch andere offene Fragen der Beweisregeln ein gewisses Maß an Bestimmtheit [gewinnen]". [1682] Dennoch gibt es,

[1673] Dilger 1990:91
[1674] Rohe 2009²:127; El Baradie 1983:122
[1675] vgl. ibid.
[1676] vgl. ibid.:233
[1677] vgl. Dilger 1990:91
[1678] Nagel 2001:228
[1679] vgl. Dilger 1990:91
[1680] Rohe 2009²:127; vgl. El Baradie 1983:108
[1681] Dilger 1990:89
[1682] vgl. El Baradie 1983:108

allgemein gesehen, keinen wirklichen Konsens darüber, was der Diebstahl ist, da Uneinigkeit bezüglich der Unrechtsmerkmale des Delikts besteht.[1683]

Der Tatbestand des Diebstahls kann nach El Baradie folgendermaßen definiert werden: „Heimliches An-sich-nehmen eines fremden, wertvollen, immunen und in Verwahrung ‚Ḥirz' befindlichen Vermögenswertes ‚Mal' mit der Intention ‚Niya', sich denselben rechtswidrig anzueignen".[1684] Nur wenn sich der entwendete Gegenstand an angemessener Verwahrung (*ḥirz)* befand, ist somit der Tatbestand des Diebstahls erfüllt, denn diese impliziert die Notwendigkeit der heimlichen Entwendung. Stiehlt daher jemand eine Sache mithilfe von Übertölpelung *iḫtilas*, so liegt kein Diebstahl im eigentlichen Sinne vor. Des Weiteren gefordert ist auch ein bestimmter Mindestwert *nisab* des gestohlenen Gegenstandes.[1685] Dadurch wird der Diebstahl von anderen Delikten wie Unterschlagung *ḫiyana* oder Sachbeschädigung (*itlaf)* abgegrenzt, die mit Taʕzir-Strafen zu ahnden sind.[1686]

Hat der Täter ein bestimmtes Anrecht auf die gestohlene Sache, so z. B. dann, wie ihm der Besitzer Geld schuldet, oder die Sache für den allgemeinen Nutzen der Muslime bestimmt ist, liegt ebenfalls kein Diebstahl im Sinne des islamischen Rechts vor.[1687] Ebenso wenig ist dies der Fall, wenn es sich bei der gestohlenen Sache um einen verpönten Gegenstand handelt (Schweinefleisch, Wein oder Musikinstrumente), an denen nach muslimischer Ansicht ohnehin kein Eigentum bestehen kann.[1688] Dies gilt nach Rohe auch für verpönte Gegenstände, die nicht-muslimischen Eigentümer gehören, ebenso für nicht-islamische Kultgegenstände.[1689]

Als Beweis für den Diebstahl gelten zwei männliche, volljährige und unbescholtene Zeugen.[1690] Umstritten ist die Frage, ob allein das Tatopfer zur Einleitung des Strafverfahrens berechtigt ist und ob dessen Teilnahme am Strafverfahren erforderlich ist oder nicht.[1691]

3.3.5.6 Apostasie

Das Delikt der Apostasie nimmt unter den Ḥadd-Delikten eine Sonderstellung ein. Im Wesentlichen ist damit der Abfall vom Islam gemeint, für den der Koran den Fluch Gottes und jenseitige Qualen in Aussicht stellt. Nach klassischer Lehre sind weiters der Verlust der bürgerlichen Rechte und die Todesstrafe vorgesehen, wobei von Sure 4, Vers 88-89, bei der

[1683] vgl. ibid.:109
[1684] ibid.
[1685] vgl. Dilger 1990:89;
[1686] vgl. Rohe 2009[2]:130
[1687] vgl. Dilger 1990:89
[1688] vgl. ibid.; Rohe 2009[2]:129;
[1689] vgl. ibid.
[1690] ibid.:133
[1691] vgl. ibid.:132.

es allerdings um die Heuchler unter den Muslimen, nicht um die Apostaten, geht und Sure 48, Vers 16 sowie auch der Sunna ausgegangen wird.[1692] Eine klare Definition des Sachverhalts findet sich in keiner Quelle. Nach Johansen können ausgehend vom *(fiqh)* insgesamt drei Formen der Apostasie unterschieden werden: zum Ersten die Abschwörung, d. h. die Erklärung, nicht mehr dem Islam anzugehören und seine Glaubensvorstellungen nicht mehr zu teilen, zum Zweiten der Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft und zum Dritten sog. „Worte des Unglaubens" *kalimat al-kufr*, die allerdings nirgendwo erschöpfend definiert sind.[1693] Umstritten zwischen den Rechtsschulen sind auch der juristische Status des Apostaten und die rechtlichen Folgen der Apostasie.[1694]

Als strafbefreiend gilt allgemein die Reue, wozu eine Bedenkzeit von drei Tagen gilt.[1695] Die Reue kann sich nur im Widerruf der Apostasie manifestieren. Wer demnach der Apostasie angeklagt ist, hat zu seiner Verteidigung nur diese Möglichkeit, wobei er jedoch wiederum – auch im Falle einer falschen Anklage – die Apostasie indirekt zugibt.[1696] Erfolgt kein Widerruf, wird der Apostat hingerichtet. Diese Strafe gilt jedoch nicht als Ḥadd-Strafe im eigentlichen Sinne.[1697]

3.3.6 Taʕzir-Strafen

Wie bereits oben angemerkt, werden nicht die Taʕzir-Strafen im Unterschied zu den Ḥadd-Strafen nicht Gott anheimgestellt, sondern unterliegen nach Art und Maß dem freien Ermessen des Richters. Ihr wichtigster Zweck liegt in der Besserung (Resozialisierung) des Täters.[1698] Der Terminus „*Taʕzir*" steht nach El Baradie in der Fachsprache des *(fiqh)* für „[e]ine unbestimmte Strafe zur Ahndung jeglicher Sünde „Masiya", die keiner absoluten Strafe („Ḥadd, Qisas) oder Sühne (Kaffara) unterliegt".[1699] Der Begriff „Taʕzir" kann allgemein auch mit „Zurechtweisung" übersetzt werden.[1700] Im Koran kommt diese Strafart nicht vor, weshalb sie erst relativ spät in das islamische Strafrecht aufgenommen wurde, vor allem mit der Absicht der Füllung von Gesetzeslücken, die sich aus der Vagheit und Spärlichkeit der göttlichen Strafbestimmungen ergeben.[1701] Die Taʕzir-Strafe kann sowohl Gottes Recht, als auch ein Menschenrecht oder beide gleichzeitig betreffen: „Die Taʕzir-Strafe kann entweder als Gottes-Recht (Begehung eines Ungehorsams Gott gegenüber, z. B.

[1692] vgl. Rohe 2009²:134
[1693] vgl. Johansen 2004:27
[1694] vgl. El Baradie 1983:124
[1695] vgl. Rohe 2009²:135
[1696] vgl. Johansen 2004:28
[1697] vgl. ibid.:27; Dilger 1990:90
[1698] El Baradie 1983:233
[1699] ibid.:146
[1700] vgl. Dilger 1990:92
[1701] vgl. El Baradie 1983:146

Vernachlässigung des Gebets) oder als Menschen-Recht (Vergehen gegen menschliche Rechte, z. B. Beleidigung) oder als Gottes- und Menschen-Recht (z. B. Diebstahl von geringen Vermögenswerten) zugleich gelten".[1702]

Des Weiteren betrifft der Bereich des *Taʕzir* auch Fälle, „in denen eine Ḥadd-Strafe nur deshalb ausscheidet, weil ein für das jeweilige Ḥadd-Delikt spezifisches Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt ist".[1703] Darunter fallen etwa der Diebstahl geringer Güter oder die Unterschlagung, d. h. „die unerlaubte Ansichnahme eines Gutes ohne Bruch fremden Gewahrsams".[1704]

Da im Hinblick auf die Taʕzir-Delikte nur wenige feste Normen existierten, hat der Richter in diesem Fall einen großen Ermessungsspielraum, sowohl was die Bestimmung der Tatbestände, als auch ihre konkrete Anwendung betrifft *siyasa šarʕiya*. Der Herrscher (bzw. die in seinem Namen agierenden Richter) haben so gewissermaßen die Befugnis von Gott, das Schariarecht im Sinne des öffentlichen Interesses *as-Shāfiʕis* zu handhaben. [1705]Allgemein gilt jedoch, dass das Strafmaß eines Taʕzir-Deliktes dasjenige eines vergleichbaren Ḥadd-Deliktes nicht überschreiten sollte.[1706] In jedem Fall besteht auf dem Gebiet der Taʕzir-Delikte eine hohe Flexibilität des Rechts, welche es sogar ermöglicht, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufendes Handeln zu bestrafen, das vor Begehung der Straftat als strafrechtlich irrelevant galt. Die spontane Schaffung neuer Straftatbestände ist daher problemlos möglich. Diese Tatsache vermindert freilich die Rechtssicherheit und läuft dem im österreichischen (europäischen) Strafrecht geltenden Grundsatz „Nulla poena sine lege" zuwider.[1707] So können etwa Wucher (*riba*), Vertrauensbruch, Beleidigung (*sabb*), Bestechung und andere Delikte bestraft werden.[1708] Möglich ist auch eine bloße Strafandrohung, die laut Dilger mit einer Strafaussetzung zur Bewährung im europäischen Strafrecht verglichen werden kann.[1709]

Die Berufung auf das öffentliche Interesse stellt im Übrigen in Saudi-Arabien gleichsam eine eigene Rechtsquelle dar.[1710] Neben der Freiheitsstrafe ist auch die Verhängung von Geldstrafen, Amtsverlust und Beschlagnahme von Vermögen möglich, wobei sich wiederum Parallelen zum österreichischen/europäischen Strafrecht ergeben.[1711] Die h. L. im *(fiqh)* nennt dabei kein Mindesmaß für die Freiheitsstrafe; auch das Höchstmaß ist umstritten

[1702] ibid.:146f.
[1703] Rohe 2009²:137
[1704] ibid.
[1705] vgl. Dilger 1990:95f.
[1706] vgl. Rohe 2009²:137
[1707] vgl. Dilger 1990:97;
[1708] vgl. ibid.:97f
[1709] vgl. ibid.:98
[1710] vgl. ibid.:97; siehe auch die diesbezüglichen obigen Ausführungen zu den Rechtsquellen
[1711] vgl. Dilger 1990:98

und nur die Schafiiten nennen genaue Bestimmungen dafür.[1712] Zu Geldstrafen finden sich im Koran überhaupt keine Bestimmungen und in der Sunna nur äußerst dürftige Informationen.[1713] Daher herrscht im Hinblick auf die Geldstrafe, die nicht zu verwechseln ist mit der *diya*, dem Wergeld, auf das im nächsten Unterkapitel näher eingegangen wird, eine verhältnismäßig große Uneinigkeit unter den Rechtsschulen und Rechtsgelehrten. Möglich ist z. B. die Vermögenseinziehung, bis der Verurteilte seine Tat bereut und Besserung gelobt. Ist dies nicht der Fall, kann das Vermögen in die Hände des Staates übergehen, während verbotene Sachen wie Wein oder Schweinefleisch vernichtet werden.[1714] Weitere mögliche Strafen sind die Verabreichung von Geißelhieben oder die Verbannung *nafy*, *tagrib*.[1715] Die Geldstrafe ist nicht zu verwechseln mit der Sühneabgabe (*al-kaffara*), welche für „Verfehlungen, durch die die von Gott gesetzte Ordnung der Dinge verletzt wird“[1716], vorgesehen ist und aus dem Vermögen des Täters stammen muss. Eine solche Verfehlung wäre z. B. die verbale Beleidigung der eigenen Ehefrau oder aber Verstöße gegen verschiedene Ritualpflichten.[1717]

Im Hinblick auf Taʕzir-Delikte ist es möglich, Art und Höhe der Strafe dem Strafzweck anzupassen[1718] sowie auch den Umständen, unter denen sich die Tat ereignete, Rechnung zu tragen, so etwa dem fehlenden Unrechtsbewusstsein des Täters.[1719] Obgleich die Taʕzir-Strafen, wie oben angemerkt, grundsätzlich milder sind als die Ḥadd-Strafen, ist die Verhängung der Todesstrafe dennoch nicht ausgeschlossen und zwar vor allem in den folgenden Fällen:

> „1. Gewohnheitstäter, die nicht gebessert werden können, wie z. B. Homosexuelle
> 2. Propagandisten häretischer Meinungen, welche die Gemeinde (أمة*umma*) spalten
> 3. Mörder, soweit keine Wiedervergeltung in Betracht kommt
> 4. Spione“[1720]

Im Gegensatz zu den unten zu behandelnden Qisas-Delikten erwirkt im Falle der Taʕzir-Delikte die Verzeihung vonseiten des Opfers keine Strafmilderung, da im Wesentlichen das Wohl der Gemeinde (*umma)* im Vordergrund steht. Möglicht ist aber die Straffreiheit, wenn der Täter seine Tat aufrichtig bereut.[1721]

[1712] vgl. El Baradie 1983:153
[1713] vgl. ibid.:154
[1714] vgl. ibid.:155
[1715] vgl. ibid.:153; Für eine genaue Abhandlung der Strafzumessung im Taʕzir-System siehe ibid.:156ff.
[1716] Nagel 2001:82
[1717] vgl. ibid.:83f.
[1718] vgl. Dilger 1990:95
[1719] vgl. ibid.:98
[1720] ibid.:98
[1721] vgl. ibid.:99

Im Gegensatz zu den Ḥadd-Strafen können Taʕzir-Strafen prinzipiell auch gegen Unzurechnungsfähige verhängt werden. Des Weiteren gilt hier die Anwendung der Zweifelsfälle (*šubha)* nicht[1722] und das Gerichtsverfahren ist relativ einfach. Als maßgeblich gelten dabei entweder das Geständnis des Täters, welches hier – im Gegensatz zu den Ḥadd-Delikten – nicht widerrufen werden kann, oder aber die Aussage zweier Zeugen, wobei einer von ihnen auch eine Frau sei kann. Des Weiteren können sogar Aussagen weiterer Zeugen, welche vom Hörensagen etwas über die Straftat wissen, und das eigene Wissen des Richters Beachtung finden.[1723]

3.3.7 Die Qisas-Strafen und Delikte

Der Begriff (*qisas)* bedeutet soviel wie „Ausgleich" oder „Gleichheit" und ist synonym mit (*qawad),* d. h. Wiedervergeltung bei Tötung und Körperverletzung. Im Koran wird in Sure 2, 178f. darauf Bezug genommen.[1724] Die Qisas-Strafen sind – ebenso wie die Ḥadd-Strafen – relativ genau geregelt und lassen daher nicht den Ermessensspielraum der Taʕzir-Delikte zu.[1725]

Unter *qisas* ist im Allgemeinen die Wiedervergeltungsstrafe oder ein Talionsrecht zu verstehen, das in zwei Fällen zur Anwendung kommt: zum einen bei vorsätzlicher Tötung (diese Art der Strafe wird als „*qisas fi an-nafs*" bezeichnet) und zum anderen bei einer vorsätzlichen, aber nicht tödlichen Verwundung *(qisas fi ma duna an-nafs).*[1726] Sofern also Mord oder Körperverletzung nicht als Ḥadd-Delikte (z. B. als Raubmord) interpretiert werden können, fällt der islamischen Obrigkeit nur die Aufgabe zu, einen „Ausgleich" zwischen den betroffenen Parteien (also dem Täter und dem Opfer bzw. dessen Sippe) herzustellen, nicht aber etwa, kriminalistische Nachforschungen anzustellen. Im Mittelpunkt stehen hier also die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens und der Vergleich zwischen den Parteien, was wiederum im Sinne des Gemeinwohls geschieht.[1727] Quisas-Strafen gelten daher als Menschenrecht und werden nur auf Antrag des Verletzen oder aber – im Falle seiner Tötung – seines Rechtsnachfolgers (*auliya al-dam)* verhängt. Im Gegensatz zu Ḥadd-Strafen können sie auf Wunsch des Opfers bzw. dessen Verwandten auch erlassen bzw. durch die Zahlung von Blutgeld ersetzt werden.[1728] Das Wiedervergeltungsrecht im Falle einer Tötung gilt im

[1722] vgl. El Baradie 1983:147
[1723] vgl. ibid.:148
[1724] El Baradie 1983:129
[1725] vgl. Nagel 2001:91; vgl. Rohe 2009²:138
[1726] vgl. El Baradie 1983:130
[1727] vgl. Nagel 2001:89f.
[1728] vgl. El Baradie 1983:130f.

Übrigen auch für die Verwandten des Mörders, und zwar bis zum fünften Grad.[1729] Es ist allerdings anzumerken, dass die Qisas-Delikte angesichts der Anforderungen der modernen Welt meist nicht mehr als Privatanklagedelikte gelten, da sie ja auch die öffentliche Ordung verletzen. Ein weiteres Zusgeständnis an die moderne Welt ist, dass Verkehrsunfälle mit Todesfolge – im Gegensatz zu anderen fahrlässigen Tötungen – nicht als Qisas-Delikte gelten.[1730]

Liegen die Voraussetzungen für eine *qisas* nicht vor, ist die Zahlung von Wergeld (*diya)* vorgesehen, d. h. eine Art Schadenersatz für den Getöteten oder die Verwundung, wie sie etwa bei den Germanen üblich war. Für die Tötung gilt die volle (*diya),* für Verletzungen – abhängig von deren Schwere – ebenfalls die „volle Diya, oder ein bestimmter Teil von ihr, oder ein vom Gesetz bestimmter Betrag ‚Ars', oder ein vom Richter festzusetzender Prozentsatz von der Diya: ‚Hukuma'".[1731] Für die Aufbringung des Wergeldes sind die einzelnen männlichen Verwandten des Täters zuständig.[1732] Die Höhe des Wergeldes hängt u.a. davon ab, ob es sich um eine vorsätzliche Tötung handelt (dieser Fall wird insbesondere dann angenommen, wenn dabei ein Instrument benutzt wurde, das allgemein zum Töten geeignet ist, z. B. eine Pistole oder eine scharfes Messer) oder um eine „dem Vorsatz nahekommenden" Ausführung der Tötung mit einem Instrument, das normalerweise nicht als Waffe zum Töten verwendet wird. In letzterem Falle ist nur die Zahlung von Wergeld, nicht aber die Tötung des Täters durch Verwandte (Bruder oder nächster Verwandter) des Opfers, wie im Falle der vorsätzlichen Tötung, vorgesehen.[1733] Ebenso ist auch bei fahrlässiger Tötung (*ḫata)* oder Körperverletzung (*ma duna al-nafs),* die „nicht zum Tode führt", Wergeld zu bezahlen.[1734]

Ein Täter, der in einem Qisas-Fall verurteilt wird, verliert seine Immunität gegenüber dem Vergeltungsberechtigten (dem Opfer selbst oder dessen nächstem männlichen Verwandten). Dieser vollstreckt sodann die Strafe gemäß dem Talionsgesetz. Die Aufhebung der Immunität gilt dabei nicht für Fremde.[1735] Die Qisas-Strafe wird ebenso wie die Ḥadd-Strafe als absolut angesehen, weshalb mildernde Umstände nicht berücksichtigt werden und

[1729] vgl. Dilger 1990:93
[1730] vgl. ibid.
[1731] El Baradie 1983:130; vgl. auch Rohe 2009[2]:139
[1732] vgl. Nagel 2001:90
[1733] vgl. ibid.; Zu den verschiedenen Arten der Tötung siehe El Baradie 1983:132-143 sowie Dilger 1990:89f.
[1734] Rohe 2009[2]:139
[1735] vgl. El Baradie 1983:131

eine Begnadigung nicht zulässig ist, sehr wohl allerdings, wie angemerkt, die Vergebung.[1736] Ebenso wie bei den Ḥadd-Delikten sind die Beweisregeln sehr streng.[1737]

Legimitierende Gründe für die Tötung können die Notwehr sowie die „rechtmäßige Vollstreckung von Todesurteilen bzw. Tötungen von Feinden oder Apostaten“[1738] sein. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Talio oder Wergeldzahlung.[1739] Nicht-Muslime besitzen nach herrschender Meinung kein Talionsrecht, da sie nicht als gleichwertig mit Muslimen betrachtet werden, was jedoch nach Sure 2, 178 die Voraussetzung für die Talio ist.[1740] Daher gilt, dass „[k]ein Muslim für die vorsätzliche Tötung eines ungläubigen Schutzgenossen (*dimmi* oder *mustamin*) […] getötet werden kann, wohl aber umgekehrt“.[1741]

3.3.8 Die Konkurrenzlehre

Zunächst ist anzumerken, dass sich in Koran und Sunna keinerlei Hinweise auf die Behandlung von Konkurrenzproblemen, also auf das Zusammentreffen mehrerer Straftaten, finden. Die Konkurrenzlehre geht daher erst aus dem *(fiqh)* hervor. Bedeutsam ist in dieser Hinsicht vor allem die Unterscheidung zwischen göttlichen und menschlichen Rechtsansprüchen. Hierbei gilt im Allgemeinen folgende Regelung: Wenn mehrere Straftaten zusammentreffen, die menschliches Recht betreffen, besteht die Tendenz zu einer unverkürzten Vollstreckung der Rechtsfolgen nebeneinander, wohingegen beim Zusammentreffen mehrerer Straftaten, die göttliches Recht verletzen, das System von *tadaḫul*, d. h. vom „Ineinandergehen“ mehrerer Rechtsfolgen, wirksam wird.[1742] Im Falle des Zusammentreffers von Straftaten, die sowohl menschliches als auch göttliches Recht verletzten, ist ersteren der Vorzug zu geben. Dies liegt daran, dass davon ausgegangen wird, „daß die Menschen eine volle Ahndung für die Verletzung ihrer Rechte brauchen, während Gott erhaben darüber ist, daß ihm ein Rechtsanspruch entgeht“. [1743]

Was die Konkurrenzlehre für Qisas-Straftaten betrifft, so gilt laut El Baradie grundsätzlich das Kumulationsprinzip, d. h. die „Rechtsfolgen werden gesondert gemessen und, falls sie nicht absolut angedroht sind, dann addiert“.[1744] Ein „Ineinandergehen“ der Strafen ist hierbei nur dort vorgesehen, wo sie nicht unverkürzt (nacheinander) vollstreckt

[1736] vgl. ibid.
[1737] vgl. ibid.:132
[1738] Rohe 2009[2]:139
[1739] vgl. ibid.
[1740] vgl. ibid.
[1741] vgl. El Baradie 1983:136
[1742] vgl. El Baradie 1983:191
[1743] ibid.
[1744] ibid.:192; vgl. dazu Seiler 2005[3]:53; Demgegenüber gilt im österreichischen Strafrecht, wie angemerkt, grundsätzlich das Asorptionsprinzip (siehe dazu Kapitel 2.2.6.5).

werden können. Die nicht geahndeten Erfolge werden in diesem Fall mit Wergeld abgeglichen.[1745]

Im Hinblick auf die Ḥadd-Delikte sind die Konkurrenz-Regeln weniger streng. Die Begehung einer Mehrheit von gleichartigen Ḥadd-Delikten gilt nach der h. L. im *(fiqh)* als gleich wie die wiederholte Begehung der gleichen Ḥadd-Straftat. So gelten etwa einfacher und schwerer unerlaubter Geschlechtsverkehr (d. h. unerlaubter Geschlechtsverkehr unter Nicht-*(muḥsan)* und unerlaubter Geschlechtsverkehr unter (*muḥsan*) sowie Diebstahl und Raub als tatbestandsgleich. Hier wird auf eine einzige Ḥadd-Strafe erkannt, ggf. auf die schwerere, d. h. z. B. Steinigung für einfachen und schweren unerlaubten Geschlechtsverkehr.[1746] Die Regelung der Konkurrenz bei Ḥadd-Delikten beruht darauf, dass für die Abschreckung, welcher die Strafe letztendlich dient, die Verhängung einer Ḥadd-Strafe als ausreichend angesehen wird.[1747]

Im Falle des Ḥadd-Deliktes Diebstahl werden sowohl menschliche als auch göttliche Rechte verletzt, woraus sich auch zwei verschiedene Tatfolgen ergeben. Die Ḥadd-Strafe besteht im Handabschlagen, der menschliche Rechtsanspruch betrifft die Haftung (*ḍaman)*, was bedeutet, dass der Dieb das gestohlene Gut zurückzugeben oder zu ersetzen hat.[1748]

Im Falle einer Mehrheit von ungleichartigen Ḥadd-Gesetzesverletzungen, so z. B. bei Vorliegen der Tatbestände unerlaubter Geschlechtsverkehr, Diebstahl und Weintrinken wird von einer Mehrheit von Strafbeständen ausgegangen. Findet sich unter den verwirkten Ḥadd-Strafen die Todesstrafe, so wird diese vollstreckt, da sie das größte Potential zur Abschreckung hat und diesem Zweck somit Genüge getan ist. Ansonsten wird hier das Kumulationsprinzip angewandt.[1749]

Treffen mehrere Qisas- und Ḥadd-Delikte zusammen, werden die verschiedenen Gruppen von Straftaten einzeln nach den obigen Tadaḫul-Regeln beurteilt. Allgemein wird danach gestrebt, die Strafen unverkürzt zu vollstrecken, wobei wiederum jene Strafen, die menschliche Rechtsansprüche betreffen, Vorrang genießen.[1750]

[1745] vgl. El Baradie 1983:192
[1746] vgl. ibid.:197f.
[1747] vgl. ibid.:198
[1748] vgl. ibid.:198f.
[1749] vgl. ibid.:203
[1750] vgl. ibid.:204

3.4 Das Rechtssystem in Saudi-Arabien

Das Rechtssystem in Saudi-Arabien ist in der islamischen Welt einzigartig, da hier nicht der Staat entscheidet, welche Teile der Scharia angewandt werden, sondern sie den Rechtsgelehrten überlassen werden.[1751]

In Saudi-Arabien gilt – neben dem Gewohnheitsrecht, das auch weiterhin eine wichtige Rolle spielt – wie oben angemerkt, das hanbalitische Recht. Die Bedeutung des Gewohnheitsrechts ist nicht zuletzt auf die nomadischen Kulturformen zurückzuführen, welche über Jahrhunderte hinweg in Saudi-Arabien eine wichtige Rolle spielten. Ein weiterer maßgeblicher Faktor ist nach Reissner die geringe Besiedelung, welche dem Lokalen, und daher auch dem lokalen Recht und den lokalen Bräuchen, große Bedeutung verleiht.[1752]

3.4.1 Die Anwendung des hanbalitischen Rechtes in Saudi-Arabien

Die hanbalitische Rechtsschule gilt im Allgemeinen als die strengste der vier sunnitischen Rechtsschulen, ist aber in wirtschaftlichen Fragen liberaler als die anderen drei Schulen.[1753] Die genaue Orientierung an den Prinzipien der hanbalitischen Rechtsschule bedeutet, dass der überlieferten Tradition (*naql)* sehr große Bedeutung zugemessen wird, dem Räsonnement (*ʕaql)* hingegen nur eine geringe. An oberster Stelle stehen der Koran und die Sunna. Allerdings wird vermehrt auch auf nicht hanbalitische Traditionen zurückgegriffen. In mancher Hinsicht wird dabei von der klassischen hanbalitischen Rechtsepistemologie des Ibn Taymiyya abgewichen, was sich laut al-Atawneh insbesondere in folgenden Punkten niederschlägt: „(1) limiting the practice of *Iǧtihad* to qualified scholars; (2) endorsing *taqlid* for those unqualified to investigate sacred texts; and (3) identifying public interest (*as-Shāfiʕi*) in accordance with the five objectives (*maqasid*) of the Sharia.“[1754] Dazu gehören die Religion, das Leben, die Vernunft, die Nachkommen und der Besitz.[1755] Was den ersten Punkt, d. h. die Ausübung des *Iǧtihad*, betrifft, so bedeutet dies, dass das Tor des *Iǧtihad* zwar weiterhin als offen betrachtet wird, aber nur bis zu einem gewissen Grad, da die Anforderungen an die Juristen sehr hoch sind. Zu diesen gehören Vertrautheiten mit der Koran- und ḥadiṯwissenschaft, den Quellen des Konsenses, der arabischen Sprache, Literatur und Philologie etc.[1756]

[1751] vgl. Peters 2005:148
[1752] vgl. Reissner 1996:532
[1753] vgl. Steinberg 2004:140
[1754] ibid.:329
[1755] vgl. al-Atawneh 2011:348
[1756] vgl. ibid.:330f.

Hervorzuheben ist auch, dass Saudi-Arabien alle vier Sunni Rechtsschulen anerkennt, so wurden im Jahre 2009 auch jeweils Vertreter der hanafitischen, der malikitischen und der schafiitischen Rechtsschule in den Board of Senior ʕulama (BSU, arab. *هيئة كبار العلماء hayat kibār al-ʕulamā*), eine der religiösen Autoritäten in Saudi-Arabien, gewählt.[1757] Generell wird aber dennoch die hanbalitische Rechtsschule bevorzugt, insbesondere für die Argumentationsmethode im Falle von Rechtsstreitigkeiten, was eine engere Anbindung an die ursprünglichen Rechtsquellen, d. h. Koran und Sunna bedeutet.[1758] Daneben kommen auch *(iğmāʕ)* (allerdings nur jener der Prophetengefährten) und (*قياس qiyās)* zur Anwendung.[1759] Die Exegese (*tafsir)* darf sich nur auf den Koran, die Sunna oder die salafitische Tradition stützen. Der unabhänge (*تفسير tafsir)* ist verboten. Abgelehnt wird auch die analytische Interpretation des Korans auf empirischer Basis, da dadurch die wahre Bedeutung des Korans verzerrt zu werden droht. Die Sunna gilt als Erweiterung der Autorität des Korans und ist sowohl rechtlich als auch moralisch bindend. Sie dient auch zum Verständnis des Korans, wobei die wahre Sunna dem Koran niemals widerspricht.[1760] Die Sunna wird dabei in den drei traditionellen Funktionen in Verbindung mit dem Koran angewandt: "to confirm (*muakkida*) what is in the Quran, to clarify or elaborate on (*mubayyina*) what is in the Quran, and, finally, as an independent source, to estalish (*munshia*) legal norms, regarding matters on which the Quran is silent".[1761]

Vor allem aus historischer Sicht bedeutsam ist, dass die arabische Halbinsel frei vom Einfluss der europäischen Rechte (insbes. des britischen und französischen) ist. Daher ist hier das islamische Recht in seiner reinsten Form erhalten geblieben und bis heute maßgeblich, sieht man von geringfügigen Modifikationen ab.[1762]

Was das Strafrecht betrifft, so hängen Art und Höhe der Strafe insbesondere vom Strafzweck ab, welcher in Saudi-Arabien gemäß der Tradition vor allem in der Abschreckung besteht.[1763] Das Strafsystem dient aber nicht allein der Bestrafung, sondern auch der Läuterung. So schreibt Dilger: „[In Saudi-Arabien] wird das islamische Strafsystem nicht nur unter dem Aspekt des Strafens gesehen, sondern als ein System tugendhaften Lebens verstanden".[1764]

[1757] vgl. ibid.:340; Siehe dazu auch die Geschichte des islamischen Rechts, wo auf die Annäherung zwischen den Rechtsschulen im Laufe der Zeit mehrfach hingewiesen wurde.
[1758] vgl. ibid.:34
[1759] vgl. ibid:344
[1760] vgl. ibid.:344ff.
[1761] al-Atawneh 2011:347
[1762] vgl. Coulson 1994:154; vgl. dazu auch. Abu-Sahlieh 2006:204
[1763] vgl. Dilger 1990:95
[1764] vgl. ibid.:212

3.4.2 Staat und Religion

Da in Saudi-Arabien Islam und Staat sehr eng miteinander verknüpft sind, scheint es angebracht, auch auf das saudi-arabische Staatswesen kurz näher einzugehen. Die Tatsache, dass die saudi-arabische Gesetzgebung nie von europäischen Gesetzen beeinflusst wurde, liegt daran, dass Saudi-Arabien zwar im Laufe der Geschichte in Kämpfe mit fremden Mächten, wie etwa dem osmanischen Reich und den Briten, verwickelt war, aber weder Gegenstand des osmanischen Imperialismus noch des (britischen oder französischen) Kolonialismus war.[1765] Modernistisches Gedankengut wurde aber teilweise vom *Salafiya*-Islam und den Muslimbrüdern übernommen.[1766]

Das Königreich Saudi-Arabien existiert offiziell seit 1932, als Abd al-Aziz II, der allgemein als „Ibn Saud" bezeichnet wird, das Gebiet des heutigen Staates eroberte und das Königreich proklamierte.[1767] Saudi-Arabien kann dabei als „islamischer Staat" bezeichnet werden, da die Herrschaftsausübung sehr eng an das islamische Recht geknüpft ist. Dies ist insbesondere daran zu erkennen, dass der Koran als Verfassung des Landes betrachtet wird.[1768] Die Staatsform kann als „arabische, unabhängige, islamische und konsultative Monarchie"[1769] beschrieben werden.

Ein bedeutsames Datum in der Geschichte des modernen saudi-arabischen Staates ist der 1. März 1992, an den das Grundgesetz (genauer gesagt des „Grundgesetzes für die Herrschaftsausübung", (*an-niẓam al-asasi li-l-ḥukm*) proklamiert wurde. Ein solches Grundgesetz war bereits 1979, im Zuge der Besetzung des Heiligtums von Mekka, von der Regierung in Aussicht gestellt worden, aber erst 1992 erlassen worden, weil es zu dieser Zeit zu Spannungen „zwischen Kräften eines konservativen und fundamentalistischen Islam- und Staatsverständnisses und eher modern denkenden Kräften"[1770] kam. Die Gründe dafür sind laut Reissner in der „massiven Stationierung amerikanischer und sonstiger ‚ungläubiger' Truppen einschließlich weiblichen Personals auf ‚islamischem' Boden"[1771] zu suchen. Zuvor bestand nur ein informelles Bündnis zwischen der Königsfamilie und den Religionsgelehrten *ʕulama*, während das Land von einem Monarchen unter Miteinbeziehung eines Ministerrats regiert wurde, gemäß den im Jahre 1958 erlassenen Statuten.[1772]

[1765] vgl. Reissner 1996:533
[1766] vgl. ibid.:535
[1767] vgl. ibid.:532
[1768] vgl. ibid.:534
[1769] ibid.
[1770] ibid.:535
[1771] ibid.
[1772] vgl. Aba-Namay 1998:239

Das obige Grundgesetz ist nicht als Verfassung im westlichen Sinne zu sehen, „da nach islamischer Lehre die von Gott gewollte Ordnung im Koran offenbart und vom Propheten in vorbildlicher Weise praktiziert worden ist und über allen von Menschen gemachten Gesetzen steht".[1773] Das Grundgesetz enthält insgesamt 83 Artikel, die in 9 Kapitel aufgeteilt sind. Diese betreffen u.a. Themen wie die Regierung, das Regierungssystem, die Saud-Familie und wirtschaftliche Prinzipien etc.[1774] Als wichtigste Punkte des Grundgesetzes sind zu nennen:

> „Staatsform ist die Monarchie der Söhne und deren Söhne des Staatsgründers Abd al-Aziz, von dem der Kronprinz durch den jeweiligen König bestimmt wird (Art. 5). […] Die Regierungsgewalt basiert auf Koran und Sunna, die zugleich Kriterien für die Gültigkeit des Grundgesetzes und anderer „Gesetze" des Staates sind (Art. 7). Als weitere bindende Kriterien der Herrschaftslegitimation werden Gerechtigkeit (*adl*), Beratung (*shura*) und Gleichheit (*musawat*) gemäß dem islamischem Recht (*ash –hsaria al-islamiya*) genannt (Art. 8):"[1775]

Die bedeutsame Rolle, welche die Religion im Grundgesetz spielt, ist auch daran ersichtlich, dass die darin festgelegte Herrschaftsform nicht als absolute Monarchie zu sehen ist, da das islamische Recht über dem König steht. Die Legitimität seiner Herrschaft ergibt sich aus der Anwendung dieses Rechts zum Wohle des Volkes. Somit ist die Herrschergewalt also einerseits durch das islamische Recht eingeschränkt. Andererseits jedoch ist der Herrscher – gemäß den Prinzipien der hanbalitischen Rechtsschulen – in Notfällen dazu berechtigt, gewisse Bestimmungen des islamischen Rechts außer Kraft zu setzen, wenn dies zum Wohle des Volkes geschieht.[1776]

Im Grundgesetz von 1992 ist des Weiteren die Teilung der Gewalten in eine judikative, eine exekutive und eine legislative vorgesehen, wobei der König für alle drei Gewalten die oberste Instanz darstellt (Art. 44). Er selbst ist aber wiederum an die Scharia gebunden. Zur Feststellung dessen, was im Sinne der Scharia ist, dienen Rechtsgutachten (*Fatawa*, sgl. *Fatwa*), die von einem Gremium von Religionsgelehrten festgelegt werden, dessen Zusammensetzung wiederum gesetzlich geregelt ist.[1777] Das islamische Gesetz dient als Quelle der Rechtsfindung, die Entscheidungen im Einzelfall trifft aber dennoch der König.[1778]

Als alleiniger Gesetzgeber in Saudi-Arabien gilt Gott. Dies wird auch an der Benennung der Gesetze, welche durch königliche Dekrete *marsum malaki* erlassen werden, ersichtlich, die „nicht wie üblich *qanun*, sondern *niẓam* (pl. *anẓima*), d. h. „Ordnung",

[1773] Reissner 1996:535
[1774] vgl. Aba-Namay 1998:239f.
[1775] ibid.
[1776] vgl. Reissner 1996:536
[1777] vgl. ibid.
[1778] vgl. ibid.:527

„Satzung“ genannt [werden]. Damit soll betont werden, daß von Menschen gemachtes Recht nicht göttlichem gleichgesetzt wird“.[1779]

Obgleich, wie angemerkt, das Strafrecht in Saudi-Arabien bis heute nicht kodifiziert ist, gibt es, was einzelne Verordnungen betrifft, auch Ausnahmen, so etwa, wie Reissner anführt, „z. B. bei Zahlung der Blutschuld (*diya*) im Falle der Tötung bei Verkehrsunfällen oder beim Alkoholverbot von 1928.“[1780] Das Alkoholverbot war im Übrigen ursprünglich nur für Muslime gedacht, wurde aber zu einem nationalen Gesetz und gilt daher für alle Personen, die sich in Saudi-Arabien aufhalten, unabhängig von ihrer Religions- oder Staatszugehörigkeit.[1781] Der Grund dafür, dass die meisten anderen islamischen Länder ein kodifiziertes Strafrecht haben, ist auf deren Kolonialzeit zurückzuführen.[1782]

Eine Besonderheit des saudi-arabischen Staates sind jene Institutionen, welche über die Einhaltung der religiös-rechtlichen Bestimmungen in der Öffentlichkeit wachen. Die wichtigste Institution in dieser Hinsicht ist die (*Hai’at al-amr bi-l-maʕruf wa-n-nahy ʕan al-munkar)*, d. h. die „Kommission des Gebietens, was recht ist, und des Verbietens, was verwerflich ist“.[1783] Diese Bezeichnung bezieht sich auf die Forderungen, welche der Koran an die Muslime richtet (z. B. die Suren 7:157, 9:72 und 112:22; 41).[1784] Steinberg merkt hierzu an:

> „Die Einrichtung einer Religionspolizei beruht auf dem koranischen Gebot, „das Rechte zu gebieten und das Verwerfliche zu verhindern“ (*al-amr bi-l-ma’ruf wa-n-nahy ’ani l-mumkar*). Hierbei handelt es sich ursprünglich um eine sehr breit gefasste ethisch-moralische Verpflichtung der Muslime, die in allen Rechtsschulen und Glaubensrichtungen eine wichtige Rolle spielt.“[1785]

Zu den Aufgaben dieser Kommission im modernen Staat gehört die „Überwachung der Schließung der Geschäfte während der Gebetszeiten, des Einhaltens des Fastengebots während des Ramadan, der züchtigen Kleidung der Frauen etc.“[1786] Sie ist daher ein Mittel zur Durchsetzung bestimmter Verhaltensvorschriften, welche von den Gelehrten ausgearbeitet werden.[1787] Hinter der Einrichtung steckt der Gedanke, dass es Pflicht eines jeden Muslims sowie der Allgemeinheit (und damit des Staates) ist, das Auftreten von Sünde gemeinsam zu bekämpfen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der strengen Kontrolle der öffentlichen

[1779] ibid.:538; Zur Struktur der verschiedenen Rechtssprechungsinstanzen siehe Reissner 1996:538f.
[1780] ibid.:540
[1781] vgl. ibid.
[1782] vgl. Schirrmacher 2003:21f.
[1783] ibid.
[1784] vgl. ibid.
[1785] Steinberg 2004:148
[1786] Reissner 1996:540
[1787] vgl. Steinberg 2004:148

Moral. Priorität genießt dabei stets die Verhinderung des Verbotenen, da ansonsten Gott – selbst für die bloße Verfehlung eines Einzigen – die gesamte Gemeinschaft strafen würde.[1788]

3.4.3 Das Gerichtswesen in Saudi-Arabien

Abschließend sei noch auf das Gerichtswesen in Saudi-Arabien eingegangen. Maßgeblich in dieser Hinsicht sind einerseits das erste vollständige Gesetz für die Judikative, das für ganz Saudi-Arabien den Rahmen für Gerichtsbarkeit, Gerichtsverfahren, Richter und Notare setzt und im Jahre 1938 erlassen wurde, sowie andererseits das 2007 erlassene Gerichtsverfassungsgesetz, welches eine Modernisierung des Gerichtssystems zum Ziele hatte.[1789] Im Jahre 2001 wurde ferner eine Strafprozessordnung mit 225 Artikeln erlassen, welche u.a. besagt, dass nur jene Verbrechen bestraft werden können, die von der Scharia verboten sind.[1790]

3.4.3.1 Die Ermittlungs- und Anklagebehörde

Die Ermittlungs- und Anklagebehörde ist dem Innenminister unterstellt und „ermittelt im Falle von Verbrechen gegen das öffentliche Recht und erhebt vor den zuständigen Gerichten Anklage, insbesondere, wenn es sich um schwerwiegende Fälle handelt und das öffentliche Recht tangiert ist“.[1791] Zur Einleitung von Ermittlungen oder Strafverfahren im zivilen Bereich ist diese Behörde nur dann befugt, wenn „das Opfer, sein Vertreter oder seine Erben bei der zuständigen Stelle eine Strafanzeige erstatten, oder wenn die Staatsanwaltschaft in den Ermittlungen oder in der Anklageerhebung ein öffentliches Interesse sieht“.[1792] Zu den Befugnissen der Ermittlungs- und Anklagebehörde gehören die folgenden:

> „- Ermittlung im Falle eines Verbrechens,
> - je nach Ermittlungsergebnissen Anklage empfehlen oder den Fall […] ad acta legen,
> - Anklage bei den zuständigen Gerichten gemäß den Durchführungsbestimmungen erheben,
> sicherheitshalber die Revision von Urteilen fordern,
> - die Durchführung von Strafurteilen beaufsichtigen,
> - Inspektion der Untersuchungsgefängnisse, der regulären Gefängnisse und jeder Stelle, wo Strafen verbüßt werden, Anhörung der Beschwerden von Gefangenen und Inhaftierten und Prüfung der Gründe ihres Freiheitsentzuges oder deren Verbleib in Haft nach Ablauf der Haftzeit, Ergreifung von erforderlichen Maßnahmen für ihre Entlassung, wenn sie zu Unrecht inhaftiert sind.“[1793]

[1788] vgl. ibid.:149
[1789] vgl. Twal 2007:128
[1790] vgl. Peters 2005:152
[1791] Twal 2007:128
[1792] ibid.
[1793] ibid.

Von der Ermittlungs- und Anklagebehörde wird ein sog. „Leitungsausschuss der Behörde“ eingerichtet, der sich aus dem Vorsitzenden der Behörde, seinem Stellvertreter und fünf hochrangigen Mitgliedern der Behörde zusammensetzt. Er dient zur Überprüfung von Fällen, in welchen der Anklagte mit Todesstrafe, Steinigung oder Amputation bedroht ist. Des Weiteren kann er auch bestimmte, vom Innenminister vorgelegte Fälle untersuchen und verfasst einen Jahresbericht über die Arbeit der Behörde, in dem er Verbesserungsvorschläge vorbringt.[1794]

Im Hinblick auf die Rechte des Beschuldigten ist zu sagen, dass dieser entweder die Hilfe eines Bevollmächtigten oder eines Rechtsanwalts zu seiner Verteidigung beanspruchen kann und er, ebenso wie der Staatsanwalt, das gefällte Urteil anfechten kann.[1795]

3.4.3.2 Das Gerichtssystem in Saudi-Arabien

Die Gerichtsbarkeit in Saudi-Arabien beruht, wie erwähnt, auf der Scharia. Die Richter sind unabhängig und können nur in bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen entlassen werden.[1796] Voraussetzung für die Ausübung des Richteramtes ist die saudische Staatsbürgerschaft, die Verfahrenssprache ist Arabisch.[1797]

In Saudi-Arabien gibt es mehrere Arten von Gerichten, die sich mit verschiedenen Sphären des öffentlichen Lebens befassen. In diesem Zusammenhang sind zum einen die Scharia-Gerichte zu nennen, auf die noch näher einzugehen ist, sowie andere, von den Scharia-Gerichten unabhängige Institutionen wie das Beschwerdegericht (Board of Grievances oder Grievance Board; (*diwan al-mazalim*)[1798], das als Verwaltungsgericht dient und zahlreiche Gerichtausschüsse oder Gerichtskommissionen, die in den Ministerien für Finanz- und Handelsstreitigkeiten zuständig sind. Letztere wurden aber 2007 per Gesetz in Fachgerichte umgewandelt.[1799]

Die Gerichtsverhandlungen finden in Saudi-Arabien üblicherweise öffentlich statt, unter bestimmten Umständen, etwa zur Wahrung der Privatsphäre der Beteiligten, aber auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit, wie es auch in Europa der Fall ist.[1800]

3.4.3.3 Die Scharia-Gerichte und ihre Stufen

Die Scharia-Gerichte sind allgemein für alle anfallenden Prozesse zuständig, d. h. sowohl für Zivil- als auch für Strafprozesse.[1801] Im Jahre 2007 wurde der bisherige „Oberste Gerichtsrat“

[1794] vgl. ibid.:129
[1795] vgl. ibid.
[1796] vgl. Twal 2007:130
[1797] vgl. ibid.:140
[1798] Zur genaueren Beschreibung der Aufgabe dieser Institution siehe ibid.:134f. und vgl. Reissner 1996:539
[1799] vgl. ibid.; Reissner 1996:539
[1800] vgl. Twal 2007:139

(*majlis al-qada al-aʕla*) „von einem höchsten Gerichts- und Verwaltungsorgan zu einem bloßen Verwaltungsapparat verwandelt“.[1802] Daher ist er nicht mehr für die Prüfung der Angemessenheit der Gerichtsurteile zuständig, wie dies zuvor der Fall war.[1803] Der Oberste Gerichtsrat setzt sich zusammen „aus einem für 4 Jahre vom König ernannten Präsidenten und aus den folgenden zehn Mitgliedern: dem Präsidenten des Gerichtshofs, vier Vollzeit-Richtern im Rang von Präsidenten von Berufungsgerichten, dem stellvertretenden Justizminister, dem Präsidenten der Ermittlungs- und Anklagebehörde, drei Richtern mit der Qualifikation von Richtern an Berufungsgerichten“.[1804]

Zuständig ist dieser Rat u.a. für die Ernennung, Beförderung, Abordnung etc. der Richter, die „Herausgabe einer Durchführungsverordnung für die Inspektion der Gerichte“, die Aufsicht über die Gerichte und Richter, die Erstellung eines Jahresberichts mit Verbesserungsvorschlägen etc. und dient zudem als Referenzstelle für Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Gerichten.[1805]

Gemäß dem im Jahre 2007 erlassenen Gerichtsverfassungsgesetz werden folgende Arten von Gerichten unterschieden:

„1) Der Oberste Gerichtshof
2) Berufungsgerichte
3) Gerichte der ersten Instanz
4) Allgemeine Gerichte (General Courts)
5) Strafgerichte
6) Handelsgerichte und
7) Arbeitsgerichte.[1806]

An dieser Stelle wird nur auf den obersten Gerichtshof, die Berufungsgerichte und die Strafgerichte kurz näher eingegangen. Der oberste Gerichtshof ist die höchste Instanz, weshalb ihm die Aufgabe der Prüfung von Beschwerden gegen Urteile und Anfechtungen von Urteilen der Berufsgerichte zufällt, vorausgesetzt, die Prozesse sind von entsprechendem Gewicht, betreffen also etwa Delikte, die mit einem hohen Strafmaß bedroht sind. Außerdem überwacht er die Anwendungen der Scharia-Bestimmungen und überprüft Urteile, die auf Todesstrafe, Steinigung oder Amputation lauten, sowie jene, die im Konflikte mit den Scharia-Bestimmungen stehen, die von einem bestimmungswidrig gebildeten oder nicht zuständigen Gericht gefällt wurden.[1807]

[1801] vgl. ibid.:130
[1802] ibid.:131
[1803] vgl. ibid.
[1804] ibid.
[1805] vgl. ibid.
[1806] ibid.:132
[1807] vgl. ibid.

Saudi-Arabien ist in insgesamt 13 Regionen unterteilt, wobei jede davon ein oder mehrere Berufungsgerichte hat. Diese bestehen aus Fachkammern mit jeweils drei Richtern, ausgenommen die Strafkammer, welche für Straftaten, die mit Todesstrafe, Amputation oder Steinigung bedroht sind (als im Wesentlichen Ḥadd- und Qisas-Delikte), zuständig ist und aus fünf Richtern besteht. Neben den Strafkammern gibt es Kammern für das bürgerliche und öffentliche Recht, Kammern für Personenstandssachen und Familienrecht sowie Kammern für Handelsstreitigkeiten und Arbeitskonflikte.[1808]

Die Strafgerichte setzen sich ebenfalls aus verschiedenen Kammern zusammen: zum einen aus den Kammern für Qisas- und Ḥaddstrafen, zum anderen aus jenen für Taʕzir-Strafen und für Jugendstrafen. Jede dieser Kammern besteht in der Regel aus drei Richtern.[1809]

Ḥadd-Delikte werden demnach in erster Instanz vor einem Gericht, das aus drei Richtern besteht, verhandelt. Im Falle einer Berufung werden sie vom „Board of Review“ (*Hayat al-Tamȳız*) und dem Obersten Gerichtshof (*Majlis al-qad.̄a al- al-aʕla*) verhandelt. Schlußendlich kommt der jeweilige Fall noch vor den König, bevor die Hinrichtung angeordnet wird.[1810]

[1808] vgl. ibid.:133
[1809] vgl. ibid.:133f.
[1810] vgl. Peters 2005:150

4 Analyseteil

Rechtsbegriffe können einander laut Sandrini (2009) entweder im Rahmen eines systematischen oder eines situationsgebundenen Vergleichs gegenübergestellt werden. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit erfolgt ein systematischer Vergleich. Das bedeutet, dass hier nicht einzelne Aspekte in einer bestimmten Kommunikationssituation oder „hinsichtlich eines Textes mit jeweils fixen Parametern“[1811] verglichen werden, sondern vollständige (Teil-)Fachsysteme. Die Entscheidung für den systematischen Vergleich ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass, wie Sandrini betont, eine Terminologiearbeit im Bereich Recht grundsätzlich auf diesem Ansatz basieren sollte.[1812] Des Weiteren ist anzumerken, dass es sich um einen transkulturellen Vergleich (islamischer Rechtskreis vs. römischer Rechtskreis) und eine deskriptive Vorgehensweise handelt.

Zunächst ist hier näher auf die Charakteristika des systematischen Vergleichs einzugehen. Dieser ist nach Sandrini „abstrakt systembezogen, beschreibt unabhängig voneinander die Begriffe zweier Rechtsordnungen und liefert Informationen zu Unterschieden und Gemeinsamkeiten“.[1813] Der systematische Vergleich bezieht sich gewöhnlich auf ein bestimmtes Teilfachgebiet, wobei sämtliche der darin verwendeten Rechtsbegriffe und deren Benennungen beschrieben werden und zwar zunächst für jede Rechtsordnung für sich, während der eigentliche Vergleich, bei dem Ähnlichkeiten und Unterschiede herausgearbeitet werden sollen, erst danach erfolgt.[1814]

In diesem Fall ergibt sich jedoch aufgrund der Verschiedenheit der verglichenen Rechtssysteme die Notwendigkeit eines spezifischen Vorgehens, welches in einigen Aspekten von dem obigen *modus operandi* abweicht. Verglichen werden sollen nämlich nicht zwei Strafrechtssysteme, sondern die Ḥadd-Delikte, d. h. wie in Kapitel 2 beschrieben, die Verstöße gegen das Recht Gottes, und jene Delikte im österreichischen StGB, die eventuell vergleichbare Merkmale aufweisen. Die Schwierigkeit ergibt sich darin, dass das österreichische Strafrecht, als nicht-religiöses Strafrecht, Delikte gegen Gott in diesem Sinne gar nicht kennt und die Ḥadd-Delikte, sofern sie überhaupt strafrechtlich relevant sind, relativ verschiedenen Abschnitten des StGB, aber keinem bestimmten Teilfachbereich, entsprechen. So sind etwa Alkoholgenuss und unerlaubter Geschlechtsverkehr im Sinne des islamishen Strafrechts aus österreichischer Sicht überhaupt nicht strafrechtlich relevant, während der Diebstahl zu den „Strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen“ zählt, die

[1811] Sandrini 2009:158
[1812] vgl. ibid.:159
[1813] ibid.
[1814] vgl. ibid.:158

„Verleumdung wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs“ aus österreichischer Sicht hingegen unter die „Strafbaren Handlungen gegen die Ehre“ (Vierter Abschnitt) fällt etc. Daher ist, im Hinblick auf das StGB, zwangsläufig eine Vorauswahl im Hinblick auf jene Delikte, die für den späteren Vergleich in Frage kommen, notwendig, da es wenig Sinn ergeben würden, die gesamten Delikte des BT zu beleuchten, werden diese doch im islam. StrR teilweise den Qisas- (z. B. Körperverletzung), teilweise wiederum den Taʕzir-Delikten (z. B. Unterschlagung, Betrug) zugerechnet und zählen damit nicht zum Gegenstandsbereich der vorliegenden Arbeit. Welche Delikte des österreichischen StGB überhaupt für einen Vergleich in Frage kommen könnten, wird im Rahmen der Analyse der einzelnen Ḥadd-Delikte untersucht werden.

Danach erfolgte der Vergleich der Ḥadd-Delikte mit den ausgewählten Delikten des österr. StGB. Die Vergleichsergebnisse werden sodann „in strukturierter Form in einer Terminologiedatenbank oder in einem Glossar aufbereitet“.[1815] Kennzeichnend für den systematischen Vergleich ist des Weiteren, dass weder ein bestimmter Adressatenkreis noch „Rahmenbedingungen möglicher Kommunikation, in der Äquivalente zum Einsatz kommen“[1816] festgesetzt werden. Dies gilt auch hier.

4.1 Die Ḥadd-Delikte

Zunächst ist an dieser Stelle auf einige Spezifika des islamischen Rechts als religiöses Recht oder *jus divinum* einzugehen. Das Konzept des *jus divinum* ist den heutigen westlichen Juristen etwas Fremdes und Archaisches, wie Link anmerkt.[1817] Infolge der Trennung von Kirche und Staat und der damit einhergehenden Verweltlichung des Staates, welche sich in Europa im Laufe der letzten Jahrhunderte vollzog, „hat das Jus divinum aufgehört, ein bestimmendes Prinzip der weltlichen Rechtsgemeinschaft zu sein“.[1818] Link setzt dabei den Zeitpunkt, ab dem das *jus divinum* in Europa seine Bedeutung für das weltliche Recht verlor und auf den Bereich der Theologie und Kirchenwissenschaft beschränkt wurde, mit der Mitte des 19. Jahrhunderts an.[1819]

[1815] ibid.::159
[1816] ibid.
[1817] vgl. Link 1973:317
[1818] ibid.:318
[1819] vgl. ibid.:317f.

Eine besondere Bedeutung hatte das *jus divinum*, wie Link darlegt, im Europa des 16. Jahrhunderts, d. h. zur Zeit der Reformation:

> „An Begriff, Auslegung und Verpflichtungskraft des göttlichen Rechts spaltet sich im 16. Jahrhundert die Christenheit, auf Jus divinum berufen sich Bauern, Hugenotten und Puritaner bei ihrem Kampf gegen die etablierten Mächte – und auf dem Höhepunkt seiner Macht ebenso wie in seiner Bedrängnis ist es das absolute Herrschertum, das das göttliche Recht der Legitimität gegen den Ansturm revolutionärer Gewalten ins Feld führte.“[1820]

In Saudi-Arabien hingegen hat das islamische Recht als religiöses Recht und Teil der Scharia eine, wie dargelegt wurde, unverändert umfassende Bedeutung. Der enge Zusammenhang, ja die praktisch unauflösliche Verbindung zwischen Religion und Recht zeigt sich insbesondere in der „Rückbezüglichkeit aller rechtlichen Auslagen auf das göttliche Recht“[1821], wie Fikentscher in seinen Ausführungen zu frühen und religiösen Rechten darlegt.[1822]

Eines der wesentlichen Merkmale des islamisches Rechtes ist, dass es weder die Subsumtion als „allgemeines und methodisches Instrument“[1823] noch ein Normdenken im westlichen Sinne kennt. Während im österreichischen StGB jeder Fall unter eine Rechtsnorm subsumiert werden muss, die sich stets aus Tatbestand und Rechtsfolgen zusammensetzt, gilt für das islamische Recht, dass jeder Fall unter Verweis auf eine der vier wesentlichen Rechtsquellen, d. h. Koran, Sunna, *(iğmāʕ)* und (*qiyās)*, bzw. – wie im vorigen Kapitel dargelegt, je nach Schule auch unter Verweis auf eine der weiteren zulässigen Rechtsquellen – gelöst werden muss.[1824] Die Anwendung der Quellen hat dabei jedes Mal, d. h. bei der Beurteilung eines jeden Falles, aufs Neue zu erfolgen, da das islamische Recht keine Präzedenzfälle und damit die „Vorstellung des Präjudizes“[1825] nicht kennt. Das islamische Recht kennt zwar eine Kasuistik, dennoch erfolgt jede Falllösung stets isoliert und hat somit nur für den jeweiligen Fall, nicht aber für in der Folge behandelte Fälle, Bedeutung.[1826] Die Analogie (*qiyās)* bezieht sich, wie dargelegt, auf die Rechtsprechung bzw. Gebote und Verbote des Propheten (und u.U. seiner Gefährten) wie sie im Koran und in der Summa festgehalten sind, sowie auf den Konsens *(iğmāʕ)*, nicht auf aktuelle Rechtsfälle. Das bedeutet, es wird nur auf diese traditionellen Quellen als Objekt der Analogie zurückgegriffen, um über die Auslegung eines aktuellen Falles zu entscheiden, nicht auf ähnliche zeitgenössische. Daraus folgt, dass das islamische Recht ein „Regel-Ausnahme-

[1820] ibid.:317
[1821] Fikentscher 1975:316
[1822] siehe dazu Kapitel 2
[1823] Fikentscher 1975:318
[1824] vgl. ibid.:317
[1825] ibid.:318
[1826] vgl. ibid.

Denken, ein Generalisieren und Konkretisieren, ein Denken in Normen, Subsumtion, Tatbestand und Rechtsfolge“[1827] nicht kennt. Dies bedeutet freilich eine große Herausforderung für den Rechtsvergleich, da somit einige Vergleichsgrundlagen komplett wegfallen. Dies hat beispielsweise Konsequenzen, wenn etwa Šarčević zur Untersuchung der Akzeptabilität bei Teiläquivalenz eine Prüfung des Begriffskontextes in Form von structure/classification, scope of application und legal effects[1828] fordert. Darauf ist später noch ausführlicher einzugehen. Ähnlich verhält es sich mit der gänzlich anderen Struktur (Einteilung und Definition) der Delikte, auf die bereits oben verwiesen wurde.

Was die Strafen angeht, so zeichnet sich das religiöse Recht dadurch aus, dass, wie Peters anmerkt, einige Strafgesetze auch eine „vertikale“ Dimension haben, die sich auf die Bestrafung (oder Belohnung) der Gläubigen im Jenseits bezieht.[1829] Dies gilt nach allen Rechtsschulen außer den Hanafiten für sämtliche absolute Strafen und damit für alle Ḥadd-Delikte.[1830] Diese Dimension ist klarerweise ohne Entsprechung im weltlichen wesentlichen Recht.

Die Ḥadd-Delikte dienen dem Schutz der Rechte Gottes. Dies bedeutet einen Schutz des öffentlichen Interesses und des Kollektivwohls, das im Gegensatz zu den Interessen von Privatpersonen, deren Rechte etwa durch die *qisas*-Strafen geschützt werden sollen, steht.[1831] Zwar stellt beispielsweise der Diebstahl verständlicherweise auch eine Verletzung menschlicher Rechte, d. h. der Rechte des Bestohlenen, dar, dennoch dient die schwere Strafe letztendlich dem Schutz des öffentlichen Interesses. Das Opfer kann hingegen im Rahmen eines Zivilprozesses eine Entschädigung für das gestohlene Gut verlangen.[1832] Ähnlich verhält es sich, wie dargelegt, mit der *(zinā)*, die keinen Verstoß gegen die Rechte des betrogenen Ehepartners (sofern der Täter verheiratet ist), sondern eine Gefährdung des Gemeinwohls darstellt. Das Gemeinwohl ist somit das übergeordnete Rechtsgut, dem der Schutz der Ḥadd-Strafen gilt. Damit ergibt sich ein wesentlicher Unterschied zu den Normen des StGB, das zwar in einigen Fällen (z. B. Hochverrat, Korruption) auch das öffentliche Interesse, daneben aber vor allem auch die Rechte des Einzelnen schützt.

Was den subjektiven Tatbestand im Hinblick auf die Ḥadd-Delikte betrifft, so gehen die muslimischen Juristen laut Peters im Allgemeinen davon aus, dass drei Bedingungen erfüllt sein müssen, damit ein Täter bestraft werden kann: Zum Ersten muss dieser in der Lage

[1827] ibid.:319
[1828] vgl. Šarčević 1997:242
[1829] vgl. Peters 2005:30; Rohe 2009[2]:124
[1830] vgl. Peters 2005:31
[1831] vgl. ibid.:54
[1832] vgl. ibid.

sein, zu entscheiden, ob er eine Handlung begeht oder unterlässt *qudra*, zum Zweiten muss er im Vorhinein gewusst haben *ʕilm*, dass die von ihm begangene Handlung eine Straftat darstellt und zum Dritten muss er mit Vorsatz (*qasd)* gehandelt haben. Diese drei Voraussetzungen gelten im Übrigen auch für *qisas*-Delikte.[1833]

Powers hingegen vertritt die Meinung, im Falle der Ḥadd-Strafen würden weder die Absicht noch die Umstände von Bedeutung sein, da die Strafe an sich absolut sei: „[T]he ḥudud are based on a principle of strict liability, as neither intentions nor circumstances are taken into account in assigning penalties – if a Ḥadd ordinance is violated, the set penalty applies.“[1834] Allerdings betont auch er, dass die Verletzung der „Grenzen“ *ḥudud* in jedem Falle freiwillig geschehen müsse. Dabei, so Powers, werde davon ausgegangen, dass die Begehung eines Ḥadd-Delikts zwangsläufig ein vorsätzlicher Akt sei.[1835] Davon ausgenommen sind nur die (*šubha),* also jene Zweifelsfälle, die sich darauf beziehen, dass jemand ein Ḥadd-Delikt in Unkenntnis des diesbezüglichen Verbots (z. B. unehelicher Geschlechtsverkehr) oder aber aufgrund einer falschen Interpretation des diesbezüglichen „Gesetzes“, also durch einen Irrtum, begeht.[1836]

Die obigen Bedingungen bedeuten, dass Minderjährige und Geisteskranke, wie auch in Kapitel 2 dargelegt, grundsätzlich nicht für ihre Taten bestraft werden können, da sie sich deren Gesetzeswidrigkeit nicht bewusst sind und es ihnen an Vorsatz mangelt.[1837] Sehr wohl möglich sind allerdings auch in diesen Fällen Schadenersatzforderungen.[1838] Eine große Bedeutung haben die drei Voraussetzungen auch für jene Fälle, in denen ein Zwang *ikrah* angenommen werden kann, der Täter also auf irgendeine Weise zur Tat genötigt wurde. Wenn das Vorliegen eines solchen Zwanges nachgewiesen werden kann, also z. B. jemand unter Todesdrohungen gezwungen wird, ein (Ḥadd-)Verbrechen zu begehen, entfällt die Ḥadd-Strafe, da der Täter als ein reines Instrument in den Händen desjenigen, der den Zwang (die Nötigung) ausübte, gesehen wird und daher die Kausalkette (*ḥukm al-sabab*) zwischen dem Nötiger und der Straftat ununterbrochen ist. [1839]

Zur besseren Veranschaulichung werden hier die Struktur des islamischen StrR und dabei die wesentlichen Merkmale der Ḥadd-Delikte (der Verstoß gegen Gottes-Recht und die absolute Strafe) dargestellt:

[1833] vgl. Peters 2005:20
[1834] Powers 2006:190
[1835] vgl. ibid.
[1836] vgl. ibid.; siehe dazu die Besprechung der subha-Fälle; für eine genaue Besprechung siehe Powers 2006:190-194
[1837] vg. Peters 2005:20.
[1838] vgl. ibid.:21
[1839] vgl. ibid.:23

Islamisches Strafrecht		
Gegen Gottes Recht	(Im Wesentlichen) gegen menschliches Recht	
Absolute Strafe		Keine absolute Strafe
Ḥadd-Delikte	Qisas-Delikte	Taʕzir-Delikte
. ḥiraba - (zinā) - Qaḏf - (sariqa) - Šurb al- ḫamr - (ridda)	- VorsätzlicheTötung - Körperverletzung	z. B. Unterschlagung, Betrug etc.

Tab. 2: Struktur des islamischen Strafrechts

Die Ḥadd-Delikte umfassen die nun näher zu behandelten Straftaten (sariqa) , (zinā), qaḏf, ḥiraba und (ridda):

Ḥadd-Delikte (Oberbegriff)					
(sariqa)	(zinā)	Qaḏf	ḥiraba	(ridda)	Šurb al-ḫamr

Tab. 3: Struktur der Ḥadd-Delikte

Wie die obige Darstellung zeigt, weisen die Ḥadd-Delikte zwei wesentliche Merkmale auf: Zum einen verstoßen sie gegen Gottes Recht, zum anderen ist die Strafe dafür absolut.
Zunächst wird an dieser Stelle der Diebstahl untersucht, da sich zu diesem Delikt relativ genaue Beschreibungen finden und es zudem das am genauesten charakterisierte Delikt in der diesbezüglichen Literatur ist.

4.1.1 Sariqa

Wie El Baradie anmerkt, bestehen grundsätzlich Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf jene Merkmale, die den Unrechtsgehalt dieses Delikts ausmachen.[1840] Hier wird versucht werden, die wichtigsten Merkmale der *(sariqa)*, insbesondere aus der Sicht der hanbalitischen Schule, darzulegen.

[1840] vgl. El Baradie 1983:109

4.1.1.1 Objektiver Tatbestand

Nach Peters setzt sich das Ḥadd-Delikt Diebstahl aus vier wesentlichen Elementen zusammen:

> „- surreptitiously taking away of (movable) property with a certain minimum value (*nīsāb*)
> - which is not partially owned by the perpetrator
> - nor entrusted to him
> - from a place which is locked or under guard *(ḥirz*)"[1841]

Diese Elemente finden sich auch in der von El Baradie auf der Basis von hanafitischen (fiqh)-Werken erstellten Definition der (*(sariqa))*: „Heimliches An-sich-nehmen eines fremden, wertvollen, immunen und in Verwahrung ‚(ḥirz) befindlichen Vermögenswertes ‚Mal' mit der Intention ‚Niya', sich denselben rechtswidrig anzueignen".[1842] Ein hanbalitischer Gelehrter, Ibn Qudama, definiert den Diebstahl folgendermaßen: „Die heimliche Wegnahme eines (fremden) Vermögenswertes".[1843] In dieser Definition fehlt demnach das Element des Gewahrsams.

Die oben von Peters angeführten Elemente können als jene Elemente gelten, über die ein relativ breiter Konsens besteht. Als wesentliche Merkmale sind somit zu nennen: zum Ersten (1.) die Heimlichkeit bzw. das heimliche Aneignen, eines (2.) beweglichen Gegenstandes, der sich 3. „in angemessener Verwahrung *(ḥirz)* befunden"[1844] und auf den der Täter (4.) kein Anrecht und an dem er auch kein Miteigentum hat und den er sich daher unrechtmäßig aneignet. Ein Anrecht auf den Gegenstand hat der Täter, wenn schuldrechtliche Ansprüche bestehen, zu deren Deckung der Gegenstand entwendet wird, der Gegenstand Teil einer Kriegsbeute ist oder aber zum gemeinsamen Nutzen aller Muslime bestimmt ist, wie etwa die Gerätschaften in der Moschee. Nicht unter Diebstahl fällt die „Wegnahme von Dingen, an denen Eigentum ausgeschlossen ist, weil sie verpönt sind (Wein, Musikinstrumente), oder von Sachen, die herrenlos sind".[1845] Der Diebstahl unter Verwandten gerader Linie bleibt straflos.[1846]

Nun ist näher auf geeignete Tatobjekte einzugehen, da der Terminus „beweglicher Gegenstand" (*manqulat*) weiter präzisiert werden muss. Wie El Baradie diesbezüglich anführt, muss dieser bewegliche Gegenstand einen gewissen Mindestwert *nisab* haben und daher wertvoll sein. Als wertvoll gilt eine Sache, „wenn sie speicherungsfähig ist und den

[1841] Peters 2005:56
[1842] El Baradie 1983:109
[1843] ibid.
[1844] Dilger 1990:89
[1845] ibid.
[1846] vgl. ibid.

Mindestwert „Nisab“ von 10 Dirham (entspricht etwa dem Wert von 4,25 g Gold) hat“.[1847] Nicht als wertvoll gelten hingegen schnell verderbliche Sachen, etwa Milch, frisches Obst oder Fleisch und zwar auch dann, wenn ihr Wert 10 Dirhams erreicht. Als maßgeblich für die Schätzung des Wertes gilt dabei der Tatzeitpunkt.[1848] Rohe hingegen merkt an, dass dies nur für die hanafitische Rechtsschule gelte, während für die anderen Schulen maßgeblich sei, ob sich das verderbliche Gut zum Tatzeitpunkt bereits in Gewahrsam (etwa in einer Scheune) befand oder nicht (was etwa der Fall wäre, wenn die Früchte noch auf dem Baum hängen).[1849]

Eine weitere Bedingung des Merkmals „wertvoll“ ist, dass die betreffende Sache nicht verpönt sein darf, wie etwa Musikinstrumente (bzw. im Falle der Hanbaliten auch Brettspiele[1850]), Schweinefleisch, Alkohol oder Drogen. Des Weiteren muss sie „immun“ sein. Immunität genießen sämtliche „Vermögenswerte der Muslims, der Dimmis und der Mustamins“[1851], nicht aber jene der Andersgläubigen (*harbis*) ohne Schutzvertrag[1852], ebenso wenig verpönte Gegenstände.[1853] Dies gilt auch für nicht-islamische Kultgegenstände.[1854] Sehr wohl gestohlen werden können Tiere (z. B. Kamele), sofern sie einen gewissen Mindestwert haben und sich im *(ḥirz)* befinden. Auch ein Tier gilt somit als bewegliche Sache.

Zur Frage der Berechnung des Mindestwertes bei einer mehraktigen Tatausführung bzw. mehreren Taten führt Rohe an: „Manche [Rechtsgelehrte] lassen die Ḥadd-Strafe entfallen, wenn nicht bei jedem der Einzelakte der Mindestwert erreicht wird, während andere dies als unzulässige Umgehung ablehnen.“[1855]

Eine weitere Bedingung ist die Fremdheit der Sache. Fremd ist eine Sache dann, wenn sie „weder im Allein-, Mit- oder Gesamthandelseigentum des Täters steht noch herrenlos ist“.[1856] Die Wegnahme von Sachen, die im Miteigentum eines anderen stehen, kann nach El Baradie aber u.U. nach dem Taʕzir-System bestraft werden.[1857]

Nun ist näher auf das Merkmal der angemessenen Verwahrung *(ḥirz)* einzugehen. Zunächst ist festzuhalten, dass – wie oben erläutert –das Ḥadd-Delikt *(sariqa)* nur dann vorliegt, wenn der betreffende Gegenstand aus einem Gewahrsam entwendet wurde. Damit wird die *(sariqa)* von Taʕzir-Delikten wie Unterschlagung (*ḫiyana*) oder Sachbeschädigung

[1847] El Baradie 1983:110
[1848] vgl. ibid.
[1849] vgl. Rohe 129
[1850] vgl. Rohe 2009[2]:129
[1851] El Baradie 1983:110
[1852] vgl. ibid.
[1853] vgl. Rohe 2009[2]:129
[1854] vgl. ibid.
[1855] Rohe 2009[2]:128
[1856] El Baradie 1983:111; vgl Rohe 2009[2]:129
[1857] El Baradie 1983:111

(*itlaf*) abgegrenzt.[1858] Ḥirz bedeutet „eine entsprechende Bewachung der Vermögenswerte“.[1859] Darunter ist entweder eine Unterbringung der betreffenden Sache an einem entsprechenden Verwahrungsort durch den Gewahrsamsinhaber zu verstehen, welcher freilich der Sache angemessen sein muss, oder eine durch den Gewahrsamsinhaber persönlich bzw. durch einen Dritten erfolgende Bewachung der Sache.[1860] Anhand dessen lassen sich nun nach h. M. zwei Arten von Gewahrsam unterscheiden: der persönliche *(ḥirz) bil-hafiẓ* und der örtliche Gewahrsam *(ḥirz) bil-makam*. Abgesehen von den Hanafiten vertreten alle Rechtsschulen, und damit auch die Hanbaliten, die Meinung, dass der persönliche Gewahrsam den Vorrang genießt, d. h. ein Bruch des persönlichen Gewahrsams (z. B. Diebstahl eines Gegenstandes an einem Ort zu dem man keine Zutrittserlaubnis hat) in jedem Falle bestraft wird, sofern die anderen wesentlichen Merkmale der *(sariqa)* vorliegen.[1861]

Angemessenes örtliches Gewahrsam besteht im Falle von „geschlossene[n] Räume, die nur mit Einwilligung der Verfügungsberechtigten zu betreten sind und die nach den Regeln des sozialen Lebens geeignet sind, den betreffenden Vermögenswert vor Wegnahme zu sichern, wie Haus und Stall.“[1862] Kein *(ḥirz)* besteht hingegen bei offener Haustüre, die offenbar eine Lockerung bzw. Aufhebung des Gewahrsams darstellt. Ebenso gelten jene Gegenstände, die sich im Haus befinden, für Gäste nicht als im *(ḥirz)*. Bringt daher ein Gast einen im Hause befindlichen Gegenstand heimlich an sich, gilt dies als (*ḫiyana)*, Unterschlagung, und damit als Taʕzir-Delikt. Ein Bruch des Verwahrungsortes erfolgt, sobald der Täter den umschlossenen Raum betritt. Ein „bloße[s] Hineingreifen und Herausholen von Sachen durch eine vom Täter durchbohrte Öffnung“[1863] ist hingegen nicht ausreichend. Zu beachten ist des Weiteren, welche Orte gewöhnlich für die Aufbewahrung von bestimmten Gegenständen benutzt werden. So ist der Stall zwar geeignet (angemessen) für die Aufbewahrung von Vieh, welches sich somit dort im *(ḥirz)* befindet, nicht aber für Wert- oder Haushaltsgegenstände.[1864]

Die zweite Art des *(ḥirz)*, die *(ḥirz) bil-hafiẓ*, besteht in der Bewachung durch einen Wächter. Dabei gelten folgende zwei Bedingungen: Entweder muss der Wächter ständig wach sein, oder aber den Gegenstand zumindest körperlich berühren, so dass er bei dessen Wegnahme sofort erwacht. Dabei gilt insbesondere, dass sich jene Gegenstände, die sich unter dem Kopf des Schlafenden befinden, in seiner Obhut befinden, die jedoch nicht mehr besteht,

[1858] vgl. Rohe 2009[2]:130
[1859] El Baradie 1983:111
[1860] vgl. ibid.; Rohe 2009[2]:130
[1861] vgl. ibid.
[1862] El Baradie 1983:111
[1863] ibid.
[1864] vgl. ibid.

sobald der Kopf im Schlaf von ihnen herabgleitet.[1865] Für den Dieb selbst gilt, dass er kein Anrecht auf das Diebesgut hat, also kein *(ḥirz)* vorliegt. Daher gilt: „Wer heimlich die vom Dieb in Verwahrung gebrachte Beute an sich nimmt, um sie sich widerrechtlich zuzueignen, bricht nicht eine im Sinne dieses Gesetzes schutzwürdige Verwahrung und erfüllt damit nicht den Tatbestand des Diebstahls“.[1866]

Eine weitere Frage betrifft die Zurechnung, und damit die Frage, „ob der Gewahrsam als gebrochen gilt, wenn als Träger des Diebesguts eine geschäftsunfähige Person, ein Tier oder fließendes Wasser benutzt wird.“[1867] Nach Rohe bejaht die h. L. diese Frage. Was gemeinschaftliche handelnde Täter anbetrifft, so kommt es nicht selten vor, dass nur derjenige Täter, der den Gewahrsam selbst bricht, der Ḥadd-Strafe unterliegt.[1868]

Eine weitere Bedingung für die Verwirkung der Ḥadd-Strafe ist es, dass der Gewahrsam vollständig gebrochen wird, die Tat demnach vollendet sein muss, damit die Strafbarkeit eintritt. Ein bloßer Tatversuch bleibt hingegen straflos.[1869] Als vollendet gilt die Tathandlung dann, „wenn der Täter mit dem Tatobjekt aus der fremden Verwahrungssphäre herauskommt oder wenn er die gestohlene Sache aus dieser Sphäre herausschafft und sie nachher an sich nimmt“.[1870] Das Hinauswerfen der Sache aus dem Fenster eines fremden Hauses in den Hof stellt noch keine Vollendung dar. Wird die Sache dagegen auf die Straße geworfen, ist es für die Vollendung erforderlich, dass der Täter die Sache später auch an sich nimmt.[1871]

Nun ist näher auf den Begriff des Heimlichen einzugehen. Wie oben angemerkt, muss die Wegnahme des Diebesgutes im Sinne der *(sariqa)* heimlich erfolgen (*al-aḫḏ ḫifyatan).* Dieses Merkmal dient zur Abgrenzung von anderen, ähnlichen Delikten, die entweder durch „Überrumpelung/Übertölpelung mit schneller (*iḫtilas)* oder gewaltsamer (*intihab)* Wegnahme“[1872] begangen werden. El Baradie merkt, an dass jemand, der „offenkundig den Vermögenswert eines anderen an sich nimmt, um sich denselben widerrechtlich zuzueignen“[1873] als Usurpator *(ġasib)*, bei Anwendung von Gewalt als Räuber (*muntahib)* gilt.[1874] Strittig ist hingegen die Beurteilung des Beutelschneiders (*tarrar).* Dabei wird laut

[1865] vgl. ibid.:112
[1866] ibid.
[1867] Rohe 2009[2]:131
[1868] vgl. ibid.
[1869] vgl. Rohe 2009[2]:130
[1870] El Baradie 1983:112
[1871] vgl. ibid.
[1872] Rohe 2009[2]:131
[1873] El Baradie 1983:112
[1874] vgl. ibid.

Rohe nach der Art der konkreten Tatbegehung differenziert.[1875] Heimlich bedeutet demnach nicht offenkundig, d. h. ohne dass ein anderer des Aktes der Wegnahme gewahr wird, und daher auch ohne Gewalt, ebenso wenig aber mit List oder Täuschung, die zu einem selbstschädigenden Delikt führt.

Was die subjektiven Tatbestandsmerkmale des Diebstahls betrifft, so sind diesbezüglich die Informationen relativ spärlich. Wie El Baradie anmerkt, wird dieser nämlich „von muslimischen Juristen stiefmütterlich behandelt"[1876] und in ihren Werken kaum oder nur sehr oberflächlich dargestellt. Laut (fiqh) sind Handlungen nach der Intention *niya* zu beurteilen, wobei diese allerdings nicht leicht festzustellen ist, da sie einen inneren (psychischen) Vorgang darstellt.[1877] Daher wird gewöhnlich vom „objektiv äußerlich wahrnehmbare[n] Geschehen"[1878] auf die Intention geschlossen. Daraus folgt, dass das subjektive Element des Unrechtstatbestandes bei der Beurteilung der Fälle für gewöhnlich nicht direkt berücksichtigt wird. Eine Ausnahme bildet etwa der folgende, von El Baradie angeführte Fall:

> „Das heimliche widerrechtliche An-sich-nehmen eines in Verwahrung befindlichen Gewandes, dessen Verkehrswert unter der Wertgrenze liegt, das aber wertvolle Vermögenswerte enthält (z. B. Geld im Werte von mehr als 10 Dirham), unterliegt der Ḥadd-Strafe für Diebstahl nur dann, wenn der Täter von den Wertsachen weiß. Die Kenntnis gilt wiederum als sicherer Beweis für Zueignungsabsicht."[1879]

Laut (fiqh) muss die erstrebte Zueignung der beweglichen Sache objektiv rechtswidrig sein. Rechtswidrigkeit liegt prinzipiell vor, wenn, wie bereits oben erwähnt, „der Täter keinen fälligen und einwandfreien Anspruch auf die Übereignung des genommenen Vermögenswertes hat".[1880] Dies gilt nach h. L. unabhängig von der Fälligkeit des Anspruchs.[1881]

Für das Tatsubjekt, also jene Personen, die als Täter in Frage kommen, gilt Folgendes: Das Tatsubjekt muss zunächst strafmündig sein, wobei die Strafmündigkeit, wie in Kapitel 2 erwähnt, gewöhnlich ab der vollen Verstandes- und Geschlechtsreife (*ʕaql* bzw. *buluġ)* gilt. Allerdings gibt es geteilte Meinungen darüber, ab welchem Lebensalter die Geschlechtsreife als eingetreten angesehen werden kann und ob auch eine betrunkene Person im Sinne der

[1875] vgl. Rohe 2009[2]:131
[1876] El Baradie 1983:112
[1877] vgl. El Baradie 1983:112f
[1878] ibid.:113
[1879] ibid.:114
[1880] ibid.:113
[1881] vgl. ibid.:114

(sariqa) strafbar ist.[1882] In jedem Fall ist diese Person aber für den Alkoholgenuss, der ja ebenfalls ein Ḥadd-Delikt ist, strafbar. Laut Peters gelten für die Hanbaliten im Hinblick auf die Geschlechtsreife folgende Schwellenwerte: Es wird davon ausgegangen, dass die Pubertät nicht vor dem 9. (Mädchen) und 10. (Knaben) Lebensalter eintritt und spätestens bis zum 15. Lebensjahr (für beide Geschlechter) eingetreten ist. Zwischen diesen beiden Altersgrenzen gilt die Geschlechtsreife, feststellbar anhand von physischen Merkmalen sexueller Reife.[1883]

Nicht als Täter in Frage kommen, wie gesagt, Familienangehörige in gerader Linie sowie auch Ehegatten, und, wie oben bereits erwähnt, alle jene Personen, welche gegenüber dem Bestohlenen (finanzielle) Ansprüche haben.[1884] Daher gilt auch, dass die Ḥadd-Strafe für sämtliche Beteiligte am Diebstahl entfällt, „wenn sich unter ihnen ein naher Verwandter des Verletzten [d. h. des Bestohlenen] befindet".[1885] Dies gilt gemäß hanafitischer und hanbalitischer Rechtsschule.[1886]

Insgesamt lassen sich somit die wichtigsten Merkmale von Tatobjekt, Tatsubjekt und Tathandlung für das Delikt der *(sariqa)* folgendermaßen darstellen:

Tatobjekt: Sache		
beweglich (manqulat)	wertvoll	fremd

Tab. 4: Tatobjekt (sariqa)

Tatsubjekt		
strafmündig	kein Familienangehöriger	kein Schuldner (Anspruchsträger)

Tab. 5: Tatsubjekt (sariqa)

Wesentliche Merkmale (Tathandlung)	
Wegnahme	
heimlich (*al-ahd hifyatan*)	
in angemessenem Gewahrsam (*(ḥirz)*)	persönlicher Gewahrsam *(ḥirz bi l-hafiz):* Bewachung
	örtlicher Gewahrsam *(ḥirz bi l-maqam*): geschlossener Raum
unrechtmäßig	

Tab. 6: Wesentliche Merkmale (sariqa)

[1882] vgl. Rohe 2009²:131
[1883] vgl. Peters 2005:21
[1884] vgl. ibid.
[1885] El Baradie 1983:115
[1886] vgl. ibid.

4.1.1.2 Šubha

Auch wenn die oben genannten wesentlichen Merkmale vorliegen, führt dies nicht notwendigerweise zu einer Ḥadd-Strafe. Diese kann dann umgegangen werden, wenn sogenannte (rechtlich relevante) Zweifelsgründe *šubha* gefunden werden. Die Zweifelsgründe gelten nur für Ḥadd-Verbrechen und Mord. Die Klassifikation der verschiedenen Arten von *šubha* variiert von Rechtsschule zu Rechtsschule. Nach Peters können jedoch prinzipiell zwei Arten des Zweifels unterschieden werden: „uncertainty as to the facts and uncertainty as to the law".[1887] Erstere (*šubha)* liegt vor, wenn der Täter im Glauben ist, rechtmäßig zu handeln, „because he excusably erred in the identity of persons or objects".[1888] Rudolpf führt hierzu folgende Beispiele an:

> "There exists uncertainty regarding the facts if, for example, a person strikes what he believes to be a dead body, but actually kills a sleeping person or if a blind man finds a woman in his bed and has intercourse with her, erroneously assuming that she is his slave. Or if a man marries a woman and sleeps with her, after which he discovers that she is his foster sister. Their marriage is null and void, but they cannot be convicted for unlawful sexual intercourse, on the grounds of excusable ignorance."[1889]

Der zweite Fall von (*šubha)* liegt hingegen dann vor, wenn der Täter der Meinung ist, rechtmäßig zu handeln, weil er das Gesetz falsch interpretiert, d. h. das Gesetz entweder gar nicht kennt, also nicht weiß, dass eine gewisse Handlung (oder ein Unterlassen) verboten ist, oder aber zumindest gewisse Details des betreffenden Gesetzes nicht kennt. Allerdings wird die Unkenntnis von wesentlichen Teilen des islamischen Rechts, d. h. derjenigen Regeln, welche z. B. Alkoholgenuss, Diebstahl etc. verbieten, und auf dem Koran, der *sunna* oder dem Konsens *(iǧmāʕ)* basieren, nur dann als Rechtfertigungsgrund angesehen, wenn der Täter erst kurze Zeit zuvor zum Islam konvertierte, von außerhalb des Gebietes des Islams oder erst kurz zuvor aus der Wildnis in die Zivilisation gekommen ist. Dagegen werden Unsicherheiten in Betreff gewisser Details des Rechts in den meisten Fällen als rechtlich relevante *šubha* angesehen.[1890]

In manchen Fällen, so wenn der Irrglauben auf einer Koranstelle oder einem ḥadiṯ basiert, die abrogiert wurde, muss der Angeklagte nur die Tatsachen beweisen, auf welchen die Unsicherheit beruht.[1891] Diese Bedingungen gelten nicht allein für Diebstahl, werden aber an dieser Stelle angeführt, um die Funktion der (*šubha)* darzulegen.

[1887] Peters 2005:22
[1888] ibid.
[1889] ibid.
[1890] vgl. Peters 2005:22
[1891] vgl. ibid.

Wenn Zweifelsgründe vorliegen, kann von einer Ḥadd-Strafe wegen Diebstahls abgesehen werden. Maßgeblich ist dabei wiederum das objektive äußere Geschehen, das Aufschluss gibt über das Vorliegen etwaiger subjektiver (also fallspezifischer) Zweifelsgründe.[1892] Die Zweifelsgründe weisen, wie in Kapitel 1 erwähnt, gewisse Ähnlichkeiten zu den Rechtsirrtümern und den Rechtfertigungsgründen im österreichischen Strafrecht auf. Rohe erwähnt in dieser Hinsicht ferner, dass ein derartiger Zweifel auch dann angenommen werden kann, „wenn der Täter behauptet, Eigentümer der Beute zu sein (zum Beispiel wegen Erwerbs vor Tatbegehung oder im Wege des Pfandverfalls“.[1893] Dies gilt nach hanafitischer, schafiitischer und Teilen der hanbalitischen Lehre.[1894] Dabei hat auch das Opfer die Möglichkeit, den Dieb vor seiner Strafe zu bewahren, indem es behauptet, der Dieb selbst sei Eigentümer des gestohlenen Gegenstandes. Dies ist auch dann möglich, wenn sonstige Tatbeweise das Gegenteil belegen.[1895] Maßgeblich als Tatbeweis ist, wie in Kapitel 2 erwähnt, insbesondere die Zeugenaussage. Für den Diebstahl sind (mindestens) „zwei muslimische männliche freie, volljährige und unbescholtene Zeugen“[1896] nötig.

Unter den im *(fiqh)* genannten Zweifelsgründen ist zunächst *šubha fil-mulk* (wörtlich: Zweifel im Eigentum) zu nennen. Diese Art von Zweifel wird beispielsweise angenommen, wenn der Täter den Vermögenswert eines nahen Verwandten (siehe oben) entwendet. In solchen Fällen wird angenommen, dass „der Täter subjektiv im Zweifel über die Rechtswidrigkeit der Zueignung gehandelt [hat].“[1897]

Ein weiterer Zweifelsgrund ist *(šubha fil-ḥirz)*, wobei es um einen Zweifel an den Verwahrungsvoraussetzungen des entwendeten Gegenstandes geht. El Baradie nennt hierzu folgendes Beispiel:

> „Eine solche Šubha liegt z. B. vor, wenn ein Vermieter in das von ihm vermietete Haus eindringt, heimlich und widerrechtlich wertvolle Vermögenswerte des Mieters an sich nimmt und diese aus der Verwahrungssphäre herausbringt, um sie sich widerrechtlich anzueignen. Hier besteht nach Auffassung mancher hanafitischer Juristen ein Zweifel bezüglich der Vewahrungsvoraussetzungen, weil der Vermieter nicht in eine ihm völlig fremde Verwahrungssphäre eingedrungen ist.“[1898]

Diese Auffassung gilt im Übrigen auch für die anderen Rechtsschulen. Eine dritte Art von Zweifel, (*šubha fil-isma)*, betrifft den Zweifel hinsichtlich der Immunität des Eigentums. Wie oben dargelegt, gelten die Vermögenswerte von Muslimen (sofern es sich nicht um verpönte

[1892] vgl. El Baradie 1983:114
[1893] Rohe 2009²:132
[1894] vgl. ibid.
[1895] vgl. ibid.
[1896] ibid.:133
[1897] El Baradie 1983:114
[1898] ibid.

Gegenstände handelt) und von (*mustamin)* als immun. Geht jedoch ein Muslim irrtümlich davon aus, für den Vermögenswert eines (*mustamin)* gelte keine Immunität und entwendet diesen daher, so liegt die obige Art des Zweifels vor und die verwirkte Ḥadd-Strafe wird nicht vollzogen. Dies gilt auch umgekehrt für einen (*mustamin)*, der einen Muslim bestiehlt.[1899]

Weitere Möglichkeiten, die verwirkte Strafe vom Täter abzuwenden, bestehen in der tätigen Reue (*tauba*) (vgl. Suren 4, 16; 5, 34; 5, 39), die bereits in Kapitel 2 dargestellt wurde und eine „Rückgabe des Diebesguts jedenfalls bis vor Verfahrensbeginn“[1900] verlangt, und der Vergebung (*ʕafw)* durch das Opfer oder die strafende Instanz.[1901] Die Quellenlage ist hierbei jedoch laut Rohe „recht unklar“.[1902] Insbesondere ist zu bedenken, dass es für die absoluten Ḥadd-Strafen eigentlich keine Vergebung im Sinne der *qiyās*-Delikte gibt. Von allen Rechtsschulen als Rechtfertigungsgrund anerkannt wird der Diebstahl in Notlagen.[1903]

Umgangen werden kann die Ḥadd-Strafe für *(sariqa)* auch durch einen sogenannten „Rechtskniff“ (*ḥiyal)*. Bei mehreren Tatbeteiligten kann ein solcher Rechtskniff angewandt werden, wenn es möglich ist, „die Rollen der Tatbeteiligten so zu verteilen, daß die von jedem einzelnen Mitglied der Bande unmittelbar begangenen Handlungen, für sich allein betrachtet, den Tatbestand des Diebstahls nicht verwirklichen“.[1904] Ein Einzeltäter hat hingegen, wie oben erwähnt, die Möglichkeit, zu schwören, er selbst sei Eigentümer des entwendeten Vermögenswertes. Dieser Rechtskniff wird von der hanbalitischen Rechtsschule als zulässig erachtet.[1905] In diesem Fall liegt es im Ermessen des Richters, die Strafe in eine Taʕzir-Strafe umzuwandeln.[1906]

4.1.1.3 Die Tatfolgen

Die Trennung zwischen zivil- und strafrechtlichen Tatfolgen erreicht im *(fiqh)* nicht die Genauigkeit des StGB. Laut El Baradie unterscheiden muslimische Juristen prinzipiell zwei unterschiedliche Rechtsfolgen, die sich ergeben, wenn der Tatbestand des Diebstahls vorliegt: zum einen die Ḥadd-Strafe, zum anderen die Rückgabe (oder der Ersatz) des Diebesgutes.[1907] Schadenersatzpflicht *ḍaman* besteht nach El Baradie dann, wenn die „gestohlene Sache nicht mehr in natura vorhanden ist“.[1908] Strittig ist nach Rohe die Frage, „ob das Ḥadd-

[1899] vgl. ibid.
[1900] Rohe 2009²:132
[1901] vgl. ibid.
[1902] ibid.
[1903] vgl. ibid.
[1904] El Baradie 1983:115
[1905] vgl. ibid.
[1906] vgl. ibid.
[1907] vgl. El Baradie 1983:116
[1908] ibid.

Strafverfahren nur durch das Tatopfer eingeleitet werden kann bzw. ob dieses notwendig am Verfahren teilnehmen und sein Eigentum einfordern muss“.[1909]

Die Strafe fällt nach Rohe folgendermaßen aus:

> „[B]ei Ersttat nach Ansicht aller Schulen Abschneiden der rechten Hand; bei Zweittat linker Fuß. Bei späteren Taten wollen Malikiten, Schafiiten und Ahmad ibn Hanbal erst die andere Hand, dann den anderen Fuß abschneiden, während Hanafiten und weitere dann nur noch eine *Taʕzir*-Strafe verhängen wollen.“[1910]

Die Rechtsfolgen werden hier zwar angeführt, können aber aus verständlichen Gründen nicht Gegenstand des Vergleiches sein.

4.1.2 Zinā

Der Tatbestand der *(zinā)* beruht, wie erwähnt, auf Sure 24, 2f. Hinzugezogen werden üblicherweise aber auch Sure 4, 15 (als Beweisvorschrift) und Sure 17, 32.[1911] Zu Tatbestand und Rechtsfolgen existieren unter Juristen teilweise sehr unterschiedliche Meinungen. So merkt Rohe an:

> „Manche ordnen nur den illegalen, vollständig vollzogenen Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Frau dem koranischen Tatbestand zu und überlassen andere sexuelle Aktivitäten dem Bereich des *Taʕzir*. Andere legen ein weiteres Verständnis an und fassen insbesondere gleichgeschlechtlichen Verkehr oder auch Sodomie darunter.“[1912]

Für alle sunnitischen Rechtsschulen außer der hanafitischen gelten, wie El Baradie erklärt, auch „der geschlechtliche Verkehr ohne Vereinigung der Geschlechtsteile sowie der gleichgeschlechtliche Verkehr zwischen Männern als Unzucht; bezüglich des Verkehrs mit einer Toten oder mit einem Tier sind in diesen Schulen verschiedene Lehrmeinungen vertreten“.[1913]

4.1.2.1 Objektiver Tatbestand

Bedeutsam, nicht zuletzt im Hinblick auf das Strafmaß, ist zunächst die Unterscheidung zwischen unerlaubtem Geschlechtsverkehr, der zwischen verheirateten und jenem, der zwischen unverheirateten Personen begangen wird. Der strafmündige Verheiratete wird als *(muḥsan)* bezeichnet. Zuallererst ist also zu prüfen, ob es sich bei dem Täter um einen *(muḥsan)* handelt.[1914] El Baradie definiert diesen Begriff folgendermaßen:

[1909] Rohe 2009²:132f
[1910] Rohe 2009²:134
[1911] Rohe 2009²:125
[1912] ibid.
[1913] El Baradie 1983:101
[1914] vgl. Nagel 2001:88

„ „Muḥsan“ ist jede vernünftige, geschlechtsreife, freie muslimische Person, die in völlig korrekter Ehe in gesetzlich zugelassener Weise mit ihrem Ehepartner, bei dem dieselben Voraussetzungen vorliegen müssen, Geschlechtsverkehr geübt hat.“[1915]

Zu beachten ist dabei, dass der *muḥsan*-Status auch nach der Auflösung der Ehe weiterbesteht.[1916] Peters führt folgende wesentliche Merkmale für den *(muḥsan)* an: erwachsen (d. h. geschlechtsreif), frei, Muslim und „has previously enjoyed legitimate sexual relations in matnimony (regardless of whether the marriage still continues)“.[1917] Das Merkmal der geistigen Gesundheit („vernünftig“) wird hier zwar nicht gesondert angeführt, darf aber wohl vorausgesetzt werden.

Der Begriff *(muḥsan)* wird auch im Hinblick auf das Ḥadd-Delikt der Verleumdung wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs (*qaḏf)* verwendet, hat dort jedoch eine etwas andere Bedeutung.[1918] Darauf wird im Rahmen der Besprechung dieses Delikts zurückgekommen. Diese Merkmale („Status eines Freien, Volljährigkeit, rechtsgültige Heirat mit ehrbarer Frau und stets in üblicher (erlaubter) Weise (also nicht auf unübliche und daher der Ehrbarkeit des Betreffenden abträglich geltenden Weise, vor allem coitus in os und coitus in anum[1919] mit dieser verkehrt zu haben.[1920]) können laut Nagel unter der Bezeichnung „Bedingungen der Ehrbarkeit“ zusammengefasst werden. Liegen sie vor und steht der Täter daher in einem guten Ruf, ist „sein Fehltritt […] umso schärfer zu verurteilen“.[1921] Die bisherige Unbescholtenheit ist hier, ganz im Gegensatz zum StGB, demnach keineswegs ein Milderungs-, sondern geradezu ein Erschwerungsgrund. Maßgeblich ist dabei, wie Nagel erklärt, der Abschreckungsgedanke:

„Wenn nun die Ehrbarkeit erwiesen ist, dann muß dem Recht Gottes zur Warnung und wirksamen Abschreckung in aller Strenge Genüge getan werden […] Die rigoroseste Strafe verdient derjenige, der, bisher fest in die Ordnung des Diesseits eingefügt, sie bei vollem Verstande und als Muslim, als Mitglied der „besten „Gemeinschaft“, mißachtet hat; eheerfahren, wie er war, mußte er den unschätzbaren Vorzug dieser Ordnung kennen.“[1922]

Oben wurde erwähnt, dass eines der Merkmale des Tatsubjekts sein Muslim-Sein ist. Nach El Baradie gilt die Ḥadd-Strafe nicht für *mustamin* („Andersgläubige, die sich zeitweilig aufgrund eines befristeten Schutzvertrages im islamischen Gebiet aufhalten“)[1923], und zwar unabhängig davon, „ob diese die Unzucht miteinander oder mit Muslims oder mit Dimmis

[1915] El Baradie 1983:102
[1916] vgl. ibid.
[1917] ibid.
[1918] vgl. Peters 2005:63
[1919] vgl. Nagel 2001:88
[1920] Nagel 2001:88
[1921] ibid.
[1922] ibid.:88f.
[1923] El Baradie 1983:104

treiben“[1924], während die Anwendung der Ḥadd-Strafe im Falle von *dimmis*, die untereinander *(zinā)* begehen, umstritten ist.[1925] Nagel wiederum erwähnt, dass Juden und Christen nach schafiitscher und hanbalitischer Lehre sehr wohl den Ḥadd-Strafen unterliegen.[1926] Begründet wird dies damit, dass Juden und Christen, „sofern sie sich auf islamischem Territorium aufhalten, zwar nicht an die Scharia als ganze, jedoch an einzelne Bestimmungen gebunden seien. Dies gelte vorzugsweise dann, wenn der islamischen Obrigkeit eine Übertretung der ‚Grenzen' angezeigt werden“.[1927] Nicht verhängt wird die Ḥadd-Strafe der Steinigung bei Minderjährigen (nicht Geschlechtsreifen), Geisteskranken, nicht rechtsgültig Verheirateten, oder Personen, die mit ihrer Ehefrau auf unübliche Weise verkehren.[1928] Daraus folgt, dass das Fehlen einer der oben genannten „Voraussetzungen der Ehrbarkeit“ genügt, um die Strafe der Steinigung vom Täter abzuwenden.[1929]

Somit können die wesentlichen Merkmale für das Tatsubjekt bei *(zinā)* folgendermaßen dargestellt werden:

Tatsubjekt (zinā)					
1) Muḥsan	Muslim	frei	geistig gesund	verheiratet	gewöhnlicher Verkehr
2) Nicht-Muḥsan	Muslim (Dimmi, Mustamin?)	frei	geistig gesund	unverheiratet	unerlaubter Verkehr

Tab. 7: Tatsubjekt (zinā)

Die Tathandlung kann sich, wie oben beschrieben, nach sunnitischer Lehre auf mehrere Tätigkeiten beziehen: Auf den geschlechtlichen (heterosexuellen) Verkehr, den geschlechtlichen (heterosexuellen) Verkehr ohne Vereinigung der Geschlechtsteile sowie auf den homosexuellen Verkehr zwischen Männern.[1930]

[1924] ibid.
[1925] vgl. ibid.
[1926] vgl. Nagel 2001:89
[1927] ibid.
[1928] vgl. ibid.:88 (Nagel)
[1929] vgl. ibid.:89
[1930] vgl. El Baradie 1983:10

Nun muss näher darauf eingegangen werden, was der Grund für die strengen Strafen für die *(zinā)* ist. Dem Ḥadd-Delikt *(zinā)* liegt der Gedanke zugrunde, dass es sich dabei um ein Übel handelt, das zu weiteren Übeln für die Gemeinschaft führt. Es geht dabei also nicht etwa um das Übel, das etwa der Ehebruch für den betrogenen Partner verursacht, sondern um den Schaden an der muslimischen Gemeinschaft, den dieser nach sich zieht. Zehetgruber charakterisiert die Gefahren, welche die Begehung der *(zinā)* nach sich ziehen kann, folgendermaßen:

> „[N]ach Ansicht mancher Autoren richten sich derartige Verhaltensweisen gegen die Interessen möglicher Kinder, würde zu Morden und Blutfehden, zum Verlust der Reputation und auch des Vermögens führen sowie den Zusammenhalt der Gesellschaft, der muslimischen Gemeinschaft („umma“) als solchen zerstören.“[1931]

Daher hat, wie Zehetgruber weiter ausführt, die *(zinā)* auch nichts mit den im StGB angeführten Delikten zu tun, die sich gegen die das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung richten (z. B. Vergewaltigung). Nicht dieses Individualrechtsgut gilt als schutzwürdig, sondern vielmehr „die überlieferten Ordnungsvorschriften der islamischen Gesellschaft, die auf den Bestand der von Gott auserwählten Gruppe als Gemeinschaft ausgerichtet sind“.[1932] Aus der Tatsache, dass die Gemeinschaft das oberste Schutzobjekt darstellt, folgt:

> „Somit sind Handlungsweisen, die den Bestand der Gemeinschaft dadurch untergraben, dass einzelne „heilige“ Institute, wie jenes der Ehe, dem Gott Exklusivität in Bezug auf das Sexualleben eingeräumt hat, ad absurdum geführt werden, deutlich strafwürdiger als Verhaltensweisen, die zwar Einzelne verletzten, jedoch die Gemeinschaft als solche in ihrer Einheit nicht berühren.“[1933]

Für die Vergewaltigung gelten allgemein Taʕzir-Strafen, sofern der Täter kein *(muḥsan)* ist.[1934] Dies trifft, wie später noch dargelegt werden wird, nicht auf Saudi-Arabien zu, wo die Entführung einer Frau aus sexuellen Motiven unter *ḥiraba* fallen kann. Für eine vergewaltigte Frau *mustakraha* gilt, dass sie nicht *(zinā)* begangen haben kann, da sie unter Zwang *ikrah* handelte. Zeigt sie jedoch den Täter an und ist unfähig, die Tat zu beweisen, kann dies u.U. als Beweis dafür angesehen werden, dass sie *(zinā)* begangen hat und versucht, dies zu verhehlen, indem sie behauptet, der betreffende Mann habe sie vergewaltigt, obgleich der Geschlechtsverkehr (oder die beischlafähnliche Handlung) in gegenseitigem Einvernehmen erfolgte. Allerdings ist hier laut Peters die Wahrscheinlichkeit, dass die betreffende Frau eine

[1931] Zehetgruber 2010:62
[1932] ibid.:66
[1933] Zehetgruber 2010:67
[1934] vgl. ibid.:67

absolute Strafe verwirkt, gering, da die Behauptung, sie sei vergewaltigt worden, als *šubha* gilt. Außerdem gilt nach hanfatischem und hanbalitischem Recht, dass ein einziges Geständnis für eine Verurteilung nicht ausreicht, es sei denn, es wird viermal wiederholt. Dennoch ist eine Bestrafung aufgrund des Geständnisses nach Ermessen des *qadi* möglich, ebenso auch eine Bestrafung wegen (*qaḏf)* (Verleumdung wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs).[1935]

4.1.2.2 Beweismittel und Strafe

Als Beweis für die *(zinā)* gilt, wie in Kapitel 3 bereits angemerkt, die Aussage von „vier männlichen, muslimischen, unbescholtenen Augenzeugen, die peinlich genau und übereinstimmend die Personen, die Zeit, den Ort, den Ablauf des Geschlechtsverkehrs […] beschreiben“[1936] oder aber das Geständnis der Täter, welches mündlich und in nüchternem Zustand erfolgen muss.[1937]. Für Saudi-Arabien gilt laut Peters zusätzlich, dass einige Richter auch die Schwangerschaft als Beweis anerkennen. In diesem Fall kann die betreffende Frau allerdings die Ḥadd-Strafe von sich abwenden, wenn sie behauptet, vergewaltigt oder aber im Schlafe geschwängert zu sein. Sie muss dabei keine Beweise dafür vorlegen.[1938]

Als Strafe gilt für *(muḥsan)* die Steinigung *(raǧm)*, für andere 100 Peitschenhiebe *ḍarb*.[1939] Erstere Strafe findet sich dabei in der Sunna[1940], letztere hingegen im Koran.[1941] Für homosexuellen Verkehr gelten je nach Rechtsschule unterschiedliche Meinungen. Gemäß hanbalitischer Rechtsschule gilt die Todesstrafe, die aber nicht durch Steinigung (wie etwa bei den Malikiten), sondern durch Köpfen mit dem Schwert zu vollstrecken ist.[1942] Des Weiteren gibt es unter den Schafiiten und Hanbaliten Rechtsgelehrte, welche der Meinung sind, nur der aktive Partner oder derjenige Partner, der *(muḥsan)* ist, sollte gesteinigt werden, während der andere mit Auspeitschen und Verbannung bestraft werden sollte.[1943]

[1935] vgl. Peters 2005:62
[1936] El Baradie 1983:105
[1937] vgl. ibid.; Rohe 2009[2]:125
[1938] vgl. Peters 2005:150
[1939] vgl. Nagel 2001:88, Rohe 2009[2]:125, El Baradie 1983:102; Dilger 1990:91
[1940] Asqalanı, Bulugh, no.1031, zitiert bei Peters 2005:60
[1941] vgl. El Baradie 1983:102; vgl. Sure 24.2
[1942] vgl. Peters 2005:61
[1943] vgl. ibid.

Tathandlung (zinā)	**Strafe**
heterosexueller Beischlaf zweier *muḥsan*	Steinigung
beischlafähnliche heterosexuelle Handlung zweier *muḥsan*	Steinigung
homosexueller Verkehr	Köpfen mit Schwert (Hanbaliten)
heterosexueller Beischlaf zweier Nicht-*muḥsan*	Auspeitschen
beischlafähnliche heterosexuelle Handlung zweier Nicht-*muḥsan*	Auspeitschen

Tab. 8: Tathandlung (zinā) und vorgesehene Strafe

4.1.2.3 Šubha

Wie beim Diebstahl gilt auch im Falle der *(zinā)*, dass die Ḥadd-Strafe dafür „beim Vorliegen eines sog. Zweifelsfalls ‚Šubha' hinfällig [wird]".[1944] Allerdings sind die Meinungen darüber, was im Einzelfall als (*šubha)* gelten kann, geteilt.[1945] Nach hanafitischem Recht können drei Arten von (*šubha)* unterschieden werden:

Zum Ersten die (*šubha fi ad-dalil)*, welche sich auf einen „Zweifel in den einschlägigen Rechtsquellen"[1946] bezieht. Als solche Rechtsquellen gelten Koran, *sunna, (iǧmāʕ)* und *(Usūl al-fiqh)*. Ein solcher Zweifel wird angenommen, wenn „jemand infolge unrichtiger Auslegung einer Norm oder aufgrund falscher Anwendung der juristischen Argumentationsmethoden von Usūl al-fiqh [glaubt], daß der Geschlechtsverkehr mit einem bestimmten Partner erlaubt ist."[1947]

Die zweite (*šubha)* wird als (*šubha fi al-fiʕl)* „Zweifel in der Handlung" bezeichnet. Dabei geht es um die irrtümliche Annahme eines (in Wirklichkeit nicht existierenden) (*dalil)* (Rechtsvorschrift), welcher nach Ansicht des Täters die Tathandlung rechtfertigt. El-Baradie bringt hierzu folgendes Beispiel: „Jemand verkehrt mit einer von ihm endgültig geschiedenen Frau während der gesetzlichen Wartefrist in der Annahme, daß es eine Rechtsvorschrift gäbe, die sein Verhalten erlaubt".[1948]

Die dritte (*šubha)* (*šubha fi al-aqd*) bedeutet wörtlich „Ähnlich im (Ehe-)Vertrag".[1949] Diese Art von Zweifelsfall kann angenommen werden, wenn die beiden Täter zwar nicht im eigentlichen Sinne verheiratet sind, aber ein eheähnlicher Vertrag besteht. Derartige Verträge, darunter fallen nach El Baradie „Scheinehe, die Eheschließung mit der eigenen Schwester

[1944] El Baradie 1983:102
[1945] vgl. ibid.:103
[1946] ibid.
[1947] ibid.
[1948] ibid.
[1949] ibid.:104

oder mit einer fünften Frau“[1950] sind zwar nach h. L. verboten und somit nicht gültig, können aber die Ḥadd-Strafe vom Täter abwenden, selbst wenn er über dieses Verbot Bescheid weiß.[1951]

4.1.3 Falsche Beschuldigung wegen verbotenen Geschlechtsverkehrs qaḏf

Die Grundlage für dieses Delikt ist Sure 24, 4 des Korans, woran die enge Verknüpfung mit der *(zinā)* erkennbar ist. Während 24, 4 die diesseitige Strafandrohung (80 Peitschenhiebe) beinhaltet, werden in den Suren 24, 19 und 23 jenseitige Strafen angedroht.[1952]

4.1.3.1 Objektiver Tatbestand

Die Tathandlung der (*qadf)* kann nach h. L. im *(fiqh)* folgendermaßen charakterisiert werden: „Die nicht erweisliche Anschuldigung einer unbescholtenen Person *(muḥsan)* wegen [unerlaubten Geschlechtsverkehrs]“.[1953] Etwas genauer ist die Definition von Peters, welche nicht allein auf den unerlaubten Geschlechtsverkehr, sondern auch auf die Legitimität der Abstammung fokussiert: „The legal definition of this offence is the allegation that someone has had unlawful intercourse of whatever kind, or the denial of a person’s legitimate descent, at least if his or her mother is a Muslim and a free person.“[1954] *qaḏf* liegt insbesondere dann vor, wenn jemand einen *(muḥsan)* des unerlaubten Geschlechtsverkehrs bezichtigt, aber nicht in der Lage ist, die dafür als Beweis vorgesehenen vier muslimischen, männlichen und unbescholtenen Zeugen zu stellen.[1955] Dies kann nach Zehetgruber auch der Fall sein, wenn die Aussagen der vier Zeugen nicht im Detail übereinstimmen oder sich widersprechen.[1956]

Wie erwähnt hat in diesem Fall der Begriff *(muḥsan)* eine Bedeutung, welche leicht von dem im Zusammenhang mit der *(zinā)* verwendeten abweicht. *(muḥsan)* bezieht sich hier auf eine Person, die als keusch gilt, d. h. nicht bereits wegen *(zinā)* verurteilt wurde oder aber – dies gilt nur für Frauen – im Rahmen eines *liʕan*-Verfahrens vom Ehemann des unerlaubten Geschlechtsverkehrs angeklagt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens leugnet der Ehemann der Vater des ehelich geborenen Kindes zu sein und bezichtigt die Mutter damit des Ehebruchs und daher der *(zinā).*[1957] Rohe führt dazu aus: „Beim *liʕan* […] (vgl. Sure 24,6 ff.) beschuldigt der Ehemann die Ehefrau des illegitimen Geschlechtsverkehrs und beschwört dies

[1950] ibid.
[1951] vgl. ibid.
[1952] vgl. Rohe 2009²:126; El Baradie 1983:106f.; Peters 2005:63
[1953] El Baradie 1983:107
[1954] Peters 2005:63
[1955] vgl. Rohe 2009²:126
[1956] vgl. Zehegruber 2010:75
[1957] vgl. Peters 2005:63

in bestimmter Form, woraufhin die Ehefrau das Gegenteil beschwört“.[1958] Im Hinblick auf die Rechtsfolgen des *liʕan*-Verfahrens herrscht keine Einigkeit unter den Rechtsschulen. Für die Hanbaliten gilt, „dass der Richter den Ehemann zum Scheidungsausspruch auffordern oder bei dessen Weigerung selbst die Scheidung aussprechen muss. Der Ehemann kann also zuvor seinen Vorwurf noch zurückziehen, wenngleich er dann falscher Beschuldigung illegalen Geschlechtsverkehrs (*qaḏf)* bestraft wird“.[1959]

Die übrigen Merkmale von *(muḥsan)* bei (*qaḏf)* entsprechen jenen im Falle der *(zinā)*, d. h. geschlechtsreif, frei, nicht geisteskrank, Muslim.[1960] Für die Tathandlung, also die Verleumdung wegen illegalen Geschlechtsverkehrs bzw. die Anzweiflung der legitimen Herkunft des (*muḥsan)*, gilt, dass diese sich auf eine „konkret beleidigungsfähige Person“[1961] beziehen und „nicht erweislich“ sein muss. Dies ist dann der Fall, „wenn der Verleumder die gesetzlich erforderlichen Beweise für die Unzucht nicht bringt“.[1962] Auf die Beweisvorschriften wird unten näher eingegangen. Nicht als Verleumdung in diesem Sinne gilt nach El Baradie „[d]ie Verleumdung von Einzelpersonen unter einer Sammelbezeichnung, bei der der Täter nur ein einzelnes Mitglied der von ihm genannten Personen treffen will, jedoch offen läßt, wer von ihnen gemeint ist“.[1963] Auch die „pauschale Verleumdung von Personengruppen, z. B. alle Bewohner der Stadt“[1964] fällt nicht unter den Tatbestand (*qaḏf)*.

Aus den obigen Bedingungen ergibt sich der Zweck dieses Delikts. Es wirkt, wie Rohe erklärt, „‚neutralisierend’ […] im Hinblick auf [dasjenige] der Unzucht, da entsprechende Anzeigen mit Risiken eigener Bestrafung behaftet sind, wenn sich keine hinreichende Zahl von Zeugen findet.“[1965] Allerdings besteht, wie oben im Rahmen der Ausführungen zur *(zinā)* dargelegt, auch die Gefahr, dass das Opfer einer Vergewaltigung vom Täter der (*qaḏf)* beschuldigt wird.[1966] Zu betonen ist, dass (*qaḏf)* nur die Bezichtigung wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs bzw. der illegitimen Abstammung umfasst, während andere Formen der Verleumdung kein Ḥadd-, sondern ein Taʕzir-Delikt darstellen.[1967] Das Anzweifeln der Abkommenschaft eines Kindes stellt eine indirekte Verleumdung wegen *(zinā)* dar, die aber

[1958] Rohe 2009²:93
[1959] ibid.
[1960] vgl. Peters 2005:63; El Baradie 1983:107; Zehetgruber 2010:75
[1961] El Baradie 1983:107
[1962] El Baradie 1983:107
[1963] ibid.
[1964] ibid.
[1965] Rohe 2009²:126
[1966] vgl. ibid.
[1967] vgl. Zehegruber 2010:75

freilich auch explizit erfolgen kann.[1968] Eine indirekte oder metaphorische Anspielung fällt nur für die Malikiten unter (*qaḏf)*, während die anderen Schulen das Vorliegen einer *šubha* annehmen.[1969]

Was den Geltungsbereich angeht, so gilt nach der h. L. im *(fiqh)*, dass auch jene Verleumdung wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs, die von Muslimen auf nicht islamischem Territorium begangen wird, zu ahnden ist.[1970] Im Übrigen gilt (*qaḏf)* – im Unterschied zu anderen Ḥadd-Delikten – als Antragsdelikt. Dies liegt nach Dilger daran, dass sie neben dem göttlichen auch einen menschlichen Rechtsanspruch enthält, wenn auch der göttliche Rechtsanspruch überwiegt.[1971] Peters führt dazu aus:

> "Imposing the punishment for *qadhf* is both a claim of men and a claim of God. The schools differ as to which aspect has priority. Hanafite doctrine is that the claim of God is stronger. Therefore they hold that the injured party cannot withdraw his demand for the punishment of the perpetrator after he has reported the case to the authorities and that the right to demand punishment does not devolve to the injured party's heirs after his death."[1972]

Die Verleumdung im Sinne einer „wissentlich unwahre[n] Behauptung eines deliktischen Verhaltens einer anderen Person"[1973] ist laut Zehetgruber in allen Rechtsordnungen strafbar, so auch im StGB. Zum Vergleich ist somit der Tatbestand der Verleumdung im StGB heranzuziehen.

Tathandlung qaḏf	
nicht erweislicheVerleumdung wegen *(zinā)*	explizit
	implizit (Verweis auf illegitime Abkommenschaft)

Tab. 9: Tathandlung qaḏf

Tatobjekt qaḏf – (muḥsan) (unbescholtene Person), vgl. bei (zinā): ehrbare Person)				
keusch (unbescholten in Bezug auf *(zinā)*)	Muslim	frei	geschlechtsreif	geistig gesund

Tab. 10: Tatobjekt qaḏf

[1968] vgl. Zehetgruber 2010:75
[1969] vgl. Peters 2005:63
[1970] vgl. El Baradie 1983:107
[1971] vgl. Dilger 1990:91; El Baradie 1983:108
[1972] Peters 2005:63
[1973] Zehetgruber 2010:74

Als mögliche Tatsubjekte kommen sowohl Muslime als auch *mustamin* in Frage, sofern sie strafmündig, erwachsen und geistig gesund sind.[1974]

Tatsubjekt qaḏf			
Muslim oder Mustamin	strafmündig	erwachsen	geistig gesund

Tab. 11: Tatsubjekt qaḏf

4.1.3.2 Beweismittel und Strafe

Als Beweis für (*qaḏf)* gilt nach dem *(fiqh)* die Aussage zweier Zeugen, welche die Voraussetzungen der Zeugen bei *(zinā)* erfüllen, oder aber ein Geständnis, welches in diesem Fall nicht widerrufen werden kann.[1975]

Wie oben erwähnt, finden sich zu diesem Delikt im Koran sowohl dies- als auch jenseitige Strafen. Die diesseitige Strafe besteht zum einen aus 80 Peitschenhieben[1976] (vgl. Sure 24, 4), zum anderen, als Zusatzstrafe, aus der „Nichtannahme der ‚Zeugnisse' der ‚qadhf' [sic] Täter in folgenden, durchaus anders gelagerten Verfahren".[1977] Peters erklärt den Zweck dieser verhältnismäßig strengen Strafen mit der Abschreckung:

> "The penalty of eighty lashes for this offence is a powerful deterrent against rashly giving evidence in cases of illicit sex, since witnesses to acts of unlawful intercourse incur this punishment if their testimonies do not satisfy the legal requirements."[1978]

Uneinigkeit herrscht dabei unter Rechtsschulen im Hinblick darauf, „[o]b der Ausschluss, als Zeuge in einem Verfahren auftreten zu können, ab dem Zeitpunkt der Verurteilung endgültig und unwiderruflich ist".[1979] Vermieden kann die Bestrafung wegen (*qaḏf)*, wenn es dem Beschuldigten gelingt, vier Zeugen, welche seine Behauptungen bestätigen, zu finden. Während dies nach der hanafitischen Rechtsschule für einen Freispruch genügt, fordern die anderen Rechtsschulen, dass die Aussagen dieser Zeugen den Beweisvorschriften für *(zinā)* entsprechen. Ist das nicht der Fall, sind auch sie der (*qaḏf)* schuldig.[1980] Abschließend ist noch anzumerken, dass es keine Verjährungsfrist für (*qaḏf)* gibt.[1981]

[1974] Zehetgruber 2010:75; El Baradie 1983:108
[1975] vgl. El Baradie 1983:108
[1976] vgl. Rohe 2009[2]:126; Dilger 1990:91; Rudolpf 2005:63
[1977] Zehegruber 2010:75; vgl. Peters 2005:63
[1978] ibid.
[1979] Zehegruber 2010:75
[1980] vgl. Rudolpf 2005:63
[1981] vgl. Zehetgruber 2010:78

4.1.4 Straßenraub

Für den Straßenraub werden synonym die Begriffe (*ḥiraba*, *muḥaraba* und *qatʕ al- ṭariq)* benutzt. Sie gehen zurück auf den Koran (Sure 5, 33f.). Dort ist die Rede davon, dass bestraft werden soll, wer „gegen Gott und seinen Gesandten kämpft und Unheil auf Erden anrichtet". Ausgehend von dieser Strafdrohung lassen sich freilich sehr viele Sachverhalte als „Straßenraub" interpretieren. Nach Rohe gilt jedoch, dass der Tatbestand des *ḥiraba* „auf Sachverhalte begrenzt [wurde], die bei aller terminologischen Unschärfe im Einzelnen hauptsächlich Fallgruppen des gewaltsamen Straßenraubs (‚Wegelagerei') erfassen".[1982] Wie später noch genauer auszuführen ist, trifft dies allerdings – zumindest für Saudi-Arabien – nicht mehr ganz zu, da dort (*ḥiraba)* mittlerweile auch Tatbestände erfasst, für die der Begriff „Straßenraub" sehr irreführend wäre, wie noch darzulegen sein wird. Zunächst sei hier jedoch auf den ursprünglichen Tatbestandskomplex eingegangen.

4.1.4.1 Objektver und subjektiver Tatbestand – Ḥiraba im traditionellen Sinne

El Baradie spricht von einem „Tatbebstandskomplex *Muḥaraba* (wörtlich Kampf) oder *(qatʕ al- ṭariq)* (Unterbrechung des Weges)[1983]", unter den folgende Verbrechen fallen: „Wegelagerei, Unsichermachen des Weges, Raub, Mord und Raubmord."[1984] Da der koranische Text, wie oben gezeigt, relativ vage und auch die diesbezügliche *sunna* lückenhaft, widersprüchlich und ungenau ist, sind viele Aspekte in Bezug auf die objektiven und subjektiven Unrechtsmerkmale dieser Delikte strittig.

Der erste Tatbestand ist *(qatʕ al- ṭariq)* (synonymisch wird auch von (*qatʕ' as-sabil)* gesprochen), Wegelagerei.[1985] Dieser Tatbestand ist nach El Baradie der gemeinsame Nenner sämtlicher Tatbestände des Komplexes und damit das Grunddelikt, während die anderen Qualifikationen darstellen.[1986] Rudolf bietet hierzu eine genaue Definition: „The minimum element of this crime is a hold-up: the show of drawn weapons in order to frighten people travelling on a public road and to prevent them from continuing on their journey".[1987] Diese Definition legt einen Vergleich mit der Nötigung im StGB nahe. Allerdings ist bereits bei diesem ersten Tatbestand, wie Zehetgruber anführt, der Bereicherungsvorsatz maßgeblich.[1988] Es geht hier also im Wesentlichen um einen Raubversuch, der aber nicht über das Bedrohen der Reisenden mit Waffen oder Gewalt hinausgeht, während es nicht zur Wegnahme eines

[1982] Rohe 2009²:124
[1983] El Baradie 1983:118
[1984] ibid.
[1985] vgl. ibid.
[1986] vgl. ibid.
[1987] Peters 2005:59
[1988] vgl. Zehetgruber 2010:98

Vermögenswertes kommt. Das islamische Strafrecht sieht darin aber, wie betont werden muss, keinen Raubversuch, sondern ein eigenständiges Delikt.[1989] Der Vorsatz, der ja auf Raub gerichtet war, ist daher nicht maßgeblich, es zählt nur der Erfolg: „Der Täter wird zwar nach seinem Tatplan und nach seiner Vorstellung von der Tat bestraft, aber nur dann, wenn er sie vollständig ausführt".[1990]

Für diese harmloseste Form der Wegelagerei gelten nach Peters folgende Bedingungen: zum einen müssen die Angreifer in der Überzahl sein („superior in strength"), zum anderen darf es keine Fluchtmöglichkeit für die Opfer geben.[1991] Abgesehen von den Malikiten, so Peters, vertreten sämtliche Rechtsschulen die Ansicht, dass die Angreifer bewaffnet sein müssen und der Überfall außerhalb der Stadt („heimlich") stattfinden muss. Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass in der Stadt die Polizei oder auch Mitbürger den Opfern zu Hilfe kommen würden.[1992] Laut Zehetgruber gilt diese Ansicht aber nur für die hanafitische Rechtsschule, während die Mehrheit der Rechtsschulen die Meinung vertreten, „dass es keinen Unterschied mache, ob die Tat gleichsam ‚coram publico' oder in der Einsamkeit geschieht."[1993] Dies gilt auch für die Hanbaliten. Wie erkennbar, sind die Angaben bezüglich des Erfordernisses der Heimlichkeit strittig. Zehetgruber vertritt des Weiteren die Ansicht, für sämtliche Tatbestände des *ḥiraba*-Komplexes sei ein Bereicherungsvorsatz gefordert, wobei also dieser als verbindendes Element der vier Tatbestände angesehen werden könnte.[1994] Diese Annahme steht aber wiederum im Widerspruch zur vorher erwähnten These, dass im Hinblick auf die Ḥadd-Delikte der Vorsatz von relativ geringer Bedeutung sei.[1995] Allerdings stellt sich die Frage, mit welcher Intention (ausgenommen derjenigen, ein Sexualverbrechen zu begehen) jemand Reisende sonst mit Waffen bedrohen sollte (ein Vorsatz auf ein bloßes Erschrecken ohne andere Absichten scheint relativ unrealistisch). Daher scheint es naheliegend, im Falle des *ḥiraba* Tatbestandskomplexes sehr wohl einen Bereicherungsvorsatz als verbindendes Element anzunehmen.

Der zweite Tatbestand des *ḥiraba* ist sodann der Raub im eigentlichen Sinne (*nahb)*[1996], wobei sich als Vergleichsgrundlage die Tatbestände Raub und schwerer Raub des StGB anbieten.[1997] Zehetgruber beschreibt die wesentlichen Elemente der Tathandlung folgendermaßen: „Hierbei bemächtigt/bemächtigen sich der oder die Täter der Sache, indem

[1989] vgl. ibid.:101; El Baradie 1983:118
[1990] ibid.
[1991] vgl. Peters 2005:57
[1992] vgl. ibid. (Peters 57)
[1993] Zehetgruber 2010:99f.
[1994] vgl. ibid.:102
[1995] vgl. Powers 2006:190
[1996] vgl. Peters 2005:151
[1997] vgl. Zehetgruber 2010:100

Gewalt oder Drohung angewendet wird; dabei kommt jedoch das Tatopfer nicht zu Tode“.[1998] In diesem Fall kommt also zum Grundbestand die Qualifikation der gewaltsamen oder durch Drohung erzwungenen Wegnahme einer (wertvollen) Sache hinzu.[1999]

Die Tatbestände drei und vier verbinden jeweils den Raub mit vorsätzlichem Mord. Diese Tatbestände werden im StGB unter das Delikt „schwerer Raub“ subsumiert, und zwar in Tateinheit mit Mord.[2000] Beim dritten Tatbestand kommt es zur Tötung des Opfers im Zuge des Raubes, wobei es dem Täter allerdings nicht gelingt, „sich einen ausreichend hohen bzw. überhaupt einen Vermögenswert zu[zu]eignen“.[2001] Der vierte Tatbestand wird von Zehetgruber als „Raubmord“ bezeichnet. Dabei raubt der Täter zunächst den betreffenden Vermögenswert und tötet danach oder aber im Zuge des Raubes das Opfer.[2002] Hierbei hat die geraubte Sache einen hohen Vermögenswert. Bisher sind damit also unter den Delikten für den Vergleich (schwerer) Raub und Mord zu nennen.

Was den subjektiven Tatbestand betrifft, so gilt laut Zehetgruber für sämtliche unter *ḥiraba* zusammengefassten Delikte die Intention des Täters, „sich eine Sache aneignen zu wollen“[2003], also – ähnlich wie beim Diebstahl – ein Vorsatz, der „auf Sacherlangung und Bereicherung“[2004] gerichtet sein muss. Zehetgruber nennt in jedem Fall die Bereicherungsabsicht des Täters als wesentliches Merkmal der *ḥiraba*, das diesen Tatbestandskomplex von anderen Delikten, d. h. gefährlicher Drohung, Körperverletzung oder Tötung ohne Bereicherungsvorsatz, die unter die *Taʕzir*- oder *qisas*-Delikte fallen, abgrenzt.[2005] Als bedrohtes Rechtsgut gilt meist die öffentliche Ordnung und Sicherheit, also ein Recht Gottes, d. h. weder Leib und Leben, noch die Vermögenswerte der Opfer. Andere Arten des Raubes verletzen aber nach islamischer Sicht durchaus die Rechte von Menschen und sind daher als Taʕzir-Delikte zu werten.[2006]

4.1.4.2 Weitere Ḥiraba -Tatbestände in Saudi-Arabien

Für die oben besprochenen Delikte gilt Rohes obige Feststellung von der Einschränkung der Anwendungs- und Interpretationsmöglichkeiten des Begriffes *ḥiraba*. Für Saudi-Arabien führt jedoch Peters des Weiteren eine sich explizit auf das Delikt (*ḥiraba)* beziehende Fatwa (Nr.

[1998] ibid.
[1999] vgl. Peters 2005:58
[2000] Birklbauer/Keplinger [23]2011:172
[2001] Zehetgruber 2010:10
[2002] vgl. ibid.
[2003] Zehetgruber 2010:98
[2004] ibid.
[2005] vgl. ibid.
[2006] vgl. ibid.

85) an, welche am 9. September 1981 vom Hayat Kiʿbar al-Ulama erlassen wurde.[2007] Diese Fatwa wurde im Zusammenhang mit dem Ansteigen von Gewaltverbrechen in Städten, insbesondere Entführungen aus sexuellen Gründen und Verbrechen im Zusammenhang mit Drogen, als notwendig angesehen, und weist auf eine erhebliche Erweiterung des Interpretationsspielraumes für (*ḥiraba)* hin.[2008] Maßgeblich ist dabei stets, dass *Ḥiraba*-Delikte dazu beitragen, die Gemeinschaft der Muslime (umma), zu zerstören.

Laut der obigen Fatwa zählen auch bewaffnete Angriffe auf Städte und Entführung aus sexuellen Motiven zu (*Ḥiraba).*[2009] Für letzteren Tatbestand kommen die Delikte Freiheitsentziehung sowie Entführung von unmündigen, geisteskranken oder wehrlosen Personen bzw. Vergewaltigung für einen Vergleich in Frage. Der bewaffnete Angriff auf Städte (zu Bereicherungszwecken) würde im österr. StrR unter den Tatbestand des schweren Raubes (Bandenraub) fallen.

Im Hinblick auf die Drogenverbrechen erklärt Peters, dass sich der zweite Teil der obigen Fatwa mit Drogenhandel und -schmuggel befasst. Diese Verbrechen fallen nach der Fatwa unter den Begriff ‘spreading corruption on earth’ (K 5:3–4).[2010] (und damit unter *Ḥiraba*). Das Gleiche gilt für Drogensüchtige, die zum zweiten Mal verurteilt werden, also Rückfallstäter sind. Dass auch diese Delikte unter Ḥiraba fallen, liegt daran, dass sie zur Zerstörung der Gemeinschaft beitragen. Der Drogensüchtige zerstört in erster Linie sich selbst als Mitglied der muslimischen Gemeinschaft, wer mit Drogen handelt oder diese schmuggelt, trägt ebenfalls zur Zerstörung der Gemeinschaft bei.

Die ersten beiden Verbrechen können mit einem Paragraphen des Suchtmittelgesetzes (SMG), Suchtgifthandel, verglichen werden, so etwa mit dem Delikt „Unerlaubter Umgang mit Suchtgiften“. Allerdings ist das SMG nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

Aufschluss über weitere mögliche Delikte, auf die sich (*Ḥiraba)* erstreckt, gibt ein von Peters angeführter Fall. Dabei erschlichen sich drei als Frauen verkleidete, d. h. vollverschleierte, Männer den Zugang zu einem Haus, in dem nur die Frau des Hauses anwesend war. Sie hatten sie zuvor angerufen und vorgegeben, Dokumente für ihren Ehemann zu bringen. Die Täter hatten dann die Frau mit einem Messer bedroht, ihre Juwelen an sich genommen und sie gezwungen, sich auszuziehen. Dann hatten sie Bilder von der nackten Frau gemacht und sie später mit diesen zu erpressen versucht.[2011] Damit kommt als

[2007] vgl. Peters 2005:151
[2008] vgl. ibid.
[2009] vgl. ibid.
[2010] ibid.
[2011] vgl. Umayrı, Musqitʿat hadd al-hiʿrabah, pp. 201–5, zitiert in Peters, ibid.

mögliches Vergleichsdelikt noch die Erpressung hinzu. Ausschlaggebend für die Betrachtung des Delikts als (*Ḥiraba)* ist aber der Raub, die Erpressung kommt nur erschwerend hinzu.

Zum Tatsubjekt der *Muḥaraba* finden sich in den Quellen keine Angaben. Strittig ist allerdings, ob auch Frauen Tatsubjekt sein können.[2012] Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich dabei zumindest um eine strafmündige und geistig gesunde Person handeln muss. Fraglich ist, ob auch die Religionszugehörigkeit eine Rolle spielt.

Tatobjekt von (*Muḥaraba)* kann jeder sein, außer nahen Verwandten und (*mustamins)*. Es genügt dabei, wenn sich einer von ihnen unter den Beraubten befindet, um die Ḥadd-Strafe von den Tätern abzuwenden.[2013] In diesen Fällen liegt somit eine (*šubha)* vor.

4.1.4.3 Beweismittel und Strafe

Die Beweisregeln für den Tatbestand des Raubes gleichen nach El Baradieden oben beschriebenen für den Diebstahl.[2014] Die Art und das Ausmaß der Strafen für die Delikte des Tatbestandskomplexes (*Ḥiraba)* sind laut El Baradierelativ umstritten. Maßgeblich sein können u.a. die Fragen, von wie vielen Personen, zu welcher Tageszeit und wo (d. h. an einem bewohnten Ort oder außerhalb) die Tat begangen wurde.[2015] Dennoch seien hier jene Strafen erwähnt, die allgemein als für die jeweiligen Tatbestände vorgesehen gelten. Sämtliche dieser Strafe werden bereits im Koran genannt.[2016]

Für das Unsichermachen des Weges gilt, wie El Baradie anmerkt, laut hanafitischer und hanbalitischer Rechtsschule die Verbannung als Strafe, deren Zeitdauer jedoch umstritten ist.[2017] Alternativ dazu erwähnt Dilger auch die Gefangensetzung als Strafe.[2018] Die Ansicht, ob Verbannung oder Gefangensetzung als Strafe zu gelten hat, variiert laut Peters je nach Rechtsschule.[2019] Die Haft des Täters dauert dabei so lange, bis er bereut.[2020]

Für den Tatbestand des Raubes (*nabh)* ist als Strafe das Abschlagen der rechten Hand und des linken Fußes vorgesehen, im Wiederholungsfall auch die andere Hand und der andere Fuß[2021], also eine Strafe, die Ähnlichkeiten zur Ḥadd-Strafe für Diebstahl aufweist. Maßgeblich dabei ist, ebenso wie beim Diebstahl, dass der geraubte Vermögenswert einen Mindestwert (*nisab*) hat.[2022] Dieselbe Strafe gilt nach der Ansicht einiger schafiitischer und

[2012] vgl. Zehetgruber 2010:100
[2013] vgl. El Baradie 1983:121; Peters 2005:58
[2014] vgl. El Baradie 1983:122
[2015] vgl. El Baradie 1983:119
[2016] vgl. Peters 2005:58
[2017] vgl. El Baradie 1983:120
[2018] vgl. Dilger 1990:89
[2019] vgl. Peters 2005:58
[2020] vgl. ibid.; Schacht 1935:96
[2021] vgl. Peters 2005:58; El Baradie 1983:120; Zehetgruber 2010:100
[2022] vgl. Peters 2005:58

malikitischer Rechtsgelehrter auch dann, wenn der Täter sein Opfer sexuell missbraucht oder vergewaltigt hat[2023], während für Mord die Hinrichtung durch das Schwert[2024], für Raubmord hingegen die Kreuzigung (*salb*) gilt, wobei umstritten ist, ob der Täter zunächst getötet und dann gekreuzigt wird oder umgekehrt.[2025] Als maßgeblich für diese Strafe gilt die Sure 5.33-34.[2026]

Die Hinrichtung bei Tötungsdelikten in diesem Zusammenhang erfolgt auch dann, wenn die Familie des Opfers bereit wäre, sich mit einem Blutgeld zu begnügen. Dies liegt daran, dass hier nicht das Recht des Menschen, sondern dasjenige Gottes Vorrang genießt.[2027] Dieser Meinung sind zumindest die meisten Rechtsschulen. Die menschlichen Ansprüche (d. h. eine *qisas*-Strafe) können nur dann erfüllt werden, wenn der göttliche Rechtsanspruch aufgrund der Reue *tauba* des Täters oder aber der Widerrufung des Geständnisses entfällt.[2028] Im Falle eines im Zuge des Straßenraubes begangenen Mordes gilt in einem solchen Falle die *qisas*-Strafbarkeit. Akzeptieren jedoch die Verwandten des Opfers Blutgeld oder vergeben dem Täter, so kann er dennoch nach dem Ḥadd-Delikt bestraft werden.[2029] Für die Verhängung der Ḥadd-Strafe gilt dabei als Voraussetzung, „daß ein Beraubter als Träger des zivilrechtlichen Anspruchs im Strafprozeß anwesend ist und seinen Anspruch geltend macht“.[2030]

Für die Tatbestände Raub, Mord und Raubmord gilt, dass sämtliche Tatbeteiligte der Ḥadd-Strafe unterliegen.[2031] Dies liegt daran, dass (*Ḥiraba)* als ein Verbrechen gesehen wird, das gemeinhin im Kollektiv begangen wird. Daher haften alle Beteiligten für den qualifizierenden Tatbestand, der auch nur von einem Einzigen von ihnen begangen wird.[2032] Tätige Reue vor der Verhaftung verhindert eine Bestrafung nach dem Ḥadd-Delikt (*Ḥiraba)*, wobei die Täter aber durchaus für andere, währenddessen begangene Delikte, etwa Körperverletzung, belangt werden können.[2033]

Für Saudi-Arabien gilt nach der oben erwähnten Fatwa Nr. 85, dass es im Ermessen der Richter liegt, die Strafe für (*Ḥiraba)* festzusetzen. Diese ist somit nicht mehr an das Vorliegen erschwerender Umstände (Raub, Mord, Raubmord) gebunden.[2034] Es gibt

[2023] vgl. ibid.
[2024] vgl. Zehetgruber 2010:102.f.; Peters 2005:58
[2025] vgl. El Baradie 1983:121; Peters 2005:58
[2026] vgl. Dilger 1990:89
[2027] ibid.
[2028] vgl. Peters 2005:59
[2029] vgl. ibid.
[2030] El Baradie 1983:121
[2031] vgl. ibid.
[2032] vgl. Peters 2005:58
[2033] vgl. ibid.
[2034] ibid.:151

allerdings Mindeststrafen, so z. B. die Hinrichtung, wenn jemand getötet wurde oder kreuzweise Amputation, wenn die Zueignung *jeglichen* Vermögenswertes erfolgte.[2035] In diesem Fall richtet sich die Fatwa nach der malikitischen Rechtsschule, wie Peters anführt.[2036] Als Strafen für Drogenhandel und -schmuggel, die gemäß der obigen Fatwa ebenfalls unter (*Ḥiraba)* fallen, gilt, dass der Drogenhandel mit Gefängnis, Auspeitschen oder einer Geldstrafe belangt werden kann, die ebenfalls im Ermessen des Gerichts steht. Für Drogenschmuggel kann jede Strafe, auch die Hinrichtung, verhängt werden. Dies gilt auch für rückfällige Drogensüchtige.[2037] Im Falle von Entführungen aus sexuellen Motiven obliegt die letztgültige Entscheidung über die Strafe laut einem ebenfalls aus dem Jahre 1981 stammenden königlichen Erlass nicht dem jeweiligen Gericht, sondern dem König.[2038]

4.1.5 Šurb al-ḫamr

Das Verbot des Alkoholgenusses (Wein und andere berauschende Getränke) geht auf die Sure 5, 90 zurück und wurde, wie erwähnt, stufenweise eingeführt.[2039] Auch für dieses Delikt sind sowohl eine weltliche als eine jenseitige Strafe vorgesehen. Als weltliche Strafe gelten 40 bis 80 Peitschenhiebe.[2040] Die Strafe geht auf ein ḥadiṯ zurück.[2041]

Für Nichtmuslime gilt das Verbot allgemein nicht, sofern sie durch den Alkoholgenuss nicht die öffentliche Ordnung gefährden.[2042] Verfolgt werden kann *šurb al- ḫamr* nur, wenn der Täter *in flagranti*, d. h. während des Genusses, oder in betrunkenem Zustande erwischt wird.[2043]

Für das Verbot des Wein- bzw. Alkoholkonsums findet sich keine Entsprechung im StGB. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang allerdings das Alkoholverbot für Kinder und Jugendliche, das aber einem ganz anderen Zweck dient (dem Schutz dieser Altersgruppe) und altersabhängig ist.[2044] Das von (*šurb al-ḫamr)* geschützte Rechtsgut hingegen ist in erster Linie die öffentliche Ordnung, nicht die Gesundheit der betreffenden Menschen.
Als Beweis für dieses Delikt gelten das Geständnis oder die Aussage zweier vertrauenswürdiger Zeugen.[2045]

[2035] vgl. ibid.:58
[2036] vgl. ibid.:151
[2037] vgl. ibid.:152
[2038] vgl. ibid.
[2039] Rohe 2009²:127; El Baradie 1983:122
[2040] vgl. ibid.; Dilger 1990:89
[2041] vgl. Asqalanı, Bulugh,no.1061, zitiert bei Peters 2005:64
[2042] vgl. El Baradie 1983:122
[2043] vgl. Dilger 1990:91
[2044] vgl. Zehetgruber 2010:104
[2045] vgl. ibid.:233

4.1.6 Vergleich der wichtigsten Straftaten gegen das Vermögen im islamischen Strafrecht

Im islamischen Strafrecht sind *(sariqa)* und (*Ḥiraba)* zunächst abzugrenzen von ähnlichen, aber nicht den Ḥadd-Delikten zugehörigen Straftaten. Dazu gehören zunächst *(iḫtilas)* (Übertölpelung) und *ḫiyana* (Unterschlagung). In beiden Fällen erfolgt – ebenso wie im Falle der *(sariqa)* – die unrechtmäßige Wegnahme eines Vermögenswertes. Doch im Falle der Übertölpelung fällt das Merkmal der angemessenen Verwahrung und der Heimlichkeit weg (es handelt sich hier um eine Form der Unterschlagung), im Falle der Unterschlagung durch einen Gast (*hiyana)* ist die *(ḥirz)* in einer gewissen Weise aufgehoben, da der Vermögenswert von einem Gast entwendet wird, der also Zugang zum Ort der Verwahrung (dem Haus) hat, da er diesen mit Erlaubnis (auf Einladung) des Gastgebers betreten hat. Das Element der Heimlichkeit fehlt wiederum im Falle von *gasb*, der unrechtmäßigen, aber offen erfolgenden Wegnahme einer Sache, ohne dass dabei jedoch Gewalt oder Drohung ausgeübt wird. Die unrechtmäßige Wegnahme einer Sache mittels Gewalt oder Drohung ist hingegen *nahb* oder – je nach Umständen – (*Ḥiraba)*, deren wesentliches Element ja der versuchte oder vollendete Raub ist, sieht man von den genannten neuen Tatbeständen in Saudi-Arabien ab. Weitere, mit *(sariqa)* und (*Ḥiraba*) „verwandte" Delikte sind der Betrug (*gusch*, *kida*) und die Erpressung (*ibtizaz*). Sie zählen wie (*hiyana)* etc. zu den Taʕzir-Delikten. Hierbei stellt sich natürlich die Frage, inwiefern etwa die Erpressung die muslimische Gemeinschaft in geringerem Maße gefährdet als etwa der Diebstahl. Wie veranschaulicht, gilt jedoch in Saudi-Arabien, dass im Falle einer Konkurrenz der Erpressung mit (*Ḥiraba)* die Ḥadd-Strafe maßgeblich ist. Ausschlaggebend dafür, dass (*gusch* und *ibtizaz)* nicht zu den Ḥadd-Delikten zählen, ist die Tatsache, dass sie nicht im Koran erwähnt werden und daher nicht davon ausgegangen wird, dass sie die (*umma)* bedrohen oder gefährden.

4.1.7 Ridda

(Ridda) oder auch *irtidad* bezeichnet den Abfall vom Islam, der innerhalb der Ḥadd-Strafe eine Sonderstellung einnimmt, wie Rohe anmerkt.[2046] Als Grundlage für dieses Delikt gelten die Suren 4, 88f. und 48, 16 sowie die *sunna*.[2047] Allerdings ist der als Apostasie definierte Sachverhalt in keiner der Quellen klar dargelegt, wie Johansen hervorhebt.[2048]

[2046] vgl. Rohe 2009²:135
[2047] vgl. ibid.
[2048] vgl. Johansen 2004:27

4.1.7.1 Objektiver und subjektiver Tatbestand

Der Tatbestand kann daher recht unterschiedliche Formen annehmen. Der erste Fall besteht in der Konvertierung zu einer anderen Religion und/oder der Abschwörung des Islams. Hierzu gehören auch Fälle, in denen bestimmte Aussagen auf eine „mehr oder weniger deutliche Nähe zu einer anderen Religion“[2049] schließen lassen: „So legt die Behauptung, daß nach Mohammed noch ein Prophet auftreten könnte, die Annahme nahe, es mit einem Angehörigen der Sekte der Ahmadiya zu tun zu haben. Sich Allah als eine Frau oder ein Kind vorzustellen, ihm Partner beizugesellen, zielt auf die christliche Lehre“.[2050]

Die Abschwörung vom Islam kann sowohl ausdrücklich als auch implizit geschehen. Letzteres kann durch die Leugnung axiomatischer Glaubensgrundsätze (*maulima min al-ḏın ḍaruratan)* erfolgen, so z. B. durch die Verleugnung der Sendung und Mission Mohammeds oder die Behauptung, das rituelle Gebet oder Fasten während des Ramadans sei nicht verpflichtend.[2051] In diesen beiden Fällen geht es nach Johansen „um die vom Handelnden selbst bestimmte und gewählte religiöse Identität“.[2052] Tellenbach expliziert diesbezüglich, dass im Hinblick auf die Verhaltenspflichten (fünfmaliges tägliches Gebet, Fasten etc.) die bloße Vernachlässigung noch nicht den Tatbestand der Apostasie erfülle, sehr wohl aber die Leugnung von deren Verbindlichkeit.[2053] Das Verbot der Leugnung der Verbindlichkeit gilt für sämtliche Gebote der Scharia. Die Vernachlässigung der Gebote gilt laut El Baradie als Sünde und verwirkt eine *Taʕzir*-Strafe.[2054]

In engem Zusammenhang mit der Apostasie steht das Missionsverbot, das u.a. in Saudi-Arabien gilt. Die Mission wird dabei im Sinne der „Anstiftung zu einer Straftat“ gesehen, wie Tellenbach darlegt: „Schon der Weg zum Verbotenen ist verboten und ebenso das Verleiten zum Verbotenen. Mission ist demnach die Anstiftung zu einer Straftat. Gewiß gehört das nicht mehr zum Kernbereich des islamischen Strafrechts wie der Abfall vom Islam, wohl aber zu einem Bereich, den man als strafwürdig, wenn auch nach dem Ermessen der jeweiligen Obrigkeit einstufen könnte. Die Mission in einem muslimischen Land, der Versuch die Muslime vom wahren Glauben abzubringen, ist auch ein Verstoß gegen die gebotene Loyalität der Nichtmuslime, die im islamischen Staat leben dürfen“.[2055]

Die dritte Form der Apostasie besteht in der Äußerung von „Worten des Unglaubens“ (*kalimat al-kufr)*. Worin diese bestehen können, ist laut Johansen nicht in erschöpfender Art

[2049] Tellenbach 2006:5
[2050] ibid.
[2051] vgl. Peters 2005:64
[2052] Johansen 2004:27
[2053] vgl. Tellenbach 2006:5
[2054] vgl. El Baradie 1983:124
[2055] Tellenbach 2006:13f.

und Weise festgehalten, es existierenden auch keine übergreifenden Regeln (*qawaid*) dafür.[2056]

Zum Tatbestand der Apostasie gibt es eine schier endlose Kasuistik. Sowohl Peters als auch Tellenbach erwähnen beispielsweise den respektlosen Umgang mit dem Koran[2057] (welcher bekanntlich vor einigen Jahren in Afghanistan zu Unruhen geführt hat). Als weitere Fälle können etwa der Ausspruch „Im Namen Gottes" (*bismillah*), während des Hebens eines Glases Wein[2058] und die Behauptung der Ewigkeit der Welt, welche einer Leugnung der Auferstehung gleichkommt, genannt werden, sowie „das Erlernen und Praktizieren von Zauberei, weil dadurch ein anderer als Allah gepriesen wird, das Bestreiten der Propheteneigenschaft Mohammeds, die Schmähung eines anerkannten Propheten oder der Engel"[2059]. Ebenfalls als Apostasie gelten können das „Lächerlichmachen eines Religionsgelehrten oder das Vorziehen eines ignoranten Asketen gegenüber einem sündigen Gelehrten".[2060] In letzteren Fällen geht es, wie Tellenbach anführt, insbesondere um die „Verteidigung eines religiösen Establishments".[2061]

Der kasuistische Charakter der juristischen Diskussion geht dabei laut Johansen bis in das 13. Jahrhundert zurück. Er ist auch die Ursache für die zahlreichen Meinungsverschiedenheiten, welche im Hinblick auf (*(ridda)*), und dabei insbesondere den juristischen Status des Apostaten (*murtadd)* und die Rechtsfolgen dieses Delikts zwischen den unterschiedlichen Rechtsschulen herrschen.[2062]

Was die subjektive Tatseite betrifft, so gilt, dass der Täter vorsätzlich (bewusst) handeln muss.[2063] Als Tatsubjekt kommt des Weiteren nur in Frage, wer freiwillig (ohne *ikrah*) handelt, sowie strafmündig und geistig gesund ist.[2064]

[2056] Johansen 2004:27
[2057] vgl. Peters 2005:65; Tellenbach 2006:5
[2058] vgl. Peters 2005:65
[2059] Tellenbach 2006:5
[2060] ibid.
[2061] ibid.
[2062] vgl. Johansen 2004:27
[2063] vgl. El Baradie 1983:124; Tellenbach 2006:7
[2064] vgl. ibid.

Das geschützte Rechtsgut im Falle der (ridda) ist keineswegs der Glaube allein. Daher kann hier laut Zehetgruber nicht von einem „echten Religionsdelikt“ zur Wahrung der Religion gesprochen werden. Im Vordergrund steht hingegen die Wahrung der Einheit der Gemeinschaft, wobei auch politische Erwähnungen bedeutsam sind, wie Zehetgruber ausführt:

> „Die Gemeinschaft versteht sich […] nicht rein als religiöse, sondern insbesondere in Bezug auf die Apostasie auch als politische, die den Austritt des Einzelnen aus Gründen der Angst vor Schwächung bzw. Zerfall nicht dulden kann.“[2065]

Die Rolle des Glaubens liegt hier demnach im Zusammenhalt der Gemeinschaft, welche das eigentliche geschützte Rechtsgut ist. [2066]

4.1.7.2 Šubha

Im Hinblick auf (ridda) gibt es eine Reihe von Zweifelsfällen. Als ausschlaggebend ist zunächst anzusehen, ob der Apostat vor der inkriminierten Handlung tatsächlich ein Muslim war. Zweifel in dieser Hinsicht können bestehen, wenn der Betreffende „vorher unter Zwang, im Zustand der Trunkenheit, als minderjähriges Kind ohne seine Eltern zum Islam konvertiert ist oder weil für die Annahme des Islams durch ihn zuverlässige Zeugen fehlen“.[2067] Ist dies der Fall, kann das Vorliegen einer (*šubha)* angenommen werden und die Ḥadd-Strafe entfällt.[2068]

Ebenso kann eine (*šubha)* vorliegen, wenn der Betreffende im Irrtum über bestimmte göttliche Normen war und etwa der Meinung war, „etwas Verbotenes sei erlaubt oder etwas Erlaubtes sei verboten“.[2069] Da die Vorsätzlichkeit und Bewusstheit der Tat ein wichtiges Merkmal der *(ridda)* ist, vertreten manche Rechtsgelehrte die Meinung, diese könne nicht im Zustand der Trunkenheit begangen werden.[2070] Allerdings würde der Täter in jedem Fall wegen (*šurb al-ḫamr)* bestraft.

Was einsichtsfähige (geistig gesunde) Minderjährige betrifft, so gilt nach allen Rechtsschulen außer den Schafiiten, dass diese zwar Apostasie begehen können, aber dafür nicht (sofort) getötet werden dürften. Vielmehr gelte es, bis zur Volljährigkeit des Betreffenden zu warten, „ihn dann zur Rückkehr zum Islam auffordern und erst, wenn er diese dann verweigere, [zu bestrafen]“.[2071] Andere Rechtsgelehrte wiederum sind der

[2065] Zehetgruber 2010:112
[2066] vgl. ibid.
[2067] Tellenbach 2006:6
[2068] vgl. ibid.
[2069] ibid.:7; vgl. El Baradie 1983:124
[2070] vgl. Zehetgruber 2010:116
[2071] Tellenbach 2006:6

Meinung, im Falle von Unmündigen sei nur eine rechtswirksame Bekehrung zum Islam, aber kein rechtswirksamer Abfall vom Islam möglich. Maßgeblich ist dabei das Konzept von *as-Shāfiʕi*, wie Tellenbach ausführt: „Daß der Abfall des Unmündigen vom Islam keine vollen rechtlichen Wirkungen entfalte – wohl aber seine Konversion zum Islam - liege sowohl in seinem Interesse, wie auch im Interesse der Gesellschaft“.[2072]

4.1.7.3 Beweis und Strafe

Auch und gerade für die Apostasie gilt der Zeugenbeweis als bedeutsam. Für die Zeugen gilt, wie auch in allen anderen Fälle, dass diese unbescholten sein müssen. Strittig ist die Frage der Präsentation der Zeugenaussage: Ist es beispielsweise ausreichend, zu erklären, eine bestimmte Person sei vom Islam abgefallen oder müssen die Zeugen nicht vielmehr jenes Verhaltens des vermeintlichen Schuldigen beschreiben, welches der Grund für die Annahme der Apostasie ist? Die h. L. neigt in diesem Falle zu letzterer Ansicht, da die Rechtsprechung nur auf dieser Basis entscheiden kann, ob überhaupt *(ridda)* vorliegt.[2073] Problematisch ist der Zeugenbeweis, wie Johansen darlegt, insofern, als er dem Beschuldigten praktisch keine Möglichkeit der Verteidigung offen lässt:

> „Er kann nur Formeln benutzen, die dazu dienen, die Apostasie zu widerrufen und ihn so einerseits der Apostasie schuldig zeigen und ihn andererseits vor der Bestrafung als Apostaten schützen.“[2074]

Abgesehen vom Zeugenbeweis gilt auch das Geständnis (*iqrar)* des Schuldigen selbst als zulässiger Beweis. Dieses kann – wie im Falle der *(zinā)* – jederzeit widerrufen werden, was dem Angeklagten vom Richter auch empfohlen werden sollte, „da Gott gegenüber den Menschen nachsichtig und barmherzig ist und ihre Sünden zudeckt, wenn der Sünder sie selbst auch verborgen hält“.[2075] Tellenbach merkt hierzu an, dass diese Aufforderung zum Widerruf des Geständnisses nach einigen Rechtsgelehrten die Pflicht des Richter ist, während andere wiederum der Meinung sind, es stünde in seinem freien Ermessen, dies zu tun oder zu unterlassen.[2076]

Für den Widerruf bzw. die Reue *tauba* (die tätige Reue gilt hier als Strafaufhebungsgrund[2077]) bekommt der Angeklagte gewöhnlich drei Tage Bedenkzeit (ab der Feststellung des Tatbestandes vor Gericht). Nach der h. A. ist keine Bedenkzeit zu gewähren, wenn der Angeklagte sich der Beschimpfung des Propheten (*sabb al-nabı*) schuldig gemacht

[2072] ibid.
[2073] Tellenbach 2006:7
[2074] Johansen 2004:28
[2075] Dilger 1990:91.
[2076] vgl. Tellenbach 2006:7
[2077] vgl. ibid.

hat. In diesem Fall wird er sofort hingerichtet.[2078] Bei einer Rückkehr zum Islam wird die Ḥadd-Strafe (Hinrichtung) abgewandt, sofern es sich um keinen Rückfälligen oder Heuchler (*zindiq*) handelt, dessen Worten man keinen Glauben schenken kann.[2079] Ein (*zindiq)* ist nach Peters jemand, der „to all appearances continues to be a Muslim".[2080] Da sich nicht feststellen lässt, was er wirklich glaubt, kann seine Reue nicht akzeptiert werden.[2081]

Die für *(ridda)* vorgesehene Strafe ist die Todesstrafe, die aber nur dann vollzogen wird, wenn nicht mehr angenommen werden kann, dass der Schuldige zum Islam zurückkehrt.[2082] Die Todesstrafe geht auf die folgenden Worte des Propheten zurück: „Wenn jemand seine Religion wechselt, dann tötet ihn".[2083] Die Hinrichtung erfolgt durch die Steinigung. Diese Strafe geht allerdings nicht auf den Koran, sondern auf die *sunna* zurück.[2084] Neben der (weltlichen) Strafe werden dem Schuldigen auch jenseitige Qualen in Aussicht gestellt und der Apostat (*murtadd*) verliert seine bürgerlichen Rechte.[2085]

Strittig ist auch die Frage, welche Strafe im Falle von Frauen zu verhängen ist, wie Zehetgruber darlegt:

> „Bei Frauen gehen die Meinungen hinsichtlich der zu verhängenden Strafe auseinander: Eine Seite will, analog zur Bestrafung der Männer, die Todessstrafe vollzogen wissen, die andere propagiert die Inhaftierung der Apostatin, bis sie sich bessere, was, im Falle der „Nichtbesserung", einer zeitlich unbegrenzten und damit bis zum Tode der Täterin andauernden Haftstrafe gleichkommt."[2086]

Heutzutage beruft man sich zur Rechtfertigung der Todesstrafe für *(ridda)* noch stärker auf die Apostasie als Gefahr für das islamische Gemeinwesen. Diese laufe darauf hinaus, dass der Schuldige „dem islamischen Staats- und Gesellschaftssystem die Gefolgschaft [aufkündigt], ja zum Angriff auf dieses über[geht]".[2087] Apostasie wird daher mit dem Delikt des Hochverrates in Zusammenhang gebracht.[2088] Der Tatbestand wird somit, wie Rohe anmerkt, „zum Staatsschutzdelikt [und] kann dann außerhalb des islamisch beherrschten Territoriums auch nicht verwirklicht werden".[2089] Dies ist nach Johansen auf die islamische Tradition zurückzuführen, „die politische Obrigkeit als Schutz und Garantie der Religion und die

[2078] vgl. Peters 2005:65
[2079] vgl. Tellenbach 2006:7; Peters 2005:65; Rohe 2009²:134
[2080] Peters 2005:65
[2081] vgl. ibid.
[2082] vgl. Dilger 1990:90
[2083] vgl. Peters 2005:65
[2084] vgl. Dilger 1990:88
[2085] vgl. Rohe 2009²:134
[2086] Zehetgruber 2010:116f.
[2087] Tellenbach 2006:9
[2088] vgl. ibid.
[2089] Rohe 2009²:267

Religion als wichtigste Legitimierung der politischen Ordnung [zu verstehen]“.[2090] Dabei wird also von der „Einheit von Staat und Religion“[2091] ausgegangen. Da die *(ridda)* von den islamischen Rechtsgelehrten mit dem Hochverrat in Zusammenhang gebracht wird, scheint es naheliegend, dieses Delikt im StGB für den Vergleich heranzuziehen.

4.2 Ausgewählte Delikte des österreichischen StGB

Im Folgenden werden nun jene Delikte des österreichischen StGB analysiert, welche – ausgehend von der obigen Analyse der Ḥadd-Delikte – für einen Vergleich in Frage kommen könnten. Die Reihefolge entspricht dabei jener, in welcher die Delikte oben genannt wurden. Zunächst wird stets der jeweilige Gesetzestext aus dem StGB (neuester Stand, d. h. Juni 2013) genannt (dabei gilt, dass jede Rechtsnorm aus einem Tatbestand und einer Rechtsfolge besteht.[2092]), danach erfolgt die Analyse anhand diverser Strafrechtskommentare.

4.2.1 Diebstahl – Grunddelikt und Privilegierung

Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Der Diebstahl gehört zum 6. Abschnitt des StGB, in welchem die „Strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen“ vereinigt sind. Das geschützte Rechtsgut ist also fremdes Vermögen.

4.2.1.1 Objektiver Tatbestand

Das Tatobjekt des Diebstahls ist eine fremde bewegliche Sache. Unter einer „Sache“ sind hier ausschließlich körperliche (d. h. in diesen Bereich fallende und abgrenzbare) Gegenstände zu verstehen, unabhängig von deren Aggregatzustand (fest, flüssig, gasförmig). Elektrische Energie und andere Formen der Energie fallen daher nicht unter den Sachbegriff. Auch Tiere gelten hier als Sache.[2093]

Fremd ist eine Sache, wenn sie „im juristischen Eigentum eines anderen, mitunter auch einer anderen juristischen Person“[2094] steht oder eine andere Person an der betreffenden Sache zumindest Miteigentum hat. Als beweglich gilt eine Sache, wenn sie von einem Ort zum anderen bewegt werden kann, also nicht statisch ist, wie etwa ein Haus. Zu den beweglichen Sachen gehören aber „auch Teile von unbeweglichen Sachen, wenn sie zum

[2090] Johansen 2004:40
[2091] ibid.
[2092] vgl. Fröschle 2004/5:4)
[2093] vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:132
[2094] ibid.:133

Zweck der Wegnahme losgelöst oder beweglich gemacht werden (z. B. losgerissene Bodenbretter, Früchte von Bäumen, gefällte Bäume etc.)“.[2095]

Neben „fremd“ und „beweglich“ ist „nicht wertlos“ ein weiteres wesentliches Merkmal der diebstahlsfähigen Sache. „Wirtschaftlich nicht ganz wertlos“ ist eine Sache, wenn sie einen Tauschwert hat, das bedeutet, zu Geld gemacht werden kann. Dieses wesentliche Merkmal ergibt sich schon aus dem Erfordernis des Bereicherungsvorsatzes beim Diebstahl. Nicht ausreichend dafür, dass eine Sache als „wirtschaftlich nicht ganz wertlos“ angesehen wird, ist die Tatsache, „dass ihre Herstellung oder Wiederbeschaffung mit Kosten verbunden ist“.[2096] Im Falle von Drogen (z. B. Heroin), so zumindest die Ansicht mancher Juristen, ist es jedoch zulässig, den Wert ausschließlich aufgrund der illegalen Verwertung zu berechnen.[2097] Strittig ist der Tauschwert von Sachen wie etwa Kfz-Kennzeichen, Schlüssel, Briefmarken und sonstigen Postwertzeichen oder Jetons einer Spielbank. Reine Urkunden sind keine Wertträger, sehr wohl aber solche Urkunden, deren Inhaber „schon durch das bloße Überbringen jenes Wertobjekt erlangen kann, auf das die Urkunde lautet (z. B. gültige Wechsel, Inhaberschecks, Pfandscheine, Fahrscheine etc.)“.[2098] Nicht zum Objekt eines Diebstahls werden daher z. B. Kreditkarten, Führerscheine, Reisepässe, Kfz-Zulassungsscheine, Sozialversicherungskarten.[2099] Ebenfalls nicht gestohlen werden können herrenlose Sachen, d. h. „Sachen, die keinen Eigentümer haben oder an welchen der Eigentümer den Besitz freiwillig in der Absicht aufgegeben hat, auf das Eigentum zu verzichten“.[2100]

Die wesentlichen Merkmale des Tatobjekts im Falle des Diebstahls können daher folgendermaßen dargestellt werden:

Tatobjekt Diebstahl		
fremd (Gewahrsam)	beweglich	nicht ganz wertlos (Tauschwert)

Tab. 12: Tatobjekt Diebstahl StGB

Die Tathandlung des Diebstahls besteht in der Wegnahme einer fremden Sache (wobei der Bestohlene nicht der Eigentümer der betreffenden Sache zu sein braucht) und der Begründung

[2095] ibid.
[2096] ibid.; Bertel/Schweighofer 1998:158
[2097] vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:133; vgl. Bertel/Schweighofer 1998:15
[2098] Birklbauer/Keplinger [23]2011:133
[2099] vgl. ibid.
[2100] ibid.

eines neuen Gewahrsams an dieser. Letzteres stellt hier den „Taterfolg“ dar.[2101] Unter Wegnahme ist der „Bruch fremden und [die] Begründung neuen Gewahrsams“[2102] zu verstehen, allerdings unter der Voraussetzung, dass der Gewahrsamsbruch gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers erfolgt.[2103] Dies kann auch an der Gewahrsamsdefinition selbst festgemacht werden, welche den Herrschaftswillen über eine Sache betont. So definiert ihn etwa Lewisch als „die von natürlichem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft“[2104] und Birklbauer/Keplinger als „die tatsächliche Herrschaft über eine Sache, verbunden mit dem Willen, diese Herrschaft aufrechtzuerhalten“.[2105]

Über die „tatsächliche Herrschaft“ über eine Sache zu verfügen, bedeutet dabei, bei Bedarf jederzeit auf sie einwirken zu können, was gewöhnlich ein räumliches und zeitliches Nahverhältnis impliziert. Allerdings gilt, dass der Gewahrsam auch dann bestehen bleibt, „wenn der Gewahrsamsinhaber räumlich von der Sache entfernt ist oder erst nach einer gewissen Zeit die Sachherrschaft ausüben kann (sog. **gelockerter Gewahrsam**), weil die Sache nach der natürlichen Auffassung des täglichen Lebens (Verkehrsauffassung) weiterhin zu seinem Herrschaftsbereich gehört.“[2106] Dies gilt unter der Bedingung, dass der Gewahrsamsinhaber die Sache so verlässt, „wie man solche Sachen üblicherweise zurückzulassen pflegt“.[2107] Gewahrsam besteht daher beispielsweise auch an einem Zeitungsständer, selbst wenn dieser unversperrt ist, ebenso an den Sachen in der Wohnung des abwesenden Inhabers etc.[2108] Ansonsten gilt, dass der Gewahrsamsträger den Gewahrsam nur behält, wenn er sich in unmittelbarer Nähe oder zumindest in Sicht- und Hörweit befindet. Dies liegt daran, dass er seine Sachherrschaft nur so ausüben kann.[2109] Eine juristische Person (z. B. eine Bank) kann nicht Gewahrsamsinhaber sein, doch sie wird von den in ihrem Namen handelnden natürlichen Personen (hier also den Bankangestellten) repräsentiert, die sehr wohl Gewahrsamshüter sein können.[2110]

Für Sachen, welche der Gewahrsamsinhaber in einem fremden Herrschaftsbereich, z. B. in einer fremden Wohnung, einem Restaurant oder einem öffentlichen Verkehrsmittel vergisst oder verliert, gilt ein sog. „subsidiärer Gewahrsam“ oder „Hilfsgewahrsam“ des Wohnungsinhabers, Restaurantbesitzers, Bus- oder Bahnunternehmens. Dies gilt auch für

[2101] vgl. ibid.; (Bertel/Schweighofer 1998:161
[2102] Birklbauer/Keplinger [23]2011:133; vgl. Lewisch 1997:147,
[2103] vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:133
[2104] Lewisch 1997:145
[2105] Birklbauer/Keplinger [23]2011:134
[2106] ibid.; Hervorhebung im Original
[2107] Bertel/Schweighofer 1998:160; vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:134
[2108] vgl. ibid.; Bertel/Schweighofer 1998:160
[2109] vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:135; Lewisch 1997:145
[2110] vgl. ibid.:146

öffentliche Orte wie Banken, Kaufhäuser, Schulen, Universitäten, Kinos etc. Behält der neue Gewahrsamsinhaber die gefundene Sache, begeht er nicht Diebstahl, sondern Fundunterschlagung, eignet sich die Sache hingegen ein Dritter zu, begeht dieser Diebstahl.[2111]

Wie oben erwähnt, kann auch eine Sache gestohlen werden, die sich im Mitgewahrsam mehrerer Personen befindet. Der Mitgewahrsam bezieht sich dabei darauf, dass jeder Gewahrsamsinhaber jederzeit auf die betreffende Sache zugreifen kann, ohne dabei vom guten Willen der anderen abhängig zu sein.[2112] In Bezug auf die tatsächliche Verfügungsgewalt können jedoch mehreren Arten des Gewahrsams unterschieden werden, so der gleichrangige Gewahrsam, wie er etwa bei Ehegatten im Hinblick auf die Wohnungsmöbel besteht, oder aber der abgestufte (d. h. über- oder untergeordnete) Gewahrsam, so etwa zwischen Dienstgeber und Angestellten an Waren im Geschäft.[2113] Der Mitgewahrsam gilt als fremder Gewahrsam. Wer also unbefugt Alleingewahrsam an einer Sache begründet, begeht Diebstahl. Ausnahmen können sich jedoch im Falle des abgestuften Gewahrsams ergeben, wo die Möglichkeit besteht, „dass der Inhaber des untergeordneten Gewahrsams Alleingewahrsam an der Sache erlangt (z. B. hat der einzige Bankangestellte einer kleinen Bankfiliale Alleingewahrsam am Geld der Bank)“.[2114]

Als vollendet gilt der Diebstahl zum Zeitpunkt der Gewahrsamsbegründung, d. h. wenn der Täter Alleingewahrsam an der bestreffenden Sache erlangt, sie also dem Machtbereich des bisherigen Gewahrsamsinhabers entzieht.[2115] Dies ist bei kleineren Gegenständen, etwa einer Tafel Schokolade oder einer Uhr, bereits dann der Fall, wenn diese unbeobachtet vom Bestohlenen bzw. Personen, die diesem zuzurechnen sind, wie Verkäufern oder Hausdetektiven, eingesteckt (verborgen) werden, da bereits dadurch ein neuer Gewahrsam begründet wird, während für größere Sache gilt, dass sich der Täter mit ihnen aus den Räumlichkeiten (Nahbereich) des bisherigen Gewahrsamsinhabers entfernt haben muss. Die Frage, ob auch beobachtete Ladendiebstähle als vollendeter oder nur als versuchter Diebstahl gelten, ist strittig.[2116]

[2111] vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:135
[2112] vgl. Bertel/Schweighofer 1998:160
[2113] vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:135
[2114] ibid.
[2115] vgl. Bertel/Schweighofer 1998:161; Birklbauer/Keplinger [23]2011:135; Lewisch 1997:148
[2116] vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:135f.; Bertel/Schweighofer 1998:161

Die wesentlichen Tatbestandsmerkmale des Diebstahls können folgendermaßen dargestellt werden:

Tatbestandsmerkmale Diebstahl			
Tatbild	Wegnahme	fremd	(bewegliche) Sache
subjektives Tatbestandsmerkmal	(Zueignungs- und) Bereicherungsvorsatz		

Tab. 13: Tatbestandsmerkmale Diebstahl

4.2.1.2 Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand erfordert zumindest einen bedingten Vorsatz im Hinblick auf sämtlich objektive Tatbestandsmerkmale. Da der Diebstahl ein Delikt mit erweitertem Vorsatz ist, muss daneben auch noch ein Bereicherungsvorsatz vorliegen, wobei die unrechtmäßige Bereicherung durch Zueignung sowohl den Täter selbst, als auch Dritte betreffen kann.[2117] Der Vorsatz auf unrechtmäßige Bereicherung durch Zueignung muss dabei im Augenblick der Wegnahme bestehen.[2118] Wird dieser Vorsatz hingegen erst später gefasst, kann u.U. eine Unterschlagung vorliegen.[2119] Im Falle von kurzlebigen Konsumgütern gilt auch der Vorsatz, die betreffende Sache nur vorübergehend zu gebrauchen als Zueignungsvorsatz.[2120] Unter „zueignen" ist dabei die „Anmaßung einer **eigentümerähnlichen Herrschaftsmacht** über die Sache"[2121] zu verstehen, und zwar, „indem der Täter die Sache selbst oder den in ihr verkörperten Wert (z. B. Pfandschein) dem eigenen Vermögen einverleibt, sich also wirtschaftlich an die Stelle des Eigentümers setzen will".[2122] Dafür reicht bereits eine zeitweilige oder längere Zeit andauernde Überführung des Wirtschaftswertes der entzogenen Sache in das Vermögen des Täters und damit die Absicht der Begründung eines nach „außen hin eigentumsähnliche[n] Verhältnis[ses]".[2123] Insgesamt ist also zu sagen, dass für die Erfüllung des subjektiven Tatbestandes des Diebstahls in subjektiver Hinsicht zum Tatzeitpunkt stets das Zueignungselement und der Bereicherungsvorsatz gegeben sein müssen. Ersteres fehlt beispielsweise beim unbefugten Gebrauch eines Kfz.[2124] Hier kommen allerdings Sachbeschädigung, falls das Kfz beim

[2117] vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:135
[2118] vgl. Bertel/Schweighofer 1998:163; Birklbauer/Keplinger [23]2011:136
[2119] vgl. ibid.
[2120] vgl. Bertel/Schweighofer 1998:162
[2121] Birklbauer/Keplinger [23]2011:135
[2122] ibid.
[2123] ibid.
[2124] vgl. ibid.:136

Gebrauch beschädigt wird, oder aber dauernde Sachentziehung, falls dieses nach Gebrauch versteckt oder vernichtet wird, als Tatbestände in Frage.[2125]

Die Zueignung kann verschiedene Formen annehmen. Sie „kann im **Verwerten** (Verkaufen, Verpfänden, Tauschen), im **Behalten** oder im verbrauchenden **Gebrauch** (z. B. Verzehren von Speisen und Getränken, Verbrennen von Holz und Kohle) bestehen".[2126] Die Bereicherung impliziert eine unrechtmäßige Vermehrung des Vermögens des Täters oder eines Dritten durch „die Zueignung der weggenommenen Sache bzw. den durch das Gut repräsentierten Wirtschaftswert".[2127] Keine Bereicherung liegt daher vor, „wenn der Täter das Geld oder eine adäquate Gegenleistung für die Ware, die er wegnimmt, hinlegt und weggeht oder wenn die Sache an Stelle eines geschuldeten Geldbetrags genommen wird".[2128] Letzteres verweist auch auf das bedeutsame Element der Unrechtmäßigkeit der Bereicherung. Dieses liegt dann vor, wenn der Täter „**keinen Anspruch** auf die durch die Tat bewirkte Vermehrung seines Vermögens hat".[2129] Ein Anspruch ist gegeben, wenn der Erlös der weggenommenen Sache zur Tilgung einer bestehenden (oder auch nur vermeintlichen) Forderung dient.[2130]

4.2.1.3 Abgrenzung von ähnlichen Delikten

Neben der Abgrenzung des Diebstahls von den oben erwähnten Delikten Unterschlagung und dauernde Sachentziehung ist vor allem die Unterscheidung vom Betrug von Bedeutung. Maßgeblich ist dabei die Art des Gewahrsamsübergangs bzw. der Schädigung fremden Vermögens. Ist es der Getäuschte selbst, der diese bewirkt, so liegt Betrug vor, ist es ist hingegen der Täter, Diebstahl. Das wesentliche Abgrenzungskriterium ist daher die „Willensrichtung des Opfers": „Will dieses den Gewahrsam behalten, so ist trotz Täuschung meist Diebstahl anzunehmen, will es dagegen – auf Grund einer Täuschung – den Gewahrsam an der Sache oder das Eigentum übertragen, liegt Betrug vor".[2131] Die Bedingung ist jedoch, dass jene Person, die zum Zeitpunkt real über die betreffende Sache verfügt, auch der Gewahrsamhüter ist. Eine Garderobefrau verfügt beispielsweise nur über eine faktische Zugriffsmöglichkeit auf die Kleidungsstücke in ihrem Bereich, nicht aber über den Gewahrsam im eigentlichen Sinn. Daher gilt: „Bringt der Täter eine solche Person durch Täuschung zur Sachübergabe, so benützt er sie als sein vorsatzloses Werkzeug zur

[2125] vgl. ibid.:137
[2126] ibid.:136
[2127] vgl. ibid.
[2128] vgl. ibid.
[2129] ibid.
[2130] vgl. ibid.
[2131] ibid.:137

Verwirklichung eines Gewahrsamsbruchs“.[2132] Daher liegt in diesem Fall ein Diebstahl und kein Betrug vor.[2133] Anders verhält es sich hingegen bei der „Sachübertragung des Berechtigten durch Täuschung“[2134], die als Betrug gilt. Der Diebstahl von Grabschmuck wird unter das Delikt Störung der Totenruhe subsumiert.[2135]

4.2.1.4 Privilegierung und Straflosigkeit

Eignet sich der Täter aus Not, Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes eine Sache geringen Wertes zu, so wird der Diebstahl durch die Entwendung privilegiert (dabei handelt es sich nicht um eine unselbstständige Privilegierung, sondern um ein „Delikt sui generis“[2136]), im Falle einer Begehung innerhalb der Familie durch die Begehung im Familienkreis. Straflosigkeit kann bei tätiger Reue möglich sein.[2137]

4.2.2 Diebstahl - Qualifikationen

Es folgt nun die Besprechung der verschiedenen Qualifikationen des Grunddelikts Diebstahl.

4.2.2.1 Schwerer Diebstahl

> „(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht
> 1) während einer Feuersbrunst, einer Überschwemmung oder einer allgemeinen oder doch dem Bestohlenen zugestoßenen Bedrängnis oder unter Ausnützung eines Zustands des Bestohlenen, der ihn hilflos macht,
> 2) in einem der Religionsübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist,
> 3) an einer Sache von allgemein anerkanntem wissenschaftlichem, volkskundlichem, künstlerischem oder geschichtlichem Wert, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung oder sonst an einem solchen Ort oder in einem öffentlichen Gebäude befindet, oder
> 4) an einer Sache, deren Wert 3 000 Euro übersteigt.
> (2) Wer eine Sache stiehlt, deren Wert 50 000 Euro übersteigt, ist mit Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“[2138]

Der schwere Diebstahl ist kein eigenständiges Delikt, sondern regelt unselbstständige Qualifikationen zum Grundtatbestand des Diebstahls. Dabei kann es sich um dreierlei handeln: zum Ersten um die „besondere Gefährlichkeit des Angriffs“, worunter der sog. „Bedrängnisdiebstahl“ und „jene Fälle, die durch **Ausnützung eines Zustandes des Bestohlenen** begangen werden, der ihn hilflos macht“[2139] fallen. In diesen Fällen verfügt das Opfer nur über eine eingeschränkte Möglichkeit zur Gewahrsamsausübung. Im Falle der

[2132] Lewisch 1997:149
[2133] vgl. ibid.
[2134] ibid.
[2135] vgl. Bertel/Schweighofer 1998:164
[2136] Kienapfel [3]1993:11
[2137] vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:138
[2138] Jusline 2014, StGB § 128
[2139] vgl. ibid.:139

Bedrängnis ergibt sich dies durch den Zustand, welcher durch „ein unvorhergesehenes, plötzlich eingetretenes, gefährliches Ereignis“[2140] herbeigeführt wurde. Dieser Zustand kann von *vis major* oder durch den Täter selbst herbeigeführt werden, wobei dieser allerdings zum Zeitpunkt der Herbeiführung weder über einen Zueignungs- noch über einen Bereicherungsvorsatz verfügen darf, da sonst Raub und nicht (schwerer) Diebstahl vorliegt. Als Beispiele für einen solchen Zustand, „der dem Betroffenen die **gewöhnliche Aufmerksamkeit** bei der Überwachung seines Eigentums unmöglich macht oder erschwert“[2141] nennen Birklbauer/Keplinger „Zusammenstoß, Flugzeugabsturz, schweres Gewitter, Überschwemmungen, Fahrzeugpanne“.[2142] Hilflos ist das Opfer dann, wenn es zum Tatzeitpunkt, unabhängig davon, ob durch sein Verschulden oder nicht, „**außerstande** oder **schwer behindert** ist, seinen Besitz zu schützen“.[2143] Der Zustand der Hilflosigkeit kann dabei generell dauerhaft (z. B. Lähmung) sein, oder aber nur vorübergehend (z. B. Berauschung, Ohnmächtigkeit, nicht aber Schlaf).[2144]

Die zweite Form dieser Qualifikation besteht in der „besonderen Schutzwürdigkeit des Angriffsobjektes“. Darunter fallen Diebstähle, die in „einem zur Religionsausübung dienenden Raum oder an einer Sache, die dem Gottesdienst oder der Verehrung durch eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgesellschaft gewidmet ist“[2145], begangen werden oder aber „an einer Sache von allgemein anerkanntem wissenschaftlichem, volkskundlichem, künstlerischem oder geschichtlichem Wert, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung oder sonst an einem solchen Ort oder in einem öffentlichen Gebäude befindet“[2146]. Besondere Schutzwürdigkeit wird daher sakralen Gegenständen (z. B. Kirchendiebstahl) und Kunst- und Kulturschätzen in öffentlichen Sammlungen zugedacht.[2147]

Die dritte Art der Qualifikation betrifft schließlich den höheren Wert der Sache, wobei die Wertgrenze 3000 bzw. 50.000 Euro beträgt. Diese Grenzwerte beziehen sich nicht auf den Vermögensvorteil des Täters, den dieser durch den Diebstahl erlangt, sondern auf denjenigen Geldbetrag, „den der Bestohlene zur Zeit des Diebstahls **hätte aufwenden müssen**, um sich einen **gleichwertigen Ersatz** für das ihm entzogene Gut zu verschaffen (sog. Wiederbeschaffungspreis)“.[2148] Für illegale Waren (z. B. Drogen) gilt der im Drogenhandel

[2140] ibid.
[2141] ibid.
[2142] ibid.
[2143] ibid., Hervorhebung im Original
[2144] vgl. ibid.
[2145] § 128 Abs 2 Z 2
[2146] § 128 Abs 2 Z 3
[2147] vgl. Bertel/Schwaighofer 1998:165
[2148] Birklbauer/Keplinger [23]2011:139f., Hervorhebung im Original; Bertel/Schwaighofer 1998:165

übliche Preis als maßgeblich.[2149] Beträge aus mehreren Straftaten derselben Art werden dabei zusammengerechnet und zwar unabhängig davon, „ob die Tat vollendet oder nur versucht, ob hier ein anderer bestimmt oder ob nur ein eher erfolgloser Versuch einer Bestimmung unternommen wurde".[2150] Dies gilt allerdings nur für Fälle, in denen „die Qualifikation vom ziffernmäßigen Wert – also einer im Gesetz ausdrücklich genannten Wertgrenze – abhängig ist".[2151] Dies ist bei einem Diebstahl mit Entwendung bzw. der Begehung im Familienkreis nicht der Fall.[2152]

Was den subjektiven Tatbestand betrifft, so gelten dieselben Voraussetzungen wie beim Grundtatbestand Diebstahl (d. h. zumindest bedingter Vorsatz, in diesem Fall hinsichtlich der Qualifikationsmerkmale). Im Falle des hohen Wertes der gestohlenen Sache muss daher auch dieser vom Vorsatz umfasst sein, wobei freilich keine „ziffernmäßig genaue Kenntnis des Wertes"[2153] erforderlich ist und es daher genügt, wenn dieser ungefähr eingeschätzt wird. Was die Privilegierung betrifft, gilt dasselbe wie im Falle des Grunddeliktes.[2154]

4.2.2.2 Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen

> „Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht,
> 1. indem er in ein Gebäude, in ein Transportmittel, in eine Wohnstätte oder sonst einen abgeschlossenen Raum, der sich in einem Gebäude oder Transportmittel befindet, oder in einen Lagerplatz einbricht, einsteigt oder mit einem nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt,
> 2. indem er ein Behältnis aufbricht oder mit einem der in Z. 1 genannten Mittel öffnet,
> 3. indem er sonst eine Sperrvorrichtung aufbricht oder mit einem der in Z. 1 genannten Mittel öffnet oder
> 4. bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern."[2155]

Weitere Qualifikationen des Grunddelikts Diebstahl betreffen den Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen. Es geht hier also zum einen um den Einbruchsdiebstahl und zum anderen um einen Diebstahl, bei dem der Täter eine Waffe mit sich führt.

Im Hinblick auf den Diebstahl durch Einbruch wird unterschieden zwischen dem „Einbruchsdiebstahl im eigentlichen Sinne" und „Diebstahl aus verschlossenen Behältnissen […] oder unter Überwindung einer sonstigen Sperrvorrichtung". Erstere Form des Diebstahls

[2149] vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:140
[2150] vgl. ibid.
[2151] ibid.
[2152] vgl. ibid.
[2153] ibid.
[2154] vgl. ibid.
[2155] Jusline 2014, StGB §129

durch Einbruch bezieht sich auf bestimmte Örtlichkeiten (Gebäude, Wohnstätte, Lagerplatz, andere abgeschlossene Räume wie etwa ein Kellerabteil, ein Schaufenster etc.) sowie Transportmittel (Kfz, Eisenbahn, Schiff etc.).[2156] Wie im Gesetzestext dargelegt, kann die Tathandlung auf mehrere Arten erfolgen. Zum einen durch Einbrechen im Sinne des „**gewaltsame[n]** (nicht notwendigerweise substanzverletzende[n]) **Öffnen[s] einer Umschließung**, die dem Eingriff oder Zugriff in den geschützten Raum entgegensteht, durch **Anwendung nicht ganz unerheblicher körperlicher** Kraft (z. B. Aufreißen) oder unter **Verwendung eines Werkzeuges**“[2157], durch Einsteigen, worunter das „Benützen einer **nicht zum ordnungsgemäßen Zutritt** eines umschlossenen Raumes bestimmten Öffnung, sodass es zum Hindurchgelangen einer **gewissen Anstrengung** oder doch einer **nicht ganz unerheblichen Veränderung der Körperhaltung** bedarf“[2158], zu verstehen ist, oder aber mithilfe eines nachgemachten Schlüssels bzw. eines Werkzeuges. Der Täter dringt dabei auf eine der oben genannten Arten in einen geschlossenen Raum ein und entwendet eine Sache mit Tauschwert.[2159]

Im Falle der zweiten Art von Qualifikationen bricht der Täter mittels Werkzeug ein verschlossenes Behältnis oder eine sonstige Sperrvorrichtung auf oder öffnet das Behältnis bzw. die sonstige Sperrvorrichtung, etwa mit einem nachgemachten Schlüssel, auf gewaltlose Weise. Bedeutsam ist dabei in beiden Fällen, dass ein „**unmittelbarer körperlicher Zugriff** auf den Inhalt bzw. die Sache [2160] erfolgt. Dies muss vor der Sachwegname und daher direkt am Tatort geschehen, wobei im Falle von kleineren Gegenständen, wie oben angemerkt, gilt, dass der Diebstahl bereits mit dem Einstecken (Verbergen) vollendet ist.[2161]

Im Falle des bewaffneten Diebstahls hat der Täter eine Waffe im Sinne des WaffG bei sich, wobei nicht von Bedeutung ist, ob diese etwa ungeladen oder gebrauchsunfähig ist, oder aber ein Werkzeug, dass, zwar nicht als Waffe gilt, aber prinzipiell „**zum Angriff oder zur Verteidigung geeigne**t ist“[2162], wobei sein Vorsatz bei der Mitnahme des betreffenden Werkzeuges bzw. der betreffenden Waffe darauf gerichtet sein muss, diese(s) ggf. auch während der Tat zu gebrauchen, „**um** den **möglichen Widerstand einer Person** (des Opfers oder eines beliebigen Dritten, der den Täter oder einen Beteiligten an der Tat hindern, festhalten oder die Beute abnehmen will) **gewaltsam zu überwinden oder zu**

[2156] vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:141; Bertel/Schwaighofer 1998:168
[2157] Birklbauer/Keplinger [23]2011:141f, Hervorhebung im Original
[2158] ibid., Hervorhebung im Original
[2159] vgl. Bertel/Schwaighofer 1998:168
[2160] Birklbauer/Keplinger [23]2011:144, Hervorhebung im Original
[2161] vgl. ibid.
[2162] vgl. ibid., Hervorhebung im Original

verhindern“.[2163] Die Bewaffnung kann dabei auch erst während der Tat, allerdings in jedem Fall vor Vollendung des Diebstahls, geschehen.[2164] Dabei ist es ausreichend, wenn der Täter die Waffe zwar nicht bei sich, aber in der Nähe verborgen hat.[2165]

Was den subjektiven Tatbestand betrifft, so gilt – wie im Falle des schweren Diebstahls – als Voraussetzung der zumindest bedingte Vorsatz im Hinblick auf die qualifizierenden objektiven Tatbestandsmerkmale. Im Falle des bewaffneten Diebstahls ist des Weiteren Absichtlichkeit gefordert. Diese liegt vor, „wenn ein bestimmtes Ziel so sehr der Hauptbeweggrund des Täters ist, dass es ihm auf die Verwirklichung desselben **geradezu ankommt**“.[2166] In solchen Fällen genügt also die Wissentlichkeit allein nicht.[2167] Im Falle von mehreren Beteiligten gilt, dass nur derjenige von der Qualifikation betroffen ist, der „die Bewaffnung eines anderen Beteiligten für gewiss hält“.[2168]

4.2.2.3 Räuberischer Diebstahl

> „Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betreten, Gewalt gegen eine Person anwendet oder sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) bedroht, um sich oder einem Dritten die weggenommene Sache zu erhalten, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) oder den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.“[2169]

Der räuberische Diebstahl unterscheidet sich vom Diebstahl mit Waffen dadurch, dass der Täter in diesem Fall „wirklich Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben an[wendet], um sich die weggenommene Sache zu erhalten“.[2170] Er ist wiederum vom Raub zu unterscheiden, der dann vorliegt, wenn die obigen Nötigungsmittel (d. h. Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben) mit dem Ziel eingesetzt werden, sich in den Besitz der betreffenden Sache zu setzen.[2171] Entscheidend ist daher der Zeitpunkt, an dem Gewalt und Drohung eingesetzt werden bzw. die Frage, ob diese zur Erlangung der Sache (Raub) oder zur Erhaltung der weggenommenen Sache (räuberischer Diebstahl) dient. Der bewaffnete Diebstahl gilt dabei als Vorbereitungshandlung für diese beiden Delikte.[2172]

Ein räuberischer Diebstahl liegt vor, wenn (neben dem Merkmal „Gewalt“ bzw. „Drohung mit Gefahr für Leib und Leben“) zwei Voraussetzungen erfüllt sind: zum einen die

[2163] vgl. ibid.:144f., Hervorhebung im Original
[2164] vgl. ibid.
[2165] vgl. ibid.:145
[2166] Seiler 2007:67
[2167] vgl. ibid.
[2168] Birklbauer/Keplinger [23]2011:145
[2169] Jusline 2014, StGB §131
[2170] ibid.
[2171] vgl. ibid.
[2172] vgl. ibid.

Tatsache, dass es bereits zur Wegnahme der begehrten Sache durch den Dieb gekommen ist und zum anderen, dass dieser *in flagranti* betreten wird und daraufhin die Gewalt bzw. Drohung als Zwangsmittel zur Sicherung der gestohlenen Sache einsetzt.[2173] Die Betretung auf frischer Tat kann am Tatort, aber auch in dessen Nähe, und in einem zeitlichen Nahverhältnis zur Tatausführung erfolgen, in jedem Falle aber, bevor die Beute in Sicherheit gebracht wurde.[2174]

Was den subjektiven Tatbestand betriff, so gilt, dass der Täter die Absicht haben muss, „sich oder einem Dritten durch Anwendung von Drohung oder Gewalt die Beute zu erhalten".[2175] Für Mittäter gilt die Qualifikation dann, wenn sie mit der von einem von ihnen angewandten Gewalt (oder Drohung) einverstanden waren, wobei dieses Einverständnis keiner vorherigen Verabredung bedarf.[2176]

4.2.2.4 Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung

> „Wer einen Diebstahl gewerbsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer einen schweren Diebstahl (§ 128) oder einen Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (§ 129) in der Absicht begeht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen."[2177]

Erschwerend gegenüber dem Grundbestand tritt bei dieser Qualifikation das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit hinzu, welches dann vorliegt, wenn der Täter den Diebstahl „in der Absicht begeht, sich durch wiederkehrende Begehung von Diebstählen eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen."[2178] Es geht hier also darum, dass der Täter im Vorhinein den Vorsatz fast, seinen Lebensunterhalt mehr oder minder vom Diebstahl zu bestreiten. In dieser Hinsicht muss Absichtlichkeit vorliegen, im Hinblick auf die restlichen objektiven Tatbestandsmerkmale zumindest bedingter Vorsatz.[2179]

Im Falle der Begehung des Diebstahls im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, ist von Belang, dass „mindestens zwei Mitglieder als solche an dem Diebstahl mitwirken (als unmittelbare Täter, Bestimmungs- oder Beitragstäter)."[2180] Wenn nur ein Mitglied einer solchen kriminellen Vereinigung allein bzw. mit Hilfe einer Person, die kein Mitglied der

[2173] vgl. ibid.:147
[2174] vgl. ibid.
[2175] ibid.:148
[2176] vgl. ibid.
[2177] Jusline 2014, StGB 130
[2178] § 130 Abs 2
[2179] vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:146
[2180] ibid.

kriminellen Vereinigung ist, den Diebstahl begeht, liegt die betreffende Qualifikation nicht vor.[2181] Zur Übersicht seien in der nachfolgenden Tabelle die wesentlichen Merkmale des Grundtatbestandes Diebstahl und diejenigen der oben behandelten Arten der Qualifikationen dargestellt.

Tatbestand		**Wesentliche Merkmale**		
Grund-Tatbestand	**Diebstahl**	Wegnahme	fremde bewegliche Sache	Bereicherungsvorsatz
Art der Qualifikation	**Schwerer Diebstahl**	Besondere Gefährlichkeit des Angriffs	Besondere Schutzwürdigkeit des Angriffsobjekts	Höherer Wert der gestohlenen Sache
	Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen	Einbruch Einsteigen Eindringen mittels Schlüssel/Werkzeug - in ein Gebäude oder einen sonstigen geschlossen Raum - in ein Transportmittel - in einen Lagerplatz	Aufbrechen Öffnen mit einem nachgemachten Schlüssel oder Werkzeug - eines verschlossenen Behältnisses - einer anderen Sperrvorrichtung	Mitführung von Waffen oder zur Verteidigung geeigneten Werkzeugen
	Räuberischer Diebstahl	nach Wegnahme der Sache	auf frischer Tat oder in zeitlichem Nahverhältnis zur Tat	Gewalt oder Drohung gegen Leib und Leben

Tab. 14: Übersicht Grundtatbestand Diebstahl und Qualifikationen

4.2.2.5 Voraussetzungen der Straflosigkeit – Tätige Reue

Was die Aufhebung der Strafbarkeit, also die Voraussetzungen der Straflosigkeit, betrifft, so gilt diese neben dem Grundtatbestand auch für die Qualifikationen, vorausgesetzt, nur das primär angegriffene Rechtsgut (d. h. fremdes Vermögen) ist betroffen.[2182] Dies ist nur beim Diebstahl durch Einbruch der Fall, während beim bewaffneten und insbesondere beim räuberischen Diebstahl auch die Rechtsgüter Willensfreiheit sowie Leib und Leben bedroht sind. In diesem Fällen ist daher keine tätige Reue möglicht.[2183]

4.2.2.6 Privilegierung – Begehung im Familienkreis

Eine Privilegierung, die im Falle des Diebstahls (aber nicht im Falle der Qualifikationen „Diebstahl mit Waffen“ und „Räuberischer Diebstahl“) zum Zuge kommt, ist, wie erwähnt, die Begehung im Familienkreis. Zum privilegierten Täterkreis zählen dabei „Angehörige“, worunter folgende Personen fallen:

> „-Ehegatten, eingetragene Partner, Verwandte in gerader Linie und Geschwister (Bruder, Schwester; auch ohne Bestehen einer Hausgemeinschaft);
> - sonstige Angehörige […] (Schwiegereltern, Pflege- und Wahleltern, Lebensgefährten und deren Kinder und Enkel usw.), wenn sie mit dem Täter in Hausgemeinschaft leben.[2184]

Privilegiert wird des Weiteren auch, „wer zwar nicht eine dieser Eigenschaften besitzt, sich aber an der Tat bloß zum Vorteile eines anderen beteiligt […], der zum Verletzten in einer der

[2181] vgl. ibid.
[2182] vgl. Seiler 2007:179
[2183] vgl. dazu auch Kapitel 2.2.2.4.1.
[2184] Birklbauer/Keplinger [23]2011:214

genannten Beziehungen steht (z. B. Wer uneingennützig einem anderen hilft, dessen Vater zu bestehlen (d. h. keinen Teil der Beute für sich beansprucht“.[2185]) Ferner ist anzumerken, dass die Privilegierung nur dann gilt, wenn der aus der strafbaren Handlung erwachsende Nachteil *ausschließlich* einen Angehörigen und daher *keinen* Dritten betrifft. Das bedeutet, dass das Tatobjekt, „**im Eigentum des geschädigten Angehörigen** stehen muss“.[2186] Daher ist das Verwandtschaftsverhältnis des Täters zum Eigentümer ausschlaggebend, nicht zu dessen Besitzer.[2187]

4.2.2.7 Straftaten gegen das Vermögen im StGB - Kategorisierungsmöglichkeiten

Bevor die weiteren in Frage kommenden Delikte für den Rechtsvergleich besprochen werden, scheint es an dieser Stelle angebracht, etwas näher auf die Kategorisierungsmöglichkeiten der Straftaten gegen das Vermögen im StGB einzugehen, um die Zusammenhänge und Unterschiede zwischen den einzelnen Delikten genauer zu beleuchten.

Im untenstehenden Begriffsplan sind die wichtigsten Straftaten gegen das Vermögen in ihrem Zusammenhang mit dem Diebstahl dargestellt. Die einzigen Gemeinsamkeiten, die sie alle teilen, sind der Bereicherungsvorsatz und das geschädigte Rechtsgut – das Vermögen. Der sechste Abschnitt des österr. StGB, der die „Straftaten gegen das Vermögen“ umfasst, beinhaltet, wie Kienapfel konstatiert, eine „große Zahl qualitativ unterschiedlicher und strukturell heterogener Delikte.“[2188] Diese können nach verschiedenen Gesichtspunkten unterteilt werden, die es nun kurz zu besprechen gilt, wobei insbesondere von Interesse ist, welchen Kategorien Diebstahl und Raub, also jene beiden Delikte, welche im Rahmen der vorliegenden Arbeit als Vergleichsobjekte mit *(sariqa)* und *nahb* dienen, zugeordnet werden. Die dauernde Sachentziehung, welche keinen Bereicherungsvorsatz enthält, und andere eher untypische Vermögensdelikte wurden hier ausgelassen.

Das „klassische“ Vermögensdelikt ist der Diebstahl, d. h. die Wegnahme einer fremden Sache mit Bereicherungsvorsatz. Eine privilegierte Form des Diebstahls ist, wie erwähnt, die Entwendung. In diesem Fall hat die weggenommene Sache nur einen relativ geringen Wert und die Wegnahme erfolgt aus Not, Unbesonnenheit oder Befriedigung eines Gelüstes. Demgegenüber stehen die vier Qualifikationen zum Grunddelikt Diebstahl: Schwerer Diebstahl (hierbei wird auf den Wert des gestohlenen Gutes abgestellt), Gewerbsmäßiger Diebstahl bzw. Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung,

[2185] ibid.
[2186] ibid., Hervorhebung im Original
[2187] vgl. ibid.
[2188] Kienapfel [3]1993:5

Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen sowie Räuberischer Diebstahl. Der Diebstahl durch Waffen kann u.U. mit dem Raub und dem Räuberischen Diebstahl das Mitführen von Waffen gemeinsam haben. Doch ist dieses kein wesentliches Merkmal von Raub und räuberischem Diebstahl, sondern nur eine Möglichkeit, Gewalt oder Drohung anzuwenden. Der Raub und der räuberische Diebstahl teilen hingegen miteinander das wesentliche Merkmal der Anwendung von Gewalt bzw. des Gebrauches einer Drohung. Nur dass diese Mittel im Falle des Raubes zur *Erlangung* der Sache, im Falle des räuberischen Diebstahls hingegen zur *Erhaltung* der Sache dienen. Der wesentliche Unterschied liegt also im Zeitpunkt des Einsatzes von Gewalt bzw. Drohung. Das wesentliche Element der Gewalt/Drohung teilen beide wiederum mit der Erpressung. Diese teilt wiederum das Element der Selbstschädigung mit dem Betrug. In beiden Fällen nimmt nicht der Täter die fremde Sache weg, sondern sie wird ihm vom Opfer selbst ausgehändigt. Im Falle des Betruges bedient sich der Täter dabei des Mittels der Täuschung, im Falle der Erpressung hingegen der Gewalt oder Drohung. Ganz eigene wesentliche Elemente weisen neben dem Bereicherungsvorsatz die Delikte Veruntreuung und Unterschlagung auf. In beiden Fällen befindet sich das betreffende Gut nicht in fremdem Gewahrsam. Im Falle der Veruntreuung ist das Gut dem Täter anvertraut, im Falle der Unterschlagung gerät es zufällig oder irrtümlich in seinen Gewahrsam. In beiden Fällen eignet es sich der Täter unrechtmäßigerweise mit Bereicherungsvorsatz zu.

Die Vermögensdelikte können laut Kienapfel folgendermaßen unterteilt werden: Zunächst können „Delikte gegen das Vermögen als Ganzes“ und „Delikte gegen spezialisierte Vermögenswerte“ unterschieden werden. Zu Ersteren zählen Erpressung, Betrug und Untreue, zu Letzteren bspw. Diebstahl und Raub. Letztere zählen des Weiteren zu den „Eigentumsdelikten im eigentlichen Sinne“, während etwa Veruntreuung und Unterschlagung zu den „Eigentumsdelikten im weiteren Sinne“ gehören. Die Eigentumsdelikte im eigentlichen Sinne zeichnen sich dadurch aus, dass hierbei der Täter eine fremde Sache auf unrechtmäßige Weise wegnimmt, während bei den Eigentumsdelikten im weiteren Sinne von dieser „Grundformel“ abgewichen wird. So handelt es sich bei der Unterschlagung nicht um eine Wegnahme im eigentlichen Sinne, während im Falle der Veruntreuung die Sache nicht fremd im eigentlichen Sinne ist und ebenfalls keine Wegnahme im eigentlichen Sinne stattfindet etc. [2189]

Eine weitere Unterteilung kann vorgenommen werden in „Eigentumsdelikte“, im Falle derer das Eigentum das geschützte Rechtsgut darstellt (zu diesen Delikten gehören Diebstahl

[2189] vgl. ibid.

und Raub) und „Delikt[e] gegen sonstige Vermögenswerte“. Diese zählen ebenfalls zu den „Delikten gegen spezielle Vermögenswerte“, im Falle derer nicht das Vermögen als Ganzes, sondern „nur in bestimmten Ausprägungen, etwa als Verfügbarkeit von Daten“[2190] geschützt wird.

Sodann ist auch zu unterscheiden zwischen „Vermögensverschiebungsdelikten“ und „Vermögensschädigungsdelikten“. Zu Ersteren gehören Diebstahl, Raub, Betrug, Erpressung, Veruntreuung und Unterschlagung. Ihr maßgebliches Kennzeichen ist, dass ein Vermögenswert „widerrechtlich in das Vermögen eines anderen [gelangt].“[2191] Im Falle der „Vermögensschädigungsdelikte“ kommt es lediglich zu einer Vermögensschädigung. Dazu gehören etwa die Sachbeschädigung oder die dauernde Sachentziehung.[2192]

Ferner ist die Einteilung in Fremd- und Selbstschädigungsdelikte möglich. Die „Fremdschädigungsdelikte“ sind gekennzeichnet durch einen „Wegnahmeakt des Täters“, vermittels dessen sich dieser das fremde Vermögen aneignet. Dazu gehören etwa Diebstahl und Raub. Im Falle der „Selbstschädigungsdelikte“ wird die „Weggabe einer Sache […] mittels einer sog. Vermögensverfügung erwirkt.“[2193] Zu dieser Deliktskategorie gehören, wie oben erläutert, Betrug und Erpressung.

Des Weiteren unterscheiden sich die diversen Vermögensdelikte auch im Hinblick auf den geforderten Vorsatz, also hinsichtlich der subjektiven Tatbestandsmerkmale. So gilt etwa für die „klassischen Vermögensverschiebungsdelikte“, darunter auch Diebstahl und Raub, dass „der unmittelbare Täter bzw. die sonstigen Beteiligten mit dem erweiterten Vorsatz handeln, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern.“[2194] Von Bedeutung ist hier also der erweiterte Vorsatz. Diese Delikte zählen demnach auch zur Kategorie der „Delikte mit erweitertem Vorsatz“.

Der Bereicherungsvorsatz kann von zweierlei Natur sein. Es kann sich dabei um einen „Allgemeinen Bereicherungsvorsatz“ handeln, so etwa im Falle der Veruntreuung oder Unterschlagung oder um einen „Spezifizierten Bereicherungsvorsatz“. Letzterer ist „auf die besonderen Strafschutzbedürfnisse des jeweiligen Deliktstyps zugeschnitten und erfüllt über den allgemeinen Bereicherungsvorsatz hinausgehende deliktsspezifische Abgrenzungsfunktionen.“[2195] Im Hinblick auf Letzteren sind wiederum drei Untergruppen zu unterscheiden.

[2190] ibid.
[2191] ibid.:7
[2192] vgl. ibid.
[2193] ibid.:9
[2194] ibid.:10
[2195] ibid.:11

Nur für die Delikte Diebstahl und Raub gilt der sog. „Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz“. Die „Zueignung“ steht dabei im Gegensatz zur „bloßen Gebrauchsanmaßung“, die etwa bei der „Dauernden Sachentziehung“ relevant ist.[2196] Des Weiteren stellt die Zueignung bei diesen beiden Delikten das „Mittel“, die Bereicherung hingegen das „Ziel“ des Täters dar. Dieser muss demnach den Vorsatz haben, sich durch die Zueignung einer Sache unrechtmäßig zu bereichern und der „Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz“ kann daher definiert werden als: „[D]er Vorsatz, mittels Zueignung einer fremden Sache das eigene Vermögen oder das eines Dritten zumindest zeitweilig um die Sache selbst oder ihren wirtschaftlichen Wert unrechtmäßig zu vermehren.“[2197]

Eine weitere Variante des spezifizierten Bereicherungsvorsatzes gilt für die Delikte Betrug und Erpressung. Dieser Vorsatz stellt auf die Art der Bereicherung ab, die hier, wie erläutert, mittels Selbstschädigung des Opfers erfolgt. Es geht hier also darum, dass „der Täter sich oder einen Dritten durch das Verhalten des Genötigten bzw. Getäuschten bereichern will.“[2198] Ein deliktsspezifischer Bereicherungsvorsatz gilt ferner auch für die Delikte Versicherungsmissbrauch und Glücksspiel.[2199]

4.2.3 Verleumdung

> „(1) Wer einen anderen dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, daß er ihn einer von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe bedrohten Handlung oder der Verletzung einer Amts- oder Standespflicht falsch verdächtigt, ist, wenn er weiß (§ 5 Abs. 3), daß die Verdächtigung falsch ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, wenn die fälschlich angelastete Handlung aber mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
> (2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Gefahr einer behördlichen Verfolgung beseitigt, bevor eine Behörde etwas zur Verfolgung des Verdächtigten unternommen hat.“[2200]

Die Verleumdung gehört zum 21. Abschnitt des StGB, in dem die strafbaren Handlungen gegen die Rechtspflege vereinigt sind. Es handelt sich dabei um ein konkretes Gefährdungsdelikt. Die Gefährdung erfolgt in diesem Fall durch die behördliche Verfolgung, die allerdings nicht tatsächlich eingetreten, sondern nur wahrscheinlich sein muss. Liegt daher der Fall vor, dass der Täter seine Falschaussage sofort widerruft oder aber diese völlig unglaubhaft ist, liegt keine Verleumdung vor. [2201] Das primär geschützte Rechtsgut ist strittig. Es könnte dies einerseits das Individualrechtsgut „Freiheit und Ehre“ sein, was auf die Nähe der Verleumdung zum Delikt der „Üblen Nachrede“ hinweist, oder aber das

[2196] vgl. ibid.
[2197] ibid.:59
[2198] ibid.:11
[2199] vgl. ibid.:12
[2200] Jusline 2014, StGB §297
[2201] vgl. Malezky [9]2009:69; Birklbauer/Keplinger [23]2011:389

Allgemeinrechtsgut der „Strafrechtspflege“.[2202] Es handelt sich daher um ein Delikt, das mehrere Schutzaspekte beinhaltet.[2203]

4.2.3.1 Objektiver Tatbestand

Die Tathandlung erfordert eine „**substantiierte Tatsachenbehauptung** gegen eine **bestimmte Person**“[2204], wobei aber die ausdrückliche Nennung eines Namens nicht von Nöten ist. Ebenso können das Verschweigen von Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- und Strafausschließungsgründen oder die Bestärkung eines bereits bestehenden Verdachtes tatbestandsmäßig sein.[2205] Als Verleumdung zu definierende Verdächtigungen müssen sich entweder auf ein Offizialdelikt (d. h. ein Delikt, das von Amts wegen zu verfolgen ist, darunter auch Ermächtigungsdelikte) oder auf eine Verletzung von Amts- oder Standespflichten beziehen.[2206] Letzteres setzt dabei voraus, dass das Tatobjekt einem entsprechenden Disziplinarrecht unterliegt, was etwa bei Beamten, Rechtsanwälten oder Soldaten der Fall ist.[2207]

Nicht von Belang ist, auf welche Weise die Verdächtigung erfolgt. Es kann dies somit sowohl „öffentlich oder privat, ausdrücklich oder in versteckter Weise (z. B. dadurch, dass dem Betroffenen Diebsgut in die Tasche gesteckt wird), namentlich oder anonym, in einer formellen Anzeige oder in einer sonstigen Angabe bei der Behörde“[2208] erfolgen.

Die Verdächtigung kann sich sowohl auf eine Person als auch auf eine Mehrheit von Personen (z. B. die Mitglieder einer bestimmten Familie) beziehen. Diese müssen entweder namentlich genannt oder anhand spezifischer Kennzeichen identifiziert werden.[2209] Die Verdächtigung muss in jedem Fall falsch, d. h. „objektiv unrichtig“ sein. Das bedeutet, dass [b]loße Übertreibungen, das Weglassen von Nebensächlichkeiten oder die entstellte Wiedergabe von belanglosen Begleitumständen“ [2210] nicht den Tatbestand der Verleumdung erfüllen. Tatsubjekt kann im Falle der Verleumdung prinzipiell jeder sein.[2211]

4.2.3.2 Subjektiver Tatbestand

Was den subjektiven Tatbestand betrifft, so ist von Bedeutung, dass der Täter die falsche Verdächtigung wissentlich äußert und daher nicht in gutem Glauben handelt. In Bezug auf die

[2202] vgl. Malezky [9]2009:69; Hinterhofer [3]2002:211f
[2203] vgl. ibid.:212
[2204] Malezky [9]2009:69 Hervorhebung im Original
[2205] vgl. ibid.; Birklbauer/Keplinger [23]2011:389
[2206] vgl. Hinterhofer [3]2002:229; Birklbauer/Keplinger [23]2011:389
[2207] vgl. Hinterhofer [3]2002:230; Birklbauer/Keplinger [23]2011:389
[2208] Birklbauer/Keplinger [23]2011:389
[2209] vgl. ibid.
[2210] ibid.
[2211] vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:388

Gefährdung des Verleumdeten (Gefahr der Strafverfolgung) wird zumindest bedingter Vorsatz gefordert.[2212]

4.2.3.3 Rechtsfolgen und Bedingungen der Straflosigkeit

Im Falle der Qualifikationen (Bezichtigung einer Straftat, die mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht ist) muss sich der Vorsatz „sich **auf die Merkmale** beziehen, die Qualifikation bewirken, nicht hingegen auf Strafdrohung selbst.“[2213]

Auch im Falle der Verleumdung besteht die Möglichkeit der Erzielung von Straflosigkeit durch tätige Reue. Diese muss freiwillig vor dem Handeln der Behörde erfolgen und die Gefahr der Verfolgung beseitigen.[2214] Die wesentlichen Merkmale der Verleumdung können folgendermaßen dargestellt werden:

Tatbestand Verleumdung	
Handlung: Wissentlich - falsche glaubhafte Verdächtigung eines Offizialdelikts oder einer Amts- oder Standespflichtverletzung - Verschweigen von Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- und Strafausschließungsgründen - Bestärkung eines bestehenden Verdachts	**Folge:** Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzen

Tab. 15: Tatbestand Verleumdung

4.2.4 Raub, Erpressung und ähnliche Delikte

In diesem Unterkapitel werden verschiedene Delikte analysiert, die im Zusammenhang stehen mit dem Tatbestandskomplex *Ḥiraba*. Begonnen wird dabei mit denjenigen Delikten, für welche die niedrigste Strafdrohung gilt.

4.2.4.1 Erpressung

> „(1) Wer jemanden mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist, wenn er mit dem Vorsatz gehandelt hat, durch das Verhalten des Genötigten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
> (2) Die Tat ist nicht rechtswidrig, wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet.“[2215]

[2212] vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:389
[2213] vgl. Malezky [9]2009:69
[2214] vgl. Malezky [9]2009:68
[2215] Jusline 2014, StGB §144

Die Erpressung schließt, wie auch andere Delikte (z. B. Raub) die Nötigung mit ein. Sie ist daher ein Spezialfall der Nötigung.[2216] Sie wird aber im StGB nicht den strafbaren Handlungen gegen die Freiheit, sondern jenen gegen fremdes Vermögen zugeordnet, wobei es sich um ein sog. „Selbstschädigungsdelikt" handelt, d. h. das Opfer selbst setzt das vermögensschädigende Verhalten, also z. B. die Übergabe des geforderten Geldes. Ihre Tathandlung entspricht jener der Nötigung – Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung zur Erzwingung eines bestimmten Verhaltens des Opfers – wobei hier auch Gewalt gegen Sachen tatbildlich ist (so etwa die Drohung mit der Zerstörung eines Kunstgegenstandes). Die Drohung kann sich gegen die Rechtsgüter Leib und Leben, Freiheit, Ehre oder Vermögen richten, wobei eine Versetzung des Opfers in Furcht und Unruhe nicht erforderlich ist. Drohung und Gewalt können sich unmittelbar gegen den Erpressten, aber auch gegen einen Dritten richten, sofern dieser eine Sympathieperson ist. Dieses Element hat die Erpressung mit dem Raub gemeinsam.[2217]

Von der Nötigung an sich unterscheidet sich die Erpressung dadurch, dass ihr Erfolg „eine **Handlung, Duldung oder Unterlassung** sein [muss], die den Erpressten oder eine andere Person **am Vermögen schädigt**".[2218] Daher ist ein wichtiges Merkmal der Erpressung, dass die Tathandlung *unmittelbar* zu einer Vermögensschädigung beim Opfer führt.[2219]

Was den subjektiven Tatbestand betrifft, so wird „(zumindest bedingter) **Vorsatz** […] hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale"[2220] gefordert, der sich auf die unrechtmäßige Bereicherung des Täters oder eines Dritten beziehen muss. Man spricht hierbei von einem „Delikt mit erweitertem Vorsatz".[2221] Ein solcher Vorsatz entfällt, wenn der Täter irrtümlicherweise glaubt, einen Anspruch auf die erstrebte Leistung zu haben. In diesem Fall liegt nur Nötigung allein vor.[2222] Die Erpressung ist straflos, wenn die Tat als nichts rechtswidrig angesehen werden kann. Dies ist der Fall, „wenn die Anwendung der Gewalt oder Drohung als Mittel zu dem angestrebten Zweck nicht den guten Sitten widerstreitet".[2223]

[2216] vgl. Lewisch 1997:215
[2217] vgl. Kienapfel/Scholl [2]2008:173; Lewisch 1997:215
[2218] Kienapfel/Scholl [2]2008:173
[2219] vgl. ibid.
[2220] ibid.
[2221] vgl. ibid.
[2222] vgl. ibid.
[2223] ibid.

4.2.4.2 Schwere Erpressung

„(1) Wer eine Erpressung begeht, indem er
1) mit dem Tod, mit einer erheblichen Verstümmelung oder einer auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung, mit einer Brandstiftung, mit einer Gefährdung durch Kernenergie, ionisierende Strahlen oder Sprengmittel oder mit der Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz oder gesellschaftlichen Stellung droht oder
2) den Genötigten oder einen anderen, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet, durch diese Mittel längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Erpressung
1) gewerbsmäßig begeht oder
2) gegen dieselbe Person längere Zeit hindurch fortsetzt.
(3) Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn die Tat einen Selbstmord oder Selbstmordversuch des Genötigten oder eines anderen zur Folge hat, gegen den sich die Gewalt oder gefährliche Drohung richtet.“[2224]

Der objektive Tatbestand der schweren Erpressung enthält vier Qualifikationen und zwar die „Anwendung **besonders schwerwiegender Drohungen**“, die „**qualifizierte Dauer der herbeigeführten Folgen**“, die „fortgesetzte Begehung“ und die „Herbeiführung qualifizierter Folgen“.[2225] Abgesehen von der „fortgesetzten Begehung“ (Gewerbsmäßigkeit) entsprechen die Qualifikationen daher jenen der schweren Nötigung.[2226]

Was den subjektiven Tatbestand betrifft, so wird für die Gewerbsmäßigkeit Absicht gefordert, für die „besonders schwerwiegende Drohungen“ und die „qualifizierte Dauer der herbeigeführten Folgen“ zumindest bedingter Vorsatz, im Falle der qualifizierten Folgen (z. B. Selbstmord des Opfers) genügt Fahrlässigkeit.[2227] Somit kann der Tatbestand der Erpressung folgendermaßen dargestellt werden:

<table>
<tr><th colspan="5">Tatbestand Erpressung</th></tr>
<tr><td>Grundtatbestand</td><td>Tathandlung:
Nötigen mit
-Gewalt oder
- durch gefährliche Drohung</td><td colspan="2">Taterfolg: unmittelbar vermögensschädigende
- Handlung,
- Duldung oder
- Unterlassung</td><td>Tatinnenseite:
zumindest bedingter Vorsatz hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale (inkl. Bereicherung)</td></tr>
<tr><td>Qualifikationen</td><td>besonders schwerwiegende Drohungen</td><td>qualifizierte Dauer der herbeigeführten Folgen</td><td>fortgesetzte Begehung</td><td>Herbeiführung qualifizierter Folgen</td></tr>
</table>

Tab. 16: Tathandlung Erpressung

[2224] Jusline 2014, StGB §145
[2225] Birklbauer/Keplinger [23]2011:175
[2226] vgl. ibid.
[2227] vgl. ibid.

4.2.4.3 Freiheitsentziehung

> „(1) Wer einen anderen widerrechtlich gefangen hält oder ihm auf andere Weise die persönliche Freiheit entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
> (2) Wer die Freiheitsentziehung länger als einen Monat aufrecht erhält oder sie auf solche Weise, daß sie dem Festgehaltenen besondere Qualen bereitet, oder unter solchen Umständen begeht, daß sie für ihn mit besonders schweren Nachteilen verbunden ist, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.“[2228]

Die Freiheitsentziehung zählt zu den „strafbaren Handlungen gegen die Freiheit“; genauer gesagt zu den „Freiheitsdelikten im eigentlichen Sinn“, welche sich „**unmittelbar** gegen die persönliche Freiheit richten“.[2229] Das geschützte Rechtsgut ist insbesondere die Fortbewegungsfreiheit. Dabei ist anzumerken, dass die Freiheit an sich zwar zu den disponiblen Rechtsgütern zählt, auf deren Schutz ggf. durch Einwilligung verzichtet werden kann. Doch diese Einwilligung gilt nicht im Hinblick auf sämtliche Freiheitsdelikte als relevant.[2230] Im Falle der Freiheitsentziehung gilt, dass das Tatbild nur erfüllt ist, „wenn [die Freiheitsentziehung] **ohne** den **Willen** des Opfers [geschieht]“.[2231]

Die Behinderung an der Fortbewegungsfreiheit bedeutet im Falle der Freiheitsentziehung, dass der Täter einen anderen daran hindert, „**einen Ort zu verlassen**, an dem er sich befindet“[2232], während Fälle, in denen jemand daran gehindert wird, sich an einen bestimmten Ort zu begeben, nicht unter diesen Tatbestand fallen.[2233] Bei der Freiheitsentziehung handelt es sich um ein prototypisches Dauerdelikt, welches durch die Herbeiführung eines bestimmten Zustandes (hier: der Einschränkung der Fortbewegungsfreiheit) bereits vollendet ist, wobei dieser Zustand aber über längere Zeit aufrechterhalten wird und damit auch der Unrechtsgehalt der Tat steigt.[2234] Der Tatbestand wird demnach „solange weiter verwirklicht, solang dieser Zustand aufrecht ist“.[2235]

Als Tatobjekt kommt prinzipiell jeder Mensch in Frage, wobei es unrelevant ist, ob er im Tatzeitpunkt „von seiner Fortbewegungsfreiheit Gebrauch machen **kann** (z. B. Schwerkranke, Betrunkene, in Haft Befindliche) oder von ihr Gebrauch machen **will**.“[2236]

Die Tathandlung kann „entweder im **Gefangen halten** oder in einer qualitativ gleichwertigen **sonstigen Freiheitsentziehung**“[2237] bestehen, wobei der „Verlust der

[2228] Jusline 2014, StGB §99
[2229] Kienapfel/Scholl [2]2008:226
[2230] vgl. ibid.:226f.
[2231] vgl. ibid.:231
[2232] ibid.:227
[2233] vgl. ibid.; Hervorhebung im Original
[2234] vgl. Triffterer 1994:65; Kienapfel/Scholl [2]2008:228
[2235] Maleczky [6]2006:7
[2236] Kienapfel/Scholl [2]2008:228; Hervorhebung im Original
[2237] ibid., Hervorhebung im Original

Fortbewegungsfreiheit“ den Taterfolg darstellt.[2238] Das Gefangenhalten impliziert die Hinderung am Verlassen eines abgegrenzten Raumgebildes, wobei dieses sowohl unbeweglich (z. B. Zimmer, Wohnung) oder auch beweglich (z. B. Auto, Flugzeug) sein kann.[2239] Auch wer „staatliche Organe durch wissentlich falsche Anschuldigungen oder sonstig[e] Täuschungen zum amtlichen Einschreiten (Festnahme) veranlasst“[2240], begeht Freiheitsentziehung. Das Gefangenhalten impliziert, „dass dem Verlassen des Raumes ein ernstliches und gewichtiges Hindernis entgegensteht“[2241], wobei dieses aber nicht unüberwindlich sein muss. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das Verlassen des Raumes mit großer Gefahr für Leib und Leben oder zumindest mit erheblichen Mühen verbunden ist.[2242] Ab welcher Dauer (und welcher Intensität) das Gefangenhalten den Tatbestand erfüllt, ist im Wesentlichen vom konkreten Fall abhängig (Beschaffenheit des Ortes etc.). Als ungefährer Schwellenwert können 10 Minuten angenommen werden.[2243]

Erfolgt die Freiheitsentziehung nicht durch Gefangenhalten, sondern auf eine andere Weise, ist maßgeblich, ob sie die „tatbestandliche Erheblichkeitsschwelle“ erreicht hat, also „dem Gefangen halten **nach Art, Schwere und Dauer qualitativ gleichwertig [ist]**“.[2244] Diesbezüglich sind etwa Fälle, wie die länger andauernde Hinderung einer Person am Verlassen eines Ortes mittels eines bissigen Hundes, Festbindens etc. zu nennen.[2245] Die Dauer der Freiheitsentziehung wird umso weniger maßgeblich, je schwerwiegender die Begleitumstände der Tat sind (z. B. sexuelle Belästigung, Würgen etc.).[2246] Im Falle der Vergewaltigung ist die Freiheitsentziehung prinzipiell mitverwirklicht (in diesem Fall besteht Idealkonkurrenz), werden die Delikte jedoch in einem gewissen Zeitabstand hintereinander verwirklicht, besteht echte Realkonkurrenz.[2247]

Für das Delikt der Freiheitsentziehung kommen mehreren Rechtfertigungsgründe in Frage, so z. B. „Notwehr, Anhalterecht, Ausübung amtlicher Befugnisse“[2248], aber auch „Selbsthilferecht (Festhalten eines „Schwarzfahrers“), rechtfertigender Notstand [sowie] Erziehungsrechte.“[2249] Zu berücksichtigen sind dabei aber dennoch die „Dauer und Art der

[2238] vgl. ibid.:228f.
[2239] vgl. ibid.:229
[2240] ibid.
[2241] ibid.
[2242] vgl. ibid.
[2243] vgl. ibid.:230
[2244] ibid.
[2245] vgl. ibid.:231
[2246] vgl. ibid.
[2247] Schütz 2013
[2248] ibid.:232f.
[2249] ibid.:233

Durchführung der gerechtfertigten Freiheitsentziehung“[2250]. Für die irrtümliche Annahme des Vorliegens eines solchen rechtfertigenden Sachverhaltes gilt Straflosigkeit.[2251] In der Regel als indirekter Verbotsirrtum gilt hingegen ein „Irrtum über das zulässige **Ausmaß** (insb. die Dauer) und die **Art der Durchführung** einer dem Anlass nach gerechtfertigten Freiheitsentziehung“[2252], so etwa im Rahmen von Brauchtum.

Als qualifizierend können beispielsweise besondere Qualen, etwa „Erfrierungsangst und Kälteschmerz, drohende Selbststrangulierung [oder] schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen des Opfers“[2253] gelten.

Tatbestand Freiheitsentziehung	
Gefangenhalten	(länger andauerndes) Hindern am Verlassen eines Ortes
sonstige Freiheitsentziehung	

Tab. 17: Tatbestand Freiheitsentziehung

4.2.4.4 Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person

> „Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“[2254]

Auch die „Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person“ zählt zu den Delikten gegen die Freiheit. Sie ist sozusagen ein Spezialfall der Freiheitsentziehung, da sie sich nur auf bestimmte Tatobjekte („geisteskranke oder wehrlose Personen“) bezieht und zudem die Freiheitsberaubung zu einem bestimmten Zweck (sexueller Missbrauch) erfolgt. Daher ist das geschützte Rechtsgut in diesem Fall nicht allein die Fortbewegungsfreiheit, sondern auch die Freiheit der sexuellen Selbstbestimmung.[2255] Im Vordergrund steht allerdings die Einschränkung der Freiheit, weshalb dieses Delikt auch dem Abschnitt der Delikte wider die Freiheit und nicht den Straftaten wider die sexuelle Selbstbestimmung zugeordnet ist.[2256] Der rechtswidrige Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung bezieht sich nur auf den subjektiven Tatbestand.[2257] Das bedeutet, in subjektiver Hinsicht wird gefordert, dass der Vorsatz des Täters die Geisteskrankheit bzw. Wehrlosigkeit des Opfers betrifft und er in der Absicht handelt, dieses selbst sexuell zu missbrauchen oder aber es dem sexuellen Missbrauch durch Dritte zuzuführen.[2258]

[2250] ibid.
[2251] vgl. ibid.
[2252] ibid., Hervorhebung im Original
[2253] ibid.:234
[2254] Jusline 2014, StGB §100
[2255] vgl. ibid.:236
[2256] vgl. Bertel/Schwaighofer 1998:74
[2257] vgl. ibid.
[2258] vgl. ibid.:75

Das Adjektiv „wehrlos“ bedeutet dabei Widerstandsunfähigkeit und bezieht sich auf schlafende, bewusstlose oder betäubte Personen.[2259] Laut Hertel/Schwaighofer gilt aber auch jemand, der z. B. mit einem Messer oder einer Waffe bedroht wird, als widerstandsunfähig und damit wehrlos.[2260] Maßgeblich ist in jedem Falle, dass die Widerstandsunfähigkeit zum Tatzeitpunkt, d. h. dem Zeitpunkt der Entführung, vorliegt.[2261] Der sexuelle Missbrauch kann verschiedene Formen annehmen, d. h. „Beischlaf, beischlafähnliche oder gleichgeschechtliche Handlung“[2262], wobei dieser durch den Täter selbst oder aber auch durch einen Dritten erfolgen kann.[2263] Straflos bleibt das Delikt, wenn einer der Beteiligten die Entführte heiratet, wobei die Strafbarkeit bei „Nichtigerklärung der Ehe oder Aufhebung der Ehe, nicht aber bei Scheidung“[2264] wieder eintritt.

Unter den Konkurrenzen ist die echte Konkurrenz zur „Vergewaltigung“ und zum „Sexuellen Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person“ hervorzuheben.[2265] Folgt jedoch der Beischlaf (d. h. die Vergewaltigung) ummittelbar auf die Entführung, so geht die „Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person“ in der Vergewaltigung auf, da ihr kein eigenständiger Unrechtsgehalt zukommt. Ab einem Intervall von ca. 2 Std. zwischen Entführung und Vergewaltigung ist hingegen von einer echten Konkurrenz zwischen den beiden Delikten auszugehen.[2266]

Die Freiheitsentziehung wird generell von der Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person verdrängt, es sei denn, es liegen qualifizierende Voraussetzungen (besonders lange Dauer der Freiheitsentziehung etc.) vor. Auch das Nötigungselement wird nicht gesondert zugerecht.[2267] Der Tatbestand der „Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person“ kann grafisch folgendermaßen dargestellt werden:

Tatbestand Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person		
geisteskranke/wehrlose Person	entführen	Vorsatz: sexueller Missbrauch

Tab. 18: Tatbestand Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person

[2259] vgl. Lewisch 1997:102
[2260] vgl. Bertel/Schwaighofer 1998:74)
[2261] vgl. ibid.
[2262] Lewisch 1997:102; Bertel/Schwaighofer 1998:75
[2263] vgl. Lewisch 1997:102
[2264] Bertel/Schwaighofer 1998:75
[2265] vgl. Lewisch 1997:102; Bertel/Schwaighofer 1998:76
[2266] vgl. ibid.
[2267] vgl. ibid.

4.2.4.5 Vergewaltigung

> „(1) Wer eine Person mit Gewalt, durch Entziehung der persönlichen Freiheit oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
> (2) Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der vergewaltigten Person zur Folge oder wird die vergewaltigte Person durch die Tat längere Zeit hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt oder in besonderer Weise erniedrigt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat die Tat aber den Tod der vergewaltigten Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.“[2268]

Die Vergewaltigung zählt zu den „strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung“, welche im Wesentlichen dem „Schutz der **sexuellen Selbstbestimmung** des einzelnen vor aggressiven Verhaltensweisen, die eine Mißachtung derselben zum Ausdruck bringen“[2269], gelten, kann aber auch den Freiheitsdelikten im weiteren Sinne zugeordnet werden, bei denen der Angriff auf die Freiheit des Opfers ein Mittel zum Zweck – in diesem Fall der Beischlaf oder eine beischlafähnliche Handlung – darstellt.[2270]

Die Tathandlung besteht in der Nötigung einer Person (sowohl Frauen als auch Männer kommen dabei in Frage) zur Vornahme oder Duldung von Beischlaf oder einer beischlafähnlichen, damit gleichzusetzenden Handlung, wobei als Nötigungsmittel Gewalt oder eine „Drohung mit gegenwärtiger Gewalt für Leib und Leben“ in Frage kommt.[2271] Als Qualifikationen, für die bereits Fahrlässigkeit genügt, kommen schwere Körperverletzung, Schwangerschaft oder Tod in Frage.[2272] Auf die mögliche Konkurrenz mit der Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person bzw. das Konsumieren der Freiheitsentziehung wurde bereits oben verwiesen.

<table>
<tr><th colspan="4">Tatbestand Vergewaltigung</th></tr>
<tr><td colspan="2">Nötigung mittels
- Gewalt
- Freiheitsentziehung
- Drohung mit gegenwärtiger Gewalt für Leib und Leben</td><td colspan="2">Vornahme oder Duldung von
- Beischlaf
- oder gleichzusetzender geschlechtlicher Handlung</td></tr>
<tr><td>Qualifikationen</td><td>Schwere Körperverletzung</td><td>Schwangerschaft</td><td>Tod</td></tr>
</table>

Tab. 19: Tatbestand Vergewaltigung

[2268] Jusline 2014, StGB §201
[2269] Hinterhofer [3]2002:76, Hervorhebung im Original
[2270] vgl. Kienapfel/Scholl [2]2008:226
[2271] vgl. Malezky [9]2009:24
[2272] vgl. ibid.

4.2.4.6 Raub

> „(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einem anderen eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegnimmt oder abnötigt, durch deren Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
> (2) Wer einen Raub ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes begeht, ist, wenn die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und es sich um keinen schweren Raub (§ 143) handelt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen."[2273]

Der Raubt zählt zu den Straftaten gegen fremdes Vermögen und vereinigt in sich sowohl Elemente der schweren Nötigung als auch solche des Diebstahls. Das Tatobjekt ist daher – wie im Falle des Diebstahls – eine fremde bewegliche Sache, wobei auch Sachen geringen Wertes in Frage kommen, sofern sie einen gewissen, nicht unerheblichen Tauschwert besitzen. Strittig ist, ob dieser Tauschwert nur im Hinblick auf den redlichen Verkehr gilt und ob daher z. B. auch Rauschgift und Falschgeld Gegenstand des Raubes sein können. [2274]

Als Tathandlung gilt die „**Wegnahme oder Abnötigung** einer **fremden beweglichen Sache** […] mit den Mitteln der **Gewalt oder Drohung** mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben".[2275] Die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (d. h. deren Entziehung aus dem Gewahrsam) ist dabei das Diebstahlselement, die Abnötigung mit den Mitteln der Gewalt oder Drohung hingegen das Nötigungselement.[2276] Im Falle des Raubes muss sich die Gewalt ausdrücklich gegen eine Person richten, während Gewalt gegen Sachen nicht als Raubmittel gilt. Auch das bloße Festhalten sowie die Freiheitsentziehung, z. B. das Einschließen einer Person in einen Raum, fallen dabei in den Gewaltbegriff des Raubes.[2277] Ähnlich wie im Falle der Nötigung, kann sich die Gewalt auch gegen eine Sympathieperson richten.[2278]

Ein weiteres wichtiges Merkmal des Raubes ist das „**zeitlich-räumlich[e] Nahverhältnis** des Beraubten zur geraubten Sache".[2279] Gewalt bzw. Drohung und Wegnahme (bzw. Abnötigung) müssen daher zwar nicht „gleichzeitig und im selben Raum erfolgen", aber in „kurzer zeitlicher Aufeinanderfolge und innerhalb räumlich enger Grenzen […], sodass sich das Handeln des Täters nach außen hin (noch) als einheitliches Geschehen darstellt".[2280] Der Gewahrsamswechsel muss sofort erfolgen. Das Delikt ist mit der

[2273] Jusline 2014, StGB 142
[2274] vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:167; Bertel/Schwaighofer 1998:205
[2275] Birklbauer/Keplinger [23]2011:167; vgl. Bertel/Schwaighofer 1998:206
[2276] vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:167
[2277] vgl. ibid.:168
[2278] vgl. ibid.
[2279] ibid.:169, Hervorhebung im Original
[2280] ibid.

Wegnahme bzw. Abnötigung der Sache beendet, also dann, „[w]enn der Täter Alleingewahrsam über die fremde bewegliche Sache erlangt".[2281]

Für die Privilegierung („Minderschwerer Raub") gelten folgende Voraussetzungen: Das Tatmittel darf nur wenig intensiv sein, was sich auf die Erheblichkeit der angewandten Gewalt bezieht, nicht aber auf die Drohung, für die es keine Einschränkung gibt. Zudem darf der Wert der Beute nur ein geringer (siehe dazu die Entwendung) und die negativen Folgen der Tat, etwa die „aus der Tat resultierende psychische Beeinträchtigung des Opfers"[2282] nur unbedeutend sein. Des Weiteren darf keine Qualifikation, als kein „schwerer Raub" vorliegen.[2283]

Auf die Abgrenzung zum räuberischen Diebstahl wurde bereits oben verwiesen. Von der Erpressung unterscheidet sich der Raub dahingehend, dass in jenem Fall die „Gewalt oder Drohung nicht die unverzügliche, sondern erst eine künftige Sachübergabe erzwingen soll"[2284], während beim Raub die sofortige Sachübergabe bezweckt wird.[2285] Im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand ist das Vorliegen eines unrechtmäßigen Bereicherungsvorsatzes von Bedeutung, da ansonsten Nötigung vorliegt.[2286]

4.2.4.7 Schwerer Raub

> „Wer einen Raub als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht oder wer einen Raub unter Verwendung einer Waffe verübt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn durch die ausgeübte Gewalt jemand schwer verletzt wird (§ 84 Abs. 1). Hat die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, hat sie aber den Tod eines Menschen zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen."[2287]

Unter dem „schweren Raub" werden drei Arten von (unselbstständigen) Qualifikationen zusammengefasst: zum Ersten der „Raub durch Mitglieder einer kriminellen Vereinigung". Voraussetzungen dafür sind das „das Bestehen einer **kriminellen Vereinigung**[,] die mitgliedschaftliche Tatbegehung und die Mitwirkung zumindest eines anderen Mitgliedes am Raub."[2288] Die Mitwirkung am Raub kann dabei auf sehr unterschiedliche Arten erfolgen, sowohl am Tatort, als auch von diesem entfernt und sowohl in Form von Bestimmungs- als

[2281] Bertel/Schwaighofer 1998:206; vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:169
[2282] ibid.
[2283] vgl. ibid.
[2284] ibid.:170
[2285] vgl. ibid.
[2286] vgl. ibid.; Bertel/Schwaighofer 1998:207
[2287] Jusline 2014, StGB §143
[2288] Birklbauer/Keplinger [23]2011:171; Hervorhebung im Original

auch Beteiligungshandlungen bzw. als unmittelbarer Täter.[2289] Unter diese Qualifikation des Raubes fällt auch der „Bandenraub", im Falle dessen mindestens drei Personen „bei Raubüberfällen fortgesetzt zusammenzuwirken".[2290] An der Tat selbst müssen mindestens zwei Bandenmitglieder beteiligt sind, damit ein Bandenraub vorliegt.[2291]

Die zweite Qualifikation bezieht sich auf die Verwendung von Waffen im Zuge der Tat, womit sie gewisse Ähnlichkeiten zum „bewaffneten Diebstahl" aufweist, bei dem allerdings bereits das bloße Mitführen der Waffe genügt, wie oben dargelegt wurde. Eine Waffe zu verwendet bedeutet dabei aber nicht nur, sie als „Mittel der Drohung oder als Schlaginstrument einsetz[en]"[2292], sondern auch etwa die sichtbare Mitführung einer Pistole im Halfter, da dies bereits dazu geeignet ist, vom Opfer als Drohung aufgefasst zu werden.[2293]

Auch hier gelten, wie im Falle des schweren Diebstahls, als Waffen nicht nur Waffen im technischen Sinn, d. h. „alle Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen"[2294], sondern auch alle Gegenstände, die „der nach Form, Wirkungsweise und Anwendbarkeit im Kampf **einer Waffe im technischen Sinn gleichwertig** [sind] und sich damit zur Gewaltanwendung gegen eine Person oder zur Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben eigne[n]".[2295]

Die dritte Qualifikation betrifft schließlich die schweren Folgen des Raubes. Dazu zählen: schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen oder aber der Tod eines Menschen. Was die schweren Körperverletzungen betrifft, so ist irrelevant, ob ein Vorsatz darauf besteht oder aber sie bloß fahrlässig herbeigeführt wurden. Beim Verletzten kann es sich dabei auch um Unbeteiligte handeln. Im Falle des Todes des Opfers gilt, dass eine Tateinheit mit Mord vorliegt, wenn auch nur ein bedingter Vorsatz besteht.[2296] Als Mord gilt dabei „jede vorsätzliche Tötung eines Menschen".[2297] Für die Tötungsabsicht genügt ein bedingter Vorsatz.[2298]

[2289] vgl. ibid.
[2290] Bertel/Schwaighofer 1998:209
[2291] vgl. ibid.
[2292] Birklbauer/Keplinger [23]2011:172
[2293] vgl. ibid.
[2294] ibid.:171
[2295] ibid., Hervorhebung im Original
[2296] vgl. ibid.:172
[2297] Kienapfel/Scholl[2]2008:8
[2298] vgl. ibid.:11f.

Der Tatbestand Raub kann grafisch folgendermaßen dargestellt werden:

Tatbestand Raub				
Grundtatbestand	Wegnahme oder Abnötigung einer fremden beweglichen Sache	mittels Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben	**Tatinnenseite:** Zumindest bedingter Vorsatz hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale sowie Zueignungs- und Bereicherungsvorsatz	
Qualifikationen	durch Mitglieder einer kriminellen Vereinigung	mit Waffen	mit schweren Folgen	
Privilegierung	Wenig intensive Tatmittel	Geringer Werte der Beute	Unbedeutende Folgen	Keine Qualifikation

Tab. 20: Tatbestand Raub

4.2.5 Hochverrat

> „Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung der Republik Österreich oder eines ihrer Bundesländer zu ändern oder ein zur Republik Österreich gehörendes Gebiet abzutrennen, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.“[2299]

Der Hochverrat und „andere Angriffe gegen den Staat“, welche in den Abschnitten 14–16 des StGB zusammengefasst sind, können als „Staatschutzdelikte“ bezeichnet werden. Der Hochverrat bezieht sich auf Handlungen, „die sich gegen den **Bestand**, die **verfassungsmäßige Ordnung** und die **wichtigsten Einrichtungen** des österreichischen Staates richten“.[2300] Der Tatbestand betrifft den Versuch (das Delikt des Hochverrats ist bereits mit dem Versuch vollendet, man spricht dabei von einem „konkreten Gefährdungsdelikt“), mit Gewalt oder Drohung durch Gewalt, also durch Nötigung, die Änderung der Verfassung der Bundesrepublik Österreich oder eines ihrer Bundesländer oder aber die „Abtrennung eines zur Republik gehörenden Gebietes“ herbeizuführen.[2301] Straflosigkeit gewährt die tätige Reue, d. h. wenn der Täter von der Ausführung des Delikts freiwillig Abstand nimmt bzw. freiwillig den Erfolg abwendet.[2302]

[2299] Jusline 2014, StGB §242
[2300] Hinterhofer [3]2002:155
[2301] ibid.:157
[2302] vgl. ibid.

Tathandlung Hochverrat	
- Änderung der Verfassung der Bundesrepublik Österreich oder eines ihrer Bundesländer - oder Abtrennung eines zur Republik gehörenden Gebietes	durch Gewalt oder Drohung

Tab. 21: Tathandlung Hochverrat

4.2.6 Herabwürdigung religiöser Lehren

> „Wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft bildet, oder eine Glaubenslehre, einen gesetzlich zulässigen Brauch oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“[2303]

Die „Herabwürdigung religiöser Lehren“ zählt zu den „Strafbaren Handlungen gegen den religiösen Frieden und die Ruhe der Toten“ und schützt die „Ehre der Religionsgemeinschaften“, nicht aber den religiösen Frieden in der Gesellschaft. Es handelt sich dabei um ein abstraktes Gefährdungsdelikt.[2304] Sie scheint grundsätzlich geeignet als Vergleichsobjekt für „(ridda)“, sofern auf deren religiöse Seite fokussiert wird.

Tatobjekt können nur eine im Inland bestehende Kirche oder Religionsgemeinschaft, die als solche anerkannt ist, bzw. Personen oder Sachen, die Gegenstand ihrer Verehrung sind, oder aber ihre gesetzlich zulässigen Bräuche oder Einrichtungen sein.[2305]

Die Tathandlung besteht im Herabwürdigen (Verächtlichmachen) oder Verspotten (Lächerlichmachen) des Tatobjekts in der Öffentlichkeit auf eine Art und Weise, die geeignet ist, „berechtigtes Ärgernis zu erregen“.[2306] Letzteres liegt laut Rechtsprechung dann vor, „wenn sich jeder mit den rechtlich geschützten Werten verbundene Mensch empört“[2307] bzw. nach Meinung mancher Juristen dann, wenn „die Gefühle eines besonnenen religiösen Menschen schwer verletzt werden“.[2308]

Davon ausgenommen sind Fälle, in denen die Herabwürdigung bzw. Verspottung „nur vor solchen Personen stattfindet, die sich ihr freiwillig und bewusst ausgesetzt haben“.[2309]

[2303] Jusline 2014, StGB §188
[2304] vgl. ibid.:51
[2305] vgl. Malezky [9]2009:17; Birklbauer/Keplinger [23]2011:251
[2306] vgl. Malezky [9]2009:17; Birklbauer/Keplinger [23]2011:251
[2307] Malezky [9]2009:18
[2308] ibid.
[2309] ibid.

Dies ist z. B. bei einer Theateraufführung der Fall, die „an einem nicht für die allgemeine Öffentlichkeit zugänglichen Ort mit der Ankündigung des antireligiösen Inhalts (aber in einer Art und Weise, welche nicht den Tatbestand erfüllt)“[2310] stattfindet (Freiheit der Kunst). Im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand wird zumindest bedingter Vorsatz hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale gefordert.[2311]

Tatobjekt Herabwürdigung religiöser Lehren		
Person oder Sache, die den **Gegenstand der Verehrung** einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgemeinschaft bildet	**Glaubenslehre** einer solchen Institution	gesetzlich zulässige **Bräuche oder Einrichtungen** einer solchen Institution

Tab. 22: Tatobjekt Herabwürdigung religiöser Lehren

Tatbestand Herabwürdigung religiöser Lehren				
- Herabwürdigen - oder Verspotten	eines Gegenstandes der Verehrung	einer Glaubenslehre	eines (gesetzlich zulässigen) Brauches oder einer Einrichtung	**Innere Tatseite:** zumindest bedingter Vorsatz hinsichtlich sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale

Tab. 23: Tathandlung Herabwürdigung religiöser Lehren

4.3 Rechtsvergleich

Es folgt nun, gemäß der Vorgehensweise, welche Sandrini (2009) vorschlägt, der eigentliche Rechtsvergleich. Dieser „stützt sich auf die Ergebnisse der ersten beiden Phasen und dient dem Erarbeiten von Gemeinsamkeiten und Unterschieden.“[2312] Verglichen werden, wie bereits erwähnt, die Ḥadd-Delikte, welche dem islamischen Strafrecht und damit dem islamischen Rechtskreis, als einem Rechtskreis, in dem das religiöse Recht maßgeblich ist, entstammen, mit ausgewählten Delikten des österreichischen StGB, welches dem römischen Rechtskreis zuzuordnen ist.[2313]

Der Rechtsvergleich muss auf Basis bestimmter Kriterien erfolgen. Hier bietet sich beispielsweise die Beschreibung des Tatbestandes an[2314], wenn es auch diesen, wie oben erwähnt, im islam. StrR im eigentlichen Sinn gar nicht gibt und die islamischen Rechtsgelehrten dem subjektiven Tatbestand grundsätzlich relativ wenig Beachtung schenken. Allerdings gibt es zu allen Ḥadd-Delikten eine Beschreibung von Tatsubjekt, -objekt und –

[2310] ibid.
[2311] vgl. Birklbauer/Keplinger [23]2011:251
[2312] Sandrini 2009:156
[2313] siehe Kapitel 3
[2314] vgl. Sandrini 2009:156

handlung; Letztere zumindest in groben Zügen. Beleuchtet werden können daher die Tathandlung, die potentiellen Tatobjekte und -subjekte, wobei jedoch der Tathandlung das größte Gewicht zufällt. Da jedoch der inneren Tatseite (dem subjektiven Tatbestand) im islam. StrR keine große Bedeutung zugemessen wird, kann eine „near equivalence, nach Šarčević", welche die den höchstmöglichen Grad der begrifflichen Übereinstimmung darstellt und eine Übereinstimmung sämtlicher wesentlicher Merkmale sowie der meisten unwesentlichen Merkmale erfordert[2315], prinzipiell nicht gegeben sein. Geprüft werden kann daher nur, ob zumindest eine „partial equivalence" vorliegt.

Der Tatbestand erscheint als Kriterium besonders deswegen sehr gut geeignet, weil andere mögliche Kriterien – Sandrini schlägt beispielsweise – aufgrund der Eigenheiten des islamischen Rechts und der spärlichen, zur Verfügung stehenden Informationen nicht sinnvoll erscheinen – die „Funktion des Rechtsbegriffes (juristische Aufgabe des Begriffes innerhalb des Systems der Normen und Vorgaben [und] rechtssoziologische Einbettung (Funktion und gesellschaftliche Einbettung)"[2316] vor.

4.3.1 Einleitung zum Vergleich

Wie fremd die beiden Vergleichsobjekte einander sind, hat sich bereits an der oben erwähnten Tatsache gezeigt, dass die Ḥadd-Delikte keine Entsprechung im österreichischen StGB haben und daher eine gewisse Vorauswahl getroffen werden musste. Im StGB – als weltliches Recht – gibt es keine Gottesrechte im islamische Sinn, auch wenn das primär durch die Ḥadd-Delikte geschützte Rechtsgut, wie dargelegt, eigentlich gar nicht das Recht Gottes ist, sondern vielmehr der Bestand der islamischen Gemeinschaft (*umma*). Auch daraus ergibt sich aber ein wesentlicher Unterschied zu weltlichen Rechten, welche gerade im Falle von Delikten wie Diebstahl, Raub oder Erpressung in erster Linie dem Schutz des Individuums, also des Opfers dienen, nicht aber einer mehr oder minder abstrakten (durch die Religion geeinten) Gemeinschaft. Daraus folgt notwendigerweise, dass ein bestimmter Sachverhalt grundsätzlich aus unterschiedlichen Sichtweisen (und somit auch mit unterschiedlichen Schwerpunkten in der Beurteilung) betrachtet wird, abhängig davon, ob es um das Wohl des individuellen Opfers geht oder um jenes der Gemeinschaft. Diese Tatsache wird auch im Rahmen der Analyse eine wichtige Rolle spielen, wenn auch sie nicht zur vorschnellen Annahme führen sollte, eine Vergleichbarkeit sei prinzipiell überhaupt nicht gegeben.

Ein weiterer wichtiger Unterschied zwischen Ḥadd-Delikten und westlichem Strafrecht ergibt sich aus der Absolutheit der Strafen, die Erstere kennzeichnet, sowie aus der

[2315] Šarčević 1997:238
[2316] ibid.:157

Tastsache, dass diese – und dies ist ein weiteres prägnantes Merkmale des religiösen Rechts – auch jenseitige Strafen vorsehen, die aber hier aus Relevanzgründen nicht näher behandelt werden. Die Freiheitsentziehung als Strafe spielt dabei nur eine sehr geringe Rolle, sie dient – im Falle der Ḥadd-Delikte – primär als Mittel der Verwahrung, nicht als Strafe an sich.

Ebenso liegt der hauptsächliche Strafzweck der Ḥadd-Strafen nicht in der Resozialisierung des Täters, sondern in der Abschreckung (darin kann man einen in erster Linie weltlichen Zweck sehen) und in der Läuterung des Täters (darin kann der religiös-jenseitige Zweck der Strafe gesehen werden). Daher spielt die (tätige) Reue im religiösen Recht eine noch viel bedeutsamere Rolle als im weltlichen. Ein wichtiges Merkmal des islamischen Rechts als religiöses Recht ist auch die maßgebliche Rolle, welche die Vergebung durch das Opfer spielt. Im österreichischen Strafrecht kommt dieser überhaupt keine Rolle im Strafverfahren zu. Im Falle der *qisas*-Straftaten (und, wie oben erwähnt, zuweilen auch bei Ḥadd-Delikten) entscheidet sie hingegen u.U. über die Verhängung der Strafe an sich oder zumindest eines Teils der Strafe.

Ein weiteres Kennzeichen des islamischen Strafrechts ist seine bereits erwähnte Uneinheitlichkeit. Auch wenn die vier sunnitischen Rechtsschulen in wesentlichen Punkten übereinstimmen, so gibt es doch im Hinblick auf zahlreiche Fragen bedeutsame Unterschiede. Dies betrifft ebenfalls die einzelnen Rechtsgelehrten, auch wenn sich in dieser Hinsicht auch in Bezug auf diverse Fragen des österreichischen Strafrechts unterschiedliche Meinungen finden. Nicht zuletzt aufgrund des Rechtsinstrumentes der *Fatwa* ist das islamische Recht zwar erstaunlich flexibel, wie am obigen Beispiel der saudi-arabischen Fatwa zu *Ḥiraba* veranschaulicht wurde, andererseits aber auch unberechenbarer. Denn welches gemeinsame Merkmal eigentlich die Ḥiraba-Delikte eint, ist nicht per se ersichtlich. Im Rahmen der Analyse wird dieser Frage nachgegangen werden. Weitere Unterschiede werden in der Analyse näher beleuchtet werden.

Thematik	**Ḥadd-Delikte (jus divinum)**	**österr. StrR (weltliches Recht)**
geschütztes Rechtsgut	Gottes Recht, muslimische Gemeinschaft, sekundär: Vermögen, Leib und Leben	je nach Delikt: Leib und Leben, Vermögen, Ehre, Rechtssprechung, Staat, sexuelle Selbstbestimmung, Freiheit
Absolutheit der Strafe	ja (*'uqubat muqaddara*)	nein (gesetzlicher Strafrahmen, die Zumessung der Strafe liegt aber im Ermessen des Richters bzw. der Laienrichter)
Art der Strafe	weltlich *und* jenseitig	weltlich
Strafzweck	Abschreckung, Sühne, Läuterung	Abschreckung, Prävention, Resozialisierung des Täters
Straflosigkeit bei Vergebung durch Opfer	teilweise (bei manchen Delikten)	nein
Fahrlässigkeit	nein	ja
Subsumtion	nein	ja
Analogiebildung	ja	nein

Tab. 24: Wesentliche Unterschiede zwischen österr. und islam. StrR

4.3.2 sariqa vs. Diebstahl

Zunächst soll an dieser Stelle das Tatsubjekt, also der je nach Rechtsauffassung als potentieller Täter in Frage kommende Personenkreis, behandelt werden. Als wesentliches Merkmal ist hier zunächst die Strafmündigkeit zu nennen, welche beide Strafrechte nennen. Allerdings werden im österr. StrR zwar strafmündige, aber noch jugendliche Täter nach dem Jugendstrafgesetz bestraft, während im islamischen Strafrecht die Jugendlichkeit des Täters nicht von Belang ist. Wer demnach strafmündig ist, erleidet, sofern er eines Ḥadd-Verbrechens überführt wird, auch die diesbezügliche absolute Strafe. Dennoch scheint es sinnvoll, im Hinblick auf dieses Merkmal eine zumindest relative Übereinstimmung anzunehmen.

Das islamische Strafrecht kennt im Hinblick auf das Tatsubjekt der *(sariqa)* eine *(šubha)*: so wird jener Täter nicht gemäß dem Ḥadd-Delikt bestraft, welcher ein Familienmitglied (in gerader Linie) bestiehlt oder aber jemand ist, der einen Anspruch gegenüber dem Bestohlenen hat, also etwa ein Gläubiger. Was den Diebstahl im Familienkreis betrifft, so ist eine gewisse Parallele zum österr. Strafrecht zu sehen, welches diese Art von Diebstahl als Privilegierung wertet. Die Wegnahme einer Sache zur Tilgung von Ansprüchen gilt in beiden Strafrechten nicht als Diebstahl. Insgesamt kann also gesagt werden, dass im Hinblick auf die drei Tatsubjektsmerkmale Strafmündigkeit, Täter im

Familienkreis und Anspruchsträger Übereinstimmung herrscht. Dabei handelt es sich jedoch um für den Begriff unwesentliche Merkmale.

Als nächstes gilt es, die wesentlichen Merkmale potentieller Tatobjekte genauer zu untersuchen. Gemeinsam ist beiden Strafrechten zunächst, dass die diebstahlsfähige Sache beweglich sein muss. Ebenso herrscht Übereinstimmung, dass sie nicht ganz wertlos sein darf. Im Falle des islam. StrR wird hier der Wert von 10 Dirham als Schwellenwert genannt, während das österr. StrR den Tauschwert als Indikator nennt. Der Diebstahl von beweglichen Sachen unter dem Schwellenwert gilt im islam. StrR als Taʕzir-Delikt[2317], im österr. StrR kann er hingegen unter den Tatbestand der Entwendung fallen. In beiden Fällen ist damit auf jeden Fall eine niedrigere Strafdrohung verbunden.

Im Hinblick auf die Fremdheit der gestohlenen Sache besteht nur ein oberflächlicher Konsens. Denn fremd ist eine Sache nach österr. StrR nicht nur, wenn sie im Alleineigentum, sondern auch dann, wenn sie im Miteigentum eines anderen steht. Für das islamische StrR gilt hingegen, dass eine Sache dann fremd ist, wenn sie „weder im Allein- [oder] Miteigentum des Täters steht noch herrenlos ist“.[2318] Daraus folgt also, dass sie – im Gegensatz zum österreichischen StrR – nicht als fremd (und damit diebstahlsfähig) angesehen wird, wenn sie im Miteigentum eines anderen steht. Damit weist das Merkmal (der Begriff) „fremd“ in seiner Definition durch das islam. bzw. das österr. StrR zwar einen gewissen Überschneidungsbereich auf, was zwei wesentliche Merkmale des Begriffes „fremd“ betrifft – Alleineigentum eines anderen und die Herrenlosigkeit –, aber keinerlei Übereinstimmung im Hinblick auf die Frage, ob auch Gegenstände, welche im Miteigentum eines anderen stehen, diebstahlsfähig gelten, welche vom österr. StrR bejaht, vom islam. StrR hingegen verneint wird. So sind etwa auch Sachen, die dem gemeinsamen Nutzen der Muslime dienen, z. B. sakrale Gegenstände in der Moschee, nicht diebstahlsfähig. Gerade der Diebstahl von Kultgegenständen gilt aber im österr. StrR, wie oben veranschaulicht, als Qualifikation und damit als „schwerer Diebstahl“. Im Hinblick auf den Begriff „fremd“ bzw. arab. دَخِيل kann also höchstens von einer Teiläquivalenz in Form einer Inklusion ausgegangen werde, da der deutsche Begriff die Elemente des arabischen Begriffes und dazu zusätzlich noch ein wesentliches Merkmal enthält.

[2317] vgl. Rohe 2009:127
[2318] El Baradie 1983:111; vgl Rohe 2009²:129

Wesentliches Tatbestandsmerkmal: fremd			
Islam. StrR	im Alleineigentum eines anderen	-	in angemessenem Gewahrsam
Österr StrR	im Alleineigentum eines anderen	im Miteigentum	in angemessenem Gewahrsam

Tab. 25: Wesentliche Begriffsmerkmale von „fremd“

Nach Sarcevic liegt im Hinblick auf den Begriff „fremd“ insgesamt also eine „partial equivalence“, d. h. eine Übereinstimmung in den meisten wesentlichen (sowie in einigen unwesentlichen) Merkmalen, vor.[2319]

Ein wesentliches Merkmal, das nur dem Tatobjekt der *(sariqa)* eigen ist, ist die Immunität. Dies ist per definitionem eine Charakteristik des religiösen Rechtes, schränkt sich doch den Kreis der diebstahlsfähigen Objekte auf jene der Muslime, (*dimmis* und *mustamins)* ein und legt fest, dass verpönte Gegenstände an sich nicht gestohlen werden können. Das österr. StrR hingegen kennt keine verpönten Gegenstände, da, wie gezeigt, selbst Drogen diebstahlsfähig sind. Der Begriff „verpönt“ kann daher auch nicht mit „gesetzlich verboten“ verglichen werden, da es sich in erster Linie um ein moralisches (religiöses) Urteil handelt, nicht um ein rechtliches.

Merkmal	**(sariqa)**	**Diebstahl**
beweglich	ja	ja
nicht ganz wertlos	ja	ja
fremd*	ja	ja
immun	ja	nein

* allerdings Unterschiede in der Auffassung, was fremd überhaupt ist.

Tab. 26: Tatobjekt Diebstahl - Vergleich

Als nächstes gilt es nun, den Tatbestand an sich und dessen wesentliche Merkmale näher zu betrachten.

Tatbestandsmerkmale Diebstahl			
Tatbild	Wegnahme	fremd	(bewegliche) Sache
subjektives Tatbestandsmerkmal	Bereicherungsvorsatz		

Tab. 27: Tatbestandsmerkmale Diebstahl

Ein Merkmal, dass sich sowohl im islam. als auch im österr. StrR findet, ist die Wegnahme. Dabei handelt es sich in beiden Fällen um eine unrechtmäßige Wegnahme, d. h. um die

[2319] vgl. Šarčević 1997:238

Aneignung einer (fremden) Sache durch den Täter, auf welche dieser keinen Anspruch hat. Diese Aneignung muss, so dass österr. StrR, gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers erfolgen. Im islam. StrR ist dies zwar nicht konkret erwähnt, geht allerdings dennoch aus der Beschreibung des Tatbestandes hervor, zumal die Heimlichkeit, welche ein wesentliches Merkmal der Tathandlung im islam. StrR ist, die Zustimmung des Gewahrsamsinhabers kaum einschließen kann. Dieses wesentliche Merkmal, also die heimliche Vorgehensweise des Täters, hat dabei keine Entsprechung im österr.StrR bzw. stellt nur einen (zudem umstrittenen) Sonderfall dar, der für kleinere Gegenstände gilt (siehe oben).

Parallelen ergeben sich dagegen im Hinblick auf den Gewahrsam. Es herrscht Übereinstimmung darin, dass eine Sache nur dann gestohlen werden kann, wenn sie sich in angemessenem Gewahrsam befindet und daher nicht herrenlos ist. Allerdings beschränkt sich die Übereinstimmung nur auf diese relativ oberflächliche Tatsache. So kennt beispielsweise das österr. StrR den gelockerten Gewahrsam, der auch für den Fall der räumliche Entfernung des Gewahrsamsinhabers sowie den „subsidiären Gewahrsam“ oder „Hilfsgewahrsam“ gilt, der bei Verlust einer Sache in einem fremden Herrschaftsbereich von einem neuen Gewahrsamsinhaber (z. B. Wirt, Buschauffeur) ausgeübt wird. Des Weiteren kommt hinzu, dass nach österr. StrR eine Sache auch dann gestohlen werden kann, wenn sie sich im Mitgewahrsam eines anderen befindet.

Die im islam. StrR genannten beiden Arten des Gewahrsams *(ḥirz bi l-hafiz* und *(ḥirz bi l-makam* beziehen sich im Wesentlichen darauf, dass sich die Sache entweder in einem geschlossenen Raum befindet, welcher nur mit Erlaubnis des Verfügungsberechtigen betreten werden darf, oder aber bewacht wird, wobei, wie dargelegt, die Bestimmungen für die zweite Art des *(ḥirz)* relativ genau sind (Wachzustand des Bewachenden bzw. Berührung des bewachten Gegenstandes durch den Schlafenden). Eine solche Art des Gewahrsams kennt das österr. StrR nicht, da, wie dargelegt, auch vollkommen unbewachte Gegenstände, etwa ein Zeitungsständer, sich bei vorschriftsmäßiger Aufstellung in einem (wenn auch gelockerten) Gewahrsam befinden. Ferner wird im islamischen Strafrecht auch darauf geachtet, ob der jeweilige Gewahrsam für die betreffende Sache angemessen war. So wird etwa der Stall zwar als angemessener Gewahrsam für Vieh, nicht aber für Juwelen angesehen.[2320]

Auch in der allgemeinen Definition des Begriffs „Gewahrsam“ ergeben sich markante Unterschiede. Nach El Baradie kann *(ḥirz)* definiert werden als „eine entsprechende Bewachung der Vermögenswerte“.[2321] Allerdings ist diese Definition als nicht ganz zufriedenstellend anzusehen, da sie sich eigentlich nur auf den persönlichen Gewahrsam in

[2320] vgl. Peters 2005:56
[2321] El Baradie 1983:111

vollem Maße bezieht. Im österr. StrR wird der Gewahrsam hingegen definiert als „die von natürlichem Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft“[2322] oder „die tatsächliche Herrschaft über eine Sache, verbunden mit dem Willen, diese Herrschaft aufrechtzuerhalten“.[2323] Angesichts der beiden Definitionen lassen sich zwei wesentliche Merkmale des Gewahrsams im österr. StrR erkennen: zum einen die Herrschaft über eine Sache und zum anderen der Wille zur Aufrechterhaltung derselbigen. Das Element der Herrschaft über eine Sache findet sich in der Definition von *(ḥirz)* zwar nicht explizit, wohl aber implizit, denn der Wächter übt über die bewachte Sache ohne Zweifel eine gewisse Herrschaft aus. Dasselbe gilt auch für den Willen zur Aufrechterhaltung der Herrschaft. Wer eine Sache bewacht bzw. bewachen lässt, besitzt unzweifelhaft einen solchen Willen. Dies gilt auch für jemanden, der einen Gegenstand in umschlossenen Räumlichkeiten verwahrt, die „nur mit Einwilligung der Verfügungsberechtigten zu betreten sind und die nach den Regeln des sozialen Lebens geeignet sind, den betreffenden Vermögenswert vor Wegnahme zu sichern“.[2324]

Allerdings ergeben sich wiederum Unterschiede im Hinblick auf die Frage, wann der Gewahrsam als gebrochen und der Tatbestand des Diebstahls bzw. der *(sariqa)* als verwirklicht gilt. So gilt, wie oben dargelegt, ein „bloße[s] Hineingreifen und Herausholen von Sachen durch eine vom Täter durchbohrte Öffnung“[2325] im islam. StrR nicht als Diebstahl, ebenso wenig die Aneignung einer Sache durch einen Gast, da sich für Gäste die im Haus befindlichen Gegenstände nicht im *(ḥirz)* befinden, weil sie das Haus (den umschlossenen Raum) ja mit Einwilligung des Verfügungsberechtigten (also des Gastgebers) betreten haben. Eine solche Aneignung fällt unter den Tatbestand der (*ḫiyana)* (Unterschlagung).[2326] Im österreichischen StrR gilt hingegen der erste Fall als Diebstahl durch Einbruch und der zweite als Diebstahl. Eine Unterschlagung liegt nur dann vor, wenn der Gastgeber, in dessen subsidiärem Gewahrsam sich eine bspw. von einem Gast verlorene Sache befindet, diese an sich nimmt.[2327] Hier ergibt sich somit ein Unterschied in der Extension der beiden Begriffe „Gewahrsam“ und „(ḥirz) “. Grafisch können die wesentlichen Merkmale des Gewahrsams bzw. von *(ḥirz)* folgendermaßen dargestellt werden:

[2322] Lewisch 1997:145
[2323] Birklbauer/Keplinger [23]2011:134).
[2324] El Baradie 1983:111
[2325] ibid.
[2326] vgl. ibid.
[2327] vgl. Schütz 2013

Wesentliches Merkmal	**Gewahrsam**	**(ḥirz)**
tatsächliche Sachherrschaft	ja	ja
Wille zur Aufrechterhaltung	ja	ja
in einem geschlossenen Raub, der nur mit Verfügungsberechtigung des Eigentümers betreten werden darf	nein	ja
bewacht	nein	ja
bei Verlust u.U. Entstehung eines Hilfsgewahrsams durch neuen Gewahrsamsinhaber möglich	ja	nein

Tab. 28: Wesentliche Merkmale von Gewahrsam bzw. (ḥirz)

Wie anhand der Tabelle ersichtlich ist, kann auch im Hinblick auf das wesentliche Merkmal „Gewahrsam" nur eine Teiläquivalenz, genauer gesagt eine Intersektion, da sich die beiden Begriffe nur gewisse wesentliche Merkmale teilen[2328], angenommen werden. Zur besseren Veranschaulichung seien hier noch einmal die Gewahrsamsarten im jeweiligen Strafrecht einzeln angeführt:

Arten des Gewahrsams im Islam. StrR	
(ḥirz bi l-hafiz	*(ḥirz bi l-makam*
in einem geschlossenen Raub, der nur mit Verfügungsberechtigung des Eigentümers betreten werden darf	bewacht

Tab. 29: Arten des Gewahrsams im Islam. StrR

Arten des Gewahrsams im Österr. StrR		
Alleingewahrsam eines anderen oder Mitgewahrsam	*gelockerter Gewahrsam*	*Hilfsgewahrsam*
ein anderer besitzt (ebenfalls) die tatsächliche Herrschaft über die Sache	Gewahrsamsinhaber nicht vor Ort, aber ordnungsgemäße Verwahrung des Gegenstandes	neuer Gewahrsam durch fremde Person (in deren Gewahrsamsbereich)

Tab. 30: Arten des Gewahrsams im Österr. StrR

Weitere (nicht wesentliche) Merkmale

Weitere Unterschiede zwischen islam. und österr. StrR ergeben sich dadurch, dass es sich bei der *(sariqa)* um ein Ḥadd-Delikt handelt, für das eine absolute Strafe vorgesehen ist, und es daher keine Qualifikationen kennt, während das österr. StrR, wie oben dargelegt, sehr wohl

[2328] vgl. Šarčević 1998:238

zwischen einem Grundtatbestand Diebstahl und Qualifikationen wie „Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen“, „schwerer Diebstahl“, „gewerbsmäßiger Diebstahl“ und „Bandendiebstahl“ unterscheidet.

Für ein Tötungsdelikt im Zuge eines Diebstahls gilt im islam StrR folgende Regel: bestraft werden der Diebstahl (Ḥadd-Delikt) und die vorsätzlich Tötung (Qisas-Delikt). Dem Täter würde also zuerst die rechte Hand abgehackt, danach würde er von einem Familienmitglied des Opfers getötet werden. Die Qisas-Strafe darf dabei aber nicht als Qualifikation der Ḥadd-Strafe gesehen werden, da sie einer ganz anderen Strafgruppe (den Talionstrafen) zugehört. Zudem kennt das islamische StrR im Gegensatz zum österr. StrR keinen Tatversuch und von daher liegt Strafbarkeit nur bei vollendeter Tat (vollständiger Gewahrsamsbruch) vor.

Im Hinblick auf die Frage, wann der Diebstahl als vollendet gilt, weisen beide Strafrechte relativ ähnliche Bedingungen auf. Nach dem islam. StrR gilt die Tathandlung als vollendet, „wenn der Täter mit dem Tatobjekt aus der fremden Verwahrungssphäre herauskommt oder wenn er die gestohlene Sache aus dieser Sphäre herausschafft und sie nachher an sich nimmt“.[2329] Nach österr. StrR ist dies dann der Fall, „wenn der Täter die tatsächliche Herrschaft über die Sache erlangt, also neuen Gewahrsam begründet, sodass der bisherige Gewahrsamsinhaber dadurch nicht mehr in der Lage ist, über sie zu verfügen.[2330] Das Verlassen der fremden Verwahrungssphäre bzw. das Herausbringen des Gegenstandes aus der Verwahrungssphäre *(ḥirz*), welches das islam. StrR fordert, stellt zweifellos auch einen vollständigen Gewahrsamsbruch bzw. ein Erlangen der tatsächlichen Sachherrschaft durch den Täter dar.

Des Weiteren kann im islam. StrR die Beute eines Diebes nicht gestohlen werden, weil diese nicht unter einer schutzwürdigen Verwahrung steht.[2331] Die Wertung scheint in diesem Falle eine moralische zu sein: Da der Dieb kein redlicher Muslim ist, verfügt er auch über keinen schutzwürdigen Gewahrsam über seine Beute. Im österreichischen Strafrecht hingegen existiert eine solche Wertung nicht. Wenn die Beute des Diebes sich in seinem Gewahrsam befindet und von einem anderen mit Bereicherungsvorsatz weggenommen wird, ist der Tatbestand des Diebstahls (Wegnahme einer fremden Sache mit Bereicherungsvorsatz) daher erfüllt, es sei denn, der ursprüngliche Gewahrsamsinhaber selbst, der ja einen Anspruch auf die Beute hat, nimmt dem Dieb die Beute weg. Auch hier liegt somit ein Unterschied in der Extension des Begriffes Diebstahl bzw. *(sariqa)* vor.

[2329] El Baradie 1983:112
[2330] Birklbauer/Keplinger 2011:136
[2331] vgl. ibid.:112

Was den Bereicherungsvorsatz und das Zueignungselement betrifft, welche die subjektive Seite des Tatbestandes im österr. StrR bilden, so ist Folgendes zu sagen.Im Hinblick auf die Zugeignungserfordernis bei Diebstahl im österreichischen Strafrecht ist das Element der Dauer von Bedeutung, d.h. damit der Straftatbestand des Diestahls erfüllt ist, muss die Wegnahme der Sache mit der Absicht erfüllt, diese dauerhaft zu behalten bzw. zum Zwecke der Bereicherung zu verwerten oder zu verkaufen. Bezieht sich hingegen der Vorsatz nur darauf, die Sache vorübergehend zu gebrauchen, liegt kein Diebstahl im Sinne des § 127 vor, sondern z.B. eine Dauernde Sachentziehung (§ 135), welche sich durch das fehlende Zueignungselement auszeichnet oder ein „Ungefugter Gebrauch von Fahrzeugen“ (§ 136).

Im islamischen Strafrecht wird dabei hingegen nicht auf die Dauer fokussiert, sondern auf die Frage des hirz (Gewahrsam). Entwendet beispielsweise jemand ein Auto mit der Absicht, es nur vorübergehend zu benutzen, so ist der Strafttatbestand des Ḥadd-Deliktes *sariqa* nicht erfüllt, wenn der betreffende Wagen beispielsweise auf der Straße vor dem Haus des Besitzers abgestellt war, da dieser Ort nicht mehr als hirz im eigentlichen Snne gilt. Diese Tat würde somit nur ein Taʕzir-Delikt darstellen. Stielt hingegen der Täter das Auto mit demselben Vorsatz aus der Garage des Besitzers, liegt sariqa vor, da sich der Wagen im hirz befand. Im islamischen Strafrecht ist somit das Element der Dauer unerheblich.

Tatbestand Diebstahl vs. (sariqa)				
Islam StrR	Wegnahme gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers	heimlich	aus angemessenem Gewahrsam (Gewahrsamsbruch)	(Bereicherungsvorsatz)
Österr. StrR	Wegnahme gegen den Willen des Gewahrsamsinhabers	-	aus angemessenem Gewahrsam (Gewahrsamsbruch)*	Bereicherungsvorsatz

* allerdings besteht nur Teiläquivalenz im Hinblick auf den Begriff „Gewahrsam“

Tab. 31: Tatbestand Diebstahl vs. sariqua

Insgesamt weisen die Tatbestände Diebstahl und (sariqa) zwar zwei gemeinsame wesentliche Merkmale auf (unrechtmäßige Wegnahme, aus angemessenem Gewahrsam), doch nur im Hinblick auf das Element der unrechtmäßigen Wegnahme einer Sache herrscht tatsächlich Übereinstimmung, während unterschiedliche Ansichten darüber bestehen, wann eine Sache als fremd gilt und wann der Gewahrsam gebrochen ist. Die Gemeinsamkeiten sind dabei im Wesentlichen also nur oberflächlich, während sich im Detail teilweise beträchtliche Unterschiede ergeben. Sowohl in der Intension als auch, wie veranschaulicht, in der Extension, ergeben sich daher Unterschiede. Daher liegt hier eine Teiläquivalenz in Form einer Intersektion vor.

4.3.3. Allgemeiner Vergleich zwischen den wichtigsten Vermögensdelikten im österr. und islam StrR

Hier sollen in aller Kürze die wesentlichen Unterschiede im Hinblick auf die wichtigsten Vermögensdelikte im österr. und im islam. StrR behandelt werden, um so die Differenzen zwischen den beiden Strafrechten noch klarer herauszuarbeiten.

An allererster Stelle fällt auf, dass im islam. StrR die Vermögensdelikte in verschiedene Gruppen, Ḥadd- und Taʕzirdelikte, fallen. Der Grund dafür, dass zwei Vermögensdelikte (sariqa), (Ḥiraba) unter die Ḥadd-Delikte, die anderen Vermögensstraftaten unter die Taʕzir-Delikte fallen, liegt daran, dass Letztere zur Zeit des Propheten nicht so weit verbreitet waren.

Des Weiteren gibt es im islam. StrR zwei Delikte, die so keine Entsprechung im österr. StrR haben: *iḫtilas* und *gasb*. Hier erscheint es wahrscheinlich, dass es sich gleichsam um „Auffangdelikte" handelt, welche eine Ḥadd-Strafbarkeit von diebstahlsähnlicher Handlung verhindern sollen. Was die Unterschlagung betrifft, so findet sich zwar dieses Delikt auch im österreichischen Strafrecht wieder, gilt dort aber nur dann, wenn jemand im Gewahrsam eines anderen (etwa des Gastgebers) einen Vermögenswert verliert und der neue Gewahrsamshüter diese unrechtmäßig behält. Hier können insbesondere Unterschiede im Hinblick auf das „Gastrecht" als maßgeblich angesehen werden.

Unterschiede ergeben sich des Weiteren in der Spezifierung der verschiedenen Diebstahlsarten im österr. StrR sowie in der Betonung der verschiedenen Arten des Vorsatzes, der für die unterschiedlichen Vermögensdelikte gilt. Da im islam. StrR der Vorsatz keine große Rolle spielt, wird hier auch nicht weiter differenziert.

4.3.5 Zinā und Šurb al-ḫamr

Für das Delikt *(zinā)* gibt es keine vergleichbare Straftat im österr. StrR. Dies liegt daran, dass Letzteres insbesondere die „sexuelle Selbstbestimmung" als schützenswertes Rechtsgut betrachtet, gerade dieses Rechtsgut aber durch den Ehebruch bzw. den einvernehmlichen Geschlechtsverkehr unter Unverheirateten im Falle der *(zinā)* nicht beeinträchtigt wird, da die Verletzungen des Rechtsguts der „sexuellen Selbstbestimmung" in den westlichen Rechtsordnungen in erster Linie jene Straftaten betreffen, „die sich entweder gegen die Freiwilligkeit eines Teilnehmers richten oder bei welchen ein Partner noch nicht das erlaubte Alter erreicht hat, um straflos geschlechtlich verkehren zu dürfen".[2332] Gerade diese beiden Aspekte aber sind im Falle der *(zinā)* vollkommen bedeutungslos, da wiederum das Wohl der Gemeinschaft und daher die schädliche Wirkung des Ehebruchs oder des Geschlechtsverkehrs

[2332] Zehetgruber 2010:61f.

Unverheirateter auf dieselbe den Zweck dieses Deliktes bilden. Moralisch-religiöse Wertungen spielen zwar im StrR des römischen Rechtskreises durchaus auch eine Rolle, erstrecken sich aber nicht auf den Ehebruch bzw. den Geschlechtsverkehr unter (mündigen) Unverheiraten.[2333]

Des Weiteren findet sich zwar auch österr. StrR ein Abschnitt zu „strafbaren Handlungen gegen Ehe und Familie“, dieser enthält aber hinsichtlich der Ehe nur die Delikte „Mehrfache Ehe“ und „Ehetäuschung“. Gerade die Mehrfachehe ist aber wiederum in einige islam. Ländern, in welchen die Scharia gilt, darunter auch Saudi-Arabien, gesetzlich vollkommen zulässig. Ein historischer Vergleich mit etwaigen älteren Tatbeständen im Zusammenhang mit Ehebruch erscheint nicht sinnvoll, da sich ansonsten der gesamte Vergleich auf eine bestimmte historische Epoche, etwa das Mittelalter, beziehen müsste.

Für *Šurb al-ḫamr* (Alkoholgenuss) gilt, wie oben von Zehetgruber angemerkt, dass dieser im österr. StrR (bzw. in den Strafrechten des röm. Rechtskreises generell) nur unter einer bestimmten Altersgrenze gänzlich verboten ist. Die Sichtweise des islam. StrR auf Alkohol gleicht vielmehr jener des österr. StrR auf Suchtgifte und psychotrope Stoffe. Allerdings stehen im Falle des Alkohols nicht die Furcht vor der Abhängigkeit im Vordergrund, sondern die schädlichen Auswirkungen des Alkohols auf das Verhalten des Konsumenten (z. B. Promiskuität, Aggression), das wiederum schädlich für die Gemeinschaft ist.

Die Übersetzungsvorschläge für die Begriff *(zinā)* und *šurb al-ḫamr*, „unerlaubter Geschlechtsverkehr“ und „Alkoholgenuss“ wurden aus der Literatur übernommen. Für ersteren Begriff wird alternativ (z. B. von Rohe [2]2009 und El Baradie 1983) auch von „Unzucht“ gesprochen. Aufgrund der Konnotationen dieses Begriffes scheint aber „unerlaubter Geschlechtsverkehr“ bevorzugenswert.

4.3.6 Qaḏf vs. Verleumdung

Im Gegensatz zur *(zinā)* und (*Šurb al-ḫamr)* bietet sich für (*qaḏf)* durchaus ein Vergleichsobjekt im österr. StrR an und zwar die Verleumdung.

Zunächst wird hier wieder auf die Frage des Tatsubjekts eingegangen. Im islam. StrR kann (*qaḏf)* begehen, wer ein Muslim oder ein (*mustamin)*, sowie strafmündig und geistig gesund ist. Die letzteren beiden Merkmale gelten auch für das Tatsubjekt im österr. StrR, wobei allerdings gilt, dass jedes Tatsubjekt sein kann, ganz unabhängig von seiner religiösen Überzeugung. Hieran zeigt sich wiederum der Unterschied zwischen weltlichem und

[2333] vgl. ibid.

religiösem Recht. Aufgrund des relativ stark eingeschränkten Kreises der möglichen Strafsubjekte kann hier keine Äquivalenzbeziehung angenommen werden.

Tatsubjekt Qaḏf - Verleumdung			
Islam. StrR	Muslim, mustamin	strafmündig	geistig gesund
Österr. StrR	jeder	strafmündig	geistig gesund

Tab. 32: Vergleich Tatsubjekt Qaḏf - Verleumdung

Was das Tatobjekt betrifft, so ist dieses im islam. StrR anhand des Begriffes *(muḥsan)* relativ genau definiert. Eine solche Person muss demnach unbescholten (im Hinblick auf *(zinā*), Muslim, frei, geschlechtsreif und geistig gesund sein, wobei das Merkmal „frei“, im Sinne von „kein Sklave“ heute wohl nur mehr eine verschwindend geringe Bedeutung hat. Die Verleumdung von Einzelpersonen unter einer Sammelbezeichnung sowie die pauschale Verleumdung von Personengruppen fallen nicht unter (*qaḏf)* Hier liegt somit ein Unterschied in der Extension der Begriffe Verleumdung bzw. (*qaḏf)* vor.

Im österreichischen StrR kann jeder das Objekt der Verleumdung sein, auch eine Mehrheit von Personen, wie etwa eine Familie. Vorausgesetzt wird nur die Strafmündigkeit. Allerdings ist selbst diese Meinung strittig.[2334] Damit steht einem sehr spezifischen Tatobjekt im Falle des (*qaḏf)* ein sehr allgemeines im Falle der Verleumdung gegenüber. Nimmt man zumindest die Strafmündigkeit im österr. StrR als einschränkendes Merkmal an, so ergibt sich eine Gemeinsamkeit zum Merkmal „geistig gesund“ im islam. StrR, da Strafmündigkeit geistige Gesundheit voraussetzt.[2335] Ob auch die Geschlechtsreife unter die Strafmündigkeit fällt, ist dagegen fraglich. Im österr. StrR beginnt die Strafmündigkeit mit dem 14. Lebensjahr.[2336] Die Geschlechtsreife ist hingegen schwer auf ein bestimmtes Alter festzulegen. Im österreichischen Strafrecht gibt es allgemein gesprochen drei bedeutsame Altersgrenzen. Die Minderjährigkeit gilt bis zum Abschluss 18. Lebensjahres. Im Falle der Delikte „Sexueller Missbrauch von Jugendlichen“ und „Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren“ stellt das 16. Lebensjahr wiederum eine bedeutsame Grenze dar. Und zwischen dem 18. und dem 21. Lebensjahr spricht man von „jungen Erwachsenen“. Daraus kann u.U. auf strafmildernde Umstände geschlossen werden.

Anders verhält es sich im islam. StrR. Wie oben erwähnt, tritt nach der hanbalitischen Rechtsschule die Geschlechtsreife zwischen dem 9./10. und dem 15. Lebensjahr ein.[2337] Damit kann sie nach österr. Rechtsverständnis sowohl unter den Begriff der Unmündigkeit als

[2334] vgl. Malezky [9]2009:69
[2335] vgl. Seiler 2007:44
[2336] vgl. ibid.
[2337] vgl. Peters 2005:21

auch unter jenen der Minderjährigkeit fällt. Da eine genaue Zuordnung nur fallspezifisch möglich wäre, scheint es nicht angebracht, die Geschlechtsreife unter die Strafmündigkeit zu subsumieren. Somit weist das Tatobjekt von *qaḏf* bzw. Verleumdung nur ein einziges gemeinsames Merkmal auf (geistige Gesundheit), wobei selbst dieses umstritten ist. Daher kann keine Äquivalenz angenommen werden.

Tatobjekt Qaḏf - Verleumdung				
Qaḏf	Muslim	geistig gesund	frei	geschlechtsreif
Verleumdung	jeder	-	-	strafmündig (strittig)

Tab. 33: Vergleich Tatbobjekt Qaḏf - Verleumdung

Nun ist näher auf die Tathandlung einzugehen. Diese setzt sich im Falle von (*qaḏf)* aus folgenden Elementen zusammen: der Bezichtigung einer unbescholtenen Person (*muḥsan*) wegen *(zinā),* entweder auf explizite oder implizite Weise, die nicht erweislich ist, wobei als Beweis die übereinstimmenden Aussagen vierer Zeugen oder ein Geständnis der bezichtigten Person gelten.

Im österr. StrR besteht der Tatbestand der Verleumdung in der wissentlich falschen Verdächtigung einer Person wegen einer Straftat, wodurch das Opfer der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt wird. Auch das Verschweigen von Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- und Strafausschließungsgründen und die Bestärkung eines bestehenden Verdachts erfüllen diesen Tatbestand. Daraus geht zunächst hervor, dass es sich bei *qaḏf* um einen Spezialfall der Verleumdung handelt, da sie sich ja nur auf ein bestimmtes Delikt (*(zinā)*) bezieht. Dies geht auch aus den Anforderungen an das Tatobjekt (*muḥsan*) hervor. Ein gemeinsames Merkmal von *qaḏf* und Verleumdung ist die Gefahr der behördlichen Verfolgung. Das Rechtsgut ist allerdings unterschiedlich. Während im österr. StrR die Rechtspflege geschützt werden soll, daneben aber freilich auch das Wohl des Bezichtigten, stellt im islam. StrR wiederum die Gemeinschaft das eigentliche Schutzgut dar, erst in zweiter Linie das persönliche Wohl des Bezichtigten.

An die falsche Verdächtigung werden im österr. StrR zwei Bedingungen gestellt: sie muss glaubhaft, d. h. plausibel sein und sich als unrichtig herausstellen. Die Frage ist nun, ob „nicht erweislich“ (islam. StrR) und „unrichtig“ (österr. StrR) einander gleichgestellt und damit als äquivalent betrachtet werden können. Dies scheint möglich, wenn „unrichtig“ als „nicht als richtig erweislich“ paraphrasiert wird. Solange beispielsweise nicht bewiesen werden kann, dass eine Person X den Diebstahl begangen hat, dessen sie eine Person Y bezichtigt hat, gilt die Bezichtigung als unrichtig und daher als Verleumdung. Die

Glaubhaftigkeit der Bezichtigung wegen *(zinā)* hingegen scheint im islam. StrR keine besondere Rolle zu spielen. Abgestellt wird vielmehr auf die Zeugen, deren Glaubwürdigkeit insbesondere von ihrem moralischen Status, aber auch von der Übereinstimmung ihrer Aussagen, abhängt. Sind die Zeugen glaubwürdig, ist es daher auch die Anschuldigung.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen (*qaḏf)* und Verleumdung ergibt sich im Hinblick auf Frage, ob die Bezichtigung gutgläubig oder aber böswillig erfolgt. Im österr. StrR gilt, dass nur derjenige wegen Verleumdung zu bestrafen ist, der einen anderen böswillig einer Straftat bezichtigt. Wer dies hingegen in gutem Glauben tut, d. h. in dem Glauben, die bezichtigte Person habe die diesbezügliche Straftet tatsächlich begangen, bleibt straffrei. Im islam. StrR wiederum ist es völlig bedeutungslos, ob die Bezichtigung in gutem Glauben erfolgt, d. h. in der Annahme, die bezichtigte Person *(muḥsan)* habe tatsächlich *(zinā)* begangen, oder nicht. Maßgeblich ist allein der Zeugenbeweis. Wenn die Aussagen der Zeugen nicht überzeugend sind, werden auch diese wegen (*qaḏf)* bestraft, nicht nur der eigentliche Bezichtiger.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass (*qaḏf)* im islamischen StrR ein Antragsdelikt darstellt, Verleumdung im österr. StrR aber nicht (im deutschen StrR aber beispielsweise schon, was zeigt, dass im Hinblick auf diese Frage die Strafrechte der Länder des röm. Rechtskreises offenbar nicht einheitlich sind). Dabei handelt es sich jedoch nur um ein unwesentliches Merkmal.

Tathandlung Qaḏf – Verleumdung		
Qaḏf	Verdächtigung der *(zinā)* - nicht erweislich	Gefahr der behördlichen Verfolgung
Verleumdung	Verdächtigung einer Straftat - unrichtig - böswillig	Gefahr der behördlichen Verfolgung

Tab. 34: Vergleich Tathandlung Qaḏf - Verleumdung

Als gemeinsame wesentliche Merkmale von *qaḏf und* Verleumdung ergeben sich daher: die Bezichtigung wegen einer nicht erweislichen Straftat (wobei diese sich im islam. StrR, wie erwähnt, nur auf die Straftat *(zinā)* beschränkt) und die damit verbundene Gefahr der behördlichen Verfolgung. Das bedeutet somit einen wesentlichen Unterschied in der Extension, da sich der Begriff der Verleumdung auf die Bezichtigung wegen sämtlicher mit Strafe bedrohter Handlungen, die von Amts wegen zu verfolgen sind sowie auch auf die Verletzung von Amts- und Standespflichten bezieht. In der Intension hingegen liegt der

wesentliche Unterschied darin, dass im Falle der Verleumdung die Verdächtigung ausdrücklich böswillig erfolgen muss und daher „böswillig“ ein wesentliches Merkmal des Tatbestandes ist, was hingegen im Falle von (*qaḏf)* nicht der Fall ist. Es liegt damit eine Teiläquivalenz in Form einer Inklusion vor, da der Begriff „Verleumdung“ sämtliche wesentliche Merkmale von (*qaḏf)* umfasst (unrichtige Bezichtigung einer Straftat, Gefahr der behördlichen Verfolgung), als zusätzliches wesentliches Merkmal aber die Böswilligkeit der Anschuldigung fordert.

4.3.7 Ḥiraba vs. Raub/Raubmord

Im Hinblick auf (*Ḥiraba)* ergibt sich für den Vergleich, wie oben angemerkt, das Problem, dass es im österr. StrR kein einzelnes Delikt gibt, welches mit diesem Tatbestandskomplex verglichen werden könnte, sondern mehrere Delikte für den Vergleich mit den einzelnen beschriebenen Tatbeständen herangezogen werden müssen. Dies ist umso schwieriger, als unklar ist, welches gemeinsame Element eigentlich die oben erwähnten Tatbestände der (*Ḥiraba)* eint. Im Falle einiger Delikte (Straßenraub, Raubmord) wäre dies der Bereicherungsvorsatz des Täters. Doch für die im Falle der in der oben erwähnten Fatwa genannten Delikte des wiederholten Drogenkonsums und der Entführung einer Frau zu sexuellen Zwecken, bei denen sich der Vorsatz augenscheinlich auf bestimmte Formen der Lustbefriedigung bezieht, nicht aber auf irgendeine Form der Bereicherung, kann der Bereicherungsvorsatz demnach nicht von Bedeutung sein. Zudem ist zu bedenken, dass, wie auch im Falle der anderen Ḥadd-Delikte, nicht das Vermögen des Beraubten oder Erpressten das geschützte Rechtsgut ist, sondern das Wohl der Gemeinschaft (eine Verletzung des Rechtsgutes Vermögen allein würde ja keinen Verstoß gegen Gottes-Recht bedeuten). Daher kann der Bereicherungsvorsatz nicht als wesentliches einigendes Merkmal der Ḥiraba-Delikte gelten. Es geht also im Wesentlichen um Delikte, welche zur „Zerstörung der Gemeinschaft“ beitragen. Eine solche Kategorie findet sich aber freilich im österr. StrR nicht. Zudem ist sie an sich recht vage und lässt daher, wie oben veranschaulicht, recht vielfältige Interpretation zu.

Für die ursprünglich unter dem Begriff der (*Ḥiraba)* zusammengefassten Delikte hingegen gilt laut El Baradie die Wegelagerei (*qaṭʿ at-tariq*) als gemeinsamer Nenner und Grunddelikt.[2338] Daher stellt sich zunächst die Frage, wie dieser Tatbestand aus österreichischer Sicht zu beurteilen ist. Nach Peterss Definition zu schließen („the show of drawn weapons in order to frighten people travelling on a public road and to prevent them

[2338] vgl. El Baradie 1983:118

from continuing on their journey"[2339]) handelt es sich dabei um Nötigung. Wie oben erwähnt, wird aber der Bereicherungsvorsatz vorausgesetzt, womit also ein Raubversuch vorliegt.

Allerdings kommen dabei laut Peters noch zwei weitere Bedingungen hinzu, damit der Tatbestand der (*Ḥiraba)* erfüllt ist: die Überzahl der Angreifer und die mangelnde Fluchtmöglichkeit. Letzteres ist allerdings strittig, wie Zehetgruber anmerkt. Demnach gilt nach h. L., der sich auch die hanbalitische Rechtsschule anschließt, dass es unwesentlich sei, ob die Tat vor Zeugen, etwa in der Stadt, oder in der Einsamkeit geschehe.[2340] Darauf deutet auch hin, dass der nach saudiarabischem StrR ebenfalls unter *Ḥiraba* fallende bewaffnete Überfall auf Städte eben gerade nicht in der Einsamkeit stattfindet. Das Merkmal „mangelnde Fluchtmöglichkeit" kann, da es umstritten ist, nur als unwesentliches Merkmal angesehen werden. Das – im islam. StrR offenbar wesentliche – Element der Überzahl der Angreifer spielt im österr. StrR keine Rolle. So kann etwa auch ein Einzelner, der mehrere andere mit vorgehaltener Waffe zur Herausgabe eines Vermögenswertes zu zwingen beabsichtigt, den Tatbestand des (versuchten) Raubes erfüllen. Die Frage ist auch, ob zwischen einem eigenständigen Delikt und einem Deliktsstadium (Versuch) überhaupt irgendeine Form von Äquivalenz, auch nur eine Teiläquivalenz angenommen werden kann.

Der zweite Tatbestand (*nahb*) kann mit dem vollendeten Raub verglichen werden. Zur Nötigung tritt hier die gewaltsame Wegnahme einer Sache hinzu.[2341] Da es sich dabei, wie aus dem Grundbestand hervorgeht, um einen Raub mit Waffen handelt, liegt nach österr. StrR ein schwerer Raub vor. Doch kommt im Falle von (*nahb)* zu den zwei wesentlichen Elementen „Wegnahme" und „durch Drohung oder Gewalt" nach El Baradie noch ein drittes hinzu, nämlich die Heimlichkeit. Diese Tatsache rührt daher, dass auch im islam StrR der Tatbestand des Raubes demjenigen des Diebstahls gleicht, aber zusätzlich ein Nötigungselement aufweist. Doch im Fall von (*nahb)* hat die Heimlichkeit eine etwas abweichende Bedeutung. Sie bezieht sich auf die Abgeschiedenheiten des Tatortes. „Heimlich" bedeutet in diesem Fall also soviel wie „nicht vor (unbeteiligten) Zeugen" oder nicht vor einem größeren Publikum. Allerdings ist dieses Element, wie oben erwähnt, umstritten. Fraglich ist des Weiteren, ob auch hier, wie bei (*qaṭʿ al- ṭariq)*, die Überzahl der Angreifer als wesentliches Merkmal gilt. In jedem Fall kann von einer Teiläquivalenz in Form einer Inklusion ausgegangen werden, da sich die beiden Begriffe (schwerer Raub und *nabh*) die wesentlichen drei Elemente „Wegnahme", „durch Drohung oder Gewalt" und „mit Waffen" teilen.

[2339] Peters 2005:59
[2340] vgl. Zehetgruber 2010:99f.
[2341] vgl. ibid.:100

Im Falle des dritten Tatbestandes der (*Ḥiraba)* geht der Raubt (*nahb*) mit einem Mord einher, wobei sich der Täter nur einen geringen Vermögenswert zueignen kann.[2342] Dabei handelt es sich nach dem österr. StrR um einen schweren Raub, also um eine Qualifikation (Raub mit schweren Folgen) des Grundtatbestandes Raub. Es handelt sich dabei um einen Raub in Tateinheit mit Mord (vorsätzliche Tötung eines anderen). Abgesehen von der Heimlichkeit sind dabei sämtliche wesentliche Merkmale (Wegnahme – durch Gewalt – Tötung des Opfers) gegeben. Allerdings ist im österr. StrR der Vermögenswert der weggnommenen Sache nur dann von Bedeutung, wenn er von besonders hohem Wert ist (auch dann würde allerdings ein schwerer Raub vorliegen). Daher fallen sowohl der dritte als auch der vierte Tatbestand der (*Ḥiraba)* unter schweren Raub, d. h. Raub in Tateinheit mit Mord.

Die Beantwortung der Frage, welche Art von Äquivalenzbeziehung hier vorliegt, hängt davon ab, ob die oben genannten umstrittenen Bedingungen der Heimlichkeit und der Überzahl der Angreifer ins Kalkül gezogen werden oder nicht. Werden sie als wesentliche Merkmale betrachtet, so liegt allenfalls eine Teiläquivalenz in Form einer Inklusion vor, weil der Begriff *Ḥiraba* (*nahb*) über sämtliche Merkmale des Begriffes Raub (Wegnahme eines Vermögenswertes mit Gewalt oder Drohung sowie Bereicherungsvorsatz) verfügt, diesem aber noch zwei weitere hinzufügt. Nimmt man hingegen an, dass die beiden genannten Merkmale aufgrund ihrer Strittigkeit nicht zu den wesentlichen Merkmalen gehören, so ergeben sich nur Unterschiede in den unwesentlichen Merkmalen, darunter auch im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut. So geht es im Falle der (*Ḥiraba)* um das Rechtsgut „öffentliche Ordnung und Sicherheit“, im Falle des Raubes aber um den Vermögenswert bzw. um Leib und Leben des Opfers sowie um dessen Willensfreiheit. Für den dritten Tatbestand (Raub eines Gegenstandes von geringem Wert oder überhaupt keines Gegenstandes und Mord) kann nur von einer Teiläquivalenz in Form einer Inklusion ausgegangen werden, da im österr. StrR der geringe Vermögenswert kein wesentliches Merkmal ist. Flüchtet der Täter hingegen überhaupt ohne Beute und tötet zuvor das Opfer, liegen ein Raubversuch und ein vollendeter Mord vor.

Der bewaffnete Überfall auf Städte, welcher ebenfalls unter (*Ḥiraba)* fällt, würde nach österr. StrR u.U. als Bandenraub gelten und daher auch als schwerer Raub gelten. Allerdings fehlen hierzu genauere Angaben, um eine eventuell vorliegende Äquivalenzbeziehung untersuchen zu können.

[2342] vgl. ibid.

Nun gilt es noch zwei weitere Delikte zu betrachten, welche aufgrund der oben genannten Fatwa in Saudi-Arabien ebenfalls zum Tatbestand (*Ḥiraba)* zählen. Dabei handelt es sich um die Entführung aus sexuellen Gründen und den oben genannten Raub mit Erpressung. Zunächst ist zu fragen, unter welchen Tatbestand die Entführung einer Frau zu sexuellen Zwecken prinzipiell fallen könnte.

Rudolf nennt hier einen Fall aus Saudi-Arabien, bei dem eine Bande von sieben Männern Frauen und Kinder entführt, sexuell missbraucht und beraubt hatten sowie zusätzlich Einbruchsdiebstähle begangen hatte. Drei der Männer wurden, nachdem sie gestanden hatten, wegen *Ḥiraba* hingerichtet.[2343] Aus der Sicht des österr. StrR kann hier von einer kriminellen Vereinigung gesprochen werden. Verwirklicht werden demnach die Delikte Entführung von Wehrlosen bzw. Unmündigen evtl. in echter Konkurrenz zu Vergewaltigung und Raub sowie Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung.

Bei einer Entführung handelt es sich grundsätzlich um eine Verletzung des Rechtsgutes der Freiheit, wobei die Freiheitsentziehung als Delikt in Frage kommt. Dabei hindert der Täter das Opfer daran, einen bestimmten Ort zu verlassen. In diesem Falle wäre dies der Ort, an dem der Täter die Frau sexuell zu gebrauchen wünscht. Der Zustand der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dabei über längere Zeit aufrechterhalten. Hier wäre freilich zu fragen, wie es sich im Falle der „Entführung zu sexuellen Zwecken" verhält. Beabsichtigen der oder die Täter, das Opfer nur einmal zu gebrauchen und dann freizulassen oder besteht von Anfang an der Vorsatz, die betreffende Frau länger gefangen zu halten und sie wiederholt zu missbrauchen? Nur in diesem Falle wären sämtliche wesentlichen Merkmale der Freiheitsentziehung erfüllt. Eingeschränkt ist in jedem Fall das Tatobjekt. Im Falle der Freiheitsentziehung kann dieses jeder sein, im Falle des Tatbestandes im islam. StrR nur eine Frau. Unklar ist, ob diese auch minderjährig bzw. unmündig sein kann.

Zur Übersicht seien hier die Tatbestände der Delikte Freiheitsentziehung, Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person und Vergewaltigung einander gegenüber gestellt:

Tatbestand Freiheitsentziehung	
Gefangenhalten	(länger andauerndes) Hindern am Verlassen eines Ortes
sonstige Freiheitsentziehung	

Tab. 35: Tatbestand Freiheitsentziehung

[2343] vgl. Peters 2005:150

Tathandlung Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person		
Freiheitsentziehung	sexueller Missbrauch	Geisteskranke oder wehrlose Person

Tab. 36: Tathandlung Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person

Das Delikt „Entführung einer unmündigen Person“ entspricht jenem der Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person, mit dem Unterschied, dass es sich bei dem Tatobjekt um eine unmündige Person handeln muss.

Tatbestand Vergewaltigung	
Nötigung mittels - Gewalt - Freiheitsentziehung - Drohung mit gegenwärtiger Gewalt für Leib und Leben	Vornahme oder Duldung von - Beischlaf - oder gleichzusetzender geschlechtlicher Handlung

Tab. 37: Tatbestand Freiheitsentziehung, Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person und Vergewaltigung

Ebenfalls für den Vergleich in Frage kommt das Delikt „Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person“, welche im Allgemeinen die Freiheitsentziehung verdrängt. Wehrlos ist, wie oben erläutert, jede Person, die betäubt oder bewusstlos ist, schläft oder aber mit einer Waffe etc. bedroht wird, also zum Tatzeitpunkt widerstandsunfähig ist. Die Entführung dient dabei – und hier ergibt sich eine Parallele zum Tatbestand im islam. StrR – dem sexuellen Missbrauch bzw. der Zuführung zu einem sexuellen Missbrauch durch einen Dritten. Als bedrohtes Rechtsgut ist daher neben der Bewegungsfreiheit auch die sexuelle Selbstbestimmung zu nennen. Auch hier kommt jedoch im österr. StrR als Tatobjekt jede nicht unmündige Person (deren Entführung zu sexuellen Zwecken ein eigenes Delikt darstellt) in Frage. Dieses Delikt steht allerdings in echter Konkurrenz zur Vergewaltigung, und zwar dann, wenn der sexuelle Missbrauch in einem Abstand von weniger als zwei Stunden nach der Entführung erfolgt.

Auch die Vergewaltigung beinhaltet eine Freiheitsentziehung (diese ist jedoch nur das Mittel zum eigentlichen Zweck, dem sex. Missbrauch), konsumiert diese aber meist, sofern sie nicht bestimmte Formen (Dauer, Intensität) annimmt. Das bedeutet, die Freiheitsstrafe wird dann nicht als eigenständiger Tatbestand betrachtet, sondern geht in der Vergewaltigung auf. Der oben beschriebene Tatbestand im islam. StrR kann demnach entweder unter „Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person“ bzw. „Entführung einer unmündigen Person“ oder unter „Vergewaltigung“ fallen, wobei Tatobjekt (Frau) und Tatsubjekt (Mann) eingeschränkt sind. Die normale Vergewaltigung gilt in Saudi-Arabien als

(zinā), d. h. der Täter wird, je nachdem, ob er eine unverheiratete oder verheiratete Frau vergewaltigt, ausgepeitscht oder gesteinigt.

Zu klären wäre allerdings, inwiefern die „gewöhnliche“ Vergewaltigung und die „Entführung zu sexuellen Zwecken“ voneinander abzugrenzen sind. Das unterscheidende Merkmal ist hierbei offenbar der Ortswechsel, der ein gewisses Mindestmaß überschreiten und daher mit der Benutzung eines Kfz einhergehen muss. Eine *near-equivalence* kann jedoch schon aufgrund des eingeschränkten Tatobjekts (bzw. Tatsubjekts) im Falle des Tatbestands im islam. StrR nicht angenommen werden. Mit den drei oben behandelten österr. Tatbeständen teilt das Delikt im saudi-arabischen StrR die wesentlichen Elemente „Freiheitsentziehung“ und „Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung“ in Form von Beischlaf oder beischlafsähnlichen Handlungen.

Ebenfalls unter (*Ḥiraba)* fällt der folgende Fall, der relativ genaue Tatbestandsmerkmale bietet: Dabei erschlichen sich drei als Frauen verkleidete, d. h. vollverschleierte, Männer den Zugang zu einem Haus, in dem nur die Frau des Hauses anwesend war. Sie hatte sie zuvor angerufen und vorgegeben, Dokumente für ihren Ehemann zu bringen. Die Täter hatte dann die Frau mit einem Messer bedroht, ihre Juwelen an sich genommen und sie gezwungen, sich auszuziehen. Dann hatte sie Bilder von der nackten Frau gemacht und sie später zu erpressen versucht.[2344]

Hier werden aus der Sicht des österr. StrR folgende Delikte verwirklicht: Beim ersten Teil des Deliktes handelt es sich um einen schweren Raub (Wegnahme einer Sache, in diesem Falle der Juwelen, unter Einsatz einer Waffe, in diesem Falle eines Messers). Die Erzwingung der Entkleidung stellt eine Nötigung dar, die jedoch vom schweren Raub konsumiert wird. Sexuelle Handlungen werden offenbar nicht vorgenommen, ansonsten würde auch Vergewaltigung als konkurrierendes Delikt hinzukommen. Der schwere Raub stellt damit eine Gemeinsamkeit zu drei den oben genannten Tatbeständen der (*Ḥiraba)* dar. Die im Zuge des Delikts ebenfalls verwirklichte Freiheitsentziehung fällt hierbei, aufgrund ihrer vermutlich nicht unverhältnismäßig langen Dauer, ebenfalls unter den Raub, da sie eine „typische Begleittat“[2345] dieses Delikts darstellt.

Als weiteres Delikt kommt die Erpressung hinzu, welche mit dem Raub das Element der gefährlichen Drohung (gegen die Rechtsgüter Leib, Leben, Freiheit, Ehre oder Vermögen) gemeinsam hat. Hierbei handelt es sich offensichtlich um eine Drohung gegen das Rechtsgut Ehre, in diesem Fall der Geschlechtsehre[2346], da die Täter damit drohen, die Nacktfotos des

[2344] vgl. Umayrı, Musqit̄at hadd al-hiī rabah, pp. 201–5, zitiert in Peters, ibid.
[2345] Lewisch 1997:99
[2346] vgl. Kienapfel/Scholl [2]2008:257; Bertel/Schwaighofer 1998:90

Opfers zu verbreiten, falls dieses eine bestimmte Summe nicht zahlt. Allerdings ist fraglich, ob hier – aus der Sicht des österr. StrR – eine vollendete oder nur eine versuchte Erpressung vorliegt. Vollendet ist die Erpressung nämlich erst, wenn der effektive Vermögensschaden auf Seiten des Opfers eingetreten ist, also das Opfer die geforderte Summe bezahlt hat[2347]. In diesem Fall scheint dies nicht der Fall zu sein.

Im obigen Fall liegt jedoch (geht man vom vollendeten Tatbestand aus) nicht nur eine Erpressung, sondern eine schwere Erpressung vor. Die „angedrohte Weitergabe von Pornofotos“ gilt nämlich als qualifizierte Drohung, da sie – insbesondere in Saudi-Arabien – eine Vernichtung der gesellschaftlichen Stellung des Opfers bedeuten kann.[2348] Bei diesem Tatbestand würde es sich aus österreichischer Sicht daher um einen Spezialfall der versuchten Erpressung handeln, da eine schwere Erpressung nicht versucht werden kann. Abgesehen davon sind alle wesentlichen Merkmale der schweren Erpressung (Nötigung mittels besonders schwerwiegender Drohung zu einer unmittelbar vermögensschädigenden Handlung) erfüllt. Daher kann im Hinblick auf die Vergleichsdelikte Raub und Erpressung eine Teiläquivalenz angenommen werden, wobei der Begriff des österr. StGB jeweils eine weitere Extension aufweist, der auf eine Vielzahl von Fällen anwendbar ist, so etwa gilt die Erpressung auch für Sachverhalte, die nichts mit der Bedrohung der Geschlechtsehre zu tun haben.

Des Weiteren stellt sich hierbei die Frage, ob das saudi-arabische StrR den erwähnten Fall als ein Delikt sieht, oder als konkurrierende Delikte (Raub und Erpressung) und welches Element (bzw. welche Elemente) zur Einordnung unter *Ḥiraba* geführt hat. War dies beispielsweise nur der Tatbestand des Raubes (der sozusagen heimlich, da in der Wohnung des Opfers) stattgefunden hat, ausschlaggebend, oder auch das sexuelle Element, d. h. die Nötigung zum Entkleiden und die (versuchte) Erpressung mit Nacktfotos?

[2347] vgl. Lewisch 1997:216
[2348] vgl. Kienapfel/Scholl [2]2008:269

Abschließend werden hier in einer Übersichtstabelle jene Tatbestände (abgesehen von Drogenhandel, -schmuggel und wiederholtem Drogenkonsum) dargestellt, die nach saudi-arabischem StrR unter *Ḥiraba* fallen:

Tatbestandskomplex Ḥiraba	**Vergleichsdelikt im österr StrR**
1) quat at-tariq	Raubversuch
2) nahb	schwerer Raub
3) nahb (geringer Vermögenswert) + Mord	schwerer Raub
4) nahb (beträchtlicher Vermögenswert) + Mord	schwerer Raub
Entführung aus sexuellen Gründen	Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person, Entführung einer unmündigen Person, Vergewaltigung, (Freiheitsentziehung)
nahb + Erpressung (mit sex. Element)	Schwerer Raub + schwere Erpressung (bzw. versuchte Erpressung)

Tab. 38: Tatbestandskomplex Ḥiraba (in Saudi-Arabien)

4.3.8 Ridda vs. Hochverrat und Herabwürdigung religiöser Lehren

Wie oben angemerkt, bringen insbesondere auch Politiker islamischer Staaten das Delikt *(ridda)* oft in Zusammenhang mit Staatsschutzdelikten wie dem Hochverrat. Das geschützte Rechtsgut ist demnach nicht die Wahrung der Religion, sondern vielmehr die islamische Gemeinschaft, da *(ridda)* deren Zusammenhalt gefährdet.[2349] Als wesentliches Merkmal der *(ridda)* müsste demnach die Gefährdung der Gemeinschaft durch ein bestimmtes Tun (Leugnung axiomatischer Glaubensgrundsätze, Verhöhnung des Propheten Mohammed, des Korans oder Allahs etc.) gelten. Das wesentliche Merkmal des Hochverrats im österr. StrR besteht hingegen im Versuch, eine Verfassungsänderung oder die Abtrennung eines zur Republik gehörenden Teilgebiets durch Gewalt oder Drohung zu erzwingen. Damit zeigen sich relativ wesentliche Unterschiede. Gewalt oder Drohung sind nämlich weder wesentliche noch unwesentliche Merkmale der *(ridda)*. Die Verfassungsänderung bzw. die Abtrennung eines Teilgebietes gefährden in erster Linie den Staat als solchen (bzw., wie Hinterhofer es ausdrückt, „den **Bestand**, die **verfassungsmäßige Ordnung** und die **wichtigsten Einrichtungen** des […] Staates“[2350]) und nur in zweiter Linie, daraus folgend, die Volksgemeinschaft. Es scheint nicht angebracht, den Staat, im Sinne eines politischen Gebildes, mit der islamischen Gemeinschaft, also der *umma*, gleichzusetzen, auch wenn, wie erwähnt, im Islam Religion und Politik grundsätzlich nicht voneinander zu trennen sind. Eine

[2349] vgl. Zehetgruber 2010:112
[2350] Hinterhofer [3]2002:155, Hervorhebung im Original

wie auch immer geartete Äquivalenz mit *(ridda)* und Hochverrat kann daher nicht angenommen werden.

	Wesentliches Merkmale	**Tatmittel**
Hochverrat	Erzwingung einer tiefgreifenden Änderung im Hinblick auf Verfassung oder Gebiet des Staates (Versuch der Verfassungsänderung oder Abtrennung eines Teils Republik)	durch Gewalt oder Drohung
(ridda)	Gefährdung der muslimischen Gemeinschaft	durch Spott, Ungehorsam, Leugnung bestimmter Sachverhalte, Religionswechsel etc.

Tab. 39: Vergleich Hochverrat vs. (ridda)

Das Delikt „Herabwürdigung religiöser Lehren" als Vergleichsobjekt für *(ridda)* heranzuziehen, mag zunächst als wenig plausibel scheinen, da ja, wie oben angemerkt, das primäre Schutzgut von *(ridda)* durchaus nicht die Religion ist, obgleich etwa der von Nagel zitierte Rechtsgelehrte Al-Gazin erklärt, *(ridda)* gefährde die Glaubensordnung.[2351] Des Weiteren schützt auch die „Herabwürdigung religiöser Lehren" nicht die Religion, sondern die „Ehre der Religionsgemeinschaften".[2352] Das Schutzgut der *(ridda)* ist zwar nicht die „Ehre des Islam" an sich, doch stellen die oben aufgezählten möglichen Tathandlungen (z. B. Verbrennung des Korans) zweifellos eine Verletzung der Ehre dieser Religion dar. Doch ist zu betonen, dass *(ridda)* ausschließlich den Islam, nicht aber andere (anerkannte) Religionsgemeinschaften schützt, wie es das österreichische Delikt tut.

Auch die weiteren wesentlichen Merkmale der Tathandlung des österr. Delikts – Herabwürdigen oder Verspotten – finden sich im Tatbestand der *(ridda)* wieder, der allerdings darüber hinausgeht, es sei denn, der Religionswechsel würde als Verspottung oder Herabwürdigung des Islam gedeutet. Des Weiteren fordert der Tatbestand der *(ridda)* nicht, dass die Tathandlung öffentlich geschehen muss. „Vor Zeugen" heißt nicht öffentlich, weil dazu bereits eine Person genügt.

Das Merkmal der Eignung zum berechtigten Ärgernis, welches für die Tathandlung wesentlich ist, kann mit den Anforderungen der *(ridda)* verglichen werden, sofern angenommen wird, dass die verlangte Empörung jedes „mit den rechtlich geschützten Werten

[2351] vgl. Nagel 2001:87
[2352] vgl. Hinterhofer [3]2002:51

verbundene[n] Mensch[en]“[2353] gleichgesetzt wird etwa mit der Empörung „jedes aufrechten Muslims“. Die Ausnahme der freiwilligen Aussetzung, etwa durch ein Theaterpublikum, gilt freilich im islam. StrR nicht. Allerdings ist anzumerken, dass es bei *(ridda)* nicht wesentlich um das Verspotten oder Herabwürdigen der Religion geht, sondern um die dadurch verursachte Gefährdung der muslimischen Gemeinschaft.

Auch ist im islam. StrRt der (zumindest) bedingte Vorsatz im Hinblick auf alle Tatbestandsmerkmale nicht von wesentlicher Bedeutung. Gemeinsam ist beiden Delikten hingegen, dass sie eine relativ große Vielfalt von Tatobjekten kennen, die von Gegenständen und Personen bis zur Glaubenslehre, Institutionen und Bräuchen reichen können.

Delikt	**Tathandlung**		**geschütztes Rechtsgut**	**Vorsatz**
Herabwürdigung religiöser Lehren	öffentlich	Verspotten oder Herabwürdigen	Ehre der Religionsgemeinschaften	zumindest bedingt
(ridda)	vor Zeugen	Verspotten, Herabwürdigen, Leugnen etc.	islam. Gemeinschaft	nicht nötig

Tab. 40: Vergleich Herabwürdigung religiöser Lehre vs. (ridda)

Insgesamt ist daher zu konstatieren, dass die „Herabwürdigung religiöser Lehren“ zwar eindeutig besser für einen Vergleich mit der *(ridda)* eignet als der Hochverrat, da sich dabei zumindest eine gewisse Vergleichsgrundlage bietet, eine Äquivalenz jedweder Art aber dennoch nicht angenommen werden kann, da sich maßgeblich Unterschiede sowohl in der Intension als auch in der Extension des Begriffes ergeben. Dies ist aber nicht erstaunenswert, stellt doch gerade die *(ridda)* ein geradezu „typisches“ Delikt eines religiösen Rechts dar, auch wenn die Religion an sich nicht das primäre Schutzobjekt ist. Daher konnte im Vorhinein kaum davon ausgegangen werden, dass es im weltlichen Recht ein auch nur teiläquivalentes Delikt gibt.

4.3.9 Fazit

Für die Translationswissenschaft ergeben sich nun aus der Analyse bzw. aus dem Glossar nachfolgende Schlussfolgerungen. Es muss allerdings festgehalten werden, dass sich im Rahmen dieses Vergleichs zwei unterschiedliche Rechtskreise gegenüberstehen, von denen der eine auf einem religiösen Fundament basiert, während der andere auf einem positiven Rechtsverständnis beruht. Wie in der Forschungsfrage vermutet, ergeben sich nur teilweise gemeinsame Merkmale (Teiläquivalenz) bzw. in manchen Fällen keine Übereinstimmungen zwischen den beiden Rechtssystemen in Hinblick auf den Straftatbestand (Nulläquivalenz).

[2353] Malezky [9]2009:18

So dürfen die Begriffe für die Ḥadd-Delikte in der Übersetzung keineswegs so verwendet werden, als wären sie Volläquivalente. Dies ist insbesondere bei *sariqa* -Diebstahl, *Ḥiraba*- Straßenraub und *qaḏf* -Verleumdung der Fall. Je nach Kontext und Skopos sollten hier Erläuterungen hinzugefügt werden, welche darauf hinweisen, dass etwa *(sariqa)* im islamischen StrR keineswegs gleichzusetzen mit dem Diebstahl im österreichischen StrR ist. In einem Text, in dem der Skopos eine relative Kürze und Gedrängtheit erfordert, kann dieser Hinweis etwa durch die Beifügung „im islamischen Recht" (d. h. *sariqa* - Diebstahl im islamischen Recht) geschehen; in einer Rechtsübersetzung, deren Skopos es erlaubt, genauer auf die Unterschiede einzugehen, können evtl. auch in einer Fußnote Einzelheiten erläutert werden, wie etwa die Tatsache, dass die Entwendung eines Gegenstandes aus dem Mitgewahrsam nach islamischem Recht keinen Diebstahl darstellt. Was *Ḥiraba* betrifft, so hat sich gezeigt, dass die Wiedergabe mit „Straßenraub" höchst unzureichend und zuweilen auch irreführend ist, da sich der Begriff auf mehrere Tatbestände unterschiedlicher Art beziehen kann. Das Beispiel (*Ḥiraba)* veranschaulicht hierbei die Flexibilität des islamischen Strafrechts durch das Instrument der Fatwa.

Abgesehen von diesen Unterschieden ergaben sich im Hinblick auf die wesentlichen Merkmale der verglichenen Delikte auch einige Gemeinsamkeiten. Diese sind jedoch meist sehr allgemeiner und abstrakter Natur (so z. B. die Wegnahme im Falle des Diebstahls). Beleuchtet man die jeweiligen Begriffe (z. B. den Gewahrsam) genauer, ergeben sich wiederum markante Unterschiede, welche nicht zuletzt der unterschiedlichen Betrachtungsweise der beiden Strafrechte geschuldet sind. So führt die Tatsache, dass im Falle der Ḥadd-Delikte der Fokus vor allem auf der islam. Gemeinschaft liegt, dazu, dass nur Gegenstände gestohlen werden können, die sich im Alleineigentum eines anderen befinden, während Sachen, die sich im Miteigentum eines anderen oder gar aller Muslime befinden, nicht diebstahlsfähig sind. Das österr. StrR zielt hingegen viel stärker auf das Individuum und dessen Rechtsgüter ab, weshalb bereits Gegenstände, welche sich im Miteigentum befinden, gestohlen werden können. Was die im Glossar behandelte Begriffslücke betrifft, welche sich bei der Übersetzung von spezifischen Rechtsbegriffen des österreichischen StrR ergibt, so ist zu sagen, dass sich hier zumeist umschreibende Übersetzungen als Strategie anbieten, welche die wichtigsten Merkmale des Begriffes enthalten. Diese können, wenn es der Skopos erlaubt bzw. sogar verlangt, unter Umständen noch von weiteren Erläuterungen und Kontextualisierungen begleitet werden. Auch hier zeigt sich wiederum im transkulturellen Vergleich die große Entfernung zwischen den beiden Strafrechten.

Insgesamt hat sich ergeben, dass für Delikte wie die Verleumdung nur Teiläquivalenz, und zwar sowohl Intersektion (so z. B. im Hinblick auf die Begriffe Gewahrsam bzw. *(ḥirz)*) als auch Inklusion (z. B. in Bezug auf die Begriffe Verleumdung bzw. *qaḏf*), in anderen Fällen keinerlei Äquivalenz angenommen werden kann, wovon aufgrund der Verschiedenheit der Rechtskreise auszugehen war. So ist zu konstatieren, dass die Rechtsbegriffe zweier derart verschiedener Rechtsordnungen wie die der österreichischen oder der saudi-arabischen unbedingt einer sozio-kulturellen Einbettung bedürfen und stets im Kontext des jeweiligen (Straf-)Rechts gesehen werden müssen. Wünschenswert ist daher grundsätzlich die Beifügung erklärender Zusätze, welche dem jeweiligen Zielpublikum ein besseres Verständnis der Begriffe ermöglichen und vor allem unzulässige Gleichsetzungen vermeiden. Die Leser müssen dabei gleichsam erst behutsam an die fremde Rechtsordnung und deren Begriffe herangeführt werden, was eine präzise kulturelle Kontextualisierung erfordert. Allerdings kann diese verständlicherweise nicht in jedem Falle gleich detailliert ausfallen, sind doch Zielpublikum (und dessen Vorwissen) und Skopos zu beachten. Wünschenswert ist in jedem Fall ein profundes kulturelles Vorwissen des Translators selbst, das hier auch insbesondere sehr genaue Kenntnisse des jeweiligen (Straf-)Rechts mit einschließen muss. Wie die Besprechung des islamischen Rechts gezeigt hat, sind dabei auch genaue Kenntnisse der jeweiligen Rechtsordnung absolut unabdingbar, wobei diese im Falle des islamischen Rechts untrennbar mit der Religion verknüpft ist. Wenn demnach Rechtsbegriffe aus einem *jus divinum* wie dem islamischen Strafrecht in die Sprache eines Kulturkreises, der von einer säkularen Rechtsordnung geprägt ist, übersetzt werden, muss besonders umsichtig vorgegangen werden und es dürfen keinerlei Details im Hinblick auf die kulturelle Einbettung der Begriffe und deren rechtlichem Kontext vernachlässigt werden. Nur so können Missverständnisse, Irrtümer und u.U. grobe Übersetzungsfehler, welche dem Skopos zuwiderlaufen, vermieden werden.

5 Glossar

Das vorliegende zweisprachige Glossar richtet sich an Rechtsübersetzer, Terminologen, Lehrende, Orientalisten, Arabisten etc. Es wurde in deskriptiver Vorgehensweise mit dem Terminologieverwaltungsprogramm SDL MultTerm 2007 erstellt und enthält die Gesamtheit der Fachwörter im Bereich der Ḥadd-Delikte und der zum Vergleich hinzugezogenen Delikte im österr. StrR sowie der relevanten Begriffe aus dem AT. Das Glossar wurde nach Begriffsfeldern erstellt.[2354]

An wissenschaftlicher Literatur wurden, wie erwähnt, Fachbücher zum islamischen Recht, Gesetze und Gesetzeskommentare sowie Mitschriften aus Vorlesungen am Institut für Strafrecht hinzugezogen. Das Deutsch-Arabische Gloassar befindet sich im Anhang dieser Arbeit.

5.1 Struktur und Felder

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Struktur und Aufbau der einzelnen Einträge:

Entry Level	Ebene für Informationen, die den gesamten Eintrag betreffen
Feldname	**Inhalt**
Entry number	automatisch vorgegebene Nummer des Eintrags
Fachgebiet 1, Fachgebiet 2	– (Fachgebietsangabe, Angabe des Abschnittes im StGB) fixe Werte, die lediglich der Fachgebietsklassifikation dienen (Recht, bzw. Strafrecht).
Anm. (Anmerkungen)	Feld für Zusatzinformation
Def. (Definition)	Für den Fall, dass es sich lediglich um teiläquivalente Begriffe handelt, wird hier eine Definition mit den gemeinsamen Begriffsmerkmalen eingetragen
Expl. (Explikation)	Siehe Def. wird hier eine Explikation mit
Index Level – Ebene für begriffsbezogene Informationen	
Feldname	**Inhalt**
Def. (Definition) Quelle	Definition mit untergeordneter Quellenangabe
Expl (Explikation) Quelle	Explikation mit untergeordneter Quellenangabe
Bsp. (Beispiele)	
Hyper. (Hyperonym)	Oberbegriff
Hypo. (Hyponmy)	Unterbegriff
Kohypo. (Kohyponym)	nebengeordnete Begriffe
Ant. (Antonym)	gegensätzlicher Begriff
Cf. (confer)	Feld für Querweise auf Termini, die mit dem Eintrag in engem Zusammenhang stehen, jedoch weder Hyperonyme noch Hyponyme,

[2354] vgl. Sandrini 1996:95

	Kohyponyme oder Antonyme sind, sowie auf einsprachige Begriffspläne
Transfer AT-(LB) hier: SA	Feld für übersetzungsrelevante Hinweise
Anm. (Anmerkungen)	Feld für Zusatzinformationen
Term level	Ebene für benennungsbezogene Informationen
Feldname	**Inhalt**
Genus	m, f, n
Numerus	sg, pl, sg only, pl only
Stamm	für die arabischen Stämme I bis X
Wortart	n = Nomen, v = Verb, adj = Adjektiv, adv = Adverb
Art der Benenn. (Art der Benennung)	Angaben zum Register mit untergeordneter Anmerkung (sug = Übersetzungsvorschlag)
Kontext Quelle	Textstück (mit untergeordneter Quellenangabe), in dem die Benennung in der im Eintrag erläuterten Verwendung auftaucht und das oftmals auch Zusatzinformation zum jeweiligen Begriff enhält

Tab. 41: Struktur des Glossars

5.2 Lösungen zur Füllung von Begriffslücken

Bei der Erstellung des Glossars zeigte sich, dass bei der Übersetzung der Begriffe aus dem österreichischen Strafrecht nicht wenige Begriffslücken im Arabischen bestehen. Dies ist an sich nicht weiter verwunderlich, da die deutsche (österreichische) Rechtssprache über viele Begriffe verfügt, die nur für sie charakteristisch sind, und etwa bereits im angelsächsischen Recht gar nicht vorkommen, ganz zu schweigen vom islamischen Rechtskreis.

Im Hinblick auf die zahlreichen Begriffslücken ergab sich nun die Frage, welche Strategie die geeignetste zu ihrer Füllung sei. In dieser Hinsicht wurde auf die folgenden beiden Strategien zurückgegriffen: Zum einen auf die Lehnübersetzung und zum anderen auf die Umschreibung bzw. Paraphrase. Als Lehnübersetzung wird, wie Pommer erläutert, „die wörtliche Übersetzung eines Terminus bzw. seiner Bestandteile“[2355] verstanden. Die Lehnübersetzung zeichnet sich owohl durch die „Neutralität des geschaffenen Begriffs“ als auch durch die „leichte[] Verständlichkeit“[2356] aus, da sie keine Kenntnis des ausgangssprachlichen Rechtssystems erfordert. Was die Parapphrase betrifft, so handelt es sich dabei laut Pommer um eine möglichst neutrale Umschreibung des Ausgangsterminus, die allgemeint verständlich sein sollte.[2357] Im Folgenden werden jene Fälle, in denen auf die jeweiligen Strategien zurückgegriffen wurde, in Tabelleform aufgelistet und ausgewählte Beispiele erläutert.

[2355] Pommer 2006: 72
[2356] ibid.
[2357] vgl. ibid.:74f.

5.2.1 Umschreibung

Umschreibung	
Aberratio ictus	وقوع الفعل في طرف ثالث او شيء ثالث لم يتعمده المعتدي
Absichtlichkeit	القيام بالفعل عمدا لتحقيق الهدف الذي يمثل وقوع الفعل
Abstrakte (potentielle) Gefährdungsdelikte	الافعال الجنائية التي تتعرض من خلالها الحقوق لخطر حقيقي او محتمل
Allgemeindelikte	كل الأفعال المعاقب عليها والتي يمكن ارتكبها من قبل اي شخص
Alternative Mischdelikte	أفعال جنائية تشمل الوقائع ذات تأثير جرم متشابه وتندرج تحت نفس نوع الجرائم
Antragsdelikte	أفعال جنائية يتم ملاحقتها قانونيا بناء على طلب المجني علية
Bedrängnisdiebstahl	السرقة باستغلال الوضع الحرج للمجني عليه
Begehungsdelikte	جرائم يتحقق فيها ارتكاب فعلي للفعل
Beitragstäter	الشخص الذي تسبب مشاركته النفسية أو المعنوية الى نجاح الجريمة
Bereicherungsvorsatz	تعمد امتلاك شي لطرف آخر من اجل التوسع في الثروة بطريقة غير شرعية
Dereliktion	التنازل تطوعيا عن شيء مملوك وعن ملكيته
Diskretionsfähigkeit	القدرة على إدراك الفعل الخطأ
Dispositionsfähigkeit	القدرة على إدراك الفعل الخطأ والتصرف بناء على ذلك
Echte Unterlassungsdelikte	الأفعال التي لا يتحقق فيها القيام بالفعل وتخضع للعقاب
Einfache Delikte	الجرائم التي لها فعل واحد وينتج عنها إخلالا بحق معين
Einfacher Rücktritt vom unbeendeten Versuch	العدول الاختياري عن الشروع في الفعل
Erfolgsdelikte	الجرائم التي وقائعها محددة بجرم معين ولاينظر فيها الى النتائج
Erfolgsqualifizierte Delikte	الجرائم متحققة الوقوع والتي يترتب على وقوعها تحقيق جرم اخر أكبر وبذلك تصبح من الجرائم المتنقلة
Gefährlichkeitsdelikte	الجرائم التي يتحقق فيها خطر محدد دون النظر الى الإخلال بالحقوق او عدمه
Gesinnungsmerkmale	**علامات الجاني الداخلية التي تحدد نوعية الجرم المرتكب**
Ingerenz	سلوك تهديدي
Konkrete Gefährdungsdelikte	جرائم تعرض لخطر معين وتكون نتيجتها واضحة
Kumulative Mischdelikte	الأفعال جنائية التي وقائعها تشمل ذات جرم مختلف وله تأثير اجتماعيا مختلفا
Kupierte Erfolgsdelikte	**جرائم ذات أفعال متتابعة عمدا**
Minderrausch	النشوة التي تذهب القدرة على تمييز الافعال
Mitgewahrsam	السيطرة الغير شرعية لشيء في حرز معين لشخص آخر لمدة معينة
Notwehrfähige Rechtsgüter	دفاع عن الثروات والقيم في ضل القانون
Obhutsgarant	***الضامن القانوني لجميع الحقوق لشخص معين***
Privilegierung	جرائم ذات طبيعة مميزة يضمن القانون فيها تحقق عقوبه مخففة
Qualifizierung	جرائم ذات طبيعة إنتقالية يضمن القانون فيها تحقيق عقوبة أكبر
Realkonkurrenz	تزاحم الجرائم
Schlichte Tätigkeitsdelikte	الأفعال الجنائية التي لها فعل واحد محدد ولا ينظر الى تأثيرها في العالم الخارجي
Selbsthilferecht	الحق القانوني للشخص في التدخل او المساعدة عند تأخر السلطات
Sonderdelikte	جرائم يمتاز فيها الجاني بصفة معينة او سلوك معين
Tatbildirrtum	خطأ في حيثيات الجريمة
Tatbildvorsatz	العلم والإرادة العمد بالوضع الاجرامي والتي تتوافق مع مسرح الجريمة
Tendenzdelikte	جرائم يتحقق فيها نوايا المجرم الداخلية

Unterlassungsdelikte	جرائم يتحقق فيها عدم ارتكاب الفعل
Verbotsirrtum	قلة معرفة الحق الغير شرعي للجرم
Versuchsdelikte	جرائم موضح فيها معنى المحاولة من قبل القانون
Zumutbarkeit	الافتراض القانوني بان الجاني لدية الامكانية العقلية والجسمانية لفعل الشي او تركه
Zustandsdelikte	جرائم تتحقق فيها جميع الحيثيات القانونية للواقعة

Tab. 42: Umschreibung als Strategie zur Füllung lexikalischer Lücken

Die Umschreibung erwies sich gerade im Hinblick auf rechtskulturspezifische Begriffe, die nur im österreichischen (bzw. u.U. auch noch im deutschen) StrR gebräuchlich sind, also einen besonders hohen Grad an Fachspezifik aufweisen, als nützlich. Bloße Lehnübersetzungen wären hier in vielen Fällen völlig unzureichend, da sie sowohl Extension als auch Intension überhaupt nicht oder in nur sehr geringem Maße wiederzugeben imstande wären. Die Strategie der Umschreibung bietet hier die Möglichkeit, die wesentlichen Merkmale des jeweiligen Begriffes auf relativ angemessene Weise zu erfassen.

Diese Tatsache sei hier anhand einiger Beispiele veranschaulicht. Als erstes Beispiel wird hier auf das Verb „bereichern“ eingegangen. Dieses ist an sich dem Arabischen nicht fremd und könnte mit *wasaʕa* وسع übersetzt werden.

Ein weiteres Beispiel ist der subsidiäre Gewahrsam, der mit arab. *السيطرة على الأشياء التي نسيت عند طرف اخر* (die Herrschaft eines Fremden über eine Sache, die in seinem Machtbereich vergessen wurde) übersetzt wurde. Eine Lehnübersetzung von „subsidiär“ wäre hier vollkommen unverständlich, während die Umschreibung den Begriff präzise beschreibt. Die Umschreibung geht dabei von der Definition des Begriffes im Deutschen aus.

Ähnlich verhält es sich auch mit den Erfolgsdelikten, die mit جرائم متحققة الوقوع يشترط فيها *وقوع الفعل او على الأقل تأثير الفعل في المحيط الخارجي* (Delikte, die den Eintritt einer Wirkung in der Außenwelt voraussetzen) ins Arabische übersetzt wurden. Auch hier diente Definition als Ausgangspunkt, welche auf die Wirkung in der Außenwelt (den Erfolg) als wesentliches Merkmal fokussierte.

5.2.2 Lehnübersetzung:

Lehnübersetzung	
absolut untauglicher Versuch	شروع في الفعل مستحيل الوقوع
Angemessenheit	الملائمة
Bedeutender Nachteil	ضرر ملحوظ
Bedrängnis	وضع حرج
Berauschung	النشوة
Dauerdelikte	جرائم مستمرة
Delikte mit erweitertem Vorsatz	جرائم ذات نوايا إضافية مميزة
Entschuldigungsgründe	اسباب الإعتذار

Erfolgsunwert	حدوث الفعل
formelles Strafrecht	قانون العقوبات الجنائي
Garantenstellung	وضع الضامن
Gefährdungsdelikte	جرائم تعرض للخطر
Generalprävention	المنع العام
Güterabwägung	تقدير الحقوق القانونية
Irrtum über das Objekt	الخطأ في موضوع الجريمة
Irrtum über rechtfertigenden Sachverhalt	الخطأ في الحالة المبررة قانونيا
Konsumtion	الشمولية
kriminelle Vereinigung	مجموعة إجرامية
materielles Strafrecht	النظام الجنائي الاسلامي
Nothilfe	مساعدة طارئة لدفع الخطر
Objektive Sorgfaltswidrigkeit	التجاهل بلا مبالاة
Objektive Tatbestandsmerkmale	علامات فعلية للواقعة
Objektive Zurechnung	التمييز الموضوعي
Pflichtenkollision	تعارض الواجبات
Prävention	منع الجرائم
Quasikausalität	النسبية التقريبية
Rechtfertigende Einwilligung	قبول المتضرر بإفساد أحد حقوقه
Rechtfertigender Notstand	حالة طارئة مبررة في ظل القانون
Rechtfertigungsgründe	أسباب مبررة قانونيا
Relativ untauglicher Versuche	محاولة غير مكتملة نسبيا
Risikozusammenhang	الارتباط المصحوب بخطورة
Scheinkonkurrenz	تزاحم ظاهري
Spezialprävention	مبدا الخصوصية
Strafaufhebungsgründe	سبب إلغاء العقوبة
Strafrecht	قانون العقوبات الوضعي
Subjektive Sorgfaltswidrigkeit	عدم المبالاة الذاتية في الفعل
Subjektive Tatbestandsmerkmale	العلامات الشخصية للواقعة
Subjektiv gefasste Schuldmerkmale	الدلائل الاجمالية الذاتية لعلامات الجرم
Subsidiärer Gewahrsam	حرز مشترك
Subsidiarität	تكافل قانوني
Tatobjekt	موضوع الجريمة
Tatsubjekt	الجاني القانوني
Tätige Reue	توبة فعلية
Überwachungsgarant	الحارس القضائي
unrechtmäßig	من غير وجه حق
Verhältnismäßigkeit	مبدأ النسبية
Verkümmerte zweiaktige Delikte	جرائم ذات جرمين أحدهما عفويا
Vorbereitungsdelikte	جرائم تحضيرية
Vorsatzdelikte	جرائم العمد
Wahndelikt	الجريمة الجنونية

Tab. 43: Lehnüberstzung als Strategie zur Füllung lexikalischer Lücken

Die Lehnübersetzung erwies sich in jenen Fällen als nützlich, in denen die ins Arabische übersetzten Begriffe transparent sind und daher den Sinn des ausgangssprachlichen Begriffes (und daher dessen wesentliche Merkmale) in ausreichendem Maße wiedergibt und daher eine lange und umständliche Umschreibung nicht notwendig ist.

5.2.3 Lehnübersetzung und Transkription

Lehnübersetzung und Transkription		
شرب الخمر	šurb al ḫamr	Alkoholgenuss
الردة	al (ridda)	Apostasie/Abfall vom Islam/Glauben (variiert je nach Werk)
حرابة	ḥiraba	Straßenraub
حد ـ حدود	ḥadd- ḥudud	Ḥadd-Delikte oder Grenz-Delikte
رجم	(raǧm)	Steinigung

Tab. 44: Lehnübersetzung und Transkription als Strategie zur Füllung lexikalischer Lücken

Die Kombination der Strategien Lehnübersetzung und Transkription wurde im Grunde genommen zur Füllung lexikalischer Lücken verwendet, allerdings nicht erst in der vorliegenden Arbeit, sondern in der Fachliteratur, auf die zurückgegriffen wurde. Es handelt sich dabei, wie anhand der Tabelle ersichtlich, wiederum um rechtskulturspezifische Begriffe, die transkripiert und übersetzt wurden, wobei in der Fachliteratur wechselweise, je nach Autor, entweder die Lehnübersetzung in Kombination mit der Transkription (meist dann, wenn der Begriff neu eingeführt wird) oder aber nur die Lehnübersetzung bzw. nur die Transkription allein verwendet werden. Insbesondere durch die Transkription wird die Kulturspezifik der jeweiligen Begriffe betont.

5.3 Glossar

Aberratio ictus

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Rechtsirrtum
Definition: Eintreten des Erfolgs an einem anderen Objekt als dem vom Täter beabsichtigten.
Source: vgl. Fuchs 2012:129
Note: Begriffsfeld Irrtum, siehe dazu 2.3.2.2.5

وقوع الفعل في طرف ثالث او شيء ثالث لم يتعمده المعتدي

Anm: Umschreibung
Sug:
Die Verwirklichung der Straftat an einer anderer Sache oder einer anderen Person, der vom Täter nicht beabsichtigt ist.

Not: انظر في فصل رقم 2.3.2.2.5 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Abnötigen

Genus: n
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) einem anderen eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegnimmt oder abnötigt, durch deren Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen."
Source: § 142 Abs 1 StGB
Definition: "[...] die erzwungene Herausgabe bzw. Übergabe einer Sache."
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:306
Note: Begriffsfeld Raub, siehe dazu 4.2.4

السلب

Context: يقع هذا في حالة سلب أو أخذ شيء من شخص عن طريق القوة او تعرض حياته للخطر.
Source: المؤلف
Definition: أخذ الشي بالقوة من مكانه. ولمزيد من المعلومات انظر الفصل 4.2.4 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف
Note: انظر الى فصل رقم 4.2.4 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Abschreckung

Anm.: Hier kann man auch der Begriff als Tazīr Transkribieren.
Note: Im österreichischen Strafrecht ist die Bedeutung der Abschreckung geringer als im islamischen Strafrecht, wo sie von manchen Autoren als Hauptzweck der Strafe angesehen wird. Die Abschreckung gehört im österreichischen Strafrecht zur generalpräventiven Wirkung der Strafe. Sehe dazu Kapitel 2.3.1.3
Source: Fuchs 2012:15

التعزير

Definition: "عقوبة غير مقدرة تجب حقا لله تعالى أو الادمي في كل معصية ليس فيها حد ولا كفارة."

Source: العوا 2006:365
Example: "سميت العقوبة غير المقدرة تعزيرا لأنها تمنع الجاني من معاودة الفعل المعاقب عليه."
Source: العوا 2006:365
Note: العقوبات في الدين الاسلامي تنقسم الى ثلاث تقسيمات وهي عقوبات الحدود وعقوبات القصاص وعقوبات التعزير. وكل نوع من هذه العقوبات له نطاق تطبيقي وشروط أو ضمانات يناط بها توقيعه. انظر أيضا الفصل رقم 2.3.1.3 في هذه الرسالة.
Source: العوا 2006:365

Absichtlichkeit

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Absichtlichkeit bedeutet Vorsatz iSd § 5 Abs 2. Dem Täter muss es darauf ankommen, einen der im § 84 Abs 1 genannten Erfolge herbeizuführen. Es genügt, wenn er sich diesem Erfolg als Mittel zur Erreichung eines weiteren Zweckes zum Ziel setzt."
Source: Kienapfel/Scholl 2008:146
Hyperonym: Vorsatz
Definition: Vorsatzart, bei der "es dem Täter gerade darauf ankommt, einen Sachverhalt zu verwirklichen, der einem Deliktstatbestand entspricht."
Source: Fuchs 2012:127
Note: Begriffsfeld Vorsatz, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.4

القيام بالفعل عمدا لتحقيق الهدف الذي يمثل وقوع الواقعة

Anm: Umschreibung
Sug:

Vorsatzart, bei der Täter mit volle Absicht darauf abzielt, einen bestimmten Straftatbestand zu erfüllen.

Definition: فعل الشي عمدا ووقوعه ايضا.
Source: المؤلف
Note: يكفي لهذا النوع من القصد أن يتحقق القصد الذي من أجله قام الجاني بفعل هذا الفعل. والنظام السعودي الجنائي لا يعرف مثل هذا المصطلح. ولمزيد من المعلومات انظر الى الفصل 2.3.2.2.4 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Absolut untauglicher Versuch

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition: Vollkommene Unmöglichkeit der Tatvollendung
Source: vgl. § 15 Abs 3 StGB
Note: Der absolut untaugliche Versuch ist straflos.
Source: vgl. § 15 Abs 3 StGB
Note: Der Versuch ist nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat 1) mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden voraussetzt (Untauglichkeit des Subjekts), oder 2) nach der Art der Handlung (Untauglichkeit der Handlung) 3) oder des Gegenstandes, an dem die Tat begangen wurde (Untauglichkeit des Objekts), unter keinen Umständen möglich war. Begriffsfeld Versuch, Arten des Versuchs, siehe dazu 2.3.3.2
Source: Fuchs 2012:273

شروع في الفعل مستحيل الوقوع

Anm.: Lehnübersetzung

Note: في نظام العقوبات النمساوي لا يتم معاقبة الشخص لمجرد المحاولة فعل جرم مستحيل ان يتحقق فلا يوجد نص في القانون النمساوي لمثل هذه الحالات وقد ذكر القانون شروط ثلاثة لعدم تجريم مثل هذه الوقائع وذلك اما لسبب عدم بلوع الشخص سن البلوغ او لنقص معين في صفاته الذهنية او العقلية او لان الفعل نفسه غير مجرم او عدم تحقق الجرم. ولمزيد من المعلومات انظر الى الفصل 2.3.3.2 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

abstrakte (potentielle) Gefährdungsdelikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Hyperonym: Gefährdungsdelikte
Definition: "Verhaltensweisen, die […] ohne Rücksicht auf eine tatsächlich eingetretene Rechtsgutgefährdung oder -verletzung für strafbar erklär[t werden]"
Source: Fuchs 2012:93
Example: falsche Beweisaussage § 288
Source: Fuchs 2012:93
Note: " Nicht einmal die Gefährlichkeit der Handlung im Einzelfall muss konkret festgestellt werden, sie wird vielmehr gesetzlich vermutet." Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1
Source: Fuchs 2012:93

الافعال الجنائية التي تتعرض من خلالها الحقوق لخطر حقيقي او محتمل

Anm.: Umschreibung
Sug:
Verhaltensweisen, die für strafbar erklärt werden, unabhängig davon, ob dadurch tatsächlich ein Rechtsgut gefährdet oder verletzt wird.
Note: القانون النمساوي يحدد مدى خطورة الفعل قانونيا وليس حسب الحلة الفردية. ولمزيد من المعلومات يرجى الرجوع الى الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذا الرسالة.
Source: المؤلف

Affekt

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Nur die Notwehrüberschreitung im a-sthenischen Affekt ist ein Entschuldigungsgrund."
Source: Fuchs 2012:226
Definition: "[...] allgemein begreifliche[] heftige[] Gemütsbewegung."
Source: § 34 (1)8 StGB
Note: "Der Täter ist hinsichtlich des Vorsatzdeliktes entschuldigt, wenn die Überschreitung lediglich aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken geschieht (= asthenischer Affekt). (…) Wer die Grenzen der Notwehr aus anderen Motiven überschreitet, z.B. aus Wut oder Zorn […], der ist dafür voll verantwortlich (Notwehrüberschreitung im sthenischen Affekt). " Im islamischen Strafrecht gilt hingegen auch der sthenische Affekt als Entschuldigungsgrund. Begriffsfeld Notwehr, siehe dazu Kapitel 2.2.2.2.4.1
Source: Fuchs 2012:226; Al-Hazzazi 2014

الهيجان

Anm: Begriffsinkongruenz
Defention: هو هيجان الشي وتحركه حركة عنيفة في اتجاهات مختلفة.
Source: المؤلف

Note:كما ذكر فان نظام العقوبات الإسلامي لا يعد الغضب مجرما ومن أجل ذلك يقع الاختلاف هنا في هذا المصطلح انظر في الفصل رقم 2.2.2.2.4.1هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Alkoholgenuss

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Anm.: Hier kann man auch der Begriff als šurb al ḫamr Transkribieren.
Note: Im Islam ist der Alkoholgenuss in jeglicher Form verboten. Zum österreichischen Strafrecht siehe die Begriffe Rauschtat, mindere Berauschung und Vollrausch. Es geht hierbei freilich nicht um ein Verbot des Alkoholgenusses (das nur für Minderjährige gilt), sondern um den Umgang mit Straftaten, die im Rauschzustand begangen wurden. Zum Verbot des Alkoholgenusses im islam. Strafrecht siehe Kapitel 3.3.5.4
Source: Verfasser

شرب الخمر

Definition: كل شراب يسكر ويذهب العقل.
Source: انظر: العوا 2006:173
Example: يرى جمهور الفقهاء "أن الخمر جريمة يعاقب عليها حدا."
Source: العوا 2006:187

Allgemeindelikte

Genus: n
Numerus: pl
Wordtype: n
Context: "Echte Amtsdelikte sind unrechtsbezogene Sonderdelikte iS des § 14 Abs 1, weil die Beamtenstellung eine besondere persönliche Unrechtseigenschaft ist. Für eine Beteiligung eines Nichtbeamten ist daher erforderlich, aber auch ausreichend, daß zumindest ein Beamter an der Tatbegehung mitgewirkt hat. […] Unechte Amtsdelikte dagegen sind Allgemeindelikte und daher nicht nach § 14 zu beurteilen."
Source: Hinterhofer 2002:243
Hyperonym: Delikt
Antonym: Sonderdelikte
Definition: Straftaten, die von jedem Menschen begangen werden können.
Source: vgl. Fuchs 2012:92
Example: Diebstahl
Source: Verfasser
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

كل الأفعال المعاقب عليها والتي يمكن ارتكبها من قبل اي شخص

Umschreibung**:Anm**
Eine Straftat, die jeder begehen kann :**Sug**
Note: هذا النوع من الجرائم لا يوجد في النظام السعودي ولها حيثيات خاصة مثل السرقة مثلا او غيرها من الجرائم الكبيرة. ولمزيد من المعلومات يرجى الرجوع الى الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Alternative Mischdelikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Hyperonym: Mischdelikte
Definition: Straftaten, deren Tatbestand "gleichwertige Begehungsformen ein- und desselben Deliktstypus [enthält].“
Source: Fuchs 2012:97
Example: Im Falle von § 129 Z 1 Einbruchsdiebstahl ist die Reihenfolge Einbruch/Einstieg egal.
Source: Fuchs 2012:97
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

أفعال جنائية تشمل الوقائع ذات تأثير جرم متشابه وتندرج تحت نفس نوع الجرائم

Anm: Umschreibung
Sug:
Straftaten, deren Tatbestand mehrere gleichwertige Begehungsformen ein- und desselben Deliktstypus enthält.
Note: لمزيد من المعلومات انظر الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Angemessenheit

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Das Mithören darf allerdings iS der Angemessenheit der Rechtfertigungshandlung nur eine so kurze Zeit stattfinden, als für die Feststellung notwendig ist, ob es sich um ein Privatgespräch handelt."
Source: Birklbauer/Keplinger [23]2011:115
Definition: der Situation bzw. Bedrohung entsprechend, ohne den Rahmen des Rechtfertitgungsgrunds zu überschreiten
Source: Eigendefinition, vgl. § 3 Abs 1 StGB
Note: Begriffsfeld Notwehr Rechtfertigungsgründe, siehe Kapitel 2.2.2.2.4, siehe auch Güterabwägung, Verhältnismäßigkeit

الملائمة

Anm: Lehnübersetzung
Genus: مؤنث
Numerus: مفرد
Note: لهذا المصطلح لا يوجد مثيل له في النظام الجنائي الإسلامي انظر الفصل رقم 2.2.2.2.4 في هذه الرسالة.

Angriff

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: " Nicht rechtswidrig handelt, wer sich nur der Verteidigung bedient, die notwendig ist, um einen gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren."
Source: § 3 Abs 1 StGB

Definition: "[...] ein menschliches Verhalten, das (objektiv und ex ante betrachtet) den Verlust eines rechtlichen geschützten Wertes konkret befürchten lässt; das also eine konkrete Gefahr für ein Rechtsgut schafft."
Source: Fuchs 2012:162
Note: Begriffsfeld Notwehr, siehe dazu Kapitel 2.3.2.3.4.1

هجوم

Anm: Begriffsinkongruenz
Definition: السلوك الإنساني الذي من خلاله يكون هناك أثرا للتخريب او الضرر بالحقوق او الممتلكات.
Source: انظر: المؤلف
Note : كل هجوم على الحقوق البشرية مثل الحياة او الحرية او الصحة وغيرها تتطلب من الشخص الدفاع عن حقوقه وصد هذا الهجوم وهذا المصطلح موجود في كل من النظامين ولمزيد من المعلومات انظر الفصل رقم 2.3.2.2.4.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Anhalterecht Privater

Genus: n
Numerus: sg
Wordtype: n
Hyperonym: Rechtfertigungsgründe
Definition: Ausnahmebefugnis zur Anhaltung eines Tatverdächtigen durch eine Privatperson "zur vorläufigen Sicherung des staatlichen Strafanspruchs."
Source: Fuchs 1997:190
Note: Besteht, wie andere Rechtfertigungsgründe (Notwehr, rechtfertigender Notstand) aus drei Elementen: der Anhaltesituation, der Anhaltehandlung und dem subjektiven Rechtfertigungselement. Begriffsfeld Rechtfertigungsgründe, siehe dazu Kapitel 2.3.2.3.4 sowie § 80 Abs 2 StPO
Source: vgl. Fuchs 1997:190f.

حق القبض من قبل طرف خاص

Anm: Begriffsinkongruenz
Genus: مذكر
Numerus: مفرد
Definition: الصلاحيات الاستثنائية للسيطرة على المتهم واتخاذ الإجراءات النظامية حياله.
Source: انظر: بن ظفير 2006:85
Example: "لم يرد في النظام السعودي نصا يبيح القبض على المتهم من قبل الفرد العادي إنما ورد هذا في مشروع اللائحة التنفيذية : " لكل من شاهد متلبس بجريمة في الجرائم الكبيرة ان يسلمه للسلطة العامة دون حاجة لأمر بالقبض عليه ويعتبر هذا الشخص مبلغاً أو شاهداً في القضية. " انظر الفصل رقم 2.3.2.3.4 في الرسالة
Source:
http://faculty.ksu.edu.sa/ahmedmarei/Pages/%D9%85%D9%88%D8%AC%D8%B2%D8%A7%D9%84%D8%A5%D8%AC%D8%B1%D8%A7%D8%A1%D8%A7%D8%AA%D8%A7%D9%84%D8%AC%D8%B2%D8%A7%D8%A6%D9%8A%D8%A9.aspx

Anspruch

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Wenn jemand einen Rechtsanspruch auf Übereignung einer Sache hat, handelt es sich bei ihr zwar immer noch um eine „fremde Sache“ iSd objektiven Tatbestandes; doch will sich der Täter durch ihre Wegnahme nicht unrechtmäßig bereichern. "
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:280

Definition: Recht auf einen Gegenstand, dessen Erlös zur Tilgung einer bestehenden (oder auch nur vermeintlichen) Forderung dient
Source: Eigendefinition
Note: Begriffsfeld Diebstahl, siehe dazu Kapitel 4.2.1

حق

Genus: مذكر
Numerus: مفرد والجمع حقوق
Definition: "مصلحة يحميها القانون."
Source: الرويس/الريس 2005:202
Example: هناك اختلاف كبير بين العلماء في تعريف هذا المصطلح لأنه لا يوجد تعريف شامل له. انظر الفصل رقم 4.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Antragsdelikte

Genus: n
Numerus: pl
Wordtype: n
Context: "Das StGB regelt nur die objektive Verfolgungsverjährung; dem stehen die in der StPO geregelten Fälle der subjektiven Verjährung gegenüber: Privatanklage-, Ermächtigungs- und Antragsdelikte können nicht mehr verfolgt werden, wenn der Antrag oder die Ermächtigung nicht innerhalb der Frist von sechs Wochen bzw. 14 Tagen erfolgt."
Source: Neumair 2000:46f.
Hyperonym: Delikt
Antonym: Offizialdelikte
Definition: "[...] strafbare Handlung, die nur auf Antrag des Verletzten verfolgt wird."
Source: Universal Lexikon
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

أفعال جنائية يتم ملاحقتها قانونيا بناء على طلب المجني علية

Umschreibung **:Anm**
:Sug
Straftaten, die nur auf Verlangen des Geschädigten gesetzlich verfolgt werden.
Note: انظر الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Apostasie

Anm.: Hier kann man auch den Begriff als al ridda Transkibieren.
Genus: f
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Historisch ist die drakonische Strafe für (ridda) wohl aus dem Krieg auf der arabischen Halbinsel in der Entstehungszeit der islamischen Gemeinde und der verbreiteten Abkehr vom Islam nach dem Tode Mohammeds zu erklären."
Source: Rohe 22009:133
Definition: "Abfall vom islamischen Glauben."
Source: Patter 2007:153
Note: Die Apostasie wird auch als (ridda) bezeichnet. Um diese Lücke zu füllen, wurde ein Neologismus verwendet. Siehe Kapitel 3.3.5.6
Source: Verfasser

الردة

Begriffsinkongruenz**:Anm**

Definition: الخروج عن الدين الاسلامي.
Source: المؤلف
Note: في الدين المسيحي وقبل العصور الوسطى كانت عقوبة الردة موجودة وهيه أيضا القتل ولكن مع تتطور القانون النمساوي عبر العصور وتتداخل الأديان والثقافات تم إلغاء هذا المصطلح وعقوباته من قانون العقوبات النمساوي.
Source: المؤلف

Ausführungshandlung

Genus: f
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Ausgangspunkt für die Abgrenzung von Vorbereitung und Versuch ist die „Ausführung der Tat", also die Handlungsbeschreibung des jeweiligen Deliktstatbestandes des Besonderen Teils (Tathandlung, Ausführungshandlung)."
Source: Fuchs 2012:260
Definition: "[…] Handlungsbeschreibung des Strafgesetzes (Tatbestandsformulierung)."
Source: Fuchs 2012:310
Note: "Dabei sind folgende Fälle zu unterscheiden:
a) Bei schlichten Tätigkeitsdelikten und in anderen Fällen, in denen das Gesetz eine bestimmte Handlung als die Tathandlung beschreibt, ist diese Tathandlung die Ausführungshandlung Beispiel: Diebstahl durch Wegnahme ausgeführt.
b) Bei Delikten, bei denen das Gesetz die verbotene Handlung als die Herbeiführung eines Erfolgs beschreibt („Erfolgsverursachungsdelikte") ist die Ausführungshandlung jene Handlung des Täters, die dazu geeignet ist, den tatbildmäßigen Erfolg ohne weitere Zwischenglieder, insbesondere ohne weitere Handlungen des Täters, herbeizuführen, also die letzte Handlung des Täters." Auch im islamischen Strafrecht ist die Ausführungshandlung maßgeblich. Begriffsfeld Versuch, siehe Kapitel 2.2.3 sowie 3.3.5.5
Source: Fuchs 2012:261

اكتمال الفعل

Begriffsinkongruenz**:Anm**
Definition: هو اكتمال اركان الجريمة واستيفاء شروطها.
Source: المدرع
Note: لمزيد من المعلومات انظر الى الفصل رقم 2.2.3 في هذه الرساله.
Source: المؤلف

Bandenraub

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Die sprichwörtliche „Räuberbande" und der Bandenraub gehören zum Urgestein der Strafrechtsgeschichte, sind freilich heute selten geworden."
Source: Leipziger Kommentar StGB 2010:391
Hyperonym: Raub
Definition: Delikt unter Beteiligung von mindestens drei Personen mit dem Vorsatz, bei Raubüberfällen fortgesetzt zusammenzuwirken.
Source: vgl. Bertel/Schwaighofer 1998:209
Note: Begriffsfeld Raub, siehe dazu Kapitel 4.2.4

عصابة سطو

Genus: مؤنث

Numerus: مفرد والجمع عصابات سطو
Definition: هم مجموعة من الاشخاص يرتكبون جرائم وذلك بداية بالتخطيط والتنفيذ .
Note: انظر الفصل رقم 4.2.4 في هذه الرسالة
Source: المؤلف

Bedeutender Nachteil

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Definition: "[...] alles, was aus wertender Sicht eine relevante Gefahr für ein Rechtsgut begründet."
Source: Kienapfel/Höpfel 2009:58
Note: Begriffsfeld Rechtfertigungsgründe, Notwehr, siehe dazu Kapitel 2.3.2.3.4.1

ضرر ملحوظ

Lehnübersetzung**: Anm**
Definition: كل ضرر محتم يلحق بالممتلكات او الاشخاص.
Source: المؤلف
Note: انظر الفصل رقم 2.3.2.3.4.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Bedrängnis

Genus: f
Numerus: sg
Definition: "[...] ein Zustand […], auf den sich der Inhaber der gestohlenen Sache nicht vorbereiten konnte (plötzlicher Eintritt) und der es ihm wesentlich erschwert, sich zu schützen."
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:277
Example: Zusammenstoß, Flugzeugabsturz, schweres Gewitter, Überschwemmungen, Fahrzeugpanne
Source: vgl. § 128 Abs 1 StGB
Note: "Ausreichend ist bereits die allgemeine Bedrängnis; bei deren Vorliegen muss eine individuelle Bedrängnis des Opfers nicht mehr nachgewiesen werden."
Begriffsfeld Diebstahl, siehe Schwerer Diebstahl, Kapitel 4.2.2.1
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:277

وضع حرج

Lehnübersetzung **:Anm**
Note: هو الحالة او الوضع الذي لا يمكن للمجني علية من حماية نفسه او ممتلكاته وهذا يسمى بالوضع الحرج.
انظر الى الفصل رقم 4.2.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Bedrängnisdiebstahl

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "§ 128 Abs 1 Z 1 pönalisiert einen Diebstahl (§ 127), der anlässlich einer Bedrängnis oder Hilflosigkeit des Bestohlenen geschieht (sog Bedrängnisdiebstahl)."
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:277
Definition: "Wegnahme einer fremden Sache unter Ausnützung eines den Bestohlenen hilflos machenden Zustands."
Source: Jusguide

Note: Begriffsfeld Diebstahl, Schwerer Diebstahl, siehe dazu Kapitel 4.2.2.1

السرقة باستغلال الوضع الحرج للمجني عليه

Anm: Umschreibung

Sug:

Diebstahl, der unter Ausnützung des bedrängten Zustandes des Opfers begangen wird.

Note: انظر الى الفصل رقم 4.2.2.1 في هذه الرسالة.

Source: المؤلف

Begehungsdelikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Antonym: Unterlassungsdelikte
Definition: Straftaten, bei denen "der Täter durch ein aktives Tun eine Änderung der äußeren Sachlage herbei[führt]."
Source: Fuchs 2012:81
Example: Mord, Körperverletzung etc. Die meisten Straftaten des StGB sind Begehungsdelikte
Source: Verfasser
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

جرائم يتحقق فيها ارتكاب فعلي للفعل

Anm: Umschreibung

Sug:

Straftaten, die durch das Setzen einer aktiven Handlung begangen werden.

Note: هذا النوع من الجرائم غير موجود في النظام السعودي ولكن يذكر المحقق ان هناك جريمة حصلت تحت ظرف مشدد ويطالب بتشديد العقوبة واي نوع من أنواع السرقات في الدين الإسلامي ينقسم الى قسمين سرقة حدية وسرقة تعزيرية. انظر الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة.

Source: المؤلف

Behältnis

Genus: n
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: " Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht indem er ein Behältnis aufbricht oder mit einem der in Z. 1 genannten Mittel öffnet."
Source: § 129 Abs 2 StGB
Definition: "[...] jedes zur Aufnahme von Sachen dienende und sie umschließende Raumgebilde."
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:287
Note: Begriffsfeld Diebstahl, Diebstahl durch Einbruch oder Waffen, siehe dazu Kapitel 4.2.2.2

خزانة

Genus: مؤنث

Numerus: مفرد

Definition: المكان الذي تحفظ فيه الأشياء الثمينة وأيضا يحفظ فيه المال.

Source: المؤلف

Note: انظر الفصل رقم 4.2.2.2 في هذه الرسالة.

Source: المؤلف

Beihilfe

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Synonym: Täterschaft durch sonstigen Beitrag
Context: "Straflos ist auch die versuchte Beihilfe."
Source: Fuchs 2012:250
Definition: untergeordnete Beteiligung an einer oder mehreren strafbaren Handlungen.
Source: vgl. § 34(1)6
Note: Zählt zu den besonderen Milderungsgründen. Auch im islamischen Strafrecht wird die bloße Beihilfe milder bestraft. Begriffsfeld Beteiligungsformen, siehe dazu Kapitel 2.2.4 sowie 3.3

مساعدة

Genus: مؤنث
Numerus: مفرد
Definition: مساعدة الشخص في القيام بالعمل الاجرامي.
Source: المؤلف
Note: انظر الفصل رقم 2.2.4 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Beischlaf

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Wer mit einer Person, die mit ihm in gerader Linie verwandt ist, den Beischlaf vollzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen."
Source: § 211 StGB Blutschande
Definition: Vornahme einer geschlechtlichen Handlung
Source: Eigendefinition
Note: Im Hinblick auf das islamische Strafrecht ist von Bedeutung, dass als erlaubter (legaler) Beischlaf nur jener zwischen Ehemann und Ehefrau gilt. Alles andere fällt unter das Ḥadd-Delikt *zinā*. Begriffsfeld Vergewaltigung sowie zinā, siehe dazu Kapitel 4.2.4.5 und Kapitel 3.3.5.2

المعاشرة

Begriffsinkongruenz **:Anm**
Genus: مؤنث
Numerus: مفرد
Definition: القيام بالجماع او العلاقة الجنسية الشرعية والتي احلها الله لعباده.
Source: المؤلف
Example: في الدين الإسلامي اذا أصبحت المعاشرة بين المحارم من الدرجة الأولى فإنها تعد من الزنا بالمحارم والمحارم هم قد ذكرو في القران الكريم بالتفصيل في قوله تعالى حرمت عليكم أمهاتكم وبناتكم وأخواتكم وعماتكم وخالاتكم وبنات الأخ وبنات الأخت وأمهاتكم اللاتي أرضعنكم وأخواتكم من الرضاعة وأمهات نسائكم وربائبكم اللاتي في حجوركم من نسائكم اللاتي دخلتم بهن فإن لم تكونوا دخلتم بهن فلا جناح عليكم وحلائل أبنائكم الذين من أصلابكم وأن تجمعوا بين الأختين إلا ما قد سلف إن الله كان غفورا رحيما.
Source: سورة النساء اية 23
Note: يرجى ملاحظة اختلاف الاقارب من الدرجة الاولى في النظامين وأيضا في النظام النمساوي لا يعاقب على العلاقات الجنسية الأخرى من غير الأقارب انظر الى الفصل رقم 4.2.4.5 و الفصل رقم 3.3.5.2 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Beitragstäter

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Erst durch das Zusammenwirken von Beitragstäter und unmittelbar Ausführendem liegt die (vollendete) strafbare Handlung vor, zu der ein Beitrag geleistet wird."
Source: Fuchs 2012:312
Definition: wer zur Tat psychisch oder physisch eine kausale Förderung leistet
Source: vgl. Maleczky 2006:47
Note: "Nach § 12 ist Beitragstäter einer strafbaren Handlung, wer zu „ihrer“ (der strafbaren Handlung) Ausführung beiträgt, und Bestimmungstäter, wer „einen anderen dazu bestimmt, sie (= die strafbare Handlung) auszuführen." Begriffsfeld Täterschaftsformen, siehe dazu Kapitel 2.3.4.5 Im islamischen Strafrecht gibt es, im Unterschied zum österreichischen StGB, keine festen Normen im Hinblick auf Beiträgstäter. Zu den geltenden islamischen Regeln im Hinblick auf eine gemeinschaftlich begangene Tötung, siehe Zehetgruber 2010:142.
Source: Fuchs 2012:306

الشخص الذي تسبب مشاركته النفسية أو المعنوية الى نجاح الجريمة

Anm: Umschreibung
Sug:
Person, die psychisch oder phyisch zum Gelingen der Straftat beiträgt.
Note: انظر الى الفصل رقم 2.3.4.5 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Berauschung

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Hat der Täter in einem die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Rauschzustand gehandelt, so ist dies nur insoweit mildernd, als die dadurch bedingte Herabsetzung der Zurechnungsfähigkeit nicht durch den Vorwurf aufgewogen wird, den der Genuß oder Gebrauch des berauschenden Mittels den Umständen nach begründet."
Source: § 35 StGB
Definition: durch Alkohol, Drogen oder andere, das Bewusstsein beeinträchtigende Mittel verursachter Zustand
Source: Eigendefinition
Note: Zählt u.U. zu den besonderen Milderungsgründen, ist aber im Normalfall kein Milderungsgrund, siehe dazu Kapitel 2.2.6.1.2 sowie Kapitel 3.3.5.4. Im islamischen Strafrecht ist die Berauschung verständlicherweise kein Milderungsgrund, steht doch der Alkoholgenuss an sich schon unter Strafe. Allerdings gilt, dass eine im betrunkenen Zustande vollzogene (oder ausgesprochene) Scheidung ungültig ist.
Source: vgl. Fuchs 2012:210

النشوة

Anm: Lehnübersetzung
Genus: مؤنث
Numerus: مفرد
Note: الوصول الى مرحلة النشوة عن طريق تعاطي المسكرات او المخدرات وفي الدين الإسلام يعاقب الشخص على حيازة المسكرات والمخدرات بأنواعها وعلى تعاطيها أيضا انظر الفصل رقم 3.3.5.4 والفصل رقم 2.2.3.1.2 في هذه الرسالة.

Source: المؤلف

Berechtigtes Ärgernis

Genus: n
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Wer öffentlich eine Person oder eine Sache, die den Gegenstand der Verehrung einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft bildet, oder eine Glaubenslehre, einen gesetzlich zulässigen Brauch oder eine gesetzlich zulässige Einrichtung einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft unter Umständen herabwürdigt oder verspottet, unter denen sein Verhalten geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."
Source: § 188 StGB Herabwürdigung religiöser Lehren
Definition: "[…] Äußerung oder Handlung [die] geeignet ist, das religiöse Wertgefühl eines durchschnittlich gläubigen Menschen zu verletzten."
Source: Hinterhofer/Rosbaud 2012[5]:82
Note: Setzt sich jemand freiwillig diesem Verhalten oder dieser Handlung aus (z.B. im Rahmen eines Theaterstückes, von dem bekannt ist, dass es religiöse Gefühle verspottet), dann liegt kein Straftatbestand vor. Das gilt nur für das österreichische StGB. Für *ridda* im islam. Strafrecht gelten andere Maßstäbe (vgl. 3.3.5.6). Begriffsfeld Herabwürdigung religiöser Lehren, siehe dazu Kapitel 4.2.6
Source: vgl. Hinterhofer/Rosbaud 2012[5]:82

غضب مبرر

Lehnübersetzung :.**Anm**
Note: في النظام الجزائي الإسلامي وأيضا السعودي لا يأخذ بالغضب في الجرائم ولكن في النظام النمساوي يعتبر من أسباب الاعتذار اة تخفيف العقوبة انظر الفصل رقم 4.2.6 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

bereichern

Wordtype: v
Context: " Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."
Source: § 127 StGB
Definition: das eigene Vermögen oder das eines Dritten durch die Zueignung einer weggenommenen Sache bzw. den durch das Gut repräsentierten Wirtschaftswert vermehren.
Source: vgl. Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:280
Note: Begriffsfeld Diebstahl, siehe zu Kapitel 4.2.1

التوسع

Wordtype: صفة
Note: يعاقب نظام العقوبات النمساوي كل من يقوم بسرقة شيء عمدا من طرف آخر وذلك بنية ان يتوسع في ممتلكاته بالحبس لمدة تصل الى ستة اشهر او الى 360 يوما. انظر الفصل رقم 4.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Bereicherungsvorsatz

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition: der Vorsatz, "sich oder einen Dritten durch [die] Zueignung [einer fremden beweglichen Sache] unrechtmäßig zu bereichern."
Source: § 127 StGB
Note: Der Bereichungsvorsatz ist bei Vermögensdelikten relevant. So ist er beispielsweise ein wesentliches Merkmal des Diebstahls, das diesen vom *furtum usus* abgrenzt. Er kann weiter unterteilt werden in einen allgemein Bereicherungsvorsatz, wie er etwa im Falle der Veruntreuung oder der Unterschlagung vorliegt, und einen spezifizierten Bereicherungsvorsatz, der "auf die besonderen Strafschutzbedürfnisse des jeweiligen Deliktstyps zugeschnitten [ist]" und "über den allgemeinen Bereicherungsvorsatz hinausgehende deliktsspezifische Abgrenzungsfunktionen [erfüllt]." Im Falle des Diebstahls muss zum Bereicherungsvorsatz noch ein Zueignungsvorsatz kommen. Im islamischen Strafrecht ist im Falle der *sariqa* zwar explizit kein Bereicherungsvorsatz gefordert, dieser scheint aber implizit durchaus gegeben. Begriffsfeld Diebstahl, siehe dazu Kapitel 4.2.2 sowie 3.3.5.5
Source: Kienapfel 1993:11

تعمد امتلاك شي لطرف آخر من اجل التوسع في الثروة بطريقة غير شرعية

Anm: Umschreibung
Sug:

Der Vorsatz, sich durch die Zueignung einer fremden beweglichen Sache unrechtmäßig zu bereichern

Note: يعاقب نظام العقوبات النمساوي كل من يقوم بسرقة شيء عمدا من طرف آخر وذلك بنية ان يتوسع في ممتلكاته الحبس لمدة تصل الى ستة اشهر او الى 360 يوما. انظر الفصل رقم 4.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Bestimmungstäter

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Der Bestimmungstäter handelt verwerflicher als der Täter durch sonstigen Beitrag, weil er im unmittelbaren Täter den Tatvorsatz erweckt, also dafür kausal ist, dass sich der unmittelbare Täter zur rechtswidrigen Begehung der Tat entschließt."
Source: Fuchs 2012:316
Hyperonym: Beitragstäter, mittelbarer Täter
Definition: "[...] derjenige, der einen anderen dazu bestimmt, eine strafbare Handlung auszuführen."
Source: Fuchs 2012:305
Note: "Bestimmungstäter ist […] auch, wer einen anderen zur unvorsätzlichen Ausführung der Tat veranlasst; es genügt, dass der Bestimmende dafür kausal wird, dass der Bestimmte jene Handlung vornimmt, die, zusammen mit der Bestimmungshandlung, das Gesamtgeschehen zu einer „strafbaren Handlung“ iSd § 12 werden lässt. " vgl. § 12 Fall 2 StGB. Begriffsfeld Täterschaftsformen, siehe dazu Kapitel 2.3.4.4
Source: Fuchs 2012:316

المحرض

Anm: Begriffinkongruenz
Genus: مؤنث

Numerus: مفرد
Defenetion: هو الشخص الذي يحرض شخصا اخر للقيام بفعل يعاقب عليه شرعا.
Source: المدرع
Note: انظر الى الفصل رقم 2.3.4.4 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Beteiligung mehrerer

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: " Waren an der Tat mehrere beteiligt, so ist jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen."
Source: § 13 StGB
Definition: das Zusammenwirken mehrerer Personen zu einem deliktischen Geschehen.
Source: vgl. Fuchs 2012:297
Note: Begriffsfeld Beteiligungsformen, siehe Kapitel 2.2.4

الشركاء

Anm: Begriffinkongruenz
Numerus: جمع والمفرد شريك
Defenetion: هم الأشخاص الذين يقومون في الاشتراك للقيام بعمل اجرامي يعاقب عليه الشرع.
Source: المدرع
Note: انظر الى الفصل رقم 2.2.4 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Betrug

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Nach § 2 kann Betrug auch durch Unterlassen begangen werden, aber die pflichtwidrige Nichtaufklärung einer unrichtigen Vorstellung wird einer aktiven Täuschung nur selten, ja nur ausnahmsweise gleichwertig sein."
Source: Bertel/Schwaighofer 2012:259
Definition: Verleitung eines "anderen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt [durch Täuschung über Tatsachen] […] mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern."
Source: § 146 StGB
Note: Im Gegensatz zum Diebstahl oder Raub handelt es sich beim Betrug um ein Selbstschädigungsdelikt. Begriffsfeld Straftaten gegen das Vermögen, siehe Kapitel 4.2.2.7
Source: vgl. Kienapfel 1993:9

الاحتيال

Anm: Begriffinkongruenz
Genus: مذكر
Numerus: مفرد
Defenetion: هو أن يحتال او يخدع الشخص طرفا اخر من اجل الاستيلاء او التوسع في الثروة او بيع سلعة مغشوشة من أجل ان تزيد ثروته.
Source: المدرع
Note: انظر الى الفصل رقم 2.3.4.4 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

beweglich

Wordtype: Adj
Context: "Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."
Source: § 127 StGB
Definition: "[...] alle körperlichen Gegenstände, die fortgeschafft werden können."
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:268
Note: Maßgeblich ist hierbei jedoch – im Gegensatz zum Zivilrecht – die "tatsächliche Gegebenheit"; d.h. "es genügt, wenn die Sache durch die Tat zur beweglichen wird." Begriffsfeld Diebstahl, siehe dazu Kapitel 4.2.1
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:268

متنقل

Wordtype: صفة
Note: من يقوم بسرقة الأشياء المتنقلة لشخص آخر ويكفي نقل الأشياء من اماكنها من أجل تحقيق العقوبة. والعقوبة قد تصل الى ستة أشهر أو الى 360يوما كحد اقصى. انظر الفصل رقم 4.2.1 في هذه الرسالة.
Source : المؤلف

Dauerdelikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Hyperonym: Delikt
Definition: Straftaten, bei denen "durch die Aufrechterhaltung des Zustandes [...] die Rechtsgutbeeinträchtigung weiter intensiviert [wird]."
Source: Fuchs 2012:98
Example: Freiheitsentziehung § 99 StGB
Source: Fuchs 2012:99
Note: "Auch die Aufrechterhaltung (Unterlassung) erfüllt den Tatbestand." Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1
Source: Fuchs 2012:98

جرائم مستمرة

Anm.: Lehnübersetzung
Note: انظر الى الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة لمزيد من المعلومات عن هذا المصطلح.
Source: المؤلف

Delikt

Genus: n
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: " Bei manchen Delikten ist, wenngleich bisweilen versteckt, das Fehlen der Einwilligung ein Tatbestandsmerkmal. Liegt die Einwilligung vor (man spricht hier auch von Einverständnis), so entfällt bereits der Tatbestand, fällt sie nachträglich weg, so wird bei einem Dauerdelikt der Tatbestand hergestellt."
Source: Fuchs 2012:145
Definition: "[...] die gesetzliche Beschreibung eines strafrechtlich verbotenen Verhaltens einschließlich der Strafdrohung."
Source: Kienapfel 2009:21

جريمة

Anm.: Begriffsinkongruenz

Definition: كل سلوك غير مشروع يعاقب عليه القانون بعقوبة جنائية.
Source: انظر: العرفج 2006:18

Delikte mit erweitertem Vorsatz

Numerus: pl
Wordtype: n
Synonym: Delikte mit überschießender Innentendenz, Absichtsdelikte
Hyponym: Verkümmerte zweiaktige Delikte, kupierte Erfolgsdelikte, Tendenzdelikte
Definition: Straftaten, "die über den Tatbildvorsatz hinaus noch besondere subjektive Tatbestandsmerkmale [enthalten]."
Source: Fuchs 2012:98
Example: Hausfriedensbruch
Note: "Die Delikte mit erweitertem Vorsatz sind bereits vollendet, wenn der Täter mit dem erweiterten Vorsatz die Tathandlung vorgenommen hat. Der Eintritt des erstrebten Erfolges gehört nicht mehr zur Vollendung eines solchen Delikts und liegt außerhalb seines Tatbestandes." Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1
Source: Kienapfel 2009:259

جرائم ذات نوايا إضافية مميزة

Anm.: Lehnübersetzung
Note: هذا النوع من الجرائم غير موجود في النظام السعودي حيث ان جميع حيثيات وافعال الجريمة قد تمت واي حيثيات اخر للجريمة لا تأخذ بعين الاعتبار وانما تكون أفعال يتميز بها الجاني.
انظر الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Dereliktion

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition: "[…] die freiwillige Aufgabe des Besitzes einer Sache mit dem Willen, das Eigentum daran aufzugeben.."
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:267
Example: Jemand wirft einen (kaputten) Regenschirm in eine öffentliche Mülltonne.
Note: Begriffsfeld Diebstahl, siehe dazu Kapitel 4.2.1, vgl. herrenlose Sachen

التنازل تطوعيا عن شيء مملوك وعن ملكيته

Anm: Umschreibung
Sug:
Die freiwillige Aufgabe einer Sache und des Eigentums an dieser Sache.
Note: انظر الى الفصل رقم 4.2.1 تحت الأشياء الغير ثمينة واحكامها في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Diebstahl

Genus: m
Numerus:
Wordtype: n
Context: "Wer einen Diebstahl gewerbsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eins anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht, ist mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen."

Source: § 130 StGB
Definition: Wegnahm einer "fremde[n] bewegliche[n] Sache […] mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung zu bereichern."
Source: § 127 StGB
Note: siehe dazu Kapitel 4.1.1 sowie Kapitel 4.2.1. Zu den Unterschieden zu sariqa siehe Kapitel 4.3.2

السرقة

Anm: Begriffsinkongruenz
Genus: مؤنث
Numerus: مفرد والجمع سرقات
Definition: اخذ الشي من مكانه خفية وخلسة ومن دون علم صاحبه.
Source: المؤلف
Note: هناك نوعان من السرقة في النظام الجزائي الإسلامي السرقة الحدية وهي التي يطبق فيها الحد ويشترط فيها سرقة توفر الحرز. اما النوع الثاني فهو السرقة التعزيرية ولا يشترط فيها توفر الحرز وتكون عقوبتها تعزيرية. انظر الى الفصل رقم 4.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Direkter Verbotsirrtum

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Hyperonym: Verbotsirrtum
Definition: Irrtum "über die Existenz oder über die Reichweite der Verbotsnorm."
Source: Fuchs 2012:215
Note: Begriffsfeld Verbotsirrtum, siehe dazu Kapitel 2.3.2.4.1

الوقوع في المحظور خطأ

Anm: Begriffsinkongruenz
Definition: وهي الأفعال التي يقوم بها الجاني وهو لا يعلم انها محظورة.
Source: انظر: العودة 1977:83
Note: "هذا النوع من الأفعال يندرج في النظام السعودي تحت الجرائم الغير مقصودة او الأفعال غير المقصودة والتي ينتج عنها جرم." انظر الى الفصل رقم 2.3.2.4.1 في هذه الرسالة.
Source: العودة 1977:83

Diskretionsfähigkeit

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Hyperonym: Schuldfähigkeit
Definition: "[...] die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen (Einsichtsfähigkeit)."
Source: Fuchs 2012:203
Note: Begriffsfeld Schuld, siehe dazu Kapitel 2.3.2.4

القدرة على إدراك الفعل الخطأ

Anm: Umschreibung
Sug:

Die Fähigkeit, das Unrecht einer Tat einzusehen.

Note: انظر الى الفصل رقم 2.3.2.4 في هذه الرسالة.

Dispositionsfähigkeit

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Hyperonym: Schuldfähigkeit
Definition: "[...] die Fähigkeit, nach d[er] Einsicht [in das Unrecht der Tat] zu handeln (Handlungsfähigkeit, Steuerungsfähigkeit)."
Source: Fuchs 2012:203
Note: Begriffsfeld Schuld, siehe dazu Kapitel 2.3.2.4

القدرة على إدراك الفعل الخطأ والتصرف بناء على ذلك

Anm: Umschreibung
Sug:

Die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und danach zu handeln.

Note: انظر الى الفصل رقم 2.3.2.4 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Echte Unterlassungsdelikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Context: "Echte Unterlassungsdelikte sind im BT eigens vertypt, d. h. es gibt einen eigenen Tatbestand, der den Täter verpflichtet, ein bestimmtes (aktives!) Verhalten zu setzen."
Source: Maleczky 2006:61
Antonym: Begehungsdelikte
Definition: Deliktstatbestände, die "unmittelbar eine Untätigkeit – eine Unterlassung – mit Strafe bedroh[en]."
Source: Fuchs 2012:367
Example: Unterlassung der Hilfeleistung
Source: Verfasser
Note: Im Falle der echten Unterlassungsdelikte besteht eine allgemeine Handlungspflicht. Begriffsfeld Deliksarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1
Source: Fuchs 2012:81

الأفعال التي لا يتحقق فيها القيام بالفعل وتخضع للعقاب

Anm: Umschreibung
Sug: Delikte, das durch das Unterlassen einer Handlung begangen werden
Note: هذا النوع من الجرائم غير موجود في النظام السعودي انظر الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Ehre

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Opfer eines Ehrendelikts kann grundsätzlich jede lebende, natürliche Person sein; auch die Ehre von Kindern ist geschützt, nicht aber juristische Personen und Kollektive."
Source: Bertel/Schwaighofer 2012:140
Definition: "[...] Ansehen, Wertschätzung und die Achtung einer Person in der Gesellschaft."

Source: Bertel/Schwaighofer 2012:140
Note: Die Ehre zählt im österreichischen Strafrecht zu den Rechtsgütern, hat aber nicht denselben Stellenwert wie z.B. leibliche Unversehrtheit oder Leben. Sie ist daher nicht notwehrfähig. Im islamischen Strafrecht zählt sie ebenfalls zu den Rechtsgütern. Begriffsfeld Verleumdung, siehe dazu Kapitel 2.2.1.2 sowie Kapitel 4.2.3

الشرف

Anm: Begriffsinkongruenz
Genus: مذكر
Numerus: مفرد
Definition: أن يكون الشخص ذا مكانة عالية في مجتمعه.
Source: الهزازي

Einaktige Delikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Hyperonym: Delikt
Antonym: mehraktige Delikte
Definition: Straftaten, deren Tatbestand mit einer einzigen Handlung verwirklicht wird.
Source: vgl. Fuchs 2012:97
Example: Mord
Source: Fuchs 2012:97
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

الجرائم البسيطة

Anm:. Begriffsinkongruenz
Definition: "وهي الجرائم التي تتكون من فعل واحد مثل السرقة وجرائم الحدود والقصاص."
Source: عودة 1977:90

Einbrechen

Genus: n
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht, indem er in ein Gebäude, in ein Sugportmittel, in eine Wohnstätte oder sonst einen abgeschlossenen Raum, der sich in einem Gebäude oder Sugportmittel befindet, oder in einen Lagerplatz einbricht, einsteigt oder mit einem nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt."
Source: § 129 Abs 1 StGB
Definition: die gewaltsame Überwindung " eine[s] nicht unerheblichen Sachwiderstand[s], um dadurch eine Umschließung zu öffnen."
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:285
Note: Begriffsfeld Diebstahl, Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen, siehe dazu Kapitel 4.2.2.2

اقتحام

Genus: مذكر
Numerus: مفرد
Definition: اقتحام المنزل أو المكان بقوة جبرية.
Source: المؤلف

Einfache Delikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Hyperonym: Delikt
Definition: Straftaten, deren "Tatbestand […] nur eine einzige Begehungsform einer bestimmten Rechtsgutbeeinträchtigung [beschreibt]."
Source: Fuchs 2012:97
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

الجرائم التي لها فعل واحد وينتج عنها إخلالا بحق معين

Anm: Umschreibung
Sug:
Straftat, deren Tatbestand nur aus einer einzigen Begehungsform einer bestimmten Rechtsgutbeeinträchtigung besteht.
Not: هذا النوع من الجرائم غير موجود في النظام السعودي انظر الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Einfacher Rücktritt vom unbeendeten Versuch

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Rücktritt vom Versuch
Definition: "[...] freiwillige Aufgabe der Tatausführung."
Source: Kienapfel/Höpfel 2009:139; vgl. § 16 Abs 1 StGB
Note: Begriffsfeld Versuch, siehe dazu Kapitel 2.3.3.4

العدول الاختياري عن الشروع في الفعل

Anm: Umschreibung
Sug: Die freiwillige Aufgabe des unbeendeten Versuchs.
Note: انظر الفصل رقم 2.3.3.4 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Entführung

Genus: f
Numerus: sg
Wordtype: n
Definition: "[...] Verbringung an einen anderen Ort."
Source: Lewisch 1997:102; vgl. Birklbauer/Hilf/Tipold 2011: 136
Note: Begriffsfeld Entführung einer geisteskranken oder wehrlosen Person, siehe dazu Kapitel 4.2.4.4

الخطف

Genus: مذكر
Numerus: مفرد
Note: انظر الفصل رقم 4.2.4.4 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Entschuldigender Notstand

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Entschuldigungsgründe
Kontext: "Wichtigster Fall einer Zwangs- und Drucksituation, die die Zumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens ausschließt, ist der entschuldigende Notstand."

Source: Fuchs 2012:220
Definition: Begehung einer mit Strafe bedrohten Tat, um einen unmittelbar drohenden bedeutenden Nachteil von sich oder einem anderen abzuwenden
Source: vgl. § 10 StGB
Note: Voraussetzungen für den entschuldigenden Notstand: Der aus der Tat drohenden Schaden darf nicht unverhältnismäßig schwerer wiegen als der Nachteil, den sie abwenden soll und von einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen in der Lage des Täters wäre kein anderes Verhalten zu erwarten gewesen. Begriffsfeld Entschuldigungsgründe, siehe dazu Kapitel 2.3.2.4.3.2
Source: vgl. § 10 StGB

الضرورة المبررة

Anm: Begriffsinkongruenz
Definition: هي الوضع او الحاجة التي تتطلب من الشخص دفع الضرر عنه وعن أي حق من حقوقه في حالة تعرضه للخطر.
Source: http://www.salmajed.com/node/13070
Note: انظر الفصل رقم 2.3.2.4.3.2 في هذه الرسالة والضرورات في الإسلام تبيح المحظورات ويشترط في القانون النمساوي والنظام السعودي ان تكون تلك الحاجة تتطلب دفع الضرر لاشي يمس بخطر الانسان او ممتلكاته.
Source: المؤلف

Entschuldigungsgründe

Numerus: pl
Wordtype: n
Context: " Alle Entschuldigungsgründe sind Ausprägungen desselben Grundgedankens; sie ergänzen einander (…) und sind der Analogie fähig."
Source: Fuchs 2012:220
Definition: "[...] Voraussetzungen, unter denen rechtmäßiges Verhalten nicht mehr zugemutet werden kann."
Source: Kienapfel 2009:149
Example: entschuldigender Notstand
Source: Fuchs 2012:220
Note: Entschuldigungsgründe finden sich an verschiedenen Stellen des Gesetzes. Die wichtigsten sind dabei im AT (§ 3 Abs 2, § 10 StGB) sowie im BT (§ 94 Abs 3, § 195 Abs 1 und 2 StGB) zu finden. Siehe dazu Kapitel 2.3.2.4.3. Was das islamische Strafrecht betrifft, so gilt *ikrāh* (Zwang) als Entschuldigungsgrund bei Ḥadd-Delikten. Die Strafe entfällt beispielsweise in Fällen, wo jemand zu einem Verbrechen genötigt wird.
Source: vgl. Fuchs 2012:220 / Peters 2005:23

اسباب الاعتذار

Anm: Begriffsinkongruenz
Definition: ظروف لم يكن من المتوقع حدوثها ولا يعاقب عليها القانون وهي تنحصر في جرائم معينة فقط محددة ومبينة في القانون.
Source: المؤلف
Note: هذا النوع من الظروف او الشروط لا يعرفه النظام السعودي الجنائي. انظر الفصل رقم 2.3.2.4.3 في هذه الرسالة. ويعد في النظام الإسلام الاكراه من أسباب الاعتذار لإسقاط العقوبة عن مرتكبها إذا كان مجبرا ومكرها على ارتكابها.
Source: Peters 2005:23

Erfolg

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterläßt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.."
Source: § 2 StGB
Definition: "[...] Eintritt eines von der Tathandlung zumindest gedanklich abtrennbaren Wirkung in der Außenwelt."
Source: Kienapfel/Höpfel/Kert 2013:105
Note: siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

تحقق

Definition: هو وقوع الجرم في الحقيقة وبيان اثره.
Source: المؤلف
Note: انظر الفصل رقم 2.3.3.4 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Erfolgsdelikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Hyperonym: Begehungsdelikte
Definition: Begehungsdelikte**,** "deren Tatbestände eine von der Handlung getrennte Veränderung in der Außenwelt fordern."
Source: Fuchs 2012:93
Example: Betrug § 146 StGB
Source: Fuchs 2012:93
Begriffsfeld: Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

الجرائم التي وقائعها محددة بجرم معين ولاينظر فيها الى النتائج

Anm.: Umschreibung
Sug:

Delikt, dessen Tatbestand einen bestimmten von der Handlung losgelösten Erfolg voraussetzt**.**

Not: وهي الجرائم التي يتحقق وقوعها ولا يوجد في النظام السعودي مصطلحا مقابلا لذلك.
Source: المؤلف

Erfolgsqualifizierte Delikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Hyperonym: Delikt
Definition: Straftaten, bei denen durch die Tathandlung des Grunddelikts ein Erfolg zumindest fahrlässig herbeigeführt und damit eine Qualifikation verwirklicht wird.
Source: vgl. Fuchs 2012:83
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

الجرائم متحققة الوقوع والتي يترتب على وقوعها تحقيق جرم اخر أكبر وبذلك تصبح من الجرائم المتنقلة

Anm.: Umschreibung

Sug:

Straftaten, bei denen durch die Verwirklichung der Tathandlung des Grunddeliktes zumindest fahrlässige ein weiterer Erfolg verwirklicht wird, der einer Qualifikation entspricht.

Note: هي الجرائم التي يتحقق فيها حدوث الجرم الأساسي وبذلك تصبح مؤهلة الى ان تصبح جريمة. انظر الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة. لا يوجد لهذه المصطلح أي مصطلح مقابل له في النظام السعودي الإسلامي.

Source : المؤلف

Erfolgsunwert

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition: "[…] **der Unwert der Folgen, welche das rechtswidrige Verhalten nach sich zieht (d.h.** "konkrete Gefahr oder Verletzungserfolg")."
Source: Fuchs 2012:89
Note: Begriffsfeld Rechtswidrigkeit, siehe dazu Kapitel 2.3.2.3

حدوث الفعل

Anm.: Lehnübersetzung

Note: القانون النمساوي يشترط شروطا ثلاث من اجل تطبيق العقوبة وهي العمد والإهمال وحدوث الفعل. انظر الفصل رقم 2.3.2.3 في هذه الرسالة.

Source: المؤلف

Eventualvorsatz

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Synonym: bedingter Vorsatz
Context: "Der Tatentschluss des Versuchs wird nach allgemeiner Meinung auch im Bewusstseins- und Willensinhalt mit dem Vorsatz des vollendeten Delikts gleichgesetzt. Daraus wird abgeleitet, dass für den Versuch Eventualvorsatz (§ 5 Abs 1 Satz 2) genügt, wo auch als vollendete Delikt keine andere Vorsatzform fordert."
Source: Fuchs 2012:256
Hyperonym: Vorsatz
Definition: Ernstlich-für-möglich-Halten eines und Sich-Abfinden mit einem zu verwirklichenden strafbaren Sachverhalt.
Source: vgl. Kienapfel/Höpfel/Kert 2013:132
Note: Auch als dolus eventualis oder bedingter Vorsatz bezeichnet. Begriffsfeld Vorsatz, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.4
Source: vgl. Kienapfel 2009:173

التفكير في الفعل والعلم بالنتائج

Anm.: Begriffsinkongruenz

Definition: هي أن ينوي الفاعل القيام بالجرم وهو قد نوى لذلك وان تكون هذه النية أو الفعل مع سبق الإصرار والعلم بالنتائج.

Source: انظر: العجلان 2008:60

Example: وينقسم التفكير في الجريمة الى حالتين: الأولى هي التفكير في الجرم والثاني ان يكون التفكير في الجرم مرتبطا او مقرونا بالعزم على القيام به اي دخول النية وتحققها.

Source: انظر: العجلان 2008:61

Fahrlässigkeit

Genus: f
Numerus: n sg
Antonym: Vorsatz
Context: "Körperliche Mängel und Verstandesfehler, aber auch ein Mangel an bestimmten Fähigkeiten oder Wissens- und Erfahrungslücken können die subjektive Sorgfaltswidrigkeit der Handlung und damit den Begriff der Fahrlässigkeit ausschließen."
Source: Kienapfel 2009:315
Definition: Außerachtlassung der Sorgfalt, zu der jemand nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist und - daraus resultierend - die unbeabsichtigte Verwirklichung eines gesetzlichen Tabildes, ohne dies zu erkennen.
Source: vgl. § 6 Abs 1 StGB
Note: "Der strafrechtliche Fahrlässigkeitsbegriff besteht aus vier Elementen: 1. Objektive Sorgfaltswidrigkeit der Handlung 2. Subjektive Sorgfaltswidrigkeit der Handlung 3. Objektive Voraussehbarkeit des Erfolgs 4. Subjektive Voraussehbarkeit des Erfolgs. Fahrlässig handelt nur derjenige, der alle vier Elemente dieses strafrechtlichen Fahrlässigkeitsbegriffs erfüllt." Siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.6
Source: Kienapfel 2009:311

الإهمال

Genus: مذكر
Numerus: مفرد
Note: هذا المصطلح في قانون العقوبات النمساوي له أربعة عناصر مهمة وهي أن تتوفر فيه القدرة وان تكتمل شروط العمد المعنوية والحسية.
Source: المؤلف

Fahrlässigkeitsdelikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Context: "Das StGB stellt fahrlässiges Handeln nur ausnahmsweise unter Strafe. Dies ergibt sich aus der geringen Zahl der Fahrlässigkeitsdelikte."
Source: Kienapfel 2009:310
Hyperonym: Delikte
Antonym: Vorsatzdelikte
Definition: Straftaten, bei denen das Gesetz unbewusstes und/oder ungewolltes Handeln mit Strafe bedroht.
Source: Eigendefinition
Example: fahrlässige Tötung
Source: Verfasser
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

الجرائم غير المقصودة

Anm.: Begriffsinkongruenz
Definition: هي الجرائم التي يقع فيها الإنسان بغير قصد منه للمعصية وإنما بطريق الخطأ.
Source: العجلان 2008:43

formelles Strafrecht

Genus: n
Numerus: sg
Hyperonym: Strafrecht
Definition: "[...] System von Normen, das den Ablauf der Strafverfolgung durch die Kriminalpolizei, die Staatsanwaltschaft und das Gericht regelt."
Source: vgl.Help 2013 https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/246/Seite.2460103.html
Note: siehe dazu Kapitel 2.2. Wie oben angemerkt, gibt es in Saudi Arabien ein formelles Strafrecht in diesem Sinne nicht. Siehe dazu Kapitel 3.4

قانون العقوبات الجنائي

Anm: Lehnübersetzung
Note: النظام السعودي والإسلامي لا يعرف هذا النوع لأنه نظام تشريعي جزائي ولكن هذا النوع من الأنظمة موجود في الدول الإسلامية التي تستخدم في معاملاتها القانون الوضعي مثل القانون المصري. انظر الفصل رقم 2.2 في هذه الرسالة وانظر أيضا المدخل الى النظام الإسلامي.
Source: المؤلف

Freiheitsstrafe

Genus: f
Numerus:sg
Wordtype: n
Context: "Freiheitsstrafen werden auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt."
Source: § 18 Abs 1 StGB
Definition: Strafe, welche den Entzug oder zumindest die Einschränkung der Bewegungsfreiheit bedingt
Source: Eigendefinition
Note: Begriffsfeld Strafarten, siehe dazu Kapitel 2.2.1.1

عقوبة السجن

Anm: Begriffsinkongruenz
Definition: هي سلب حرية المحكوم علية.
Source: المؤلف
Example: هناك فرق بين السجن والحبس فالسجن هو سلب لحرية الشخص مع القيام بالأعمال الشاقة واما السجن فهو سلب حرية الشخص وعدم الزامه بالأعمال الشاقة.
Source: المؤلف

fremd

Wordtype: adj
Context: "Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."
Source: § 127 StGB
Definition: im juristischen Eigentum eines anderen.
Source: vgl. Bertel/Schweighofer 2012:187
Note: Begriffsfeld Diebstahl, siehe dazu Kapitel 4.2.1

شيء ليس من ملك الشخص

Genus: مذكر

Numerus: مفرد
Note: انظر الفصل رقم 4.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Garant

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyponyme: Obutsgarant, Überwachungsgarant
Context: "Immer aber kann Garant nur sein, wenn eine spezifische erfolgsbezogene Pflicht trifft."
Source: Fuchs 2012:376
Definition:. "Person, die eine Rechtspflicht zum Handeln hat."
Source: http://www.juraforum.de/lexikon/garant-garantenpflicht
Note: "Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn im besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist. " siehe dazu Kapitel 2.3.2.3.3 sowie 2.3.2.3.4.4
Source: § 2 StGB

الضامن

Lehnübersetzung :.**Anm**
Note: انظر الفصل رقم 2.3.2.3.3 والفصل رقم 2.3.2.3.4.4 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Garantenstellung

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Die Garantenstellung beginnt erst mit der tatsächlichen Übernahme der Schutzaufgabe, nicht schon mit der bloßen Zusage."
Source: Fuchs 2012:377
Definition: "[…] besondere Verpflichtung durch die Rechtsordnung" die Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs abzuwenden.
Source: vgl. § 2 StGB
Note: Begriffsfeld Unterlassung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.3.3 sowie 2.3.2.3.4.4

وضع الضامن

Lehnübersetzung :.**Anm**
Note: انظر الفصل رقم 2.3.2.3.3 والفصل رقم 2.3.2.3.4.4 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Gebäude

Genus: n
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht, indem er in ein Gebäude, in ein Sugportmittel, in eine Wohnstätte oder sonst einen abgeschlossenen Raum, der sich in einem Gebäude oder Sugportmittel befindet, oder in einen Lagerplatz einbricht, einsteigt oder mit einem

nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt."
Source: § 129 Abs 1
Definition: "[...] ein mit der Liegenschaft verbundenes, idR durch Dach und Wände begrenztes Bauwerk […], das den Zutritt von Menschen ermöglicht."
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:284
Example: Haus, Schuppen, Baracke, Lagerhalle
Source: Verfasser
Note: Begriffsfeld Diebstahl, Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen, siehe dazu Kapitel 4.2.2.2

بناية

Genus: مؤنث
Numerus: مفرد والجمع بنايات
Definition: هي كل مكان يمكن للإنسان الدخول اليه ويوفر الحماية له او يخدم مصالحه ونحو ذلك.
Source: المؤلف
Note: انظر الفصل رقم 4.2.2.2 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Gefährliche Drohung

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition: "eine Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen, die geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob das angedrohte Übel gegen den Bedrohten selbst, gegen dessen Angehörige oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte oder ihm persönlich nahestehende Personen gerichtet ist. "
Source: § 74 Abs 5 StGB
Note: Begriffsfeld Raub, siehe dazu Kapitel 4.2.4

تهديد مصحوب بخطر

Note: التهديد يعاقب عليه في النظام السعودي وحتى لو لم ينفذ التهديد فهو معاقب عليه وتعد من جرائم التهديد وعقوبتها عقوبة تعزيرية.
Source: المؤلف
Note: انظر الفصل رقم 4.2.4 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Gefährlichkeitsdelikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Hyperonym: Gefährdungsdelikte
Definition: "gefährliche Handlungen, [die] ohne Rücksicht auf die tatsächliche Rechtsgutbeeinträchtigung mit Strafe [bedroht werden]."
Source: Fuchs 2012:94
Note: "[Im Falle der Gefährlichkeitsdelikte] muss […] die Gefährlichkeit (ex ante!) der Handlung, d. h. die typische Eignung des Verhaltens zur Herbeiführung einer konkreten Gefahr aus der Sicht des Handelnden im Einzelfall festgestellt werden. Ein konkreter Gefährdungserfolg ist nicht erforderlich." Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1
Source: Fuchs 2012:94
Example: Gefährdung der körperlichen Sicherheit § 89
Source: Fuchs 2012:94

الجرائم التي يتحقق فيها خطر محدد دون النظر الى الإخلال بالحقوق او عدمه

Anm: Umschreibung

Sug:

Delikte, die aus gefährlichen Handlungen bestehen, die ohne Rücksicht auf eine tatsächliche Rechtsgutverletzung strafbar sind.

Note: انظر في هذه الرسالة الفصل رقم 2.3.2.2.1

Source: المؤلف

Gefangenhalten

Genus: n
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Die Tathandlung besteht entweder im Gefangen halten oder in einer qualitativ gleichwertigen sonstigen Freiheitsentziehung. § 99 ist jedoch kein Tätigkeitsdelikt, sondern ein Erfolgsdelikt."
Source: Kienapfel/Scholl 2008:229
Definition: Hinderung eines anderen am Verlassen eines kleinen umgrenzten Ortes.
Source: vgl. Bertel/Schwaighofer 2012:82
Note: Begriffsfeld Freiheitsentziehung, siehe dazu Kapitel 4.2.4.3

الحبس

Genus: مذكر

Numerus: مفرد والجمع حبوس

Definition: حبس الشخص في مكان معين ومنعه من التحرك بحرية.

Source: المؤلف

Note: انظر الفصل رقم 4.2.4.3 في هذه الرسالة.

Geldstrafe

Genus: f
Numerus:sg
Wordtype: n
Context: "Die Geldstrafe ist in Tagessätzen zu bemessen. Sie beträgt mindestens zwei Tagessätze."
Source: § 19 Abs 1 StGB
Definition: als Strafe zu entrichtender Geldbetrag
Source: Eigendefinition
Note: Begriffsfeld Strafarten, siehe dazu Kapitel 2.2.1.1

الغرامة

Begriffsinkongruenz:**Anm**

Genus: مذكر

Numerus: مفرد والجمع حبوس

Definition: دفع مبلغ مالي كعقوبة وتسمى بالعقوبة الغرامية.

Source: المؤلف

Note: انظر الفصل رقم 2.2.1.1.

Generalprävention

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Prävention
Definition: "[...] Verbrechensverhinderung durch Einwirken auf die Allgemeinheit."

Source: Fuchs 2012:12
Note: Zur generalpräventiven Wirkung der Strafe zählen im im österreichischen StrR: Abschreckung, Rechtsbewährungswirkung der Strafe. Begriffsfeld Strafe, siehe dazu Kapitel 2.2.1.3
Source: vgl. Fuchs 2012:13

المنع العام

Lehnübersetzung :.**Anm**
Note: انظر في هذه الرسالة الفصل رقم 2.2.1.3
Source: المؤلف

Gesinnungsmerkmale

Numerus: pl
Wordtype: n
Definition: "innere Einstellung, die die deliktstypische Schuld des Täters mitbestimmt."
Source: Fuchs 2012:228
Example: Ein Vermögensdelikt kann als Entwendung privilegiert werden, wenn der Täter "aus Not, aus Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes" handelt (vorausgesetzt die entwendete Sache ist nur von geringem Wert).
Source: vgl. Fuchs 2012:229
Note: "Diese innere Einstellung, die die deliktstypische Schuld des Täters mitbestimmt, kann die Tat qualifizieren oder privilegieren, es kann aber auch sein, dass sie die Strafbarkeit erst begründet." Begriffsfeld Schuld, besondere Schuldmerkmale, siehe Kapitel 2.3.1.2
Source: Fuchs 2012:228

علامات الجاني الداخلية التي تحدد نوعية الجرم المرتكب

Umschreibung :**Anm**
:Sug
Innere Einstellung, die die deliktstypische Schuld des Täters mitbestimmt.
Note: هي مجموعة الحقائق او الأدلة التي تكون الجريمة.
Source: المؤلف

Gewahrsam

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Die Tathandlung besteht darin, dass der Täter die fremde Sache einem anderen (der nicht der Eigentümer zu sein braucht) wegnimmt und neuen Gewahrsam (Taterfolg) daran begründet."
Source: Birklbauer/Keplinger 2011:133
Definition: "[...] die vom natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft."
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:272
Note: "Der Begriff des Gewahrsams unterliegt […] einer spezifisch strafrechtlichen Auslegung, die von der zivilrechtlichen Kategorie des Besitzes zu trennen ist." Begriffsfeld Diebstahl, siehe dazu Kapitel 4.2.1; zum Gewahrsamsbegriff im islamischen Strafrecht siehe den Begriff *ḥirz* sowie Kapitel 3.3.5.5
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:272

حرز

Begriffsinkongruenz :**Anm**

Genus: مذكر
Numerus: مفرد
Definition: "مكان حفظ المال".
Source: العوا 258:2009
Note: انظر الفصل رقم 3.3.5.5 و الفصل رقم 4.2.1 في هذه الرسالة عن الحرز في الإسلام وشروطه.
Source: المؤلف

Gewahrsamsinhaber

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Es kann […] auch der Fall eintreten, dass mehrere Personen im Nahbereich einer Sache als Gewahrsamsinhaber infrage kommen. In diesen Fällen ist jede Person Gewahrsamsinhaber, die – ohne auf den guten Willen eines anderen angewiesen zu sein – auf die Sache zugreifen kann."
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:273
Definition: natürliche Person, welche die tatsächliche Herrschaft über eine Sache besitzt.
Source: Eigendefinition
Note: Begriffsfeld Diebstahl, siehe dazu Kapitel 4.2.1, sowie Kapitel 3.3.5.5

صاحب الحرز

Genus: مذكر
Numerus: مفرد
Definition: هو الشخص الذي يسيطر على الشي ويكون في ملكه او حرزه.
Source: المؤلف
Note: انظر الفصل رقم 4.2.1 والفصل رقم 3.3.5.5 في هذه الرسالة.

Gewalt

Genus: f
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betreten, Gewalt gegen eine Person anwendet oder sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) bedroht, um sich oder einem Dritten die weggenommene Sache zu erhalten, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn die Gewaltanwendung jedoch eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85) oder den Tod eines Menschen zur Folge hat, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen."
Source: § 131 StGB
Definition: "[...] Einsatz von nicht unerheblicher physischer Kraft zur Überwindung eines körperlichen Widerstandes."
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:304
Note: Begriffsfeld Diebstahl, räuberischer Diebstahl bzw. Raub, siehe dazu Kapitel 4.2.2.4 und 4.2.4

عنف

Genus: مذكر
Definition: استخدام القوة البدنية من أجل التغلب على مقاومة أو مقاومة غير متوقعة.
Source: المؤلف
Note: انظر الفصل رقم 4.2.4 والفصل رقم 4.2.2.4 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

gewerbsmäßig

Wordtype: ad
Context: "Wer einen Diebstahl gewerbsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung unter Mitwirkung (§ 12) eines anderen Mitglieds dieser Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Wer einen schweren Diebstahl (§ 128) oder einen Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen (§ 129) in der Absicht begeht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. "
Source: § 130 StGB
Definition: "Gewerbsmäßig begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen."
Source: § 70 StGB
Note: Begriffsfeld Diebstahl, gewerbsmäßiger Diebstahl, siehe dazu Kapitel 4.2.2.4

محترف

Anm: Begriffsinkongruenz
Genus: مذكر
Numerus: مفرد
Definition: الشخص الذي يقوم بعمل الجرم ولكن بشكل احترافي ويعمله بنية عملة اكثر من مرة.
Source: المؤلف
Note: انظر الفصل رقم 4.2.2.4 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Güterabwägung

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Der Eingriff [in ein Rechtsgut] ist zulässig, wenn er das einzige, zumindest aber schonendste Mittel ist, die Gefahr abzuwenden (es also keinen anderen Ausweg gibt), und das bedrohte Rechtsgut, das gerettet werden soll, eindeutig höherwertig ist als das durch die Rettungshandlung beeinträchtigte: Grundsatz der Güterabwägung."
Source: Fuchs 2012:160
Definition: Vergleich der "objektiven Werte der betreffenden Rechtsgüter."
Source: Fuchs 2012:160
Note: Begriffsfeld rechtfertigender Notstand, siehe dazu Kapitel 2.3.2.3.4.2

تقدير الحقوق القانونية

Anm.: Umschreibung
Note: انظر الفصل رقم 2.3.2.2.4.2 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Ḥadd-Delikte

Anm: Lehnübersetzung
Context: "Maßgebend für die Rechtsfolgen dieser Taten ist, ob sich unter den verwirkten Ḥudud-Strafen die Todesstrafe befindet oder nicht. Wenn ja, wird nur die Todesstrafe verhängt – weil Hauptzweck die Abschreckung und die höchste Abschreckung durch die Vernichtung des Lebens erfolgt. Wenn nein, wird nach der h. L. im (fiqh) das Kumulationsprinzip angewendet."
Source: El Baradie 1983:203

Anm.: Diese Begriffslücke wird mit Hilfe der Sugkription gefüllt.
Definition: Strafen, welche gegen die zu schützende göttliche Ordnung verstoßen.
Source: vgl. Nagel 2001:85
Example: Universalrechtsgüter (und daher nicht zur Disposition stehend) sind: Religion, Bestand der Familie, Verstand. öffentliche Sicherheit, die von Gott legitimierten Eigentumsverhältnisse. Die Ḥadd-Delikte gefährden diese Universalrechtsgüter.
Source: vgl. El Baradie 1983:175f.

جرائم الحدود

Genus: مذكر
Numerus: مفرد والجمع حدود
Definition: "هي محظورات شرعية زجر الله عنها بعفوية مقدرة تجب حقا لله تعالى."
Source: العوا 173:2009
Example: "أما كون الحدود عقوبات تجب حقا لله تعالى، فيعني أنها ترجع منفعة توقيعها إلى مجموع الأمة أو ما يسمى الآن بالمصلحة العامة."
Source: العوا 174:2009

Handlungsunwert

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition: "**[…]** der Unwert der verbotenen Handlung selbst. "
Source: Fuchs 2012:88
Note: Begriffsfeld Rechtswidrigkeit, siehe dazu Kapitel 2.3.2.3

كيفية ونوعية ارتكاب الجرم

Anm.: Begriffsinkongruenz
Genus: مذكر
Numerus: مفرد والجمع حدود
Definition: الطريقة والوسيلة التي يتبعها المجرم لتنفيذ الجرم.
Source: العوا 73:2009
Note: انظر الى الفصل رقم 2.3.2.3 في هذه الرسالة.
Source: العوا 73:2009

Herrenlose Sachen

Numerus: pl
Wordtype: n
Definition: Sachen, die in "niemandes Eigentum stehen."
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:267
Note: An herrenlosen Sachen kann kein Diebstahl begangen werden. Begriffsfeld Diebstahl, siehe dazu Kapitel 4.2.1, vgl. Dereliktion. Auch im islamischen Strafrecht gilt, dass herrenlose Sachen nicht gestohlen werden können, da sie nicht im *hirz* stehen.
Source: vgl. Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:267

ممتلكات من غير صاحب

Anm.: Begriffsinkongruenz
Definition: الأشياء التي ليس لها صاحب أو الأشياء التي يتنازل عنها صاحبها ولا يرغب في أن تكون ملك له.
Source: المؤلف

Hilflos

Wordtype: adj
Context: "Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht während einer Feuersbrunst, einer Überschwemmung oder einer allgemeinen oder doch dem Bestohlenen zugestoßenen Bedrängnis oder unter Ausnützung eines Zustands des Bestohlenen, der ihn hilflos macht."
Source: § 128 Abs 1 Z 1
Definition: "[...] außerstande oder schwer behindert, seinen Besitz zu schützen."
Source: Bertel/Schwaighofer 2012:198
Example: hochgradige Sehbehinderung
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:277
Note: " Eine Hilflosigkeit des Opfers ist durch einen Umstand gegeben, der das Opfer wehrlos macht, ohne dass eine konkrete Bedrängnis vorliegt. Der Unterschied zur individuellen Bedrängnis liegt in der längeren Dauer der Beeinträchtigung."
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:277
Note: Begriffsfeld Diebstahl, Bedrängnisdiebstahl, siehe dazu Kapitel 4.2.2.1

لا حيلة له

Anm:. Begriffsinkongruenz
Definition: عديم المقدرة في الحفاظ على ممتلكاته او حمايتها.
Source: شراجله، جوتس 1977:570

Idealkonkurrenz

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition: "**[…]** liegt vor, wenn durch eine auf einem Willensakt beruhende Handlung mehrere Delikte erfüllt werden."
Source: Maleczky 2014:109
Note: Verwirklicht der Täter Delikte derselben Art, bezeichnet man dies als gleichartige Konkurrenz. (Beispiel: fahrlässige Tötung mehrerer Personen durch einen Verkehrsunfall). Werden hingegen Delikte verschiedener Art erfüllt, geht man von ungleichartiger Konkurrenz aus. (z.B. fahrlässige Tötung und Körperverletzung durch einen Verkehrsunfall) Begriffsfeld Konkurrenz, siehe dazu Kapitel 2.2.5.1
Source: vgl. Maleczky 2014:109

تزاحم الجرائم

Anm: Begriffsinkongruenz
Definition: ارتكب الجاني عدة جرائم من نوع واحد.
Source: عودة 1977:92
Example: مثل ان يقتل الجاني بالخطأ اكثر من شخص.
Source: انظر: عودة 1977:93

Indirekter Verbotsirrtum

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Hyperonym: Verbotsirrtum
Definition: "[...] fälschliche Annahme der Existenz eines nicht oder nicht mehr vorhandenen Rechtfertigungsgrundes oder Irrtum in Bezug auf die Grenzen eines existierenden Rechtfertigungsgrundes."

Source: vgl. Fuchs 2012:197
Note: Der Täter irrt hierbei "nicht über den Sachverhalt, sondern über eine Rechtsfrage." Begriffsfeld Verbotsirrtum siehe dazu Kapitel 2.3.2.4.1 sowie § 9 StGB. Im islamischen Strafrecht findet sich unter *šubha fil-mulk* („Zweifel im Eigentum“) im Falle des Diebstahls ein indirekter Verbotsirrtum. Es geht dabei um Fälle, in denen der Täter sich der Rechtswidrigkeit der Zueignung nicht bewusst ist, so etwa, wenn er annimmt, es sei erlaubt, Gegenstände naher Verwandter zu entwenden.[2358] Eine zweite Art des im Falle des Diebstahls zulässigen Zweifels - *šubha fil-isma* – betrifft die Immunität der entwendeten Sache. Der Dieb geht dabei davon aus, die betreffende Sache sei immun und könne daher weggenommen werden (da, wie dargelegt, die Immunität der gestohlenen Sache ein wesentliches Merkmal des Tatbestandes im islam. StrR ist). Auch hier liegt ein Zweifel an der Rechtswidrigkeit der Handlung vor. Daher bietet sich wiederum der Vergleich mit der direkten Verbotsirrtum an, in Frage kommt aber auch der erste Fall des indirekten Verbotsirrtums, welcher sich darauf bezieht, dass der Täter sich zwar bewusst ist, etwas Verbotenes (Rechtswidriges) zu tun, aber das Vorliegen einer Gegennorm annimmt, welche sein Verhalten rechtfertigt.[2359] Die Gegennorm wäre in diesem Fall die Regel, dass Gegenstände, die nicht immun sind, gestohlen werden dürfen. Ähnliches gilt auch für die *šubha fid-dalil* (Zweifel über die einschlägigen Rechtsquellen) und *šubha fil-fiʕl* (irrtümliche Annahme einer rechtfertigenden Rechtsnorm) im Falle der *zinā*, die beide mit dem indirekten Verbotsirrtum verglichen werden können.
Source: Fuchs 2012:197

ارتكاب خطأ شرعي غير مباشر

Anm: Begriffsinkongruenz
Definition: الاعتقاد بأن الفعل محرم أو ممنوع فعله ولكن قد يقيم الجاني الموقف الجنائي بالخطأ ويقع في ذلك مباشرة وهذ يدخل في الإسلام في ما يسمى تحت باب الشبهة.
Source: El Baradie 1983:114
Note: تنقسم الشبهة في الدين الإسلامي الى ثلاثة اقسام كما قسمها الفقهاء فهناك شبة الملك وشبهة الدليل وشبهة الفعل. وقد يشتبه الامر في الاسم أيضا. انظر الفصل رقم 2.3.2.4.1
Source: El Baradie 1983:114

Ingerenz

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Für Fuchs beruht die Ingerenz auf dem Gedanken der Erweiterung des eigenen Handlungsspielraumes. Wer auf Kosten anderer seinen Handlungsspielraum erweitert (z. B. durch Autofahren), soll schädliche Auswirkungen verhindern müssen unabhängig davon, ob er zuvor sorgfaltswidrig gehandelt hat. Auch nach der Rsp begründet nicht nur sorgfaltswidriges Verhalten Ingerenz."
Source: Maleczky 2006:64
Definition: "[...] gefahrbegründendes Vorverhalten."
Source: Fuchs 2012:376
Note: "Str ist die Definition des Vorverhaltens, das zur Garantenstellung führt. Nach Kienapfel/Höpfel kommt nur objektiv pflichtwidriges Verhalten dafür in Frage, das den Erfolgseintritt wahrscheinlich macht, d. h. eine nahe Gefahr schafft.

[2358] vgl. El Baradie 1983:114
[2359] vgl. ibid.
[2359] vgl. Seiler 2007:69

Pflichtgemäßes und rechtmäßiges Verhalten begründet hingegen keine Ingerenz." Begriffsfeld Fahrlässigkeit, siehe dazu Kapitel 2.2.2.3.3
Source: Maleczky 2006:63

سلوك تهديدي

Anm.: Umschreibung
Note: هو السلوك أو التصرف الناتج عنه خطر. انظر في هذه الرسالة الى الفصل رقم 2.2.2.3.3.
Source: المؤلف

Irrtum über rechtfertigenden Sachverhalt

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition: vorsätzliche Verwirklichung eines Tatbildes unter der fälschlichen Annahme eines Sachverhalts, welcher die Rechtswidrigkeit einer Tat ausschließen würde.
Source: vgl. Fuchs 2012:196
Example: Putativnotwehr
Source: Fuchs 2012:196
Note: Begriffsfeld Tatbildirrtum, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.5 sowie § 8 StGB

ارتكاب الخطأ في الحالة المبررة قانونيا

Anm.: Lehnübersetzung
Note: انظر في هذه الرسالة الى الفصل رقم 2.3.2.2.5.
Source: المؤلف

Irrtum über das Tatobjekt

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Irrtum
Definition: fälschliche Annahme der Identität des Opfers.
Source: vgl. Kienapfel 2009:187
Note: Begriffsfeld Tatbildirrtum, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.5

الخطأ حول موضوع الفعل

Anm.: Lehnübersetzung
Note: افتراض الخاطئ لهوية الضحية. انظر الى افصل رقم 2.3.2.2.5 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Kausalität

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition: "[...] die naturgesetzmäßige Beziehung zwischen Handlung und Erfolg."
Source: Fuchs 2012:110
Note: "Eine Handlung ist kausal, wenn sie bei objektiver Ex-Post-Betrachtung eine Bedingung für den Erfolgseintritt war." Begriffsfeld objektiver Tatbestand, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.2.3.1. Im islamischen Strafrecht ist die Kausalität insbesondere im Hinblick auf *qisas*-Straftaten von Belang. Um den Grundsatz des lex talionis anwenden zu können, muss bewiesen werden, dass z.B. eine kausale Verbindung zwischen dem Akt der Tötung und einer direkten Handlung des Täters besteht und

dass er dabei eine Methode oder ein Werkzeug gebrauchte, welche normalerweise dazu geeignet sind, jemanden zu töten (z.B. eine Pistole).[2360]
Source: Fuchs 2012: 110

السببية

Anm: Begriffsinkongruenz
Definition: العلاقة بين الفعل الاجرامي وبين النتيجة للجرم.
Source: الهزازي
Note: العلاقة بين الفعل والنتيجة وفي الدين الإسلامي يأخذ بالسببية في عقوبات القصاص من اجل تطبيق العقوبة لن السبب قد يحدد نتيجة العقوبة وقد يغير مجرى العقوبة تماما. انظر الى الفصل رقم 2.3.2.2.2.3.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Konkrete Gefährdungsdelikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Hyperonym: Gefährdungsdelikte
Definition: Straftaten, "[bei denen] der Tatbestand nur erfüllt [ist], wenn die gefährliche Handlung auch den Erfolg einer konkreten Gefahr verursacht hat, also ein konkretes Handlungsobjekt tatsächlich in den Wirkungsbereich der gefährlichen Handlung geraten ist (objektive Beurteilung)."
Source: Fuchs 2012:94
Note: Begriffsfled Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

جرائم تعرض لخطر معين وتكون نتيجته واضحة

Anm: Umschreibung
Definition: الأفعال التي يشترط فيها أن يتعرض الضحية الى الخطر.
Source: Peters 2005:41f.

Konkurrenz

Genus: f
Numerus: sg
Wordtype: n
Definition: Zusammentreffen mehrerer Straftaten.
Source: Eigendefinition
Note: Begriffsfeld Konkurrenz, siehe dazu Kapitel 2.3.5. Zur Konkurrenzlehre im islamischen Strafrecht siehe Kapitel 3.3.8. Zur Konkurrenz zwischen verschiedenen Straftaten kommt im islamischen Strafrecht auch noch jene zwischen göttlichen und menschlichen Rechtsansprüchen.

تلاحق الأفعال

Anm: Begriffsinkongruenz
Definition: هو ان تتلاحق الأفعال في الجريمة او في القيام بجريمة.
Source: العوا 2009: 60
Note: انظر في هذه الرسالة الى الفصل رقم 2.3.5 في المقدمة الخاصة عن القانون النمساوي وبالنسبة للنظام الإسلامي فانظر الفصل رقم 3.3.8
Source: المؤلف

[2360] vgl. Peters 2005:41f.

Konsumtion

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Scheinbare Konkurrenz
Definition: "Grundsatz, der besagt, dass einer von mehreren (formal) verwirklichten Tatbeständen regelmäßig und typischerweise den gesamten Unwert des gegebenen Sachverhalts umfasst."
Source: Neumair 2000:20; Maleczky 2014:15
Example: Typische Begleittaten, straflose Vortaten, straflose Nachtaten.
Source: Verfasser
Note: Begriffsfeld Konkurrenz, siehe dazu 2.3.5.3.1

الشمولية

Anm.: Lehnübersetzung
Note: انظر الى الفصل رقم 2.3.5.3.1 في هذه الرسالة
Source: المؤلف

Körperlicher Gegenstand

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Definition: "Sachen, welche in die Sinne fallen."
Source: § 292 AGBB
Note: Begriffsfeld Diebstahl, siehe dazu Kapitel 4.2.1

شيء مادي

Numerus: مفرد والجمع أشياء مادية
Note: انظر الفصل رقم 4.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Kriminelle Vereinigung/Organisation

Genus: f
Numerus: sg
Wordtype: n
Definition: "[...] ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, der darauf ausgerichtet ist, dass von einem oder mehreren Mitgliedern der Vereinigung ein oder mehrere Verbrechen ausgeführt werden."
Source: § 278 StGB
Note: Zweck der kriminellen Vereinigung kann die Begehung folgender Verbrechen sein: erhebliche Gewalttaten gegen Leib und Leben, nicht nur geringfügige Sachbeschädigung, Diebstähle oder Betrügereien, Menschenhandel, Geldwäscherei, unerlaubter Umgang mit Kernmaterial oder radioaktiven, Fälschung von Zahlungsmitteln oder Bestechung, Schlepperei oder Ausbeutung eines Fremden.Begriffsfeld kriminelle Vereinigung, siehe dazu Kapitel 4.3.7
Source: vgl. § 278 StGB

مجموعة إجراميه

Anm: Begriffsinkongruenz
Definition: هي مجموعة مكونه من شخصين أو اكثر من أجل ارتكاب جريمة أو أكثر من طرف الجاني أو عدة جناة. وقد يلق عليهم اسم مجموعة جناة.
Source: المؤلف

Kumulative Mischdelikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Hyperonym: Mischdelikte
Definition: Straftaten, deren Tatbestand "in einem Paragraph verschiedene Deliktstypen mit verschiedenem sozialem Sinngehalt [enthält]."
Source: Fuchs 2012:97
Example: § 129 Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen enthält sowohl den Deliktstyp Einbruchsdiebstahl (§ 129 Z 1) als auch den Deliktstyp bewaffneter Diebstahl (§ 129 Z 4).
Source: Fuchs 2012:97
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

أفعال جنائية التي وقائعها تشمل ذات جرم مختلف وله تأثير اجتماعيا مختلفا

Anm: Umschreibung
Sug:

Straftaten, deren Tatbestand verschiedene Deliktstypen mit unterschiedlichem sozialem Sinngehalt enthält.

Not: انظر الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Kupierte Erfolgsdelikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Hyperonym: Delikte mit erweitertem Vorsatz
Definition: Straftaten, bei denen der Täter den Vorsatz hat, "dass er selbst oder ein anderer den zweiten Akt, der zum Erfolg führt, nachfolgen lassen werde."
Source: Fuchs 2012:98
Example: Urkundenfälschung nach § 223 Abs 1 "Der Täter muss nicht vorhaben, die Urkunde selbst zu benutzen. Es genügt, wenn sie für die Benützung eines anderen gedacht ist. "
Source: Fuchs 2012:98
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

جرائم ذات أفعال متتابعة عمدا

Anm: Umschreibung
Sug:

Straftaten, bei denen der Täter den Vorsatz hat**,** dass er selbst oder ein anderer noch einen zweiten Akt begeht, der zum Erfolg führt.

Note: انظر الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Materielles Strafrecht

Genus: s
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Strafrecht
Definition: jene Regeln, die sich darauf beziehen, "[...] unter welchen Voraussetzungen […] über einen Menschen die Rechtsfolge Strafe zu verhängen […] ist."
Source: Fuchs 2012:2
Note: Siehe dazu Kapitel 2.2

النظام الجنائي الاسلامي
Source: المؤلف
Anm.: Begriffsinkongruenz
Definition: مجموعة من القواعد التنظيمية التي تبين ما يجب اتخاذه من إجراءات عند وقوع الجريمة.
Source: انظر: بن ظفير 2008:2
Note: ويختلف النظام الجنائي الإسلامي عن قانون العقوبات النمساوي أنه يعتمد في إجراءاته الشريعة الإسلامية وليس القانون الوضعي.
Source: المؤلف

mehraktige Delikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Hyperonym: Delikt
Antonym: einaktige Delikte
Definition: Straftaten, deren Tatbestand durch die Aufeinanderfolge mehrere Handlungen verwirklicht wird.
Source: vgl. Fuchs 2012:97
Example: § 142 StGB Raub (zur Gewaltanwendung kommt die Wegnahme einer Sache)
Source: Fuchs 2012:97
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

جرائم متكونه من أفعال متلاحقة
Anm.: Begriffsinkongruenz
Definition: وهي الجرائم التي يرتكب الجاني فيها عدة أفعال.
Source: عودة 1977:93
Note: وهذا النوع من الجرائم يعاقب عليها القانون ويكون كل فعل له عقوبة خاصة.
Source:عودة 1977:93

Minderrausch

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Berauschung
Definition: Ein Rausch, der die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließt.
Source: vgl. § 287 Abs 1 StGB
Note: Begriffsfeld Alkoholgenuss. Siehe Kapitel 2.2.6.1.2

النشوة التي تذهب القدرة على تمييز الافعال
Anm.: Umschreibung
Note: في الدين الإسلامي يعاقب على حيازة وشرب وبيع الخمر.
Source: المؤلف

Mitgewahrsam

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Hyperonym: Gewahrsam
Context: " Es kann […] auch der Fall eintreten, dass mehrere Personen im Nahbereich einer Sache als Gewahrsamsinhaber infrage kommen. In diesen Fällen ist jede Person Gewahrsamsinhaber, die – ohne auf den guten Willen eines anderen angewiesen zu

sein – auf die Sache zugreifen kann. Wenn dies mehreren Personen möglich ist, liegt ein Fall von Mitgewahrsam vor."
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:273
Definition: von anderen Gewahrsamsinhabern unabhängige Zugriffsmöglichkeit auf eine bestimmte Sache.
Source: vgl. Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:273
Note: "Mitgewahrsam ist grundsätzlich fremder Gewahrsam. Das bedeutet, dass derjenige, der unbefugt Allgeingewahrsam an der Sache begründet, Diebstahl begeht." Begriffsfeld Diebstahl, siehe dazu Kapitel 4.2.1
Source: Birklbauer/Keplinger 2011:135

السيطرة الغير شرعية لشيء في حرز معين لشخص آخر لمدة معينة

Anm.: Umschreibung
Sug:
unabhängige Verfügungsgewalt mehrere Personen über eine Sache
Note: انظر الفصل رقم 4.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Mittäter

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Hyperonym: Täter
Context: "Hat von mehreren Mittätern nur einer Gewalt angwendet, ist den anderen die Qualifikation des § 131 nur zuzurechnen, wenn sie mit der Gewalt (oder der qualifizierten Drohung) – auch ohne vorherige Verabredung – einverstanden waren."
Source: Birklbauer/Keplinger 2011:148
Definition: wer mit anderen aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses bewusst und gewollt bei der Tatausführung arbeitsteilig zusammenwirkt.
Source: vgl. Fuchs 2012:312
Note: Begriffsfeld Täterschaftsformen, siehe dazu Kapitel 2.3.4.3

شريك في الجرم

Anm.: Begriffsinkonrurenz
Definition: هو كل شخص يشترك مع الجاني في الجريمة وذلك بعلمه ورضاه في الاشتراك في الجرم.
Source: عودة 1977:93

Mord

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Definition: "[...] jede vorsätzliche Tötung eines Menschen."
Source: Kienapfel/Scholl 2008:8
Note: Siehe dazu Kapitel 4.3.7

القتل العمد

Anm.: Voller Äquivalenz
Definition: "قتل النفس عمدا."
Source: العجلان 2008:82

Nothilfe

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Rechtfertigungsgrund
Definition: " die Abwehr von Angriffen auf Rechtsgüter anderer."
Source: Fuchs 2012:172
Note: Begriffsfeld Rechtfertigungsgründe, siehe dazu Kapitel 2.3.2.3.4.1

مساعدة طارئة لدفع الخطر

Anm: Lehnübersetzung
Note: مساعدة الشخص في حالة طارئة لحاجته للمساعدة وصد الاعتداء على ممتلكاته. انظر الى الفصل رقم 2.3.2.4.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Notwehr

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Rechtfertigungsgrund
Definition: Handlung, die in der Verteidigung besteht, "die notwendig ist, um eine gegenwärtigen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen Angriff auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit oder Vermögen von sich oder einem anderen abzuwehren."
Source: § 3 StGB
Note: "Notwehr ist der einzige Rechtfertigungsgrund, der ausführlich im Allgemeinen Teil des StGB geregelt ist." Sie setzt sich zusammen aus Notwehrsituation, Notwehrhandlung und subjektivem Rechtfertigungselement. Begriffsfeld Rechtfertigungsgründe, siehe dazu Kapitel 2.3.2.3.4.1. Auch im islamischen Strafrecht gilt die Notwehr im Übrigen als Rechtfertigungsgrund. Sie ist dann gerechtfertigt, wenn sie das angemessene Mittel dazu ist, den rechtswidrigen Angriff abzuwehren. Ähnlich wie das österreichische Strafrecht kennt also auch das islamische Strafrecht die Notwehrüberschreitung. Allerdings ist im islamischen Strafrecht der Rahmen des Erlaubten etwas breiter. So betrachten alle Rechtsschule – ausgenommen die Hanbaliten – die Tötung des Angreifers zur Verteidigung des eigenen Lebens als durchaus rechtmäßig. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Angreifer jeglichen rechtlichen Schutz (*ʕiṣma*) verloren hat und daher auch ungestraft getötet werden darf. Derjenige, der einen solchen Angreifer in einem Akt der Notwehr tötet, muss weder mit strafrechtlichen Konsequenzen noch mit zivilrechtlichen Schadenersatzforderungen rechnen. Ein weiterer bedeutsamer Unterschied zum österreichischen Strafrecht besteht darin, dass im Falle einer Vergewaltigung die betreffende Frau sogar verpflichtet zu einer gewissen Notwehr zum Schutz ihrer Ehre ist. Wehrt sie sich nicht oder nicht in ausreichendem Maße kann der Verdacht bestehen, dass *zinā*, d.h. unerlaubter Geschlechtsverkehr, vorliegt.[2361] Für Männer gilt es ferner als zulässiger Akt der Notwehr, wenn sie ihre Frau oder eine Verwandte in einer ihre Ehre kompromittierenden Situation mit einem (anderen) Mann antreffen,

[2361] siehe dazu Peters 2005:25; vgl. dazu rezente Fälle, bei denen westliche Frauen in Dubai vergewaltigt und der Begehung von *zina* angeklagt wurden.

diese zu töten, sofern die Tötung das einzig verfügbare Mittel darstellt, um das „Verbrechen“ zu beenden.[2362]
Source: Fuchs 2012:161

دفع الصائل

Anm.: Begriffsinkongruenz
Definition: هو دفع الضرر والصول عن الشخص وعن حياته وممتلكاته وعرضه وشرفة.
Source:http://www.salmajed.com/node/13070
Note: مساعدة الشخص في حالة طارئة لحاجته للمساعدة وصد الاعتداء عن ممتلكاته. انظر الى الفصل رقم 2.3.2.4.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Notwehrfähige Rechtsgüter

Numerus: pl
Wordtype: n
Definition: Werte, die mittels Notwehr verteidigt werden können.
Source: Eigendefinition
Source: Verfasser
Example: Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Vermögen, persönliche Freiheit.
Source: Verfasser
Note: Begriffsfeld Rechtfertigungsgründe, Notwehr, siehe dazu Kapitel 2.3.2.3.4.1

القيم المدافع عنها بدفع الصائل

Anm: Begriffsinkogruenz
Definition: القيم والثروات التي يمكن الدفاع من أجلها او عنها.
Source: المدرع 2014
Note: انظر الى الفصل رقم 2.3.2.3.4.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Obhutsgarant

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Garant
Definition: "jemand, der „rechtlich verpflichtet ist, sich um (einzelne oder alle) Rechtsgüter bestimmter Personen zu kümmern und diese Rechtsgüter umfassend gegen alle Gefahren – gleich aus welcher Quelle diese herrühren – zu schützen und zu verteidigen."
Source: Fuchs 2012:377
Example: Eltern haben eine solche Garantenstellung gegenüber ihren Kindern, Ehepartner einander gegenüber.
Source: vgl. Fuchs 2012:377
Note: siehe dazu Kapitel 2.3.2.3.3 sowie 2.3.2.3.4.4

الضامن القانوني لجميع الحقوق لشخص معين

Anm: Umschreibung
Note: انظر الى الفصل رقم 2.3.2.3.4.4 والفصل رقم 2.3.2.3.3 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

[2362] vgl. ibid.; Hierin liegt die Wurzel der sog. „Ehrenmorde“, die aber in erster Linie mit lokalem Gewohnheitsrecht zusammenhängen.

Objektive Sorgfaltswidrigkeit

Numerus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition: "[…] ein Verhalten, das für das geschützte Rechtsgut sozial-inadäquat gefährlich ist."
Source: Fuchs 2012:105
Note: "Die objektive Sorgfaltswidrigkeit eines Verhaltens ergibt sich im Einzelfall: a) Aus einem Verstoß gegen Rechtsnormen (rechtliche Verhaltensnormen), z.B. die Straßenverkehrsordnung. b) Aus einem Verstoß gegen Verkehrsnormen. z.B. Schiregeln oder die Regeln des Österreichischen Lebensmittelbuchs. " Begriffsfeld Fahrlässigkeit, siehe dazu Kapitel 2.2.2.1.6
Source: Fuchs 2012:106

التجاهل بلا مبالاة

Anm: Lehnübersetzung
Note: انظر الى الفصل رقم 2.2.2.1.6 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Objektive Tatbestandmerkmale

Numerus: pl
Wordtype: n
Definition: "[...] alle Tatmerkmale, die außerhalb des seelischen Bereichs des Täters gelegen sind und den generellen Unwert der Tat betreffen."
Source: Fuchs 2012:100
Note: Begriffsfeld objektiver Tatbestand, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.3. Wie im Hauptteil erwähnt, kennt das islamische Strafrecht eine strenge Einteilung in objektiven und subjektiven Tatbestand nicht.

الأدلة الجنائية الفعلية للواقعة

Anm.: Begriffsinkongruenz
Definition: الأدلة التي تشير الى الجريمة والتي تتوفر ولها علاقة بالجرم.
Source: العتيبي 2006, 30 تابع
Note: انظر الى الفصل رقم 2.3.2.2.3 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Objektivierte Schuldmerkmale

Numerus: pl
Wordtype: n
Definition: "[…] ein[] äußere[r] Sachverhalt, mit dem [das Gesetz] eine bestimmte Bewertung der Schuld der in dieser Situation Handelnden verbindet."
Source: Fuchs 2012:228
Example: Die Tötung eines Kindes durch die Mutter „bei der Geburt“ wird milder bestraft (§ 79) als die Tötung eines Menschen in anderen Fällen (§ 75).
Source: Fuchs 2012:228
Note: Begriffsfeld Schuld, besondere Schuldmerkmale, siehe Kapitel 2.3.1.2

الدلائل الفعلية للجرم

Anm.: Begriffsinkongruenz
Definition: هي الدلائل والعلامات التي تحدد وتقيم الجرم وعلاقته بالجريمة.
Source: المدرع 2014
Note: انظر الى الفصل رقم 2.3.1.2. في هذه الرسالة.

Source: المؤلف

Objektive Zurechnung

Numerus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition: "[...] die Verbindung zwischen Handlung und Erfolg."
Source: Fuchs 2012:109
Note: Begriffsfeld Kausalität, siehe dazu Kapitel 2.2.2.1.3.1

التمييز الموضوعي

Anm.: Lehnübersetzung
Note: انظر الى الفصل رقم 2.2.2.1.3.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

öffentlich

Wordtype: Adv, Adj
Context: "Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper mißhandelt oder mit einer körperlichen Mißhandlung bedroht, ist, wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen."
Source: § 115 Abs 1 StGB
Definition: "[...] unmittelbar von einem größeren Personenkreis wahrnehmbar."
Source: § 69 StGB
Note: Begriffsfeld Verleumdung, siehe dazu Kapitel 4.2.3
Source: Verfasser

علانا

Wordtype: صفة
Note: انظر الى الفصل رقم 4.2.3. في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Pflichtenkollision

Genus: f
Numerus: sg
Wordtype: n
Hyperonym: Rechtfertigungsgründe
Context: "Eines Rechtfertigungsgrundes der Pflichtenkollision bedarf es nur dort, wo die beiden Pflichten grundsätzlich bestehen und die Pflichtverletzung nur ausnahmsweise im Einzelfall durch die Erfüllung einer anderen Pflicht erlaubt ist („echte“ Pflichtenkollision). Keine (oder nur eine „unechte“) Pflichtenkollision besteht, wenn schon die Pflicht selbst durch eine einschränkende Bestimmung begrenzt ist."
Source: Fuchs 2012:184
Definition: Aufeinandertreffen zweier oder mehrerer Rechtspflichten, von denen der Betreffende "– aus tatsächlichen Gründe oder deshalb, weil sie ihm Widersprüchliches auftragen – nicht alle erfüllen kann, so dass er zwangsläufig eine der Pflichten verletzen muss. "
Source: Fuchs 2012:183
Note: Diese Pflichten können sein: 1) "zwei (oder mehrere) Handlungspflichten" (z.B. der Betreffende kann nur einen Verunglückten retten) 2) "eine Handlungs- und eine

Unterlassungspflicht" (zur Rettung des Verunglückten ist ein Eingriff in die Rechtsgüter Dritter von Nöten, z.B. das Aufbrechen eines Schlosses). Begriffsfeld Rechtfertigungsgründe, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.3.4.3
Source: Fuchs 2012:183

تعارض الواجبات

Anm.: Lehnübersetzung
Note: انظر الى الفصل رقم 2.3.2.2.3.4.3 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Prävention

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyponyme: Generalprävention, Spezialprävention
Definition: "[…] die Verhinderung künftiger Straftaten"
Source: vgl. Fuchs 2012:11
Note: Begriffsfeld Strafe, Strafzwecke, siehe dazu Kapitel 2.2.1.3

منع الجرائم

Anm.: Lehnübersetzung
Note: انظر الى الفصل رقم 2.2.1.3 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Privatanklagedelikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Hyperonym: Delikt
Definition: "Strafbare Handlungen, deren Begehung nur auf Verlangen des Opfers zu verfolgen sind […]."
Source: § 71 Abs 1 StPO
Note: Deliktsarten, siehe siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

دعوى جنائية خاصة

Anm.: Begriffinkongruenz
Definition: "كل دعوى جنائية تنصرف الى الجريمة التي تقع على الحق الخاص وهو ما يعرف بحقوق العباد."
Source: بن ظفير 2006:14
Note: "ومن أمثلة ذلك جرائم القصاص، إضافة الى الجرائم التعزيرية التي فيها إعتداء على الحقوق الفردية."
Source: بن ظفير 2006:14

Privilegierung/Privilegierte Delikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Definition: Abwandlungen des Grunddelikts mit speziellen Merkmalen, an die das Gesetz eine mildere Strafe knüpft.
Source: vgl. Fuchs 2012:96
Example: Entwendung
Source: Verfasser
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

جرائم ذات طبيعة مميزة يسمح القانون فيها من تطبيق عقوبة مخففة

Anm.: Umschreibung

Sug:
Varianten des Grunddelikts mit speziellen Charakteristika, die milder bestraft werden
Note: هي الجرائم التي يكون في احد عناصرها او علاماتها علامة خاصة أو مميزة حيث يتم تغير أصل الجريمة أو يحدث تغير عليها وبذلك يحصل الجاني على عقوبة اقل. انظر الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Putativnotwehr

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Rechtfertigungsgrund
Definition: Notwehr in der irrtümlichen Annahme des Vorliegens eines Sachverhalts, der diese rechtfertigt
Source: vgl. Fuchs 2012:172
Example: Angriff auf einen vermeintlichen Unhold nachts im Park, der eigentlich nur nach der Uhrzeit fragen wollte.
Source: Fuchs 2012:172
Note: Begriffsfeld Rechtfertigungsgründe, siehe dazu Kapitel 2.3.2.3.4.1

الالتباس الخاطئ في الحالة الطارئة

Anm.: Begriffsinkongurenz
Definition: ان يلتبس الامر على الشخص في الحالة الطارئة ويقوم بفعل اجرامي ظنا منه انه سيتعرض للخطر.
Source: المؤلف
Not: هي الجرائم التي يكون في احد عناصرها او علاماتها علامة خاصة أو مميزة حيث يتم تغير أصل الجريمة أو يحدث تغير عليها وبذلك يحصل الجاني على عقوبة اقل. انظر الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Qualivizierung/Qualifizierte Delikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Hyperonym: Delikt
Definition: Abwandlungen des Grunddelikts mit speziellen Merkmalen, an die das Gesetz eine höhere Strafe knüpft.
Source: vgl. Fuchs 2012:96
Example: Schwerer Diebstahl
Source: Verfasser
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

جرائم ذات علامات مميزة يسمح القانون فيها بتحقيق عقوبة أكبر

Anm.: Umschreibung
Sug:
Straftaten, die speziellen Merkmalen haben, wodurch an sie eine höhere Strafe knüpft. Siehe Privelierung.
Note: هي الجرائم التي يكون في احد عناصرها او علاماتها علامة خاصة أو مميزة حيث يتم تغير أصل الجريمة أو يحدث تغير عليها وبذلك يحصل الجاني على عقوبة اكبر من الجريمة الأساسية. أنظر الى الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Quasikausalität

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Auch die Unterlassung kann eine Veränderung in der Außenwelt „bewirken“, freilich nicht im naturalistischen […], sondern nur im normativen Sinn; man spricht von „Quasikausalität“."
Source: Fuchs 2012:373
Definition: "[…] Kausalität der Unterlassung, die […] nicht als reale Wirkung im naturwissenschaftlichen Sinne verstanden werden kann."
Source: Fuchs 2012:373
Note: Begriffsfeld objektive Tatbestandsseite, siehe dazu Kapitel 2.2.2.1.3.1

النسبية التقريبية

Anm:. Lehnübersetzung
Note: انظر الى الفصل رقم 2.2.2.1.3.1.
Source: المؤلف

Raub

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Wer einen Raub ohne Anwendung erheblicher Gewalt an einer Sache geringen Wertes begeht, ist, wenn die Tat nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und es sich um keinen schweren Raub (§ 143) handelt, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen."
Source: § 142 Abs 2 StGB
Definition:.Wegnahm einer "fremde[n] bewegliche[n] Sache [durch Gewalt und/oder Drohung] mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung zu bereichern."
Source: § 142 StGB
Note: siehe dazu Kapitel 4.2.4. Für Raub im islamischen Recht siehe dazu Kapitel 4.3.7

النـهب

Anm:. Begriffsinkongruenz
Definition: هو الاخذ عيانا والاعتماد في ذلك على العنف والقوة.
Source:
http://fatwa.islamweb.net/fatwa/index.php?page=showfatwa&Option=FatwaId&Id=34594
Note: عقوبة السرقة تختلف عن عقوبة النهب لان النهب يأخذ من دون حرز واما السرقة فيجب توفر شرط الحرز. انظر الى الفصل رقم 4.3.7 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Rauschtat

Genus: f
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: . "Konstruktiv ist das Erfordernis der Rauschtat eine Einschränkung der Strafbarkeit."
Source: Fuchs 2012:208

Definition: Eine unter dem Einfluss von Rauschmitteln begangene Straftat.
Source: Eigendefinition
Note: Begriffsfeld Alkoholgenuss

الفعل تحت تأثير المسكر

Anm.: Begriffsinkongruenz
Definition: هي الأفعال التي يعاقب عليها تحت تأثير المسكر وشرب الخمر.
Source: الهزازي
Note: القانون السعودي عقوبة الأفعال الاجرامية تحت تأثير المسكر في نظام المرور انظر الى الفصل رقم 4.3.7 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Realkonkurrenz

Genus: f
Numerus: sg
Wordtype: n
Hyperonym: Konkurrenz
Definition: "[...] Verübung einer Mehrzahl verschiedener Delikte (Verbrechenshäufung) oder mehrmals des gleichen Delikts (Verbrechenswiederholung) durch mehrere selbstständige Taten aus jeweils einem Willensentschluss."
Source: Neumair 2000:16; vgl. Maleczky 2014:109
Note: Begriffsfeld Konkurrenz, siehe dazu Kapitel 2.3.5.2

تعدد الجرائم

Anm.: Begriffsinkongruenz
Definition: ارتكاب الجاني لجرائم مختلفة مرة او اكثر.
Source: المؤلف
Example: مثل ان يسرق الجاني أمتعة من مكان واحد على دفعات ونحو ذلك. انظر الى الفصل رقم 2.3.5.2
Source: المؤلف

Rechtfertigende Einwilligung

Genus: f
Numerus: sg
Wordtype: n
Hyperonym: Rechtfertigungsgründe
Context: "Erste Voraussetzung der Rechtfertigung ist es, dass im Zeitpunkt der Tathandlung tatsächlich eine Einwilligung vorliegt, die zwar nicht den strengen Regeln der Rechtsgeschäfte unterliegt, aber nach ihm doch erklärt worden sein muss (sog abgeschwächte Willenerklärungstheorie). Dass der Berechtigte bloß innerlich zustimmt („Willensrichtungstheorie“), genügt nicht."
Source: Fuchs 2012:147
Definition: Zustimmung des Verletzten zur Beeinträchtigung eines Rechtsgutes.
Source: vgl. Fuchs 2012:146
Note: " 1) Bei manchen Delikten ist, wenngleich bisweilen versteckt, das Fehlen der Einwilligung ein Tatbestandsmerkmal. Liegt die Einwilligung vor (man spricht hier auch von Einverständnis), so entfällt bereits der Tatbestand, fällt sie nachträglich weg, so wird bei einem Dauerdelikt der Tatbestand hergestellt. Beispiel: Eine wirksame Einwilligung in die Heilbehandlung lässt (selbstverständlich) schon den Tatbestand der eigenmächtigen Heilbehandlung § 110 entfallen. […] 2) Andererseits gibt es nur einige wenige Delikte, bei denen gerade umgekehrt das Vorliegen einer Einwilligung ein Tatbestandsmerkmal ist. Fehlt die Einwilligung, so ist das Delikt nicht erfüllt (aber vielleicht ein anderes). Beispiel: im Falle von Wucher § 154f. kann die Einwilligung

des „Bewucherten“ selbstverständlich nicht von der Strafbarkeit befreien. […] 3) Bei allen übrigen Delikten, insbes bei den sog reinen Erfolgsverursachungsdelikten, ist nach der gesetzlichen Formulierung der Tatbestand auch dann erfüllt und die Rechtsgutverletzung auch dann typischerweise rechtswidrig, wenn das Opfer in sie einwilligt. Bei diesen Delikten stellt sich dabei die Frage, ob die Tat nicht im Einzelfall durch die Einwilligung des Verletzten gerechtfertigt sein kann." Begriffsfeld Rechtfertigungsgründe, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.3.4.4
Source: Fuchs 2012:145f.

قبول المتضرر بإفساد أحد حقوقه

Anm.: Lehnübersetzung
Note: وهذا القبول لابد أن يكون في قانون العقوبات النمساوي خالي من أي تأثير على المتنازل ولا يتم التنازل من أجل الخوف أو الإكراه أو الخطأ. انظر الى الفصل رقم 2.3.2.2.3.4.4
Source: المؤلف

Rechtfertigender Notstand

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Rechtfertigungsgrund
Definition: Rettung eines höherwertigen Rechtsguts zu Lasten eines minderwertigen Gutes im Falle einer Notsituation in der welcher die Gefahrenquelle kein rechtswidriger Angriff eines Menschen ist.
Source: vgl. Fuchs 2012:174
Note: "Grund der Rechtfertigung in solchen Fällen ist die Pflicht jeden Menschen zu einem Mindestmaß an gegenseitiger Solidarität. In bestimmten Fällen muss es auch ein Unbeteiligter hinnehmen, dass fremde Rechtsgüter […] auf seine Kosten […] gerettet werden, mit der Folge, dass der Beeinträchtigte sich gegen den rettenden Eingriff nicht wehren darf, ihn vielmehr dulden muss und auf einen Ersatzanspruch verwiesen wird, soweit das Privatrecht einen solchen kennt. […] die Rettung eines höherwertigen Rechtsgutes auf Kosten eines geringer wertigen Gutes ist zulässig, weil damit in Summe Güter von höherem Wert erhalten bleiben. Grundlage ist das Prinzip der Güterabwägung." Der rechtfertigende Notstand setzt sich zusammen aus Notstandssituation, Notstandshandlung und subjektivem Rechtfertigungselement. Begriffsfeld Rechtfertigungsgründe, siehe dazu Kapitel 2.3.2.3.4.2
Source: Fuchs 2012:174ff.

حالة طارئة مبررة في ظل القانون

Anm.: **Lehnübersetzung**
Not: وهي الحالة التي يصطدم فيها قانونين ولابد من إلغاء احدهما من أجل أن يتفعل القانون الاخر الذي يكون مواكب للحالة أو مناسبا لها.
Source: المؤلف

Rechtfertigungsgründe

Numerus: pl
Wordtype: n
Context: " Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit, Rechtfertigungsgründe widerlegen dieses Indiz."
Source: Fuchs 2012:143
Definition: "[...] Voraussetzungen, unter denen tatbestandsmäßige Handlungen von der Rechtsordnung gebilligt werden."
Source: Kienapfel/Höpfel 2009:22

Example: rechtfertigender Notstand, behördliche Genehmigung, Selbsthilferecht, bestimmte Amts- und Dienstrechte
Source: Verfasser
Note: "Alle Rechtfertigungsgründe beruhen auf dem Prinzip des überwiegenden Interesses: In der Bewertung durch die Rechtsordnung überwiegt das Interesse an der Erhaltung des Rechtfertigungsgutes das Interesse an der Erhaltung des vom Tatbestand geschützten Gutes. Dies gilt auch für die Einwilligung, bei der es nicht am Interesse des Verletzten an der Erhaltung seines Rechtsgutes mangelt, sondern das Recht auf freie Selbstbestimmung überwiegt." Siehe dazu Kapitel 2.3.2.3.4
Source: Fuchs 2012:143

أسباب مبررة قانونيا

Anm.: Lehnübersetzung
Not: مجموعة شروط يتم بموجبها السماح بارتكاب جرم معين ولا يعاقب القانون عليه لأنه يخضع لتلك الشروط. انظر الفصل رقم 2.3.2.3.4 في هذه الرسالة. مثال دفع الصائل.
Source: المؤلف

Rechtsgut

Genus: n
Numerus: pl
Wordtype: n
Context: "Der strafrechtliche Schutz ist auf bestimmte Rechtsgüter und auf jene Angriffe beschränkt, bei denen mit den Mitteln des Zivilrechts (z.B. Unterlassungsanspruch, Schadenersatz) und des Verwaltungsrechts (z.B. unmittelbarer Zwang, Verwaltungsexekution) nicht das Auslangen gefunden werden kann, sondern die besondere Gefährlichkeit und Verwerflichkeit des Angriffs im Interesse des Einzelnen und der Gemeinschaft den Tadel durch öffentliche Strafe erfordert."
Source: Fuchs 2012:1f.
Definition: "rechtlich geschützter Wert"
Source: Fuchs 2012:1
Example: Leben, Eigentum, körperliche Integrität, Freiheit, Ehre, Privatsphäre, der Bestand des Staates, Rechtspflege, Unbestechlichkeit von Beamten, freie geschlechtliche Selbstbestimmung, das Institut der Einehe.
Source: Verfasser
Note: Begriffsfeld Sanktionen, siehe dazu Kapitel 2.3.1.2

الحق القانوني

Anm.: Begriffsinkongruenz
Genus: مذكر
Numerus: مفرد والجمع حقوق قانونية
Definition: هي القيم التي يحميها القانون او الشريعة سواء كانت حقوق فردية أو حقوق عامة.
Source: انظر: الرويس/ الريس 2005:200تـابع
Note: تعددت التعريفات الفقهية في تعريف الحق وتشعب القول في هذه المسألة وترجع الى ثلاث اتجاهات: الاتجاه الشخصي والاتجاه الموضوعي والاتجاه المختلط.
Source: انظر: الرويس/ الريس 2005:200تـابع

Rechtsirrtum

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Definition: Begehung einer Straftat ohne Erkenntnis des Unrechts der Tat
Source: vgl. § 9 Abs 1 StGB

Note: "Der Rechtsirrtum ist dann vorzuwerfen, wenn das Unrecht für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar war oder wenn sich der Täter mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre." Siehe dazu Kapitel 2.3.2.4.2
Source: § 9 Abs 2 StGB

الغلط في فهم القانون

Anm.: Begriffsinkongruenz
Definition: ارتكاب فعلا يعاقب عليه دون العلم بان هذه الفعل معاقب عليه.
Source: المدرع
Note: تتحقق العقوبه في هذه الحالة فقط عندما يكون الجاني عالما بان الفعل المرتكب معاقب عليه من قبل القانون انظر الى الفصل رقم 2.3.2.4.2 في هذه الرسالة
Source:المؤلف

Rechtsmethodik

Anm: Dieser Begriff wird auch als *Usūl al (fiqh*) bezeichnet. Siehe Kapitel 3.1

اصول الفقه

Definition:" معرفة الأحكام الشرعية العملية والعمل بأدلتها التفصيلية. وكيفية الاستفادة منها".
Source:
http://library.islamweb.net/newlibrary/display_book.php?flag=1&bk_no=100&ID=2
Note: لقد اختلفت التعريفات لهذه المصطلح ولكن هو يدل على الفهم الكامل لإحكام الشريعة وادلتها واسنادها انظر الفصل الخاص بالجزء الاسلامي.
Source:
http://library.islamweb.net/newlibrary/display_book.php?flag=1&bk_no=100&ID=2

Rechtswidrigkeit

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Alle äußeren Tatmerkmale werden den Verbrechenselementen Tatbestand und Rechtswidrigkeit und damit dem Unrecht zugeordnet."
Source: Fuchs 2012:76
Definition: "[...] das Verbotensein des Verhaltens am Maßstab der Rechtsnormen; ein Verhalten, das jenem Verhalten widerspricht, das die Rechtsordnung vom Menschen verlangt."
Source: Fuchs 2012:75
Note: siehe Unrecht, Begriffsfeld Rechtswidrigkeit, siehe dazu Kapitel 2.3.2.1

عدم المشروعية

Definition: عدم إكمال الإجراء وذلك بسبب مخالفات قانونية.
Source: المؤلف

Relativ untauglicher Versuch

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition: Unmöglichkeit der Tatvollendung unter bestimmten konkreten Umständen.
Source: vgl. Kienapfel/Höpfel/Kert 2013: 329

Note: Begriffsfeld Versuch, siehe zu Kapitel 2.3.3.2; vgl. absolut untauglicher Versuch

محاولة غير مكتملة نسبيا

Anm.: Lehnübersetzung
Definition: عدم إمكانية الانتهاء من تنفيذ الجريمة بشكل كامل وذلك تحت ظروف معينة.
Source: المؤلف

Risikozusammenhang

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Der Risikozusammenhang entfällt bei einem nachträglichen Fehlverhalten eines Dritten, das zumindest als grob sorgfaltswidrig einzustufen ist."
Source: Fuchs 2012:119
Definition: "Der konkret eingetretene Erfolg ist […] nur dann dem Normverstoß zurechenbar, wenn der Erfolg gerade eine Verwirklichung desjenigen Risikos darstellt, dem die übertretene Verhaltensnorm gezielt entgegenwirken will (Schutzzweck der Norm)."
Source: Fuchs 2012:116
Note: Begriffsfeld Kausalität, siehe dazu Kapitel 2.2.2.1.3.1

الارتباط المصحوب بخطورة

Anm.: Lehnübersetzung
Not: انظر الفصل رقم 2.2.2.1.3.1 في هذه الرسالة.
Source: الهزازي

Rücktritt vom Versuch

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Strafaufhebungsgrund
Context: "Nach allgemeiner Meinung ist der Rücktritt vom Versuch ein persönlicher Strafaufhebungsgrund."
Source: Fuchs 2012:283
Definition: freiwillige Aufgabe der Ausführung bzw. freiwillige Verhinderung der Erfolgsherbeiführung vor der Vollendung eines Delikts.
Source: vgl. § 16 Abs 1 StGB
Note: Voraussetzungen sind "Rücktrittswille und Rücktrittsleistung." Begriffsfeld Versuch, siehe dazu Kapitel 2.3.34
Source: Fuchs 2012:285

العدول عن المحاولة

Anm.: Begriffsinkongurenz
Definition: وهو تراجع الجاني قبل تنفيذ الجريمة وذلك بشكل اختياري.
Source: الهزازي

Sache

Genus: f
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Sachen iSd § 125 sind nur körperliche Gegenstände, bewegliche wie unbewegliche, gleichgültig, ob sie einen festen, flüssigen (z. B. Wasser, Benzin, Öl) oder gasförmigen Zustand (z. B. Erdgas, Propangas) haben."
Source: Birklbauer/Keplinger 2011:123
Definition: "[...] jeder körperliche Gegenstand, der einen nicht völlig unerheblichen Tauschwert hat."
Source: Kienapfel 1993:42
Example: Ein Tier ist keine Sache.
Source: Verfasser
Note: iSd § 127ff., Begriffsfeld Diebstahl, siehe dazu Kapitel 4.2.1
Source: § 285a ABGB

شيء مادي

Genus: مؤنث
Numerus: مفرد والجمع حاجات
Source: المؤلف

Scharia

Anm: Transkribieren
Genus: f
Wordtype: n
Context: "Die zumal im Osten der islamischen Welt bisweilen sehr erbitterten Auseinandersetzungen zwischen den Hanafiten und den Schafiiten hatten vielfach auch lokalpolitische Gründe, es ging aber vor allem um die Frage, ob sich die Scharia einem wie immer bestimmten innerweltlichen Rationalismus unterwerfen lasse oder ob sie, wie die Schafiiten meinten, der überzeitliche Inbegriff des Knechtsstatus (arab.: at-ta ’abbud) des Menschen vor dem Schöpfer sei."
Source: Nagel 2001:252
Definition: "Die Art zu leben, die Gott den Muslimen vorgezeichnet hat, die Er für die Muslime wünscht."
Source: Reidegeld 2005:105
Example: "Das weite Verständnis der Scharia umfasst die Gesamtheit aller religiösen und rechtlichen Normen, Mechanismen zur Normenfindung und Interpretationsvorschriften des Islam, also etwa der Vorschriften über Gebete, Fasten, das Verbot bestimmter Speisen und Getränke wie Schweinefleisch und Alkoholisches und die Pilgerfahrt nach Mekka ebenso wie Vertrags-, Familien- und Erbrecht."
Source: Rohe 20092:9
Not: Sehe dazu Kapitel 3.1

الشريعة

Genus: مؤنث
Definition: هي جميع الاحكام والتشريعات التي امر الله بها عبادة واوصلها اليهم عن طريق رسله.
Source: http://haqq.ba7r.org/t20-topic
Note: القانون النمساوي يختلف مع القانون الإسلامي لأنه قانون وضعي والقانون الإسلامي قانون تشريعي وبهذا الاختلاف تكمن صعوبة المقارنة. انظر الى المدخل في الجزء الإسلامي في هذه الرسالة رقم 3.3.
Source: المؤلف

Scheinkonkurrenz

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition: Der Fall, dass "[…] zunächst der Anschein [besteht], dass ein Täter zwei Delikte verwirklicht hat, in Wahrheit kommt aber ein Delikt nicht zur Anwendung."
Source: Maleczky 2014:114
Note: Begriffsfeld Konkurrenz, siehe dazu Kapitel 2.2.5.3

تزاحم ظاهري

Anm.: Lehnübersetzung
Note: هو ان يرتكب الشخص جريمتين و احدى هاتين الجريمتين تتحقق والأخرى لاتتحقق انظر الفصل رقم 2.2.5.3 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Schlichte Tätigkeitsdelikte

Numerus: pl
Definition: Straftaten, "die nur eine bestimmte Handlung ohne Rücksicht auf eine von ihr bewirkte Veränderung in der Außenwelt beschreiben."
Source: Fuchs 2012:93
Example: Kurpfuscherei § 184 StGB
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

الأفعال الجنائية التي لها فعل واحد محدد ولا ينظر الى تأثيرها في العالم الخارجي

Anm: **Umschreibung**
Sug:
Straftaten, die nur eine konkrete Handlung ohne Rücksicht auf eine von ihr bewirkte Veränderung in der Außenwelt beschreiben.
Note: انظر في هذه الرسالة الى الفصل رقم 2.3.2.2.1 هذه النوع غير موجود في الشريعة الإسلامية ولا في النظام الاسلامي
Source: المؤلف

Schuld

Genus: f
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Betreffen die besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse hingegen ausschließlich die Schuld, so ist das Gesetz nur auf die Beteiligten anzuwenden, bei denen diese Eigenschaften oder Verhältnisse vorliegen."
Source: § 14 Abs 2 StGB
Definition: "[...] persönliche Vorwerfbarkeit des rechtswidrigen Verhaltens."
Source: Fuchs 2012:15
Note: "Die Schuld ist Grundlage dafür, dass der Täter für die von ihm begangene tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung durch staatliche Strafe persönlich verantwortlich gemacht werden kann. Sie ist sowohl Voraussetzung der Strafbarkeit als auch Maßstab der Strafzumessung." Begriffsfeld Schuld, siehe Kapitel 2.3.1.2, 2.3.2.1 sowie 2.3.2.4. Im islamischen Recht gründet die Strafbarkeit des Täters prinzipiell auf drei Voraussetzungen. Zum Ersten muss es in seiner Macht gestanden haben, die Tat zu begehen oder zu unterlassen (*qudra*; siehe dazu die Ausführungen zu *ikrāh*, Zwang); zum Zweiten muss er gewusst haben (*ʕilm*), dass die Tat einen

Straftatbestand darstellt (siehe dazu die Ausführungen zum Verbotsirrtum) und zum Dritten muss er mit Vorsatz (*qaṣd*) gehandelt haben.[2363]
Source: Jescheck 1998:610

الجرم

Begriffsinkongruenz:**Anm**
Genus: مذكر
Numerus: مفرد والجمع ذنوب
Definition: ارتكاب فعل غير قانوني واكتساب الاثم.
Source: المؤلف
Note: الذنب او الجرم في القانون النمساوي هو أساس قانون العقوبات وبناء عليه تقاس العقوبة وتقدر. انظر الفصل رقم 2.3.1.2 في هذه الرسالة. أما في الشريعة الإسلامية فالجرم أيضا يعتبر من اساسيات النظام الجنائي الإسلامي بالإضافة الى شروط ثلاث وهي الاكراه على فعل الشي والعمد أي عمد فعل الشي والقصد في فعل الشي. انظر الفصل رقم 3.3 مدخل في النظام الإسلامي.
Source: Peters 2005:20

Schuldfähigkeit

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyponyme: Diskretionsfähigkeit, Dispositionsfähigkeit
Context: " Zurechnungsunfähigkeit liegt vor, wenn eines der beiden Elemente der Schuldfähigkeit fehlt, es dem Täter also an der Sicht oder an der Steuerungsfähigkeit mangelt."
Source: Fuchs 2012:203
Definition: "[...] die Fähigkeit des Täters, seinen Willen und damit sein Handeln an den rechtlichen Verhaltensregeln auszurichten."
Source: Fuchs 2012:203
Note: "Dem Täter kann kein Schuldvorwurf gemacht werden, wenn er unfähig ist, die rechtlichen Sollensanforderungen zu erkennen oder sein Handeln an den rechtlichen Normen auszurichten. Diese Schuldunfähigkeit kann bestehen 1) wegen seines jugendlichen Alters (§ 4 JGG) oder infolge psychischer Störungen (Zurechnungsfähigkeit, § 11 StGB). Der Schuldvorwurf setzt weiteres voraus, dass der Täter entweder weiß, wie er seinen Willen hätte bestimmen und wie er hätte handeln sollten (aktuelles Unrechtsbewusstsein), oder das ihm aus der Unkenntnis der rechtlichen Verhaltensnormen zumindest der Vorwurf gemacht werden kann (potentielles oder virtuelles Unrechtsbewusstsein)." Im islamischen Strafrecht schließt, wie oben angemerkt, *ikrāh* (Zwang) die Schuldfähigkeit aus. Dasselbe gilt für Unmündige und Geistesgestörte. Begriffsfeld Schuld, siehe dazu Kapitel 2.3.2.4 sowie 3.3.4
Source: Fuchs 2012:202

المسؤولية الجنائية

Begriffsinkongruenz:**Anm**
Definition: مسؤولية الشخص عن تصرفاته وافعاله مسؤولية كاملة يوجهها عليه عقله وارادته واختياره .
Source: بهنسي 1988:33تابع
Not: الاختلاف بين الدين الإسلامي والقانون الوضعي في المسؤولية الجنائية هي ان الشخص في الإسلام مكلف ومسؤول عن جميع افعاله خيرها وشرها وفي القانون الوضعي ان الانسان مخير بين الامرين في اختيار افعاله وهو المسؤول عنها. هناك أسباب في القانون الوضعي لعدم المسؤولية الجنائية ومنها مثلا الجنون او عدم البلوغ وذهان السببان متوفران أيضا في الدين الإسلامي. انظر الفصل رقم 2.3.2.4 في هذه الرسالة.
Source: بهنسي 1988:33 تابع

[2363] vgl. Peters 2005:20

Selbsthilferecht

Genus: n
Numerus: n sg
Wordtype: n
Synonym: offensive Selbsthilfe
Hyperonym: Rechtfertigungsgründe
Context: "Ausnahmsweise besteht ein subsidiäres Selbsthilferecht zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes und zur vorläufigen Sicherung von Ansprüchen, wenn behördliche Hilfe aus tatsächlichen Gründen zu spät käme, wenn also die Einschaltung der Behörde eine Verzögerung hervorrufen würde, die den Erfolg – nämlich die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes oder die Verwirklichung eines Anspruches – ernstlich in Frage stellen würde."
Source: Fuchs 2012:180
Definition: "[...] Durchsetzung oder Sicherstellung gefährdeter Ansprüche […] wenn behördliche Hilfe aus tatsächlichen Gründen zu spät käme."
Source: Fuchs 2012:180
Example: Festhalten eines „Schwarzfahrers“
Source: Verfasser
Note: Nach Fuchs sind zwei Fälle der offensiven Selbsthilfe zu unterscheiden. Zum Einen "die – mit Notwehr und Notstand eng verwandte – eigenmächtige Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes" und zum Zweiten " die vorläufige Sicherung der Durchsetzung von (zivilrechtlichen) Ansprüchen durch eine Privatperson." Ferner gilt: "Mehr noch als die Abwehr tatsächlicher Gefährdungen durchbricht die offensive Selbsthilfe das staatliche Gewaltmonopol und muss darum die Ausnahme bleiben. […] Diese Selbsthilfe darf nur mit dem gelindesten Mittel und nur mit angemessener Gewalt erfolgen." Begriffsfeld Rechtfertigungsgründe, siehe dazu dazu Kapitel 2.3.2.2.3.4.3
Source: Fuchs 2012:180

الحق القانوني للشخص في التدخل او المساعدة عند تأخر السلطات

Anm: Umschreibung
Sug:

Das Recht, seine Ansprüche, wenn behördliche Hilfe zu spät käme, sicherzustellen, bis behördliche Hilfe eintrifft.

Note: انظر الفصل رقم 2.3.2.2.3.4.3 في هذه الرسالة
Source: المؤلف

Sonderdelikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Context: "Manche Fälle von Scheinkonkurrenz lassen sich nicht in die angeführten Kategorien einfügen; solche Sonderfälle bilden vor allem die allgemeinen Delikte, die von echten Sonderdelikten verdrängt werden. (Scheinkonkurrenz kann so etwa zwischen Missbrauch der Amtsgewalt […] und z. B. Veruntreuung bestehen."
Source: Neumair 2000:22
Hyperonym: Delikt
Antonym: Allgemeindelikte
Definition: Straftaten, die nur von einer Person mit besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen begangen werden können.
Source: vgl. Fuchs 2012:92
Example: Amtsmissbrauch.

Source: Verfasser
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

جرائم يمتاز فيها الجاني بصفة معينة او سلوك معين

Anm.: Umschreibung
Definition: وهي الجرائم التي تصدر من الجاني وهذا الجاني يتصف بصفات معينة تاهله أن يقوم بهذه الجريمة.
Source: المؤلف
Note: انظر الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة
Source: المؤلف

Spezialität

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Scheinbare Konkurrenz
Definition: "[...] Grundsatz, welcher besagt, dass bei gleichzeitiger Anwendbarkeit einer generellen und einer speziellen Norm auf ein bestimmtes Verhalten nur die spezielle Norm zum Zug kommt."
Source: Seiler 2005: 44; vgl. Maleczky 2014:114
Note: Begriffsfeld Konkurrenz, siehe dazu Kapitel 2.3.5.3.1

مبدا الخصوصية

Anm.: Lehnübersetzung
Example: يعتمد هذا المبدأ في حالة وقوع جريمة ولها طابع عام وطابع خاص فيتم الحكم وتقدير العقوبة من اعتمادا على الطابع الخاص وليس العام. انظر الفصل رقم 2.3.5.3.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

*Spezialprävention**t***

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Prävention
Definition: "[...] Verbrechensverhütung durch Einwirkung auf den Täter selbst, also Rückfallsverhütung im weitesten Sinn."
Source: Fuchs 2012:12
Note: Zur generalpräventiven Wirkung der Strafe zähle im österreichischen StrR drei Aspekte: Abschreckung, Resozialisierung und Abschließung (des Täters). Begriffsfeld
Source: Fuchs 2012:13

مبدا الخصوصية

Anm.: Lehnübersetzung
Note: يعتمد هذا المبدأ في حالة وقوع جريمة ولها طابع عام وطابع خاص فيتم الحكم وتقدير العقوبة من اعتمادا على الطابع الخاص وليس العام.
Source: المؤلف

Steinigung

Genus: f
Numerus: sg
Anm.: Lehnübersetzung
Note: Diese Strafe wird nach islamischem Strafrecht gewöhnlich bei *zinā* verhängt. Siehe dazu Kapitel 3.3.5.2. Das österreichische Strafrecht kennt diese Art der Strafe nicht.

Source: Verfasser

رجم

Genus: مذكر
Definition: رجم بالحجارة.
Source: المؤلف
Example: ويكون الرجم في عقوبة الزنا ورجم الزاني المحصن والزانية المحصنة
Source: المؤلف

Strafaufhebungsgründ

Numerus: pl
Wordtype: n
Definition: Voraussetzungen dafür, dass "[...] die bereits eingetretene Strafbarkeit durch ein nachträgliches Verhalten des Täters oder durch andere nachträglich eingetretene Umstände wieder aufgehoben wird."
Source: Fuchs 2012:237
Example: Tod, Verjährung, Rücktritt vom Versuch, tätige Reue
Source: Fuchs 2012:238
Note: "Fälle in denen die bereits eingetretene Strafbarkeit durch ein nachträgliches Verhalten des Täters oder durch andere nachträglich eingetretene Umstände wieder aufgehoben wird, sind verhältnismäßig häufig […]." Begriffsfeld Strafaufhebungsgründe, siehe dazu Kapitel 2.3.2.5.1
Source: Fuchs 2012:238

سبب إلغاء العقوبة

Anm: Lehnübersetzung
Definition: هي الشروط التي يتم بموجبها التأثير على الغاء العقوبة.
Source: المؤلف
Example: ومن تلك الشروط على سبيل المثال العدول عن المحاولة أو التوبة.
Source: Fuchs 2012:238

Strafbare Handlung

Genus: f
Numerus: sg
Wordtype: n
Definition: "[…] ein menschliches Verhalten mit äußeren (objektiven) und inneren (subjektiven) Merkmalen, das tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gesetzt ist und allfälligen zusätzlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit genügt."
Source: Fuchs 2012:71
Note: Siehe dazu Kapitel 2.3.2
Note: siehe Straftat, Delikt

جناية

Anm: Begriffsinkongurenz
Definition: الأفعال التي يقوم بها الشخص ولها علامات تدل على ارتكاب الجريمة وعلى خرق القانون.
Source: الهزازي
Note: انظر الى الفصل رقم 2.3.2 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Strafe

Genus: f
Numerus: sg
Wordtype: n

Context: "Eine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe darf nicht verhängt werden."
Source: § 1 Abs 2 StGB
Definition: "[...] ein Übel, das einem Menschen wegen bewusst wegen (sic!) einer vorausgegangenen Tat zugefügt wird."
Source: Fuchs 2012:3
Example: Freiheitsstrafe, Geldstrafe.
Source: Verfasser
Note: Im Gegensatz zum islam. Recht, wo es neben Freiheits- und Geldstrafe (bzw. Blutgeld) auch noch die Todesstrafe gibt. Siehe dazu Kapitel 2.3.1.1 sowie 2.3.2.5

عقوبة

Anm: Begriffsinkongruenz.
Definition: "هي الجزاء العادل أو المقابل للجريمة."
Source: العوا 2006:103
Note: انظر الفصل رقم 2.3.1.1 والفصل رقم 2.3.2.5 في هذه الرسالة

Strafrecht

Genus: n
Numerus: sg
Wordtype: n
Hyperonym: Recht
Hyponyme: formelles, materielles Strafrecht
Context: Im weitesten Sinn zählen zum Strafrecht alle Normen, die regeln, unter welchen *Voraussetzungen* (materielles Strafrecht) und in welchen *Verfahren* (Strafprozessrecht) über einen Menschen die *Rechtsfolge* Strafe zu verhängen und zu vollziehen (Strafvollzugsrecht) ist.
Source: Fuchs 2012:2
Definition: "[...] die Gesamtheit derjenigen Rechtsvorschriften, die Inhalt und Umfang der staatlichen Befugnis umfassen, auf ein bestimmtes menschliches Verhalten mit Strafe oder Maßregeln der Besserung und Sicherung zu reagieren."
Source: http://www.rechtslexikon.net/d/strafrecht/strafrecht.htm
Note: Siehe dazu Kapitel 2.2

قانون العقوبات الوضعي

Anm: Lehnübersetzung
Definition: القانون الوضعي الذي يتم فيه تحديد العقوبات لكل جريمة واتخاذ الإجراءات المناسبة لذلك.
Source: المؤلف
Note: كل الأنظمة أو القوانين ,التي تحمى من قبل الدولة وترعها الدولة تسمى بالقانون الوضعي وهذه التسمية موجودة في العربية وهناك بعض القوانين الوضعية الموجودة في بلدان عربية مختلفة ولكن القانون الوضعي لا ينطبق مع النظام الإسلامي.
Source: المؤلف
Note: انظر الى الفصل رقم 2.2 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Straftat

Genus: f
Numerus: sg
Wordtype: n
Definition: "[…] ein menschliches Verhalten mit äußeren (objektiven) und inneren (subjektiven) Merkmalen, das tatbestandsmäßig, rechtswidrig und schuldhaft gesetzt ist und allfälligen zusätzlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit genügt."
Source: Fuchs 2012:71

Note: Siehe dazu Kapitel 2.3.2

جناية

Anm: Begriffsinkongurenz
Definition: الأفعال التي يقوم بها الشخص ولها علامات تدل على ارتكاب الجريمة وعلى خرق القانون.
Source: الهزازي
Note: انظر الى الفصل رقم 2.3.2 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Strafzumessung

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: Strafzumessung ist ein Akt richterlichen Ermessens, wobei dieses nicht ganz frei, sondern durch Vorgabe von Strafzumessungskriterien gebunden ist."
Source: Maleczky 2014:57
Definition: "[…] das Bestimmen […] [der Art der Strafe sowie] des konkreten Ausmaßes einer Strafe."
Source: Maleczky 2014:56f.
Note: "Das Maß der Strafe darf die Schuld des Täters nicht übersteigen: es darf (und muss) aber nach unten von der Schuld abweichen, wenn nur geringe spezial- und generalpräventive Bedürfnisse vorliegen." Begriffsfeld Strafzumessung, siehe dazu Kapitel 2.2.6 Im islamischen Strafrecht verhält es sich anders. Die Ḥadd-Delikte sind mit absoluten, feststehenden Strafen verknüpft, ohne dass auf die Schuld des Täters Rücksicht genommen wird. Mehr Einfluss auf das Ausmaß der Strafe hat die Schuld im Falle von *qisas*- und *taʕzir*-Delikten. Siehe dazu Kapitel 3.3.5
Source: Fuchs 2012:19

تقدير العقوبة

Anm: Begriffsinkongurenz
Genus: مؤنث
Numerus: مفرد
Definition: تحديد نوع العقوبة ومقدارها
Source: الهزازي

Straßenraub

Anm.: Die hier vorliegende Begriffslücke kann auf zwei Arten gelöst werden: mittels Sugkription oder Lehnübersetzung. Siehe dazu Kapitel 3.3.5.1. Da, wie im theoretischen Teil ausgeführt, z.B. in Saudi-Arabien sehr viele Tatbestände unter *hiraba* subsumiert werden, ist die Bezeichnung Straßenraub nicht unproblematisch und sollte daher je nach Fall um genauere Angaben ergänzt werden.

الحرابة

Genus: مؤنث
Numerus: مفرد
Definition: "الحرابة خروج جماعة أو فرد ذي شوكة إلى الطريق العام بغية منع السفر فيه، أو سرقة أموال المسافرين، أو الاعتداء على أرواحهم."
Source: العوا 275:2009

Subjektive Sorgfaltswidrigkeit

Numerus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition: "[...] der Verstoß gegen die Sorgfalt, zu der [jemand] nach den Umständen verpflichtet ist."
Source: Fuchs 2012:230
Note: Begriffsfeld Fahrlässigkeit, siehe dazu Kapitel 2.2.2.1.6

عدم المبالاة الذاتية في الفعل

Anm: Lehnübersetzung
Note: التشريع الإسلامي لا يعرف مثل هذه المصطلح انظر الى الفصل رقم 2.2.2.1.6 من هذه الرسالة.
Source: العوا 275:2009

Subjektive Tatbestandsmerkmale

Numerus: pl
Wordtype: n
Definition: "[...] alle Vorgänge des seelischen Bereichs des Täters, also insbesondere seine Vorstellungen, Ziele und Wünsche."
Source: Fuchs 2012:70
Note: Begriffsfeld Tatbestand, siehe dazu 2.3.2.2

العلامات الشخصية للواقعة

Anm.: Lehnübersetzung
Definition: هي العناصر أو العلامات الشخصية للفاعل عند قيامه بالجريمة وذلك من تقييمه الشخصي للفعل الذي قام به.
Source: المؤلف

Subjektiv gefasste Schuldmerkmale

Numerus: pl
Wordtype: n
Definition: ein bestimmter, im Gesetz beschriebener Sachverhalt oder Umstand, der sich "auf die Willensbildung des Täters auch tatsächlich ausgewirkt haben [muss]."
Source: Fuchs 2012:228
Example: Für Totschlag (§ 76) verhängt das Gesetz eine mildere Strafe als für Mord (§ 75), unter der Bedingung, dass der Affekt, der wesentliches Kennzeichen des Totschlags ist, sich auch tatsächlich auf Tat ausgewirkt hat.
Source: vgl. Fuchs 2012:228
Note: Begriffsfeld Schuld, besondere Schuldmerkmale, siehe Kapitel 2.3.1.2

الدلائل الاجمالية الذاتية لعلامات الجرم

Anm: Lehnübersetzung
Note: لا يوجد في التنظيم الإسلامي الجنائي ما يصف بشكل قانوني تلك العلامات. انظر الى الفصل رقم 2.3.1.2 من هذه الرسالة

Subsidiärer Gewahrsam

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Definition: "[...] Sachherrschaft über Gegenstände, die dem Inhaber in einem fremden Herrschaftsbereich abhandenkommen."
Source: Birklbauer/Keplinger 2011:135

Note: "[…] verlorene oder vergessene Sachen sind prinzipiell gewahrsamslos. Das sie jedoch oftmals in einem fremden Herrschaftsbereich verloren oder vergessen werden, erlangt nach der Verkehrsauffassung der Inhaber der Räumlichkeiten – mit Rücksicht auf dessen generellen Herrschaftswillen – sog. subsidiären Gewahrsam. " Begriffsfeld Diebstahl, siehe dazu Kapitel 4.2.1
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:273

حرز مشترك

Anm.: Lehnübersetzung
Definition: التحكم او السيطرة على الأشياء التي ينساها صاحبها عند طرف غريب وتكون تحت سلطة هذا الشخص.
Source: المؤلف

Subsidiarität

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Scheinbare Konkurrenz
Definition: Liegt vor, " wenn ein Deliktstypus erkennen lässt, dass er nur dann Anwendung finden soll, wenn nicht ein anderer Deliktstypus anwendbar ist."
Source: Maleczky 2014:15
Example: Versuch gegenüber Vollendung.
Source: vgl. Maleczky 2014:115
Note: Begriffsfeld Konkurrenz, siehe dazu 2.3.5.3.1

تكافل قانوني

Anm.: Lehnübersetzung
Note: انظر الفصل رقم 2.3.5.3.1 من هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Subsumtion

Genus: f
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Auf dem Weg zur Festsetzung einer Strafe im konkreten Einzelfall stellt sich zunächst häufig das Problem, dass demselben Rechtsbrecher eine Mehrzahl von Delikten zur Last gelegt wird. Dabei ist zu prüfen, ob diese als jeweils eigenständige Straftaten in den Schuldspruch aufzunehmen sind und nach welchen Regeln in diesem Fall die Strafe festzusetzen ist. Es kann sich aber auch herausstellen, dass bereits durch Subsumption unter einen Tatbestand das vom Täter verwirklichte Unrechte zur Gänze erfasst wird, also in Wirklichkeit nur ein Delikt vorliegt."
Source: Neumair 2000:16
Definition: "[...] der formallogische Schluss von einem bestimmten Sachverhalt auf die Erfüllung oder Nichterfüllung eines abstrakten gesetzlichen Begriffs."
Source: Kienapfel/Höpfel 2009:2
Note: Begriffsfeld Strafe, siehe dazu Kapitel 2.3.1.1 und 2.3.2.5

تطبيق معيار قانوني على حيثيات الجريمة

Anm.: Umschreibung
Note: انظر الى الفصل رقم 2.3.1.1 والفصل رقم 2.3.2.5 في هذه الرسالة لمزيد من المعلومات.

Tatbestand

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Bei Delikten, die nach Wortlaut bzw. Sinn ein Handeln gegen oder ohne den Willen des Rechtsgutträgers voraussetzen, fehlt es bei Vorliegen einer diesbezüglichen Einwilligung idR schon an der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung (z. B. keine Wegnahme, Gefangen halten, Nötigen, Täuschen, Entziehen, Verletzung fremden Jagdrechts bei Einverständnis des Rechtsgutträgers).Damit entfällt bei diesen Delikten bereits der Tatbestand."
Source: Kienapfel/Scholl 2008:172
Definition: "[...] die gesetzliche Beschreibung eines strafrechtlich verbotenen Verhaltens."
Source: Kienapfel/Höpfel/Kert 2013:22
Note: Begriffsfeld Tatbestand, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2

الواقعة

Anm.: Begriffsinkongruenz
Definition: هي مجموعة من الحقائق و الأوصاف الجوهرية القانونية التي تمس الأبعاد الرئيسية لأي عمل يعاقب عليه.
Source: انظر: شهاب 2006:77
Note: "من خلال هذه الحقائق يمكن تحديد الجريمة ورسم خطوات البحث في المجهول منها."
Source: شهاب 2006:77

Tatbildirrtum

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Beim Tatbildirrtum kennt der Täter einen tatsächlich vorliegenden (unrechtsbegründenden) Tatumstand nicht."
Source: Fuchs 2012:196
Definition: Verwirklichung des Tatbestandes eines bestimmten Deliktes ohne Wissen oder Wollen des Täters.
Source: vgl. Fuchs 2012:136
Note: "Es ist gleichgültig, ob der Täter die Verwirklichung eines, mehrerer oder sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale des gesetzlichen Tatbildes verkennt. Schon der Irrtum über ein einziges Tatbestandsmerkmal lässt den Vorsatz entfallen. Bei Tatbildirrtum ist daher die Bestrafung wegen eines Vorsatzdeliktes ausgeschlossen. Die Bestrafung wegen einer fahrlässigen Tat ist aber sehr wohl möglich." Begriffsfeld Tatbildirrtum, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.5
Source: Kienapfel 2009:185

خطأ في حيثيات مسرح الجريمة

Anm.: Umschreibung
Definition: هو وقوع خطأ غير مقصود في حيثيان الجريمة وهذا الخطأ يتماشى مع الحقائق القانونية للجريمة.
Source: المؤلف

Tatbildvorsatz

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition: "[…] das Wissen und Wollen eines Sachverhalts, der dem Tatbild des betreffenden Delikts entspricht. "
Source: Fuchs 2012:141
Note: Begriffsfeld objektive Tatbestandsseite, siehe dazu Kapitel 2.2.2.1.3

العلم والإرادة العمد بالوضع الاجرامي والتي تتوافق مع مسرح الحريمة

Anm.: Umschreibung
Note: انظر الى الفصل رقم 2.2.2.1.3 من هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Täter

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Ohne die Tat des (unmittelbaren) Täters gibt es im Teilnahmesystem keine Strafbarkeit des Anstifters und des Gehilfen."
Source: Fuchs 2012:299
Definition: "[...] derjenige, der den objektiven und subjektiven Tatbestand des betreffenden Delikts, die Deliktbeschreibung im Besonderen Teil des Strafgesetzes, selbst und eigenhändig verwirklicht und dadurch das deliktische Geschehen beherrscht."
Source: Fuchs 2012:299
Note: siehe dazu Kapitel 2.2.2.1.4 sowie 3.3

الجاني

Anm.: Begriffsinkongruenz
Definition: الشخص الذي يقوم بارتكاب فعل اجرامي حرمه الله تعالي ونهى عنه.
Source: الهزازي
Not: انظر الى الفصل رقم 2.2.2.1.4 والى الفصل رقم 3.3 في هذه الرسالة
Source: المؤلف

Tätige Reue

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Strafaufhebungsgrund
Context: "Für sehr viele Vermögensdelikte besteht die Möglichkeit, durch „tätige Reue“ Straffreiheit zu erlangen. In § 167 Abs 1 sind zunächst die einzelnen strafbaren Handlungen genannt, die der tätigen Reue zugänglich sind, und das sind fast alle Vermögensdelikte, bei denen keine Gewalt oder gefährliche Drohung als Tatmittel eingesetzt wird."
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:244
Definition: ernstliche Bemühung um Schadenswiedergutmachung bevor die Behörde vom Verschulden des Täters erfahren hat.
Source: vgl. § 167 StGB
Note: "Dem Täter kommt tätige Reue zustatten, wenn er rechtzeitig (bevor die Strafverfolgungsbehörde von seinem Verschulden erfahren hat) und freiwillig

(wenngleich auf Andringen des Verletzten, so doch ohne hierzu gezwungen zu sein) entweder den ganzen aus seiner Tat entstandenen Schaden gutmacht oder sich zumindest vertraglich verpflichtet, dem Verletzten binnen einer bestimmten Zeit solche Schadensgutmachung zu leisten." Begriffsfeld Versuch, siehe dazu Kapitel 2.3.2.5.2 sowie 2.3.3.4. Zur tätigen Reue im islamischen Strafrecht siehe Kapitel 3.3.5. Vom Grundgedanken her ist die tätige Reue im islamischen Strafrecht derjenigen im österreichischen Strafrecht ähnlich. In beiden Fällen geht es darum, dass ein rechtzeitiges reumütiges Verhalten (Abbrechen der kriminellen Handlung bzw. Versuch der aktiven Wiedergutmachung) zumindest strafmildernd wirkt. Allerdings bezieht sich diese Rechtsfigur im islamischen Strafrecht allein auf Delikte, die gegen das göttliche Recht verstoßen. Des Weiteren gewährt die tätige Reue hier u.U. auch nach der Vollendung des Deliktes Straflosigkeit.
Source: Birklbauer/Hilf/Tipold 2011:244

التوبة

Anm: Begriffsinkongruenz
Genus: مؤنث
Definition: رجوع المجرم او المذنب عن معصية الله تعالى واجتهاده في تصحيح الجرم الذي قام به والعدول عن ذلك.
Source: المؤلف
Note: هناك تشابه بين التوبة في الإسلام التوبة او الندم في القانون الوضعي وذلك بالرجوع عن فعل الجرم او الخطأ والتوبة منه او الحصول على الجزاء والتوبة بعدها وانظر الفصل رقم 2.3.2.5.2 وكذلك الفصل رقم 2.3.3.4 وانظر أيضا الفصل رقم 3.3.5 في هذه الرسالة.

Tathandlung

Genus: f
Numerus: sg
Wordtype: n
Definition:. "jenes Verhalten, das das Gesetz wegen seiner sozial-inadäquaten Gefährlichkeit für das geschützte Rechtsgut bei Strafe verbietet. "
Source: Fuchs 2012:93
Note: Begriffsfeld objektive Tatbestandsseite, siehe dazu Kapitel 2.2.2.1.3

الفعل الاجرامي

Anm: Begriffsinkongruenz
Genus: مؤنث
Definition: الفعل الاجرامي الذي يقوم به المجرم ويلحق الضرر بالمجتمع ويخترق بذلك القانون ووجب معاقبته.
Source: المؤلف
Note: هنا اختلاف في هذان المصطلحان لان تعرف الجريمة أصلا يختلف باختلاف النظام القانوني والتشريعي
Source: المؤلف

Tatobjekt

Genus: n
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Geschütztes Rechtsgut der §§ 96 ff ist nicht nur das ungeborene Leben, sondern auch die Gesundheit der Schwangeren. Tatobjekt ist die Leibesfrucht (= Frucht) ab Nidation."
Source: Kienapfel/Scholl 2008:223
Definition: "die Person oder der Gegenstand, der von der Handlung betroffen ist, meist verkörpert sich in ihm das geschützte und durch die Tat verletzte Rechtsgut."
Source: Fuchs 2012:93

Example: Mensch, Vermögen.
Source: Verfasser
Note: Siehe dazu Kapitel 2.3.1.2

موضوع الجريمة

Anm: Lehnübersetzung
Note: اظطر الفصل رقم 2.3.1.2 في هذه الرسالة
Source: المؤلف

Tatsubjekt

Genus: n
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Tatsubjekt kann jeder sein, der kraft Gesetzes verpflichtet ist, ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu wahren."
Source: Birklbauer/Keplinger 2011:121
Definition: "Person, die das Delikt begehen kann."
Source: Fuchs 2012:92
Note: siehe dazu Kapitel 2.3.1

الجاني القانوني

Anm:. Lehnübersetzung
Note: الشخص الذي يقوم بارتكاب فعل اجرامي حرمه الله تعالي ونهى عنه.
Source: المؤلف

Tendenzdelikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Synonym: Delikte mit intensivierter Innentendenz
Hyperonym: Delikte mit erweitertem Vorsatz
Definition: Straftaten, die "keinen über die Tatbildverwirklichung hinausreichenden Vorsatz (und damit keinen Vorsatz auf eine weitere Rechtsgutbeeinträchtigung), sondern bloß eine bestimmte Willensrichtung (Ziel, Motiv, Gesinnung) des Täters bei der Verwirklichung des Tatbildes [verlangen]."
Source: Fuchs 2012:98
Example: "Handeln „aus Not, aus Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes“ kann den Diebstahl zur Entwendung (§ 141) machen."
Source: Fuchs 2012:98
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

جرائم يتحقق فيها نوايا المجرم الداخلية

Anm: Umschreibung
Sug:
Straftaten, deren Vorsatz sich nur auf die Verwirklichung des Tatbildes beziehen muss sowie auf eine bestimmte Willensrichtung.
Note: انظر الفصل رقم .1 2.3.2.2 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Überwachungsgarant

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Garant
Definition: jemand, der eine "Verpflichtung zur Überwachung bestimmter Gefahrenquellen" hat.
Source: Fuchs 2012:378
Example:. Den Hundehalter trifft die Pflicht zur Überwachung der Gefahrenquelle Hund.
Source: vgl. Fuchs 2012:379
Note: Die Überwachungspflicht "begründet Garantenstellung gegenüber jedermann, der in den Wirkungsbereich der Gefahrenquelle gerät. " siehe dazu Kapitel 2.3.2.3.3 sowie 2.3.2.3.4.4
Source: Fuchs 2012:378

الحارس القضائي

Lehnübersetzung:**Anm**
Note: انظر الفصل رقم 2.3.2.3.3 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Unerlaubter Geschlechtsverkehr

Anm.: Hier wurde die Strategie der Umschreibung verwendet. Man kann diesen Begriff auch *zinā* schreiben. Im österreischischen Strafrecht wird Geschlechtsverkehr dann als strafrechtlich relevant erachtet, wenn er mit Minderjährigen oder ohne Einwilligung des Partners (Vergewaltigung) vollzogen wird. Siehe dazu Kapitel 4.2.4.5

الزنا

Definition: أن يأتي الرجل امرأة لا تحل له.
Source: المؤلف
Note: الزنا من العقوبات الحدية في الشريعة الإسلامية و وقد ذكرت عقوبة الزنا في القران الكريم ونص عليها النظام الجنائي السعودي واما بالنسبة الى القانون النمساوي الوضعي فهو قانون لا يعرف مثل هذا المصطلح لان المصطلح غير موجود في الثقافة النمساوية وأيضا في القانون النمساوي. انظر الى الفصل رقم 4.2.4.5 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Unmittelbarer Täter

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Hyperonym: Täter
Definition: derjenige, der den "[…] äußeren und inneren Tatbestand des jeweiligen Delikts zur Gänze [verwirklicht] und [dabei] auch rechtswidrig [handelt]."
Source: Fuchs 2012:299
Note: Begriffsfeld Täterschaftsformen, siehe dazu Kapitel 2.3.4.2

الجاني الفعلي

Begriffsinkongruenz :**Anm**
Definition: هو الشخص الذي يمارس الجرم بنفسة وبهذا يسمى الجاني الحقيقي أو الفعلي.
Source: الهزازي

Note: انظر الى الفصل رقم 2.3.4.2 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Unmündige

Numerus: pl
Wordtype: n
Context: "Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person unter sechzehn Jahren vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, daß nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder Person unter sechzehn Jahren ausgeschlossen ist. "
Source: § 208 Abs 1 StGB
Definition:.Personen, die das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
Source: vgl. § 74(1)1 StGB
Note: Begriffsfeld Zurechnungsfähigkeit, siehe dazu Kapitel 2.2.2.3.1

الجاني الفعلي

Anm: Begriffsinkongruenz
Definition: هو الشخص الذي يمارس الجرم بنفسة وبهذا يسمى الجاني الحقيقي أو الفعلي.
Source: الهزازي
Not: انظر الى الفصل رقم 2.3.4.2 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Unrecht

Genus: n
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Wer das Unrecht der Tat wegen eines Rechtsirrtums nicht erkennt, handelt nicht schuldhaft, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist."
Source: § 9 StGB
Definition: "[...] tatbestandsmäßiges und rechtswidriges Verhalten."
Source: Maleczky 2006:5
Note: "Maßstab des Unrechts ist stets das Recht selbst, die Rechtsordnung als Ganzes betrachtet." Begriffsfeld Voraussetzungen der Strafbarkeit, siehe dazu Kapitel. 2.3.1.2
Source: Kienapfel 2009:37

عدم الشرعية

Definition: كل عمل ضد القانون.
Source: المؤلف

unrechtmäßig

Wordtype: Adv
Context: "Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen."
Source: § 127 StGB
Definition: "[...] ohne rechtlichen Anspruch."
Source: Birklbauer/Keplinger 2011:136
Note: Begriffsfeld Diebstahl, siehe dazu Kapitel 4.2.1

من غير وجه حق

Lehnübersetzung :**Anm**
انظر الى الفصل رقم 4.2.1 في هذه الرسالة.:**Not**
المؤلف:**Source**

Untauglichkeit des Versuchs

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition: Unmöglichkeit der Vollendung der Tat mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden voraussetzt, oder nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde.
Source: vgl. § 15 Abs 3 StGB
Note: Die Untauglichkeit kann sich auf das Subjekt, die Handlung und das Objekt beziehen. Begriffsfeld Versuch, siehe dazu Kapitel 2.3.3.2
Source: Fuchs 2012:273

المحاولة الخائبة

Lehnübersetzung :**Anm**
انظر الى الفصل رقم 2.3.3.2في هذه الرسالة.:**Not**
المؤلف:**Source**

Unterlassungsdelikte

Numerus: sg
Wordtype: n
Definition: Straftaten, bei denen gebotenes Handeln unterbleibt.
Source: vgl. Fuchs 2012:81
Note: Die Unterlassungsdelikte können eingeteilt werden in „echte“ (unmittelbar) vertypte und „unechte“ (mittelbar vertypte) Unterlassungsdelikte. Erstere, zu denen etwa §§ 94, 95 und 286 gehören, sind dabei relativ selten. Im Falle der echten Unterlassungsdelikte besteht eine allgemeine Handlungspflicht, während für die unechten Handlungsdelikte gilt: "Alle Erfolgsdelikte des Besonderen Teils – nicht dagegen die bloßen Handlungsdelikte – können auch durch Unterlassung begangen werden, allerdings nur dann, wenn nicht nur eine allgemeine Handlungspflicht besteht, sondern gerade den Täter eine besondere rechtliche Verpflichtung zur Erfolgsabwendung trifft, der er nicht nachkommt, und außerdem die Unterlassung einer Begehung des Deliktes durch aktives Tun gleichwertig ist." Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1
Source: Fuchs 2012:81f.

جرائم يتحقق فيها عدم ارتكاب الفعل

Umscheibung :.**Anm**
:**Sug**
Straftaten, die durch das Unterlassen einer Handlung begangen werden.
انظر الى الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة.:**Not**
المؤلف:**Source**

Verbotsirrtum

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: " Gegenstück des aktuellen Unrechtsbewusstseins ist der Verbotsirrtum: von ihm spricht man, wenn dem Täter die aktuelle Verbotskenntnis fehlt."
Source: Fuchs 2012:212
Definition: "[…] Irrtum über die tatbilderheblichen Tatsachen. "
Source: Fuchs 2012:211
Note: Der Verbotsirrtum schließt Vorsatz und damit Vorsatzhaftung aus Begriffsfeld Verbotsirrtum, siehe dazu Kapitel 2.3.2.4.1
Source: Fuchs 2012:211

قلة معرفة الحق الغير شرعي للجرم

Anm.: Umschreibung
Sug: Wissensmangel des Täters über das Unrecht der Tat.
Not: انظر الى الفصل رقم 2.3.2.4.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Verbrechen

Genus: n
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Wer entweder fortgesetzt oder wiederkehrend Verbrechen (also mit mehr als dreijähriger FS bedrohte Taten) verübt hat („Anlasstaten“) oder Mitglied einer kriminellen Organisation ist, unterliegt auch hinsichtlich jener Vermögensvorteile der Abschöpfung, deren rechtmäßige Herkunft er nicht glaubhaft machen kann, die Bescheinigungslast liegt also beim Verdächtigen."
Source: Neumair 2000:52
Hyperonym: Delikt
Definition: "[...] Vorsatzdelikte, die im Höchstmaß mit mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind."
Source: Fuchs 2012:84
Example: Mord.
Source: Verfasser
Note: Ein Verbrechen ist per definitionem vorsätzlich und mit einer Freiheitsstraße von 3 Jahren bis lebenslänglich bedroht. Begriffsfeld Deliktsarten, formale Einteilung der Delikte, siehe dazu Kapitel 2.3.2.1
Source: vgl. § 17 Abs 1 StGB

الجناية

Anm.: Begriffsinkongruenz
Definition: كل سلوك غير مشروع يعاقب عليه القانون بعقوبة جنائية.
Source: انظر: العرفج 2006:18

Verfall

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "(1) Das Gericht hat Vermögenswerte, die für die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder durch sie erlangt wurden, für verfallen zu erklären.
(2) Der Verfall erstreckt sich auch auf Nutzungen und Ersatzwerte der nach Abs. 1 für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte.
(3) Soweit die dem Verfall nach Abs. 1 oder 2 unterliegenden Vermögenswerte nicht sichergestellt oder beschlagnahmt sind (§§ 110 Abs. 1 Z 3, 115 Abs. 1 Z 3 StPO), hat das Gericht einen Geldbetrag für verfallen zu erklären, der den nach Abs. 1 und Abs. 2 erlangten Vermögenswerten entspricht.
(4) Soweit der Umfang der für verfallen zu erklärenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, hat das Gericht ihn nach seiner Überzeugung festzusetzen."
Source: § 20 StGB
Definition: "[...] vermögensrechtliche Anordnung, die […] einen durch Straftaten erlangten unrechtmäßigen Vermögensvorteil rückgängig machen soll."
Source: Maleczky 2014:83
Note: Begriffsfeld Strafe, Strafarten, siehe dazu Kapitel. 2.2.1.1

الحجر الاقتصادي

Anm.: Umschreibung
Note: انظر الى الفصل رقم 2.2.1.1 ويحق للمحكمة براقرار الحجر الاقتصاي على جميع ثروة المتهم.
Source: المؤلف

Vergehen

Genus: n
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Die beiden ersten Fällen haben ganz allgemein Vermögensvorteile zum Gegenstand, die sich auf eine (oder mehrere) bestimmte mit Strafe bedrohte Handlungen zurückführen lassen; schuldhaftes Handeln ist daher ebenso wenig erforderlich wie die abstrakte Einordnung der Tatbestände unter Verbrechen oder Vergehen."
Source: Neumair 2000:52
Hyperonym: Delikt
Definition: Straftat, die mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe nicht über 3 Jahren bedroht ist.
Source: vgl. § 17 Abs 2 StGB
Example: Entwendung.
Source: Verfasser
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, formale Einteilung der Delikte, siehe dazu 2.3.2.2.1

مخالفة

Anm: Begriffinkongruenz
Definition: كل جريمة يعاقب عليها الشرع بغرامة مادية أو بالحبس.
Source: انظر: بن ظفير 2006:27

Verhältnismäßigkeit

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "."
Source:
Definition: ausgewogenes Verhältnis zwischen dem bei der Notstandshandlung verursachten Schaden und dem Nachteil, den er abwenden soll.
Source: vgl. Fuchs 2012:22
Note: Begriffsfeld entschuldigender Notstand, siehe dazu Kapitel 2.2.2.3.3.2

مبدأ النسبية

Anm:. Lehnübersetzung
Note: انظر الى الفصل رقم 2.2.2.3.3.2 في هذه الرسالة.

Verjährung

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Unzulässig wird der Verfall im Übrigen auch durch Verjährung der zugrundeliegenden Straftaten."
Source: Neumair 2000:55
Hyperonym: Strafaufhebungsgrund
Definition: Erlöschen des Strafanspruchs aufgrund des Ablaufs einer bestimmen Zeitspanne.
Source: vgl. Neumair 2000:45
Note: Begriffsfeld Strafaufhebungsgründe, siehe dazu 2.3.2.5.1

التقادم

Anm:. Begrifffsinkongruenz
Genus: مذكر
Numerus: مفرد
Definition: "مضي الزمن الطويل على الدعوى بغير عذر فيسقط بها الحق."
Source: بن ظفير 2006:20

Verkümmerte zweiaktige Delikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Hyperonym: Delikte mit erweitertem Vorsatz
Definition: Straftaten, bei denen "der Täter die erste Handlung mit dem Vorsatz vor[nimmt], später selbst eine zweite Handlung nachfolgen zu lassen."
Source: Fuchs 2012:98
Example: Hausfriedensbruch § 109 Abs 3 Z 1. "Der Täter erzwingt sich den Zugang mit der Absicht, Gewalt zu üben. Das Delikt ist mit dem gewaltsamen Eindringen vollendet, auch wenn keine (weitere) Gewaltanwendung erfolgt ist."
Source: Fuchs 2012:98
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

جرائم ذات جرمين أحدهما عفويا

Anm:. Lenhübersetzung
Note: انظر الى الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Verletzungsdelikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Hyperonym: Delikt
Definition: Straftaten, die den tatsächlichen Eintritt einer Rechtsgutbeeinträchtigung erfordern**.**
Source: vgl. Fuchs 2012:95
Example: Mord
Source: Verfasser
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

جرائم النفس ومادونها

Anm: Begriffsinkongruenz
Definition: هي الجرائم التي يكون فيها الضرر على النفس وعلى ما دون النفس.
Source: انظر: عودة 1977:79

Verleumdung

Anm: Begriffsinkongruenz
Genus: f
Numerus: n sg.
Wordtype: n
Definition: wissentlich falsche glaubhafte Verdächtigung eines Offizialdelikts oder einer Amts- oder Standespflichtverletzung bzw. Verschweigen von Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- und Strafausschließungsgründen bzw. Bestärkung eines bestehenden Verdachts.
Source: vgl. § 297 StGB
Note: *Qadf* im islamischen Strafrecht ist ein Sondernfall der Verleumdung, da sich dieser Straftatbestand nur auf Verleumdung wegen *zinā* bezieht. Ferner wird bei der Verleumdung auf die Böswilligkeit des tatbestandsmäßigen Handelns abgestellt, während *qadf* grundsätzlich auch im guten Glauben möglich ist. Begriffsfeld Verleumdung, siehe dazu Kapitel 4.2.3 sowie 4.3.6

القذف

Genus: مذكر
Numerus: مفرد
Definition: هو رمي الشخص بالزنا أو الوطء أو الشهادة بذلك ولم تتوفر البينة ونفي السبب يعد قذفا.
Source: الهزازي
Note: القذف في الدين الإسلامي يقتصر على القذف بالونا او اللواط او نفي النسب وقد يتجاوز ذلك الى القذف في الدين. اطر الى الشرح المفصل في هذه الرسالة في الفصل رقم 4.2. والفصل رقم 4.3.6.
Source: المؤلف

Vernunft

Example: "Grundsätzlich werden fünf grundlegende Rechtsgüter genannt: Religion (*din*), Selee (nafs), Vernunft (*ʕaql*), Abstammung (*nasl*) und Vermögen (*mal*). Diese Rechtsgüter müssen aus Notwendigkeit (*ḍarura*) geschützt werden, deshalb werden sie auch *ḍaruriyyat* genannt."
Source: Rohe 22009:79

عقل

Genus: مذكر
Numerus: مفرد والجمع عقول
Example: الحقوق الموجودة في الدين الإسلامي هي الدين والنفس العقل والنسل والمال. ويجب حمايتها لانها تدخل في باب الضرورات.

Rohe 22009:79 :**Source**

Versuch

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: " Die Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln gelten nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch."
Source: § 15 Abs 1 StGB
Definition: "Die Tat ist versucht, sobald der Täter seinen Entschluss, sie auszuführen oder einen anderen dazu zu bestimmen (§ 12), durch eine der Ausführung unmittelbar vorangehende Handlung betätigt."
Source: § 15 Abs 2 StGB
Note: "Der Versuch und die Beteiligung daran sind nicht strafbar, wenn die Vollendung der Tat mangels persönlicher Eigenschaften oder Verhältnisse, die das Gesetz beim Handelnden voraussetzt, oder nach der Art der Handlung oder des Gegenstands, an dem die Tat begangen wurde, unter keinen Umständen möglich war" Begriffsfeld Versuch, siehe dazu 2.3.3
Source: § 15 Abs 3 StGB

محاولة

Lehnübersetzung :**Anm**
مؤنث: **Genus**
مفرد والجمع محاولات: **Numerus**
انظر الى الفصل رقم 2.3.3 في هذه الرسالة.: **Not**
المؤلف: **Source**

Versuchsdelikte

Hyperonym: Delikt
Definition: "[...] Straftaten, bei denen das Gesetz schon die Vornahme eines Versuches zur vollendeten Tat erklärt."
Source: Kienapfel/Höpfel 2009:128
Example: Täuschung bei einer Wahl oder Volksabstimmung.
Source: Verfasser
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

الأفعال الجنائية التي يعاقب القانون فيها على محاولة فعلها كما لو تم ارتكاب الجريمة

Umschreibung :.**Anm**
:**Sug**
Straftaten, in deren Fall bereits der Versuch wie die vollendete Tat bestraft wirdt.
انظر الى الفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة.: **Note**
المؤلف: **Source**

Vollendung

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: " In Wahrheit ist – außer bei Dauerdelikten – eine strafbare Beteiligung immer nur bis zur Vollendung des Delikts möglich […]."
Source: Fuchs 2012:241

Definition: "die Verwirklichung eines Tatbestands in allen seinen objektiven (Tatbild) und subjektiven (Vorsatz, […]) Merkmalen, wobei Tatbild und Vorsatz (objektiver und subjektiver Tatbestand) einander entsprechen müssen."
Source: Fuchs 2012:239
Note: Begriffsfeld Versuch, siehe dazu Kapitel 2.3.3

اكتمال

Wordtype: صفة
Definition: اكتمال اركان الجريمة.
Source: الهزازي

Vollrausch

Genus: m
Numerus: n sg
Wordtype: n
Hyperonym: Berauschung
Definition: "Zurechnungsfähigkeit ausschließender Rausch. "
Source: § 287 Abs 1 StGB
Note: Die Begehung von Straftaten im Zustand voller Berauschung wird im österreichischen StrR in § 287 geregelt. Begriffsfeld Alkoholgenuss, vgl. dazu auch die Ausführungen zur actio libera in causa. Für den islamischen Recht seheKapitel 3.3.5.4

السكر التام

Wordtype: صفة
Definition: هو الثملة التامة حيث يفقد صاحبها التمييز.
Source: المؤلف
Note: كما ان النظام الجنائي يعاقب على تعاطي او استحواذ المسكرات والمخدرات فان القانون النمساوي يعاقب أيضا على ذلك في مواد القانون الخاصة بتعاطي المسكرات بأنواعها ولكن الفرق هنا هو ان القانون النمساوي لا يعاقب حيازة او بيع المسكرات ولكنه يعاقب على كثرة استخدامها. انظر المادة القانونية رقم 287 من القانون النمساوي للعقوبات.
Source: المؤلف

Vorbereitung

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition:. "[…] jede Tätigkeit, die dem Versuchsstadium vorausgeht."
Source: Fuchs 2012:243
Note: "Anders ist es, wenn der Gesetzgeber bestimmte charakteristische (eindeutige) und besonders gefährliche Vorbereitungshandlungen als selbstständige Tatbestände unter Strafe stellt. (Vorbereitungsdelikte) " z.B. Versicherungsmissbrauch, Vorbereitung eines Hochverrats. Begriffsfeld Versuch, siehe dazu Kapitel 2.2.3
Source: Fuchs 2012:244

التجهيز

Wordtype: صفة
Definition: التنسيق والتجهيز للجريمة.
Source: الهزازي

Vorbereitungsdelikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Context: "Werden strafwürdige Vorbereitungshandlungen in eigenen Tatbeständen vertypt und damit der Strafbarkeitsbereich ausgedehnt, ist fraglich, ob der Versuch solcher Delikte (nach § 15) strafbar sein soll. Str ist zudem, welche Tatbestände als Vorbereitungsdelikte anzusehen sind, die nicht versucht werden können."
Source: Maleczky 2006:35
Hyperonym: Delikt
Definition: Jene Fälle, in denen "[...] der Gesetzgeber bestimmte charakteristische (eindeutige) und besonders gefährliche Vorbereitungshandlungen unter Strafe stellt."
Source: Fuchs 2012:244
Example: Vorbereitung eines Hochverrrats gem § 244 StGB.
Source: Fuchs 2012:244
Note: "Vorbereitungsdelikte sind bereits mit der Vornahme der Vorbereitungshandlung vollendet. Das bedeutet (allerdings) eine weitreichende Vorverlagerung der Strafbarkeit in das ansonsten noch strafrechtsfreie Vorfeld. Das StGB verwendet diese Rechtsfigur daher nur sehr zurückhaltend." Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1
Source: Kienapfel 2009:260

جرائم تحضيرية

Anm.: Lehnübersetzung
Not: التحضير للجريمة والتجهيز لها وهذا النوع من الجرائم يكون متكامل الأطراف بالقيام بالتجهيز والتنسيق للجريمة انظر الفصل 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Vorsatz

Genus: m
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Umstritten ist, ob die Strafbarkeit des Beteiligungstäters vom Vorsatz des unmittelbaren Täters abhängig ist (sog. qualitative Akzessorieät). Nach hM ist Beteiligung auch dann möglich, wenn der unmittelbare Ausführende weder vorsätzlich noch rechtswidrig handelt."
Source: Maleczky 2006:43
Antonym: Fahrlässigkeit
Definition: "[...] das Wissen und Wollen der Tatbildverwirklichung (das vom Wissen getragene Wollen)."
Source: Fuchs 2012:126
Note: "Der Vorsatz muss sich auf sämtliche Merkmale des obj. Tatbestands beziehen. Manche Delikte erfordern zusätzlich einen sog. erweiterten Vorsatz, der sich auf Merkmale erstreckt, die nicht Bestandteile des obj. Tatbestands sind (z. B. Bereicherungsvorsatz bei Vermögensdelikten)." Begriffsfeld Vorsatz, siehe dazu 2.3.2.2.4, zum Vorsatz im islamischen Strafrecht siehe Kapitel 3.3.2. Die Rolle des Vorsatzes (*ʕamd*) im islamischen Strafrecht ist insbesondere im Falle der Tötung eines Menschen von Bedeutung (*qisas*-Delikte). Im Hinblick auf die Ḥadd-Delikte ist seine Bedeutung geringer, aller kommt sie wiederum bei den *šubha* (Entschuldigungsgründen) einzelner Delikte zum Tragen, wo ein Irrtum oder Nichtwissen strafaufhebend wirken können.
Source: Maleczky 2006:12

قصد

Genus: مذكر
Numerus: مفرد
Definition: العلم والمعرفة التامة بارتكاب الجرم.
Source: الهزازي
Note: قانون العقوبات النمساوي يقوم على القصد وهو أساس الجرائم في القانون النمساوي انظر الفصل رقم 2.3.2.2.4 وفي الدين الإسلام القصد يأخذ به في جرائم القصاص انظر الفصل رقم 3.3.2 في هذه الرسالة.

Vorsatzdelikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Hyperonym: Delikte
Antonym: Fahrlässigkeitsdelikte
Definition: Straftaten, bei denen "der Handelnde die tatbestandsmäßige Rechtsgutbeeinträchtigung die Tatbildverwirklichung) herbeiführen [will]."
Source: Fuchs 2012:103
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe Kapitel 2.3.2.2.1

جرائم العمد

Anm.: Lehnübersetzung
Note: هي الجرائم التي يقوم الجاني بارتكابها بقصد وبعلم وبمحض إرادته.
Source: المؤلف

Waffen

Numerus: pl
Wordtype: n
Context: "Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht, bei dem er oder mit seinem Wissen ein anderer Beteiligter (§ 12) eine Waffe oder ein anderes Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer Person zu überwinden oder zu verhindern."
Source: § 129 Abs 4
Definition: "[...] alle Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- und Abwehrfähigkeit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung zu beseitigen oder herabzusetzen."
Source: Birklbauer/Keplinger 2011:171
Example: Pistole, Knüppel, Messer.
Source: Verfasser
Note: "Eine Waffe iSD § 143 (Raub) ist nach der Rechtsprechung darüber hinaus jeder Gegenstand, der nach Form, Wirkungsweise und Anwendbarkeit im Kampf einer Waffe im technischen Sinn gleichwertig ist und sich damit zur Gewaltanwendung gegen eine Person oder zur Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben eignet." Begriffsfeld Diebstahl, Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen sowie Raub, siehe dazu Kapitel 4.2.1 und 4.2.4
Source: Birklbauer/Keplinger 2011:171

أسلحة

Numerus: جمع والمفرد سلاح
Definition: كل أداة حادة او يتم الدفاع بها تعتبر سلاح.
Source: الهزازي
Not: لمزيد من المعلومات حول الأسلحة التي يعرفها النظام الجنائي الإسلامي والقانون الإسلامي النمساوي انظرا الى الفصل رقم 4.2.1 و الفصل رقم 4.2.4 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Wahndelikt

Genus: n
Numerus: sg
Wordtype: n
Definition: ein „umgekehrter Verbotsirrtum“, bei dem "sich der Sachverhalt, den der Täter zu verwirklichen glaubt, unter keinen gesetzlichen Tatbestand subsumieren lässt."
Source: Fuchs 2012:257
Note: siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.5

الجريمة الجنونية

Anm: Lehnübersetzung
Note: وقوع الجاني في الخطأ وارتكابه جريمة لتقيمه الخاطئ للوضع انظر الفصل رقم 2.3.2.2.5 .في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Wegnahme

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Schwerpunktmäßig liegt Nötigung zu einer Duldung vor, wenn der Verbleib in der Wohnung, die Wegnahme von Schlüsseln oder Wertgegenständen, die Hinnahme von Nacktaufnahmen erzwungen werden soll."
Source: Kienapfel/Scholl 2008:260
Definition: "[...] der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams."
Source: Birklbauer/Keplinger 2011:133
Note: Begriffsfeld Diebstahl, siehe dazu Kapitel 4.2.1

النزع

Genus: مذكر
Numerus: مفرد
Definition: نزع الشي ووضعه في احتراز جديد.
Source: المؤلف
Note: انظر الفصل رقم 4.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

wehrlos

Wordtype: Adj
Context: "Wer eine geisteskranke oder wehrlose Person in der Absicht entführt, dass sie von ihm oder einem Dritten sexuell missbraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen."
Source: § 100 StGB
Definition: unfähig, Widerstand zu leisten.
Source: vgl. Lewisch 1997:102
Note: Entführungeiner minderjährigen oder geisteskranken Person, siehe dazu Kapitel 4.2.4.4

أعزل

Genus: مذكر
Numerus: مفرد الجمع عزل
Definition: الشخص الذي لا يستطيع المقاومة.
Source: المؤلف
Note: انظر الى الفصل رقم 4.2.4.4 في هذه الرسالة.

Source: المؤلف

Werkzeug

Genus: n
Numerus: sg
Wordtype: n
Context: "Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht, indem er in ein Gebäude, in ein Sugportmittel, in eine Wohnstätte oder sonst einen abgeschlossenen Raum, der sich in einem Gebäude oder Sugportmittel befindet, oder in einen Lagerplatz einbricht, einsteigt oder mit einem nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel oder einem anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt."
Source: § 129 Abs 1 StGB
Definition: "[...] jeder Gegenstand, der, ohne Schlüssel im eigentlichen Sinn zu sein, auf den Schließmechanismus wirkt."
Source: Birklbauer/Keplinger 2011:143
Example: Dietrich, Haken, Zangen, Feilen, Draht.
Source: Verfasser
Note: Begriffsfeld Diebstahl, Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen, siehe dazu Kapitel 4.2.2.2

أداة

Genus: مؤنث
Numerus: مفرد والجمع أدوات
Definition: هي الأدوات التي تستخدم بأنواعها في ارتكاب الجرائم.
Source: المدرع

wertvoll

Wordtype: Adj
Definition: "[...] im Hinblick auf Herstellung oder Wiederbeschaffung mit Kosten verbunden."
Source: vgl. Bertel/Schweighofer 1998:158
Note: Begriffsfeld Diebstahl, siehe dazu Kapitel 4.2.1

ذو قيمة

Wordtype: صفة
Definition: كل شيء له قيمة سواء كانت تصنيعية ام غير ذلك.
Source: المؤلف

Wissentlichkeit

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition: Vorsatz, der auf das Gewisshalten der Tatbestandsverwirklichung abzielt.
Source: vgl. Fuchs 2012:127
Example: "Wissentlichkeit ist z.B. bei Untreue (§ 153) und Verleumdung (§ 297) erforderlich."
Source: Fuchs 2012:127
Note: "Der Täter handelt wissentlich, wenn er den Umstand oder Erfolg, für den das Gesetz Wissentlichkeit voraussetzt, nicht bloß für möglich hält, sondern sein Vorliegen oder Eintreten für gewiss hält." Begriffsfeld Vorsatz, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.4

Source: § 5 Abs 3 StGB

مع سبق الاصرار

Anm.: Begriffsinkongruenz
Definition: هي أن ينوي الفاعل القيام بالجرم مع سبق الإصرار والعلم بالنتائج.
Source: انظر: العجلان 2008:60
Example: وينقسم التفكير في الجريمة الى حالتين: الأولى هي التفكير في الجرم والثاني ان يكون التفكير في الجرم مرتبطا او مقرونا بالعزم على القيام به اي دخول النية وتحققها.
Source: انظر: العجلان 2008:61

Zueignung

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition:. "Das [V]erkaufen, [V]erpfänden, [G]egen-andere-Sachen-Eintauschen, [V]erbrauchen oder […] sonst zu eigenem oder fremdem Vorteil verschwinden lassen" einer Sache.
Source: Bertel/Schwaighofer 2012:217
Note: Begriffsfeld Diebstahl, siehe dazu Kapitel 4.4.2

التملك

Genus: مذكر
Numerus: مفرد
Definition: امتلاك الشي اما عن طريق التجارة او البيع او الشراء او التبادل ونحو ذلك.
Source: المدرع
Note: انظر الى الفصل الخاص بذلك رقم 4.4.2 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Zumutbarkeit

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Context: "Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, daß er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht."
Source: § 6 Abs 1 StGB
Definition: Vermögen des Täters zur Vornahme der gebotenen Handlung (im Falle der Unterlassung) bzw. zur Erfüllung der objektiven Sorgfaltspflicht (im Falle der Fahrlässigkeit)
Source: vgl. Fuchs 2012:233, 384
Note: Begriffsfeld Fahrlässigkeit, siehe dazu Kapitel 2.2.2.3.3.1

الافتراض القانوني بان الجاني لدية الامكانية العقلية والجسمانية لفعل الشي او تركه

Anm.: Umschreibung
Suger:
Die gesetzliche Annahme, dass ein Täter die körperlichen und geistigen Fähigkeiten zur Vornahme einer gebotenen Handlung oder zum Unterlassung einer verbotenen Handlung hat.
Note: الافتراض القانوني الذي تفترضه المحكمة والقانون النمساوي للعقوبات هو بأن الانسان لدية حرية الاختيار بقبول او رفض القيام بالعمل الجنائي انظر الفصل رقم 2.2.2.3.3.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Zurechnungsfähigkeitt

Genus: f
Numerus: n sg
Wordtype: n
Definition: Fähigkeit des Täters, "das Unrecht seiner Tat einzusehen [bzw.] nach dieser Einsicht zu handeln."
Source: § 11 StGB
Note: Die Zurechnungsfähigkeit ist die Voraussetzung für schuldhaftes Handeln. Begriffsfeld Schuld, siehe dazu Kapitel 2.3.2.4.1. Zu Rechtsfähigkeit im islamischen Strafrecht siehe Kapitel 3.3.4. Auch im islamischen Strafrecht spielt der Vollbesitz der Verstandeskräfte eine wichtige Rolle, da er die Voraussetzung für die Einsichten in die Pflichten des Menschen gegenüber Gott ist. Geisteskranke können daher prinzipiell keine Ḥadd-Delikte begehen, da ihnen die Einsicht dazu fehlt.
Source: vgl. § 11 StGB

القدرة على التمييز

Anm:. Begriffsinkongruenz
Definition: قدرة الشخص على التمييز في افعاله وادراك ما يقوم به.
Source: الهزازي
Note: يعتبر التمييز أيضا شرطا أساسيا في المسؤولية الجنائية انظر الفصل رقم 2.3.2.4.1 والفصل رقم 3.3.4 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Zustandsdelikte

Numerus: pl
Wordtype: n
Hyperonym: Delikte
Antonym: Dauerdelikte
Definition: Straftaten, bei denen die "Rechtsgutbeeinträchtigung […] mit der Herbeiführung des beschriebenen Zustandes abgeschlossen und das Delikt damit vollendet [ist]."
Source: Fuchs 2012:99
Example: Diebstahl § 127
Source: Fuchs 2012:98
Note: Begriffsfeld Deliktsarten, inhaltliche Einteilung, siehe dazu Kapitel 2.3.2.2.1

جرائم تتحقق فيها جميع الحيثيات القانونية للواقعة

Anm: Umschreibung
Sug:
Straftaten, die mit der Herbeiführung des im Tatbestand beschriebenen Delikts vollendet sind.
Note: يعتبر التمييز أيضا شرطا أساسيا في المسؤولية الجنائية انظر والفصل رقم 2.3.2.2.1 في هذه الرسالة.
Source: المؤلف

Bibliographie

Al-Hazzazi, Saud. 2014. Mündliches Gespräch. am 28.10.2014.

Al-Modra, Naif, 2014. Mündliches Gespräch. am 01.11.2014

Aba-Namay, Rashed. 1998. The New Saudi Representative Assembly. *Islamic Law and Society* 5.2, 235-265.

Abu-Sahlieh, Sami. 2006. Die Muslime und die Menschenrechte. Herausforderungen und Prespektiven in den islamischen Ländern und im Westen. In: Altermatt, Urs/Delgado, Mariano/ Vergauwen, Guido (Hg.) *Der Islam in Europa. Zwischen Weltpolitik und Alltag.* Stuttgart: W. Kohhammer, 201-227.

Ahmed, Munir D./Bürgel, Johann Christoph/Dilger, Konrad/Durán, Khalid/Heine, Peter/Nagel, Tilman/Scarcia-Amoretti, Biancamaria/Schimmel, Annemarie/Walther, Wiebke (Hg.) 1990. *Der Islam. Islamische Kultur – zeitgenössische Strömungen – Volksfrömmigkeit*. Stuttgart/Berlin/Köln: Verlag W. Kohlhammer.

Al-Jabr, Abdul-Fattah. 2006. Effect of Syntactic Complexity on Translating from/into English/Arabic. *Babel* 52.3, 203-221.

Al-Kharabsheh, Aladdin/Al-Azzam, Bakri. 2008 Translating the *invisible* in the Qur'an. *Babel* 54.1, 1-18.

Al-Atawneh, Mohammed. 2011. Wahhabi Legal Theory as Reflected in Modern Offical Saudi *Fatwas*. *Ijtihad, Taqlid* , Sources and Methodolog. *Islamic Law and Society* 18, 327-355.

Albert, Jörn. 1992. Wortschatz versus Terminologie: Einzelsprachliche Charakteristika in der Fachterminologie. In: Albrecht, Jörn/Richard (Hg.) *Fachsprache und Terminologie in Geschichte und Gegenwart.* Tübingen: Narr, 59-78.

Albrecht, Jörn/, Baum Richard (Hg.) 1992. *Fachsprache und Terminologie in Geschichte und Gegenwart.* Tübingen: Narr-

Alshehri, Faiz. 2009: *Das Erbrecht in Österreich und Ägypten. Eine terminologische Untersuchung für die Sprachen Deutsch und Arabisch*. Karl-Franzes Universität Graz. Diplomarbeit

Altermatt, Urs/Delgado, Mariano/ Vergauwen, Guido (Hg.) 2006. *Der Islam in Europa. Zwischen Weltpolitik und Alltag.* Stuttgart: W. Kohhammer.

Antes, Peter/Durán, Khalid/Nagel, Tilman/Walther, Wiebke (Hg.) 1991. *Der Islam. Religion – Ethik – Politik*. Stuttgart/Berlin/Köln: Verlag W. Kohlhammer.

Antes, Peter. 1991. Das richtige Verhalten des Menschen. In: Antes/Durán/Nagel/Walther (Hg.) *Der Islam. Religion – Ethik – Politik*. Stuttgart/Berlin/Köln: Verlag W. Kohlhammer, 67-97.

Antia, Bassey Edem (Hg.) 2007. *Indeterminacy in LSP and Terminology: Studies in honour of Heribert Picht.* Amsterdam: John Benjamins.

Arntz, Reiner. 1988. Zur Rolle der Definition in der mehrsprachigen Terminologie. In: Reiner /Wegner Norbert Arntz (Hg.) *Textlinguistik und Fachsprache. AILA-Symposion Hildesheim 13.-16.April 1987*. Hildesheim, Zürich, New York: Olms, 173–186.

Arntz, Reiner. 1999. Rechtsvergleichung und kontrastive Terminologiearbeit: Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinären Arbeitens. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexte. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache.* Tübingen: Gunter, 185-201.

Arntz, Reiner. 2001. *Fachbezogene Mehrsprachigkeit in Recht und Technik.* Hildesheim/Zürich/New York: Georg Olms.

Arntz, Reiner. 2010. Juristisches Übersetzen zwischen Sprachvergleich. In: *Lebende Sprachen* 55.1, 17-30.

Arntz, Reiner/Wegner, Norbert (Hg.) 1988. *Textlinguistik und Fachsprache. AILA-Symposion Hildesheim 13.-16.April 1987.* Hildesheim: Olms

Arntz, Reiner/ Picht, Heribert/ Mayer, Felix (Hg.) 2002. *Einführung in die Terminologiearbeit.* Hildesheim: Olms

Arntz, Reiner/ Picht, Heribert/ Mayer, Felix (Hg.) 2004[5] *Einführung in die Terminologiearbeit*. Hildesheim: Olms (Studien zu Sprache und Technik, 2).

Reiner, Arntz/Sandrini, Peter. 2007.Präzision versus Vagheit: das Dilemma der Rechtssprache im Lichte von Rechtsvergleich und Sprachvergleich. In: Antia, Bassey Edem (ed): *Indeterminacy in LSP and Terminology: Studies in honour of Heribert Picht*. Amsterdam: John Benjamins. 135-153.

Arntz, Reiner; Picht, Heribert; Mayer, Felix (Hg.) 2009[6]. *Einführung in die Terminologiearbeit*. Hildesheim: Olms (Studien zu Sprache und Technik, 2).

Baheth. 2014. In: http://www.baheth.info/all.jsp?term=%D9%87%D8%AF%D8%A, الباحث العربي: 20.01.2014

Baltl, Hermann/Kocher, Gernot. 2008[11]. *Österreichische Rechtsgeschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Graz: Leykam.

Bälz, Kiliʕan. 2003. Das moderne arabische Recht. In: Ebert, Hans-Georg (Hg.)) *Beiträge zum islamischen Recht II*. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien: Peter Lang, 175-187.

Baoquan, Yu. 1988. Interkulturelle Unterschiede und semantische Ungleichheiten. Schwierigkeiten bei der Translation. In: Reiner /Wegner Norbert Arntz (Hg.) *Textlinguistik und Fachsprache. AILA-Symposion Hildesheim 13.-16.April 1987*. Hildesheim, Zürich, New York: Olms, 363–374.

Bauer, Thomas. 2011. *Die Kultur der Ambiguität. Eine andere Geschichte des Islams*. Berlin: Verlag der Weltreligionen.

Baumann, Klaus-Dieter. 1999. Das Postulat der Exaktheit für den Fachsprachengebrauch. In: Hoffmann, Lothar/Burkhardt, Armin/Ungeheuer, Gerold/Wiegand, Herbert Ernst (Hg.) *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft // Fachsprachen. = Handbooks of linguistics and communication science = Manuels de linguistique et des sciences de communication // Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*.. Berlin: de Gruyter, 373–377.

Bausch, Karl-Heinz/Schwebe, Wolfgang H.U./Spiegel, Heinz-Rudi (Hg.) 1976. *Fachsprachen. Terminologie – Struktur – Normung*. Berlin/Köln: Beuth.

Becker, Andrea/ Hundt, Markus. 1999. Fachsprache in der einzelsprachlichen Differenzierung. Special language in the differentiation of individual languages. In: Hoffmann, Lothar/Burkhardt, Armin/Ungeheuer, Gerold/Wiegand, Herbert Ernst (Hg.) *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft = Handbooks of linguistics and communication science = Manuels de linguistique et des sciences de communication.* Berlin: De Gruyter, 118-133.

Berteloot, Pascale. 1999. Der Rahmen juristischer Übersetzungen. In: de Groot, Gerhard-Rene/Schulze, Rainer (Hg.) *Recht und Übersetzten*. Baden-Baden: Nomos, 101-113.

Bertel, Christian/Schwaighofer, Klaus. 1998[5]. *Österreichisches Strafrecht - Besonderer Teil. 1. §§ 75 bis 168a StGB*. Wien u.a.: Springer.

Bertel, Christian/Schwaighofer, Klaus. 2012[12]. *Strafrecht. Besonderer Teil I. (§§ 75 bis 168b StGB)*. Wien: Verlag Österreich

Bertel, Christian/Venier, Andreas. 2011[5]. *Strafprozessrecht*. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Bierwisch, Manfred. 1992. Recht linguistisch gesehen. In: Grewendorf, Günter (Hg.) *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 42-70.

Birklbauer, Alois/Hilf, Marianne Johanna/Tipold, Alexander. 2011. *Strafrecht. Besonderer Teil I. §§ 77-168e StGB*. Wien:facultas.

Birklbauer, Alois/Keplinger, Rudolf. 2011[23]. *Strafgesetzbuch. Besonderer Teil. Polizeiausgabe*. Linz: proLIBRIS.

Blohm, Dieter. 1999. Die arabischen Fachsprachen im 20. Jahrhundert und ihre Erforschung: eine Übersicht. In: Hoffmann, Lothar/Burkhardt, Armin/Ungeheuer, Gerold/Wiegand, Herbert Ernst (Hg.) *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft // Fachsprachen. = Handbooks of linguistics and communication science = Manuels de linguistique et des sciences de communication // Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Berlin: de Gruyter, 1610–1618.

Blohm Dieter/El Dib, Nahed. 2000. Kontrastive Analysen Deutsch-Arabisch: eine Übersicht. In: *Deutsch als Fremdsprache* 1, 444-451.

Blümml, Karl/Gugitz, Gustav. 1920. *Altwienerisches. Bilder und Gestalten*. Wien/Prag/Leipzig: E. Strache.

Braun, Peter/Schaeder, Burkhard/Volmert, Johannes (Hg.) 1990. *Internationalismen. Studien interlingualen Lexikologie und Lexiographie*. Tübingen: Niemeyer.

Budin, Gerhard. 1993a. Terminologie und Fachkommunikation. In: Bungarten, Theo (Hg.) *Fachsprachentheorie. Fachsprachliche Terminologie, Begriffs- und Sachsysteme, Methodologie, Bd. 1*. Tostedt: Attikon, 64–84.

Budin, Gerhard. 1993b. *Wie (un)verständlich ist das Soziologendeutsch? Begriffliche und textuelle Strukturen in den Sozialwissenschaften*. Frankfurt am Main/New York: P. Lang.

Budin, Gerhard. 1994. Einige Überlegungen zur Darstellung terminologischen Fachwissens in Fachwörterbüchern und Terminologiedatenbanken. In: Schaeder, Burkhard/Bergenholtz, Henning (Hg.): *Fachlexikographie. Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern, Bd. 23*. Tübingen: Narr, 57–68.

Budin, Gerhard. 1996. *Wissensorganisation und Terminologie. Die Komplexität und Dynamik wissenschaftlicher Informations- und Kommunikationsprozesse*. Tübingen: Narr. (Forum für Fachsprachen-Forschung, 28).

Budin, Gerhard. 2000. Möglichkeiten der transkulturellen Kommunikation [Options of Transcultural Communication]. In: Wilss, Wolfram (Eds.). *Weltgesellschaft, Weltverkehrssprache, Weltkultur: Globalisierung versus F(rağm)entierung*. Tübingen: Stauffenburg, 112-120.

Budin, Gerhard/Oeser, Erhard 1997. *Beiträge zur Terminologie und Wissenstechnik*. Wien: Internationales Institut für Terminologieforschung.

Burgstaller, Manfred. 1996. Aktuelle Wandlungen im Grundverständnis des Strafrechts. In: *Juristische Blätter* 118, 362-366.

Chiocchetti, Elena/Ralli, Natascia. 2009. Definition und Definierbarkeit des Rechtsbegriffs in der Terminologie. In: Enell-Nilsson, Mona/Nissilär, Niina (Hg.). *Publikationen der Studiengruppe für Übersetzungstheorie, Fachsprachenforschung und Mehrsprachigkeit an der Universität Vaasa (VAKKI) Nr. 36. VAKKI-Symposium XXIX „Sprache und Macht*". Vaaasa, 98-109.

Christensen, Ralph/d'Heur, Bernd Jean. 1989. Themen einer problembezogenen Zusammenarbeit zwischen Rechtstheorie und Linguistik. In: Friedrich Müller (Hg.): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik*. Berlin: Duncker & Humblot, 9–13.

Coulson, N. J. 1994. *A History of Islamic Law*. Trowbridge: Redwood Books.

De Groot, Gerard-Rene. 1999. Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: De Groot, Gerard-Rene/Schulze, Rainer (Hg.) *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos, 11-46.

De Groot, Gerard-Rene. 1999. Zweisprachige juristische Wörterbücher. In: Sandrini, Peter (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexte. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache.* Tübingen: Gunter, 203-227.

De Groot, Gerhard-Rene/Schulze, Rainer (Hg.) *Recht und Übersetzen*. Baden-Baden: Nomos

d`Heur, Bernd Jean. 1999. Die neuere Fachsprache der juristischen Wissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung von Verfassungsrecht und Rechtsmethodik. In: Lothar Hoffmann, Armin Burkhardt, Gerold Ungeheuer und Wiegand, Herbert Ernst (Hrsg.) *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft // Fachsprachen. = Handbook of linguistics and communication science = Manuels de linguistique et des sciences de communication // Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft, Bd. 1*. Berlin: de Gruyter, 1286–1295.

Dilger, Konrad. 1990. Die Entwicklung des islamischen Rechts. In: Ahmed, Munir D./Bürgel, Johann Christoph/Dilger, Konrad/Durán, Khalid/Heine, Peter/Nagel, Tilman/Scarcia-Amoretti, Biancamaria/Schimmel, Annemarie/Walther, Wiebke (Hg.) *Der Islam.*

Islamische Kultur – zeitgenössische Strömungen – Volksfrömmigkeit. Stuttgart/Berlin/Köln: Verlag W. Kohlhammer, 60-99

Dilger, Konrad. 1996. Tendenzen der Rechtsentwicklung. In: Ende, Wener/Steinbach, Udo (Hg.) *Der Islam in der Gegenwart*. München: C.H. Beck, 186-212

DIN 2342. 1992. *Begriffe der Terminologielehre – Grundbegriffe*. Berlin/Köln/Beuth: Deutsches Institut für Normung e.V.

Ebert, Hans-Georg (Hg.) 2003. *Beiträge zum islamischen Recht II*. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien: Peter Lang.

Ebert, Hans-Georg. 2005[5]. Tendenzen der Rechtsentwicklung. In: Ende, Werner/Steinbach, Udo (Hg.) *Der Islam in der Gegenwart. Entwicklung und Ausbreitung. Kultur und Religion. Staat, Politik und Recht.* München: C.H. Beck, 199-246.

Ebert, Kurt Hanns. 1978. *Rechtsvergleichung. Einführung in die Grundlagen.* Bern: Stämpfli & Cie.

Eckardt, Birgit. 2000. *Fachsprache als Kommunikationsbarriere? Verständigungsprobleme zwischen Juristen und Laien*. Universität Jena: Dissertation.

Ehrlich, Anna. 2006. *Hexen – Mörder – Henker. Die Kriminalgeschichte Österreichs*. Wien: Amalthea.

El Baradie, Adel. 1983. *Gottes-Recht und Menschen-Recht*. Baden-Baden: Nomos.

El-Yasin, Mohammed K. 1996. The Passive Voice: A Problem for the English-Arabic Translator. *Babel* 42.1, 18-26.

Emery, Peter G. 1989. Legal Arabic Texts: implications for translation. *Babel* 35.1, 1-11-

Ende, Wener/Steinbach, Udo (Hg.) 1996. *Der Islam in der Gegenwart*. München: C.H. Beck.

Eriksen, Lars. 2002. Einführung in die Systematik der juristischen Fachsprache. In: Eriksen/Lars Eriksen/Luttermann, Karin (Hg.) *Juristische Fachsprache. Kongreßberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes, Brixen/Bressanone 1999*.Münster/Hamburg/London: LIT, 1–20.

Felber, Helmut. 1993a. Der Gegenstand aus der Sicht der Allgemeinen. In: Budin, Gerhard/Oeser, Erhard (Hg.) *Beiträge zur Terminologie und Wissenstechnik*. Wien. Internationales Institut für Terminologieforschung, 77-86.

Felber, Helmut 1993b. Fachsprache aus der Sicht der Allgemeinen Terminologielehre. In: Bungarten, Theo (Hg.). *Fachsprachentheorie*. *Fachsprachliche Terminologie, Begriffs- und Sachsysteme, Methodologie*. Bd. 1. Tostedt: Attikon, 36–45.

Felber, Helmut. 1995[2]. *Allgemeine Terminologielehre und Wissenstechnik. Theoretische Grundlagen*. Wien: TermNet.

Felber, Helmut. 2001[3]. *Allgemeine Terminologielehre, Wissenslehre und Wissenstechnik. Theoretische Grundlagen und philosophische Betrachtungen*. Wien: TermNet Internat. Network for Terminology (IITF series, 10).

Felber, Helmut/Budin, Gerhard. 1989. *Terminologie in Theorie und Praxis*. Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung, 9).

Fikentscher, Wolfgang. 1975. *Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung Band I – Frühe und religiöse Rechte – Romanischer Rechtskreis*. Tübingen: J.C.B. Mohr.

Filipec, Josef. 1976. Zur Spezifik des spezialsprachlichen Wortschatzes gegenüber dem allgemeinen Wortschatz. In: Bausch, Karl-Heinz/Schwebe, Wolfgang H.U./Spiegel, Heinz-Rudi (Hg.) *Fachsprachen. Terminologie – Struktur – Normung*. Berlin/Köln: Beuth, 55-62

Fluck, Hans-Rüdiger. 1976. *Fachsprachen. Einführung und Bibliographie*. Tübingen (Uni-Taschenbücher 483).

Fluck, Hans-Rüdiger. 1985[3]. *Fachsprachen: Einführung und Bibliographie*. Tübingen: Francke.

Fluck, Hans-Rüdiger. 1998. *Fachsprache und Fachkommunikation*. Heidelberg: Julius Groos.

Foucault, Michel. 1977. *Discipline & Punish. The Birth of the Prison*. New York: Vintage Books.

Fröschle, Tobias. 2004/5. Einführung in die Methodik der Rechtswissenschaft und Fallbearbeitung Vorlesung, Universität Siegen. In: http://www.wiwi.uni-siegen.de/rechtswissenschaften/froeschle/downloads/skripte/pdfs/freinfmethrwfb.pdf, Stand: 17.01.2014

Fuchs, Helmut. 2012[8]. *Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Grundlagen und Lehre von der Straftat*. Wien: Verlag Österreich.

Gallagher, John D. 1998. Möglichkeiten und Grenzen der Übersetzungsäquivalenz. In: Vogel, Klaus/Börner, Wolfgang (Hg.) 1998. *Kontrast und Äquivalenz. Beiträge zu Sprachvergleich und Übersetzung*. Tübingen: Narr, 1-29

Gartner, Barbara. 2011. *Der religionsrechtliche Status islamischer und islamistischer Gemeinschaften*. Wien/New York: Springer.

Gosepath, Stefan/Hinsch, Wilfried/Rössler, Beate (Hg.) 2008. *Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie*. Berlin: de Gruyter.

Grewendorf, Günter (Hg.) 1992. *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Grewendorf, Günter. 1992. Rechtskultur als Sprachkultur. Der sprachanalytische Sachverstand im Recht. In: Grewendorf, Günter (Hg.) *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 11-41

Haarmann, Maria (Hg.) 1992. *Der Islam – Ein Lesebuch*. München: C.H. Beck.

Haldy, O.N. 1911. Zwei Anklagen wegen Mordes ohne objektiven Tatbestand. In: Frank R./Goscher, G./Schmid, H. (Hg.) *Der Pitaval der Gegenwart. Almanach interessanter Straffälle. Band VI*. Tübingen: Mohr, 81-152.

Hallaq, Wael B. 1984. Was the Gate of Ijtihad closed? In: *International Journal of Middle East Studies* 16.1, 3-41.

Hallaq, Wael B. 1993. Was al-Shafi the Master Architect of Islamic Jurisprudence? In: *Journal of Middle East Studies* 25.4, 587-605.

Hartmann, Richard. 1992. *Die Religion des Islam. Eine Einführung*. Darmstadt: S. Toeche-Mittler.

Hebenstreit, Gernot. 1997. Terminus – Weltbild – Intertextualität: Translatologische Überlegungen zu juristischen Fachtexten. In: Grbić/Wolf (Hg.) *Text – Kultur – Kommunikation. Translation als Forschungsaufgabe. Festschrift aus Anlaß des 50 jährigen Bestehens des Instituts für Übersetzer- und Dolmetscherausbildung an der Universität Graz*. Tübingen: Stauffenburg, 97-116.

Heine, Günther. 2010. Definitionskalender Strafrecht Allgemeiner Teil. In: http://www.krim.unibe.ch/unibe/rechtswissenschaft/isk/content/e663/e878/e6078/e6079/e6081/e6085/files6087/Definitionskalender_StandNov.2010_ger.pdf, Stand: 17.01.2014.

Heinemann, Wolfgang/Viehweger, Dieter. 1991. *Textlinguistik: eine Einführung*. Berlin/New Work: de Gruyter.

Help 2013. In: https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/246/Seite.2460103.html/ [eingesehen am 01.01.2014]

Hinterhofer, Hubert. 2002[3]. *Strafrecht. Besonderer Teil II*. Wien: WUV Universitätsverlag.

Hinterhofer, Hubert/Rosbaud, Christian 2012[5]. *Strafrecht. Besonderer Teil II. §§ 169 – 321 StGB*. Wien: facultas.

Hoffmann, Lothar. 1985[2]. *Kommunikationsmittel Fachsprachen. Eine Einführung*. Tübingen: Narr.

Hoffmann, Lothar. 1998. Fachsprachen und Gemeinsprache. Special Language and general language. In: Steger, Hugo/Wiegand, Herbert Ernst (Hg.) *Handbücher zur Sprach-*

und Kommunikationswissenschaft = Handbooks of linguistics and communication science = Manuels de linguistique et des sciences de communication. Berlin: De Gruyter, 157-168.

Hohnhold, Ingo. 1990. *Übersetzungsorientierte Terminologiearbeit. Eine Grundlegung für Praktiker*. Stuttgart: InTra.

Hohnhold, Ingo. 1993. Fachsprache konstituierende Gegenstände, Vorgänge, Maßnahmen und Strukturen auf dem Weg von Begriffen und Benennungen zum Fachtext. In: Bungarten, Theo (Hrsg.) (1993) *Fachsprachliche Terminologie. Begriffs- und Sachsysteme. Methodologie. Bd. 1*. Tostdet: Attikon.

Hohnhold, Ingo.1998. Probleme und Methode bei der Bestimmung der Fachgebietszugehörigkeit von Fachtexten. Problems and methods in the determination of affiliation of specialized texts to subject areas. In: Steger, Hugo/Wiegand, Herbert Ernst (Hg.) *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft = Handbooks of linguistics and communication science = Manuels de linguistique et des sciences de communication.* Berlin: De Gruyter, 283-288.

Holzer, Peter/Feyrer, Cornelia (Hg.) 1998. *Text, Sprache, Kultur.* Frankfurt am Main/New York: P. Lang.

Hönig, Hans/Kußmaul, Paul. 1982. *Strategie der Übersetzung. Ein Lehr– und Arbeitsbuch.* Tübingen: Narr.

Jermol, Ada Gruntar. 2010. Recht für Juristen, Recht für Laien? – Oder: (Wie) Lässt sich das Recht dem juristischen Laien näher bringen? In: *Lebende Sprachen* 55.1, 31–49.

Jescheck, Hans-Heinrich. 1998. Wandlungen des strafrechtlichen Schuldbegriffs in Deutschland und Österreich. In: *Juristische Blätter* 120., 609-619.

Johansen, Baber. 2004. Zwischen Verfassung, kodifiziertem Recht und Saria: Die Apostasie in Gesetzgebung und Rechtsprechung einiger arabischer Staaten. In: Tellenbach, Sylvia/Hanstein, Thoralf (Hg.) (2004) *Beiträge zum islamischen Recht IV. (Leipziger Beiträge zur Orientforschung Band 15)*. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles /New York/Oxford/Wien: Peter Lang, 23-43

Jokisch, Benjamin. 1996. *Islamisches Recht in Theorie und Praxis*. Berlin: Schwarz.

Jusline. 2014. Strafgesetzbuch. In: http://www.jusline.at/Strafgesetzbuch_%28StGB%29.html Stand: 17.04.2014

Kautz, Ulrich. 2000. *Handbuch Didaktik des Übersetzens und Dolmetschens*. München: Iudicium.

Khoury, A. Th./Fitzgerald, M./Wanzura, W. (Hg.) 1981. *Einführung in die Grundlagen des Islams.* Graz/Wien/Köln: Styria.

Kienapfel, Diethelm. 1990. *Grundriß des österreichischen Strafrechts. Besonderer Teil. Band I. Delikte gegen Personenwerte.* Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

Kienapfel, Diethelm.2008[12]. *Lernprogramm Strafrecht. Allgemeiner Teil.* Wien: Manz.

Kienapfel, Diethelm. 2009[13]. *Lernprogramm Strafrecht. Allgemeiner Teil*. Wien.

Kienapfel, Diethelm/Höpfel, Frank/Kert, Robert. 2013[14]. *Lernprogramm Strafrecht Allgemeiner Teil. Mit Fällen und Lösungen*. Wien: Manz.

Kienapfel, Diethelm/Schroll, Hans Valentin. 2008[2]. *Studienbuch Strafrecht. Besonderer Teil. Band I – Delikte gegen Personenwerte*. Wien: Manzsche Verlags –und Universitätsbuchhandlung.

King Saud University. 2014. In: http://faculty.ksu.edu.sa/ahmedmarei/Pages/%D9%85%D9%88%D8%AC%D8%B2%D8%A7%D9%84%D8%A5%D8%AC%D8%B1%D8%A7%D8%A1%D8%A7%D8%AA%D8%A7%D9%84%D8%AC%D8%B2%D8%A7%D8%A6%D9%8A%D8%A9.aspx/ [eingesehen am 01.01.2014]

Kirchhof, Paul. 1987. Deutsche Sprache. In: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hg.) *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Bd. I.* Heidelberg: C.F. Müller, 745-771.

Koziol, Helmut/Welser, Rudolf. 2006. *Grundriss des bürgerlichen Rechts – Band 1*. Wien: Manz.

Kupsch-Losereit, Ingrid. 1995. Übersetzen als transkultureller Verstehens- und Kommunikationsvorgang: andere Kulturen, andere Äußerungen. In: Salnikow, Nikolai (Hg.) *Sprachtransfer – Kulturtransfer. Text, Kontext und Translation*. Frankfurt/M: Peter Lang, 1-15.

Kußmaul, Paul/Bahadir, Şebnem/Dizdar, Dilek/Hagemann, Susanne/Kelletat, Andreas (Hg.). 2009. *Übersetzen – nicht leicht gemacht. Beiträge zur Translation*. Berlin: SAXA.

Laurén, Christer/ Myking, Johan/ Picht, Heribert. 1998. *Terminologie unter der Lupe. Vom Grenzgebiet zum Wissenschaftszweig.* Wien: TermNet.

Link, Christoph. 1973. „Jus divinum" im deutschen Staatsdenken der Neuzeit. In: Ehmke, Horst/Kaiser, Joseph H./Kewenig, Wilhelm A./Meessen, Karl Matthias/Rüfner, Wolfgang (Hg) *Festschrift für Ulrich Scheuner zum 70. Geburtstag*, Berlin: Duncker& Humblot, 377-399.

Lohlker, Rüdiger. 2012. *Islamisches Recht*. Wien: facultas wuv.

Loogus, Terje/Kelletat, Anderas (Hg.). 2008. *Kultur im Spannungsfeld translatorischer Entscheidungen. Probleme und Konflikte.* Berlin: SAXA.

Luttermann, Karin. 2010. Verständliche Semantik in schriftlichen Kommunikationsformen. In: *International Journal of Specialized Communication* XXXll (3-4), 145–157.

Maleczky, Oskar. 2006[6]. *Strafrecht. Allgemeiner Teil I*. Wien. LexisNexis.

Maleczky, Oskar. 2009[9]. *Strafrecht. Besonderer Teil II*. Wien: LexisNexis.

Maleczky, Oskar. 2014[16]. *Strafrecht. Allgemeiner Teil II*. Wien: facultas

Mall, Ram Adhar/Lohmar, Dieter (Hg.) 1993. *Philosophische Grundlagen der Interkulturalität*. Amsterdam: Ediitions Rodopi (Studien zur interkulturellen Philosophie).

Marzari, Robert. 2004. *Fesselendes Arabisch. Strukturelle Schwierigkeiten und künstliche Barrieren in der arabischen Sprache*. Berlin: Hans Schiler.

Mastronardi, Philippe. 2001. *Juristisches Denken. Eine Einführung*. Bern: Haupt.

Mastronardi, Philippe. 2003. *Juristisches Denken. Eine Einführung*. Stuttgart: UTB.

Menacere, Mohammed. 1992. Arabic Discourse: Overcoming stylistic difficulties in translation. *Babel* 38.1, 28-37.

Mohr, Georg. 2008. Rechtskultur. In: Gosepath, Stefan/Hinsch, Wilfried/Rössler, Beate (Hg.) 2008. *Handbuch der politischen Philosophie und Sozialphilosophie*. Berlin: de Gruyter, 1074-1078.

Moos, Reinhard. 1977. Die gesellschaftliche Funktion des Strafrechts und die Strafrechtsreform. *Österreichische Richterzeitung* 11, 229-236.

Müller, Elke. 2010. *Sprache - Recht - Übersetzen. Betrachtungen zur juristischen Fachkommunikation ; mit einer Darstellung am Beispiel von deutschen und spanischen Strafurteilen*. Hamburg: Kovac (Schriftenreihe angewandte Linguistik aus interdisziplinärer Sicht, 31).

Myer, Felix. 2004. Perspektiven der Fachübersetzerausbildung. In: Rega/Magris (Hg.) *Übersetzen in der Fachkommunikation-Comunicazione specialisticae traduzione*. Tübingen: Gunter Narr, 117-132.

Nagel, Tilman. 2001. *Das islamische Recht. Eine Einführung*. Westhofen: WVA-Verlag Skulima.

Neubert, Albert. 1988. Textbezogene Äquivalenz. In: Arntz, Reiner/Wegner, Norbert (Hg.) *Textlinguistik und Fachsprache. AILA-Symposion Hildesheim 13.-16.April 1987.* Hildesheim: Olms, 77-86.

Neumair, Michael. 2000[2]. *Strafrecht. Allgemeiner Teil II = Lehre von den Verbrechensfolgen.* Wien: Orac Rechtskripten.

Neumair, Michael. 2010[6]. *Strafrecht. Allgemeiner Teil II*. Wien: Orac Rechtskripten.

Neumann, Ulfried. 1992. Juristische Fachsprache und Umgangssprache“, in: Grewendorf, Günter (Hg.) *Rechtskultur als Sprachkultur. Zur forensischen Funktion der Sprachanalyse*. Frankfurt/Main: Suhrkamp, 110-121.

Oeser, Erhard. 1991. Terminologie und Wissenschaftstheorie. In: Budin, Gerhard/Oeser, Erhard (Hg.) 1997. *Beiträge zur Terminologie und Wissenstechnik*. Wien: Internationales Institut für Terminologieforschung, 9-21.

Oeser, Erhard/Budin, Gerhard. 1999. Terminologiearbeit und Terminologieregelung. Grundlage der Terminologiewissenschaft. In: Steger, Hugo/Wiegand, Ernst Herbert (Hg.) *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft = Handbooks of linguistics and communication science = Manuels de linguistique et des sciences de communication*. Berlin: De Gruyter, 2171-2182.

Peters, Rudolph. 2005. *Crime and Punishment in Islamic Law*. New York: Cambridge University Press.

Pommer, Sieglinde. 2006. *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung. Translatorische Fragen zur Interdisziplinarität*. Frankfurt a.M. u.a.: Lang.

Powers, Paul R. 2006. *Intent in Islamic Law. Motive and Meaning in Medieval Sunni (fiqh)*. Leiden: Brill.

Prunč, Erich. 2007- *Entwicklungslinien der Translationswissenschaft: von den Asymmetrien der Sprache zu den Asymmetrien der Macht*. Berlin: Frank & Timme.

Radtke, Bernd. 1992. Islamische Rechtsquellen: In: Haarmann, Maria (Hg.) *Der Islam – Ein Lesebuch*. München: C.H. Beck, 59-61.

Radtke, Bernd. 1996. Der sunnitische Islam. In: Ende, Wener/Steinbach, Udo (Hg.) *Der Islam in der Gegenwart*. München: C.H. Beck, 54-69.

Ramadan, Said. 1980. *Das islamische Recht. Theorie und Praxis*. Wiesbaden: Otto Harrassowitz.

Rechtslexikon. 2012. Strafrecht. In: http://www.rechtslexikon-online.de/Strafrecht.html, Stand: 17.01.2014.

Reed, David. 1993. Some terminological Problems of Translating Common Law Concepts from English to French. In: Sonneveld, Helmi B./Loening, Kurt L. (Hg.) *Terminology. Applications in Interdisciplinary Communication.* Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company, 79-86.

Reidegeld, Ahmad A. 2005. *Handbuch Islam. Die Glaubens- und Rechtslehre der Muslime*. Kandern: Spohr.

Reinart, Sylvia. 2009. *Kulturspezifik in der Fachübersetzung. Die Bedeutung der Kulturkompetenz bei der Translation fachsprachlicher und fachbezogener Texte*. Berlin: Frank & Timme.

Reiß, Katharina. 1976. *Texttyp und Übersetzungsmethode*. Heidelberg: Julius Groos.

Reiß, Katharina/Vermeer, Hans J. 1991[2]. *Grundlegung einer allgemeinen Translationstheorie*. Thüringen: Niemeyer.

Reiß, Katharina & Mary, Snell-Hornby. 2000[2]. *Grundfragen der Übersetzungswissenschaft. Wiener Vorlesung.* Wien: WUV.

Reissner, Johannes. 1996. Saudi-Arabien und die kleineren Golfstaaten. In: Ende, Wener/Steinbach, Udo (Hg.) *Der Islam in der Gegenwart*. München: C.H. Beck, 531-542.

Rheinstein, Max. 1987[2]. *Einführung in die Rechtsvergleichung*. München: Beck (Schriftenreihe der Juristischen Schulung 17).

Riggs, Fred. 1993. Social Science Terminology: Basic Problems and proposed Solutions. In: Sonneveld, Helmi B./Loening, Kurt L. (Hg.) *Terminology. Applications in Interdisciplinary Communication*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company, 195-222.

Risku, Hana. 1996. Übersetzen und Kognition: Das Wissen in der Entwicklung Translatorischer Kompetenz 1. In: Budin, Gerard/Oeser, Erhard (Hg.) *Beiträge zur Terminologie und Wissenstechnik*. Wien. Internationales Institut für Terminologieforschung, 169-180.

Rohe, Mathias (2009[2]) *Das islamische Recht. Geschichte und Gegenwart*. München: C.H. Beck

Rudolph, Peter. 2005. *Crime and Punishment in Islamic Law. Theory and Practice from the Sixteenth to the Twenty-first Century*. Cambridge: Cambridge University Press.

Salevsky, Heidemarie (Hg.) 2005. *Kultur – Interpretation – Translation. Ausgewählte Beiträge aus 15 Jahren Forschungsseminar*. Frankfurt/Main: Peter Lang.

Salnikow, Nikolai (Hg.) 1995. *Sprachtransfer – Kulturtransfer. Text, Kontext und Translation*. Frankfurt/M: Peter Lang.

Sander, Gerald G. 2005. *Deutsche Rechtssprache*. Tübingen/Basel: A. Francke.

Sandrini, Peter. 1996. *Terminologiearbeit im Recht*. Wien: Internat. Network for Terminology.

Sandrini, Peter. 1998. Terminographie und Textographie: Synergien und Parallelen. In: Peter Holzer, Peter/Feyrer, Cornelia (Hg.) *Text, Sprache, Kultur.* Frankfurt am Main/New York: P. Lang, 185–200.

Sandrini, Peter (Hg.) 1999. *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr (Forum für Fachsprachen-Forschung, 54).

Sandrini, Peter. 2009. Der transkulturelle Vergleich von Rechtsbegriffen. In: Sarcevic´, Susan. (Hg.) *Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues*. Zagreb: Nakladni zavod Globus, 151-165.

Sandrini, Peter/Arntz, Reiner. 2007. Präzision versus Vagheit: das Dilemma der Rechtssprache im Lichte von Rechtsvergleich und Sprachvergleich. In: Antia, Bassey Edem (Hg.): Indeterminacy in LSP and Terminology: Studies in honour of Heribert Picht. Amsterdam: John Benjamins, 135-153.

Šarčević, Susan. 1989a. Conceptual Dictionaries for Translation in the Field of Law. *International Journal of Lexicography* 2.4, 277-293.

Šarčević, Susan. 1989b. Lexicography and Translation Across Culture. *Paintbrush: A Journal of Poetry, Translation and Letters* 16, 211-221.

Šarčević, Susan. 2000. *New Approach to Legal Translation*. The Hague: Kuwwer.

Šarčević, Susan (Hg.) 2009 *Legal Language in Action: Translation, Terminology, Drafting and Procedural Issues*. Zagreb. Nakladni zavod Globus.

Sawyer, John F.A. 1999 *Sacred Languages and Sacred Texts*. London, New York: Routledge.

Schacht, Joseph (Hg.) 1935. *G. Bergsträsser's Grundzüge des islamischen Rechts*. Berlin/Leipzig. de Gruyter.

Schacht, Joseph. 1975. *An Introduction to Islamic Law*. London: Oxford University Press.

Schaeder, Burkhard. 1990. Das Problem der Äquivalenz – aus der Sicht der Internationalismenforschung. In: Braun, Peter/Schaeder, Burkhard/Volmert, Johannes (Hg.) *Internationalismen. Studien interlingualen Lexikologie und Lexiographie*. Tübingen: Niemeyer, 63-73.

Schaeder, Burkhard/Bergenholtz, Henning (Hg.) 1994. *Fachlexikographie. Fachwissen und seine Repräsentation in Wörterbüchern, Bd. 23*. Tübingen: Narr.

Schirrmacher, Christine. 2003. Grundlagen des islamischen Strafrechts. *Zeitschrift der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte* 1, 21-22.

Schmidt-König, Christine. 2005. *Die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie. Eine systematische Darstellung am Beispiel der deutschen und französischen Rechtssprache*. Münster/Hamburg/London: LIT.

Schmitt, Christian. 1992. Titel-Konnotation. Ein Beitrag zur französischen Rechtssprache. In: Albrecht, Jörn/Baum, Richard (Hg.*) Fachsprache und Terminologie in Geschichte und Gegenwart*. Tübingen: Narr, 171-179.

Schmölzer, Gabriele. 2012. *Strafrecht und Strafprozessrecht*. Vorlesung: KF-Universität Graz.

Schmölzer, Gabriele. 2013. *Strafrecht und Strafprozessrecht*. Vorlesung: KF-Universität Graz.

Schröder, Hiltrud. 2007. *Das Gesetz Allahs. Menschenrechte, Geschichte, Islam und Christentum.* Königstein/Taunus: Helmer.

Schütz, Hannes. 2013. *Strafrecht und Strafprozessrecht*. Vorlesung: KF-Universität Graz.

Seiler, Stefan. 2005[3]. *Strafrecht. Allgemeiner Teil II. Strafen und Maßnahmen*. Wien: Österreich.

Seiler, Stefan. 2007. *Strafrecht. Allgemeiner Teil I. Grundlagen und Lehre von der Straftat*. Wien: facultas.wuv.

Seiler, Stefan. 2009[10]. *Strafprozessrecht*. Wien: facultas.wuv.

Simonnæs, Ingrid. 2002. Zur Frage der rechtskulturellen Unübersetzbarkeit anhand eines Vergleiches zwischen Norwegen und Deutschland. In: Eriksen, Lars/Luttermann, Karin (Hg.) *Juristische Fachsprache. Kongressberichte des 12th European Symposium on Language for Special Purposes, Brixen/Bressanone 1999*. Münster/ Hamburg/ London: LIT, 133–156.

Simonnaes, Ingrid. 2005. *Verstehensprobleme bei Fachtexten. Zu Begriffssystemen und Paraphrasen als Visualisierungs- bzw. Verbalisierungsinstrumente in der Kommunikation zwischen Fachmann und Laien : eine Untersuchung anhand gerichtlicher Entscheidungen*. Frankfurt am Main [u.a.]: Lang.

Simonnaes , Ingrid. 2009. Übersetzungstheorien und Gebrauchstexte. Anwendung und Auswirkung auf das Übersetzen von Rechtstexten. Eine exemplarische Analyse. In: *Babel* 55.1, 124–142.

Sonneveld, Helmi B./Loening, Kurt L. (Hg.) 1993. *Terminology. Applications in Interdisciplinary Communication.* Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.

Spiegel, Heinz-Rudi. 1976. Sprache, Mittel fachlicher Kommunikation. Die Fachsprachen und ihre Schichtung. Wesen und Aufgabe der Terminologienormung. In: Bausch, Karl-Heinz/Schwebe, Wolfgang H.U./Spiegel, Heinz-Rudi (Hg.) *Fachsprachen. Terminologie – Struktur – Normung*. Berlin/Köln: Beuth, 32 – 37.

Steger, Hugo/Wiegand, Herbert Ernst (Hg.) 1998. *Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft = Handbooks of linguistics and communication science = Manuels de linguistique et des sciences de communication.* Berlin: De Gruyter.

Steinberg, Guido. 2005[5]. Saudi-Arabien. In: Ende, Werner/Steinbach, Udo (Hg.) *Der Islam in der Gegenwart. Entwicklung und Ausbreitung. Kultur und Religion. Staat, Politik und Recht.* München: C.H. Beck, 537-547.

Stępnikowska, Agnieszka. 1998. *Stand, Probleme und Perspektiven der zweisprachigen juristischen Fachlexikographie. Konzeption eines Fachwörterbuchs des Rechts Deutsch-Polnisch.* Frankfurt a.M: Lang.

Stewart, Frank H. 2006. Theme Issue: Customary Law in North Africa and the Arab East. Introduction, in: *Islamic Law and Society* 13.1, 1-5.

Stickel, Gerhard. 2002. Europäische Hochsprachen und mehrsprachiges Europa. Mannheim: Inst. für Dt. Sprache

Stolze, Radegundis. 1992. *Hermeneutisches Übersetzen. Linguistische Kategorien des Verstehens und Formulierens beim Übersetzen*. Tübingen: Narr.

Stolze, Radegundis. 2005. Transparentes Übersetzen im Bereich des Rechts. In: Salevsky, Heidemarie (Hg.) 2005. *Kultur – Interpretation – Translation. Ausgewählte Beiträge aus 15 Jahren Forschungsseminar*. Frankfurt/Main: Peter Lang, 275-291.

Stroumsa, Guy G. 2011. *Das Ende des Opferkultes. Die religiösen Mutationen der Spätantike*. Berlin: Verlag der Weltreligionen.

Tazi, Raja. 1998. *Arabismen im Deutschen*. Berlin/New York: de Gruyter (Studia Linguistica Germanica 47).

Tellenbach, Sylvia/Hanstein, Thoralf (Hg.) 2004 *Beiträge zum islamischen Recht IV. (Leipziger Beiträge zur Orientforschung Band 15)*. Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles /New York/Oxford/Wien: Peter Lang.

Tellenbach, Silvia. 2006. Die Apostasie im islamischen Recht. In: http://www.gari.de/tellenbach_pdf, Stand: 17.01.2014.

Tergan, S(iğmāʕ)r-Olaf. 1986. *Modelle der Wissensrepräsentation als Grundlage qualitativer Wissensdiagnostik*. Opladen: Westdeutscher.

Triffterer, Otto. 1994[2]. *Österreichisches Strafrecht. Allgemeiner Teil*. Wien. Springer.

Twal, Ghazi. 2007. *Entdecken Sie das Königreich Saudi-Arabien*. Riyadh: King Abdulaziz Public Library.

Vogel, Klaus/Börner, Wolfgang (Hg.) 1998. *Kontrast und Äquivalenz. Beiträge zu Sprachvergleich und Übersetzung*. Tübingen: Narr.

Wadenfels, Bernhard. 1993. Verschränkung von Heimwelt und Fremdwelt. In: Mall, Ramd Adhar/Lohmar, Dieter (Hg.), 53-65.

Wank, Rudolf. 1985. *Die juristische Begriffsbildung*. München: C.H. Beck.

Wendt, Susan. 1997. *Terminus – Thesaurus – Text. Theorie und Praxis von Fachbegriffsystemen und ihrer Repräsentation in Fachtexten*. Tübingen: Narr.

Wiesmann, Eva. 2004. *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation : wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines lexikographischen Konzepts*. Tübingen: Narr.

Wilss, Wolfram. 1996. Methodik des Übersetzens. In: Budin, Gerhard/Oeser, Erhard (Hg.) *Beiträge zur Terminologie und Wissenstechnik*. Wien: Internationales Institut für Terminologieforschung, 133-150.

Witte, Heidrun. 2007[2]. *Die Kulturkompetenz des Translators. Begriffliche Grundlegung und Didaktisierung*. Tübingen: Stauffenburg.

Wüster, Eugen. 1991[3]. *Einführung in die allgemeine Terminologie und Terminologische Lexikografie*. Bonn: Romanistischer Verlag.

Zipf, Heinz. 1987. Neue Entwicklungen bei der Lehre von den Strafzwecken. *Österreichische Richterzeitung* 6, 126-133.

Zehetgruber, Christoph. 2010. *Islamisches Strafrecht versus kontinentaleuropäische Werteordnung – Ein Strafrechtsvergleich unter Berücksichtigung ausgewählter zivilrechtlicher Aspekte*. Universität Graz: Dissertation.

Zweigert, Konrad/Kötz, Hein. 1996[3]. *Einführung in die Rechtsvergleichung*. Tübingen: J.C.B. Mohr.

<u>Arabischsprachige Literatur</u>

Alruis, ẖalid/ rizq, alrais 2005[2]. almadẖal lidirasa alʕulum alqanunia. alriaḍ. Maktaba alšaqri.

الرويس, خالد/ الريس ،رزق 2005[2]. *المدخل لدراسة العلوم القانونية*. الرياض. مكتبة الشقري.

Alʕitaibi, ʕali 2006. Almuʕaianah fi niẓam al´iğra´at alğaza´iah. Dirasah muqaranah taṭbiqiah. Risalam muqadima istikmal linail darağa almağistir. ğamiʕam naif alʕarabia llʕulum alamina.

العتيبي، علي 2006. المعاينة في نظام الإجراءات الجزائية السعودي. دراسة مقارنة تطبيقية. رسالة مقدمة استكمالا لنيل درجة الماجستير. جامعة نايف العربية للعلوم الأمنية.

Al-Hazzaiz, Saud. 2014

ʕuda , ʕabd al qadir.1998[14] alttašriʕ alğinaii alislami. Muqaranan bilqanun alwḍʕi. lubnan. mu´asasa alrisala.

عودة ، عبد القادر 1998[14]. *التشريع الجنائي الإسلامي. مقارنا بالقانون الوضعي*. لبنان. مؤسسة الرسالة.

ʕuda , ʕabd al qadir.1997[14] alttašriʕ alğinaii alislami. Muqaranan bilqanun alwḍʕi. lubnan. mu´asasa alrisala.

عودة ، عبد القادر 1997[14]. *التشريع الجنائي الإسلامي. مقارنا بالقانون الوضعي*. لبنان. مؤسسة الرسالة.

Gamal, šihab / al ğabali, mansur. 2005. Aluağiz fi altaḥqiq alğina´i fi ḍaw´ niẓam aliğrat alğaza´ia alsuʕudi. alriaḍ. maṭabiʕ alḥumaidi.

شهاب، جمال/ الجبالي، منصور 2005. *الوجيز في التحقيق الجنائي في ضوء نظام الإجراءات الجزائية السعودي*. الرياض. مطابع الحميضي.

Alʕağlan, ʕabdallah. 2008. alttašriʕ alğina´i al´islami alqism alʕam. alriaḍ. maṭabiʕ alḥumaidi.

العجلان، عبدالله 2008. *التشريع الجنائي الإسلامي القسم العام*. الرياض. مطابع الحميضي.

Bin ẓafir , saʕd. 2006 al´iğra´at alğina´ia fi almmamlaka alʕarabia alsuʕudia. Dirasa tatafsilia ta´ ṣilia liniẓam al´iğra´at alğina´ia alsuʕudi. alriaḍ. Radmak.

بن ظفير، سعد 2006. *الإجراءات الجنائية في المملكة العربية السعودية. دراسة تفصيلية تأصيلية لنظام الإجراءات الجزائية السعودي*. الرياض. ردمك.

Bin ẓafir , saʕd. 2009 al´iğra´at alğina´ia fi almmamlaka alʕarabia alsuʕudia. Dirasa tatafsilia ta´ ṣilia liniẓam al´iğra´at alğina´ia alsuʕudi. alriaḍ. Radmak.

بن ظفير، سعد 2009. *الإجراءات الجنائية في المملكة العربية السعودية. جراسة تفصيلية تأصيلية لنظام الإجراءات الجزائية السعودي*. الرياض. ردمك.

Al ʕarfağ, ʕabdallah. 2006. alttaḥriḍ ʕala alğarima fi al(fiqh) al´islami wa alniẓam alsuʕudi Dirasa ta´ ṣilia ṭabiqia. alriaḍ. Gamiğ al´amir naif.

العرفج، عبدالله 2006. *التحريض على الجريمة في الفقه الإسلامي والنظام السعودي دراسة تأصيلية تطبيقية*. الرياض. جامعة الأمير نايف.

Anhang

Index

Aberratio ictus 355
Abnötigen 355
Abschreckung 355
Absichtlichkeit 356
Absolut untauglicher Versuch 356
abstrakte (potentielle) Gefährdungsdelikte 357
Affekt 357
Alkoholgenuss 358
alternative Mischdelikte 359
Angemessenheit 359
Angriff 359
Anhalterecht Privater 360
Anspruch 360
Antragsdelikte 361
Apostasie 361
Ausführungshandlung 362
Bandenraub 362
bedeutender Nachteil 352, 363
Bedrängnis 352, 363
Bedrängnisdiebstahl 363
Begehungsdelikte 364
Behältnis 364
Beihilfe 365
Beischlaf 365
Beitragstäter 366
Berauschung 366
Berechtigtes Ärgernis 367
bereichern 367
Bereicherungsvorsatz 368
Bestimmungstäter 368
Beteiligung mehrerer 369
Betrug 369
beweglich 370
Dauerdelikte 370
Delikt 370
Delikte mit erweitertem Vorsatz 371
Dereliktion 371
Diebstahl 371
direkter Verbotsirrtum 372
Diskretionsfähigkeit 372
Dispositionsfähigkeit 373
echte Unterlassungsdelikte 373
Ehre 373
einaktige Delikte 374
Einbrechen 374
einfache Delikte 375
einfacher Rücktritt vom unbeendeten Versuch 375
Entführung 375
entschuldigender Notstand 375
Entschuldigungsgründe 376
Erfolg 377
Erfolgsdelikte 377
erfolgsqualifizierte Delikte 377
Erfolgsunwert 378
Eventualvorsatz 378
Fahrlässigkeit 379
formelles Strafrecht 380
Freiheitsstrafe 380
fremd 380
Garant 381
Garantenstellung 381
Gebäude 381
Gefährliche Drohung 382
Gefährlichkeitsdelikte 382
Gefangenhalten 383
Geldstrafe 383
Generalprävention 383
Gesinnungsmerkmale 384
Gewahrsam 384
Gewahrsamsinhaber 385
Gewalt 385
gewerbsmäßig 386
Güterabwägung 386
Handlungsunwert 387
Herrenlose Sachen 387
hilflos 388
Idealkonkurrenz 388
indirekter Verbotsirrtum 388
Ingerenz 389
Irrtum über das Tatobjekt 390
Irrtum über rechtfertigenden Sachverhalt 390
Kausalität 390
Konkrete Gefährdungsdelikte 391
Konkurrenz 391
Konsumtion 392
Körperlicher Gegenstand 392
kriminelle Vereinigung 392
Kumulative Mischdelikte 393
Kupierte ErfolgsdDelikte 393

Materielles Strafrecht 393
mehraktige Delikte 394
Minderrausch 394
Mitgewahrsam 394
Mittäter 395
Mord 395
Nothilfe 396
Notwehr 396
notwehrfähige Rechtsgüter 397
Obhutsgarant 397
Objektive Sorgfaltswidrigkeit 398
Objektive Tatbestandmerkmale 398
Objektive Zurechnung 353, 399
Objektivierte Schuldmerkmale 398
öffentlich 399
Pflichtenkollision 399
Prävention 400
Privatanklagedelikte 400
Privilegierte Delikte 400
Putativnotwehr 401
Qualifizierte Delikte 401
Quasikausalität 353, 402
Raub 402
Rauschtat 402
Realkonkurrenz 403
Rechtfertigende Einwilligung 353, 403
Rechtfertigender Notstand 404
Rechtfertigungsgründe 404
Rechtsgut 405
Rechtsirrtum 405
Rechtsmethodik 406
Rechtswidrigkeit 406
Relativ untauglicher Versuch 406
Risikozusammenhang 407
Rücktritt vom Versuch 407
Sache 408
Scharia 408
Scheinkonkurrenz 353, 409
Schlichte Tätigkeitsdelikte 351, 409
Schuld 409
Schuldfähigkeit 410
Selbsthilferecht 411
Sonderdelikte 411
Spezialität 412
Spezialprävention 412
Steinigung 412
Strafaufhebungsgründe 353, 413
Strafbare Handlung 413
Strafe 413
Strafrecht 414
Straftat 414
Strafzumessung 415
Straßenraub 415
Subjektiv gefasste Schuldmerkmale 416
Subjektive Sorgfaltswidrigkeit 416
Subjektive Tatbestandsmerkmale 353, 416
Subsidiärer Gewahrsam 416
Subsidiarität 353, 417
Subsumption 417
Tatbestand 418
Tatbildirrtum 418
Tatbildvorsatz 419
Täter 419
Tathandlung 420
tätige Reue 419
Tatobjekt 420
Tatsubjekt 421
Tendenzdelikte 421
Überwachungsgarant 422
Unerlaubte Geschlechtsverkehr 422
Unmittelbarer Täter 422
Unmündige 423
Unrecht 423
unrechtmäßig 423
Untauglichkeit des Versuchs 424
Unterlassungsdelikte 424
Verbotsirrtum 425
Verbrechen 425
Verfall 426
Vergehen 426
Verhältnismäßigkeit 427
Verjährung 427
Verkümmerte zweiaktige Delikte 427
Verletzungsdelikte 428
Verleumdung 428
Vernunft 428
Versuch 429
Versuchsdelikte 429
Vollendung 429
Vollrausch 430
Vorbereitung 430
Vorbereitungsdelikte 431
Vorsatz 431
Vorsatzdelikte 432
Waffen 432
Wahndelikt 353, 433
Wegnahme 433
wehrlos 433
Werkzeug 434
wertvoll 434
Wissentlichkeit 434

Zueignung 435
Zumutbarkeit 435
Zurechnungsfähigkeit 436
Zustandsdelikte 436

Abstract

Zusammenfassung der Dissertation
Vergleichende, begriffsorientierte Rechtsterminologie im Bereich des Strafrechts in Österreich und Saudi-Arabien

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem terminologischen Vergleich der Ḥadd-Delikte im islamischen Strafrecht mit ausgewählten Delikten des österreichischen Strafrechts, wobei es darum geht, die begrifflich-terminologischen Unterschiede der beiden Rechtsordnungen makrostrukturell und auch anhand konkreter Termini mikrostrukturell zu untersuchen. Zielpublikum sind dabei ForscherInnen der Translationswissenschaften, der Orientalistik bzw. Arabistik, der Theologie sowie der Jurisprudenz.

Im ersten Kapitel erfolgt eine Einführung in Terminologielehre und Terminologie, wobei u.a. auch auf die Besonderheiten der Rechtssprache im Arabischen und im Deutschen eingegangen wird.

Danach folgt im zweiten Kapitel eine Einführung in das österreichische Strafrecht, wobei zunächst der Allgemeine Teil ausführlich behandelt wird und danach überblicksmäßig auf die verschiedenen Abschnitte des Besonderen Teils eingegangen wird. In aller Kürze wird auch das Strafprozessrecht behandelt, welches nicht Gegenstand der Untersuchung ist.

Im dritten Kapitel erfolgt eine Einführung in das islamische Recht mit besonderer Berücksichtigung des Strafrechts und der Scharia. Behandelt werden dabei die Spezifika des islamischen Rechts und auch seine Geschichte.

Im vierten Kapitel erfolgt der Vergleich der fünf Ḥadd-Delikte mit ausgewählten Delikten des österreichischen Strafrechts. Da sich im (säkularen) österreichischen Strafrecht keine Deliktsgruppe bzw. kein Abschnitt findet, welcher derjenigen der Ḥadd-Delikte im (religiösen) islamischen Strafrecht gleicht, müssen etwaige Vergleichsobjekte erst auf der Basis der präzisen begrifflichen Analyse der Ḥadd-Delikte ausgewählt werden. Diese werden in der Folge ebenfalls einer begrifflichen Analyse unterzogen. Erst danach erfolgt der eigentliche Vergleich, der insbesondere auch auf eine etwaige Äquivalenzbeziehung abstellt.

Im fünften Kapitel findet sich ein zweisprachiges Glossar (deutsch-arabisch), welches mit Multiterm erstellt wurde.

Abstract of the doctoral thesis
Comparative concept-oriented legal terminology
in the field of criminal law in Austria and Saudi Arabia

The present work offers a terminological comparison between the Islamic Ḥadd-crimes and selected crimes in the Austrian penal law. It focuses upon the terminological differences between the Austrian and Saudi-Arabian legal order on a macro- and microstructural level and is aimed at students of translation studies, translators and interpreters, as well as Islamic studies scholars and theologians.

The 1st chapter offers a theoretical survey of the most important issues in terminology science and is also concerned with the question of the different forms of equivalence and the particularities in the Arabian and German legal language.

The 2nd chapter deals with Austrian penal law. First, the general part of the penal law, including important issues like the question of guilt, different kinds of punishment, the difference between negligence and intent etc. is dealt with. Second, the different crime groups are surveyed.

The 3rd chapter offers an introduction to Islamic law and especially Islamic penal law, and the sharia. Here, the focus is upon the particularities of the Islam (penal) law and also its history.

In the 4th chapter, the Ḥadd-crimes and a selection of crimes from the Austrian penal law are compared with each other. First, the Ḥadd-crimes are analysed on a terminological basis. Due to the fact that the Austrian penal law is a secular law and therefore does not have a crime-group similar to the Ḥadd-crimes, those crimes which are to be compared with the Ḥadd-crimes have to be selected on the basis of this analysis. Second, the selected crimes from the Austrian penal law are equally analysed from a terminological point of view. In a third step, the crimes from the two different legal systems are compared with each other with a particular focus on terminology and possible relations of equivalence.

The 5th chapter offers a bilingual (German-Arabian) glossary which was generated with the help of Multiterm 7.

Lebenslauf

Faiz Alshehri, B.A.

1993	Absolvierung der Reifeprüfung mit Auszeichnung am König-Fahd Gymnasium in Abha, Saudi-Arabien
1994	Beginn des Übersetzer- und Dolmetschstudiums für die Sprachen Deutsch und Arabisch an der König-Saud Universität in Riad
1998	Absolvierung eines dreimonatigen Sprachkurses in Deutschland
1999	Dolmetscher für die deutsche Radfahrer-Mannschaft während ihres Aufenthaltes in Saudi-Arabien
	Erlangung des Bakkalaureat-Grades im Fach der Translationswissenschaft an der König-Saud Universität
2000	Assistent für deutsche Sprache und Übersetzen an der König–Saud Universität
2001	Erhalt eines einjährigen Stipendiums an der Universität Bielefeld, Deutschland
2002	Dolmetscher und Übersetzer an der saudischen Wirtschaftskammer in Riad
2003	Beginn des Übersetzer- und Dolmetschstudiums für Deutsch und Arabisch am Institut für Angewandte und Theoretische Translationswissenschaft (ITAT) der Karl-Franzes Universität (KFU) Graz
2006	Beginn des Lehrgangs „Deutsch für Ausländer“ an der KFU Graz
	Arabisch-Tutorium am ITAT
	Dolmetscher und Übersetzer bei der Gesundheitsstelle Omega
2007/08	Dolmetscher und Übersetzer für das Büro BRAMBERGER [a r c h i t e c t s]
	Dolmetscher und Übersetzer bei der Gesundheitsstelle Omega
2009	Abschloss des Übersetzer- und Dolmetschstudiums am Institut für Angewandte und Theoretische Translationswissenschaft für die Sprachen Deutsch und Arabisch.
2010	Beginn des Doktoratsstudim am Zentrum für Translationswissenschaft in Wien bei Uni. Prof. Gerhard Budin
2012	Simultandolmetschen bei der Eröffnung des König Abdullah Dialog-Zentrums in Wien.
	Teilnahme an der 2. Internationalen Fachkonferenz, „Übersetzen in die

	Zukunft“, des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer in Berlin.
	Verfasser eines wissenschaftlichen Artikels für den Bereich „Fachübersetzen – Rechtsterminologie“.
	Übersetzen von 13 arabischen Kindergeschichten.
	Übersetzung des Buches „Leben in der Verwaltung“ vom Arabischen ins Deutsche.
2012 - 2014	Berater für akademische und kulturelle Angelegenheiten am saudischen Kulturbüro in Wien.
2013	Dolmetscher für das Europäische Forum Alpbach
2014	Übersetzen des Buches „Die Kunstform der modernen saudischen Literatur“ vom Arabischen ins Deutsche. In Zusammenarbeit mit dem Übersetzer Sebastian Landschbauer.
	Abschluss des Doktorratsstudiums an der Universität Wien am Zentrum für Translationswissenschaft.
	Am Institut für Orientalistik der Unversität Wien ehrenamtlicher Tutor für Sprech- und Übersetzpraktika.
	Forschungsassistent in Kooperation mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (Institut for Corpus Linguistics and Text Technology)